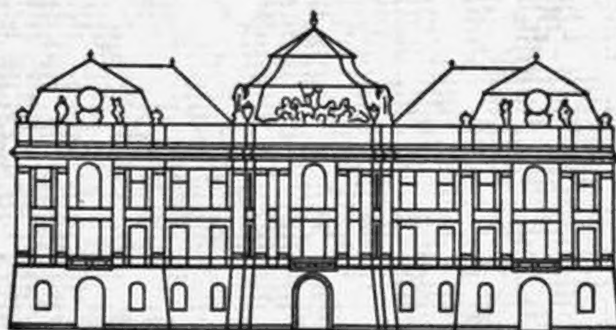
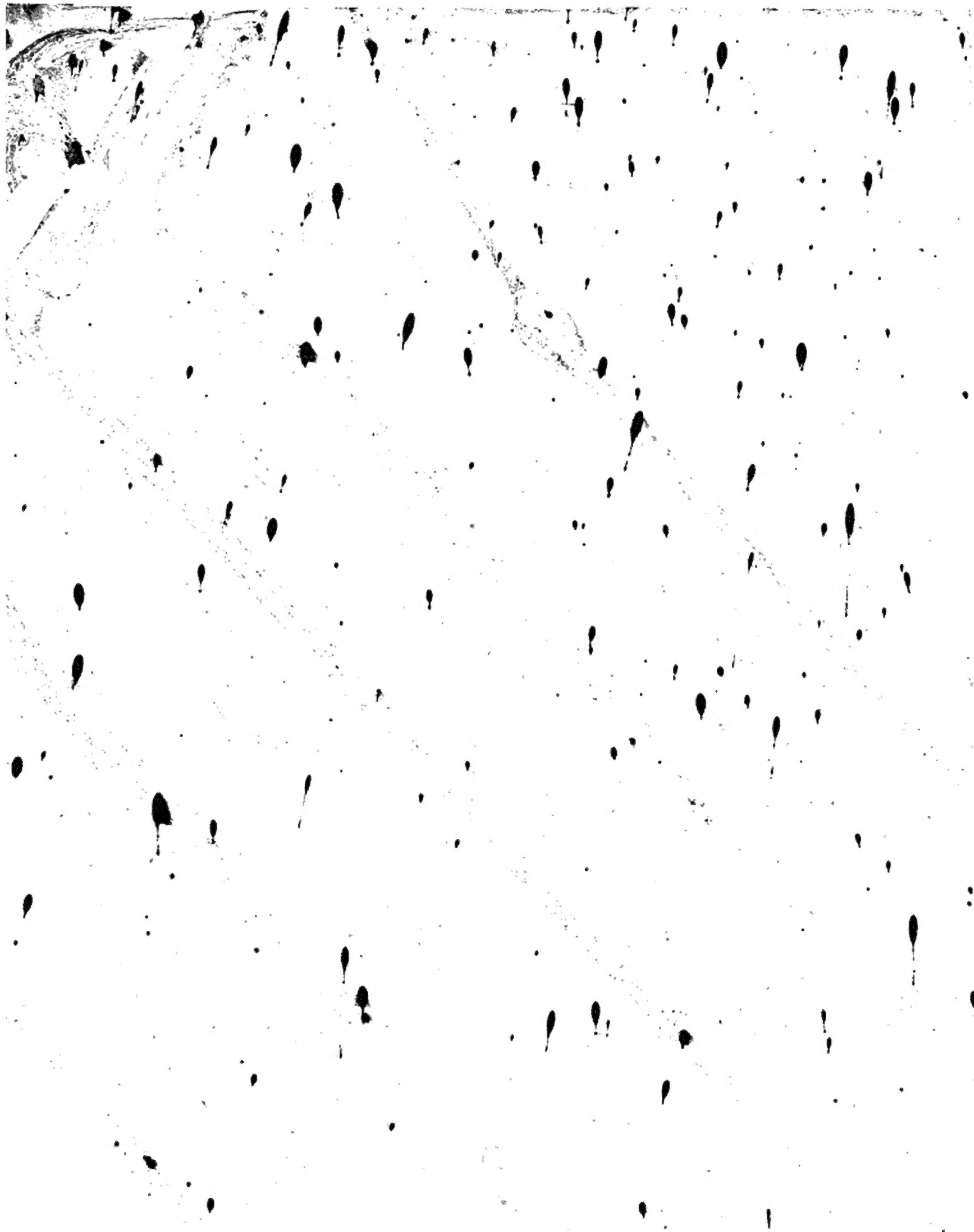








SCRIPTORES
RERUM SILESIACARUM

ODER

SAMMLUNG
SCHLESISCHER GESCHICHTSCHREIBER,

NAMENS DES

VEREINS FÜR GESCHICHTE UND ALTERTHUM SCHLESIENS

HERAUSGEGEBEN

VON

GUSTAV ADOLF STENZEL,
ZUR ZEIT PRÄSES DES VEREINS.

FÜNFTER BAND.

BRESLAU,
JOSEF MAX & KOMP.

1851.

5


K. K. HOFBIBLIOTHEK

SAMMLUNG

von

Quellenschriften zur Geschichte Schlesiens.

Herausgegeben

vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Dritter Band.

Breslau,
Josef Max & Komp.

1851.



Actenstücke,
Berichte und andere Beiträge

zur

Geschichte Schlesiens

seit dem Jahre 1740,

Namens des

Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens

herausgegeben

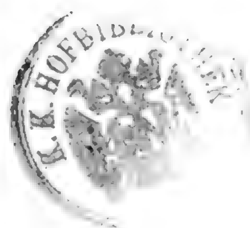
von

Gustav Adolf Stenzel,

zur Zeit Präses des Vereins.

Breslau,
Josef Max & Komp.

1851.


K. K. HOFBIBLIOTHEK

Vorrede.

Der dritte Band der Sammlung schlesischer Geschichtsquellen (zugleich der fünfte Band der Scriptores rerum Silesiacarum) enthält

I. S. 1—46. (v. Gutzmars) Nachrichten von Einrückung der königlich preussischen Truppen in das Herzogthum Schlesien und den mit der Stadt Breslau geschlossenen Neutralitäts-Contract Anno 1741.

Die Handschrift ist, wie es scheint, ziemlich gleichzeitig und wohl eine Abschrift aus dem Originale durch K. W. Schreckfisch, Judicii maj. Vratislaviensis Secretarius, wie auf dem Titel steht, angefertigt.

Dass der Syndicus v. Gutzmar Verfasser dieser Nachrichten sey, ergiebt sich aus mehreren Stellen derselben. Gleich S. 1 heisst es: Der Ober-Syndicus v. Gutzmar sey 6. December zur Conferenz bei dem Ober-Amts-Director Grafen Schaffgotsch geladen worden und bei derselben anwesend gewesen. Er erzählt als Anwesender, was dabei vorgegangen. Er nennt sich S. 6 ausdrücklich als den, welcher 10. December zum Ober-Amts-Director gerufen worden, und im Folgenden, z. B. S. 9, wie er die Verhandlungen zwischen diesem und dem Magistrate von Breslau geführt. Eben so führt er S. 14, 15, 17, 18, 19 u. s. w. sich ausdrücklich als Verfasser des Aufsatzes an: „Ich v. Gutzmar u. s. w.“ Es ist demnach an der Authenticität dieses merkwürdigen Berichts nicht zu zweifeln. Er giebt zuerst ausführliche, zuverlässige Nachrichten über das, was damals zwischen dem Ober-Amts-Director und dem Breslauer Magistrate verhandelt worden, und über die Vorgänge, welche den Abschluss des folgereichen Neutralitätsvertrags vom 2. Januar 1741 herbeigeführt haben.

II. S. 47 — 238. Landes-Diarium de anno 1741 et usque ad ult. Junii 1742.

Das Original befindet sich im Königlich Schlesischen Provinzial-Archive. Es ist in Folio-Format geschrieben und besteht ausser mehreren eingelegten Tabellen aus 34 Lagen, jede von vier Bogen, nur in der letzten Lage fehlt ein Bogen. Der Anfang ist von S. 47 bis S. 145[a] zum 23. Juni von der Hand eines und desselben guten Schreibers, mit Ausnahme der wenigen Worte Seite 49 Z. 3: „beiderseits Geheimbden Räthen Ihro Königlichen Majestät in Preussen", welche eine andere Hand hinzugefügt hat, so wie der Tabelle S. 110—115, welche mit der Ueberschrift: ad 25. März und dem entsprechenden Zeichen, wohin sie gehöre, in das Acten-Volumen gelegt ist. Von S. 145[a] bis S. 153 Z. 2 ist die Handschrift von einer zweiten, wie es scheint, von derselben Hand, welche S. 49 die angeführten Worte hinzugefügt hat. Nur S. 146 von Z. 14 Lit. A. und S. 147 Lit. B. bis Breslau 23. Juni 1741 ist von der Hand eines Copisten.

S. 153 Z. 3 bis S. 190 zu Ende ist von einer dritten Hand geschrieben, mit einzelnen Correcturen und Einfügungen zum Theile von der zweiten Hand, z. B. S. 158 Z. 5: „vor einen Amanuensem", und anderer einzelnen von dem Schreiber weggelassenen Worte, wie denn

S. 179 Z. 16 von der zweiten Hand: „erfreulichste Anherkunft" in „beglückteste Anherkunft" verändert worden ist. S. 181 Z. 7 ist das NB. von der zweiten Hand hinzugesetzt. S. 182 in der Erzählung der so merkwürdigen Audienz vom 8. November Z. 7 von unten sind die Worte: „nachdem wir" in: „nachdem sie" verändert, und Z. 6 von unten ist das Wort: „uns" zwischen „Gnade" und: „mündlich" ausgestrichen, ein Beweis, dass die Abschrift von einem Originalberichte genommen worden.

S. 191 — 238 ist ebenfalls ganz von der zweiten Hand, welche S. 145 bis 153 geschrieben, dann Zusätze und Correcturen in dem Uebrigen gemacht hat; nur die Tabellen S. 222, 223 und 227 bis 232 sind von der Hand eines Abschreibers.

Gedruckt war bisher nur ein Theil dieses Diariums bis Ende Februars, hier S. 47 — 77, nehmlich in der Kriegsfama Theil VII. Beilage A. und Theil VIII. Beilage 10.

Schliesslich muss ich noch bemerken, dass der Titel des früher in der Kriegsfama gedruckten Theils von Ranke, in dessen Preussischer Geschichte II. S. 467, irrig als der Titel unserer von ihm benutzten Handschrift angeführt worden ist.

III. S. 241 — 316. Die Landes-Ausschuss-Conclusa

a) der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom 9. Januar 1741 bis 11. März 1743 sind als Fragmente in dem Königlichen Provinzial-Archive enthalten, zum Theile Abschriften aus der Kanzlei des Landschreibers, zum Theile Original-Concepte und Originale aus den Acten mit eigenhändigen Unterschriften und Siegeln.

b) S. 317 — 338. Landes-Ausschuss-Conclusa des Fürstenthums Brieg (Weichbild Ohlau) vom 10. Februar bis 27. März 1741 sind aus Abschriften genommen, welche unstreitig der Abt von St. Vincenz zu Breslau als Theilnehmer an denselben hatte anfertigen lassen, indem sie sich im Archive dieses Stifts befanden.

IV. S. 339 — 390. Nachrichten vom Ursprunge und Aufbringung der Steuern im souverainen Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien (im Jahre 1743). Die Handschrift, wie es scheint, von der Hand des um schlesische Geschichte und Statistik so verdienten Kammer-Calculators, dann Geheimen Regierungs-Raths Friedrich Albrecht Zimmermann, kam aus dessen Nachlass durch den Director des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau, Herrn Reiche, an den Herausgeber, der sie dem Königlichen Provinzial-Archive übergab. Die Authenticität der Angaben stellt sich bei dem ersten Blicke heraus. Da der Gegenstand auch jetzt noch in so mancher Hinsicht practisches Interesse hat, will ich angeben, was von Vorarbeiten und Arbeiten der im Jahre 1720 eingesetzten Haupt-Steuer-Rectifications-Commission im Königlichen Provinzial-Archive vorhanden ist, woraus man wird entnehmen können, dass man derselben doch in mancher Beziehung Unrecht gethan, indem man ihre zwanzigjährige, angeblich erfolglose Dauer der würksamen Thätigkeit der preussischen Commission seit dem Jahre 1742 gegenüber gehalten hat. Schon Ranke hat in seiner preussischen Geschichte II. S. 472 den Arbeiten der österreichischen Commission Gerechtigkeit wiederfahren lassen und S. 474 ff.

gezeigt, dass eben die Vorarbeiten dieser Commission es der preussischen möglich machten, rasch zum Ziele zu kommen. Der bedeutendste Theil dieser Arbeiten befindet sich wahrscheinlich in Berlin.

Im Königlichen Provinzial-Archive zu Breslau befinden sich noch folgende hierher gehörige Actenstücke:

1) Vollmachten und Instructiones vor die in zweymahlen nacher Bresslau abgeschickten Deputirten, zu Aussarbeitung des neüen modi contribuendi d. anno 1714.

2) Actorum congressus ratione modi contribuendi de annis 1716. 1717 et 1718. Tom. II.

3) Vota in materia eines zu elaboriren kommenden durchgehends gleichen modi contribuendi in dem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien abgelegt von . . . Skribenski, Gaschin etc. 1716. 17.

4) Haubt-Steuer-Rectifications-Commissions-Protocollum über die vom 29ten Novemb. 1721. bis letzten Decemb. 1722. gehaltene Raths-Sessiones.

5) Prothocoll in welchen die allergnädigst eingesendeten Kayserl: Rescript: an Eine Hochlobl: Haubt-Commission, das vorseyende Rectificationswerck betreffende.

   Und die darauff von Einer Hoch-Löbl: Haubt-Rectifications-Commission an das Königl: Ober-Ambt abgestattete Berichte und derer von denen subdel: Commissionen gethanen Anfragen, der Haubt-Commission Antwortsschreiben zu befinden und zwar von Prima Januarij biss ultima Decembris 1722.

6) Haupt-Commissions-Schreiben an die subdeleg: Commissiones de anno 1726.

7) Steuer-Rectifications-Haupt-Commissions-Expeditiones a 1ma Januarii biss ultima Decembr. Anno 1736.

V. S. 391—467. Ars et Mars seu acta et facta dum Fridericus secundus Rex Borussorum copias suas in terram induceret Silesiorum ad Mandatum Superiorum u. s. w. wie S. 90 der Titel.

Der Verfasser, ein Franciskaner des Klosters St. Antonii von Padua in Breslau, giebt sich nicht nur als Zeitgenossen, sondern recht eigentlich als Augenzeugen vieler von ihm mitgetheilten Nachrichten zu erkennen. Er sagt S. 442 Z. 2 v. u. am 11. Aug. 1740 bei der Huldigung der katholischen Geistlichkeit in Breslau: „ego a superiore nostro (ordinis mendicantium) socius accitus;„

ferner S. 452, dass er mit seinem Guardian am 6. Novemb. 1741 Audienz bei dem Könige gehabt; endlich S. 464, dass er mit dem Pater Guardian 6. Juli 1742 in den Garten des Kardinals Bischofs von Breslau gegangen sey, um dem Könige eine Vorstellung zu überreichen.

Der Bericht ist im J. 1742 abgefasst, denn S. 421 zum Februar 1741 sagt er: „dum haec scribo, dies est Aprilis 4, anni 1742;" ferner S. 460 sagt er in Beziehung auf einen auf 15. Juni 1741 angesetzten Zahlungstermin: „a quo tempore usque hodie, id est 1ma Julii (1742) nihil amplius mentionatum." Am Schlusse seines Berichts S. 467 fügt er noch die Nachricht von dem Tode und Begräbnisse des Domherrn und Weihbischofs, Elias Daniel v. Sommerfeld, 26. und 27. August 1742 hinzu.

VI. S. 469 — 536. Diarium eines Prämonstratenser-Mönchs zu St. Vincenz in Breslau vom 6. Januar 1739 bis 20. April 1741.

Es ist dieses ein gleichzeitiges in Folioformat geschriebenes Bruchstück aus dem Archive des Vincenzstifts in Breslau. Es befinden sich von derselben Hand noch mehrere geschriebene Stücke im Archive, ohne dass ich den Namen des Verfassers hätte ermitteln können. Als Prämonstratenser-Mönch zu St. Vincenz bezeichnet sich der Verfasser S. 483 3. October 1740 bei dem Tode seines Abts Franz Binder und an vielen anderen Stellen. Leider sind der Anfang und das Ende, so wie mehrere einzelne Blätter dazwischen verloren gegangen und keine Hoffnung vorhanden, sie noch aufzufinden.

VII. S. 537 — 574. Bruchstücke des Tagebuchs eines Prämonstratenser Geistlichen zu St. Vincenz in Breslau vom 29. Juli 1741 bis 9. October 1741.

Die Handschrift aus dem Archive des Vincenzstifts, 2 Hefte in Quart mit den Zahlen 5 und 6 bezeichnet, ist von der Hand eines Mönchs, der noch mehrere andere im Provinzial-Archive befindliche Stücke geschrieben, ohne dass ich seinen Namen hätte ermitteln können. Dass der Verfasser Zeitgenosse und Augenzeuge vieler Vorgänge war, die er erzählt, andere ihm von Augenzeugen mitgetheilt wurden, ergiebt sich aus dem Tagebuche fast überall und besonders noch S. 545 zum 11. August 1741, dass ihm der P. Teschauer über die Vorgänge bei der Huldigung der katholischen Geistlichen an den König von Preussen einen Aufsatz gemacht, den er mittheilt. Es ist für uns keine Hoffnung vorhanden, die fehlenden Theile noch aufzufinden.

VIII. S. 575—607. Kleinere Beiträge zur Geschichte Schlesiens im 18. Jahrhunderte.

a) S. 577—596. Arnold Teichers, Bibliothekars und Archivars des Klosters Leubus, Nachrichten über dieses Kloster 1756.

Die Handschrift wurde im Kirchthurmknopfe des Städtchens Leubus gefunden und 1845 dem Provinzial-Archive übergeben. Der Verfasser giebt S. 596 am Ende seinen Namen und Stand, so wie die Zeit der Verfertigung seiner Schrift im Chronostichon der letzten Zeile an. Herr Consistorial-Rath Menzel machte mich aufmerksam auf das, was S. 589 über die Erwählung des Tobias Stusche zum Abte von Leubus steht und was allerdings den Schlüssel dazu giebt, warum dieser zugleich die Abtei Kamenz beibehalten konnte, und auch zum Theile, weshalb er bei Friedrich II. in hoher Gunst stand. Noch manche andere Einzelheiten, z. B. S. 589 und 591, werden nicht ohne Interesse gelesen werden.

b) S. 597—603. Wie die Breslauer Bürger sich im Jahre 1740 geweigert, österreichische Besatzung einzunehmen.

Aus einer gleichzeitigen Handschrift im Königlichen Provinzial-Archive.
Ueber den Verfasser hat sich durchaus nichts ermitteln lassen. Dass er gut unterrichtet gewesen und mancherlei Einzelheiten, die ihm bekannt geworden, genauer berichtet, als Andere, zeigt seine ganze Darstellung der Vorgänge, welche daher wohl mitgetheilt zu werden verdiente.

c) S. 604—607. Hans Ludwigs v. Schweinichen Schreiben vom 19. April 1741 aus dem Originale wird als ein nicht uninteressanter Beitrag zur Geschichte der damaligen Verhältnisse eines Theils des Schlesischen Adels angesehen werden können.

Dass mehrere der hier mitgetheilten Berichte und Tagebücher die von ihnen angeführten Thatsachen in einem für Preussen nicht überall vortheilhaften Lichte erscheinen lassen, liegt in der Persönlichkeit der Verfasser und durfte für uns kein Grund seyn, sie vorzuenthalten.

Die Correctur hat, wie bei den früheren Bänden der Scriptores rerum Silesiacarum, der Custos am Königl. Provinzial-Archive, Herr Beinling, mit der gewohnten Genauigkeit besorgt, und eben so das Innhaltsverzeichniss angefertigt, welches, um nichts wegzulassen, was etwa aufzufinden von Interesse seyn könnte, immerhin etwas ausführlicher, als sonst gewöhnlich, seyn durfte.

Breslau, 31. Mai 1851. **G. A. Stenzel.**

I.

Nachrichten

von

Einrükkung der Königl. Preuss. Trouppen

in das Herzogthum Schlesien

und dem

mit der Stadt Breslau geschlossenen Neutralitaets-Contract

Anno 1741.*)

*) Darunter steht von jüngerer Hand: von Gutzmar Synd. Wratisl., und wieder von anderer Hand: geschrieben von Carl Wilhelm Schreckfisch — Judicii Maj. Vratisl. Secretarius.

Als den 5ten Decembr. 1740 Ihro Excell., der Herr Ober-Ambts-Director[1]) mit Ihro Excellence dem Herrn Ober-Ambts-Canzler[2]) Tit. dem Herrn Raths-Praesidi[3]) gegen Abend wissen lassen, es möchte derselbe auf den andern Morgen früh um 9. Uhr zwey Herren ex Gremio nebst dem Ober-Syndico[4]) zu einer wichtigen Conferenz bey Ihro Excellence dem Herrn Ober-Ambts-Directore deputiren; ist solches den 6ten Decembr. in Sessione dem v. Goldbach, Herrn v. Sommersberg und Herrn v. Guzmar committiret worden, die wir bey Unserer Ankunfft in dem Zimmer Ihro Excell. Herrn Oberamts-Directoris, Ihro Excell. Selbst an den Herrn Ober-Ambts-Canzler Excell. die beyden Ober-Ambts-Räthe Herrn Grafen v. Haugwiz und Herrn v. Sirjiz nebst dem Ob. A. Secretair Herrn v. Menzelsberg antraffen und Uns folgendermassen an den Tisch sezten:

Hr. v. Menzelsberg. Hr. v. Haugwiz.	Ihro Excell. Hr. O. A. Director.	Hr. v. Goldbach. Hr. v. Sommersberg. Hr. v. Guzmar.

worauf gedachter Herr Ob. A. Director folgende Proposition thaten.

Man hätte von Seiten des Landes-Gouverno nicht Anstand nehmen können, gegenwärtige Conferenz zu veranlassen, sowohl auf den nicht unbekannten Ruff, dass Königl. Preuss. Trouppen in das Herzogthum Schlesien einrükken wolten, als auch auf die von dem Königl. Boheimschen Residenten in Breslau und dem Gesandten Marquis de Botta[5]) an hochgedachte Sr. Excellence erlassene und Uns communicirte Briefe, welche diesen Ruff, so auch allda in Berlin divulgiret wurde, bekräfftigen und specialiter habe man von einem von Berlin kommenden Obrist-Lieutnant von dem v. Waldekschen Regiment mündlich vernommen, dass ein Corps gegen 10000 Mann den 6ten Septembr. in Crossen eingerükt, und den 9ten ejusd. in

1) Graf Hans Anton Schaffgotsch.
2) Sebastian Felix Freiherr v. Schwanenberg.
3) War seit dem Jahre 1730 Hans Christian v. Roth.
4) v. Gutzmar.
5) Der Marquis v. Botta Adorno war als ausserordentlicher Gesandter der Königin Maria Theresia im Anfange des December in Berlin angekommen, um Nachrichten über die Absichten Friedrichs II. einzuziehn. Histoire de mon temps. c. 2. Oeuvres de Frédéric II. p. 57 der neuesten Ausgabe.

Schlesien marchiren würde, dem sogleich hierauf ein ander dergleichen Corps von 2000 Mann in das hiesige Land einrükken und dem Vernehmen nach die Quartiers bis in die Stadt Bernstadt nehmen würden. Nun hätte das Königl. Ober-Ambt von dem Wienerschen Hofe von der Intention des Königs in Preussen nicht die geringste Nachricht, gleichwohl hätte derselbe mit dem im Lande commandirenden Herrn General Graf Wallis concertiret, dass die im Lande einquartirte Kayserl. Trouppen sich in die vesten Städte und diese so viel in der Eil möglich und thulich mit Proviant versehen werden solten.

Da nun Ihro Königl. Maj. Unserer Allergnädigsten Frauen und dem ganzen Lande an der Conservation der Stadt Breslau hauptsächlich gelegen, der Magistrat aber bekanntermassen das jus Praesidii habe; Als wolle man von Uns Deputirten die Erklärung erwarten:

1) wie man die Stadt mit erforderlichem Vorrath profitiren und
2) dieselbe beschüzen wolte,

worbey der Herr Ob. A. Rath v. Dorsch erwähnet, dass er mit dem Herrn Grafen v. Arco abgewichnen Sonnabend als den 4ten Decembr. den hiesigen Getraide-Vorrath gewöhnlichermassen zwar revidiret und an solchem in Korn 9229. Scheffel; an Mehl 8327. Scheffel befunden, so aber bey weitem nicht hinreichend seyn würde.

Ehe wir, Deputirte, nun hierauf antworteten, haben Ihro Excell. der Herr Ob. A. Canzler Uns freygestellet, ob wir etwan in dem Neben-Zimmer darüber conferiren und einen Abtritt nehmen wolten, welches wir Uns ausgebethen und nachdem wir Uns mit ein ander ganz kurz unterredet, in dem wiederum genommenen Vortritt Uns folgendergestalt erkläret:

Dass, weilen es eine höchst bekümmernde und dabey höchst wichtige Sache sey, worüber wir als Deputati Magistratus ohne dessen Vorbewusst keine zulängliche Erklärung abgeben könnten, wolten wir Uns die Erlaubniss ausbitten, mit demselben, so auf dem Rathhauss ohnediess beysammen, zu conferiren, und alsdenn noch diesen Morgen die weitere Declaration abzugeben, welches ganz gnädig und willig zugestanden und dabey gerathen, in Camera Secreta diese Sache vorzunehmen und alles, so viel möglich geheim zu halten.

Wir haben also alles, was Uns vorgekommen, in Camera Secreta vorgetragen, worbey nach erfolgter Consultation auf folgendes zu antworten mitgegeben worden; welches folgendergestalt der Ober-Ambtlichen Commission vorgetragen worden.

Dass Magistratus in Camera Secreta gehorsamsten Dank abstatte für die bey denen iezt weit aussehenden Conjuncturen veranlasste Conference und gethane Eröffnung, und da

ad 1) die hochlöbl. Commission Selbst zuerkennen würde, dass das aerarium civitatis vor sich nicht im stande sey, so viel vor Proviantirung der ganzen Stadt auf viele Wochen erforderlich sey, einzuschaffen, iedoch wolle man aus allerunterthänigster Devotion, was möglich von Seiten der Stadt, thun, und dahero an alle Dorfschafften der Stadt die schleinige Verfügung thun, dass alles vorräthige und ausgedroschene Getraide hereingebracht werden solte; Man versehe sich aber von Seiten des Publici, es werde die Stadt

mit Getraide und Geld secundiret werden, und wolte man also ohnmassgeblich ausgebeten haben, dass die bey der Stadt eingehende Steuern und Accis darzu möchten angewiesen werden.

ad 2) haben wir von der unverbrüchlichen Treue und Devotion des Magistrats contestiret, und, dass kein Zweiffel sey, dass die ganze Bürgerschafft zur Beschüzung der Stadt sich allemahl willfährig bezeugen würde, und dass in casu necessitatis auf gleiche weise wie im 30jährigen Kriege geschehen, 2 oder 3 Compagnien müssen angeworben, und was zur Defension erforderlich, vorgekehret werden, iedoch würde man in allen diesen Vorfallenheiten sich des Landes-Gouverno höchste Assistence gehorsamst und die weitere Zusammentretung und Communicirung dessen, was vorkommen möchte, Uns ausgebeten haben, und damit auch auf den Nothfall die Proviantirung erleichtert werde, würden die unnüzen Leute aus der Stadt wegzuschaffen seyn, wobey man des Magistrats Devotion nochmahls versicherte.

Diese von Uns geschehene Declaration ist von beyden Excellenzien gnädig aufgenommen und

ad 1) passum regeriret worden, dass von Seiten des Gouvernow dem Magistrat und der Stadt quovis modo zu assistiren sich nicht entbrechen würde; dasselbe liess sich auch wohl gefallen, dass die bey der Stadt eingehende Steurn - Gelder zu Anschaffung des Getraides angewendet würden; Man wolte auch gerne wegen der Accise favorisiren, allein diese wären die einzigen baaren Mittel, so zur Verpflegung der Königl. Soldaten könnten angewendet werden, iedoch wolte das Landes-Gouverno die Veranstaltung machen, dass aus den Breslau-Oels- und Bernstädtschen Fürstenthümern einiges Getraide in die Stadt auf Billets solte gelieffert werden.

ad 2) würde das Landes-Gouverno die allerdevotest gethane Declaration allerhöchsten Orte anzurühmen und versichern, dass Selbte bey allen Vorfallenheiten alle Assistence zu leisten nicht ermangeln würden, iedoch möchte man de praesenti von allen offentlichen Veranstaltungen zur Defension noch innehalten, damit man keine Ombrage gebe, so lange man von dem Einmarch derer Brandenburgschen Trouppen keine zuverlässige Nachricht habe.

Hierbey haben Ihro Excell. der Herr Ob. A. Director des Vorraths an Pulver erwähnet, indem der Cammer-Praesident sich vernehmen lassen, dass in dem hiesigen Königl. Pulver-Magazin einiger Vorrath, womit man secundiren könnte, vorhanden sey, so man indessen, bis man den Vorrath der Stadt untersuchet, zu Dank angenommen.

Bey dem Abschiednehmen haben Uns Sr. Excellenz der Herr Graf v. Schafgotsch selbst Uns alle drey zur Taffel gebethen.

Alles dieses ist dem Magistrat in Camera secreta wieder vorgetragen und beschlossen worden, dass der Herr v. Sommersberg könne einzukauffen anfangen und denen löbl. Verwaltungen mitgegeben werden möchte, allen habenden Vorrath an Getraide auf den Dörffern hereinzuschaffen, der Herr v. Sebisch aber als Ober-Kriegs-Commissarius ersuchet worden, den Vorrath an Pulver notiren und commu-

niciren zu lassen, welche Notam Dieselbten dem Herrn Guzmar auch während der Taffel übersendet und vor Sr. Excell. übergeben worden von Selbten als auch von dem Herrn Ober-Syndico den 7ten Decembr. remittiret worden, mit dem darunter gesezten Vermerk, dass etliche 60. Centner Pulver und einige Quantität Salpeter in dem Königl. Magazin vorhanden sey, wobey man es indessen bewenden lassen.

1740. 10. Decembr.

Liessen Ihro Excell. der Hr. Ob. A. Canzler mich Johann Heinrich v. Guzmar zu sich ruffen, woselbst ich Sr. Excell. den Herrn Ob. A. Director gleichfalls antraff, welche mir nicht ohne Consternation einen von dem Hrn. General Wallis, Commendanten in Glogau par Estaffette erlassenen Brief exhibirten, nach welchem derselbe vermuthete, dass Glogau binnen 3 Tagen würde berennet werden; Zugleich lasen mir Dieselben aus meinem [1]) von Ihro Excellence dem Hrn. Obristen Canzler an Sie nomine Ihro Königl. Maj. vor, dass die Stadt Breslau sich nicht würde abwiedrig bezeigen, Königl. Trouppen im Fall der Noth einzunehmen, zumalen ohne regulirte Miliz keine rechte Defension allhier seyn könnte und würde. Man möchte also sich hierinnen dem allerhöchsten Willen unterwerffen und sich im wiedrigen Fall die Gefahr, worinnen sich Magistrat und Communität durch die Königl. Ungnade stürzen würde, wohl erwägen, denn auf den Verweigerungsfall würde das höchste Landes-Gouverno mit allen Dicasteriis sich von hier wegmachen.

Hierauf ist nun von mir so viel regeriret worden, dass die ganze Stadt nicht wenig darüber consterniret werden würde und hätte man im 30jährigen Kriege eine Art der Neutralität dadurch, dass die Stadt ihre eigne Guarnison gehabt, erlanget, dass weder feindliche noch Kayserl. Trouppen hineingeleget worden, welches vielleicht auch aniezo könnte erhalten werden.

Ich würde also Magistratui solches hinterbringen, mir aber einen Extract von dem von Ihro Excell. dem Hrn. Obristen Canzler desfalls erlassenen Schreibens zu mehrerer Legitimation ausbitten:

Hierauf wurde mir solcher Brief zugestellet, um diesen passum selbst zu extrahiren, welcher folgenden Innhalts ist:

„Ausserdem wird eines von dem Hauptwerk seyn, worzu Eure Dexteritaet und „Credit das mehreste beytragen kan, die Stadt Breslau zu sondiren und dahin zu „persuadiren, dass Selbte zur Besazung die nöthigen Königl. Trouppen einnehmen „und sich zu einer rechtschaffnen Gegenwehr gefasst machen."

Ich will von dem diesfälligen Recht Unser allergnädigsten Landesfürstin und dass Sie solches allezeit zu thun befugt sey, nichts sagen, weil es doch allemahl dahin ankommen müste; sondern ich beruffe mich diesfalls auf ihr, der Stadt, eignes Interesse und Conservation, und auf die vor Augen habende Exempel derer dem König in Preussen untergebenen Städte und Unterthanen und wenn Breslau diese mit der Clemenz und Glimpf des Allerdurchlauchtigsten Oesterreichschen Hauses

1) Hier muss etwas ausgelassen und verschrieben seyn, wahrscheinlich muss es heissen statt: aus meinem, aus einem, und vielleicht dazu: Schreiben.

zusammen gehalten wird, so wird Sie gar leicht, wenn auch von der schuldigen Treue abstrahiret wird, ihr Interesse von selbsten ankommen, und hoffentlich ohne Bedenken zur Einnehmung der Königl. Trouppen sich entschliessen, dannenhero könnte man alles zusammen bringende Getraide und Fourage alldorten niederlegen, weilen doch diese Stadt allezeit vor den haltbarsten Ort im Lande gehalten ist.

Bey einiger von mir discoursive angebrachten Vorstellungen ratione juris praesidii und die Bürgerschafft ratione futuri bey den einmahl eingelegten Königl. Trouppen den grössten Kummer haben würde, hat Sr. Excell. der Hr. O. A. Director nebst Cancellario sich dahin erkläret, dem Magistrat indessen eine authentische Declaration zu geben, dass dieses ihrem juri Praesidii nicht zu praejudiciren und sogleich nach gestillten Troublen die Königl. Trouppen wieder herausgezogen und alles wieder in den vorigen Stand geseczet werden solte, auch Allerhöchsten Ortes eben dergleichen Allergnädigste Declaration auszuwirken, worzu Ihro Excell. der Herr Ob. A. Director sich besonders anheischig machte, und solches, wenn es verlanget und vor nöthig erachtet werden solte, den Ausschuss der löbl. Bürgerschafft auf dem Rathhauss Selbst mündlich versichern wolten.

Bey dem von mir discoursive gemachten Vorwurf, dass vielleicht kein praesentissimum periculum vorhanden, hingegen durch eine gar zu geschwinde Resolution vielleicht mehr Nachtheil zu besorgen sey, wurde nach einiger Ueberlegung regeriret, man wolle auch dieses thun und die Trouppen indessen auf den Dom, Sand und um die Stadt verlegen, damit solche existente casu bereit wären, indessen müsste man auch der Treue der Bürgerschafft versichert seyn, indem bekanntermassen der Stadt-Commendant [1]) Altershalben schwach, wolte man ratione Religionis alle wiedrige Impression abzuwenden, den Obristen bey dem im Lande eingetretenen Douzinschen Regiment Hrn. v. Roth, so ein Lutheraner, und wegen seiner Pietaet und Bravour bey allen Civil- und Militair-Bedienten in besonderm Estim, auch ein Eingeborner sey, das Commando auftragen.

Welches alles ich ad referendum angenommen, mir aber mitgegeben worden, solches nicht anders denn in Camera secreta zu referiren, iedoch auch diesen Morgen die Gedanken eröffnen möchte, als worauf beyde Excellenzien warten wolten.

Alles dieses habe ich in Camera secreta fideliter vorgetragen und ist zu Derselben und meiner Legitimation das darinnen abgefasste Conclusum folgender gestalt entworffen worden:

Gleichwie Deputati des engeren Ausschusses vom Magistrat nomine totius Magistratus bereits jüngsthin ihre allerunterthänigste Devotion und unverbrüchliche Treue gegen Ihro Königl. Maj. Unser Allergnädigsten Frauen declariret, so wäre dieser Ausschuss zwar wieder die geschehene Eröffnung der vorstehenden Noth und dass erforderlich seyn wolle, nach dem allergnädigsten Willen Allerhöchstgedachten Maj. Königl. Trouppen in die Stadt einzunehmen nicht wenig bekümmert, iedoch wolte derselbe pro praesenti vor sich, und es noch dem ganzen Raths-Collegio und dem Ausschuss der Bürgerschafft, wie doch erforderlich und nothwendig seyn würde,

1) Maximilian Freiherr v. Rampusch, weiland kaiserlicher Oberst.

communiciret werden könne, zufolge der ihr incumbirenden allerunterthänigsten Devotion sich dem allerhöchsten Königl. Willen so willigst als schuldigst submittiren, iedoch aber würde bey der Bürgerschafft um so viel weniger Ombrage und Bekümmerniss machen, wenn

1) nach dem geschehenen Anerbieten des hochlöbl. Königl. Ober-Ambts eine Declaration, dass solches gemeiner Stadt aus dem allergnädigst eingestandnen und von undenklichen Jahren her sine interruptione exercirten Juris Praesidii nicht nachtheilig sey und nach gestilten Troublen die Königl. Trouppen wieder abziehen und alles in dem vorigen Stande beybehalten werden würde zu ertheilen gnädig geruhen wolten.
2) Dass die Bürgerschafft zu der unverbrüchlichen Treue noch mehr aufgemuntert werden würde, wenn allerhöchsten Orts diese allergnädigste Declaration und Versicherung ausgebeten und eingesendet worden.
3) Dass die Königl. Trouppen indessen auf dem Dom, Sand und um die Stadt einquartiret und Selbte nicht eher als in maximo casu praesentis periculi hereingelegt werden möchten und dieses hauptsächlich darum, weilen die Stadt im 30jährigen Kriege eben deshalb, weilen Sie ihre eigne Guarnison und keine Kayserl. Trouppen in Besazung gehabt, die Art einer Neutralität erhalten, dass sowohl die Schwedischen als alle andere feindliche Trouppen vor aller Gewalt und Einquartirung ihrer Mannschafft detourniret, wie auch das mutuum commercium mit andern Ländern dadurch beybehalten worden, welches auf gleiche Weise auch vielleicht bey gegenwärtigem casu erhalten und also die Stadt zu allerhöchstem Dienst Ihro Königl. Maj. conserviret werden könnte, welches auch dermahlen beyde in Gott ruhende Majestäten Ferdinandus II. et III. in allerhöchsten Gnaden verwilliget und erkannt haben.
4) Dass das höchste Landes-Gouverno in der Stadt zu vertheilen gnädig zu verbleiben geruhen werden, damit man bey allen Vorfallenheiten Sie daselbst Rath und Hülffe erholen könnte; wobey
5) der Bürgerschafft vermuthlich nicht unangenehm seyn werde, wenn dem Hrn. Obrist v. Roth das Commando über diese auf obbenannten Fall einrükkende Königl. Böhmische Trouppen aufgetragen werden solte.

Uebrigens wolte Magistratus von beyden Excellenzien den weitern Befund erwarten, wenn diese wichtige Angelegenheiten mit dem Ausschuss der Bürgerschafft würde sollen communiciret werden, da denn Magistratus alle Bemühungen verwenden würde, der Bürgerschafft alle Motiven mit erforderlichem Nachdruk vorzustellen. Man versehe sich indessen, es würde das höchste Landes-Gouverno vor die Proviantirung der Stadt alle mögliche Veranstaltungen machen, welches man von Seiten des Magistrats nach möglichen Kräfften gleichfals zu bewerkstelligen beschäfftiget sey.

Nach meiner Zurükkunfft habe ich beiden Excellenzien dieses nach ausgebetener Erlaubniss, dass es zu meiner künfftigen Legitimation geschehe, de verbo ad verbum vorgelesen, welche die Abschrifft davon als ein Pro Memoria verlanget, um es zu befördern durch einen eignen Vertraueten und allenfals auch durch Sr. Excell. Herrn Lohn, dem Chevalier de Maltha nach Wienn zu schikken und es auf das nachdrük-

lichste zu recommendiren und haben sich Ihro Excell. in diese Worte herausgelassen: „Sie wolten mit der Stadt Breslau (leben) und sterben und vor die Versicherung mit Gut und Bluth hafften."

Nach der in Camera secreta geschehenen Verwilligung der Abschrifft ist solche von dem Herrn Secretair Geworrek gemacht und oben gesezet worden: Pro Memoria über die von beiderseits Excellenzien Hrn. Ob. A. Director und H. Canzler mir von Guzmar geschehenen Vortrag an den Ausschuss des Magistrats, welcher dem Hrn. Ob. A. Canzler zugeschikt.

Den 10ten Decembris

Gegen Abend bin ich zu Ihro Excell. dem H. Ob. A. Director beruffen und befraget worden, ob die Stadt mit Horn-Vieh versehen sey? und ich solches mit Nein beantwortete, auch mit dem darzu erforderlichen Geldes-Vorschuss nicht versehen sey; haben Ihro Excell. der H. Ob-Ambts-Canzler mir durch ein Billet bekannt gemacht, dass aus der hiesigen Accis-Casse 8000. Reichsthaler zu Horn-Vieh von dem Brieger Markt solten gekauffet und darzu ein Königl. Ober-Ambts-Pass mir zugeschikt werden, mithin möchte ich solches auf das beste besorgen: Da ich denn mit Zuziehung des H. v. Sommersberg den Hrn. Berger ersuchet, nach Brieg zu reisen und ihm einen Ober-Ambts-Pass über 500. Stük zugestellt, und zugleich den Fleischer Juden zum Einkauff mit dahin geschikt.

Den 11ten Decembris

haben beide Excellenzien die Raths-Deputation gegen Abend um 5 Uhr zur Conferenz convociren lassen und daselbst vorgetragen, dass man an der Treue und Devotion des Magistrats keinen Zweiffel seze, iedoch aber, da in dem Pro Memoria enthalten sey, dass diese Angelegenheit wegen Einnehmung einiger Königl. Böhmischen Trouppen dem ganzen Collegio und dem Ausschuss der Bürgerschafft zu communiciren sey, wäre die Ob. A. Regierung gleichfals der Gedanken, dass solche alsogleich Morgens geschehen möchte und würde man denselben hauptsächlich die Treue, mit welcher die ganze Bürgerschafft dem Erzhauss Oesterreich zugethan seyn solte und würde, und was dieselbe bey einer Renitenz der ganzen Stadt und ihren Nachkommen vor ein unwiederbringlicher Schaden intuitu omnium Privilegiorum zuziehen würde, zu Gemüthe führen, indessen und da man die bereits im Lande befindlichen und noch erwartende Trouppen auf den Dom verlegen wolle, bis er die gewisse Versicherung hätte, dass solche bey Anrükkung der frembden Völker auch gewiss in die Stadt genommen werden würde, und sich auf den in ultimo passu momenti ereignenden wiedrigen Zufall solche coupiret und dessen Trouppen exponiret werden möchten, nicht der Gefahr und Verantwortung unterwerffe, welche Vorsorge gleichfalls das Königl. Ober-Ambt zu tragen habe, und der Magistrat nebst dem Ausschuss der Bürgerschafft könnte wieder willen selbst verhindert werden, die Einrükkung zu befolgen; So würde das Objectum deliberationis zugleich hauptsächlich auch darinnen mit gestehen, wie darüber und über den künfftigen gewissen Erfolg zuverlässige Sicherheit dem Landes-Gouverno und dem Hrn. General könnte

und würdegegeben werden casu necessitatis et praesentissimi periculi die erforderlichen Veranstaltungen müssten gemacht werden nud könnte man von den vorigen Zeiten nicht auf die iezigen exemplificiren, indem damahlen der Krieg pro religione, aniezo aber pro regione geführet würde, wobey endlich annotiret wurde, dass bey machenden Anstand und Zweiffel das Gouverno auf andere Gedanken verfallen und das allerhöchste Interesse selber zu besorgen veranlasset würden.

Deputati haben sich einen Abtritt ausgebethen und nach einiger unter sich gepflogenen Deliberation gedanket, dass die hochlöbl. Commission von Selbsten erkennete, dass es nöthig sey, dieses mit dem Magistrat in corpore und dem Ausschuss von der Bürgerschafft zu communiciren, welches auch sogleich Morgen frühe geschehen solte; man wolte aber dabey informiret (werden), ob der Ausschuss von denen 12. Capitains, [1]) denen Kauffmanns-Eltisten und vornehmsten Vorstehern gnung sey, welches der Commission gnung zu seyn glaubte, immassen die Angelegenheit, um nicht mehrere Furcht in der Stadt zu machen, auf alle Weise müste geheim gehalten werden, und wegen der geforderten Versicherung wolte man zwar Magistratui und dem Ausschuss vortragen, man glaubte aber, dass derselben Treue und abgegebene Versprechen hinlänglich seyn würde, oder was sonst verlanget werden könte, worauf regeriret wurde, Man hätte an der Treue des Magistrats keinen Zweiffel, es könnten aber dieselben wieder willen re non amplius integra daran verhindert werden, daher müsse man was reelles haben, und könnte man nicht bergen, dass die Gedanken des Gouverni und des Hrn. Generals dahin gegangen, dass, sobald der Einfall in das Land geschiehet, das Land ihre gemeinschafftliche und mit gleicher Zahl von hiesiger Guarnison und den Königl. Trouppen besezet werden solte, damit die Communication mit dem Dom und dem Lande wäre.

Deputati haben alles ad referendum angenommen, dabey aber nochmals angefragt, ob Sie in der Proposition Magistratum und den Ausschuss der Bürgerschafft versichern könnte, dass die reversales von Einem hochlöbl. Königl. Ober-Ambt de non praejudicando und die allergnädigste Declaration von allerhöchsten Ort gewiss erfolgen würde? Darauf zur Antwort geworden, das erstere solle gewiss, sobald nach erfolgter Gewährung Erklärung erfolgen und das andere solle mit allen nur möglichen und ersinnlichen Vorstellungen ausgebeten und bescheiniget werden und wolten Sr. Excell. Herr Graf Schaffgotsch auf verlangenden Fall Selbst den Ausschuss mündlich versichern.

Den 12ten Decembris

wurde dem Magistrat in corpore referiret, und dieses zwar nicht allein, sondern auch dieses Protocoll de verbo ad verbum vorgelesen und nachdem darüber votiret worden; ist nicht (nur) alles, was vorhero in Camera secreta ist vorgekommen und abgehandelt worden, unanimiter approbiret, sondern auch dabey concludiret worden, dass es die Treue und Devotion erfordere, dass sich dem Ansinnen (zu fügen), dass

1) Die Stadt Breslau hatte damals zwölf Bürger-Compagnien, deren sämmtliche Officiere in den Gesammelten Nachrichten und Documenten, den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend, Th. I. S. 885. aufgeführt sind.

das Sandthor gemeinschafftlich mit gleicher Anzahl der Trouppen besezet würde, iedoch mit diesen auszubittenden Modalitäten, dass

1) der casus necessitatis der gemeinschafftlichen Besazung nicht eher, denn der würkliche Einbruch in Schlesien geschehe, und Gross-Glogau entweder berennet oder einige würkliche hostilitaeten vorgenommen.
2) dass vor solche gemeinschafftliche Besazung die versprochene Ober-Ambtliche Recognition und, wenn es seyn kan, die allerhöchste Königliche Bestättigung zugestellet werde.

Hierauf ist der vorbenannte Ausschuss von der Kauffmannschafft vorgelassen und demselben alles auf das Nachdrüklichste vorgestellet worden, welcher sich darauf folgendergestalt erkläret:

Es contestiret der Ausschuss heilig, dass derselbe es an der Allerunterthänigsten Devotion und Treue nicht werde ermangeln lassen; er glaubte aber, dass es der ganzen Angelegenheit ein mehreres Gewicht und Gewissheit geben werde, wenn, da derselbe nur einen Theil der Bürgerschafft ausmache, gleichfals die Zunfft-Eltisten, um alle besorgliche Unordnung zu vermeiden, davon die Communication morgen geschähe, zumahlen Sie bey der gegebenen Vertröstung der anfänglich von Einem Königl. Ober-Ambt als darauf unterthänigst zu erwartende Königl. Allergnädigste Declaration gnugsam consoliret und versichert würden.

Deputati haben sich hierauf zu Ihro Excell. dem Herrn Ober-Ambts-Director in die Conferenz begeben und allda obenstehende beide Erklärungen abgegeben, so von dem Herrn v. Menzelsberg de verbo ad verbum ins Protocoll sind eingeschrieben worden.

Worauf Deputati die Nothwendigkeit den Zunfft-Eltisten zu communiciren vorgestellet und um Erlaubniss, dass den morgenden Tag von ieder Zunfft die Ambts-Eltisten convociret würden, angetragen, so auch willig zugestanden worden cum annexo, man möchte den Ausschuss indessen Silentium sub juramento civis recommandiren.

Den 13ten Decembris

wurde alles dem Ausschuss [1]) von der grossen Bürgerschafft und Literatis sammt denen Ambtshabenden Zunfft-Eltisten nochmalen beweglichst vorgehalten und da dieselben einen Abtritt zur Deliberation ausgebeten, solcher verstattet und nach einigem Verweilen folgende Zunfft-Eltisten separatim vorgenommen, nehmlich:

Die Kürschner, Goldschmiede, Reichkrämer, Partkrämer, Tuchmacher beyder Städte, Fleischer, Rothgerber, Schuster, Mälzer, Bäkker, Schneider, Goldschlager,

1) Nach einem übrigens weniger genauen und umständlichen Berichte in der Schlesischen Kriegsfama, Th. V. S. 34. wurden in dieser Versammlung insgesammt ausser dem Magistrat die Herren Physici (so den Ordinem litteratorum vorstellen sollen), der Herr Johann Christian Kundmann, ein Mitglied des Collegii Naturae Curiosorum (welcher im Namen der sogenannten Sechsundzwanziger zu erscheinen pfleget), die Herren Kaufmanns-Eltesten der 12 Bürger-Capitains, die Herren Kirchenvorsteher und von jeder Zunft und Zeche die zwei Amtshabenden Eltesten auf das Rathhaus erfordert. Der Syndikus Gutzmar hielt den Vortrag.

Mahler, Tischler, Mäurer, Steinmezer, Tuchscherer, Büchsenmacher, Nadler, Riemer, Taschner, Sattler, Krambäudler, Korb- und Flechtenmacher, Gross- und Kleinbinder, Seiler, Gräupner, Weissgerber, Leistenschneider, Cammsezer, Posamentirer, Huf- und Waffenschmiede, Chirurgi, Bader, Handschuhmacher, Schlosser, Buchbinder, Schwerdtfeger, Topfer, Klemptner, Knopfmacher, Corduaner, Rademacher, Kretschmer, welche alle sich erkläret, dass Sie das Vertrauen zu Einem gestrengen Rath hätten, Sie würden hierinnen als Väter handeln, und der Gemeinen Stadt Bestes in Acht nehmen; Die beyden Züchner-Eltisten und unter solchen der Ehrlich aber haben auf alles Zureden sich nicht erklären wollen, sondern Sie würden und müsten es vorhero den andern Eltisten und Jüngsten communiciren.

Worauf der Ausschuss von der Grossen Bürgerschafft nebst einigen Zunfft-Eltisten ihre Erklärung schrifftlich abgegeben und sich mit einem Zusaz der Declaration des Magistrats accommodiret, welche Declaration sub Lit. A. beygeleget ist.

Hierauf hat man sich zu Ihro Excellenzien dem Herrn Ober-Ambts-Director und Canzler zur Conferenz begeben, und einen von der Bürgerschafft selbst erwählten Ausschuss von 7. Personen mitgenommen, da denn Deputati nochmalen die von der Bürgerschafft ausgebetene Desideria repetiret und um baldige Ausfertigung der zugestandenen Ober-A.-Versicherung gebeten, welches alles und die versicherte Devotion der Bürgerschafft gnädig aufgenommen worden, und Uns einen Abtritt zu nehmen angezeiget worden, da denn nach geschehener Wieder-Vorlassung das Concept der Ober-Ambtlichen Reversalien vorgelesen, auch hierauf der Ausschuss gleichfalls vorgelassen wurde, welche der Herr Ober-Ambts-Director mit einer sehr pathetischen Rede vor die bezeugte Treue und wie Sie solches allerhöchsten Ortes anrühmen würden, gedanket und ihnen das Concept der Ober-Ambtlichen Reversalien nochmalen vorlesen lassen, mit der Versicherung, dass Sie vor Ihro Königl. Maj. die versicherte allergnädigste Declaration auszuwürken sich eifrigst würden angelegen seyn lassen.

Nachdem nun beym Abschiede die Versicherung geschehen, dass gedachte Reversalien wo nicht hodie, doch gewiss subsequenti die mane ausgefertigter zugestellet werden würden, ist der Ausschuss von der Grossen Bürgerschafft mit den Ambtshabenden Eltisten auf

Den 14ten Decembris

in die Raths-Stube beruffen worden, damit man ihnen diese reversales[1]) in extenso vorlesen und die Zunfft-Eltisten desto besser praepariret werden könnten, es nunmehro ihren Mitteln beyzubringen, damit alles in Ruhe könnte vollzogen werden; Allein anstatt, dass die Citati erscheinen solten, ist eine grosse Menge von den Jüngsten auf das Rathhauss kommen, so dass Magistratus auf den Fürsten-Saal hinaufgegangen.

Allhier ist Inen diese wichtige Angelegenheit nachdrüklich und beweglich vorgetragen worden, insbesondere, dass die Königl. Böhmischen Trouppen nicht ehnder, als wenn die frembden Trouppen würden ins Land gefallen seyn und würkliche Ho-

1) Beilage E.

stilitäten würden verübet haben, das Sandthor conjunctim mit der Stadt-Guarnison in numero aequali solte besezet werden, dass also Devotion und Treue erfordere, sich dem Willen und Befehl Unserer Allergnädigsten Königin und Frauen zu submittiren, dabey die Königl. Ober-Ambts-Declaration ihnen in extenso vorgelesen worden. Es ist aber der Vortrag noch nicht absolvirt gewesen, da sich ein grosses Gemurmel, das in ein unvernünfftig Geschrey ausgebrochen, erhoben, da einer dieses, der andere was anders haben wolte, alle aber gesprochen, Sie wolten keine Königl. Böhmischen Trouppen, welches lange Zeit gedauret, bis man es wieder zu einer Stille gebracht und ihnen gesaget, Sie möchten einige Deputirten, welche ihre Gedanken vorbrächten, erwählen, worauf ein Schuhmacher, Nahmens Doeblin,[1]) ein Gräupner Schliebiz und noch andere vorgetreten, Sie wolten die Stadt selber defendiren, alle Tage sich exerciren lassen, es wären etliche 1000 Handwerks-Purschen in der Stadt, so gleichfalls exerciret werden könnten, man hätte sich im 30jährigen Kriege und 1683 bey der Belagerung in Wienn selbst defendiret. Wenn die Stadt Danzig nicht den Stanislaum und die Stadt Thorn im Schwedischen Kriege die Sächsische Trouppen eingenommen, würde solche nicht belagert noch ruiniret worden seyn, und was dergleichen mehr.

Ohngeachtet ihnen nun auf das freundlichste zugeredet wurde, dass zur Defension einer Stadt eine gutte Ordnung und ein gar vieles an Geld, Proviant und Ammunition und was dergleichen gehöre, und dass der Bürgerschafft die Ausfälle und andere dergleichen gefährliche Unternehmungen zu beschwerlich fallen würde, so durch die Königl. Trouppen vollführet werden könnten, bey der vermeinten eignen Defension würde das Publicum die Stadt mit nichts secundiren, dahingegen dieses auf den andern Fall zu sorgen, schon die Veranstaltungen gemacht, und würde sich die Stadt die grösste Verantwortung machen, wenn die Defension nicht nach Wunsche ablieffe, so hingegen alles bey Einnehmung einiger Königl. Trouppen cessiren, und was von remonstrationen nur zu erdenken gewesen. Aller der Zunfft-Jüngsten Geschrey nahm überhand, Sie drungen in ihre Hauptleute, sich zu erklären, ob Sie es mit ihnen halten wolten, oder nicht? es solte der Herr Commendant, ingleichen der v. Wutgenau,[2]) gleich zu ihnen heraufkommen, welche beyde, da Sie vorhero bereits waren bestellet worden, eben erschienen, welche Sie befragten, ob Sie es mit ihnen halten wolten oder nicht? Darauf der erstere geantwortet: Er wolle thun, was Ein gestrenger Rath ihm befehlen und sein Eid mit sich bringen würde.

1) Friedrich II. in der Histoire de mon temps C. 2. p. 61 der neuesten Ausgabe der Oeuvres T. II. sagt: Le zéle de la religion luthérienne abrégea toutes les longueurs de cette négociation (nehmlich mit dem Könige über die Neutralität der Stadt Breslau), un cordonnier enthousiaste subjugua le petit peuple, lui communiqua son fanatisme et le souleva au point d'obliger les magistrats à signer une acte de neutralité avec les Prussiens et de leur ouvrir les portes de la ville. Er verwechselt hier wahrscheinlich, was Döblin gethan, um die Besetzung Breslau's durch die Oesterreicher zu verhindern, mit dem, was später für Abschliessung des Neutralitätsvertrags mit Preussen geschehen. Ueber Döblin hat der Herausgeber mancherlei gesammelt, was er in den Jahrbüchern des Vereins bekannt machen wird.

2) Johann Leonhard v. Wuttgenau, vorher kaiserlicher Oberst-Lieutenant.

Die Jüngsten verlangten, es solte ein ieder Hauptmann sein ganzes Fahn Nachmittag zusammen kommen lassen und mit ihnen, was ferner zu thun sey, deliberiren und was bald diesen bald ienen bey dieser nicht geringen Unordnung einfiel; insbesondere, dass alle Thore zu rechter Zeit solten zugemacht und vor Niemand wieder aufgemachet werden; worauf man ihnen pro resolutione sagte, es solten alle Hauptleute nebst dem Herrn Stadt-Major und Stük-Hauptmann Nachmittags bey dem Commendanten zusammenkommen und unter einander deliberiren, wie die Stadt zu defendiren seyn könnte, und die Jüngsten, nach der ihnen zum offtern gesagten Dimission gleichwohl nicht fortgehen wolten, sind die Kauffmanns-Eltisten mit den übrigen honoratioribus durch die alte Schöppen-Stube, der Magistrat aber durch die Scalam secretam in die Raths-Stube und die Jüngsten endlich auseinander gegangen.

Ich v. Guzmar habe mich hierauf zu Sr. Excell. dem Herrn Ober-Ambts-Director begeben, welche mit der Ausschuss-Commission und dem Herrn General Brown auf mich bereits gewartet und Denenselben den Verlauff in so weit, dass die übrige Bürgerschafft von Zunfft und Zechen zu Einnehmung der Königl. Trouppen nicht zu bewegen sey, beigebracht, so sich darüber bestürzt bezeiget und nach vorgegangenem Abtritt mir cum aliqva indignatione gesagt:

Es solte also der Magistrat anzeigen, wie er die Stadt defendiren wolte, und wie das höchste Landes-Gouverno auf solche Weise sicher sey?

Ich habe Magistratum cum Honoratioribus auf alle Weise excusiret, und dass dieser zur Beibehaltung innerlicher Ruhe der Menge weichen müssen, remonstriret, die Passus aber würde ich Magistratui vortragen.

Es ist also Magistratus Nachmittags um 3 Uhr wieder zusammenkommen und hat die beiden sehr delicaten passus in Deliberation gezogen, mit dem Entschlusse:

Dass denen bey dem Herrn Commendanten versammleten Hauptleuten und dem Herrn Stadt-Major beygebracht werden, den Vorschlag der Defension schrifftlich zu entwerffen und solchen morgen sämmtlich in die Raths-Stube abzugeben.

Gegen Abend nach geschlossenen Thoren liessen beyde Excellenzien melden, dass ein Courier von Wienn mit wichtigen Depechen angekommen, dessen von der Böhmischen Hof-Canzley ausgefertigten Pass Sie communicirten, mit dem Ansuchen: dass solche hereingelassen und weilen er nach Glogau gehe, das Thor bis zu seiner Expedirung auf einige Stunden aufbehalten werden möchte, welches der Herr Raths-Praeses auch bewilligten und dem Herrn v. Wutgenau melden lassen, dass er bey dem Auf- und Zuschluss zugegen seyn möchte, allein dieser hat, wie denn auch die ordinaire Berliner Post, da das Thor zeitiger, als sonst wegen dieser Post gewöhnlich zugemachet worden, nicht hätte hinaufkommen, allein der Herr v. Wutgenau hätte die Eröffnung des Thores zu besorgen, Anstand gemachet, mit welchem ich also zu dem Herrn Ober-Ambts-Director gegangen, dieser aber Uns vor das Ober-Ambt, welches versammlet gewesen, und auf diesen Courier gewartet, kommen lassen; woselbsten Herr v. Wutgenau remonstriret, dass, wenn das Thor wieder solte eröffnet werden, solches nur Bewegungen unter der Bürgerschafft machen, zumahlen einige aus denenselben sich bey der Parole bey dem Herrn Commendanten ausdrüklich erkundiget, ob ein Thor solte offen behalten werden, wel-

ches man ihnen qvod non versichert und dass diese bey allen Thoren nachgesehen, ob solche auch verschlossen wären, da denn das Königl. Ober-Amt bewilliget, dass des Couriers Briefschaften, nachdem ihm solches durch Ein Königl. Ober-Ambts-Schreiben bedeutet worden, solten herüber gezogen werden; so auch im Beiseyn des Herrn v. Wutgenau geschehen, und der Courier darauf mit denen ihm durch den Post-Kasten zugeschikten 100. Ducaten ferner fort und nach Glogau gegangen.

An eben diesem 14ten Decembris

Nachmittags kam Magistratus wieder zusammen, da die Herren Capitains nebst dem Herrn v. Wutgenau in Gegenwart des Herrn Commendanten den sub Lit. B. beygelegten Plan der Defension überreichet, welchen Sie alle unterschreiben und besiegeln müssen, indessen hat sich eine grosse Menge Jüngster wiederum auf dem Saal, non citati, zusammengefunden, zu welchen der Herr v. Wutgenau nebst den Capitains geschikt worden, welche sich den Eintritt in den Fürsten-Saal ausgebeten, woselbst diese ihnen den Plan vorgelesen und gefragt, ob Sie sich alle also defendiren wolten, welches diese mit einem grossen Geschrey mit Ja! beantwortet und durch den Herrn v. Wutgenau Magistratui antragen lassen:

1) dass künfftig 2. Compagnien von der Bürgerschafft aufziehen wolten;
2) dass die Thore nicht nach der Sperre eröffnet werden möchten, welches beides zugestanden.

Eodem

Gegen 11. Uhr bin ich v. Guzmar zum Königl. Ober-Ambt geruffen worden, woselbst mir vorgetragen wurde, dass, weilen Magistratus wieder sein Versprechen aniezo die Königl. Trouppen nicht einnehmen wolte; als solte Derselbe schrifftlich anzeigen, warum dieses rükgängig worden, und wer daran schuld sey?

Diese bedenkliche Proposition ist in reifliche Deliberation gezogen, und wie solches mündlich zu depreciren sey, sub Lit. C. entworffen worden.

Ich habe mich also gegen Abend zu Ihro Excell. dem Herrn Ober-Ambts-Director verfüget und daselbst den Herrn Ober-Ambts-Canzler mit dem Herrn Grafen v. Haugwitz und Herrn v. Dorsch angetroffen, welchen ich anfänglich die wichtigen Ursachen zu Vermeidung aller zu besorgenden Disharmonie zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft vorgestellet, dass dergleichen schrifftlich nicht geschehen könnte, und gebeten, solche mündlich ad Protocollum abzunehmen, worüber Dieselben deliberiret und zur Resolution gegeben: Dass solches erst Morgen im Ober-Ambts-Rath vorgetragen werden möchte.

Den 15ten Decembris

hat das Königl. Ober-Ambt die Deputatos Magistratus adcitiren lassen, und da der v. Goldbach Krankheitshalber nicht zugegen gewesen, ist statt seiner der Herr v. Tizenhofer darzu deputiret worden. Indessen haben sich einige als Abgeordnete von der Bürgerschafft um einen Vortritt melden lassen, deren 10. an der Zahl, unter welchen der Schuhmacher Doeblin das Wort geführet, welcher diesesmahl

mit vieler Bescheidenheit vorgebracht, dass nachdem die Bürgerschafft lezthin die Unordnung gesehen, als dieselben dieses Memorial sub Lit. D. durch die Deputirten übergeben lassen, und um gnädige Deferirung bitten wollen. Sie versicherten dabey allen schuldigen Gehorsam.

Hierauf ist ihnen zur Antwort worden: dass weilen Magistratus nicht in pleno beysammen, sondern Stadtrecht sey, wolte man die Sache vornehmen und resolution darüber geben, indessen solten Sie alles in suspenso lassen und ruhig seyn.

Hierauf haben Deputati Magistratus sich zum Königl. Ober-Ambt verfüget, und die Declaration also, wie dieselbe nach der Beilage sub Lit. C. entworffen worden, de verbo ad verbum memoriter ad Protocollum gegeben; allein es ist das Königl. Ober-Ambt damit keineswegs zufrieden gewesen, sondern Uns nicht undeutlich zu erkennen gegeben worden, dass es zur Legitimation des Königl. Ober-Ambts und selbst des Magistrats gehöre, die Ursachen, warum die Declaration ratione der Einnehmung der Königl. Trouppen nicht befolget werden könnte, genuine anzuzeigen, als im wiedrigen Fall Derselbe in einen Verdacht einiger Sufflamination kommen würde, worüber Deputati die Communication mit dem Magistrat zu pflegen, sich ausgebeten, so auch zugestanden, iedoch dass solche Nachmittags um 4. Uhr, da das Königl. Ober-Ambt wieder Session halten wolte, gewiss erfolge und die Ober-Ambts-Reversales restituiret würden.

Es ist also vom Magistrat resolviret worden, die causam anzuzeigen und zur Beybehaltung der innerlichen Ruhe die Ober-Ambtlichen Reversales, wovon die sub Lit. E. beygelegte Abschrifft genommen worden, zu restituiren.

Wie Deputati Magistratus nun um 4 Uhr annoch in dem Zimmer Ihro Excell. des Herrn Ober-Ambts-Directoris waren, zog die Bürgerwache mit klingenden Spiel und mit einem Ober-Officier auf, welches in Ihren oben allegirten Desideriis zwar mit enthalten, aber von dem Magistrat ihnen noch nicht zugestanden, von ihnen aber de facto in execution gesezet worden, worüber alle in Verwunderung gerathen, so wir Deputati damit, dass es vor diesem auch gebräuchlich gewesen und zur Zeit des Herrn General v. Sebisch erst abgekommen, entschuldigten.

Hierauf ist von dem Königl. Ober-Ambt in praesentia Deputatorum Magistratus von mir, v. Guzmar, die Declaration ad Protocollum folgendergestalt mündlich geschehen: Dass alles, was in dieser Sache von Anfang hervorgegangen genuin recapituliret, die von dem Magistrat hierbey bezeigte Officia und von den Zunfft- und Zechen geschehene Contradiction vorgestellet, in allem aber die Bürgerschafft nach Möglichkeit verschonet und ihr Uebereilen vor einen gar zu grossem Eiffer angegeben und endlich die Ober-Ambts-Recognition zurükgegeben; Nachdem man hierbey die sonderbaren Gemüthsbewegungen des Magistrats und der honoratiorum versichert und gebeten, alles Ihro Königl. Maj. dergestalt zu repraesentiren, damit alle Ungnade vom Magistrat und der Gemeinen Stadt abgewendet werde.

Hiermit ist das Königl. Ober-Ambt zufrieden gewesen, hat Uns abtreten heissen und nachhero das abgegebene Protocoll nochmalen vorlesen lassen, um solches, was etwan abgängig, zu suppliren, mithin sind wir Abends um 8 Uhr aus der Ober-Ambts-Session gekommen.

Den 17ten Decembris

haben wir alles, was gestern vorgekommen, Magistratui referiret, welcher alles genähm gehalten, worauf die sogenannten Abgeordneten der Bürgerschafft und zwar in etwas grösserer Anzahl, als gestern, wobey auch der Catholische Schuhmacher[1]) gewesen, um den Vortritt angehalten und die Resolution über ihre Desideria urgiret, so man indessen nach der Beylage sub Lit. D.[2]) entworffen und ihnen solchergestalt eröffnet, dass ich, v. Guzmar, ihre Desideria und der Herr Syndicus Loewe des Magistrats Resolution laut abgelesen, und versichert, dass also alles in das Raths-Protocoll würde eingetragen werden.

Ob Sie gleich nun mit der Resolution nach einigem wenigen Zusaz zufrieden gewesen, so haben Sie um die Recognition sub Sigillo inständigst sollicitiret und sich durch die Demonstration, dass auf alle von der ganzen Bürgerschafft bey der Aufrechnung der übergebenen Gravaminum die Resolution nur mündlich erfolge, das Memorial auch von der ganzen Bürgerschafft nicht unterschrieben, noch sich von derselben deputirt zu seyn legitimiret, nicht wollen abweisen lassen, dannenhero ist ihnen zur Resolution ertheilet worden, dass Sie eine Recognition sub Sigillo haben solten, iedoch solten nur zwey von denen sogenannten Deputirten solche Montags abholen. Diese haben sich

Den 19ten Decembris

früh gemeldet, da indessen von dem, was Sie begehret, ein Vidimus sub Sigillo verwilliget und ausgefertiget worden; iedoch da dem Vernehmen nach Sie unter einander bereits disputiret, welche Zunfft diese Recognition aufbehalten solte, hat man 2. Kürschner-Eltisten, als von der ältisten Zunfft kommen lassen, und diesen sothane Recognition in der Andern Gegenwart zugestellet, dass Sie solche bey sich asserviren sollen.

Hierbey haben die sogenannten Abgeordneten nochmalen gebeten, dass denen Lieutnants und Fähnrichs einige im Krieg gedienten Bürger adjungiret werden möchten, womit an den Herrn v. Wutgenau, um diese ihm zu consigniren, verwiesen sind.

Eodem

baten die beyden Hauptleute Herr v. Pachaly und Kleiner nomine omnium, dass iezt ein Ober-Officier mit der Bürgerwache aufzöge, und dieser nicht wohl in der Aufwarth-Stube beständig (sich) aufhalten könnte, dass diesem die grüne Stube möchte eingeräumet und geheizet werden.

Zugleich kommt ein Bericht aus dem Niclas-Thor, dass sich einige Fleischer- und Geissler-Jüngsten alle sich eingefunden, welche durchaus kein Fleisch auch gegen Consignation und Passir-Zettel wolten hereinpassiren lassen, dergleichen sich

1) Döblin.

2) In der Schlesischen Kriegs-Fama, Th. V. S. 45. stehn diese Punkte als 16ten vorgelegt und vom Magistrate, dem Commandanten v. Rampusch und dem v. Wutgenau 17. December besiegelt und bekräftigt und publicirt, doch etwas abweichend.

auch in den andern Thoren eingefunden, worauf Magistrat die Eltisten von allen 3. Zünfften hinauf kommen lassen und ihnen nachdrüklich zugeredet, von dergleichen attentatis abzustehen, welche sich aber entschuldiget, dass dieses nicht in ihrer Gewalt stünde und dass Sie desfalls bereits alles mögliche gethan hätten. Worauf resolviret worden, dass die Eltisten mit einem Ausschuss von 6. Personen von den Jüngsten aus iedem Mittel morgen heraufkommen solten.

Nachdem ich, v. Guzmar, aber in Erfahrung gebracht, dass alle Jüngsten von allen 3. Mitteln morgen auf das Rathhauss kommen würden und dieses nur motus würde gemachet haben, ich aber gegen Ihro Excell. den Herrn Ober-Ambts-Canzler wegen der Fleisch-Einschleppung etwas zu erwähnen Gelegenheit hatte, habe ich die Fleischer-Eltisten von der comparation dehortiret und dass Sie hingegen ein Memorial eingeben möchten, welches sogleich an das Königl. Ober-Ambt begleitet werden solte, welches Sie denn auch den andern Morgen überbracht, und in solchem sich unter einander erkläret, das Fleisch denen Exemtis auch nach dem Pfunde zu verkauffen, welches alsogleich an das Königl. Ober-Ambt begleitet worden, da diesen indessen gleichwol kein Fleisch, iedoch sine strepitu hereingelassen.

Den 20sten Decembris

haben die sogenannten Abgeordneten vorgetragen

1) dass nach ihrem vorherigen Ansuchen mit dem Thorschlüssen noch 2. von denen Geworbenen abgehen;
2) einige versuchte Bürger den Fähnrichs adjungiret werden;
3) ihnen erlaubet werde, die Jüngsten zu exerciren und darzu einige Gefreyeten von den Geworbenen zuzugeben;
4) die Gesellen zu exerciren und das Gewehr aus dem Zeughause zu geben;
5) dass das Gewehr aus dem Zeughause und Werder wieder möchte eingenommen werden.

Worauf Sie zur Antwort erhalten:

ad 1 et 3) dass solches dem Herrn Commendanten durch den Adjutanten bekannt zu machen, so auch geschehen.
ad 2) dass dem Herrn v. Wutgenau die Consignation der Subjectorum solte zugestellet werden.
ad 4) gleichfalls eine Consignation von den Gesellen extrahiret und wäre Magistratus nicht abwiedrig, dieselben im Zwinger exerciren zu lassen.
ad 5) soll der Stük-Hauptmann zur nächsten Session herauf bestellet werden.

Den 21sten Decembris

überbrachte der Herr v. Wutgenau einen Vorschlag zu mehrerer Praecaution bey dem Aufmachen der Thore, welcher dem Herrn Commendanten communiciret und nach erfolgter Approbation nach Ausweiss der Beylage sub Lit. G. ausgefertiget worden.

Den 22sten Decembris

liess das Königl. Ober-Ambt dem Conventui beybringen, dass man zu mehrerer Sicherheit vor nöthig gefunden, das Landes-Archiv mit denen Privilegiis ausser denen Processualibus in Vorschlage einpakken zu lassen, um solches nach Ollmüz zu schikken, iedoch da die Vorgespann gar zu schwer aufzubringen, glaubte Selbtes, bey denen Fuhr- und Fracht-Wagen besser zu fahren, von dannen es durch Vorgespann weiter transferiret werden könnte, und man versehe sich, dass ratione des Landes-Archiv insbesondere wegen des Diplomatis Sanctionis Pragmaticae ein Gleiches werde befolget werden, iedoch alles in möglicher Stille, um alle Ombrage zu vermeiden; wogegen ex parte conventus remonstriret worden, dass so lange hierzu nicht der expresse Befehl von Ihro Maj. der Königin existiret, würde es zu frühzeitig seyn, indem bekannt, dass in dem 30jährigen Kriege die Landes-Privilegia auch wären nach Böhmen geflüchtet, aber von dannen nicht zurük gewähret worden; worauf zur Gegen-Antwort worden: dass noch kein Befehl vom Hofe darzu da sey, sondern nur indessen provisorio modo eingepakt worden, wobey man es also bewenden lassen.

Eodem

bin ich, v. Guzmar, zur Ausschuss-Commission beruffen und mir eröffnet worden, dass sich viele Preussische Officiers in der Stille in der Stadt aufhalten solten, wovor man aber Vorsorge tragen möchte, worbey ich remonstriret, dass in alle Wirthshäuser ein nachdrüklich Geboth, keinen Fremden, ohne solchen anzugeben, einzunehmen, ergehen, auch in den Thoren alle Aufsicht gehalten werden solte.

Zugleich wurde mir ein von dem Magistrat von Grünberg erlassener Bericht vom 19ten curr. vorgezeiget, nach welchem bey dem Einmarsche eines halben Regiments Königl. Preuss. Trouppen die Schlüssel zu denen Stadtthoren unter Bedrohung wären abgefordert worden, bey dem Ausmarch aber dem Magistrat restituiret, nur dass man ihnen 200 Reichsthaler wegen nicht gelieferter Fourage abgefordert, iedoch, da sich der Magistrat dessen beym Könige beschweret, solches remittiret worden.

Von Sagan verlautete, dass von dasigen Magistrat auch die Thor-Schlüssel unter dem Bedrohen, die Stadt im Verweigerungs-Fall in Brand zu stekken, wären abgefordert, iedoch da Magistratus sich deshalb an den König gewendet, wären solche ihnen gelassen worden. Es sollen die Trouppen sehr scharffe Ordre halten und bezahlen vor eine Mund-Portion an Brodt, Bier und Fleisch 1. Sgr., über die Fourage aber ertheilten Sie Billets zu künfftiger Zahlung, weil die Kriegs-Casse noch nicht da wäre; hingegen erzählete der Freyherr v. Skronsky, Deputatus von Glogau, dass Sie bey ihm zu Brunzelwiz[1]) sich nicht wohl aufgeführet, sondern nach Gefallen das Vieh geschlachtet, und auch die Fenster im Schloss ziemlich ruiniret hätten, und dieses vermuthlich desfalls, weilen er als Landes-Eltister nach

1) Vielmehr Brunzelwalde N.W. ⅝ M. von Freistadt. Ueber die dortigen Vorgänge s. auch Schles. Kriegs-Fama Th. V. S. 18.

Züllichau zu Regulirung der Fourage und des Einmarches wäre adcitiret worden, aber dabey nicht erschienen.

In dem Bericht des Magistrats von Grünberg war auch enthalten, dass die Officiers bey dem Ausmarch offentlich gesaget, dass Sie recta nach Breslau giengen, woselbst man Sie mit Freuden aufnehmen würde.

Eodem

sind den hiesigen Fleischern auf meine, v. Guzmar, geschehene Interposition von dem Berger erkauffte 319. Stük Ochsen gegen einen Nachlass von 2600 (Thaler) überlassen worden.

Den 22sten Decembris

Nachmittags ist das Manifest und Protestation von Ihro Königl. Maj. Unser Allergnädigsten Frauen zu affigiren von dem Königl. Ober-Ambt intimiret, so auch gleich befolget worden.

Dieses Manifest stehet auch de verbo ad verbum in denen Bresslauer Zeitungen vom 22sten Decembris 1740. [1])

Den 23sten Decembris

wurde in Consultation gebracht, ob nicht dem Herrn Commendanten beyzubringen sey, dass bey diesen bedenklichen Zeitläufften und seiner alten und schwächlichen Leibes-Constitution der Herr Obrist-Lieutnant v. Wutgenau, welcher ohne dieses das Expectanz-Decret hätte, Ihme zur Defension und zum Besten der (Stadt) adjungiret werde und resolviret, ihme dieses durch den Herrn Syndicus Loewe communiciren zu lassen, welcher die sub Lit. H. beigelegte Antwort zurükgebracht.

Dass er vor die Communication des Antrags dankte, welcher ihn bekümmert hätte, indem er der Stadt bereits 21. Jahr als ein redlicher Mann gedienet hätte, und auch gesonnen sey, bey derselben Gut und Blut aufzusezen. Sein Zustand wäre auch nicht so beschaffen, dass er deswegen seine Dienste nicht verrichten könnte, und es wären vielleicht andere, die kränker wären, als er selbst. Er contestirete als ein ehrlicher Mann, dass, sobald er befinden würde, dass er zur Verrichtung seines Dienstes nicht mehr tauglich, Er solches Einem Gestrengen Rath selber anzeigen und niemalen der lieben Stadt Breslau diesfalls einigen Nachtheil zuziehen würde; wobey man es also bewenden und durch den Herrn Syndicus Loewe es melden lassen, dass man sich darauf verlasse.

Ferner ist befunden worden, dass auf dem Gatter auf der goldnen Brükke solte gutte Aufsicht gehalten werden, welches dem Herrn v. Ohl pro tempore aedili aufgetragen, dem Herrn Commendanten aber angesonnen worden, daselbst eine eigne Wache hinzustellen, und dass Stükke in die Thore und auf den Wall gepflanzet würden.

Von denen Zunfft und Zechen ist die Consignation ihrer Gesellen abgefordert und diese dem Herrn v. Wutgenau zur Direction und Veranstaltung im Exerciren

1) Auch in den Gesammelten Nachrichten I. S. 14. und in der Schlesischen Kriegs-Fama V. S. 12.

zugesendet worden; die adjungendi zu denen Officiers gleichfalls demselben zur Besorgung übergeben, iedoch nur so lange, als diese Troublen dauren würden. Ingleichen ist den Kauffmanns-Eltisten hinterbracht worden, die Kauffmannsdiener zum Exerciren und zur Defension parat zu halten.

Ferner ist dem Stük-Hauptmann und Eltisten im Schiesswerder mitgegeben worden, das Gewehr und was sonsten draussen, in die Stadt herein zu nehmen.

Nachdem auf Befehl Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Königin der Herr v. Schwarz und Herr v. Rhediger auf Striese, davon der erste catholischer, der andere evangelischer Religion, an den König von Preussen mit einem Schreiben von dem Königl. Ober-Ambt und dargegen Declaration wieder dessen Manifest abgeschikt worden, haben Ihro Maj. Selbige sehr gnädig aufgenommen, Sie zur Königl. Taffel sizen lassen, das Schreiben eröffnet, und cursorie darinnen gelesen, ihnen nachhero ein Recipisse über die geschehene richtige Abgabe ergehen lassen und wieder dimittiret,[1]) darbey aber vor denen Herren Officiers offentlich gesprochen, dass der König recta nach Breslau gehen werde und solches offentlich allhier relationiret worden: habe ich v. Guzmar Gelegenheit genommen, solches dem Herrn v. Sebisch in einem Billet zu melden, damit alle Veranstaltungen zur Gegenwehr gemacht würden, zugleich auch angetragen, ob nicht der Herr Hauptmann v. Herrmansdorf als ein Ingenieur möchte herein beruffen werden.

Den 24sten Decembris

wurden die Schiffe alle in das Bürgerwerder gebracht und darzu eine eigne Wache gesezet, welches auch der Frau Abbatissin ad St. Claram gemeldet worden, welche zur Antwort wissen lassen, Sie wolte die auf ihrem Gebiethe vorhandene Schiffe gleichfals dahin oder weiter herauf schikken und führen lassen.

Eodem

als den heiligen Weihnachtsabend ist um 2. Uhr das Collegium zusammenkommen und concludiret worden:

1) Dass, weil der Herr Commendant nebst dem Herrn v. Wutgenau um einige Ingenieurs gebeten, dass der Herr Hauptmann v. Hermannsdorf gerühmet werde, und in dem Trachenbergschen sich aufhalten solle, herein gebeten werden solte, an welchen auch sogleich geschrieben und der Brief durch einen Ausreuter zugestellet worden.

2) Dass die Feyertage hindurch und da es früh Morgens noch sehr dunkel, die Thore nicht wie sonsten, um ½ Sieben Uhr, sondern nach der Predigt um 10 Uhr solten geöffnet werden und ist dem Herrn M. Klapper als Geistlichen zum Neuen Begräbniss gesaget worden, dass er zur Verrichtung des Gottesdienstes sich am heiligen Abend hinaus begeben solte.

1) Das geschah 21. December, als der König in Milkau im Freistädter Kreise war. S. Schlesische Kriegs-Fama Th. V. S. 19.

3) Dass mit Anschaffung der Defensions-Requisiten und mit Aufführung der Stükke continuiret werden solte, wobey dem Herrn Ohl qua aedili committiret worden,
   a) für Fachinen und Schanz-Körbe zu sorgen;
   b) den Stadtgraben bey einfallenden Frost aufeisen zu lassen;
   c) die Aufzieh-Brükken und Fall-Gatter in gutten Stand zu sezen und mit erforderlichen Leuten zu versehen;
   d) beym Ziegelthor den Leimhauffen aus einander werffen zu lassen und
   e) auf das Ziegelthor gleichfals gutte Obsicht zu tragen.

Den 25sten Decembris

bin ich, v. Guzmar, zu dem Königl. Ober-Ambt beruffen und mir in plena Sessione eröffnet worden:

1) Es verlaute, dass eine grosse Menge Preussischer Officiers und Soldaten in der Stadt wären, als möchte man diesfals alle nöthige Obsicht tragen;
2) dass unter der Bürgerschafft ein Rezit wäre, dass Königl. Böhmsche Trouppen sich in die Stadt herein stehlen und die Stadt überrumpeln wolten, Sie dargegen versichern könnten, dass dieses ganz falsch wäre, und also möchte man der Bürgerschafft diesen falschen Wahn benehmen;
3) wolle das Königl. Ober-Ambt versichern, dass dieselben sich nicht aus der Stadt begeben würden und könnte man nicht bergen, dass diesfalls von dem Ober-Ambt eine Anfrage bey Hofe geschehen, worüber aber keine Antwort erfolget, sondern Dasselbe bedeutet worden, dem Herrn Landeshauptmann von Liegniz zu intimiren, dass er sich nicht unterstehen solte, von dannen wegzugehen, und dem sich hier aufhaltenden Landeshauptmann von Glogau, dass er (sich) unverzüglich wieder dahin begeben solte, wenn es eine Möglichkeit wäre; iedoch
4) solten aus dem Geheimen Archiv einige Scripturen, so auch bereits eingepakt wären, weggeschikt werden, worüber weder Magistrat noch die Bürgerschafft einige Ombrage schöpfen oder solche aus der Stadt passiren zu lassen, einigen Anstand nehmen werden, worbey der Herr Ober-Ambts-Canzler versicherte, dass man nicht die Gedanken hegen möchte, als wenn iemand von ihnen ihre pretiosa dabey hätten, sondern Sie würden ihre Person und Sachen der Stadt anvertrauen.
5) möchte man unermüdet fortfahren, alles in den erforderlichen Defensions-Stand zu sezen, und zweiffelte man nicht, Magistratus würde alle vorkommende Sachen von Wichtigkeit auch ratione defensionis mit dem Landes-Gouverno communiciren, worbey
6) von beiden Excellenzien separatim und insgeheim gesaget worden, man hätte wegen des Herrn Commendanten einen Kummer, nicht wegen seiner Ehrlichkeit und Bravour, sondern wegen seines Alters und Schwachheit; der Herr v. Wutgenau wäre auch zum öftern krank und also zu besorgen, es möchte auf den Nothfall an Officiers ermangeln, ohne welche die Defension sehr

schlecht würde vollführet werden. Der Magistrat habe das jus praesidii und den Commendanten zu sezen, und also würde man auch alle schuldige Vorsicht anwenden müssen. Es würde dieses nur aus gutter Intention erinnert. Ich, v. Guzmar, habe darauf geantwortet: dass

quoad 1) man gestern die nochmalige scharffe Verfügung in den Thoren gemachet, auf alle Ankommende genaue Obsicht zu haben und dass alle bey denen Bürgern Einlogirende solten gemeldet werden; dergleichen wolle man an alle Gastwirth- und Kretscham-Häuser sogleich ergehen lassen, iedoch müsse auch dieses mit aller Moderation geschehen, so auch beliebet worden.

ad 2 et 3) wolte ich bey nächster Raths-Zusammenkunfft melden, auch unter der Bürgerschafft bekannt machen, und sey kein Zweiffel, dass beides allen angenähm seyn würde. Bey dem passu

ad 4) würde vermuthlich kein Anstand seyn, als auch

ad 5) alle Vorfallenheiten mit dem Landes-Gouverno communiciren, wobey ich versichern konnte, dass man mit Aufführung der Stükke und was nach des iezigen Saison und der Stadt Beschaffenheit unablässig fortfahre.

ad 6) könnte ich nicht bergen, dass Magistratus den Syndicus Loewe bereits an den Herrn Commendanten geschikt und Ihn sondiren lassen, ob sein Alter und kränklicher Zustand Ihme auch verhinderlich seyn würde, die Defension zu führen und was er daranf geantwortet. Indessen hätte Magistrat iemanden Expressum, der ein gutter Ingenieur sey, in die Stadt entbieten lassen, um dessen Nahmen Dieselben ersuchet, und ich, dass er der v. Hermannsdorff, gesagt, welcher dem Herrn Ober-Ambts-Canzler par Renommée bekannt seyn wolte; Sie gaben aber zu überlegen, ob derselbe allein zulänglich sey, wiewohl solches nicht Deroselben, sondern des Magistrats Sache sey, deme Sie es auch überliessen.

Den 26sten Decembris

wurde ich abermahlen in die Ober-Ambts-Session gegen Abend beruffen, und mir gemeldet, dass verlauten wolle, als wäre die Bürgerschafft wieder die Herren Capitulares aufm Dohmb und dem Sande deshalb irritiret, weilen dieselben Königl. Böhmsche Trouppen hätten einnehmen und dadurch der Stadt verdriesslich fallen wollen.

Nun wäre bekannt, dass dieses nicht mit ihrem gutten Willen und auch nicht erfolget wäre, es hätte der Dohmb allemahl mit dem Magistrat in gutter Harmonie gestanden, und also versähe man sich, es würde denen Capitularibus weder quoad personam noch auch quoad bona einiges Leid wiederfahren, sondern die Stadt in casu necessitatis seines Ortes niemalen zu einiger Disharmonie Gelegenheit gegeben, sondern zum öftern vieles dissimuliren müssen, bey solchem gutten Verständniss würde Magistratus auch ferner verbleiben und denen Capitularibus, so viel es seyn könnte, Willfährigkeiten bezeigen, und müsse man sich an den ungleichen Reden, so aniezo in der Stadt herumgiengen, und Magistratus nicht verwehren könnte, nicht kehren.

Ich wolte aber nicht glauben, dass die Intention dahin gehe, einige Soldaten hinauszugeben, als welches nicht geschehen könnte; worauf geantwortet wurde: Dieses keineswegs, sondern nur ein guttes Einverständnis und nachbarliche Willfährigkeit auch Dieselben bey der Bürgerschafft in ein guttes Andenken wieder zu sezen; so ich Magistratui zu referiren versicherte.

Bey diesem habe ich vorgestellet, dass es

1) vermuthlich nöthig sey, dass das zum Pulver-Magazin eingeräumte Behältniss zur Corps de Guarde wieder eingeräumet und das vorräthige Pulver zur Defension der Stadt und zum höchsten Dienst Ihro Maj. hergegeben und desfalls bey der Königl. Cammer interveniret werde.

2) Dass einiges Heu und Stroh, als welches erstere zur Ammunition mit gehöre, in die Stadt geschafft würde, indem zu besorgen, dass daran Mangel seyn möchte, worauf

ad 1) dem Concipienten v. Grossa sogleich mitgegeben worden, darüber ein Schreiben an die Königl. Cammer zu entwerffen.

ad 2) sey bekannt, wie knapp alle Fouterage hier herum sey, und noch ferner werden würde; könnte Magistratus aber anzeigen, wo von dergleichen Vorrath wäre, wolte das Königl. Ober-Ambt darinnen gerne attestiren.

Den 27sten Decembris

bin ich bey Ihro Excell. dem Herrn Ober-Ambts-Canzler gewesen, welcher beygebracht, dass Morgen das eingepakte Archiv theils bey ihm, theils im Königl. Ober-Ambtshause mit 14. Wagen würde abgeholet werden. Er könnte im Vertrauen sagen, dass, was bey ihm weggeführet würde, die Steuer-Rectification wäre, und beym Ober-Ambt das nöthigste Archiv und einige Sachen, welche von Glogau wären anhero geschikket worden. Er versicherte anbey, dass kein Particularis das Wenigste dabey hätte und solte mir freystehen, welchen Kasten ich wolte, zu revidiren. Das ganze Depositum oberamticum verbliebe hier; dannenhero wolten Sie dem Magistrat anheimstellen, ob derselbe zu mehrerer Sicherheit den Adjutant oder eine Wache bis ans Thor mitschikken wolte, immassen draussen vor dem Thor alsdenn die Land-Dragoner solche Wagen weiter begleiten würden, welches ich sogleich Magistratui zu eröffnen versicherte.

Den 28sten Decembris

schikten Ihro Excell. der Herr Ober-Ambts-Canzler zu mir mit dem Vermelden, es würden nur 10. Wagen seyn, die da fortgiengen. Worauf beyde Excellenzien mich zu sich ruffen liessen mit dem Ansinnen, dass, da die Nachricht eingelauffen, dass die Preussischen Husaren bereits um Leuthen[1]) herumschwärmten und einiges Getraide, so in die Stadt gesolt, weggenommen, die Escorte aber von den Lichtensteinschen Dragonern, so das wegzuführende Archiv bedekken sollen, nach Radelwiz[2]) beordert wäre, mithin man vor das Archiv in etwas besorget wäre, als wolte

1) Leuthen, 2 Meilen S.W. von Breslau.
2) Radlowitz, W.S.W. 2 Meilen von Ohlau.

man ersuchet haben, ob nicht von hieraus bis dahin ein Convoy könnte gegeben werden; worgegen ich sogleich remonstriret, dass solches von der hiesigen nicht füglich geschehen könnte, ohne bey der Bürgerschafft ein grosses Aufsehen zu machen, als auch solches Convoy zu Pferde seyn müsste, haben beyde Excellenzien sich diese Deprecation gefallen lassen.

Auf meiner Zurükkunfft auf das Rathhauss kamen die Deputirten von Zunfft und Zechen mit der Vorstellung, dass, da Sie vernommen, dass aus dem Königl. Ober-Ambtshause so viele Wagen mit Sachen weggeführet werden solten, Sie solches nicht zugeben könnten, weilen zu besorgen, dass ihnen künfftighin zu einer Verantwortung gereichen könnte. Da denn auf vieles Zureden und Remonstriren, dass dieses nicht Stadt-, sondern Landes-Sachen wären, also die Stadt und Magistratus darüber nicht zu disponiren hätten und die Bürgerschafft in die grösste Verantwortung sich sezen würde, wie dieselbe an deren Abfuhr verhinderlich seyn wolte, und ein Unfall zu denselben kommen solte und zu etlichenmahlen genommenen Abtritt dieselben anfänglich einen Revers vom Magistrat, dass solches der Gemeinen Stadt über kurz oder über lang nicht nachtheilig seyn würde und endlich vom Königl. Ober-Ambte dergleichen auszuwürken verlangten, beides aber ihnen nach reiffer Berathschlagung ihnen abgeschlagen und dieselben endlich mit vieler Mühe besänfftiget worden, sind die Wagen an der Zahl 10. zu Mittage um 1. Uhr, nachdem der Adjutant zur Begleitung bis an das Ohlausche Thor mitgegeben worden, glüklich hinausgekommen.

Eodem

ist dem Herrn Commendanten gemeldet worden, dass nöthig sey, dass ein Ober-Officier in die Schanze vor dem Niclas-Thor des Nachts die Wache halte, so derselbe für genähm gehalten.

Dann ist der Syndicus Loewe instruiret worden, dem Herrn Commendanten beyzubringen, dass der Herr Hauptmann v. Hermansdorf zum Inspectore über die Fortification und zum Aide de Camp auf ein Jahr solte aufgenommen werden.

Eodem

gegen Abend nach 6 Uhr verlangte das Königl. Ober-Ambt die Raths-Deputation ad Sessionem, woselbst der Herr v. Tizenhofer nebst mir, v. Guzmar, erschienen, und wurde vorgetragen, dass das Königl. Ober-Ambt nunmehro die sichere Nachricht hätte, (dass) der König von Preussen mit der Armee Morgen (29sten) in Glasersdorf, den Tag darauf (30sten) in Parchwiz und so ferner (31sten Dec.) in Neumarkt und ohne Rasttag darauf Sonntags und Montags (1. und 2. Jan.) vor Breslau seyn würde; welches man also zur Nachricht melden und die Defension dem Magistrat überlassen wolte, in der Hofnung, derselbe werde mit seiner Devotion gegen Ihro Maj. wie zeithero, also ferner, fortfahren.

Ganz spät Abend liess dasselbe durch den Liebig melden, dass der Herr Cammer-Praesident zugegen wäre, und sich erkläret, dass ohngeachtet das allhier Pulver für die Königl. Böhmsche Trouppen höchst nöthig sey; so wolle man dennoch

20 Centner der Stadt überlassen; so ich indessen ad referendum angenommen mit dem Zusaz, dass man geglaubt, es würde der ganze Vorrath der Stadt überlassen werden zur Defension.

Den 29sten Decembris

wurde alles Vorstehende proponiret und ad resolutionem vorgetragen:

1) Ob man nicht durch die Deputation dem Königl. Ober-Ambt vorstellen und expresse ad Protocollum nehmen lassen solte, dass der Magistrat durch die Einnehmung Königl. Trouppen alles gethan, auch so viel in seinen Kräfften zur Defension der Stadt alles beytragen wolle, iedoch könne derselbe vor einen wiedrigen Ausgang nicht responsable seyn, man würde aber alles mit dem Königl. Ober-Ambt weiter conferiren.
2) Ob nicht die unnüzen Leute zur Stadt hinaus solten geschafft werden.
3) in Zeiten Holz in die Stadt schaffen und dass den Holzhändlern solches bekannt gemachet werde.

ad I. N. 1, ist pro nota beschlossen worden, vorhero zu erwarten, was der König von Preussen ferner vornehmen werde.

ad II. et III., ist auf vieles Urgiren gar keine Antwort geschehen und wüsste man keinen Plaz, wo das Holz solte hingeschafft werden.

Eodem

war Conventus [1]) und wurde der Herr v. Zinneburg zum Königl. Ober-Ambt gebeten und ihm unter andern der Antrag gemacht, dass, da die Stadt Breslau, als an welcher Ihro Maj. der Königin alles gelegen, sich in einen vollkommenen Defensionsstand seze, als auch vielleicht nöthig seyn würde, die Vorstädte abgerissen und abgebrennt würden, und dieses ad Propositionem et deliberationem gekommen, ist unanimiter concludiret worden, dem Königl. Ober-Ambt durch den General-Landesbestellten vorstellen zu lassen, dass dieses Vorhaben intuitu der Vorstädte simpliciter zu depreciren sey; indem

1. Die Vorstädte über 40000 in der Indiction legen, also dass nach wiederhergestellter Ruhe zu non entibus [2]) würden.
2. es unverantwortlich, so viel 1000 Menschen zu armen Leuten zu machen, welche nicht wüssten, wohin sie sich wenden solten.
3. würde auf dieses extremum die Stadt Breslau bey einer förmlichen Attaque nicht können solviret werden, da keine Armee von Ihro Maj. der Königin vorhanden, so solche entsetzen könnte.
4. würden der König von Preussen nur mehr dadurch irritiret werden, und alle extremitaet mit der Stadt Breslau vornehmen; mithin das Allerhöchste

1) Nehmlich Versammlung des sogenannten Conventus publicus des Ausschusses der Fürsten und Stände, während diese nicht versammelt waren.

2) Bezeichnung derjenigen steuerpflichtigen Grundstücke und Gegenstände, von welchen keine Steuer entrichtet werden konnte.

Interesse desto besser beobachtet würde, wenn die Stadt Breslau mit denen Vorstädten auch pro futuro in einem contributions-fähigem Stande erhalten, als in einen Steinhauffen verwandelt würde.

Ferner solte dem Königl. Oberambt vorgestellet werden, dass der Conventus in die Transferirung der General-Steuer-Ambts-Casse nicht willigen könnte, so lange der Conventus auch in loco als auch in der Casse nur etliche 1000 Floren wären.

Eodem

ist in Senaculo der Herr v. Hermannsdorff auf ein Jahr als Inspector über die Fortification und dass er sich in allen Diensten des Magistrats in militaribus gebrauchen lassen wolte, aufgenommen und vereidet worden.

Dann ist beschlossen worden, Ihro Maj. und Allergnädigsten Königin der hiesige Zustand in einer Supplique allerunterthänigst vorzustellen.

Den 30sten Decembris

kam die Nachricht, dass der König von Preussen morgen vor Breslau seyn würde mit der March-Route, und welche Regimenter zugleich einrükken würden.

Darauf wurde der Herr Commendant mit dem Herrn v. Wutgenau und dem Herrn Hauptmann v. Hermannsdorff in die RathsStube gebeten und concludiret, dass von heute zwar noch alle Thore solten offen bleiben, iedoch das Niclas- und Schweidnizsche Thor doppelt besezt, ein Commando zum Patroulliren und 2. Ausreuter zu Pferde ausgeschikt, morgen aber diese Thore nicht eröffnet, sondern nur im Schweidnizschen Thore der Schlag offen gelassen werden, das Sand- und Oder-Thor aber solte noch morgen offen bleiben, iedoch das Niclas- und Schweidnizsche Thor doppelt besezt, ein Commando zum Patrouilliren ausgeschikt, der Herr Commendant und der Herr Stadt-Major ein guttes Commando und Aufsicht auferleget und den Bürgerhauptleuten intimiret worden:

1) Dass Sie ihrer aufgezeichneten Bürgerschafft einbinden solten, ohne gegebene Ordre nicht zu schiessen, welches auch dem Herrn Commendanten und Stadthauptmann ratione der Geworbenen und Constabler gesagt worden, damit man von Seiten der Stadt zu denen Feindseligkeiten keinen Anfang mache.
2) Dass in dem Schweidnizschen Thor ein Hauptmann, in dem Olauer- und Niclas-Thor ein Ober-Officier bey Tag und Nacht sey.
3) Dass durch die Muster-Schreiber in allen Häusern angesagt werden solle, dass alle unnüze und nicht verproviantirte Leute, item Bettler und dergleichen sich zur Stadt herausmachen und niemand dieselben beherbergen solle.

Darbey das Königl. Ober-Ambt ersuchet worden, eine gleiche Verfügung an die Klöster zu thun, welches dieses sehr wohl aufgenommen und es sogleich zu veranstalten versichert.

Circa finem Sessionis bin ich zum Königl. Ober-Ambt, welches in pleno versammlet war, gegangen und habe nomine Magistratus alles, was man zur Defension veranstaltet, referiret und darbey angefraget, ob das Königl. Ober-Ambt darbey

etwas zu erinnern hätte? worauf ich abtreten müssen und nachdem ich wieder vorgelassen worden, haben Ihro Excell. der Herr Ober-Ambts-Canzler folgendes abgelesen:

Es gereichet dem Königl. Ober-Ambte zu besondern Wohlgefallen, dass der Löbliche Magistrat dasjenige, was zur gutten Defension bereits veranstaltet worden, dem Königl. Ober-Ambte communiciret habe; man zweifle nicht, es werde derselbe mit der Bürgerschafft darinnen und was ad jus praesidii gehöret, ferner rühmlichst fortfahren, als worzu man auf alle Weise wolle erinnert haben.

Eodem

gegen Abend ist durch eine Ober-Ambtliche Deputation nehmlich den Freyherrn v. Mattuschka und den Herrn v. Sennig in Beyseyn der Praesidum von allen 3. Stimmen und meiner, v. Guzmar, das Diploma Successionis aus dem in dem Fürsten-Zimmer stehenden Kasten genommen und zum Königl. Ober-Ambt gebracht worden, welches solches nach Brünn in Mähren abschikken will.

Den 31. Decembr. kam die zuverlässige Nachricht, dass der König von Preussen gegen Mittag in Pilsniz[1]) seyn würde, auch die March-route, welche Trouppen diesen Tag um die Stadt einrükken würden; worauf also gleich resolviret worden, alle Thore zu sperren.

Gegen den Mittag kam ein Troupp Husaren auf den Schweidnizschen Anger und lagerte sich daselbst ein; sonsten blieb alles ruhig.

Anno 1741 den 1sten Januar.[2])

In der Nacht früh um 2. Uhr wurde der sub Lit. I. beigelegte Brief von denen beiden Preussischen Obristen Freyherrn v. Posadowsky und Herrn v. Borke[3]) an den Raths-Praesidem übergezogen,[4]) in welchem diese berichten, dass Sie von Sr. Königl. Maj. von Preussen beordert wären, Demselben ein und anders vorzutragen, und also um Erlaubniss ersuchten, bald frühe in die Stadt eingelassen zu werden.

Nachdem nun dieser Brief viritim communiciret und beschlossen worden, solchen durch die angeordnete Raths-Commission dem Königl. Ober-Ambte zu communiciren und folgendes dabey proponiret:

1) Ob die beiden Abgeordneten vom König von Preussen solten in die Stadt gelassen werden,

1) Dorf, ½ Meile S. von Breslau.

2) Ueber das, was in Schlesien im Monat Januar 1741 vorgegangen, giebt die Schlesische Kriegs-Fama, Th. VII. S. 2 ff., noch manche, Breslau und die Vorgänge daselbst bis zum 8. Januar betreffende, mitunter nicht uninteressante Einzelheiten.

3) Karl Friedrich Baron v. Posadowsky und Friedrich Ludwig Felix v. Borke. Kriegs-Fama VII. S. 3. Der Letztere, eigentlich v. Bork, ein Liebling Friedrichs II., starb als Generalmajor, seit 1747 in den Ruhestand versetzt, im Jahre 1751.

4) S. o. S. 15.

2) was vor ein Ceremoniel darbey zu observiren, indem Magistratus der Meinung wäre, solche durch den Herrn v. Wutgenau zu Pferde abholen zu lassen.
3) Ob man über die anzutragenden Passus sich ein Spatium deliberandi et communicandi cum Collegio et Communitate ausbitten und
4) zugleich erwähnen solte, dass man mit dem Königl. Ober-Ambte communiciren würde, worauf nach lang gepflogner Deliberation, dass man die Resolution zu einigenmahlen urgiren lassen müsse, die obgedachten beiden Herren Obristen indessen an das Thor kamen und ihre Hereinlassung urgiret, folgende Resolution ertheilet worden:

1) Dass Magistratus sich nicht werde entbrechen können, die beiden Herren hereinzulassen und dieselben anzuhören;
2) überlasse man die Regulirung des Ceremoniels dem Magistrat;
3) würde freilich das Spatium auszubitten seyn, darbey
4) aber von dem Königl. Ober-Ambt, da an Dasselbe nichts gerichtet, auch nichts zu erwähnen seyn; übrigens, und da das Königl. Ober-Ambt sich versehe, es würde Demselben der Antrag und die ex parte Magistratus et Communitatis darüber abgefasste Antwort communiciret werden, wolte man ersuchen, dass solches in Gegenwart eines Ausschusses von der Bürgerschafft, Zunfft und Zechen und zwar von Aeltisten und Jüngsten geschehen möchte.

Es ist also der Herr v. Wutgenau zu Pferde hinausgeschikt worden, die beiden Herren Obristen abzuholen, welchen bey ihrer Ankunfft das Spiel gerühret und ein Ober-Officier von der Bürgerschafft und Geworbenen paradiret. Der Herr Praeses hatte indessen die Herren v. Sebisch, auch v. Goldbach, Herrn v. Sommersberg und den Herrn Ober-Syndicum v. Guzmar zu sich als Cameram secretissimam ruffen lassen und befunden: dass man die beiden Herren Obristen folgendergestalt empfangen wolle, nehmlich: Unten an der Treppe die Herren v. Sommersberg und v. Guzmar, Mitten der Treppe die Herren v. Sebisch und v. Goldbach und oben in dem Saal der Herr Praeses, welches auch bey ihrer Ankunfft zu Pferde also beobachtet worden.

Wie wir sämmtlich in das Zimmer getreten und Uns alla ronde gesezet hatten, hat der Herr Obrist v. Bork das Wort geführet, die sub Lit. K. beigelegte von dem König von Preussen unterschriebene und besiegelte Vollmacht exhibiret, so ich laut abgelesen, und das sub Lit. L. beigelegte vorgetragen, worauf wir ein Spatium communicandi ad universitatem gebeten, so auch bis Morgen um 10. Uhr zugestanden worden, da Sie indessen im goldnen Baum logiren wolten, nachdem man Denenselben den blauen Himmel offerirt gehabt, also der Wirthin im goldnen Baum sagen lassen, Ihnen alles, was Sie verlangten, reichen zu lassen, es würde ihr von (der) Cammer bezahlet werden.

Nachmittags gegen 2. Uhr haben sich beide Herren bey mir, v. Guzmar, anmelden lassen, so ich aber depreciret, indem meine Schuldigkeit sey, Ihnen aufzuwarten, worzu Sie gegen 4. Uhr die Stunde gegeben, mich bey ihrer (meiner) An-

kunfft sehr gnädig empfangen, vor die Ihnen ins Hauss gegebene Wache bedankt und die morgen abzugebende Erklärung urgiret, cum recommendatione, den König in die Stadt zu lassen und was vor ein Hauss man Demselben wohl assigniren könnte, anfänglich die 7. Churfürsten, so aber zu klein seyn würde und endlich das Schlegenbergsche Hauss vorgeschlagen, worbey ich remonstriret, dass solches an den Herrn Cardinal vermiethet sey und zur Antwort erhalten, Sie würden es Ihro Maj. gerne einräumen.

Den 2ten Januar.

ist dasjenige, was gestern vorgekommen, in plena Sessione referiret, zugleich auch der von mir gemachte Entwurff zum Neutralitaets-Tractat abgelesen und approbiret worden. Man hat also den Herren Kauffmanns-Eltisten und denen Physicis, wie auch denen 4. Viertels-Capitains solchen mit dem, was vorgekommen, communiciret, so mit der im Fürsten-Saale versammlet gewesenen Bürgerschafft darüber conferiret, und alles approbiret, da denn ein Ausschuss von der Bürgerschafft gemachet worden, von 6. Jüngsten und 6. Eltisten, welche mit denen obigen Litteratis und der Kauffmannschafft mit zum Königl. Ober-Ambt kommen, und, wie diese Sache vorgetragen würde, mitanhören solle.

Bey Unserer Ankunfft sind Deputati Magistratus mit dem Ausschuss sogleich vorgelassen, woselbst ich, v. Guzmar, das mit den Königlichen Herren Abgeordneten tractirete referiret, und da aus 2. Uebeln das Beste zu erwählen, der Magistrat mit der Bürgerschafft schlüssig sey, auf einen Neutralitaets-Tractat anzutragen, welcher zu dem Ende entworffen, so ich de verbo ad verbum abgelesen und hernach dem Königl. Ober-Ambt übergeben, mit der Anfrage: ob man sich auf solche Weisse einlassen und was dasselbe darbey zu erinnern habe?

Nach genommenen Abtritt sind wir vorgelassen und befraget worden, dass man das Königl. Ober-Ambt und die andern Dicasteria nicht excludiren solle, welches der Herr Graf v. Schafgotsch Excell. recht beweglich angeführet, wie er verhoffe, wie er der Bürgerschafft niemalen einiges Leid zugefüget hätte und ex parte nostra geantwortet wurde, dass sub voce generali der §. 1. dass alle Innwohner in der Stadt cujuscunque Status et conditionis et religionis die Neutralität haben sollten, auch nothwendig die Personen in denen Dicasteriis mitbegriffen wären, da denn der Herr Ober-Ambts-Canzler nomine Collegii folgende Resolution ertheilet: dass man freilich der grossen Macht weichen und aus 2. Uebeln das Beste wählen müste, dannenhero das Königl. Ober-Ambt sich auch wohlgefallen liesse, dass dem Könige von Preussen dieser Neutralitaets-Tractat, welchem dasselbe nichts beyzusetzen habe, communiciret werde.

Wir Deputati Magistratus haben Uns also zu den Königl. Abgeordneten in den goldnen Baum begeben, diesen den Aufsaz übergeben, so Sie durchgelesen und bey dem 1ten §. ratione Neutralitatis gleich einige Difficultaeten bezeiget, so man ihnen auf alle Weise auszureden gesuchet, da Sie endlich erwiedert, Sie müssten den Aufsaz Sr. Königl. Maj. communiciren; es wäre auch darinnen nicht enthalten, dass man keine Trouppen von der Königin oder andern Potentaten einnehmen wolte, wel-

ches ich also nach vorhero geschehener Communication mit dem Königl. Ober-Ambt durch die lezte Zeilen des §. 1. hinzugesezet und es denen Königl. Bevollmächtigten überbracht habe, wobey abgeredet worden, dass Deputati Magistratus sich fertig halten möchten, Nachmittags annoch zum Könige hinauszukommen, welche Stunde Sie ihnen bald bekannt machen würden.

Wir haben darauf viele Stunden vergeblich gewartet, bis endlich des Abends um 7. Uhr der Obriste v. Bork mir durch einen Lieutnant den sub Lit. L. beygelegten Brief zugeschikt, in welchem enthalten, dass der König das Meiste placidiret und also möchten wir Uns morgen früh gegen 8. Uhr in sein Quartier hinausbemühen.

Den 3ten Januar.

Wir Deputati Magistratus nehmlich v. Goldbach, v. Sommersberg und v. Guzmar sind also den 3ten Januar früh vor 8. Uhr in des Herrn Praesidis Wagen mit Vortretung einiger Ausreuter zum Schweidnizschen Thore hinausgefahren, da wir an dem Thore am äussersten Gatter 12 Preussische Grenadiers mit aufgepflanzten Bajonetten vorgefunden, welche Uns nicht eher, bis es dem Könige gemeldet worden, herausgelassen, da wir dann durch einen Officier anfänglich in das Königl. Quartier, so auf dem Scultetusschen Garten ex errore und nachgehends zu dem Freyherrn v. Posadowsky und Herrn v. Bork, so ihr Quartier auf dem Helcherschen Garten gehabt, gebracht worden, mit denen haben wir nach Verlauf 2. Stunden mit vieler Bemühung den Neutralitaets-Tractat vollzogen, dass Sie Gevollmächtigte solchen wie er sub Lit. N. beigelegt ist, unterschrieben und besiegelt, dabey aber auch mündlich abgeredet worden, dass, wenn der König einige Völker durch die Stadt würde marchiren lassen, es mit gleicher Praecaution, wie bey den Kayserlichen und zwar nur Compagnie-weise geschehen solte, und dann, dass, wenn Couriers oder Officiers an- und von dem Könige in der Nacht kommen und abgehen solten, das Thor eröffnet werden möchte, so auch beides zugestanden.

Hierauf sind wir zum Könige zur Audienz geführet, woselbst ich, v. Guzmar, in einem kurzen Compliment vor die zugestandene Neutralitaet und Versicherung der Manutenenz der Privilegiorum gedanket, allen Respect für die Allerhöchste Person Sr. Maj. contestiret und die Stadt Deroselben Gnade empfohlen, welches Ihro Maj. sehr gnädig angehöret, und ohngefähr in denen Formalien geantwortet: Es wäre Höchstdenenselben angenehm, dass die Tractaten mit der Stadt Breslau zur Richtigkeit gekommen; Sie versicherten, dieselbe bey allen ihren Privilegien zu conserviren und ihr noch mehrere zuwege zu bringen.

Eine Stunde darauf sind Ihro Maj., nachdem also gleich bei Unserer Dimission die um die Stadt gesezte Vor-Posten wieder weggenommen worden, mit vielen Officiers und 30. Mann von denen Gens d'Armes in die Stadt eingeritten und haben Ihr Quartier in das vor Sie bereitete Graf Schlegenbergsche Hauss genommen, auch Uns Raths-Deputatos zur Taffel invitiren lassen und über der Taffel die Gesundheit getrunken: Das Aufnehmen der Stadt Breslau.

Man hat aber nach einigen Stunden erfahren müssen, dass der König durch die beiden Obristen v. Posadowsky und v. Borke dem Ober-Ambts-Director Graf

v. Schafgotsch andeuten lassen, dass sich Dieselben und das ganze Ober-Ambts-Collegium binnen 24. Stunden von hier weg und auf ihre Gütter begeben möchten, bey der im wiedrigen erfolgenden Ruinir- und Confiscirung ihrer Gütter, worüber bey Ihro Excellenz von dem ganzen Collegio Conferenz gehalten, solches zu befolgen entschlossen, auch von dem Königl. Ober-Ambt die Registratur besiegelt worden.

Zur Ursache dieser Ungnade will man in secretis angeben, dass das Königl. Ober-Ambt die Protestation wieder Ihro Maj. und Einmarch der Trouppen und herausgegebene Manifest habe Ihro Maj. bey Glogau insinuiren lassen, und dann, dass keiner von den Herren Ober-Ambts-Räthen Sie bewillkommet.

Den 4ten Januar

haben die Herren Kauffmanns-Eltisten in Senaculo angefraget, ob es nicht gut wäre, wenn Dieselben nomine Universitatis vor den Herrn Grafen v. Schaffgotsch bey Ihro Maj. dem Könige von Preussen intercedirten, dass derselbe wegen habender Liebe mit seiner Familie als ein Privatus in der Stadt verbleiben möchte, welches Magistratus vor gut angesehen, iedoch, dass solches mündlich geschehe.

Wie Sie nun oben in dem Zimmer auf die Audienz gewartet, ich, v. Guzmar, aber zur Taffel wieder eingeladen worden, und casu zu ihnen gekommen, habe ich dem Herrn Baron v. Posadowsky ihr Anbringen, und wie sehr die Bürgerschafft über die Abreise des Herrn Grafen v. Schafgotsch consterniret sey, vorgestellet, welcher denen Kauffmanns-Eltisten die Audienz verschaffet, mir aber gesaget, dass ich mit ihm hineingehen möchte, da denn Ihro Maj. bey dem Eintritt in Ihro Retirade-Zimmer, woselbst wir warteten, sogleich gesaget: Messieurs, was haben Sie anzubringen? und wie der Herr Advocat Waltsgott mit Praemittirung des Königl. Tituls den Vortrag thun wolte, denselben interrumpiret: „ohne Ceremonie nur kurz," habe ich das Anbringen der ganzen Bürgerschafft Ihro Maj. kurz und beweglich vorgestellet, aber wir alle diese Antwort erhalten: Er wolte der Stadt Breslau zwar alle Gnade erzeigen, aber diesem Bitten könne er nicht willfahren; von keinem Ober-Ambt könne Er etwas hören; der Graf Schafgotsch könnte auf seinen Güttern leben; wenn seine Absichten erst würden recht kund werden, dann würde die Stadt Breslau erfahren, dass Er es gutt mit ihr meyne; die Kauffmanns-Eltisten möchten bey aller Gelegenheit zu ihm kommen, und wie man endlich einen Aufschub auf wenigstens einige Tage gebeten, haben Ihro Maj. dem Herrn v. Posadowsky befohlen, Ihro Excellenz beyzubringen, dass Sie bis morgen allhier verbleiben möchten. Es soll aber Graf Schafgotsch bey der ihm geschehenen Notification geantwortet haben: Sie würden in einer Stunde von hier abreisen und haben sich, der Herr Ober-Ambts-Canzler und alle Räthe annoch diesen Tag aus der Stadt begeben. [1])

Bey der Taffel trunken Ihro Maj. die Gesundheit zu dem Aufnehmen der Stadt Breslau und sprachen darbey, dass es mit eine von den besten Reichs-Städten

1) Der Graf Schaffgotsch musste auf Befehl des Königs den 23. Februar, weil er noch wirklich in Eid und Pflicht der Königin von Ungarn stehe, Schlesien verlassen. Kriegs-Fama VII. S. 16. Er begab sich nach Prag, kehrte aber schon im Jahre 1742 nach Schlesien zurück.

sey, besser als Nürmberg und Augsburg, wie auch als Danzig; zugleich ist auch der Herr Inspector Burg darzu ordentlich eingeladen worden, mit bey der Taffel gewesen, welchen Sr. Maj. vorhero gefraget: ob er der Inspector der hiesigen lutherischen Geistlichen sey? wie viel derselben an der Zahl und wie lange er in Ministerio sey?

Den 5ten Januar

ist bey der Cammer-Bancalitaet und der Münze gesiegelt worden und zwar wiederum von dem Freyherrn v. Posadowsky und dem Herrn v. Borke. Der Herr Cammer-Praesident mit denen Cammer-Räthen, ingleichen der Herr Landes-Hauptmann Graf v. Nostiz nebst den Assistenz-Räthen vom Bressl. Fürstenthum sind allhier und haben diese beyden Excellenzien Ihro Maj. aufgewartet und sind zur Taffel gezogen worden.

Eodem

hat der Conventus bey Ihro Maj. Audienz gehabt und wurde eine Compagnie Dragoner von dem Bayreutschen Regiment auf gleiche Weise, wie mit denen Kayserlichen sonsten geschehen, durchgeführet, nehmlich, dass der Herr Hauptmann v. Hermannsdorff voraus geritten, ihm ein Detachement von der hiesigen Stadt-Guarnison gefolget und diese wieder geschlossen.

Eodem

hat der König auf dem Locatellischen Redouten-Saal einen Ball gegeben, und darzu alle aus dem Raths-Collegio mit ihren Frauen und Töchtern invitiren lassen.

Den 7ten Januar

meldeten sich der Herr Kriegs-Rath Perlitset und Ober-Proviant-Commissair in Senaculo mit dem Antrage, dass von der Stadt einiges Getraide in das Königl. Magazin für baares Geld möchte überlassen werden, so man aber quovis modo zu depreciren gesuchet hat.

Eodem

meldete sich auch der Herr Feld-Medicus und verlangte die Einnehmung des Lazareths vor die Kranken, wie auch das Quartier vor ihn und was dergleichen mehr, welches man aber damit ab- und an die Convention gewiesen.

Eodem

sind die beyden Herren Geheimen Räthe v. Münchow und Reinhard mit dem Secretario Wend in das General-Steuer-Ambt, woselbst zugleich die Cassa-Deputation mit den General-Landes-Bestellten zugegen gewesen, gekommen und haben ihnen intimiret,

1) dass alle a 1mo Januarii c. a. eingegangene und noch eingehende Gelder aufbehalten und ohne Vorbewust des Königes davon nichts ausgegeben werden solte.

2) wurde von ihnen die Hauptrechnung von des ganzen Landes Schulden, dann über Einnahme und Ausgabe abgefordert;
3) den Cassae-Bestand anzuzeigen.

Diese Geheime Räthe haben sich beym Weggehen der Worte bedienet: wir können im Nahmen Ihro Maj. versichern, dass Sie in allem bey der zeitherigen Verfassung solten gelassen werden. Von dannen sind gedachte Königl. Commissarien auch in das Creyss-Zoll-Ambt zu gleicher Untersuchung gegangen.

Den 8ten Januar

bin ich zu den beiden Herren Geheimen Räthen, so das Directorium allhier unter dem Nahmen Königlich Preussisches Feld-Kriegs-Commissariat haben, gefahren und habe ihnen einige Desideria, so die Kauffmannschafft wegen der weggenommenen Schiffe und gehemmten Handlung und die Stadt wegen gehabten Anmuthungen in einem aufgesezten Pro Memoria überbracht, welche die Versicherung gegeben, Ihro Königl. Maj. würden der Convention in allen Stükken nachkommen und solten die Schiffe alsogleich losgegeben werden und wegen der übrigen passuum eine schrifftliche Antwort erfolgen.

Den 9ten Januar

ersuchte der Feld-Medicus, dass vor die Kranken von der Armee möchte (ein Lazareth) eingeräumet und zugestanden werden und dass solches auf des Königes Unkosten vor die Kranken möchte eingerichtet werden. Diese Angelegenheit hat man den Herren Kauffmanns-Eltisten communiciret, so sich ein Spatium deliberandi et communicandi mit dem Ausschuss der Bürgerschafft ausgebethen und zugestanden worden, welche

Den 10ten Januar

sich dahin erkläret, dass man solches connivendo zulassen solte, iedoch dass der Stadt das Dominium und das Recht bey sich ereignendem Nothfall dessen wieder zu bedienen in salvo erhalten werde, welches Magistratus confirmiret, und soll dem Feld-Medico, wenn er sich desfalls wieder melden solte, diese Resolution hinterbracht werden. Indessen ist dem daselbstigen Schaffner intimiret, dass er sich dieser Sache und der Preussischen Kranken auf keine Weise annehmen, sondern vor sich und die Seinigen ruhig verhalten solte.

Dann hat der Kriegsrath Gentisch gebethen, dass ihm das Ballhauss auf einige Zeit möchte vermiethet werden, damit er das Mehl daselbst könne in Vässer pakken und daselbst aufbehalten, er aber depreciret worden, indem nach der Convention das Magazin in der Vorstadt seyn solle.

Ferner hat der Herr Inspector Burg gemeldet, dass der Feld-Prediger ihn vor sich und im Nahmen des Herrn Obristen v. Stechow ersuchet, zu erlauben, dass er in der 11000 Jungfern-Kirche und zum Neuen Begräbniss alle Wochen einmahl und zwar an dem Tage, da in diesen Kirchen sonst kein Gottesdienst gehalten würde, vor die Soldaten predigen und sie communiciren möchte. Ueber die-

ses Ansuchen ist im Consistorio, woselbst er sich um eine Resolution melden wolte, reiflich deliberiret und concludiret worden, solches ob malas sequelas quovis modo zu depreciren, welches also in Senaculo referiret und den Feld-Prediger auf sein Ansuchen darnach beschieden werden wird. Währender Consistorial-Session liess mich der General-Landes-Bestallte herausbitten mit dem Vermelden, was abgewichnen Sonnabend in dem General-Steuer-Ambt vorgegangen und wie von ihm den Herren Commissariis eine generelle Idée von dem General-Steuer-Ambt gestern beygebracht, auch eine Consignation von dem Cassa-Bestande, und wohin solcher zu verwenden, übergeben worden, nachdem aber verlauten wolte, dass gedachte Herren Commissarii den Cassa-Bestand auf gleiche Weise, wie bey der Bancalitaet zu sich nehmen wolten, ersuchten die Praesidia mit der Cassa-Deputation, es möchte der Magistrat diesfalls interveniren.

Dieses habe mit dem Herrn v. Sebisch und dem Herrn Syndico Loewe, so in der Consistorial-Session gegenwärtig, hinterbracht, welche beide der Gedanken waren, ob dergleichen Rumor vague auch hinlänglich und nicht übel aufgenommen und vielleicht dadurch zu dergleichen Unternehmung Anlass gegeben werden möchte, iedoch wenn die Praesidia bey dem Antrage gleichwohl verbleiben solten, würde ich mich nicht entbrechen, alsogleich zu den Herren Commissariis zu fahren, so ich dem Herrn General-Landes-Bestellten hinterbracht, der nach einer Weile zurükgekommen und nomine der Löblichen Praesidiorum vorgestellet, dass es wohl besser seyn würde, wenn die Remonstration in tempore, ehe die Herren Commissarii zur Erhebung der Cassa in das General-Steuer-Ambt kommen möchten, geschähe, dass ich mich also, um allen wiedrigen Verdacht de Magistratu abzulehnen, sogleich dahin verfüget, iedoch nur allein den Herrn Geheimen Rath v. Reinhard zu Hause angetroffen und demselben in area diesen Vortrag gethan, dass ex parte Conventus bereits gestern durch den Landes-Bestellten die Verfassung des General-Steuer-Ambts beigebracht sey. Nachdem aber die Stadt Breslau einen ansehnlichen Stand des Landes ausmache, könne Magistratus sich nicht entbrechen, noch dieses vorzustellen, dass die im General-Steuer-Ambt befindlichen Gelder keine Königlichen, sondern Landes-Gelder wären, worüber auch dieses zu disponiren habe, nur müsse vigore Privilegiorum das General-Steuer-Ambt in der Stadt Breslau und Cassa gleichsam unter Custodia Magistratus seyn und wäre also in der mit Ihro Maj. errichteten Convention begriffen.

Beläge.

Lit. A.

Der Löblichen Bürgerschafft, Zunfft und Zechen überreichtes Memorial, angehende gemeinschafftliche Besezung des Sand-Thores mit denen Königlich Böhmschen Trouppen. [1])

Lit. B.

Nachdem auf Verlangen der Bürgerschafft, Zunfft und Zechen ist angetragen worden, bey vorfallenden feindlichen Angriff dieser Stadt Selbten mit der geschwornen Guarnison zu . . . . . und deshalb bey Tit. pl. dem Herrn Commendanten in Beyseyn des Tit. Herrn Obrist-Lieutnant und Stadt-Major und der Herren Bürger-Capitaine und des Herrn Stük-Hauptmann das Obige ebenfalls resolviret worden, als hat es damit sein Verbleiben.

Auf den Fall es nach göttlichem Verhängniss zu einer Defension dieser Stadt kommen solte, wäre unser einstimmiger Vorschlag:

1) Dass man sich bey Zeiten mit allen in einer Belagerung nöthigen Bedürfnissen versehe, z. E. Proviant, Gewehr, Munition, Geld, Holz und starken Diehlen.
2) Alle zur Defension und Arbeit tüchtige Leute der ganzen Stadt genau aufgezeichnet, hingegen Frauen und Kinder, so sich nicht verproviantiret, item, sonst alle Unbrauchbare aus der Stadt schikke.
3) Die Wachten durch lauter gesunde, starke und streitbare Leute forthin bestelle, solche durchgehends verstärke, zu dem Ende mehrere Wacht- und Schilderhäuser bauete.
4) statt der schadhafften neue Pallisaden sezte, vor allen Dingen den Wall und Bastion mit Sturmpfählen versähe.
5) So viel Stükke aufführete, als Schiess-Scharten vorhanden, alle hierzu nöthige Requisita aber in den Stand zu einem baldigen Gebrauch sezte, Pulver-Kammern bauete, Sand-Säkke und Fachinen, Hurden und Schanz-Körbe von allerhand Grösse in ziemlichen Vorrath machte.
6) Dahin sorgte, dass etliche Ingenieurs, weilen man mit Constablen und Feuerwerkern nothdürfftig versehen zu seyn glaubte, in die Stadt schaffen und
7) so schwer es auch denen Eigenthümern fallen würde, dennoch die Häuser derer, so am meisten exponirten Vorstädte im Fall der grössten Noth abbreche, damit der Feind deren sich nicht zu seinem Vortheil bediente, das Holz aber in die Stadt schaffe.

1) Nur diese Ueberschrift ist vorhanden, die Erklärung selbst fehlt.

Urkundlich haben wir diesen Aufsaz Eigenhändig unterschrieben. Breslau, den 15ten Decembr. 1740.

(L. S.) Maximilian Freyh. v. Rampusch.
(L. S.) Hanns Leonhard v. Wutgenau.
(L. S.) Gottfried Bucholzer.
(L. S.) Johann Heinrich Neumann.
(L. S.) Andress Herrmann.
(L. S.) Daniel Moose.
(L. S.) Jacob Hoenisch.
(L. S.) Gottfried Schroeter.
(L. S.) Caspar Mickasch.
(L. S.) Johann Christoph Hofmann.
(L. S.) Johann Christian Riemer.
(L. S.) Christoph v. Pachaly.
(L. S.) Johann Christian Sauer, Stük-Hauptmann allhier.
(L. S.) Hanns Christoph Kleinert.
(L. S.) Johann Gottfried Baumgarth.

Lit. C.

Antwort an das Königliche Ober-Ambt, dd. 15. Decembr. 1740.

Auf den von Einem Königl. Hochlöblichen Ober-Ambt geschehenen Antrag findet Senatus sich genöthiget, den abgeforderten Bericht modestissime zu depreciren, angesehen bekanntermassen eine solche Crisis bey der Bürgerschafft obhanden, welche durch Abstattung eines Berichts, wenn solcher, wie zu besorgen, von ihnen übel ausgedeutet würde, zum Nachtheil des Allerhöchsten Königl. Interesse vermehret, zu innerlichen Unruhen Gelegenheit gegeben, und dadurch das Vertrauen in totum von dem Magistrat abgewendet werden möchte; über dieses auch Ein Hochlöbl. Königl. Ober-Ambt der unverrükten Treue des Magistrats und Honoratiorum theils durch den ad acta sage Protocollum abgegebenen schrifftlichen Bericht, theils auch durch die geschehene mündliche Erklärung versichert worden, wannenhero man gehorsamst ansuchete, diese ganze Sache dergestalt Unserer Allergnädigsten Frauen vorzustellen, womit alle Ungnade von der Gemeinen Stadt, zumahlen die sämmtliche Bürgerschafft Gut und Bluth vor Ihro Königl. Maj. aufzusezen sich erklärete, abgewendet werden möge.

Lit. D. und F.

Aus dem Raths-Protocoll.[1])

Hochwohl Edelgeborne Gestrenge, Hoch- und Wohlbenamte,
Insonders Hochgeehrteste — Hochgebietenden Herren!

Einem Hoch Edelen und Gestrengen Rath haben wir bey den iezigen vorstehenden Kriegs-Troublen im Nahmen der ganzen Bürgerschafft diese nachfolgende Puncta zu überreichen nicht unterlassen wollen:

1) Ist gedruckt in der Schlesischen Kriegs-Fama Th. VII. Beilage 22. S. 125 als: Extractus ex Protocollo Curiae, mit einigen Abweichungen, welche, so weit sie irgend wesentlich, durch Einschliessungszeichen bemerkbar gemacht worden sind.

1.

Begehret eine ganze Löbliche Bürgerschafft mit unserer geschwornen Stadt-Guarnison auf den Nothfall sich zu defendiren und keine Feld-Soldaten einzunehmen.

Resolutiones.

Es ist bereits an Ein Königl. (Hochlöbliches) Ober-Ambt (gehorsamste) Remonstration geschehen, dass die Einnehmung (der Soldaten oder) Königl. Trouppen zu depreciren sey, wie denn auch die von Demselben wegen sothaner Reception der Soldaten in die Stadt ertheilte Declaration auf Dero Verlangen wiederum abgegeben worden, dass man dahero dabey acquiescire (acquiesciren kann).

2.

Alle Tage (Allezeit) soll(en) unsere Bürgerschafft (Bürgerwächter) dupliret werden, nebst einem Ober-Officier und iedes Thor mit einem Tambour.

Dieser Punkt wird bewilliget, so lange nehmlich die Bürgerschafft selbst in Person auf die Wache ziehet.

3.

Auf der Burg oder Kayser-Thor sollen die Flügel eingehenket und nebst denen äussersten Keller-Fenstern zugemauert werden.

Das erstere wird bereits durch das Bau-Ambt besorget; wegen der Kellerfenster ist bekannt, dass dieser Punkt in dem (errichteten) Recess zugleich enthalten und von Ihro Kayserl. (und Königl.) Maj. vorlängst decidiret worden. Uebrigens scheine auch daher nichts zu besorgen zu seyn, weil die Fenster durch ein Werkstük getheilt und stark vergittert (Werkstück befestigt und vergüttert seyen).

4.

Weil bey denen jezigen Troublen höchst nöthig aus der Bürgerschafft, nehmlich Zunfft (Zünften) und Zechen, so gedienet oder sonst Militair-Exercitia verstehen, die (unsere) Herren Ober-Officiers, nehmlich Herren Lieutnants und Fähndrichs an die Seite zu sezen.

Dieses Verlangen soll dem Herrn Stadt-Major zu einer gutten und sichern Einrichtung communiciret werden.

5.

Wegen Unserer Thor-Schlüssel sollen 2 Geworbene (Geschworne hinfort diese) mehr diese abholen und wiederbringen und dem sogenannten Officier, der auf dem Rathhause die Wache hat, überliefern und nicht mehr, wie es (vor) geschehen, bald dem bald (bald diesem oder) jenem überantworten.

Es soll mit Annehmung und Verwahrung der Thor-Schlüssel innen gedachtermassen verfahren und solches dem Wachthabenden Officier angedeutet werden.

6.

Das Sandthor begehret sie (dass es) unter währendem Gottesdienst, der Bethtag mag Nahmen haben wie er will, gesperret oder wenigstens der Gatter zugehalten zu werden, iedoch wenn Herrschafften aus- und einfahren, aufgemachet und (bald) wieder (zugemachet und) geschlossen werden.

Wegen völliger Sperrung des Sandthores würde es impracticable seyn. Wegen Zuhaltung des Gatters aber werde das Desiderium der Bürgerschafft bewilliget.

7.

Wegen der Thore, wenn dieselben zu gewöhnlicher Zeit (einmal) gesperret seyn, sollen (sie) nicht mehr eröffnet werden, es käme auch, wer da wolle.

Dieses alles wird bewilliget.

8.

Und wenn ja der Dohmb noch Feld-Soldaten einnehmen solte, sollen nicht mehr als etwan 10 Mann (die etwan) vor sich oder die Ihrigen etwas in unserer Stadt einkauffen wolten, hereingelassen werden, iedoch ihr Ober-Gewehr unter dem Thor vorhero abzulegen.

Wofern der Dohmb besezt werden solte, wird man (auch) hieraus Regard machen.

9.

Die Bürgerschafft ist entschlossen, zu ihrer Wache selbst mit klingenden Spiel aufzuziehen.

Wird bewilliget, so lange (einige Kriegsgefahr zu besorgen und) die Bürgerschafft selbst (in Person) aufziehet.

10.

Der Fallgatter-Schlüssel soll dem Officier, der die Wache am Sandthor hat, überliefert werden.

Wird bewilliget, so lange nur Kriegsgefahr zu besorgen. (Es wird auch bis nach Endigung dieser Troublen bewilligt.)

11.

Und so etwan Völker, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen (und zu welcher Zeit es wolle), solten durchgeführet werden, soll solches nicht, wie vorher geschehen, Regimenterweise, sondern Compagnieweise den Weg, wie bey Unsern Vorfahren zeithero geschehen, durchpassiren.

Soll (eben) wie vormals in Acht genommen werden.

Dieses begehren wir alle mit einander im Nahmen der ganzen Bürgerschafft, keiner schlüsse sich aus, vor unsere Königin und gnädigste Frau und Hohe Obrigkeit Gut und Blut zu wagen, auch das Leben zu lassen. Wir hoffen auch allesammt, Ein Hoch- und Wohl-Edel-Gestrenger Rath wird dieser

unserer Bitte nicht entfallen und diese Punkte unterschreiben, damit es Keinem zum Nachtheil gereichen möge und solches mit einem Decrete bestättigen. (Wovor wir zeitlebens verharren)

(Ew Hoch-Adel-Gestr)

(gehorsamste N. N. etc. etc.)

An

Einen Hoch und Wohl Edel Gestrengen und Hochbenahmbten Rath der Königl. Stadt Breslau. (Unseren Hochgeehrtest und Hochgebietenden Herren.)

Praes. d. 16ten (18ten) Decembr. 1740.

Dass sowohl obstehende von Zunfft und Zechen eingebrachte (eingerichtete) Desideria, als auch die neben befindlichen Resolutiones in unserem Raths-Protocoll zu befinden, wird unter unserer und gemeiner Stadt Innsiegel bekräfftiget.

Datum (Breslau), den 17ten (19ten) Decembr. 1740.

(L. S.)

Lit. E.

Der in Hungarn und Boheimb Königl. Maj. wirkliche Geh. Rath etc.

Urkunden und bekennen krafft dieses: Nachdem nicht nur vor einiger Zeit der Ruf entstanden, sondern auch verschiedene sichere Nachrichten es bestättiget haben, wasmassen bey 22000 Mann Königl. Preussischer Trouppen zu Ross und Fuss nebst bey sich habenden schweren Geschüz in dem Zuge gegen Schlesien würklich begriffen seyn, zu dato aber noch unbekannt ist, zu was Ende solches eigentlich geschehe, und ob nicht vielleicht das Absehen auf dieses Erz-Herzogthum Schlesien gerichtet seyn möge, mithin sowohl die natürliche Vorsichtigkeit, als die schuldige Treue und Pflicht gegen Unsere Allergnädigste Königin und Landesfürstin von selbsten erfordert, diesfalls auf alle nur ersinnliche mögliche Rett- und Beschüzungs-Mittel den zeitlichen Vorbedacht zu nehmen, und nun es auch unter andern an dem, dass die Königl. Stadt Breslau mit gnugsamer Macht, sage Mannschafft, besezet werde, so aber ohne Einnahme Königl. Trouppen nicht wohl und hinlänglich geschehen kan; So hat zwar der Magistrat und die Bürgerschafft zu Bezeigung ihrer gegen Allerhöchst ernennte Königl. Maj. obhabenden Allerunterthänigsten Treue und Pflicht sich hierzu bereit und willig finden lassen, iedoch aber zuförderst um die Versicherung gebethen, dass solches denen aus Allerhöchst Kayserl. Königl. Gnaden genossenen Privilegien, Begnadigungen, Freyheiten und Observantien tam ratione juris praesidii quam juris in politicis et ecclesiasticis weder vor iezo noch ins künfftige nachtheilig, sondern dieselben nach wieder hergestellter Ruhe vielmehr bey die-

sem allem fernerhin allermildest gelassen und beschützet, auch sodann die Königl. Trouppen wiederum herausgezogen werden möchten.

Gleichwie wir demnach ihme Magistratui und der Bürgerschafft in diesem ihrem Verlangen, in so weit Sie gedachte Privilegia, Begnadigungen, Freyheiten und Observantien erlanget, und resp. hergebracht haben, nicht nur zu willfahren, sondern denenselben auch, wormit die diesfällige Versicherung von Allerhöchstem Orte selbst erfolgen möge, unsere Allerunterthänigste Einschreitung zuzusagen vor billig befunden; Also haben wir auch diese Erklärung schrifftlich von uns zu stellen keinen Anstand genommen.

Zu Urkund mit dem Königl. Ober-Ambts-Innsiegel und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget:

Breslau, den 12ten Decembr. 1740.

Hanns Anton Graf Schafgotsch. Ex Consilio Supr. Regiae
Sebastian Freyherr v. Schwanenberg. Curiae Ducatus Silesiae.
E. J. v. Menzelsberg.

Lit. G.

Königl. Preussisches Placat, Dass alle und iede Eingesessene und Unterthanen in Schlesien, sie seyn Geist- oder Weltlichen Standes, die Steuren, Accisen und andern Abgaben bis auf nähere Verordnung auf den Fuss von Anno 1740 nach wie (vor) gehörig abtragen und zu den Landes-Cassen abliefern sollen. Breslau. In Johann Jacob Korns Buchladen zu haben. [1])

Lit. H.

Nachdem Johann Benjamin Loewe den 23sten Decembr. 1740 a Senatu deputiret worden, zu dem Herrn Deputato zu gehen, und ihm zu hinterbringen, dass Senatus bey denen immer näher kommenden Kriegsgefahren und dermahligem hohen Alter und anwachsenden Schwachheit des Herrn Commendanten [2]) bekümmert wären, wie die Defension dieser Vestung besorget werden könnte und dannenhero glaubten, dass es dem Herrn Commendanten selbst nicht unangenähm seyn würde, wenn der Herr Obrist-Lieutnant v. Wutgenau, zumahlen derselbe bekanntermassen die Exspectanz zu der künfftighin zu erledigenden Commendantenstelle hätte, zum Commando mitgezogen würde, iedoch dergestalt, dass alles mit dem Herrn Commendanten concertiret und nichts ohne dessen Vorbewusst und Einstimmung vorgenommen werden solle. So hat hierauf der Herr Commendant die Antwort ertheilet: Er dankte vor

1) Dieses Königliche Placat steht in den Gesammelten Nachrichten I. S. 151 und ist datirt: Hauptquartier zu Ottmachau 18. Januar 1741.

2) Freiherrn von Rampusch.

die Communication dieses Antrages, möge aber nicht bergen, dass ihm solche schmerzhafft und bekümmert vorkomme, allermassen er der Stadt bereits 22 Jahr als ein redlicher Mann gedienet und annoch gesonnen sey, bey derselben Gut und Blut aufzusezen. Sein Zustand wäre noch nicht so beschaffen, dass er diesfalls seines Dienstes unfähig wäre und solchen nicht verrichten könnte, und es wären andere viel kränker, als er selbst.

Er contestirte als ein ehrlicher Mann, dass, sobald er finden würde, dass er zu Verrichtung seines Dienstes nicht mehr tauglich seyn solte, er solches selbst Einem Gestrengen Rath anzeigen und niemalen der lieben Stadt Breslau diesfalls einiges Unheil zuziehen werde.

Lit. I.

Hochwohlgebohrner Herr!
HochzuEhrender Herr Praeses!

Da Sr. Königl. Maj. in Preussen unser Allergnädigster Herr Uns Endes-Unterschriebene beordert, uns morgen bey Euer Hochwohlgeboren einzufinden, um Deroselben und der Stadt Breslau in Dero Allerhöchsten Nahmen eines und das andere bekannt zu machen; so haben wir nicht ermangeln wollen, Euer Hochwohlgeboren davon vorläuffig zu avertiren mit ergebenster Bitte: Die beliebige Veranstaltung zu machen, dass, wenn wir Uns morgen bey anbrechendem Tage einfinden werden, wir am Thor nicht aufgehalten, sondern sobald möglich die Ehre haben können, Euer Hochwohlgeboren und der Stadt Breslau von der allergnädigst Uns aufgetragenen Commission Eröffnung zu thun.

Wir verbleiben übrigens mit vollkommenster Consideration

Euer Hochwohlgebohrn

Haupt-Quartier Pilsniz,
den 31sten Decembr. 1740.

C. Fr. v. Posadowsky.
F. L. F. v. Borke, Obrist und General-Adjutant.

Lit. K.

Demnach Sr. Königl. Maj. von Preussen Unser Allergnädigster Herr den beiden Obristen v. Posadowsky und v. Borke Allerhöchst committiret haben, nach Breslau zu gehen, und der Stadt daselbst Innhalts Deroselben Nahmen ein und anders zu proponiren, darüber zu tractiren, auch das Erforderliche zu verabreden, und zu schlüssen; Als auctorisiren und bevollmächtigen Höchstgedachte Sr. Königl. Maj. hierdurch obbenannte Obristen Krafft dieses, von HöchstDero wegen solche Propositiones der Stadt Breslau vorzutragen, darüber zu conferiren, auch dem Befinden nach zu schlüssen: und gesinnen dahero an alle Diejenigen, mit welchen

dieselben in gedachter Stadt zu handeln und zu tractiren haben, hiermit Allergnädigst demjenigen, so Sie in Höchst Deroselben Nahmen proponiren werden, vollkommnen Glauben beyzulegen, gestalten dann mehr höchstgedachte Sr. Königl. Maj. alles dasjenige, so oft erwähnte Obristen mit denenselben verabreden und concludiren werden genähm zu halten und zu ratihabiren, hierdurch Allergnädigst und bündigst versichern.

Gegeben. im Haupt-Quartier zu Pilsniz, den 1sten Januar 1741.

(L. S.) Friedrich.

Vollmacht für die beiden Obristen v. Posadowsky und den v. Bork im Nahmen und wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen der Stadt Breslau einige Propositiones zu thun, darüber zu tractiren, zu handeln und zu schlüssen.

Lit. L.

Nomine Sr. Königlichen Maj. in Preussen haben die beiden Herren Obristen v. Posadowsky und v. Borke als Abgeordnete nach vorgezeigter und in ihrer Gegenwart abgelesenen Vollmacht vorgetragen, dass Sr. Königl. Maj. nach Dero auf Schlesien bekanntermassen habenden Praetension sich genöthiget gesehen, Dero Trouppen in dieses Herzogthum einrükken zu lassen, hätten Sie also Bevollmächtigte dahin beordert, das Königliche Wort dem Magistrat dahin abzugeben, dass Sie keinesweges als Feind, sondern als Freund ankämen, also die Stadt bey allen ihren Privilegiis, Gerechtigkeiten, Gewohnheit und allem ihrem Wesen, wie es aniezo beschaffen, ungeirret zu lassen und zu schüzen, niemals einige Guarnison, noch auch keinen Mann darein zu legen; Sie verhofften und versähen sich also wiederum, dass der Magistrat und die Bürgerschafft keine Ombrage über die Annäherung der Regimenter, welche Sie in die Vorstadt verleget, oder noch verlegen würden, machen würden. Anbei verlangten Sr. Königl. Maj. vor Dero Allerhöchste Person mit 30 oder 40. Mann von Ihren Gens d'Armee sich nach Belieben sicher in die Stadt begeben und wieder heraus passiren zu können, Vivres für Dero Trouppen für baare Bezahlung zu bekommen, und in der Vorstadt zu Dero Bedürfnissen ein Magazin anzulegen, und mit der darzu benöthigten Wache versehen zu lassen; dann sollen sobald Sr. Königl. Maj. hierüber die gnügliche Erklärung erhalten, ohne Verzug der grösseste Theil der hier stehenden Regimenter weggezogen werden und vorbeymarchiren.

Nachdem man sich hierüber ein Spatium ausgebeten, um es dem Collegio und Bürgerschafft zu communiciren, ist solches von beiden Herren Bevollmächtigten bis auf morgen um 10. Uhr eingestanden worden, welche indessen im goldnen Baum darauf zu warten sich anheischig gemachet, und noch beygefüget, wie Sr. Königl. Maj. sich Allergnädigst versähen, dass Magistratus die Gegen-Erklärung Dero Allerhöchsten Person auch Selbst durch Deputirte ablegen lassen würde.

Lit. M.

Hochwohlgebohrner Herr!
HochzuEhrender Herr Syndicus!

Da Sr. Königl. Maj. mehrentheils alles placidiret und Unsere Sache hoffentlich gut gehen wird; so werden Euer Hochwohlgebohren nebst denen übrigen Herren Deputirten morgen mit dem frühesten anhero zu kommen. Ihro Maj. der König werden dieselben mit Plaisir sprechen. Heute ist solches zu späte worden, weil Sr. Königl. Maj. ausgefahren gewesen. Ich erwarte Euer Hochwohlgebohren nebst dem Herrn Obristen v. Posadowsky morgen um 8. Uhr mit Verlangen.

Der ich mit aller Consideration verharre

Euer Hochwohlgebohren

Breslau den 2ten Januar 1741. gehorsamster Diener

Borke,

An den Syndicum Herrn v. Guzmar. Obrister und General-Adjutant.

Lit. N.

Es verwilligen Ihro Königl. Maj. in Preussen bey den iezigen Conjuncturen und so lange solche dauern werden, der Königlichen Stadt Breslau allen derselben Bürgern und Innwohnern, wes Standes, Würden und von was für Religion dieselben sind, nicht minder denen Klöstern und Stifftungen in und vor der Stadt, also auch der Stadt Breslau zugehörigen Vorstädten und Dorfschafften (1) eine vollkommene und genaue Neutralitaet, also dass von derselben weder einige Huldigung oder Abgabe, einige Contribution noch Anlage, wie solche Nahmen haben mag, oder Lieferung einiger Fourage und Ammunition solle und werde abgefordert werden, gestalten auch die Stadt keine Trouppen von Ihro Maj. der Königin in Hungarn und Boheimb oder einiger andern Potentaten und derselben commandirenden Generalitaet einnehmen, sondern in allem eine gleiche Neutralitaet genau observiren wird.

2) Verstatten Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Maj. derselben das freye aus- und innländische Commercium zu Wasser und zu Lande, ohne dass solches und die Zufuhre zu Wasser und zu Lande von denen Königl. Preussischen Trouppen in dem mindesten könne und möge gehemmet werden; und da

3) Diese Stadt von undenklichen Jahren her ihre eigne Guarnison und Bürgerwache gehabt, und niemalen einige Feld-Soldaten eingenommen; So declariren Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Maj. hiermit Allergnädigst, dass Sie weder iezt noch ins künfftige und zu keinen Zeiten einige von Dero Königl. Trouppen einzulegen verlangen und ansinnen, sondern die Stadt bei allen ihren Privilegiis, Rechten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Einrichtungen und Verfassungen in Politicis, ecclesiasticis et oeconomicis ungehindert lassen und schüzen werde.

4) Versprechen Ihro Königl. Maj. allermildest, sogleich nach geschehener Unterschrifft dieses Tractats und Allerhöchst Deroselben Eintritt in diese Stadt, die nahe bey der Vestung gesezten Vorposten, ingleichen Dero Königl. Trouppen bis auf ein Bataillon und die Gens d'Armee aus denen Vorstädten und der Stadt Dorfschafften wieder wegzunehmen und das obgedachtes zurükbleibendes Bataillon in allem gutte Ordre halten und der Stadt keinen Schaden zufügen, auch vor ihr Geld zehren werden.

5) Weilen auch Ihro Königl. Maj. Allergnädigst declariren lassen, dass Allerhöchst Dieselben aus keinen feindlichen Absichten, sondern als ein Freund zu der Stadt Breslau gekommen; so machet sich Dieselbe eine besondere Ehre daraus, Deroselben Allerhöchste Person und Hofstatt in ihren Ring-Mauren so lange und so ofte, als es Deroselben Allermildest gefallen wird, zu sehen und aufzunehmen, iedoch bey der Allergnädigst geschehenen Declaration, dass Sie keine andere Escorte ausser 30 von Dero Gens d'Armee mit in die Stadt nehmen wollen und werden, und wer von Dero Königl. Trouppen etwas in der Stadt zu verrichten hat, ohne Obergewehr hereinkommen würde: Dahingegen der Magistrat und die Stadt zu Bezeigung ihres Respects Allerhöchst Dieselbten von der Stadt-Guarnison täglich bedienen lassen wolle.

6) ist Ihro Königl. Maj. unverwehret, in einer Vorstadt, iedoch in einer zulänglichen Entfernung von der Stadt ein Magazin anzulegen und solches das zurüklassende Bataillon bewachen zu lassen, welchem auch der Magistrat die Vivres um den Marktpreiss und vor baare Bezahlung zu verschaffen befliessen seyn wird, iedoch dass der Stadt die nöthige Zufuhr nicht gehemmet werde.

Zu mehrerer Bekräfftigung ist dieser Neutralitaets-Tractat von Ihro Königl. Maj. Herren Bevollmächtigten zufolge der von Allerhöchstgedachten Königl. Maj. unterm 1sten Januar 1741 erhaltenen Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt und von Seiten des Magistrats durch der Stadt Innsiegel bekräfftiget.

Geschehen Breslau, den 2ten Januar 1741.

(L. S.) Frhr. v. Posadowsky.	(L. S. W.)	(L. S.) v. Roth.
(L. S.) v. Borke.		(L. S.) v. Sachisch.
		(L. S.) v. Guzmar. [1])

1) In der Schlesischen Fama Th. VII. Beilage 1. fehlt der Vertrag, nach S. 6. aus dem Originale zwar wie oben, doch hat er die Vornamen der Unterzeichneten, während in dem Abdrucke in den Gesammelten Nachrichten I. S. 132 der Name des Hans Christian von Roth fehlt. Das mittlere Siegel ist das der Stadt Breslau.

II.

Landes-Diarium

de

Anno 1741.

et

usque ad ult. Junii 1742.

Januarius 1741.[1]

Den 7ten Januar.

Vormittags zwischen 10. und 11. Uhren haben sich die Königlich Preusische Commissarien in der Person Tit. des Herrn v. Reinharts und Herrn v. Münchows, beyderseits Geheimbden Räthen Ihro Königlichen Majestät in Preussen in der General-Steuer-Ambts-Cassa eingefunden in Gegenwarth des General-Steuer-Einnehmers, Herrn v. Beers, und Buchhalters, Herrn v. Russigs, denn occasionaliter praesentibus des substituirten Cassae-Deputati, Herrn v. Riembergs, General-Landes-Besteltens, und Herrn Kehlers, als Schweidnitzischen Stadt-Deputati, und haben nomine Seiner Majestät des Königes in Preüssen mit Sincerirung aller Königlichen Protection anverlanget

1) ex nunc keine Gelder mehr ohne Vorbewust Sr. Königlichen Majestät zu erogiren.

2) den dermaligen Cassae-Bestandt anzuzeigen und auszuweisen; Und

3) die gantzjährige Steuer-Rechnung pro 1739. zu extradiren.

Welch Letztere man auch nebst denen gewöhnlichen Bilanzen mit sich genommen, das übrige aber dem Hoch- und Löblichen Conventui Publico zu hinterbringen sich aussgebethen, und ist eben an diesen ferners Preussischer Seits besonders zu schreiben versichert worden.

Den 9ten Januar.

Ist sich im General-Steuer-Ambte ex parte Conventus Publici wegen des vorgestrig- in der General-Steuer-Cassae beschehenen Preussischen Ansinnens conferentialiter von allen dreyen Stimmen versamlet worden; Wobey nach gehörig ge-

1) Derjenige Theil, welcher bis zum Ende des Februar 1741 reicht, ist bereits vollständig gedruckt in der Schlesischen Kriegs-Fama, Th. VII. Beilage A. und Theil VIII. Beilage 10. unter dem Titel: Diarium und Acta, was zwischen dem Conventu publico Silesiae und dem General-Feld-Kriegs-Commissariat im Januar 1741 abgehandelt worden; dann als: Diarium conventus publici Silesiae Februar 1741. Die Gesammelten Nachrichten geben nur Auszüge.

pflogener Deliberation man folgende Passus durch den General-Landes-Bestelten an die in hac causa gesetzte Preussische Herrn Commissarien mündlichen in Antworth repräsentiren zu lassen befunden.

Pro Memoria.

Primo: hätte das General-Steuer-Ambt dem Conventui Publico beygebracht, was verstrichenen Sambstag den 7ten Januar 1741. die Tit. plen. Königlich Preussischen Herren Commissarien demselben nomine Sr. Königlichen Majestät zu eröffnen beliebet; Da nun aber

Secundo: Dieses nicht ein Königliches, sondern derer Hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen immediates General-Steuer-Ambt, mithin darinnen auch keine Königlichen, sondern aus freyen Verwilligungen hergeflossene und dem Lande lediglich gehörige Gelder verhanden wären, soforth

Tertio: auch noch kein Fürstentag, welcher Lauth Privilegien zuvorher ordentlich ausgeschrieben und darauf die Vollmachten jeden Orthes hierzu ertheilet worden, veranlasset, und also auch noch nichts würckliches angesonnen, weder etwas verwilliget worden; Weiters aber

Quarto: die dermahlig vorhandene wenige Baarschafft denen treuhertzigen Creditoribus sowohl an Capitalien als Interessen und Besoldungen zuständig und beyweitem nicht zulänglich: So lebte man

Quinto: der tröstlichen Zuversicht Allerhöchstgedacht Se. Königlich Preussische Majestät würden es bey derer Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände bisherigen General-Steuer-Ambts-Verfassung, und was dem mehr anhängig, umb so ehender Allermildest noch fernerhin bewenden zu lassen geruhen, als Dero Allergnädigste Versicherung mittelst des im Lande eigends publicirten Königlichen Assecuratorij eben dahin gegangen, dass ein jeder bey seinen wohlerworbenen Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten tam in Publicis quam Privatis ruhiglich beybehalten werden solle.

Da denn nach Mittage gegen 4. Uhren ermeldete Vorstellung durch berührten General-Landes-Bestelten persöhnlichen bewürcket worden, und hierauf Preussischer Seits die Vertröstung gefallen, dass man eben im Begriff seye, hierinnen ein- und anderes zu Conservirung der angeführten diesseithigen Verfassung an Ihro Majestät den König zu berichten.

Den 22sten Januar.

Nachdem man heute dato im General-Steuer-Ambte wegen ein- und anderer von Cassa-Deputations wegen beygebrachten Deliberandorum conferentaliter zusammen gekommen, wurde auch zugleich unter andern von dem General-Landes-Bestellten ein durch das der Zeit in Bresslau anwesende Königlich Preussische Ge-

neral-Feldt-Kriegs-Commissariat an Selbten unterm 20sten hujus gerichtetes Insinuatum folgenden Inhalts communiciret.[1]) Es haben Se. Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr unss unterm 18ten dieses vollkommen instruiret und befehliget, wie es hinkünfftig mit denen bey der alhiesigen Landes-General-Steuer-Casse einzuhebenden Revenues und derselbigen künfftigen Administration gehalten werden solle. Nachdeme wir nun ohnumbgänglich nöthig auch in specie uns beordert finden, dieserthalb mit Einem alhier subsistirenden Conventu Publico derer Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände zu conferiren, auch dem Befinden nach einige derer vornehmsten Herren Bedienten des Löblichen General-Steuer-Ambtes darzuzuziehen; Alss haben wir die Ehre, dieses Alles derer Hoch- und Löblichen Fürsten und Stände im Herzogthumb Schlesien General-Landes-Bestelten, Herrn v. Schellenberg, hiermit bekannt zu machen, und Krafft Allergnädigster Commission an Dieselbige hiermit zu gesinnen, sämtlich ab- und anwesenden Herren Deputatis ad Conventum Publicum diese Sr. Königlichen Majestät Allergnädigste Willens-Meynung zu hinterbringen und dahin zu erfördern, dass selbige den 24sten dieses sich ohnmassgeblich Vor-Mittags umb 9. Uhr auf dem General-Steuer-Ambt und zwar demjenigen Orthe, wo sonst die Sessiones wohlermelten Conventus Publici gehalten worden, ohnausbleiblich einzufinden, Unsern in commissis habenden Vortrag anzuhören, darauf ihre Erklährung ad Prothocollum zu geben, und unss Sr. Königlichen Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn davon Allerunterthänigst referiren zu mögen, in Stand zu setzen, in der Hoffnung lebende, es werde daran um so viel weniger ermangelt werden, als Wir gewisse Ursache zu glauben haben, dass der von unss zu geschehende Vortrag weder dem Löblichen Conventui Publico noch dem General-Steuer-Ambte selbst anstössig oder unangenehm seyn, wohl aber zur Conservation beyder und der gantzen Löblichen Landes-Verfassung gereichen könne. Signatum Bresslau den 20sten Januar 1741.

Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat.

Reinhart. Münchow.

Worüber ein und anderes Pro Memoria aufzusetzen und diesfalls das Erforderliche weiters morgen zu concertiren befunden worden.

Den 23sten Januar

hat man unter anderweitig vorgenommenen Landes-Angelegenheiten auch das gestern aufzusetzen beliebte pro Memoria hierbey nochmahlen durchgangen und vollends adjustiret, welches nach seinem Inhalt, wie folget, gelautet.

Pro Memoria.

Nach deme bey der von denen hier anwesenden, zu dem letzt vorgewesenen Fürstentag bevollmächtigten Herren Gesandten und Abgeordneten derer Schlesischen

1) NB. Auswendig stand: Derer hochlöblichen Fürsten und Stände in Schlesien General-Landes-Bestellten Herrn v. Schellenberg dieses zu insinuiren. (L. S.) Beim General-Steuer-Amt zu Breslau. Kriegs-Fama VII. S. 12.

Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände, occasione einiger vond er vorwährenden Löblichen Cassae-Deputation in Continuatione des gestandenen Fürstentags beygebrachten Deliberandorum heunte veranlasseten Conferenz Gelegenheit genommen, das von dem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat sub praes. 21. curr. an mich gediehene Schreiben mit vorzuzeigen, dessen Inhalt aber denenselben umb so bekümmerlicher vorgekommen, angesehen

1) Das darinnen an mich beschehene Ansinnen, umb die sammentlich an- und abwesende Herren Deputirten auf den 24. dieses zu Anhörung einiger Proposition zu erfordern, meine Sphaeram von darumben übersteiget, weilen ich als ein Bedienter des Allgemeinen Landes und derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dererselben mir aufzutragen beliebte Befehle zwar zu befolgen, keinesweges aber dergleichen nur dem Obristen Landes-Fürsten zuständiger Erforderungen mich anzumassen hätte.

2) Dergleichen ausserordentliche Convocationes auch nicht an Sie Herren Gesandten, Abgeordnete und Deputirte, sondern an ihre Erlauchte, hohe und vornehme Herren Principalen erlassen, Denenselben die Materia proponenda et tractanda insinuiret und sodann hierzu von Ihnen jedesmahlen die Vollmachten und Instructiones ertheilet zu werden pflegten. Folgbar

3) Allenfalls an das Landt etwas zu bringen wäre, deshalben an jeglichen derer hochgedachten Herren Principalen die besondere Anzeige davon zu thun und womit darauf denen Herren Deputirten Macht und Gewalt ad deliberandum mitgegeben werde, umb so mehr anzutragen gewöhnlich und nöthig ist, zumahlen

4) Die Mandata und Instructiones derer Herren Gesandten, Abgeordneten und Deputirten zu jeglich besonderer Vorfallenheit, als die gewöhnliche Fürstentage, Ober- und Fürsten-Rechte, General-Steuer-Rechnungs-Abnahmen und andere wichtige Landes-Vorfallenheiten specialiter auszuwürcken und einzubringen, ohne solchen aber Hochgedachte Herren Deputati mit etwas, es seye was es immer wolle, vorzugehen ausser Stande, und alle wiedrige Actus ipso facto unkräfftig wären, mithin bey so bewandten und in der wohl hergebrachten Landes-Verfassung begründeten Umbständen weder die Zusammenerforderung derer an- und abwesenden Herren Deputirten in meinennoch die Anhör- und Unternehmung einiger anderweitigen Vorträge und Deliberationen in derer wohlerwehnten Herren Deputirten Machten stehet, ja überhaubt zu vermuthen ist, dass Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat von dem eigentlichen Systemate des Landes der völlige Begrieff um so weniger recht beygebracht seyn müsse, je mehr mann durch die in- und ausser Landes beschehene Königlich Preussische Publicationes in der Zuversicht bestärcket worden, dass bey all- und jedem die wohlhergebrachte Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien in Publicis et Privatis ungekräncket erhalten werden sollen. So habe in Beant-

worthung eingangserwehnten von demselben an mich gediehenen Schreiben solches hiermit anzudienen unermanglen sollen.

Bresslau den 23sten Januar 1741.

Hierauf ist gedachten Tages nach Mittag um 4. Uhr die Abgabe dieses vorstehenden Pro Memoria an wohl gedacht Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat durch den General-Landes-Bestellten persöhnlichen vollzogen, und solches von Seithen erstbesagten Feldt-Kriegs-Commissariats nicht ungeneigt aufgenommen worden, mit zugleich gegebener Versicherung, wie die hierländig uhralte Verfassung auf alle Weisse beygehalten werden solle, auch derer übrig ermanglenden Herren Deputirten Gegenwarth nebst deren Anwesenden eben weiter nicht so sehr erforderlich seye, da die diesfalls zu thun habende Proposition dem Conventui und dessen Gerechtsammen nicht praejudicirlich, sondern nur die künfftige Administration der General-Landes-Steuer-Cassae convernirete, inzwischen würde solches dennoch in dem General-Steuer-Ambte morgen sich einfinden und die Königliche Commission fortstellen.

Den 24sten Januar

Ware vorgedachtes Königliche General-Feldt-Kriegs-Commissariat gegen 11 Uhr ins General-Steuer-Ambt in dortiges Cassae-Zimmer gekommen, da den die daselbst eben in Cassae-Deputations-Angelegenheiten beysammen gewesene Löbliche Cassae-Deputation nebst dem General-Landes-Bestelten sich gleichfalls eingefunden und nachdem man die bey der Cassa verhandene Bedienten abzutreten befehliget, wurde von besagtem General-Feldt-Kriegs-Commissariat der Vortrag ohngefehr in folgenden Expressionen vollführet, nehmlich es berufte sich selbtes zuforderist auf die gestern vom General-Landes-Bestellten schrifftlich abgegebene Erinnerung, und wäre Ihnen leydt, dass in dem an Selben unterm 20sten hujus erlassenen Requisitorial-Schreiben entgegen die hierländige Verfassung ein Verstoss beschehen und solches nicht behörig an Einen Hoch- und Löblichen Conventum Publicum immediate gerichtet worden. Indessen wolte Selbtes im Nahmen Ihro Königlich Preussischen Majestät hiermit zu erkennen geben, dass obzwar Allerhöchst-Dieselbte das von Deroselben occupirte Landt dermahlen nach Krieges-Gebrauch mit Brandschatzung zu belegen gar wohl befugt, Dieselbte dennoch weder mit dieser fürzugehen, oder einiges Homagium, Contribution oder Fürstentag anzusinnen Allergnädigst nicht gemeinet, dafern aber diesfalls ja etwas vorzunehmen suo tempore die Nothdurfft erheischen solte, wären Ihro Majestät die hierzu erforderlichen Mandata und Instructiones von denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen an Deroselben Gesandte, Abgeordnete und Deputirte ad Conventum Publicum immediate zu bewürcken gnädigst nicht abgeneigt, doch da Allerhöchstgedacht-Ihro Königliche Majestät die Jura und Verfassung derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände sambt Deroselben Conventu Publico und dem General-Steuer-Ambte, auch dessen zeitherigen Officianten würcklich beyzulassen Allergnädigst gesonnen; alss hätten Höchstdieselbte auch ein hiermit gedrucktes überreichendes Placat [1]) zu communiciren an-

1) Vollständig in den Gesammelten Nachrichten I. S. 151.

befohlen, inhalts dessen alle Eingesessene und Unterthanen des Landes-Schlesien, sie seynd geist- oder weltlichen Standes, unterm Dato Ottmachau den 18ten Januar curr. anni, die Steuren, Accisen und andere Landes-Abgaben bis auf nähere Verordnung auf den Fuss, wie solche pro Anno 1740. durch den Schluss des letztgehaltenen FürstenTags von denen Herren Fürsten und Ständen reguliret und ausgeschrieben worden, nicht nur nach wie vor, auch in diesem itzt lauffenden 1741. Jahre an die jedes Ortes befindlich und geordnete Steuer-Accis-Einnehmere, sondern auch die diesenthalb rückständigen Resten sowohl von vorigen Monath December und Januar a. c. baar und ohnweigerlich abführen, die Steuer- und Accis-Einnehmer aber bey Vermeidung der Höchsten Ungnade besagtes Placat an allen Thoren, Steuer- und Accis-Stuben, auch andern offentlichen Oertern anschlagen und Jedermänniglich bekannt machen sollen. Solchemnach würden auch Sr. Königlich Preussischen Majestät nicht zu verdencken sein, nachdem Allerhöchst Dieselbte sowohl die Interessen des Landes, als auch die dermahlig: auflauffende Preussische March-Speesen ex contributionali bezahlen zu lassen resolviret, dass Höchst Dieselbte auch zur Sicherheit dieser also eintreibenden Gefälle und Abgaben auf eine besondere Vereydung des General-Steuer-Ambtes und derer demselben subordinirten Officianten anzutragen mitgegeben; Wobey die diesfällig aufgesetzte Eydes-Notul zum Durchlessen communiciret und hierauf die diesseitige Entschlüssung anbegehret worden. Wogegen man aber stante pede so trifftig als beweglich remonstriret, dass diese vor das General-Steuer-Ambt angesonnene Vereydung eben der vornehmste passus, so der Allergnädigst versicherten Beybehaltung der alten Landesverfassung é Diametro zuwiederlauffen würde, angesehen gedachtes General-Steuer-Ambt jederzeit allein denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen respectu seiner Ambtirung, niemahlen aber immediate dem Könige zu Böheimb, qua Obristen Hertzogen in Schlesien, verpflichtet worden, ein solches auch zu keiner Zeit von Kayserlicher Majestät als Könige zu Böheimb und Obristen Hertzogen in Schlesien, viel weniger von der jetzt regierenden Königlichen Majestät zu Hungarn und Böheimb bey Dero angetretenen Regierung verlanget worden.

Worauf mehr Hocherwehntes General-Feld-Kriegs-Commissariat nochmahlen respectu der hier-ländigen alten Landesverfassung nicht sattsam informiret zu sein vorgewendet, mit dem Antrag und Communication der schrifftlichen Proposition, dass wofern mann die diesseitige Erklärung und Remonstration eben schrifftlich verfassen und Ihnen sodann behändigen wolte, Selbte zugleich dahin trachten würden, wie Ihro Majestät dieserthalben etwann noch zu disponiren seyn möchten, solche schrifftliche Entschlüssungs-Abgaabe aber längstens kommenden Montag als den 30sten hujus gewärtigten, ohne dass mehrgedachtes Kriegs-Commissariat hierbey weiters auf einige Vereydung noch Siegelung der Cassae oder Mitnehmung einiger Gelder fernerweit insistiret gehabt. Es lautet aber derselben Vortrag nebst der übergebenen Eydes-Formul, wie folget:

Actum auf dem General-Steuer-Ambte den 24sten Januar 1741.

Nach erhaltener Königlich Allergnädigster an Dero Feldt-Kriegs-Commissariat ergangenen Ordre vom 18ten dieses, wie es mit dem alhiesigen General-Steuer-Ambte und dahin flissenden Landes-Revenuen bis auf weitere Königliche Allergnädigste Ordre gehalten werden solle, hat ermeltes Kriegs-Commissariat nöthig gefunden, dem allhier subsistirenden General-Landes-Bestelten der Hochlöblichen Fürsten und Stände, Herrn v. Schellenberg, unterm 20sten ejusdem dahin Eröffnung zu thun, dass, weillen man denen Herren Deputatis ad Conventum Publicum von Seiten Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät ein- und anderes zu hinterbringen hätte, gedachten Herrn General-Landes-Bestellten gelieben möchte, denen an- und abwesenden Herren Deputatis ad Conventum Publicum solches gleichfalls bekannt zu machen und dahin zu erfordern, dass Sie den 24sten dieses Vor-Mittags umb 9. Uhr sich auf dem General-Steuer-Ambte und zwar an dem Orthe, wo die gewöhnliche Sessiones des Conventus Publici gehalten würden, nebst denen vornehmsten Bedienten vom General-Steuer-Ambte sich einfinden, und was das Feldt-Commissariat Ihnen Allerhöchsten Nahmens Sr. Königlichen Majestät vorzutragen haben würde, anhören, ihre Erklährung darüber ad Prothocollum geben und was Sr. Königlichen Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn darauf Allerunterthänigst zu referiren seyn möchte, ermelten Commissariat wissen zu lassen; der Hoffnung lebende, es werde darunter umb so viel weniger ermangelt werden, alss man gewisse Ursach zu glauben habe, dass der zu geschehende Vortrag weder dem Löblichen Conventui Publico noch dem General-Steuer-Ambte selbst anstössig oder unangenehm seyn, wohl aber zur Conservation beyder und der gantzen Löblichen Landes-Verfassung gereichen könne.

Alss man nun von Seithen des Commissariats gemelten Tages und Stunden sich eingefunden, und eingangs Prothocolli verzeichnete Herren daselbst angetroffen, hat man selbigen zuforderst zu Gemüthe geführet, dass, obwohl Allerhöchst gedachter Sr. Königlichen Majestät nichts im Wege stünde, das gantze Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien durchgehends in Contribution zu setzen, und mit derselben Ausschreib- und Beytreibung nach Krieges-Manier zu verfahren und zu gebahren, einfolglich ohne zu habenden Egard auf des Landes-Zustandt von selbigen mehr als gewöhnlichen Geldtzuschub zu erfordern, und dadurch das gantze Land in grosse Verlegenheit und Noth zu setzen: Sie dennoch in Allergnädigster und wiederholter Behertzigung des bisher so bedrückten Zustandes der sämmtlich-Schlesischen Lande und derselbigen Allergnädigst zugedachten Königlichen Protection und durchgängigen Conservation sich ein vor allemahl entschlossen, keinem der Eingesessenen noch Unterthanen, sie seyn geist- oder weltlichen Standes oder welcher Religion sie zugethan seyn möchten, zu beschwerlich, am allermeisten aber hart und ruinant zu fallen, wohl aber ermeldtes Landt-Schlesien auf alle tunliche Arth und Weise in seinen vielfältigen Bedrängnussen zu erleuchtern, jedermanniglich bey seinem wohlhergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten mächtig zu schützen und zu handthaben, überhaupt aber sich als ein Freundt und Vater des Landes zu bezeigen und Letzteres über sein Vermögen in keine Wege mitzunehmen noch zu bedrucken.

Um nun dieses alles denen Hoch-Löblichen Fürsten und Ständen sowohl desto klärer am Tage zu legen und zu versichern, hätten Se. Königliche Majestät Allergnädigst resolviret, das sämmtliche Collecten-Wesen von Ober- und Nieder-Schlesien durchgehends in derjenigen Verfassung zu lassen, als solches bisher von Löblichen Fürsten und Ständen administriret und gehandthabet worden.

Allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät waren auch eventualiter intentioniret, den Nahmens Fürsten und Stände allhier bey dem General-Steuer-Ambte subsistirenden Conventum Publicum sambt dem General-Steuer-Ambte und dabey befindlich-nöthigen Bedienten ohne Ansehung der Religion dazu von neuem zu authorisiren, zu rehabilitiren, und sämtlich wieder in völlige Activitaet zu setzen, Allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät verlangten aber dabey nicht unbillig, dass sowohl Herren Deputati ad Conventum Publicum, als bey dem General-Steuer-Ambte stehende sämtliche Bediente vorhero Sr. Königlichen Majestät sich durch Eydes-Pflichten verbindlich machen solten, dass Sie vor Höchst Deroselben Interesse hierunter redlich arbeiten, nichts verschweigen, noch unterschlagen, sondern überall treu, redlich herausgehen, im unverhofftem widrigen Fall aber sich davor mit Ehr und Guth responsabel erklähren wolten. Massen so bald dieses alles geschehen und der dieserhalb entworffene und denen Anwesenden zugleich mit communicirte Eydt vor dem Feldt-Commissariat cörperlich abgeschworen seyn würde, selbiges authorisiret und befehliget seye, nicht nur den Löblichen Conventum Publicum, sondern auch sämtliche Bediente des General-Ober-Steuer-Ambtes und davon dependirende andere Officianten und denen Städten und Dörffern zu ihren bisherigen Bedienungen und Functionen von neuem zu authorisiren, zu rehabilitiren, auch dieserhalb überhaubt Sr. Königlichen Majestät Allergnädigste schrifftliche Confirmation zu extrahiren und zu besorgen, wie dann Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät nach bewürckt erhaltener itzo erforderter Eydes-Pflicht sämtlichen Herren Deputirten und General-Steuer-Bedienten von denenselben fernerweithig verlangten denen unter ihnen stehenden Steuer- und Accis-Bedienten diese Königliche Gnade zugleich mit anzubedeuten, dabey aber selbigen einzuschärffen, die Steuer-Accise und andere Landes-Gefälle bis auf fernere Verordnung auf den Fuss des von Löblichen Fürsten und Ständen auf dem Fürstentag von 1740 gemachten Conclusi fernerweitig einzufordern und zu heben, die Contribuenten aber nach Massgebung des ihnen den Herren Comparenten zugleich mit communicirten Placats vom 18ten dieses, welches Sie überall zu publiciren, zu Abtragung derer Landes-Abgaaben pro Anno 1741. anzuhalten, auch darunter umb so viel weniger anzustehen, als Se. Königliche Majestät dabei expresse declariren lissen, dass solches ohne Praejudiz derer Jurium et Privilegiorum sämtlicher Herren Fürsten und Stände in Schlesien geschehen und nicht länger Platz haben solte, bis wegen des künfftigen modi contribuendi zur Erleuchterung und Besten des Landes Schlesien überhaupt mit Zuthuung Fürsten und Stände etwas anders und gedeyhlichers veranstaltet und verfasset werden könte; Zudem auch Sr. Königlichen Majestät genugsam bekannt sey, dass die Landes-Abgaben fast niemahlen auf den Schluss des Fürsten-Tages verschoben, sondern selbige gemeiniglich auf einen vorjährigen Fuss eingefordert und gehoben worden wären.

Nechst diesem ginge Sr. Königlichen Majestät Intention und Ordre fernerweit dahin, dass das General-Steuer-Ambt eine von denen Löblichen Herren Landes-Deputatis ad Conventum Publicum attestirete specifique Designation eingebe:

1) Wer eigentlich die Creditores der auf des Landes-Credit bisher negotirten Capitalien seyn?
2) Von welcher Zeit die Obligationen lauteten?
3) Wer diese Obligationen vor sich gestellet und unterschrieben?
4) Wie hoch die Interessen in denen ausgestelten Obligationen stipuliret?
5) Ob? und was für tempora solutionis derer Capitalien darinnen ausgesetzet hat?
6) Ob? und wie viel etwa auf alle diese aufgenommene Capitalia bezahlt oder jährlich zu bezahlen versprochen?
7) Ob? und wie weith davon die Interessen bezahlet?
8) Ob und wie viel derselben etwa anitzo zu bezahlen fällig? und endlich
9) Ob? und welchergestalten dieses alles unverwerfflich documentiret werden könne?

Gestalten wann ein solches untadelich geschehen wäre, das Feldt-Commissariat Ordre habe, dem Löblichen Conventui Publico und dem General-Steuer-Ambte Allerhöchsten Nahmens Sr. Königlichen Majestät die Allergnädigste Versicherung zu geben, dass niemand derer Interessenten darunter zu kurtz kommen, sondern hiernächst Jedermänniglich das Seinige richtig erhalten, sonst aber von vorgedachter Designation kein übler Gebrauch gemacht, sondern derselbige vollkommen geheim gehalten und menagiret werden solle. [1])

Eydes-Pflicht des General-Steuer-Ambtes in Bresslau.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc. in Gnaden gefallen, dass sämtliche Steuer-, Accisen- und Collectenwesen in Schlesien samt dem bisher darzu verordnet gewesenen Conventum Publicum und General-Steuer-Ambte durchgehends bey der hergebrachten von Hoch- und Löblichen Fürsten und Ständen beliebten und eingeführten Verfassung zu lassen, unss aber als bisher dabey gestandenen und bestellten Bedienten die fernere Administration ermelten General-Steuer-Ambtes Allergnädigst aufzutragen und anzuvertrauen.

Alss versprechen, geloben und schwören Wier hiermit ungedrungen und ungezwungen zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eydt, dass Wier vor Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät hierbey versirenden Interesse treu und redlich sorgen und arbeithen, von allen und jeden bisher eingegangenen Geldern und Gefällen

1) Actum auf dem General-Steuer-Amte den 24sten Januar 1741. Dass das bevorstehende Transsumpt mit seinem Original-Exhibito collationirt und ganz gleichstimmig befunden worden, wird hiermit bescheuniget. Breslau 25. Januar 1741. Franz Bernhard v. Schellenberg, General-Landes-Bestellter. Schlesische Kriegs-Fama Th. VII. S. 18. Die Eidespflicht steht dort hinter 27. Januar.

oder diejenigen, so noch eingehen sollen, nichts verschweigen, verstecken noch unterschlagen; alle liquide Activ- und Passive-Schulden des Landes, ausstehende Retardaten und Cassen-Reste richtig anzeigen, niemanden, er sey, wer er sey, ohne Königliche Ordre oder Assignation und Quittung Sr. Königlichen Majestät Feldt-Commissariat einige Gelder auszahlen, sondern darunter überall getreu, redlich und aufrichtig herausgehen, alle und jede unter unss stehende Officianten und Bedienten gleichfalls dazu instruiren und anhalten, wiedrigenfalls aber Wier des Gegentheils auch nur im geringsten überzeiget werden solten, davor einer vor alle, und alle vor einen mit Ehr und Guth hafften und responsable seyn und bleiben wollen; So wahr unss Gott helffe, (und alle seine Heiligen) durch Jesum Christum Amen.

Dass wir dato vorstehenden Eydt in Presence des Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariats cörperlich abgeschworen; Solches thun wir hiermit bescheinigen und durch unsere eigenhändige Unterschrifft bestärcken.

Den 26sten Januar

Wurde wiederumb im General-Steuer-Ambte Conferenz gehalten, wo man dann

1) über obig Preussisch-gethanen Vortrag behörig deliberiret und hierauf in einem besondern schrifftlichen Aufsatze sothane sämtliche Anmuthungen durch den General-Landes-Bestellten cum protestatione wieder alle de facto vorzunehmende Actus in negativis beantworthen zu lassen, sich vereinbahret; Occasione dessen eben

2) ein allerunterthänigster Bericht an Ihro Königliche Majestät Unsere Allergnädigste Landes-Frau und was diesfalls bis anhero Preussischer Seiths mehr wiedriges beschehen, mit nochmahlig zärtlichster Versicherung der Allersubmissesten Treue concertiret, dieser aber mit einem noch andern dergleichen Begleitungs-Schreiben an des Königlich Böhmischen Herrn Obristen Cantzlers Excell. und zwar beedes cum scriptione particulari der dermahlig-gegenwärtigen Herren Deputirten zu befördern beschlossen worden.

Den 27sten Januar

Fande man in einer ferneren solchen Conferenz im General-Steuer-Ambte die an das Königlich Preussische General-Feldt-Krieges-Commissariat aufgesetzte Antworth in nachstehenden Terminis zu approbiren.

Nachdem derjenige Antrag, welcher von Seiten Eines Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Krieges-Commissariats den 24sten dieses an das General-Steuer-Ambt und die dazu gekommene Löbliche Cassae-Deputation mündlich, auch vermöge eines besonderen exhibirten Aufsatzes weithwendigen schrifftlichen beschehen, Einem Hoch- und Löblichen Conventui Publico gehörig referiret und von demselben nach reiffer der Sachen Erwegung befunden worden, dass die bey dem General-Steuer-Ambte eröffnete Ansinnungen wieder die wohlhergebrachte Landes-Verfassung derer Erlauchten Hohen und Vornehmen Herren Principalen höchste Recht

und Gerechtsame, überhaupt aber derer Hoch- und Löblichen Herren Gesandten, Abgeordneten und Deputirten ad Conventum Publicum und sammentlichen Landes-Officianten obhabenden schweren Eydt- und Pflichten entgegen, mithin deshalben sich auf keinerley Weise einzulassen, auch der gewissen Hoffnung zu leben seye, dass Se. Königliche Majestät von Preussen (vor Dero Allerhöchste Person übrigens alss vor einen so mächtigen grossen König, Fürsten und Herrn all-obliegende Veneration und Respect auf das Allervollkommenste getragen wird) Ihro so berühmten Aequanimitaet noch einige Vernachlässigung derer tragenden Eydt und Pflichten selbsten nicht wohl ansehen, noch so weniger billigen, oder der disfälligen Verweigerung halber einigen Unwillen fassen könnten, je gewisser Allerhöchst Dieselbte von ihren eigenen Bedienten und Unterthanen in dergleichen Vorfallenheiten ein ebenmässiges treues und pflichtmässiges Bezeugen erfordern würde; Alss habe in Commissis Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat solches hiermit in Nachricht unverhalten und deme anbey zugleich beyfügen sollen, wie von Seiten des Conventus Publici allerdings gehoffet wird, in Verfolg Sr. Königlichen Majestät von Preussen bekannten Liebe zur Gerechtigkeit und wegen unverruckter Beybehaltung aller wohlhergebrachten Recht- und Gerechtsamen tam in publicis quam privatis so mannigfaltig besonders bey Eintritt des Landes im Druck publicirten Versicherungen, von dergleichen allzunahe tretenden Zumuthungen künfftighin verschonet zu werden, dass Falls gegen besseres Vermuthen dennoch nichts attentiret werden solte, von Seiten mehrgedachten Conventus Publici man nicht umbhin könne, wieder all- und jedes, so de facto oder sonst auf einigerley Weise vorgenommen werden kan oder mag, mit allem sonst habenden Respect und Modestie solennissime zu protestiren und wie sammentlich-Hoher und Vornehmer Herren Principalen Recht- und Gerechtsame zu salviren, so den gantzen Conventum Publicum nebst dem völligen Lande vor allen sonst besorglichen Schaden und üblen Folgerungen, vor Gott, der höchsten Landesherrschafft und gantzen Welt zu verwahren.

Bresslau den 27sten Januar 1741.[1])

So dann aber hatte man auch die Individual-Unterschrifft derer in voriger Conferenz nach Hoff zuerlassenden bekannten Schreiben, bey richtig-derselben Mundirung bewerckstelliget.

Den 30sten Januar

Behändigte der General-Landes-Bestelte früh nach 9. Uhren dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat die obig beliebte schrifftliche Repraesentation und zwar in Gegenwarth der Königlichen Stadt Bresslau Deputirtens, Herrn v. Gutzmars; wobey Letzterer noch nomine Magistratus et Communitatis so vieles sich ausgebeten, auf diese vollführte Proposition nicht etwann zu einiger abänderenden Disposition in dem General-Steuer-Ambte der diesseitigen Cassae-Gelder halber dahero zu schreiten, weilen eines Theils das General-Steuer-Ambt ein bürgerliches

1) Unterzeichnet: Franz Bernhard v. Schellenberg, General-Landes-Bestellter. Kriegs-Fama a. a. O. S. 19.

indictionirtes Hauss seye und mithin eben selbtes samt mentionirten Cassa sub protectione Magistratus stünde, andertens auch die Stadt Bresslau nicht ein geringer Standt bey dem Universo mit wäre, sofort darinnen zugleich ihre eigene und vieler bürgerlicher treuhertziger Creditorum Gelder als den letzten Nothpfennig verwahrter hätte, eine wiedrige Disposition ermeldeter Cassae aber immediate wieder die mit Ihro Majestät dem Könige in Preussen errichtete Convention lauffen würde; Worauf man zwar Preussischer Seits wegen fernerer Vereydung und eigenmächtiger Disposition des General-Steuer-Ambtes einigermassen nachzugeben geschienen, allein aber dennoch auf folgenden zweyen Entschlüssen bestanden, dass entweder man sich ex parte Conventus Publici gefallen lassen müsse, der Cassae sich zu verzeihen und durch die fortstellende rigoroseste Execution der Particular-Stände nulla habita proportione einen vor den andern gantz und gar ruiniren zu lassen, oder mit Beybehaltung aller Landes-Verfassung und ohne Vereydung des General-Steuer-Ambtes von Ihro Majestät dem König in Preussen monathlich ein gewisses anbegehrendes Quantum, wovon nach Berichtung an Ihro Majestät die weitere Königliche Determination hinwiederumb näher eröffnet werden solte und zwar zu Unterhaltung Deroselben im Landt stehenden Armée zu übernehmen und mit Observirung der Gleichheit inter status zu repartiren. So lediglich ad referendum genommen worden.

Februarius.

Den 4ten Februar

Fande man vor nöthig, sich im General-Steuer-Ambte denuo conferentialiter zu versamlen, wo dann

1) Eine bey dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat von denen Ohlauischen Herren Ständen wegen allzuhart und unproportionirter Bequartier- und Fourage-Lieferung eingereichete Beschwer, nebst einer andern dergleichen ad Conventum Publicum von ermelter Stadt Ohlau gestellten Supplic in Vorschein getreten.

Resol. Erstere Stimme gedencket sich hierein gantz nicht zu meliren, und vielmehr, wann einige Sublevation ihnen noch anzugönnen wäre, solches dem Löblichen Fürstenthumb Brieg zur Aussgleichung zu überlassen; Worauf die andern zwey Collegia eben diese beyde Desideria lediglich zu reponiren geglaubt.

2) Gabe man auch Fürstfreyherrlicher Seiths so Vieles zu erkennen, dass, wann das fernere Königlich Preussische Ansinnen anhero vollends eröffnet werden solte, man sodann ex parte ermelten collegij auch parat seyn würde, darüber sich behörig zu expectoriren; die Königlichen Erb-Fürstenthümer und Städte

wollen diessfalls anhero nähere Instruction von ihren allseitigen Herren Principalen einhohlen, wozu, umb uniformiter die Belehrung zu thun, ein Extractus von der ertheilten Preussischen letzteren Antworth durch den General-Landes-Bestellten schrifftlich aufzusetzen beliebet worden.

3) wurden folgende 9. Passus von der fürwährenden Löblichen Cassae-Deputation zur endlichen Decision submittiret:

1.

Melden sich verschiedene Stände, welche Accis-Gelder abführen und dargegen Zettel haben wollen, als wird angefraget, ob man wie vorhin ambtiren und Accis-Numero-Zettel herausgeben solle?

2.

Verschiedene Bürger haben Auszüge eingebracht, so gegen 2000 Floren reinisch betragen, und ihre Bezahlung urgiren, als hat ein Hoch- und Löblicher Conventus zu decidiren, ob? und ex quo fundo sie bezahlet werden sollen? ingleichen

3.

sich zu erklären, ob die Salaria inclusive bis ultima Martij anticipirter laut der Specification, wie auch

4.

Die biss ultima Decembris 1740. verfallene Interessen bezahlet werden sollen? Da nun

5.

Die Accis-Gelder, so bey der Bresslauischen Rathauss-Accisen-Deputation eingegangen, noch nicht pro Decembri abgeführet worden seyn, so kommet es darauf an, ob solche abgefordert werden sollen, immassen daselbst keine Inhibition geschehen.

6.

Stehet die Cassae-Deputation an, ob bey diesen schweren Zeiten die Adjuti, welche sonst gegeben worden seyn, ferner sollen denen gewöhnlichen Participanten ertheilet werden, ohnerachtet einige davon extra activitatem?

7.

ingleichen, ob Anschaffungen über die von dem Königlichen Ober-Ambte Theils sine praescitu des Hoch- und Löblichen Conventus Publici zu bezahlen angeordnete und bis 200,000 Floren reinisch betragende Gelder zu Bedeckung des General-Steuer-Ambtes von der vorwährenden Cassae-Deputation, und

8.

dergleichen über den Sambachischen Abgang ertheilet werden sollen, weil darüber mit denen Herren v. Mönnich transigiret worden.

9.

Wie denen Ständen, so Geldt anhero bringen wollen, Sicherheit zu verschaffen seye, das Geldt, ohne dass es weggenommen werde, anhero zu bringen?

Resol. Erstere Stimme entschlüsset sich quoad passum 1mum, dass, wer Geld bringet, auch auf so viel Accis-Zettel zu erhalten hätte, und ratione passus 3tii könten die Besoldungen nicht weniger vermöge passus 2. et 4ti die Interessen und Ausszüge, jedoch diese nur usque ad ultimum Decembr. 1740 passiren; die andern Angelegenheiten bleiben alle bis zu seiner Zeit in suspenso und quoad passum ultimum müsten die Steuer-Gelder, wie sonsten von Ihnen Ständen auch noch auf ihre Gefahr anhero besorget werden; Dahingegen die Königlichen Erbfürstenthümer und Städte ausser dem Passu 1. et 3tio, wobey Selbte eben conform gewesen, hierinnen nichts weiters vorzunehmen erachtet.

Den 7ten Februar

ware mehrmahlen Conferenz im General-Steuer-Ambte und zwar aus Angelegenheit einer von dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat an das General-Steuer-Ambt gestrigen Tages remittirten Assignation zur Bezahlung beysammen à 900 Gulden auf den Monath December vorigen, dann Januar und Februar gegenwärtigen 1741sten Jahres von dem zu denen Interessen und was dem mehr anhängig letzthin schon aussgewissenen und in Cassa würcklich verhandenen baaren Geldquanto. Bey dieser so höchst wichtigen Angelegenheit nun hat man sich Fürstfreyherrlicher Seits gantz wohlbedächtig dahin votando beständig herausgelassen, dass man solch ammuthendes Quantum, weilen dieses lauter frembde Gelder, so denen treuhertzigen Creditoribus zuständig, keinesweges verabfolgen könne, wohl aber vermeinte, die Cassam bey sothaner Gefahr auf das Bresslauische Rathhauss in das sogenante FürstenZimmer ex nunc zu salviren, selbtes Zimmer aber sodann, wie auch die General-Steuer-Ambts-Cassae-Gewolber nebst der Buchhalterey und dem Accis-Zettel-Ambte mit dem Ober-Accisen-Commissions-Siegel zu versiegeln. Wohingegen von denen andern zweyen Stimmen per majora behauptet wurde, dass zwar solche Obsignirung vor sich gehen solte, alleine weilen es nicht mehr de tempore seye, die Transportirung, da solch gethaner Vorschlag gleich anfänglich und bey noch anwessendem Königlichen Ober-Ambte nicht beliebet worden, aufs Bresslauische Rathhauss zu veranstalten, womit die Gelder der Cassae nur in dem General-Steuer-Ambte gelassen, dem Herrn General-Steuer-Einnehmer aber mitgegeben werden möchte, dem Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat in Antwort zu ertheilen, wie er nunmehro dadurch auss aller seiner Activitaet gesetzet worden, und wann hierauf einige Gewalt zu vermuthen wäre, so dann von der fürwehrenden

Löblichen Cassae-Deputation pro assistentia zu dem Bresslauischen Magistrat recurriret, und also dadurch sich vor aller weitheren Verantwortung auf einmahlen sicher gesetzet werden solte: welch abziehlende Versieglung sodann auch finita sessione von Cassae-Deputations wegen würcklichen vollzogen und über dieses noch auch nach dem heunt aussgefallenen Concluso Publico zur Ambtierung der General-Steuer-Ambts-Accis-Zettel-Verwalter nebst dem diesseitigen Contralor auf eben dem Breslauischen Rathhausse unter Direction des Tit. Herrn Baron v. Mattenclots, als Bresslauischen Ober-Accisen-Rathhausses-Deputations-Praesidis führohin also angewiessen und zu seinem verrechnenden Bestandt 20000 Gulden Accis-Nro.-Zettel auss dem hinterlegten Zettel-Beschluss heraussgegeben worden.

Den 10ten Februar.

Nachdem man erfahren, wie tit: der Fürstlich Lichtensteinische Deputatus von denen beeden Fürstenthümern Troppau und Jägendorff, Herrn v. Grossa, gestriges Tages von Königlich Preussischer Seits in gefänglichen Verhafft gebracht worden, hat man befunden, bey dem dermahlig-hier anwesenden Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat durch den General-Landes-Bestellten eine nachdrückliche Vorstellung zu desselben baldigen Eliberirung thun zu lassen; Ingleichen war auch von dem angestelten hiesigen Oder-Raumungs-Commissario tit. Herrn Baron v. Swerts eine schrifftliche Erinnerung zu Bezahlung der noch ausstehenden verdienten Arbeits-Liedlöhner, auch eventualiter wegen Verkauffung der diesseitig-vorhandenen Schieffe die Anfrage beschehen. Worauf man aber die ermelten Arbeiter noch einige Zeit zur Geduld verwissen, berührte Schieffe aber dem Publico ohnveräuserter ferner beyzubehalten beschlossen.

Den 11ten Februar

wurde die gestriges Tages beliebte mündliche Remonstration ratione tit. des Fürstlich Lichtensteinischen Herrn Deputati v. Grossas Verarrestirung bey dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat vollzogen; worauf man von letzterem so vieles zur Antwort erhalten, wie der diesseitige Befehl immediate an den damahls hier anwessenden Herrn General-Feld-Marchallen Graffen v. Schwerins Excell. von dem König in Preussen Majestät ergangen, selben ohne Benennung einiger Ursach in Sicherheit zu bringen, es konnte aber ermeltes Kriegs-Commissariat auf dessen Ehre versichern, dass solcher keinesweges als Deputatus noch in causa deputationis ergrieffen worden, indessen wann der weitere Befehl von Höchstermeltem Ihrem König von Selbtes wiederumb erlassen werden solte, man alssdenn nicht abwiedrig seyn würde, diessfalls alle gutte Officia zu indigitirter Eliberirung ihres Ortes willig anzuwenden.

Den 12ten Februar

Wurde aus Angelegenheit des nachstehend- an den General-Landes-Bestelten erlassenen Königlich Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats-Insinuati mehrmahlen im General-Steuer-Ambte Conferenz gehalten.

Da dem Königlichen Feldt-Kriegs-Commissariat der Herr General-Landes-Besteller v. Schellenberg heute zu erkennen gegeben, dass die dieser Tagen bey dem General-Steuer-Ambt vorgenommene Versieglung keinesweeges in der Absicht geschehen, dass sich der alhier in Bresslau subsistirende Conventus Publicus derer Herren Fürsten und Stände nebst dem damit verknüpften General-Steuer-Ambte seiner von Hoch- und wohlermelten Fürsten und Ständen obhabenden Commission zu entziehen vermeinet, noch weniger aber sich dadurch entbrechen wollen, in Landes- und Steuer-Angelegenheiten mit ermeltem Feld-Kriegs-Commissariat benöthigtem Falles zu communiciren; So acceptiret unter hoffentlicher Königlicher Allergnädigster Approbation man zwar diese Erklärung; aldieweilen aber umb davon versichert zu seyn, man auch nun nöthig findet, mit wohlermelten Conventu Publico wegen pressanter dem gantzen Lande angehenden Angelegenheiten je eher je lieber in Commission zu tretten und man sich dazu von Seithen des Feldt-Kriegs-Commissariats alle Augenblick willig und bereit findet; also hat man wohlgedachten Herrn General-Landes-Bestelten v. Schellenberg hiermit dienstlich anheim geben wollen, ob selbigen geliebig, bey denen anwesenden Membris des Löblichen Conventus Publici zu vernehmen und anzutragen, ob Ihnen gefällig, künfftigen Montag als den 13ten hujus sich auf allhiesigem Ober-Ambtshausse morgendts umb 9 Uhr in Commission einzufinden, die Ihnen zu thuende Propositions anzuhören, darauss einen vorläuffigen gemeinsamen Schluss fassen und dadurch wo möglich befördern und in die Wege richten zu helffen, dass die Eingessessene und Unterthanen des Landes nicht zur Ungebühr beschweret noch mitgenommen, allen Unordungen und Missbräuchen vorgebauet und alles, was möglich, zu dem Ende angewand werden möge.

Bresslau den 11ten Februar 1741.

Reinhart. Münchow. [1])

Worüber man sich auf folgende schrifftliche Antwort verglichen.

Pro Memoria.

Nachdem ich dasjenige denen hier anwesenden Herren Deputatis beygebracht habe, was gestern an mich von dem Hochlöblichen Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat gelanget ist: so habe darauf in benöthigter Antwort so vieles hirmit zu hinterbringen, wassmassen man an Seiten derer allhier anwesenden Herren Deputirten anverlangtermassen in dem angezeigten Ober-Ambtshausse zu Anhörung einiger Propositionum zu erscheinen nicht im Standt seye, gestalten dieselbte hierzu von ihren Höchst- Hoch- und Vornehmen Herren Principalen mit einiger Vollmacht, welches jedoch absolute erforderlich, nicht versehen, mithin auch alles und jedes, wass solchergestalten auch quovis modo erfolgen thäte, ohne einigen Effect seyn würde, auch derley Erscheinung in dem Ober-Ambtshausse wieder alle Landes-

1) Dem Herrn General-Landes-Bestellten v. Schellenberg dieses zuzustellen. Praes. den 11. Febr. 1741 Abends um 5 Uhr. Zusatz in der Kriegs-Fama Th. VIII. S. 13.

Verfassung und noch niemahlen geschehen wäre, im Fall aber wieder Verhoffen gleichwohlen ad Conventum etwas gebracht werden wolte, müsse man es geschehen lassen, man hoffete aber gantz zuversichtlichen, es würde denen Herren Deputirten weder auf eine noch die andere Art etwass zugemuthet werden, welches entweder wieder Eydt und Pflichten lauffen, oder nicht in derselben Mächten stehen könte, allermassen man in Verfolg aller vorherigen Erklärungen in etwas dergleichen sich einzulassen ohnedies nicht im Stande seyn würde.

Bresslau den 12. Februar 1741.[1])

Den 13ten Februar

hat der General-Landes-Bestelte sothane Entschlüssung dem Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat persöhnlichen wiederumb behändiget, von selbtem aber so Vieles denuo in gegenErinnerung erhalten, dass unerachtet dessen, wann die weitere Resolution von des Königs in Preussen Majestät einlangen würde, diese sodann dennoch zu näherer Deliberation ad Conventum gegeben werden müsse. Wobey man occasionaliter die Eliberirung ex arresto des tit. Fürstlich Lichtensteinischen Deputati, Herrn v. Grossas, aufs Neue nachdrücklichen urgiret, und sonsten auch zugleich desselben mit eingezogene zwey Bediente losszubekommen getrachtet, da dann zu Bezeugung der versicherten Willfährigkeit, wann der Königliche erste beste Befehl nur an ermeltes General-Feld-Kriegs-Commissariat ergehen würde, man eben stante pede ermelte zwey Bediente mittelst Erlassung eines besondern Insinuati an den hier auf dem Dohm im Quartier stehenden Herrn Obristen von Stechau zu dimittiren befunden.

Den 15ten[2]) Februar

Ist dem General-Landes-Bestelten von dem Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat ein von Ihro Majestät dem König in Preussen d. d. Berlin den 11. dito an Selbtes gestelltes Original-Schreiben, die Unterhaltung Dero dermahlighier in Schlesien befindlichen Armée betreffend, vorgezeiget, auch hiervon nachstehende Copia ertheilet worden:

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, mit mehrerem ersehen haben, was Dero Feld-Kriegs-Commissariat unter dem dato des 2ten dieses wegen der Schlesischen Ober-Steuer-Cassae allerunterthänigst berichten wollen: So ertheilen wier darauf zur Allergnädigsten Resolution, dass gleich wie Höchstdieselben die sammentlichen Schlesischen Stände bey allen ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Verfassungen gerne schützen, auch ihnen in jeden Gelegenheiten alle mögliche Marquen Dero Gnade und Hulde geben wollen; Also sie auch zufrieden seyn, dass, wenn die Bedienten des Conventus Publici und der

1) Unterzeichnet: Franz Bernhard v. Schollenberg, General-Landes-Bestellter. Kriegs-Fama VIII. S. 14.

2) Kriegs-Fama VIII. S. 14. hat: 14. Februar.

General-Steuer-Cassae zu keiner Zeit niemanden anders, als denen Ständen selbst verpflichtet worden, Se. Königliche Majestät Sie auch mit einer besondern Verpflichtung übersehen und davon desistiren wollen. Wann aber inzwischen Dieselben doch wegen Erhöbung derer Schlesischen Revenues gesichert seyn und dass Werck in seine gehörige Ordnung gebracht werden mus: Als hat gedachtes Dero Feld-Kriegs-Commissariat vermelten Ständen HöchstDeroselben Intention dahin zu eröffnen, dass Dieselbe anfänglich und auf dieses Jahr dasjenige Quantum von Steuern, Accisen und andern Imposten, welches Anno 1739 berechnet und nach Abzug des jährlichen Quanti Cameralis und indispensable Aussgaben, welche die Casse sondern dem übesich behalten muss, zwey Millionen, Fünffmahl Hundert und Acht und Dreissig Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig Thaler oder 3,808,179 Gulden aussmachet, auch fordern und solches monatlich vom 1sten Januar dieses Jahres an mit 190,999 Reichsthalern oder 286,498½ Gulden eingezogen und zu der Feldt-Kriegs-Casse abgeliefert wissen wollen, durch welche hiernechst der Armée die verordnete Douceurs der Winter-Quartire aussgezahlet, von dem übrigen hergegen dem Lande selbst die zu liquidirende Natural-Verpflegung par Compensation sambt deren erweisslichen March-Kosten Allergnädigst vergütten lassen wollen, wegen Bezahlung derer Interessen derer Landes-Schulden und Besoldungen, welche von dem jährlichen Haubt-Quanto geschehen müssen, behalten sich Se. Königliche Majestät vor, darüber sich zu declariren, damit, wenn die monathlichen Gelder nicht richtig fallen, noch damit eingehalten werden wolte, Se. Königliche Majestät dieserhalb convenable Messures nehmen können; dass von Sr. Königlichen Majestät Casse aber baar zu hebendes Quantum muss allezeit in salvo verbleiben. Mehr Höchstgedachte Se. Königliche Majestät befehlen demnach Dero Feldt-Krieges-Commissariat hierdurch in Gnaden, dass Gehörige dieserhalb zu besorgen und die Sache in seinen Gang und erforderliche Richtigkeit zu bringen.

Berlin den 11. Februar 1741.

Friedrich.

Etat,

welchergestalten die Generalität und die Officiers derer Regimenter in denen Winter-Quartieren in der Schlesie verpfleget werden sollen.

	Rationes.	Portiones.
General-Feld-Marchal	50.	40.
General Hertzog von Hollstein	45.	40.
General-Lieutenant incl. Printz Leopold von Anhalt	45.	30.
General-Major	30.	20.
Obrister	24.	16.
Obrist-Lieutenant von der Cavallerie	12.	8.
„ „ „ „ Infanterie	9.	6.

	Rationes.	Portiones.
Major von der Cavallerie	6.	4.
„ „ „ Infanterie	4.	3.
Capitaine von der Cavallerie inclus. des Proviantwagen	19.	6.
Capitaine von der Infanterie inclus. der Pack-Pferde und des Proviantwagens	21.	13.
Lieutenant von der Cavallerie	4.	2.
„ „ „ Infanterie	3.	1.
Fähndrich von der Cavallerie	3.	1.
„ „ „ Infanterie	3.	1.
Adjutant vom General-Lieutenant oder General-Major	6.	4.
Brigade-Major	6.	4.

Die Ration wird bezahlet mit 5 Reichsthaler und die Portion mit 2 Reichsthaler 18 Groschen.

Friedrich.

Welch Königlich Preussische Resolution man an Seiten oberdeuteten Feld-Kriegs-Commissariats Einem Hoch- und Löblichen Conventui Publico zu alsobaldig und höchstens 24stündiger Erklärung, sodann darüber an Ihro Majestät den König in Preussen eine eigene Staffettam zu spediren, pro ultimato zu communiciren verlanget, nebst dem unfehlbaren Versehen, man möchte nunmehro nach so langem Verzug und besonders wegen etwan dato nicht überkommenen Vollmachten sich nicht weiters vergeblich aufhalten, sondern endlich einmahlen recht ernstlichen zur Sache greiffen, mithin wiedrigens sich nicht noch mehreres praejudiciren und das Landt vollendts gantz und gar ruiniren zu lassen, immassen sonsten die Herren Deputati, es bleibe Schlesien dem König in Preussen, oder der Königin in Böhmen Majestät, allzeit directe vor responsabel geachtet, und man noch darzu durch selbst veranstaltenden Rigueur de facto verfahren, mit der unnachbleiblichen Execution aber bey denen Herren Deputirten und derselben eigenthümlichen Güttern den Anfang zu machen bemüssiget werden würde.

Den 16ten Februar

Fande man obiges Communicatum in Conferentia im General-Steuer-Ambte zu perlustriren und anbey zu diesseitiger Erklärung den Terminum alzu angustum zu seyn, darüber sich gleich als in einer so höchst wichtigen Sache determinaté vollendts heraus zu lassen. Ob dannenhero verhoffete man mittelst des General-Landes-Besteltens persönlicher Vorstellung zu weiterer positiven Expectoration ein etwas zureichenderes Spatium zu erlangen, so auch finaliter biss längstens kommende Mittwoche, als den 22. hujus, von dem Preussischen General-Feldt-Commissariat würcklichen verstattet worden.

Den 20sten Februar

hat man Fürstfreyherrlicher Seits nachstehende Gemüths-Meinung denen Königlichen Erb-Fürstenthümern in dem bekannt-gethanen Königlich Preussischen Ansinnen zu weiterer beliebiger Folge zu communiciren unermangelt.

Gemüths-Meinung

Ueber das Schreiben Sr. Königlichen Majestät von Preussen de Signato Berlin den 11ten hujus.

Nachdeme man hierorthes aus sothanem Allergnädigsten Schreiben eines Theils mit vollkommenen Vergnügen ersehen hat, dass Se. Königliche Majestät von[1] Preussen die allhiessigen Herren Fürsten und Stände bey allen ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Verfassungen gerne lassen, mithin auch von der angemutheten Verpflichtung derer gleich besagten Schlesischen Herren Fürsten und Ständen allhiessigen General-Steuer-Ambts-Officianten und Bedienten auf diesfällig beschehene allersubmisseste Vorstellungen zu desistirén geruhen wollen; So ist man aber andern Theils in eine gantz ausserordentliche Bekümernus versetzet worden, da auss sothanem Allerhöchsten Schreiben zugleich wargenommen werden muss, dass mehr Allerhöchst erwehnt-Se. Königliche Majestät zu Verpflegung Dero allhier befindlichen Armée von diesem verarmbten Lande a 1ª Januar. cur. an. anzufangen, monathlich ein Quantum von Zweymahl Hundert Sechs und Achtzig Tausendt, Vierhundert Acht und Neunzig Floren reinisch 30 Kreutzer zu Dero Feldt-Krieges-Cassa abgeliefert wissen wollen. Da nun aber der offenbare Nothstandt dieses ohnedies gäntzlich verfallenen kleinen Landes die diessfällige Ohnmöglichkeit von selbsten an den Tag leget, so findet man hierorthes der ohnumbgänglichen Nothdurfft zu sein, durch alhiesigen Herrn General-Landes-Bestelten mittelst einem gewöhnlichen Pro Memoria nachstehende Allerwehmüthigste Vorstellungen thun zu lassen:

1) Wäre es gantz offenbar, dass das Land Schlesien Ihro Königlichen Majestät von Böheimb, als Obristen Hertzogen in Schlesien, nach klahren Inhalt sehr vieler stattlichen Privilegiorum zu contribuiren nichts schuldig, sondern dasjenige, was auf beschehene Fürstentags-Ansinnungen von denen Schlesischen Herren Fürsten und Ständen verwilliget worden, aus gantz freyem und ungezwungenem Willen erfolget, darüber aber, dass es denen Privilegijs des Landes gantz unnachtheilig seyn solle, jedesmahl die bündigste Allerhöchste Reversales wären ertheilet worden.

2) Betragete dasjenige Quantum, was weyland Ihro letztverstorbenen Kayserlichen und Königlichen Majestät von denen allhiesigen Herren Fürsten und Ständen auf einige Jahre und zwar jährlich mit 1,333,333 Floren 20 Kreutzer oder monathlich mit 111,111 Floren 6 Kreutzer 4 Heller Allerunterthänigst offe-

1) So auch Kriegs-Fama VIII. S. 16.

riret und verwilliget worden, kaum den dritten Theil von derjenigen Summa, welche in Ihro Königlichen Majestät von Preussen eingangs besagten Allerhöchsten Schreiben wäre benennet worden, und obwohlen nicht umgestanden werden könnte, dass durch die letzteren Jahre über sothanes Quantum derer 1,333,333 Floren 20 Kreutzer wegen denen grossen Krieges-Erfordernüssen und haubtsächlich zu Abtillgung derer auf dem allhiessigen Landes-Credit bey denen auswärtigen Credits-Partheyen hafftenden sehr nahmhafften Passivorum etwas mehreres allerdevotest wäre verwilliget worden: So hätte man doch

3) Die Allermildeste und gantz gesicherte Vertröstung gehabt, dass Ihro Königliche Majestät Unsere Allergnädigste Frau dieses arme Landt nunmehro umb so mehrers Allergnädigst erleichtert und soulagiret haben würde, alss

4) Die dem armen Landt durch mehrere Jahre aus Gottes Verhängnüss zugestossene gantz ausserordentliche Drangsaalen und Unglücksfälle, als Feuer-, Wetter- und Wasser-Schaden (NB. allhier seynd derley Unglücks-Fälle ausführlich- und umbständlich zu allegiren) fast der gantzen Welt bekannt seynd, und da hiernechst

5) Vor die im Landt befindliche starcke Anzahl Königlich Preussischer Völcker von dem armen Landt bereits sehr grosse Lieferungen an allerhandt Vivres und Fourage beschehen müssen, auch sonsten sehr nahmhaffte Unkosten verursachet, über dieses aber

6) Durch diesen Einmarch sowohl die hierländige und Gräntz-Accisen, alss auch andere Gefälle und Zugänge, durch welche die allhiesige freye Verwilligungen und eigene Landes-Erfordernüssen haubtsächlich bestritten werden müssen, gäntzlich sistiret und verstopffet worden seynd;

So sehete man weder Mittel noch Wege, wie bey so äusserst bekümmerten Umständen fernerhin einige baare Gelder zusammengebracht werden könnten, und man hätte dahero zu Ihro Königlichen Majestät in Preussen angestambter Königlicher Grossmüthigkeit dass ankerfeste Vertrauen, dass Allerhöchst Dieselbte des offenbahren Nothstandes dieses armen Landes sich Allermildest erbarmen und solches zu unverwindlichem Schaden derer hierauf versicherten vielen fremden Credits-Partheyen durch unerschwingliche Auflagen nicht noch mehreres entkräfften, vielmehr aber dasselbe in Verfolg Dero mehrmaligen Allerhöchsten Königlichen Versicherungen bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Verfassungen zu lassen Allergerechtest geruhen würden; Inmassen man dann hierbey Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches General-Feldt-Krieges-Commissariat gantz angelegentlichst ersuchet, womit dasselbe diese in gantz offenbahrer Notoriätät bestehende wahrhaffte Umbstände öfters Allerhöchst erwehnt- Ihro Königlichen Majestät in Preussen zu Allerhöchster Erhör- und Bemittleidung vielvermögend und annehmlich zu repräsentiren belieben möchte.

Den 21sten Februar Vormittag

Sind die Königlichen Erb-Fürstenthümer über obige Gedancken in genaue Deliberation getreten und ist von selben auf einig mehrere Einlassung durch unterschiedlich beygebrachte Motiva verfallen worden, worüber

Eodem die Nachmittag

Die beede übrige Stimmen sich gleichfals, wie hernachstehet, vollendts vereinbahret haben, doch mit dem expressen Reservato von Fürstfreyherrlichen Collegio, dass die diesseitige Eingestehung lediglich als eine Brandtschatzungs-Reluition angesehen werden solle; Inzwischen wurde noch ipsa Sessione dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat durch den General-Landes-Bestellten nach obig ausgefallenem Concluso mündlich hinterbracht, dass, nachdeme man demselben als morgen, den 22sten dieses lauffenden Monaths Februar, die positive Erklärung über das Königliche Allergnädigste Ansinnen zu thun versichert: So hätte man zu Bezeugung und Beschleinigung der Sachen so Vieles noch an heunte zu erkennen zu geben nicht Umbgang nehmen wollen,

1) Dass man ratione quästionis an? sich würcklich einzulassen entschlossen seye, weilen aber

2) zu gäntzlicher Ausarbeithung dieser so höchst-wichtigen Angelegenheit mehrere Zeit erfordert würde; So wäre man auch würcklichen im Begriff, die quaestionem quomodo? quid? et quale? vollendts so bald möglichst auszumachen und zu Stande zu bringen; Inzwischen und da man

3) Die Resigilirung der General-Steuer-Ambts-Casse samt der diesseitigen Buchhalterey hinwiederumb vorzunehmen erachtet: So versehete man sich gleichfalls, man werde auch an Seithen Eines Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariats solches untereinstens mit zu bewürcken nicht anstehen, anbey aber die freye Disposition ermelter Cassae dem Hochlöblichen Universo weiters wie vorhero denuo überlassen; Wie man eben

4) Mehr belobtem Hochlöblichen General-Feldt-Krieges-Commissariat, umb das bedränckte Landt bey Ihro Majestät dem König vielvermögend zu recommendiren, 1000 Floren reinisch ausszahlen zu lassen befunden. (id quod non factum, weil selbtes dieses Praesent nicht annehmen wollen.)[1]

Worauf

Primus passus ratione quaestionis an? gar liebsamb ersehen und ad passum secundum zu Fortstellung der quaestionis quomodo? der terminus ultimatus bis kommenden Sambstag, als den 25sten hujus, indulgiret worden, hingegen wolle man

1) Das Eingeschlossene ist Zusatz von der Hand, welche das Landes-Diarium vom 23. Juni an fortgesetzt hat, steht aber auch nicht in den gedruckten Theilen, weder in der Schlesischen Kriegs-Fama VIII. Beilage S. 19, noch in den Gesammelten Nachrichten.

ad passum tertium Preussischer Seits, wann vorhero ex parte des Landes wiederumb resigiliret seyn würde, zugleich die Eröffnung der Cassae morgen gegen 9. Uhr auch veranstalten. Letztlichen aber und ad passum 4tum die offerirte 1000 Floren nach Erlaubnuss Ihro Majestät des Königs, mit Anwendung aller gutten officiorum dancknehmig zu acceptiren, auch sonsten übrigens des tit. Deputati von Grossas Eliberirung nunmehro desto eyfriger sich angelegen halten.

Den 22sten Februar

Ist vor der gehaltenen Conferenz früh gegen 9. Uhr das auf die Steuer-Casse. Buchhalterey und Zettel-Ambt gelegte Siegill in Praesenz der Löblichen Casse-Deputation wiederumb eröffnet, umb 10. Uhr aber das Preussische Signett von der Cassa und Buchhalterey durch einen Preussischen Cammer-Secretarium abgenommen worden,

Wo dann in Conferentia

Ein gewisses Pro Memoria auf das Königlich Preussische letztere Ansinnen zu Papier zu bringen, auch aus der Cassa die ruckständigen Capitals-Interessen. Ausszügel und Besoldungen, so weith es zulänglich, zu verabfolgen resolviret worden.

Den 23sten Februar

Wurde bey abermahlig-gehaltener Conferenz beliebet, dem Caspar Pfäffler das dem, mit denen transferirten Landes-Actis gegangenem Rectifications-Schreiber gegebene Pferdt mit 21. Thalern lauth producirten Accis-Zettel, nebst denen 23. Tagen, durch welche er vermöge des Gedinges aussen geblieben, zu zahlen.

Nichts weniger fande man sodann das gestrig-bewilligte Pro Memoria folgendermassen zu approbiren.

Pro Memoria.

Nachdem das sub dato Berlin den 11ten curr. von Ihro Königlichen Majestät von Preüssen an das hier subsistirende Hochlöbliche General-Feldt-Kriegs-Commissariat erlassene und ex post dem Hoch- und Löblichen Conventui Publico durch mich General-Landes-Bestellten copialiter communicirte Allergnädigste Schreiben in behörige Deliberation gezogen worden; So wäre daraus eines Theils mit sonderbahrer Zufriedenheit zu ersehen gewessen, dass Allerhöchstgedacht Se. Königliche Majestät die allhiesigen Herren Fürsten und Stände bey allen ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Verfassungen gerne lassen, mithin auch von der angemutheten Verpflichtung derer gleich besagten Schlesischen Herren Fürsten und Ständen alhiesigen General-Steuer-Ambts-Officianten und Bedienten auf diesfällige beschehene submisseste Vorstellungen zu desistiren geruhen wolten; Andern Theils aber gereichete zu einer gantz ausserordentlichen Bekümmernüss, da aus sothanem Allerhöchsten Schreiben zugleich wahrgenommen werden müste, dass mehr Allerhöchst-erwehnt-Se. Königliche Majestät zu Verpflegung Dero alhier befindlichen Armee von diesem verarmbten Lande ein pro Anno 1739. berechnet seyn sollendes Quantum

mit 3,808,179 Floren, monathlich aber und zwar à 1° Januar. curr. ann. anzufangen, mit 268,498½ Gulden in Dero Feldt-Krieges-Cassa abgeliefert wissen wolten.

Da nun aber wegen vorherigen Praestationen nicht alleine verschiedene wichtige Umbstände obwalteten, sondern auch der offenbare Nothstandt dieses ohnedies gäntzlich entkräffteten kleinen Landes am Tag liegete: So findete man vor unumbgänglich, nachstehende allerwehmüthigste Vorstellungen zu thuen, und zwar

1) Seye es gantz offenbar, dass das Landt Schlesien Ihro Königliche Majestät von Böheimb als obristen Hertzog in Schlesien nach klarem Inhalte sehr vieler stattlichen Privilegiorum zu contribuiren nichts schuldig, sondern dasjenige, was auf beschehene Fürstentags-Ansinnungen von denen Schlesischen Herren Fürsten und Ständen verwilliget worden, aus gantz freyen und ungezwungenen Willen erfolget wäre, darüber aber, dass es denen Privilegijs des Landes gantz unnachtheilig seyn solle, jedesmahl die bündigste Allerhöchste Reversales ertheilet worden.

2) Seye wayland Sr. Königlichen Majestät von denen alhiesigen Herren Fürsten und Ständen auf einige Jahre, und zwar jährlich nur 1,333,333 Floren 20 Kreutzer Allerunterthänigst offeriret und vierwilliget worden, wie solches der hierbey liegende Entwurff des mehrern anzeiget; Und obwohlen nicht umbgestanden werden könne, dass durch die letztern Jahre über sothanes recessuale Quantum wegen denen grossen Krieges-Erfordernüssen und hauptsächlichen Abtilgung derer auf den alhiesigen Landes-Credit bey denen auswärtigen Credits-Partheyen hafftenden sehr nahmhafften Passivorum etwas mehreres wäre verwilliget worden; So hätte man doch

3) Die Allermildeste und gantz gesicherste Vertröstung gehabt, dass Ihro Königliche Majestät, Unsere Allergnädigste Frau, nunmehro umb so mehr dieses bekümmerte Landt Allergnädigst erleuchtert und soulagiret haben würden, alss

4) selbiges durch viele Jahre aus Gottes Verhängnüs durch entsetzliche Wasserfluthen, Feuer-, Windt- und Wetter-Schaden, Misswachss, Menschensterbe, Vieh-Stauppe und dergleichen mehreren Drangsaalen recht catenatim auf einander betroffen und dadurch bis auf den letzten Kreutzer erschöpffet worden, aus welchen unvermögenden Umbständen dann

5) nicht abzusehen wäre, wie führohin auch nur ein dergleichen Quantum zusammen zu bringen eine Möglichkeit seyn würde, besonders da

6) anitzo sowohl die hierländige und Gräntz-Accisen, als auch andere Gefälle und Zugänge, durch welche die alhiesige freye Verwilligungen und eigene Landes-Erfordernüssen haubtsächlich bestritten werden müssen, gäntzlich sistiret und verstopffet worden. Bey solchen kummerhafften Umbständen man also

7) Zu Allerhöchstgedacht-Sr. Königlichen Majestät angestambten Hohen Grossmüthigkeit des anckerfesten Vertrauens lebete, dass Allerhöchst Dieselbe

dabey den offenbahren Nothstandt Allermildest behertzigen und ein Allergnädigstes Augenmerck haben werden, dass durch unerschwingliche Auflagen das arme und ohne dis mit vielen Schulden bebürdete Landt nicht noch mehr entkräfftet werde, in welcher unterthänigsten Zuversicht dann

8) Da man den besorglichen Verfall von Schlesien höchst bekümmert vor Augen sehete, so hätte man sich pro conservatione des gesamten Landes nothdringende dahin entschlossen, als eine zu besserer Ausgleichung in dem gantzen Lande andienende Reluition derer bis anhero abgeforderten unerschwinglichen Natural-Lieferungen seinem Quanto von 1,200,000 Gulden sich zu unterziehen, jedoch mit diesen unterthänigsten Reservatis, dass es

9) quartaliter abgeführet und zu Ende Martij der Anfang mit 300,000 Gulden gemacht werde, und von gedachter ersten Quartals-Rata die bisherigen Lieferungs-, Vorgespann-, Hospitations- und March-Speesen, ingleichen die Bezahlung aus- und inländischer Interessen nicht allein compensiret und decourtiret, sondern auch

10) Dass denen bekannt nothleydenden considerablen Städten Glogau, Brieg und Neyss sowohl als auch der von Ihro Königlichen Majestät von Preussen die Neutralität zugestandenen Königlichen Stadt Bresslau die zuzutheilen kommende Rata von dem integrali Quanto völlig defalciret und davon abgerechnet werden möchte, similiter

11) Das Landt in der zeitherigen Freyheit zu lassen, jedem Corpori der bisherigen Observanz nach sein Quantum proportionatum zuzutheilen und sothanes repartirte Quantum durch die dem Lande zustehende Accisen, oder wie es sonsten am convenablesten gefunden werden dörffte, ab intra einzuheben, mit diesem Anhang: dass kein Fürstenthumb vor das andere, kein Standt vor den andern, auch kein Deputatus oder Landes-Eltester vor die Mitstände und keine Herrschafft vor ihre Unterthaner zu hafften verbunden, ingleichen dass obbenente Passus des Hoch- und Löblichen Conventus Publici obhabenden Eydt und Pflichten keineswegs praejudicirlich seyn sollen; Schlüsslichen aber und

12) Der Allerunterthänigsten Hoffnung lebete, es werden Se. Königliche Majestät von Preussen obigen, wiewohlen über die würckliche Kräffte gethahenen Antrag in Allerhöchsten Gnaden annehmen und das Landt bey allen seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Verfassungen zu lassen Allergerechtest geruhen. Wesswegen hierbey Ein Hochlöblich Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat gantz angelegentlichst ersuchet wird, diese in gantz offenbarer Notorietät bestehende wahrhaffte Umstände Allerhöchst erwehnt-Sr. Königlichen Majestät zu Allergnädigster Erhör- und Bemittleydung vielvermögend und abnehmlich zu repraesentiren.

Bresslau den 23sten Februar 1741. General-Landes-Bestellter. [1]

1) Sowohl die Schlesische Kriegs-Fama als die Gesammelten Nachrichten haben den Namen: Franz Bernhard v. Schellenberg.

Den 24sten Februar

Erachtete man obiges Pro Memoria tit. plen. dem Preussischen Herrn geheimden Rathe v. Reinhard allein, weilen Herr v. Münchow abwesend gewesen, zu übergeben, mit Recommendation, die Contenta bey Sr. Königlichen Majestät von Preussen durch hohe und vielvermögende Einschreittung Eines Hochlöblichen General-Feldt-Krieges-Commissariats erhör- und annehmlichen zu machen. Hiernechst hat kurtz ermelter Herr Geheimder Rath gleich gefraget, ob Sie nicht die Ehre haben würden, mit denen Herren Deputatis deswegen in Conferenz zu treten? Auf diese Anfrag aber wurde geantwortet, dass diesfalls keine Instruction mitgegeben worden seye. Nach diesem hat erstgedachter Herr Geheimbde Rath das überbrachte Pro Memoria völlig durchlesen und alsdenn gemeldet,

1) Dass Sie sich nicht getraueten, sothane Erklärung Sr. Königlichen Majestät zu hinterbringen, und man würde es also lassen dahin kommen, dass Sie vermöge Sr. Königlichen Majestät Befehl selbst durch die schärffeste Execution in denen Corporibus das anbegehrte Quantum würden müssen eintreiben. Wolte man aber selbst durch eine Deputation an Se. Königliche Majestät gehen, so stünde es frey.

2) Dass von dem angetragenen Quanto der 1,200,000 Gulden, wann der begehrte Abzug geschehen solte, nichts übrig bleiben, auch es gar nicht zulänglich seyn würde, und anders nicht seyn könte, als wenigstens die ersten zwey Monathe Januar und Februar baar mit Geldt zu bezahlen, vom Martio aber anzufangen, die in diesem Monath einschlagende currente Verpflegung erst abzurechnen.

3) Sich wegen der Stadt Bresslau Entziehung zum gemeinen Beytrag sehr bewundert.

4) aber und schlüsslichen erwehnt, dass, nachdeme der andere Herr Collega, Herr v. Münchow, zu Hause kommen seyn würde, Sie die gantze Sache genauer durchgehen und, wo es nur zulässig, weither schrifftlich ihre Gedancken communiciren würden.

Den 26sten Februar

1) Hatte man in Conferentia ein gestriges Tages von dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat anhero remittirtes Pro Memoria nachstehendermassen in extenso abgelesen.

Pro Memoria.

Alss auf das Postulatum, welches Se. Königliche Majestat lauth Dero Allergnädigsten Ordre vom 11ten dieses Monaths Februar auf 3,808,179 Floren, mithin monathlich auf 286,498½ Gulden festgestellet, Ein Hochlöblicher Landes-Convent des Hertzogthumbs Schlesien Dero Anerklärung untern 23sten dieses dahin eröffnet, wie dass Sie sich einem Quanto von 1,200,000 Floren unter gewissen Reservatis

unterziehen würden, so kan Ein Königliches Feldt-Krieges-Commissariat, dem sothane schriefftliche Anerklärung heute früh insinuiret worden, nicht umbhin, ermeldetem Hochlöblichen Landes-Convent hiermit in dienstlicher Antworth zu vermelden, wasmassen dasselbe nicht im Stande, auf ein so gar disproportionirliches Anerbieten, wodurch nur ein Drittheil des Königlichen Postulati zur Erfüllung käme, sich einzulassen, allermassen man sich nicht einmahl getrauet, Sr. Königlichen Majestät darüber Allerunterthänigste Vorstellung noch Antrag zu thun; vielmehr würde man, obwohl sehr ungerne, das Expedienz zu ergreiffen genöthiget seyn, das angeforderte bemelte Haupt-Quantum ex officio nach der im Lande üblichen Indiction zu repartiren und denen Herren Landes-Eltesten jeden Fürstenthumbs und Dominij die Quotas zuzutheilen, die Beytreibung aber durch die Königlichen Trouppen verrichten zu lassen. Alles, was inzwischen Ein Königliches General-Feldt-Kriegs-Commissariat dabey thun kan, dass wird dieses seyn, dass man die offerirte monathliche 100,000 Floren ad rationem annehme, und das Uebrige demnechst erwarte. Es müssen aber pro Januario et Februario die albereits fällige zween Monathe à 286,498½ Floren unverzüglich zur Königlichen Feldt-Cassa beschaffet werden; So soll denn a primo Martij die Natural-Verpflegung, was erweisslich die Königlichen Regimenter entweder in natura oder an Gelde gehoben, von dem monathlichen currenten Quanto abgeschrieben und compensiret, damit auch bis ultimo Aprilis continuiret werden. Sobald hiernechst die Armee zu Felde gehet und aus denen Königlichen Magazinen ihre Subsistenz bekomt, sollen die March-Speessen vom Februario und Januario, wie auch vom Monath Decembri praeterito liquidiret und ajoustiret, auch sodann zu dererselben Vergütigung ein gewisses monathliches Quantum von dem zu erhebenden monathlichen Haubt-Quanto ausgemittelt und damit compensiret, solchergestalt auch so lange continuiret werden, bis die Vergüttigung völlig geschehen. Wie den auch der vor allegirten Königlichen Allergnädigsten Ordre vom 11ten Februario gemäss die Interessen von denen Landes-Schulden, wenn solche gehörig manifestiret und documentiret seyn werden, auf vorgängige Königliche Special-Resolution sambt denen Salarien und Pensionen, in so weit sie Sr. Königlichen Majestät Allergnädigste Approbation erlangen, von sothanen monathlichen Haupt-Quanto der 286,498½ Floren alsden versichert und nach Befinden compensiret werden sollen.

Ein mehres, als wie vorgemeldet, einzugehen, hat das Feldt-Kriegs-Commissariat weder Ordre noch Instruction und wird von Seithen desselben Einem Hochlöblichen Conventui Publico derer Herren Herren Fürsten und Stände hiemit lediglich überlassen, bey Sr. Königlichen Majestät immediate nähere Königliche Allerhöchste Resolution darüber einzuholen.

Bresslau den 25sten Februar 1741.

Feldt-Kriegs-Commissariat.

Darüber das General-Steuer-Ambt eine umbständliche zulängliche Ausführung erstatten, sodann aber erst hierauf sich näher weiters erkläret werden solle.

2) Kommet ein Referat in der Taback-Accis-Ausfuhr-Angelegenheit respectu des Bresslauischen Kaufmann Gerbharts vor; ingleichen bittet

3) Tit. Herr v. Kranichstädt umb seyn beym General-Steuer-Ambte angelegtes Capital, auch sollicitiret

4) sowohl der hiesige Bresslauische Herr Ober-Post-Verwalter, als einige andere Post-Meister im Lande umb Refusion verschieden ausstehender Post-Speesen.

Resp. Alles der Löblichen fürwährenden Cassae-Deputation zur Untersuchung zuzustellen.

5) Beschahe auch Erwehnung wegen ertheilenden Accis-Zetteln nacher Liegnitz und Grünberg, und ob man besonders von letzterem Orte das Geld anhero remittiren lassen wolle.

Resp. Erstere Stimme ist der Gedancken, so viel Geld abgeführet wird, so viel Zettel sollen gegeben werden; die andern zwey Collegia aber glauben pro mense Decembri Grünberg die Gelder noch in Händen zu lassen und dahin dennoch aufs neue 5,000 Floren Zettel zu passiren.

Den 27sten Februar

Ist in der gehaltenen Conferenz beschlossen worden, den General-Landes-Bestelten nebst dem Herrn General-Steuer-Einnehmer an das Hochlöbliche Königlich Preussische General-Feldt-Krieges-Commissariat abzuschicken, umb Selbten zu hinterbringen, das mann würcklich über das letzthin übergebene Pro Memoria in Deliberation seye, den Herrn General-Steuer-Einnehmer aber mitzuschicken, womit er wegen der neulich gegebenen Bilance mehrere Erleuterung ertheilen könne; So auch vor Mittag noch beschehen. Ein Hochlöbliches General-Feldt-Commissariat hat aber hierauf in Antworth gegeben, dass Selbtes in nichts anders, als was es bereits angezeiget hat, sich einlassen könne, folgsam alle weitere Remonstrationes und Erläuterungen dermahlen fruchtloss seyn würden, mit Vermelden, dass wegen dem in die Corpora von Sr. Königlichen Majestät in Preussen zu repartiren ausgesetzten Quanto bereits Placata unter der Presse wären und nichts übrig seye, als sich selbst an Se. Königliche Majestät zu wenden. Worauf nach hierüber erstatteten Relation beschlossen worden, Sr. Königlichen Majestät Allerhöchste Person selbsten anzugehen, dem General-Landes-Bestelten aber mitgegeben worden, den diesfalls gefasten Entschluss Einem Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat beyzubringen. Welches auch nach Mittag um̄ 4 Uhr beschehen, hierauf aber obbemeltes Commissariat gemeldet, dass solches Ihnen sehr angenehm zu vernehmen seye und man einen sehr gutten und löblichen Schluss gefasset hätte, Sie hoffeten aber anbey, dass es nicht allein durch ein Schreiben, sondern auch durch eine Deputation zugleich geschehen würde, ausserdem man sich keiner Antwort zu getrösten haben dürffte. Ferner wurde ipso die von Seithen der Löblichen Cassae-Deputation sowohl über des Kauffmann Gerbhards Gesuch, als auch über des Herrn Ober-Post-

Ambts-Verwalters Bin, wegen zu fordern habenden Post- und Estaffetten-Gelder eingebrachten Liquidation ein Guttachten abgestattet, welches man in allen Passibus approbiret hat.

Den 28sten Februar

Ware man beschäfftiget, die Vorstellung an des Königes in Preussen Majestät ratione von Deroselben letzthin beschehenen Ansinnens, nebst der diessseitig-beyzulegenden General-Steuer-Ambts-Bilance zn concertiren, wobey man aber die Passage wegen der Königlichen Stadt Bresslau getroffenen Neutralitaet, in Ansehung, dass solche jüngsthin mit angeführter bey dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat nicht gar annehmlich geschienen, sowohl in ermelten Bericht, als die Beylage selbsten zu omittiren befunden. Darwieder aber der Königlichen Stadt Bresslau Herr Deputatus sich moviret und berührter Stadt erworbenen Gerechtsamen dadurch nicht praejudiciren zu lassen vermeinet.

Martius.

Den 1sten Martij.

Heunte wurde obiger Bericht an des Königs in Preussen Majestät folgendermassen approbiret und die persöhnliche Deputation mittelst der Löblich-fürwährenden Cassae-Deputation und des General-Landes-Bestelltens würcklichen abzusenden beliebet.

Allerdurchlauchtigst-Grossmächtigster König,

des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst,

Allergnädigster König und Herr Herr.

Euer Königliche Majestät haben unterm 11ten dieses zu End gehenden Monaths mittelst des an HöchstDeroselben in Bresslau dermahlen subsistirendes General-Feldt-Kriegs-Commissariat erlassenen Allergnädigsten Schreibens dieses gesamte Landt Schlesien bey dessen wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und Verfassungen zu lassen nochmahlen zu versichern, zugleich von diesem durch so ausserordentliche vielfältige harte Calamitaeten äuserst verarmbten Lande das pro Anno 1739. ab Universo Silesiae berechnete Quantum von 3,808,179 Floren anzubegehren Allerhöchstens sich entschlossen.

Gleichwie nun wir unsers wenigen Ortes eingangserwehnte Allermildeste Versicherungen Allertieffest deveneriren; Also unterstützen unss auch dieselbe in dem anckerfesten Vertrauen, Euer Königliche Majestät werden unsere hierbey von dem wahrhafften Unvermögen dieses gantz versunckenen Landes selbsten entwerffende wehmüthigste Vorstellungen nach Dero weltbekandten Clemenz umb so weniger in Ungnaden vermercken, alss Wir auf die unterm 23sten dieses Monaths respectu obig

Allerhöchsten Ansinnens eingangserwehnt-Dero Königlichen General-Feldt-Krieges-Commissariat abgegebenen Erklärung, vermöge derselben wir reluitionis nomine derer bis anhero abgeforderten unerschwinglichen Natural-Lieferungen überhaubt unss mit Beybehaltung unserer obhabenden Eydt und Pflichten auf ein denen Kräfften des Landes gemässes Quantum unterthänigst bereits eingelassen, da besagtes Dero Königliches Feldt-Kriegs-Commissariat solches zu acceptiren weder im Standt, noch dazu instruiret zu seyn sich geäusert, an Euer Königliche Majestät Wir den bejammernswürdigen Nothstandt dieses Landes immediate zu bringen und Höchstderoselben grossmuthsvolle Entschlüssung darüber unterthänigst anzusuchen unss genothdränget gesehen. Wir wenden unss dahero mit desto zuversichtlicherer Hoffnung zu Euer Königlichen Majestät weltbekanten Gerecht- und Billigkeits-Liebe und getrösten uns eines Allermildesten Nachlasses, als die zeitherigen in gantzen Lande exigirten Erträgnüssen (nach welchen das Allerhöchst-angesonnene Quantum ausgemessen und von Dero hier subsistirenden Feldt-Kriegs-Commissariat eingeleitet worden) die Kräfften deren Contribuenten besonders in denen letztern Jahren dermassen überstiegen, dass solche mit Anhäuffung inn- und aussländischer Capitalien, so die gesamten Stände immer mehr und mehr bebürden, bestritten werden müssen.

Nun ist zwar offenbar, dass dieses nach klarem Inhalt sehr vieller stattlicher Privilegiorum denen Königen zu Böheimb alss Obristen Hertzogen in Schlesien niemahls zu einer andern als freywilligen Contribution verpflüchtete Hertzogthumb Schlesien bey denen zeitherigen Fürstentags-Postulatis weyl. Sr. Kayserlichen und Königlichen Majestät nur bloss auf einige Jahre annue 1,333,333 Floren 20 Kreutzer auch durch die letzteren Jahre über ietztgedachtes Quantum zu Bestreittung derer damahlig-fürwaltender nahmhaffter Krieges-Erfordernüssen und Interessen an die inn- und aussländische Credits-Partheyen über gleicherhörtes Quantum etwas mehreres verwilliget habe, jedoch erhellet auch aus beygelegtem General-Vermerck mit mehrerem, wie weder gedachtes Quantum binnen einem Jahre von Monath zu Monath abgeführet, noch der General-Steuer-Rechnungs-Empfang jeden Jahres, Inhalts derer in erwehntem General-Vermerck angeführten Ursachen, pro basi et fundamento des gesambten hierländigen Contributionalis jemahlen genommen worden, vielweniger abzusehen, wie in diesem durch mehrere Jahre aus Gottes Verhängnüss durch entsetzliche Wasserfluthen, Feuer-, Wind- und Wetter-Schaden, Misswachs und Menschen-Sterbe, Vieh-Stauppen und dergleichen mehreren Drangsaalen recht kettenweisse auf einander Verunglückten, andurch aber bis auf den letzten Heller erschöpfften kleinen Lande auch nur ein dergleichen Quantum führohin aufzubringen möglich seye, in besondere Betrachtung, dass dermahlen sowohl die hierländige und Gräntz-Accisen, als auch ander sonst sichere Gefälle und Zugänge, durch welche die alhiesige freye Verwilligungen und eigene unumbgängliche Landes-Erfordernüssen zu bestreitten kommen, auf einmahlen sistiret und verstopffet, auch bey der so evident am Tage liegenden Unzulängligkeit sothanen Accis-Gefälles, wodurch die vorherige Verwilligungen gröstentheils bestritten worden, kaum das angetragene, vielweniger ein die Kräffte des Landes weit übersteigendes Quantum herbey zu schaffen möglich seyn würde;

Solchem nach, Allergnädigster König und Herr, vermögen Wir im Nahmen dieser armen und mit einer grossen Schulden-Last bebürdeten Provinz nichts anders, als das mit so vieler Tausendt, durch oberzehlte harte LandesDrangsaalen gröstentheils an den eussersten Nothstandt gebrachten Innwohner mit heissen Thränen vergesellschaffte Seuffzen unserm allerwehmüttigsten Bitten und Flehen solchergestalten beyzufügen, dass Euer Königliche Majestät nach Dero Preisswürdigst angestamten Allerhöchsten Gnade und in Verfolg Deroselben gleich beym Eintritt in dieses Hertzogthumb Schlesien, sowohl durch offentlichen Druck, als sonst gethanen Allermildesten Versicherungen, das angetragene Quantum in vierteljährigen Ratis unter nachfolgenden und lediglich aus der wahrhafften Unvermögenheit herflissenden Desideriis in Allerhöchsten Gnaden zu acceptiren geruhen möchten, umb davon die bisherigen Lieferungs-, Vorgespann-, Hospitations- und March-Speesen, ingleichen die Bezahlung derer Landes-Interessen nicht allein zu compensiren und abzuziehen, sondern auch denen bekannt-nothleidenden considerablen Städten und Ständen Glogau, Brieg und Neyss die zuzutheilen kommende Ratam von dem Quanto integrali völlig abzurechnen, das arme Landt in der bisherigen uralten Verfassung zu lassen, jedem Corpori der gewöhnlichen Observanz nach sein Quantum zuzutheilen, solches auch durch die dem Lande zustehende Accisen, oder wie es sonsten am convenablesten zu erfinden, ab intra einzuheben, mit diesem in der zeitherigen Landes-Verfassung wohlbegründeten Anhang, dass bey so würcklichem und gantz offenbarem Abgang derer Landes-Kräfften kein Fürstenthumb vor das andere, kein Standt vor den andern, auch kein Deputatus oder Landes-Eltester vor die Mittstände und keine Herrschafft vor ihre Unterthanen zu hafften verbunden, überhaubt aber Ewer Königlichen Majestät diese Unsere, nach dem notorischen Unvermögen des Landes zu Dero Füssen wehmüttigst niederlegende Preces Allergerechtest erhören und hiernach Dero Königliches General-Feldt-Kriegs-Commissariat in Gnaden zu instruiren geruhen möchten. In welch-Aller respectuosester Zuversicht Wir beharren

Euer Königlichen Majestät

Bresslau den 28sten Februar 1741.

Allergehorsambste
Derer sämbtlichen Herren Fürsten und
Ständen des Hertzogthumbs Schlesien
Gesandte, Abgeordnete und Deputirte.

Genuiner-Vermerck.

Was Ihro wayl. Römisch Kayserliche Majestät von dem Hertzogthumb Schlesien durch eine Hochansehnliche Fürstentags-Commission in Anno 1739. pro omni Erogatione Militari postuliret, und was von denen Hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen durch einen besonderen Fürstentags-Schluss verwilliget worden; alss

Allerhöchst gedacht-Ihro Kayserliche Majestät haben postuliret pro Militari recessuali ...	1,333,333 Floren 20 Kreutzer,
Pro Extraordinario in Betrachtung des dazumahl fürwaltenden Türcken-Krieges und derer schweren in- und ausswärtigen Interessen-Bezahlungen	866,666 Floren 40 Kreutzer,
In Summa	2,200,000 Floren — Kreutzer.
Hierauf haben die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände besage des abgefassten Fürsten-Tags-Schlusses pro recessuali ...	1,333,333 Floren 20 Kreutzer,
Item: pro Extraordinario intuitu des damahligen kostbar geführten Türcken-Krieges ...	755,200 Floren — Kreutzer,
In Summa also verwilliget	2,088,533 Floren 20 Kreutzer.

Nun verlangen Ihro Königliche Majestät in Preussen, Inhalts des an Dero alhier existirenden Hochlöblichen Feldt-Kriegs-Commissariat emanirt-Allergnädigsten Rescripti, womit die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände des Herzogthumbs Schlesien Hochgedacht Ihro Majestät dasjenige Quantum, welches in der 1739. jährigen General-Steuer-Rechnung bey dem Empfang nach Abzug des in Anno 1738. verbliebenen Cassae-Bestandes per 82,614 Floren 44 Kreutzer 5 Heller angesetzet worden, mit 3,808,179 Floren anerfolgsam monathlich mit 286,498½ Floren liefern möchten. Es ist aber in Notorio, dass der General-Steuer-Rechnungs-Empfang nicht in blossen Contributionalien oder baar eingeflossenen Geldern, sondern in Compensationibus-, Brandschaden-Bonificationibus und aus denen aufgenommenen Capitalien, dann zu Tillgung derer contrahirten Landes-Schulden angelegten Terminen bestanden, welche bey so gestalten Sachen keinesweges pro basi et fundamento des Contributionalis, wohl aber, wie Eingangs allegiret worden, die per 2,088,533 Floren 20 Kreutzer geschehene Verwilligungen, worauf das Kayserliche Aerarium Staat zu machen gehabt, genommen werden können, wie man dann zu standthafflerer der Sachen Erläuterung anmercken sollen, dass die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände der Stadt Sagan ab Anno 1730. bis ad Annum 1739. Neun Brandt-Freyheits-Jahre von allen Contributionalien zugestanden, den Betrag aber gleichwohl auf besagte Stadt repartiret und zu besserer Richtigkeit in dem 1739. Jahre auf einmahl völlig mit 75,554 Floren 23 Kreutzer 4 Heller abgeschrieben, mithin ohne dass besagte Stadt einen Kreutzer baar Geldt abgeführet, obmentionirte 75,554 Floren 23 Kreutzer 4 Heller nach denen Rechnungs-Rubricis in Empfang gebracht und als eine durchlauffende Post-Rechnung Fol. 630. wiederumb in Aussgabe gestellet worden, fallet demnach diese Post bey dem Empfang von sich selbsten hinweg per .... 75,554 Floren 23 Kreutzer 4 Heller.

Item: seynd die Contributiones de Annis retro als wie ab Anno 1735. bis ad Annum 1738. inclusive zum Theil baar, Theils aber durch Compensationes von denen Ständen in Richtigkeit gesetzet und getilget worden, welche ebenfalls zu der 1739. jährigen Contribution nicht gehörig, per	1,351,679 Floren	26 Kreutzer	2½ Heller.
Mehr seynd zwar auf die Recrouten- und Remonta-Gelder pro Anno 1739. 258,291 Floren 37 Kreutzer 4 Hllr. eingekommen, allein weilen diese Erogation dem verwilligten Militar-Fundo potiori ex parte decourtiret wird, so kan auch diese Post gleichfalls zu keiner Richtschnur eines Empfangs andienen, anerwogen denen Ständen die diesseitige Refusion besage der Ausgabs-Rubrica Fol. 640. vollständig beschehen, fallet demnach selbe ab per	258,291 Floren	37 Kreutzer	4 Heller.
Ferner seynd auf die pro Anno 1734. und 1735. ruckständige Vermögen-Steuer, welche zu Tillgung der Capitalien seynd gewiedmet gewessen, eingekommen, so keinesweges in das Contributionale einschlagen	18,379 Floren	38 Kreutzer	2 Heller.
Dann seynd an denen Accis- und Tabacks-Poenalien, welche aber dermahlen wegen dem sistirten Accis würcklich ausbleiben werden, eingekommen	16,647 Floren	47 Kreutzer	4 Heller.
Item: vor das denen Nothleidenden in Anno 1737 vorgeschossene Getreyde, woran in Anno 1739 à Conto etwas gezahlet worden, per	10,689 Floren	14 Kreutzer	— Heller.
Ingleichen das Residum (sic) von denen in Anno 1739. Mense Martio in Händen gelassenen Accisen	2,014 Floren	59 Kreutzer	3 Heller.

Mehr an denen von **Wienn** anhero übermachten Invaliden-Geldern, welche ebenfalls dermahlen ausbleiben werden, per	4,573 Floren 39 Kreutzer — Heller.
Endlichen aber ebenfalls die aufgenommenen Capitalien nicht als Contributions-Empfang angesetzet worden per	259,410 Floren — Kreutzer — Heller.
Und die 7564 Floren vor die 126. Mann Recrouten, weilen selbte, wie schon gedacht Fol. 640., denen Ständen wieder zuruckgestellet worden, fallen also ab	7,564 Floren — Kreutzer — Heller.
Summa des Empfangs, welcher mit dem 1739. jährigen Contributionali keine Connexion hat, ...	2,004,805 Floren 16 Kreutzer 1½ Heller.

Hieraus wird leicht zu ermessen seyn, dass ausser der Summa Accisarum an dem pro aerario gewiedmeten 1739. jährigen Fundo suppletorio wegen des fürwaltenden grossen Armuths des Landes das gantze Jahr hindurch ein mehres nicht als 167,864 Floren 14 Kreutzer 2½ Heller eingekommen seyn.

Nachdeme aber die Accisen, als der ergiebigste Fundus, durch den Januarium und Februarium in das Stecken gerathen und anhero gar nichts abgeführet worden, so glaubte man, dass sowohl die Königlich Preussische March-, als auch Subsistenz-Speesen, wovon die Liquidationes von denen Städten auf das Schleinigste einzubringen wären, zuförderist, wie man es allezeit mit dem Königlichen Aerario gehalten, in compensationem gebracht werden könnten, wiewohlen hierbey eine besondere Attention zu machen meritiret, dass die considerable drey Städte **Glogau**, **Brieg** und **Neysse** nebst ihren corporibus zu dem diesseitigen Beitrag schwerlich werden gebracht werden können.

Vor dem letztgeendigten Reichs- und Türcken-Kriege verwilligte das Landt zu 1,400,000. auch 1,500,000 Floren jährlich als ein Quantum militare zu geben, welche Summa in denen Jahren, darinnen sie verwilliget worden, nicht abgestossen werden können, sondern zum öftern erst im anderten oder dritten Jahre der Rest abgezahlet worden ist, insonderheit wegen vieler dem Lande zugestossenen Calamitäten. Es möchten die Accisen auch nicht so ergiebig sich zeigen können, weilen vom Getreyde durch 2. Monathe her viele Tausend Scheffel ohne Accis verkauffet, auch beym Mahlen kein Accis gegeben worden ist, wie dann ebenfalls dass nutzbare Vieh auf dem Landt wegen der grossen Consumption gemindert und geschlachtet werden müssen, wegen welcher und denen bevorstehenden Speciebus Accisarum die Ergiebigkeit keinesweges zu vermuthen ist, weilen in denen vorigen Jahren der Kauff- und Mahl-Accis die erträglichsten Rubriquen gewesen.

General-Steuer-Ambt.

Nachdem an Seithen Eines Hoch- und Löblichen Conventus Publici dahin, umb mit der bekanten schrifftlichen aufgesetzten Vorstellung an des Königs von Preussen Majestät respectu Höchstderoselben an hiesiges Landt ohnlängst gebrachten Ansinnens nach Dero Königlichem Haubt-Quartier die fürwährende Löbliche Cassae-Deputation als in der Person tit. Herrn v. Riembergs, Herrn v. Obergs und Herrn Meusels nebst dem General-Landes-Bestelten abzusenden, sich vereinbahret worden: alss hat man heunte früh, nehmlich

Den 2ten Martij

ein solches eben bald nach dem Thor-Aufschlusse bewürcket und sich, weil man von Sr. Königlichen Preussischen Majestät dermahlen Aufenthalt keine rechte Gewissheit gehabt, eventualiter über Domsslau mit der Post nacher Strehlen begeben, und als man noch etwann ein Meil Weges davon gewesen, die sichere Nachricht eingezogen, dass Höchstgedacht-Ihro Königliche Majestät in besagter Stadt Strehlen unvermuthet angelanget, auch alda schon bis an den zweyten Tag sich aufhilten. Alss man nun in gleichgedachter Stadt Strehlen Abends gegen 7 Uhr zusammen eingetroffen, wurde sodann nicht verabsäumet, sowohl bey tit: deb: denen Herren Obristen Graffen v. Hacke, als auch dem Freyherrn v. Posodowsky (sic) sich anzumelden und den Allergnädigsten Zutritt zu Ihro Königlichen Majestät zu sollicitiren. Worauf der erstere, nehmlich Herr Graff v. Hacke, die Stunde, auf morgen früh vor 7. Uhr in dessen Quartier vorhero zu erscheinen, bestimmet, mit dem Bedeuten, dass, weilen Ihro Majestät baldt wiederumb von dort abzureisen gesonnen wären, man also zu bemeldter Stunde sich gewiss einfinden möchte. Welches dann auch an Seithen der Deputation Tages darauf, alss

Den 3ten hujus,

Also bewürcket und wohlgedachten Herrn Graffen v. Hackes Quartier sich verfüget, daselbst aber von obtragender Commission selbtem die behörige Ouverture vor allem zu machen, und auf das an Ihro Majestät mitbringende Schreiben nochmahlen sich beruffend, so vieles, dass man lediglich, wegen des bekandt gethahenen Desiderii, auf die Königliche Allerhöchste Gnade zu provociren beordert seye, auch eine kurtze Anerinnerung der oberhörten Schreiben angeschlossenen General-Steuer-Ambts-Bilance und, welchergestalten die vorherig-treuhertzigen Fürstentags-Verwilligungen in Anno 1739. und sonst bestritten worden, zu thun kein Bedencken gefunden. Welche Ausführung sodann offtermelter Herr Graff v. Hacke selbsten meistens zu perlustriren angefangen und nachher solches Schreiben an Ihro Majestät mitzunehmen beliebet, in kurtzem aber retourniret und so Vieles zu erkennen gegeben, wie zwar Sr. Majestät alles Mögliche bey der Sachen zu thun gnädigst nicht abgeneigt wären, Sie verseheten sich aber auch dahin, dass man an Seithen des Landes sich raisonabel bezeugen würde. Worauf man von Deputations-wegen in Commissis zu haben erwiederte, sothanes Schreiben Ihro Majestät vielmehr persöhnlichen selbst zu behändigen. Wesshalben dann offt gerügter Herr Graff v. Hacke kurtz darauf zur

diesseitigen Aufwartung Gelegenheit gemacht. Bey welcher Ihro Königlich Preussische Majestät sich ungemein gnädig erzeuget und gegen die sämtliche anwesende Deputation, besonders aber den Freyen-StandesHerrlich-Militschen Deputatum, Herrn v. Riemberg, in diese Worte ausgebrochen: Es thäte Höchstderoselben nur einig dieses Leid, dass man vor heunte alzuspat und gleichsam schon in der letzten Stunde, da Ihro Majestät wieder aus Strehlen abzureisen gesonnen, angekommen wäre, sich fernerweit gegen den General-Landes-Bestellten wendend gantz gnädigst mit diesen Worten erklärende: Sie würden Dero weitere Resolution hierinnen auch an Dero alhier subsistirendes Königliches Feldt-Kriegs-Commissariat ergehen lassen, inzwischen und da Höchstdieselbte ohnedies in Kurtzen in Bresslau zu seyn intentioniret, wolten Sie sodann bey Dero Gegenwart Gelegenheit nehmen, diesfalls sich noch weiteres mündlich zu expliciren.

Hierauf wurde Ihro Majestät tieffester Danck erstattet, und, so lange bis Höchstdieselbte zu Pferde gestiegen und nebst Dero Gefolge die Abreise aus Strehlen angetreten, aufgewartet, nachmahls aber, weilen keine Post-Pferde, auch nicht so leicht Vorgespann, indem diesen Tag alleine vor Sr. Majestät 500 Pferde bestellet waren, zu bekommen gewesen, noch einige Zeit alda verzogen, sodann aber, da man endlich mit vieler Mühe Pferde erhalten, der ziemlich grundt- und bodenlosse Rückweg nacher Bresslau genommen, welchen man hiernechst auch würcklich, ob zwar nicht ohne Gefahr derer hin- und wieder streiffenden kriegerischen Partheyen, und endlich heute, als

Den 6ten Martij

gegen 3 Uhr in Bresslau glücklich zuruckgeleget, sofort von der aufgehabten Commission Einem Hoch- und Löblichen Conventui Publico hiermit die geziemende Relation zu erstatten sich angelegen gehalten.

Den 8ten Martij

Ist man abermahlen in Conferentia zusammengetreten und hat bey Wahrnehmung, dass das Königlich Preussische Feldt-Krieges-Commissariat währender abgegangenen Deputation an eben den König in Preussen Majestät gewisse gedruckte Placate, mit denen sowohl Fourage-, als Geld-Lieferungs-Repartitionen in denen Corporibus zu publiciren sich angemasset, den General-Landes-Bestellten an kurtzberührtes Feld-Krieges-Commissariat zu verschicken, nebst benöthigter Beybringung, wessen sich Allerhöchst-gedacht Se. Königliche Majestät auf beschehene dissortige sowohl mündlich als schrifftliche Repraesentation allergnädigst des nechstens weiters anhero zu entschlüssen beliebet haben, und dem gäntzlichen Verhoffen, man würde solchergestalten diese vertröstete Allermildeste Königliche Resolution würcklich einwarten und ratione des vollzogenen Publicati die androhende Execution bis dahin inzwischen nicht stattfinden lassen; worauf an Seiten ermelten General-Feldt-Krieges-Commissariats zwar die erfolgende Königliche ultimate schrifftliche Resolution längstens binnen 2. a 3. Tagen gewiss versichert, anbey aber auch auf dem baaren Abtrag und der unfehlbaren Execution zugleich mit insistiret worden; welch letzte Königliche Final-

Entschlüssung man also ex parte Universi vorhero abzuwarten, interim aber das publicirte Placat mit der dieseitigen Repartition dem General-Steuer-Ambte zur genauen Revision des dabey adhibirten Divisoris und womit die behörige Separation der Districten vorgenommen werden möge, zuzustellen und zu übergeben gedachte.

Sonst fande man auch von Fürst-Freyherrlicher Stimme auf ein erstattetes Cassae-Deputations-Guttachten, wegen der an Accisen im Land hin und wieder noch ausstehenden Monathen October, November und December pro Anno 1740. sich dahin zu vereinbahren, dass solche nunmehro vollends würcklichen zur General-Steuer-Ambts-Cassa eingebracht werden solten: Worüber die andern 2 Collegia vor heunt noch unentschlossen verbleiben.

Den 13ten Martij früh halb 12 Uhr

Ist an den General-Landes-Bestellten von denen Königlich Preussischen Geheimen Räthen, Herrn v. Happe und v. Münchow, nebst Ueberreichung der Königlichen Allerhöchsten schrifftlichen Resolution auf die letzthin persönlich behändigte Vorstellung des Hoch- und Löblichen Conventus Publici folgende mündliche Proposition beschehen, dass, gleich wie man nunmehro mit der abzielenden Repartition qvoad extra secundum Indictionem nach Königlicher Allerhöchster Intention schleinig zu progrediren hätte; Also auch die baaren Gelder ohne Nachsicht zu Unterhaltung der Armee a Publico bald herbeygeschaffet werden müsten, mit dem Anerbitten, bey ein und dem andern in resto bleibenden Corpori durch Adhibirung der Königlichen Trouppen das Behörige auch würcklichen ad Effectum setzen zu lassen, welch obig Königliche Resolution lautet, wie hierbeygehend zu ersehen ist:

Seine Königliche Majestät von Preussen etc., Unser Allergnädigster Herr, haben sich umbständlich vortragen lassen, was der Herren Fürsten und Stände dieses Hertzogthumbs vollmächtig-Abgeordnete vermittelst der unterm dato Bresslau den 28sten Februar 1741. persönlich übergebenen Bittschrifft vorgestellet haben.

Worauf Allerhöchst-ermelte Seine Königliche Majestät denenselben in Antwort ertheilen lassen, dass, obwohl Se. Königliche Majestät noch forthin und so offt versichertermassen des festen Allergnädigsten Entschlusses verbleiben, diesem bekanntlich durch so viele Calamitäten und angefügte Bekränckungen danieder gedruckten Lande durch alle nur immer mögliche Erleichterung und kräfftigste Beyhülffe den so sehnlichst erseuffzenden Wohlstandt würcklich genussbar zu machen: Allerhöchstdieselbe doch dermahlen dem gehorsamsten Ansuchen derer Herren Deputirten umb so weniger Platz geben können, als die in diesem Hertzogthumb Schlesien befindliche Trouppen bereits auf sothanes monathliches Steuer-Quantum assigniret sind, einfolglich nunmehro sothane Anweisungen ohne die gröste Zerrüttung, Confusion und Excesse nicht füglich wieder zuruckgenommen werden können. Es werden demnach ermelte Abgeordnete des Löblichen Conventus Publici die Schuld sich selbst beyzumessen und bey ihren respective Principalen und Communitäten zu verantworten haben, wenn sie durch ihre geflisentliche Verzögerung und so lange Zeit verweigerte Concurrenz mit Ihro Königlichen Majestät Feld-Krieges-Commissariat dem

gesambten Lande auf so unverantwortliche Weisse einiges Nachtheil zugezogen und zu des-ordres Anlass gegeben haben. Wie nun dem Allergehorsambst eingereichten sogenannten General-Vermerck gar viel erhebliches entgegen zu setzen wäre und solchem nach Se. Königliche Majestät von dem an das gesamte Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien durch Dero Feldt-Kriegs-Commissariat in Conformitaet Dero ehebevorigen Allergnädigsten Verordnung vom 11ten vorigen Monaths angesonnenen Steuer-Beytrags-Quanto, so viel die ersten viere zur winterlichen Verpflegung Dero Armee gewiedmete Monathe anbelanget, abzugehen nicht accordiren können, vielmehr der Allergnädigsten Zuversicht leben, dass die Abgeordnete zu Vermeydung der sonst sogleich erfolgenden allerschärffesten Ahndung und executivischen Beytreibung nunmehro ohne den allergeringsten Zeitverlust auf die würckliche Einbringung dieses erogirten Monaths-Geldes mit solchem Nachdruck sich bearbeiten werden, damit gegen Ende dieses lauffenden Monaths das völlige in obangezeigter Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsteu Entschlüssung vom 11ten Februar ausgemessene Quantum vor den January und February dieses Jahres würcklich einkommen und zu Händen Dero Feld-Krieges-Commissariats geliefert werden möge.

Also geben Se. Königliche Majestät hierauf dem Löblichen Conventui Publico und dem gesamten Lande die Allerhöchste Versicherung, dass

1) Allerhöchstdieselbe nach geprufeten Eyffer und verspüreten Willfährigkeit in richtiger Einbringung dieses durch die verflossenen erstere zwey Monathe bereyts gefälligen Steuer-Qvanti Sich allermildest hiernechst vielleicht entschliessen und mit dem Löblichen Conventu Publico über ein erleidentlicheres und gemünderteres Quantum tractiren zu lassen, mithin auch dasjenige, was solchergestalt die erstere vier Monathe gleichsam anticipando und zu viel abgereichet worden seyn dörffte, binnen den nachfolgenden Monathen weniger annehmen, folglich dem gesamten Lande über dessen wahre Kräffte nichts anmuthen werden.

2) Wobey Se. Königliche Majestät in Gnaden verstatten, dass die von Dero Feldt-Krieges-Commissariat zu noch besserer Anfüllung Dero Königlichen Magazins ausgeschriebene und nach der hier Landes usuellen Steuer-Indiction zu repartirenden Fourage-Lieferung an Heu und Stroh und die dagegen von jedem Fürstenthum zu erhaltende Quittungen statt baar eingebrachter Steuer-Gelder auf die letztere zweymonathliche Ratas angenommen.

3) Dasjenige aber, was seit dem Januario c. in dieses Land von den Ständen, Städten und Unterthanen an gereichten Natural-Verpflegung und auf einigerley Art auf Marchen oder Einquartirungen geliefert zu seyn erweisslich ist und binnen 4. Wochen bey dem Feld-Krieges-Commissariat zuverlässig documentiret wird, von dem auf den Monath April gefälligen Quanto abgeschrieben und statt baaren Geldes passiret werden soll.

4) Se. Königliche Majestät wollen auch, umb dem Lande alle Marquen Dero Propension zu geben, geschehen lassen, dass die Quota der Städte Glogau, Brieg und Neyss noch zur Zeit im Rest notiret und von dem monathlichen Quanto der 190,999 Reichsthaler abgeschrieben werden sollen.

5) Gleichwie nun Se. Königliche Majestät gleich bey Dero Ankunfft in hiesige Lande die kräfftigste Versicherungen dahin ertheilet, dass Sie in den Löblichen Verfassungen dieses Landes nichts zu alteriren gemeinet: Also haben Allerhöchstdieselben jederzeit mit vielem Unwillen vernommen, dass wider Dero Wissen und Befehl die hier übliche Landes-Accisen eigenmächtig zum Theil eingestellet worden, und da bereits durch wiederholte Königliche Verordnungen die Herstellung dieses Accise modi nachdrücklich angeordnet worden, also wird es nunmehro vor der Willkühr und Guttbefinden derer Herren Fürsten und Stände abhangen, ob! und wie weit auch erforderten Falls durch Beyhülffe Sr. Königlichen Majestät Trouppen Sie die richtige Abgabe des bisherigen Accise modi herzustellen bedacht seyn wollen.

6) Immittelst aber und da an der schleinigen Beytreibung der ersten zweymonathlichen Steuer-Rate, welche längstens den 20sten dieses einkommen muss, alles gelegen: So lassen Se. Königliche Majestät zwar jedem Steuer-Corpori die freye Wahl, ob dasselbe das ihm obliegende Quantum vermittelst der Accisen, oder nach der alten Steuer-Ansage, oder aber nach der ehemals üblich gewessenen Rauchfangs- und Capitations- oder auf einige andere Art ad intra und unter sich selbst zu repartiren und einzubringen resolviren, ad extra aber und was die jedem Corpori zuzuschlagende Quotam anbelanget, Sr. Königlichen Majestät Allergnädigste Intention, dass pro nunc der zeithero bey diesem Hertzogthum in Ausschreibung der Landes-Anlagen usitirten sogenannten Steuer-Indiction nachgegangen werden solle.

7) Welchenfalls Se. Königliche Majestät wegen des jedem Fürstenthum, Ständen, Herrschafft, Stadt und Corpori zugetheilten Steuer-Quanti sich in casu morae auch bloss an den im Ruckstandt verbliebenen Statum zu halten nicht abgeneigt sind, wann

8) Nur zugleich in Fertigung der Repartition dieser monathlichen Steuer-Anlage der Conventus Publicus darauf der Billigkeit nach zu reflectiren nicht ermangelt, dass denen dem Vernehmen nach durch abgezogene Steuer-Indiction notorie von andern praegravirten Corporibus an ihrem zu tragenden Steuer-Last ein billiger Abgang gelassen und dieser Nachlass von den übrigen gar nicht oder doch weniger belästigten Ständen der Billigkeit gemäss übertragen und in dessen Unterbleibung nicht zu neuerlichen Steuer-Resten, die Se. Königliche Majestät auf keinerley Weise passiren lassen, Gelegenheit gegeben werde.

9) Wobey aber Se. Königliche Majestät dennoch Allergnädigst declariren, dass unter dem Schein einer angeblichen Steuer-Praegravation niemand des sonst ohne Wiederrede zu entrichten schuldig gewesenen Beytrags zu entziehen, sich eigenmächtig unterfangen, wohl aber gesichert seyn möge, dass dasjenige, was ein Stand für den andern erweisslich zu viel beygetragen hat, ihme bey dessen wahren Beschaffenheit künfftig würcklich gut gethan und abgeschrieben werden soll.

10) Uebrigens werden Se. Königliche Majestät bey Allergnädigst anhoffender richtigen Einlauffung dieses angesonnenen monathlichen Steuer-Geldes gleichmässig nicht ermangeln, die sonst davon abzuführen erweisslich gewohnt gewesene Landes-Interessen Dero allergerechtestem Befinden nach zu seiner Zeit zu vergütten.

Wobey Allerhöchstdieselbe das gesamte Landt, insbesondere aber die Herren Abgeordnete und Deputirte der Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Dero Königlichen Gnade und Gunst hiedurch aufs kräfftigste versichern lassen.

Gegeben zu Schweidnitz den 11ten Martij 1741.

Resolutio, auf derer Herren Fürsten und Stände des Hertzogthumbs Schlesien Sr. Königlichen Majestät überreichten Memorials vom 28sten Februar 1741.

worauf eod. die Nachmittag

im General-Steuer-Ambte Conferenz gewesen, und hat man sich über diese Königlich-Preussische Entschlüssung in genaue Deliberation gesetzet, auch inzwischen so Vieles nur vor heunte noch befunden, dem General-Steuer-Ambte behörig mitzugeben, zu Eintheilung des anbegehrten diesseitigen Königlichen Quanti sowohl die Repartition nach der lediglichen Indiction, als mit Adhibirung der bekanten dreyen modorum, nehmlich der gedachten Indiction, Capitation und Rauchfangsteuer zugleich zu entwerffen, morgen aber nach Mittag aufs neue zusammen zu kommen und also dann über beede Repartitiones die weitere Combination zu pflegen, sofort das erforderlich nähere dem Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat desto fundater Vorstellung machen zu lassen.

Den 14ten Martij

Beliebete man im General-Steuer-Ambte nachmittage sich fernerweit conferentialiter zusammen zu setzen, wobey aber die Repartition respectu der dreyen bekannten modorum noch nicht fertig geworden, mithin hat auch diesse Session bis morgen wiederumb ihre Limitation gelitten.

Den 15ten Martij

Wurde sowohl früh als nachmittage denuo zusammen gekommen und finaliter sich auf nachstehende doppelte Repartition verglichen.

Eintheilung

Ueber 286,498. Floren 30. Kreutzer sowohl nach der Indiction, als auch nach der Capitation, Rauchfang-Steuer und Indiction.

	Nach der alleinigen Indiction.			Nach der Capitation, Rauchfang-Steuer und Indiction.			Träget also respectu der Indiction zu viel.			zu wenig.		
	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.
Fürstenthum Teschen	4612	25	—	5021	45	—	409	19	—	—	—	—
Königlich Teschnische Cammer-Gütter	1914	22	—	2166	18	—	251	56	—	—	—	—
Stadt Teschen	810	33	—	596	6	—	—	—	—	214	27	—
Guth und Stadt Freystadt	841	39	—	595	57	—	—	—	—	245	42	—
Roy	410	29	—	335	33	—	—	—	—	74	56	—
Reichwaldau	472	24	—	323	16	—	—	—	—	149	8	—
Herrschaft Bielitz	1965	38	—	1513	35	—	—	—	—	452	3	—
Friedeck	850	32	—	918	44	—	68	12	—	—	—	—
Bissthum Bresslau, Obern Creysses	13459	59	—	15282	7	—	1822	8	—	—	—	—
Hochwürd. Dohm-Capitul	1725	42	—	1236	8	—	—	—	—	489	34	—
Hochfüstl. Bischoffl. Halden	3262	48	—	2953	9	—	—	—	—	309	39	—
Weichbild Canth	2094	41	—	1617	—	—	—	—	—	477	41	—
Fürstenthum Oelss	8031	54	—	10329	33	—	2297	39	—	—	—	—
Herrschafft Goschütz	66	12	—	128	58	—	62	46	—	—	—	—
„ Medzibohr	135	18	—	198	10	—	62	—	—	—	—	—
Fürstenthum Troppau	11354	58	—	10827	19	—	—	—	—	527	39	—
Stadt Troppau	2205	8	—	1907	19	—	—	—	—	297	49	—
Herrschafft Freudenthal	742	16	—	1385	15	—	637	59	—	—	—	—
„ Losslau	2211	28	—	1767	5	—	—	—	—	444	23	—
Guth Deutschleuthen	800	51	—	509	46	—	—	—	—	291	5	—
Fürstenthum Jägendorff	7808	15	—	7505	10	—	—	—	—	303	5	—
Guth Olbersdorff	256	17	—	332	23	—	76	6	—	—	—	—

	Nach der alleinigen Indiction.			Nach der Capitation, Rauchfang-Steuer und Indiction.			Träget also respectu der Indiction zu viel.			zu wenig.		
	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.
Guth Steuberndorff	158	28	—	130	17	—	—	—	—	28	12	—
Fürstenthum Sagan	5894	4	—	4015	17	—	—	—	—	1878	47	—
Stadt Sagan	1708	5	—	1180	9	—	—	—	—	527	56	—
Fürstenthum Münsterberg	9303	19	—	8672	6	—	—	—	—	631	13	—
Herrschafft Wartenberg	1385	7	—	1870	9	—	485	2	—	—	—	—
„ Mielitsch	951	39	—	1237	8	—	285	29	—	—	—	—
„ Neuschloss	252	57	—	282	1	—	29	4	—	—	—	—
„ Freyhain	283	44	—	252	35	—	—	—	—	31	9	—
„ Zulauff	367	14	—	461	1	—	93	47	—	—	—	—
„ Pless	4331	39	—	4335	19	—	3	40	—	—	—	—
„ Trachenberg	2319	37	—	2417	25	—	97	48	—	—	—	—
„ Beuthen	2270	56	—	2240	28	—	—	—	—	30	28	—
„ Carolathen	381	31	—	511	48	—	130	17	—	—	—	—
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	39487	27	—	39243	51	—	—	—	—	243	36	—
Stadt Schweidnitz	3866	4	—	2481	4	—	—	—	—	1385	—	—
„ Jauer	1438	46	—	1265	35	—	—	—	—	173	11	—
„ Striegau	1021	13	—	746	16	—	—	—	—	274	57	—
„ Löwenberg	2120	32	—	1258	22	—	—	—	—	862	10	—
„ Buntzlau	1181	11	—	874	43	—	—	—	—	306	28	—
„ Hirschberg	712	41	—	1160	12	—	447	31	—	—	—	—
„ Reichenbach	455	55	—	411	10	—	—	—	—	44	45	—
„ Polckenhain	143	32	—	243	45	—	100	13	—	—	—	—
„ Schönau	135	17	—	170	25	—	35	8	—	—	—	—
„ Lähn	46	20	—	163	23	—	117	3	—	—	—	—
„ Landeshuth	193	16	—	470	28	—	277	12	—	—	—	—
Fürstenthum Glogau	16716	9	—	20222	22	—	3506	13	—	—	—	—
WohlEhrwürdiges Capitul Gross-Glogau	380	14	—	498	33	—	118	24	—	—	—	—
Stadt Gross-Glogau	4530	15	—	2745	4	—	—	—	—	1785	11	—
„ Freystadt	1683	16	—	1397	1	—	—	—	—	286	15	—
„ Guhrau	1540	24	—	1168	47	—	—	—	—	371	37	—
„ Sprottau	1337	53	—	840	14	—	—	—	—	497	39	—

	Nach der alleinigen Indiction.			Nach der Capitation, Rauchfang-Steuer und Indiction.			Träget also respectu der Indiction zu viel.			zu wenig.		
	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.	Floren.	Kr.	Hr.
Stadt Grünberg	1125	41	—	1171	25	—	45	44	—	—	—	—
„ Schwiebussen ...	573	25	—	399	15	—	—	—	—	174	10	—
„ Polckwitz	193	16	—	200	15	—	6	59	—	—	—	—
Fürstenthümer Oppeln und Rattibor	28859	29	—	32196	18	—	3336	49	—	—	—	—
Herrschafft Oderberg ...	571	53	—	608	37	—	36	44	—	—	—	—
Fürstenthum Bresslau	13725	20	—	13725	20	—	12344	28	—	1380	52	—
Comenda Corporis Christi	261	26	—	187	25	—	—	—	—	34	1	—
Burglehn Lissa	96	38	—	87	41	—	—	—	—	8	57	—
„ Kraicka und Weigwitz	77	19	—	117	4	—	39	45	—	—	—	—
„ Rommenau	22	26	—	34	33	—	12	7	—	—	—	—
„ Krolckwitz ...	61	50	—	71	30	—	9	40	—	—	—	—
„ Bogenau	111	40	—	94	15	—	—	—	—	17	25	—
„ Malckwitz	104	23	—	119	12	—	14	49	—	—	—	—
Stadt Neumarckt	652	49	—	598	15	—	—	—	—	54	34	—
Ritterschafft Nambsslau ..	2350	20	—	2437	22	—	87	2	—	—	—	—
Stadt Nambsslau	734	32	—	583	20	—	—	—	—	151	12	—
Burglehn Auras	207	59	—	231	22	—	23	23	—	—	—	—
„ Gross-Peterwitz	163	—	—	123	21	—	—	—	—	39	39	—
Halt Grossburg	115	58	—	175	27	—	59	29	—	—	—	—
Fürstenthum Liegnitz	15478	52	—	15753	45	—	274	53	—	—	—	—
Fürstenthum Brieg	15290	26	—	17087	49	—	1797	23	—	—	—	—
Weichbild Ohlau	4390	46	—	5322	42	—	931	56	—	—	—	—
Fürstenthum Wohlau	6084	37	—	8345	3	—	2260	26	—	—	—	—
Stadt Bresslau	22646	49	—	17790	27	—	—	—	—	4856	22	—
In Summa	286498	30	—	286498	30	—	20352	57	—	20352	27	—

Bresslau den 15ten Martij 1741.

General-Steuer-Ambt.

Den 16ten Martij

Deliberirte man quo modo obige Repartition an das Königlich Preussische General-Feld-Kriegs-Commissariat gebracht werden wolte, und ist also diese mit folgendem Pro Memoria durch den General-Landes-Bestelten und Herrn General-Steuer-Einnehmer nebst noch einer anderweitigen dergleichen Vorstellung, der so häuffig-Preussischen Aufwerbung der jungen Mannschafft halber, zu übergeben beschlossen worden.

Pro Memoria.

Nachdem Se. Königlich Preussische Majestät auf die den 28sten Februar dieses lauffenden Jahres Allergehorsamst überreichte Landes-Erklärung unter dem 11ten hujus aus Schweidnitz Dero Allerhöchste Resolution zu ertheilen geruhet, dass zwar von dem 11ten Februar anni curr. angesonnenen und monathlich ausgemessenen Quanto, weil Dero in hiesigem Lande stehende Armee mit ihrer Verpflegung bereits darauf assigniret worden, in denen ersten Monathen nicht herunter gegangen werden könne, hiernechst aber sich Allermildest vielleicht entschlüssen dörfften, mit dem Conventu Publico über ein erleidentlicheres und gemündeters Quantum tractiren zu lassen, mithin, was die erstere vier Monathe anticipando und zu viel abgereichet worden, binnen denen nachfolgenden Monathen weniger annehmen, folglich dem gesamten Lande über dessen wahre Kräffte nichts anmuthen werden, und in dieser Betrachtung den Divisorem Indictionis, als den durch lange Jahre usitirten Contributionsmodum vor den zuerlässigsten (sic) anzunehmen, auch wegen derer Praegravatorum und ihrer Uebertragung Verschiedentliches an die Hand zu geben, sich in Höchsten Gnaden gefallen lassen:

Alss hat man von Seiten derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Conventus Publici zweyerley Repartitiones und zwar die erste nach dem Divisore der Indiction, die andere nach dem Divisore der Indiction, Rauchfangsteuer und Capitation zugleich ohne allen Anstand fertigen zu lassen sich bemühet, in der Absicht, damit diejenigen, so zeithero durch die an sich selbst ungleiche Indiction und nach selbter zu repartirte Quanta sich graviret befunden, ihre Erholung durch die Capitation und Rauchfang-Steuer in etwas haben konnten.

Es findet solchemnach derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Conventus Publicus der Nothwendigkeit zu seyn, beyde diese gemachte Repartitiones mit dieser Vorstellung Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feld-Krieges-Commissariat umb so mehr zu überreichen, je gewiser dem Conventui Publico facultas intimandi et exeqvendi nicht zustehet, sondern selbter hiebey seine Bemühung, so viel an ihm gewesen, angewendet; So überlässet man Deroselben eigenen Guttbefund, quo modo diese zu veranstalten gefällig seyn, damit von einem jeden Corpore die Abgabe zu Handen des Königlichen Feld-Krieges-Commissariats beschehen, jedennoch unter der ungezweiffelten und in hiesigem Landt ohne alle Ausnahme gestatteten Hoffnung, dass kein Corpus das andere und keine Herrschafft die Unterthaner vertreten möchte;

Wann dann aber von denen meisten Ständen oder Corporibus auch baare Gelder, wo nicht die völlige Verpflegung bis ultima Martij würcklich erhoben worden und diese Stände durch die baare Abgebung derer auf sie repartirten Ratarum auf solchen Fall doppelt contribuiren müssen, auch daher eine billige Reflexion meritiren; So zweiffelt man nicht, es werde bey erfolgender Vorzeigung derer erhaltenen Quittungen der Abzug des baar erlegten durch die ersten zwey Monathe gestattet und darauf gedacht werden, wie die sämtliche Stände wegen derer Marche- und Subsistenz-Speesen durch die künfftige Monathe indemnisiret, auch wie die Verificirung dererselben, da durchgehends selten oder keine Quittungen gegeben worden, beygebracht werden könne.

Man hat über dieses nicht unterlassen, beykommenden summarischen Extract derer von hiesigen Landes-Schulden zu zahlen obliegenden Interessen und ohne entbehrlichen (sic) Salarien Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feld-Krieges-Commissariat unter einstens beyzulegen, je gewisser man sich vorstellet, dass an Conservation unserer Landes-Beambten, derer Particularium und des allgemeinen Credits ein grosses gelegen und versichert ist, dass Ihro Königliche Majestät darauf Allergnädigst und hoffentlich bald bey denen ersten Monathen zu reflectiren geruhen werden.

Wie nun dieses Alles Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feld-Krieges-Commissariat hiermit bekannt gemachet werden sollen; So versichert sich derer sämtlichen Hoch- und Löblichen Herrn Herrn Fürsten und Stände Conventus Publicus einer annehmlichen Antwort.

Pro Memoria.

Es wäre ohne Zweiffel bis anhero wieder die Allergnädigste Intention Ihro Königlichen Majestät in Preussen mit der angestelten Werbung so weit gegangen worden, dass viele Leuthe mit Gewalt wieder ihren Willen Dienste zu nehmen und die Wirthschafften oder aus Furcht das Land zu verlassen gezwungen worden, ohnerachtet Allerhöchst Ihro Königliche Majestät die Bebauung alhiesigen Landes und Bestellung der SommerSaat auf alle ersinnliche Weise auch unter Vertretung derer Landes-Eltesten jeden Fürstenthums nach der Erfordernuss in Höchsten Gnaden anbefehlen.

Gleichwie nun durch derley gewaltsame Aufwerbung der jungen Mannschafft die Erfüllung der Allergnädigsten Absicht gäntzlich gehindert und das unter seiner Last schmachtende Land zu Sustentation der Königlichen Trouppen etwas beyzutragen ausser Standt gesetzet wird: Alss findete man Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat an Seiten derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen Conventus Publici alle nur ersinnliche Vorstellung zu thun und die Abstellung derer gewaltsamen Werbungen um so mehr zu gewärtigen, je offenbarer am Tage lieget, dass derley zu Undienst Ihro Königlichen Majestät und Aggravio des armen Landes aufgeworbene Mannschafft von Ihro Königlichen Majestät oder der commandirenden Generalitaet wiederumb dimittiret und selbter in die gehörige Dienste oder eigene Wirthschafften zu gehen freygelassen worden.

Den 17ten Martij

Verfügte sich der substituirte General-Landes-Bestellte v. Riemberg, Mielitscher Deputirter, nebst dem Herrn General-Steuer-Einnehmer v. Beer, des Morgends nach 9. Uhr zum Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat, demselben das gefertigte Pro Memoria nebst der gemachten Repartition auf die dem Conventui Publico behändigte Resolution Seiner Königlichen Majestät von Preussen mit nochmahls gehöriger Vorstellung zu übergeben, dass

1) Der Conventus nunmehro zu Befolgung Ihro Königlichen Majestät von Preussen gethanenen letzten Erklärung durch das General-Steuer-Ambt zweyerley Repartitiones, die eine nach dem Divisore der Indiction und die andere nach dem Divisore der Rauchfang-Steuer, Capitation und Indiction fertigen lassen, welche

2) gedachter Conventus Einem Hochlöblichen General-Feld-Krieges-Commissariat hiemit zur Untersuchung und respective Erwehlung hiermit übergebe, damit Hochermeltes Feld-Krieges-Commissariat die Publication vornehmen, das Geld von denen Corporibus selbst empfangen und künfftig auch die Execution vollziehen könne, indem dem Conventui die facultas intimandi und exequendi niemahls zugestanden, was aber

3) Die angegebene Praegravation verschiedener Corporum anbetreffe, so glaubte mann, dass durch die 3. in Vorschlag gebrachte modos der Ausschreibung die beste Gleichheit hergestellet und dieser Quaerel abgeholffen seye, lebete

4) Des vollkommenen Vertrauens, es würden Ihro Königliche Majestät Allergnädigst verstatten, dass die baar erhobenen Gelder ohnfehlbar von denen beyden ersten monathlichen Ratis abgezogen werden möchten und

5) Die Salaria, wie auch die von denen Landes-Capitalien zu zahlenden kommende Interessen, vermöge beygelegter summarischen Rechnung baar von gedachten ersten monathlichen Ratis pro parte bezahlen lassen, wie auch künfftig

6) Die Liquidationes, so das Land einbringen würde, in Allergnädigste Consideration ziehen und ohnerachtet darüber selten oder niemahls einige Attestata, Zeugnüsse oder Quittungen gegeben worden, derselben Vergüttung in Höchsten Gnaden gestatten; da nun übrigens und

7) Hochgedachtes Königlich Preussisches Feld-Krieges-Commissariat von selbsten finden würde, dass der bis auf den 20sten hujus ausgesetzte Terminus alzukurtz, so hätte man in commissis desselbten Prolongirung auszubitten.

Hierauf durchlasse das Königliche Feldt-Krieges-Commissariat mit Bezeugung eines grossen Wiederwillens das übergebene Pro Memoria, begehrte das künfftig punctatim geantwortet werden solte, damit die Antwort eher zu finden seye, und wuste kaum genungsam zu resentiren, dass von dem Universo eine Erklärung an Selbtes abgegeben worden, welche der Expectoration, so vorhero auf die den 24sten Januar wegen Vereydung derer Officianten gethane Proposition und besonders des

Herrn General-Landes-Bestellten v. Schellenbergs und so offt derselbe bey dem Commissariat erschienen, wiederholt gegebenen und betheureten Versicherungen gantz entgegen seye, da doch diese laut Prothocolli gantz erweisslich und Ihro Königlichen Majestät umbständlich zugeschicket worden, auch Allerhöchst-Ihro Majestät zufolge dieser ihren Conto völlig darauf gemacht, dass das Land das Quantum bewilligen, ausschreiben, einbringen und die Corpora vertreten würde, bey diesem müste es auch verbleiben. Ihro Königliche Majestät würden nicht alle Wochen ein parmahl Hundert Tausend Reichsthaler aus Berlin kommen und selbte in Schlesien austheilen lassen. Es käme dannenhero dass Werck darauf an, dass das Commissariat sich in nichts einmengen, sondern lediglich mit einem oder zwey Menschen zu thun haben wolle; da nun das Land das Geld nicht hergeben könnte, so wäre kein ander Mittel, als von einem Banquier dasselbe aufzunehmen, dem Könige aber die Anweissung zu geben, indem wiedrigenfals und da der Conventus die Sache noch weiter protrahiren und solche Umschweiffe, welche auf unnütze und unverantwortliche Weiterungen abzieleten, machen würde, die dem Commissariat alschon bekannte Contradicenten Ihro Majestät zu Allergerechtester Ahndung angezeiget und an ihren Güttern der Anfang gemachet werden würde, nach Krieges-Manier zu verfahren und das gantze Land zu ruiniren; Es hätten Ihro Königliche Majestät ein oder anderem Deputato besondere Gnadensbezeugungen zugedacht, nunmehro aber wolten sich alle derselben unwürdig machen, da des Landes Wohl und Wehe an dieser Erklärung hinge, indem Ihro Königliche Majestät dem Lande eine grosse Nachsicht in denen folgenden Monathen gönnen würden, wann Allerhöchstdieselbte zuvor des Landes willige Bezeugung geprüffet und durch zwey Monathe die Versorgung der Armée in baarem Gelde erhalten, als an welcher nichts erwinden könne.

Hingegen thate der substituirte General-Landes-Bestellte und General-Steuer-Einnehmer alle ersinnliche Vorstellung, besonders dass der General-Landes-Bestelte zu weit gegangen und mehr, als er in commissis gehabt, geredet haben müste, indem das Landt sich weiter nicht erklären können, als es in seinen Mächten gestanden und von allen Mitteln derogestalt entblösset seye, mit der Versicherung, dass, wann das Land Schlesien von seinem Untergange mit Einmahl Hundert Tausend Gulden gerettet werden könte, der Conventus keinen Weg wüste, dieselben aufzubringen, sondern das Unglück, was Gott über dasselbe verhangen hätte, geschehen lassen müste. Nach vielfältigen wiederholten und annoch vermehrten Drohungs-Worten wegen Cassirung des Conventus, General-Steuer-Ambtes, Wegnehmung der baaren Gelder und was dem mehr anhängig, welches alles in submissen terminis beantwortet wurde, erklärete sich das Feldt-Krieges-Commissariat:

(ad) 2) dass ratione divisoris gleichgültig seye, welcher genommen werden wolte, und dass

3) dassjenige Geld, was in denen Corporibus baar erhoben worden, auch sogleich in Abzug gebracht werden möchte,

4) dass Geld herbeygeschaffet werden müste, der terminus hingegen

5) nicht prolongiret werden könnte, die Salaria und Landes-Interessen könnten

6) nicht auf eine dergleichen summarische Rechnung in Consideration gezogen werden, sondern es müste das Schuldbuch authentisch eben so wie die Salaria sub specificatione eines jeden Participanten herausgegeben werden und dörffte in Antwort des morgenden Tages etwas geschärffteres an den Conventum Publicum gelangen, das eingegebene Pro Memoria hingegen könnte an Ihro Majestät den König nicht anders, als zu gehöriger Anthung gesendet oder müste zurucke behalten werden.

Worauf der substituirte General-Landes-Bestelte die gethane Vorstellungen discursus gratia wiederholete und versicherte, ohne langen Aufschub alles dem Hoch- und Löblichen Conventui Publico zu hinterbringen.

Endlich thate eben selbiger den Vortrag wegen derer in hiesigem Lande sich hervorthuenden gewaltsamen Werbungen und übergab das diesfals gefertigte Pro Memoria mit der Erinnerung, dass selbte wieder die Allergerechteste Intention Ihro Königlichen Majestät seye und dass Allerhöchstdieselbte die Bebauung des Ackers und Bestellung der Saat auf das schärffeste und denen Landes-Collegiis das Nöthige diesfals vorzukehren bey eigener Vertretung anbefohlen, auch von selbst erhellete, dass viele Leute die Wirthschafft und das Land verlassen müsten, sich vor dergleichen gewaltsamen Werbungen zu retten. Wogegen das General-Feld-Krieges-Commissariat replicirte, dass dergleichen Ihro Königlichen Majestät memorialiter beygebracht und casus specifici allegiret werden müsten, indem wenig daraus zu machen, wenn ein Officier da oder dort einen grossen Kerlen wegnehmen liesse, jedennoch würden Ihro Majestät Sorge tragen, dass die Wirthschafft nicht darunter leyden oder die Leuthe entlauffen möchten, allermassen bey grösster Straffe nichts unbesäet gelassen werden solte. Hiernächst bemühete sich der substituirte General-Landes-Bestelte, dem Hoch- und Löblichen Conventui Publico von allem diesem Nachricht zu geben, welcher sich auch in das General-Steuer-Ambt zur Conferenz begab und auf den angehörten Vortrag des substituirten General-Landes-Bestelten und General-Steuer-Einnehmer nochmahls mit der Entschlüssung an das General-Feld-Krieges-Commissariat absendete und selbtes mündlich ersuchen liess,

1) die Repartition nach dem divisore derer dreyen modorum zu publiciren und denen Corporibus die ihnen zugetheilte Ratas zu insinuiren, inmassen wegen derer Oberschlesischen Fürstenthümber dem Conventui kein Weg offen stünde, einige Communication zu haben, auch darvon nicht alle Deputati alhier verhanden, wie dann

2) die samtlich anwesende Herren Deputati ein jeder seines Orthes ein Gleiches thun und vorstellig machen wolle, dass

   1) das Corpus das baare verhandene Geld so wenig und so viel, als desselben immer seye,

   2) diejenigen Quittungen, so sie von denen Löblichen Regimentern erhalten, einschicken, diese Quanta abziehen und

3) sich euserst bestreben solten, den Rest derer ihnen laut Ausschreibung zu bezahlen obliegenden Quantorum von denen treuhertzigen Creditoribus aufzubringen. Dafern aber auch dieses nicht zuwege gebracht und der Credit nicht gefunden werden solte, so wüsten wohlermelte Herren Deputirte die Corpora nicht bey diesem dringenden Nothstande einigermassen zu retten, als selbte dahin anzuweissen, Ihro Königliche Majestät in Preussen Allergehorsamst zu ersuchen, ihnen Corporibus einem jedweden besonders gegen ihre Verpfändung so viel baar vorzuleihen, als zu vollkommener Bezahlung derer ihnen zugetheilten Quantorum erforderlich seye. Diesen gethanen Vortrag begehrte das Königliche Feld-Krieges-Commissariat bald schrifftlich zu haben und liess die Antwort hierauf bis zu dessen Erhaltung zurücke. Worauf der substituirte General-Landes-Bestellte auch versicherte, dass noch diesen Tag vor Abends ein schrifftlich Pro Memoria hinüber gegeben und demselben alle mentionirte Puncte inseriret werden würden.

Eod. die Nachmittage

Wurde das anbegehrtermassen gefertigte Pro Memoria approbiret und durch den substituirten General-Landes-Bestellten dem General-Feld-Krieges-Commissariat eingehändiget, mit Bitte, solches Ihro Königlichen Majestät annehmlich zu machen und den bekannten Nothstand des gesamten Landes nochmahls vorzustellen. Worauf offtermeltes General-Feld-Krieges-Commissariat sich willig und bereit zu seyn erklärete, beydes zu thun, und versicherte, wann das Land nur mit baarem Gelde aufkommen könnte, demselbigen ein grosser Vortheil zuwachssen würde, im übrigen wolten sie das Werck zu instradiren suchen, wann morgen des Tages der Conventus Publicus mit demselben in Conferenz treten und darzu den substituirten General-Landes-Bestelten und General-Steuer-Ambt und sonst noch jemand cum Libera absenden wolten, welches der Landes-Bestelte dem annoch versamleten Conventui Publico beybrachte, so auch durch eine Deputation und das General-Steuer-Ambt ad audiendum zu erscheinen beorderte, aber cum Libera abzusenden anstundt; Bald hierauf schickte gedachtes Feld-Krieges-Commissariat ein Schreiben an den General-Landes-Bestelten, worinnen das General-Feld-Krieges-Commissariat dem Conventui Publico das Wohl und das Wehe, welches das Land zu erwarten habe, nochmahls vorstellete und die Stunde um 11. Uhr zu der Zusammentretung andeudete.

Den 18ten Martij

Wurde um 9. Uhr Conferenz in dem General-Steuer-Ambt gehalten und die Deputation in denen Personen des Mielitschischen Herrn Deputati v. Riemberg, Fürstenthums Bresslauischen Herrn Deputati v. Oberg und Stadt Glogauischen Deputati Pachur, nebst dem General-Steuer-Ambte Herrn v. Beer und Herrn v. Russig ad audiendam propositionem Eines Hochlöblichen Königlich Preussischen Feld-Krieges-Commissariats umb 11 Uhr abgefertiget.

Daselbst geschahe die Proposition derer Puncten und erklärte sich die Deputation, dass selbte den Herrn v. Riemberg an den in dem General-Steuer-Ambte

annoch versamleten Conventum selbte bringen lassen und deshalb die Erklärung erwarten wolten; Wogegen das Feld-Krieges-Commissariat unablässig darauf drung, das die anwesende Herren Deputati cum Libera seyn müsten und sich also stante pede resolviren solten, einen Schluss, welcher prothocolliret und an Ihro Majestät berichtet werden könnte, zu machen. Wie nun dieses mehrmahlen depreciret worden, gestunde endlich das Commissariat ein, dass der Herr v. Riemberg den Vortrag dem versamleten Hoch- und Löblichen Conventui machen und auf den gefasten Entschluss gewartet werden möchte. Da nun der Hoch- und Löbliche Conventus Publicus entgegen das 1mum membrum propositionum die Menge Erheblichkeiten beyzubringen vermeinte, wurde der Antrag dahin dirigiret, dass nach Mittags, nachdem es schon so spat worden, weiter deliberiret und erwartet werden solte, ob durch mündliche Vorstellungen, welche an die Hand gegeben worden, nichts erhalten werden dürffte? Welche der Herr v. Riemberg dem Commissariat sofort beybrachte, aber nichts mehr effectuirte, als dass nach eingenommenen Mittags-Mahl, wobey die gantze Deputation verblieb, ebenmässig die gefasste und von dem Commissariat einem Secretario in die Feder dictirte deutliche Erklärung, von welcher dasselbe nicht abgehen wolte, dem Conventui durch die Deputation zugeschicket und noch selbigen Abend in der Conferenz gegen 6. Uhr übergeben wurde; Bey diesen Umbständen und da der Thorschluss so nahe war, vereinbahrte man sich, Tages darauf wiederumb zusammen zu kommen und darüber zu deliberiren, auch dem Commissariat davon Nachricht ertheilen zu lassen. Die Propositiones des Commissariats aber bestunden in folgenden umbständlichen Terminis:

Propositiones.	Resolutiones desideratae.
1) Die Herren Abgeordnete ex Conventu Publico haben eine zuverlässige Erklärung zu geben, welchen Tag Sie die erste zweymonathliche Steuer-Gelder, so wie solche Ihro Majestät verlanget, aufzubringen und einzuliefern sich getraueten; Auf welches Quantum zu dessen desto leichterer Zusammenbringung das an die Regimenter zeithero baar abgelieferte Geld und darüber producirte Quittungen statt baaren Geldes alhier angenommen, auch dasjenige, was auf die ausgeschriebene 150,000 Centner Heu und 12,000 Schock Stroh erweisslich in die Magazine vor Ende Martij geliefert worden, anstatt baaren Steuer-Geldes passiren solle.	Zu Bestreitung des geforderten Quanti pro Januario et Februario wollen die Her-

ren Deputirten an die respective Corpora schreiben, dass die jeden Ortes verhandene Accisen- und Steuer-Bestände sogleich auf das Allerlängste vor Ablauff 14 Tagen zum General-Steuer-Ambt eingesandt werden solten. Zum Behuff ihres Contingents solten Selbige die Accisen pro Januario et Februario zu Hülffe nehmen, auch sofort den pro Novembri et Decembri etwan noch aussenstehenden Steuer- und Accisen-Rest sub poena dupli nach geschehener Insinuation innerhalb 8. Tagen executive eingetrieben und bedürffenden Falles auf beschehene Reqvisition ihnen von denen Regimentern hierunter assistiret werden, weil aber die Bestandt-Gelder und Accisen a 1mo Januar. 1741. nicht hinlanglich seyn möchten, das Quantum auf vorerwehnte beede Monathe zu bestreiten, so sollen die Corpora allenfalls Gelder unter sich negotiren und durch Subrepartitiones die gantze Ratam des Corporis solchergestalten aufbringen; wann zur sicherer Uberbringung eine Escorte nöthig seyn solte, kan solche bey dem Commandeur des nächsten Corps erbeten werden, wann bey ein oder dem andern bereits Quittungen verhanden, entweder über baar ausgezahlte Gelder an die Regimenter, oder über das bis ultimo Martij zu den Magazinen geforderte Heu und Stroh, so können selbige zur Compensation auf die zu tragende Ratam mit eingesandt werden, wann aber vorgedachte Quittung nicht bereits würcklich verhanden, so muss dieserhalb der Bestand und die Reste dennoch sogleich zur General-Steuer-Cassa abgeschicket werden, und können die damahls noch nicht zu Handen gewesene Beläge nachero nachkommen, und da aller dieser Praecaution ungeachtet das desiderirte Quantum nicht völlig einkommen dörffte: So will mann zu desto mehrerer

Sicherheit von Seiten des Universi solche Anstalten ungesäumt machen, das gegen Verpfändung des Corporis gegen die von selbigen ausgestelte Landes-Obligation die erforderlichen Gelder sogleich abgetragen werden.

2) Durch welchen modum Sie diese zweymonathliche Ratam auszuschreiben und am füglichsten einzubringen vermeinen. Worinnen Se. Königliche Majestät denen Herren Fürsten und Ständen die freye Disposition lassen, aber nur darauf Reflexion zu machen mitgegeben, dass die notorie Praegravirte sich nicht zu beschweren und ihr Contingent in Resto zu lassen verleitet werden, als welche Steuer-Resten Ihro Majestät keinesweges passiren lassen.

Ad 2dum Verlangen die Herren Deputirten vom Conventu Publico, dass es bey dem Modo derer dreyen Modorum, Indictionis, Capitationis und Rauchfangsteuer sein Bewenden haben möge.

3) Weil dieses anbegehrte Steuer-Geld aus denen weit entlegenen Corporibus langsam zusammen gebracht werden wird, Se. Königliche Majestät aber die Devotion vor dieselbe und den Ernst zu Befolgung Dero Befehlig hieraus abnehmen wollen, wann diese erstere zweymonathliche Ratae schleinig eingeliefert werden würden; so haben die Herren Deputirte zu sorgen, von wem Sie immittelst auf allgemeinen Landes-Credit ein ansehnliches Geld-Quantum aufborgen.

Ad 3tium Sollen keine Reste so viel als möglich gestattet und das Geld aufgenommen werden in conformitate §. 1mi.

4) Hat der Conventus die Media in die Hand zu geben, wie die Steuer-Ausschreibung aufs schleinigste in die Corpora und von diesen ferner an die Individua subrepartiret und befördert werden können, und ob man wohl die Insinuationes von

Commissariats wegen zu fertigen bereit ist: So wird doch das General-Steuer-Ambt mit Beystimmung des Conventus Publici die Ausschreibung zu fertigen und hier einzureichen haben.

Ad 4tum Ist die Steuer-Ausschreibung an die Hand gegeben und von dem General-Steuer-Ambte die gefertigte Subrepartitiones übergeben worden

5) Hat jeder Fürstenthums-, Herrschafftlicher und Städtischer Deputatus bey seinem respective Principalen und Mit-Contribuenten zu veranstalten, dass die an die Magazinen und Trouppen auf March und Einquartirung gelieferte Fourage und Vivers in eine genuine Liqvidation nebst Original-Beweisen innerhalb 4. Wochen an das Krieges-Commissariat gebracht und auf die künfftige Monathe zu bewilligende Steuer-Gelder abgerechnet werden können.

Ad 5tum Solle das bereits ergangene Notifications-Schreiben, dass die Liqvidationes ohne den allergeringsten Verzug eingesandt werden sollen, reiteriret werden.

6) Werden Se. Königliche Majestät in Preussen den Fürsten und Ständen die Ausschreibungen ihrer unentbehrlichen Landes-Nothdurfften zwar freylassen, wollen aber doch vor Anlegung derselben jedesmahl certificiret seyn, wohin solches verwendet? was davon bezahlet worden?

Ad 6tum Demselben wird man sich künfftig gemäss betragen.

7) Beharren Ihro Königliche Majestät bey Dero zu wiederholten Mahlen kundgemachten Entschlüssung, dass das General-Steuer-Ambt keine Auszahlung ohne des Krieges-Commissariats Mithinzuziehung thun und über die Einnahme und Ausgabe wochentlich oder monathlich eine genuine Consignation alhie einreichen sollen.

Ad 7mum Dieserhalben werden nähere convenable Vorschläge zu erwarten seyn.

8) Werden die sämtlichen Deputati mit Ernst davor sorgen, dass die von ihren Hohen Herren Principalen und Mandanten in allen im Steuerwessen vorfallenden Actibus sich erforderlich und gewöhnlichermassen bevollmächtigen und instruiren lassen, alss werden Ihro Königliche Majestät ferner keine Excuse annehmen, sondern diejenigen Deputatos, welche bey einigen Vorfallenheiten nicht bevollmächtiget zu seyn vorgeben würden, vor licentiret halten.

9) Werden die Herren Deputirten auf dieses von Sr. Königlichen Majestät an Sie und das gesamte Land postulirte Quantum und dessen an den Conventum Publicum gebetener Vereinigung sich mit raisonablen und acceptablen Vorschlägen einzulassen belieben.

Den 19ten Martij
als am Sontage

Wurde aus Angelegenheit derer von Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat gestriges Tages anhero schrifftlich gethanen Propositionen conferentialiter zusammengetreten und darüber gehörig deliberiret, auch sich punctatim erkläret und beschlossen, ein solches denen in oberhörten Propositionen beygerückten Resolutionen mit zu inseriren und samt der behörigen Vorstellung an Hochgedachtes Feld-Kriegs-Commissariat folgendermassen zu übergeben, und zwar

ad Pass. 1. Wäre die Reqvisition der Militar-Execution wegzulassen und würde ein jeder Deputatus sich angelegen halten, die Nothwendigkeit dem Corpori vorzustellen, das Geld abzutragen, könne aber davor selbst nicht responsabel seyn, hingegen gehöreten die Steuren- und Accis-Resten vor die Monathe November und December 1740. nicht unter gegenwärtige Beytragungen, mithin auch keinesweges unter einige poenam dupli, sofort müsten solche auch dermahlen gäntzlich hinwegbleiben, Seine Königliche Majestät in Preussen hätten auch nur die Gelder à 1ª Januarij hujus anni inne zu halten anbegehret und beschlagen lassen, mithin wären solche auch nicht zu confundiren. Es könnten zwar sothane Monathe November und December von einem jeden Fürstenthum zu seiner Nothdurfft in casum necessitatis angewendet werden, doch müsseten dieselben jederzeit davor stehen, solche wieder zu ersetzen. Ueber dieses seye noch zu remonstriren, dass die von denen Corporibus ein-

hebende Gelder immediate bey dem Hochlöblichen Feld-Krieges-Commissariat eingebracht werden solten, weillen Ihro Majestät der König selbsten in Dero schrifftlichen Antwort unter dem 11ten curr. auf des Publici Vorstellung ad ingressum bereits gnädigst eingestanden, gerügte Gelder zu gedachtem Commissariat directè abzuführen und darinnen §. 7. sich an die Corpora, so in mora wären, zu halten nicht abgeneigt bezeuget, ja es seye auch in dem vom Hochlöblichen Commissariat erlassenen letzteren gedruckten Patent gantz deutlich enthalten, dass die Gelder von denen Corporibus an mehrberührtes Commissariat immediate abgeführet werden sollen;

ad Pass. 2. bewendete es hiebey.

ad Pass. 3. Meinet man, dass dieses der Corporum ihre Sorge seye, wie sie am besten die incumbirende Gelder abzuführen gedächten.

ad Pass. 4. Wäre nichts zu erinnern.

ad Pass. 5. glaubte man in Abgang derer Original-Beweisen, wann von denen Herrschafften oder derselben Beambten, Scholtz und Gerichten die Attestata gegeben und beygebracht würden.

ad Pass. 6. scheineten die monathligen Erforderungen ohnedem von einer Unmöglichkeit zu seyn, daher würde das Domesticum auch wohl von selbsten cessiren, inzwischen verhoffte man doch, dass solches vertröstetermassen von diesen monathlichen Einhebungen gleichfals bestreiten zu können werde zugestanden werden.

ad Pass. 7. Seye es allezeit üblich gewessen, die Currentien, Interessen und Besoldungen per Cassae Deputationem ohne einige andere Concurrenz zu zahlen, die übrigen Erogationes aber würden wegen Abgang der baaren Gelder ohnedies nicht können geschehen.

ad Pass. 8. schete man nicht ab und auch keine Mittel und Wege, auf was Art und Weise ein und die andere und besonders derley Vollmacht zu erhalten seyn dörffte und

ad Pass. 9. würde die Ohnmöglichkeit von selbsten veroffenbahren, dass das Land mit so grossen Praestationen ohnmöglich würde folgen können.

Hiernechst hatte auch der neue Deputatus des Fürstenthums Gross-Glogau, Tit. Herr Heinrich Friedrich Graf v. Logau und Altendorff zuforderst sich schon vorgestern ad Sessionem mit der beygebrachten Vollmacht legitimiret, zugleich aber mit Einreichung eines schrifftlichen Aufsatzes, weillen das besagtem Fürstenthumb zurepartirte Quantum nicht nach der Indiction allein, sondern nach der Rauchfang-Steuer, Capitation und Indiction genommen, diese drey Modi aber sonst nicht ordentlich zur Richtschnur derer gewöhnlichen Ausschreibungen gedienet, mithin dadurch ermeltes Fürstenthum Glogau über dessen Kräffte und Vermögen belästiget worden, sich protestando zu verwahren, solches auch ad acta zu geben und darüber richtige Recognition zu bitten geglaubet. Nachdem aber sothane 3. Modi der Repartition

per Majora beliebet worden und also diese Sache alhier was ungewöhnlich anzusehen wäre; So erachtete man auf derley Protestation auch keinesweges zu attendiren. Weiter wurde hierbey die glückseelige Entbindung mit einem jungen Printzen und Ertzhertzoge Ihro Königlichen Majestät zu Hungarn und Böheimb, Unserer Allergnädigsten Erblandes-Fürsten und Frauen Frauen, Erwehnung gethan, zugleich aber denen Löblichen dreyen Präsidiis committiret, auf die behörige Modalitäten der diesfälligen allerunterthänigsten Gratulation und Abschickung more solito vorzusinnen, hingegen ratione Offerirung des gewöhnlichen Wiegen-Bandes à 8000. Ducaten bis nach geendigten hierländigen misslichen Troublen die nöthige Versicherung zu thun und die Sache also weiter erforderlich einzurichten beschlossen.

Den 20sten Martij

Sind in conferentia die gestriges Tages abzuändern beliebte Resolutiones auf die Feldt-Kriegs-Commissariatische Propositiones hiernachstehend dergestalten vollends adjustiret und dem Hochlöblichen Commissariat hinwiederumb persönlichen übergeben zu lassen befunden worden.

Es haben derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Conventus Publicus auf die communicirte Proposition die Erklärung hiermit abzugeben unermanglen sollen.

Ad 1. Werde Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat von selbsten beurtheilen, dass die dermahlen anwesende derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Abgesandte, Abgeordnete und Deputirte nicht wissen könnten, was vor Bestände in denen Corporibus sich befindeten, dahero auch nicht einmahl muthmassen, vielweniger responsabel seyn könnten, wie bald mit dem anverlangten Quanto aufgekommen werden möchte; Unterdessen würden sie sich samt und sonders bemühen, sowohl schrifftlich als mündlich die dringende Noth ein jeder seinem Corpori vorzustellen und sich angelegen halten, dass Quantum zusammen zu bringen. Inmittelst findeten Sie der Nothwendigkeit zu seyn, dermahlen zu repraesentiren, dass die eingegangene Accisen- und Steuer-Reste, welche dem Universo gebühret hätten, von denen Ständen bereits zu Herbeyschaffung derer Naturalien verwendet worden, die Rückstände aber unmöglich eingetrieben werden könten, alldieweillen Ihro Königliche Majestät in Preussen bey dem Erlag des so hoch postulirten Quanti beruheten und zu dessen Bestreittung die Gelder, so a 1ma Januarij 1741. eingegangen, in Beschlag genommen, dahero sowohl die vorgestelte unnachbleibliche Execution derer dem Lande gebührenden Reste von vorigem Jahre, als auch die Exigirung des Poenalis nachbleiben müste, hingegen dem Corpori freystünde, sich bey der dringenden Noth aller vorräthigen Gelder zu Herbeyschaffung seines Quanti zu bedienen. Gleichwie nun Einem Hochlöblichen General-Feld-Krieges-Commissariat daran gelegen, so bald möglich baare Gelder zu erhalten, so erachtet man der Nothwendigkeit zu seyn, dass ein jedes Corpus das auf selbtes

repartirte Quantum bey Einem Hochlöblichen Commissariat abführe, immassen sonst viele Zeit verstreichen möchte, ehe und bevor in dem General-Steuer-Ambte das Geld bezahlet und ein Quantum zusammengebracht werde, welches der Allergnädigsten Intention umb so weniger zuwieder seyn werde, jemehr Allerhöchstdieselbe in Ingressu in der schrifftlichen Antwort unter dem 11ten curr., dass das einkommende Geld zu Handen Dero Feld-Krieges-Commissariats bezahlet werden und §. 7. Ihro Königliche Majestät an den im Ruckstand gebliebenen Stand sich selbsten zu halten Allergnädigst resolviret; Da nun über dieses in denen gedruckten Patenten vielfältig enthalten, dass die Gelder an mehrgedachtes Commissariat bezahlet werden sollen; so hoffete der Conventus Publicus nicht ungegründet, es werde Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches General-Feldt-Krieges-Commissariat nicht von dem Universo, sondern von denen Corporibus die Bezahlung erwarten, wobey die übrige beliebte Modalitaet in ihre Würcklichkeit gesetzet und die Berechnung ohne Zuthuung des Universi geschehen könnte.

ad 2. habe es dabey seyn Bewenden und wäre

ad 3. die Sorge derer Corporum, die Gelder aufzubringen.

ad 4. aber nichts zu erinnern.

ad 5. hoffete man, dass die Attestata derer Ständischen Liquidationum auf den Fall, da von denen Löblichen Regimentern keine Quittungen oder Zeugnüsse anderweitig ertheilet worden, von denen Herrschafften, Verwaltern, Wirthschafftern oder Gerichten gegeben und diese dadurch genugsam verificiret werden könten.

ad 6. müsten alle Ausschreibungen zu Landes-Nothdurfften nachbleiben, da unmöglich abgesehen werden kan, wie diese so grosse Praestationes bestritten werden mögen, und zweiffelte man nicht, dass die diesfällige Erfordernüss so offt vertröstetermassen von denen monathlichen Einhebungen zu bestreitten zugestanden und ein Quantum baaren Geldes hinausgegeben werden; auch

ad 7. dem Lande fernerhin, wie zeithero, freystehen werde, die currentien Interessen und Besoldungen per Cassae Deputationem ohne einige Concurrenz zu zahlen; wogegen andere Zahlungen in Ermangelung derer Gelder von selbst nachbleiben müsten.

ad 8. sehete man nicht ab, wie die Deputati derley anbegehrende Vollmachten beybringen könten, da bey denen laut Privilegien dem Lande eingestandenen freyen Verwilligungen und Besitzung des Ober- und Fürsten-Rechtes des Herkommens, dass allemahl besondere Vollmachten zu einem jeden Acte eingebracht und solche nicht generaliter gegeben zu werden pflegten, auch wegen weiter Entfernung derer Hoch- und Vornehmen Herren Principalen nicht intra Spatium angustum erhalten werden könnten; wie dann

ad 9. nicht nöthig seye, von der Einbringung des postulirten Brandschatzungs-Reluitions-Quanti und dessen unmöglicher Bestreitung ein mehreres zu sagen,

allermassen in der That sich hervorthuen würde, was und wie viel die würcklichen Kräffte derer Corporum auf und mit ihrem besorgenden völliges Ruin beyzubringen im Stand seyn werden; Welchem besonders beytritt, dass die Fourage so häuffig bis anhero abgefordert worden, dass ohnmöglich ferner mit derley Lieferungen continuiret werden kan; Alss lebet man des sicheren Vertrauens, es werden nunmehro Ihro Königliche Majestät längstens bis 1[ma] April 1741. die Magazinen eröffnen und nichts mehrers von dergleichen Liefferungen von dem erschöpfften Lande ferner abfordern zu lassen geruhen.

Worauf wohlermeltes Feld-Krieges-Commissariat des Nechstens seine weitere schrifftliche Antwort ad Conventum zu befördern versprochen.

Den 23tsen Martij

Erhilte man ein abermahliges Schreiben von dem Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat d. d. 22sten curr. nachstehenden Inhalts lauttende:

Dem General-Landes-Bestelten wird auf dessen unterm 20sten anderweitig überreichtes Pro Memoria zur freundlichen Antwort ertheilet, dass gleich wie alle die angebrachte Puncte bereits bey der mit den Herren Deputirten den 18ten huj. gehaltenen Conferenz erörtert und völlig abgethan worden, es nunmehr bey allen demjenigen, was damals beschlossen und durch das einhellig beliebte Ausschreiben festgestellet worden, sein völlig Bewenden habe, es auch gegenwärtig darauf nur ankomme, dass diesem allem zufolge die von dem Lande begehrte Gelder durch die General-Steuer-Ambts-Casse zu Vermeidung der sonst besorglichen sehr vielen üblen Suiten sofort zur Feld-Kriegs-Casse bezahlet werden und zu diesem Behuff vor der Hand gleich die Bestände der General-Steuer- und andern Cassen emploiret und längstens übermorgen Geld erfolgen, welches umb so viel nöthiger, als die Regimenter auf die Gelder assigniret und solche abzuholen bereits anhero geschicket haben. Bresslau den 22sten Martij 1741.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat.

Münchow.

Worauf dem Commissariat wiederumb verschiedenes und zwar besonders dieses mündlich vorzustellen befunden worden, dass der wenige Cassae-Bestand im General-Steuer-Ambte solche Gelder wären, die denen Creditoribus an Interessen angewissen worden, dahingegen ratione der übrigen Cassae-Bestände hie gar nichts wissend seye.

Wobey dann sich auch der Königlichen Stadt Bresslauss Herr Deputatus respectu der errichtet bekanten Neutralitäts-Convention sein Jus quaesitum nochmahlen feyerlich zu reserviren vermeinet. Allein weilen dem ungeachtet in der gefallenen Antwort nichts ausgerichtet worden und man noch über dieses erfahren muste, dass in einem gedruckten neuen Patent viele nachtheilige termini respectu Conventus Pu-

blici mit eingeflossen: So wurde ein specialer Bericht an Ihro Königliche Majestät in Preussen zu entwerffen beliebet, auch dieser

Nachmittags

gegen 5. Uhren, wie folget, in seinem Concept approbiret und durch eine eigene Staffetam zu Allerhöchsten Handen Sr. Königlichen Majestät selbst zu befördern und abzuschicken beschlossen.

Allerdurchlauchtigster etc.

Ewr: Königlichen Majestät Allergnädigst dem Lande Schlesien abzutragen aufgelegtes Quantum wird ohne Nachlass von dem in Bresslau aufgestelten General-Feld-Kriegs-Commissariat aufzubringen mit euserstem Bemühen und unter Bedrohung einer auf die Landes-Eltesten und Ober-Steuer-Einnehmer festgestelten Execution verlanget, auch dieses Alles unter dem Titul unserer Bewilligung in einem offentlichen Patente unseren Principalen und Mitständen beygebracht. Wenn den aber unser hierbey concurrirt seyn sollendes Factum unss eben so wenig bekannt, alss wir unss dasselbe jemahls zu verantworten getrauet, und unss unmöglich fallet, ein dergleichen die Landes-Kräfften weit übersteigendes Quantum binnen einer so kurtzen Zeit auch mit unserem völligen Ruin aufzubringen; Alss gelanget an Ewr: Königliche Majestät das Allergehorsambste Ansuchen, dem bedränckten Lande durch eine Allergnädigste Nachsicht an dem Quanto und der Zeit AllerhöchstDero Königliche Gnade angedeyen zu lassen und die bereits in scharffen und uns höchst verantwortlichen Ausdrückungen publicirten Currendam nebst der auf die Personen derer Landes-Officianten gerichteten Execution und die uns beygemessen werden wollende Bewilligung anderwertig allermildest declariren zu lassen u. s. w.

Den 24sten Martij

hat man zu Erhaltung obiger Staffette bey dem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat sich behörig angemeldet, es ist aber auch mit dem hierzu ertheilten Zettel von Selbtem zugleich an den General-Landes-Bestelten v. Schellenberg nachstehendes schrifftliches Insinuatum zurucke gegangen.

Der von dem Herrn General-Landes-Bestellten geforderte Zettul zur Estaffette an Se. Königliche Majestät erfolget zwar hierbey, es wird zur selbigen Zeit aber denselben bekannt gemacht, dass die vermuthlich von neuem an Seiner Königlichen Majestät abzusendende Vorstellung das Commissariat an den genommenen Messures wegen promter Beytreibung des geforderten und verwilligten zweymonathlichen Steuer-Quanti keinesweges hindern noch aufhalten werde, sondern vielmehr, wann zwischen heut und morgen kein Geld erfolget, alle die vorhin besorgliche Suiten ohnfehlbar erfolgen werden. Bresslau den 24sten Martij 1741.

Den 25sten Martij

Verfügte sich früh nach der Kirchen der General-Landes-Bestelte zu dem Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat, umb Selbtem sowohl die im Ge-

neral-Steuer-Ambte verfaste Heu- und Stroh-Repartition auf Anverlangen, jedoch ohne ordentliche Fertigung zu communiciren, alss auch solches nomine Publico unter einstens zu versichern, wie man bereit seye, mit der Verabfolgung einiger auf das vom Land anbegehrte Quantum eingegangenen Gelder auch noch heunte den Anfang machen zu lassen, zu dem Ende dann eben der Tit. Fürst-Freyherrliche Cassae-Deputatus, Herr v. Riemberg, nebst dem Herrn General-Steuer-Einnehmer zu gleicher Zeit daselbst sich eingefunden, umb ein Formulare zu dehnen über die geleistete Bezahlungen zu ertheilenden Feld-Krieges-Commissariats-Quittungen das Behörige zu concertiren, wo dann an Seiten des Feld-Kriegs-Commissariats beständig angedrungen wurde, dass, da das Land die Zahlungen leisten solte, und nicht das zahlende Corpus, das Universum qvittiret werden müste, wogegen der substituirte Cassae-Deputatus, Herr v. Riemberg, Militschensis, sich nach vielen vorhergegangenen deutlichen Vorstellungen dahin erklärete, dass das Universum mit dehnen Zahlungen nichts zu thun hätte, sondern die Corpora, als welchen einem jeden sein Qvantum zu zahlen auferleget worden wäre, immaassen der Conventus nur geschehen lassen müssen, dass die Corpora ihr Depositorium in dem General-Steuer-Ambte haben und die Officianten zum Behuff dehrer Stände die Gelder annehmen und dem Commissariat ausantworten möchten, wenn aber das Universum qvittiret würde, so folgete daraus

1) Dass der Conventus das ausgeschriebene Quantum bewilliget hätte, wogegen mann solennissime nomine desselben in conformitate aller ante actorum und eingereichten schrifftlichen pro Memoria protestirete, hiernechst wäre gewiess, dass auf jenen Fall

2) Dass Universum gehalten seyn solte, wenn ein oder anderer Standt so enerviret worden und umb den Credit kommen wäre, dass er mit der Zahlung des ihme zugetheilten Qvanti nicht aufkommen könte, vor das gantze Quantum zu hafften, und also diese Corpora sowohl als die geplünderten Ober-Schlesischen Fürstenthümber und in Nieder-Schlesien ruinirten Städte und Dörffer, wie auch die Stadt Bresslau wegen ihrer geschlossenen Convention zu übertragen, welches nimmermehr geschehen würde noch könte; Dahero der Herr Cassae-Deputatus unablässig insistirete, dass die Quittung über das erhaltende Geld allemahl auf den zahlenden Standt lediglich praescindendo ab Universo gerichtet und keiner Ein- oder Bewilligung darinnen gedacht werden müste, allermassen er in Commissis habe, anders keinen Heller zahlen zu lassen, wäre aber erböthig, diese Anstände ad Conventum zu bringen und von dort aus weitere Instruction einzuholen, oder diese gethane Erklärung schrifftlich beyzubringen.

Worauf mann sich endlich nach vielfältigem pro und contra gethanenen Einwürffen dahin erklärete, dass bey solcher der Sachen Bewandtniess das Commissariat die Corpora qvittiren wolte, jedoch nicht ein jedes besonders, sondern in der Quittung über das erhebende Geldt nur generaliter zwey, drey und mehr Stände, jedoch cum expressione qvanti, was ein jeder bezahlet habe, zusammen nehmen und also

von der ersten Art zu quittiren völlig abweichen wolle. Ohnerachtet nun der Cassae-Deputatus auf diese Art noch nicht zufrieden seyn zu können vermeinte und vorstellete, dass einem jeden, der da zahlet, auch die Quittung über das Gezahlte gebührete, so liess er sich endlich nebst dem anwesenden Herrn General-Steuer-Einnehmer v. Beer, da nichts anders zu erhalten ware, nachstehendes Formulare einer Quittung gefallen und das Commissariat versicherte, dass es sich desselben allstets bedienen würde, hiernechst aber auch begehrete, dass das General-Steuer-Ambt die in einer Summa von 15,000 Floren vorräthige und auf das 1740. Jahr eingegangene Landes-Gelder hergeben und dem Commissariat einhändigen solte, welches aber der Cassae-Deputirte keinesweges geschehen lassen wolte, sondern eifrigst vorstellete, wie dass diese Landes-Gelder keine Connexion mit dehnen Zahlungen an Ihro Majestät den König in Preussen hätten, sondern zu richtiger Bezahlung derer von denen aufgenommenen Landes-Capitalien verfallenen Interessen aufbehalten werden müsten und nicht in lauter baarem Gelde, sondern auch zum Theil in Quittungen bestünden; Endlich aber zu Vermeidung härterer Proceduren nebst dem General-Steuer-Einnehmer geschehen lassen müste, dass auf Rechnung derer Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Sieben Tausend Gulden baar bezahlet würden, unter der gegebenen Versicherung, dass dieses Quantum sogleich von dehnen baar eingehenden Geldern von gerügten Fürstenthümbern wieder inne zu behalten und die Cassa redintegriret zu werden freystehen solle, welches alles auch also bewürcket und da nach Verlauf zweyer Tage auf Rechnung derer Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Geld einkommen, darvon so viel abgezogen und der Bestand dehrer Landes-Gelder in der General-Steuer-Ambts-Cassa wieder in Richtigkeit gesetzet wurde.

Formulare der Quittung.

Nachdem an seiten des Löblichen General-Steuer-Ambtes auf Abschlag des pro Januario et Februario A. C. zu entrichtenden Qvanti die Summa von — Reichsthaler, so das Fürstenthumb N. N. auf seine Ratam daselbst abgeführet und — Reichsthaler von dem Fürstenthumb N. N. zur Königlichen Feld-Kriegs-Cassa in folgenden Sorten richtig bezahlet worden, so wird solches in bester Form Rechtens hiermit qvittirend bescheiniget. Bresslau den Martij 1741.

(L. S.)

Königlich Preussischer Kriegs-Rath und Feldt-Kriegs-Zahl-Meister

Köppen.

Hierauf wurde dem General-Steuer-Ambte mitgegeben, in Conformitaet dieses Formularis alle und jede Quittungen ausgefertiget anzunehmen und die auf die Commissariatische Ausschreibungen eingehende Gelder, jedoch allemahl mit Vorbewust der Cassae-Deputation, zu bezahlen.

Eodem nach Mittags ereigneten sich bey der ersten Auszahlung allerhandt Differentien wegen Annehmung der Müntz-Sorten, welche aber endlich auch gehoben und keine andere als diejenigen, so die Stände eingeschicket, gegeben wurden.

	Haben in die Magazine zu liefern nach	Centner Heü	Schck. Stroh	
1mo	**Bresslau.**	46600	3700	Und zwar: das Heü nach dem Divisore 24 Centn[e] 107 Pfund pro Mille, und das Stroh nach dem Divisore 1 Schock 58 1/5 Ge[-] bund pro Mille. Die Fürstenthümer **Schweidnitz** und **Jauer** nebst dene[n] Königlichen Städten . . . . Das Fürstenthum **Lignitz** . . . . Die Herrschafft **Trachenberg** . . . . **Militsch** . . . .
2do	**Oppeln.**	23400	1850	Das Heü nach dem Divisore: 20 Centner 33 1/2 Pfun[d] pro Mille, und das Stroh nach dem Divisore 1 Schock 36 1/10 Ge[-] bund pro Mille. Das Fürstenthum **Oelss** . . . . Fürstenthum **Brieg** . . . . Weichbild **Ohlau** . . . . Herrschafft **Warttenberg** . . . . **Beüthen** . . . . **Goschütz** . . . . **Medzibohr** . . . . **Bielitz** . . . . **Friedeck** . . . . **Oderberg** . . . . **Losslau** . . . . Ritterschafft **Nambsslau** . . . . Stadt **Nambsslau** . . . . Gutt und Stadt **Freystadt** . . . . **Roy** . . . . **Reichwaldau** . . . . **Deütschleüthen** . . . .

	Indiction.			Beytrag zu dem Heü.		Beytrag zu dem Stroh.	
	Thaler.	Gr.	Heller.	Centner.	Pfund.	Schock.	Gebund.
. . . .	1371986	24	$6\frac{3}{4}$	34037	98	2702	40
. . . .	418022	24	1	10370	92	823	24
. . . .	62645	25	—	1554	14	123	21
. . . .	25701	17	—	637	60	50	35
In Summa nach **Bresslau**	1878356	18	$7\frac{3}{4}$	46600	—	3700	—
. . . .	216913	8	4	4393	40	347	25
. . . .	412933	25	7	8363	60	661	20
. . . .	118576	28	—	2401	80	189	50
. . . .	37407	24	10	757	83	59	52
. . . .	61330	31	—	1242	21	98	12
. . . .	1788	28	6	36	28	2	50
. . . .	3654	13	—	74	4	5	50
. . . .	53085	1	11	1075	26	85	1
. . . .	22970	4	—	465	30	36	46
. . . .	15445	11	—	312	108	24	43
. . . .	59724	3	1	1209	84	95	38
. . . .	63474	13	3	1285	78	101	38
. . . .	19837	29	—	401	103	31	45
. . . .	22730	17	—	460	49	36	23
. . . .	11086	22	3	224	71	17	44
. . . .	12758	31	—	258	52	20	25
. . . .	21628	16	—	438	7	34	38
In Summa nach **Oppeln**	1155346	19	9	23400	—	1850	—

	Haben in die Magazine zu liefern nach	Centner Heü	Schck. Stroh	
3tio	Glogau	23400	1850	Das Heü nach dem Divisore 20 Centner 73⅔ Pfund pro Mille. Das Stroh 1 Schock 37½ Gebund pro Mille. Fürstenthum Glogau, Capitul Grossglogau und die Samentliche Königlichen Städte . . . . Fürstenthum Sagann . . . . Stadt Sagann . . . . Fürstenthum Wohlau . . . . Herrschafft Carolathen . . . .
4to	Levin	10600	900	Das Heü nach dem Divisore 19 Centner 14 Pfund pro Mille. Das Stroh nach dem Divisore 1 Schock 37⅓ Gebund pro Mille. Das Bissthumb Bresslau Obern Craysses . . . . . Hochwürdiges Dohm-Capitul . . . . Hochfürstlich Bischoffliche Hälden . . . . Weichbildt Canth . . . .
5to	Rattibohr	16000	1300	Das Heü nach dem Divisore 20 Centner 70 Pfund pro Mille, und das Stroh nach dem Divisore 1 Schock 40⅛ Gebund pro Mille. Die Fürstenthümer Oppeln und Rattibohr . . . . .
6to	Jägerndorff	10000	800	Das Heü nach dem Divisore 20 Centner 34¾ Pfund pro Mille, und das Stroh 1 Schock 37⅓ Gebund pro Mille. Das Fürstenthum Jägerndorff . . . . Münsterberg . . . . Gutt Olbersdorff . . . . Steüberndorff . . . . Herrschafft Freydenthall . . . .

	Indiction.			Beytrag zu dem Heü.		Beytrag zu dem Stroh.	
	Thaler.	Gr.	Heller.	Centner.	Pfund.	Schock.	Gebund.
....	758358	34	7¼	15590	20	1232	25
....	159178	22	1½	3272	22	258	44
....	46129	28	2½	948	22	74	59
....	164320	16	—	3377	115	267	4
....	10304	24	4½	211	85	16	48
In Summa	1138292	17	3¾	23400	—	1850	—
....	363506	28	—	6945	22½	589	41
....	46605	21	4	890	57	75	36½
....	88117	34	8	1683	75½	142	56½
....	56570	3	—	1080	109	91	46
In Summa nach Löwen	554800	15	—	10600	—	900	—
....	779381	35	6¾	16000	—	1300	—
....	210873	6	11½	4272	126	342	—
....	251250	5	5	5091	18	407	24
....	6922	13	—	140	34	11	6
....	4280	29	—	86	95	6	50
....	20181	12	—	408	123	32	40
In Summa nach Jägerndorff	493507	30	4½	10000	—	800	—

	Haben in die Magazine zu liefern nach	Centner Heü	Schck. Stroh	
7mo	**Ohlau**	10000	800	Das Heü nach dem Divisore 9 Centner $61\frac{3}{4}$ Pfund pro Mille,
				und das Stroh — Schock $45\frac{1}{3}$ Gebund pro Mille.
				Das Fürstenthum **Bresslau** . . . .
				Stadt **Bresslau** . . . .
				Comenda **Corporis Christi** . . . .
				Burglehn **Lyssa** . . . .
				Kraicka undt Weigwitz . . . .
				Rommenau . . . .
				Krolckwitz . . . .
				Bogenau . . . .
				Malckwitz . . . .
				Aurass . . . .
				Grosspeterwitz . . . .
				Haldt **Grossburg** . . . .
				Stadt **Neümarckt** . . . .
				Herrschafft **Neüschloss** . . . .
				Freyhain . . . .
				Zulauff . . . .
8vo	**Troppau**	10000	800	Und zwar das Heü nach dem Divisore 14 Centner $89\frac{3}{7}$ Pfund pro Mille,
				und das Stroh nach dem Divisore 1 Schock $10\frac{1}{2}$ Gebund pro Mille.
				Das Fürstenthum **Teschen**, Königliche Cammergütter, und Stadt **Teschen** . . . .
				Fürstenthum **Troppau** . . . .
				Stadt **Troppau** . . . .
				Herrschafft **Pleess** . . . .

	Indiction.			Beytrag zu dem Heü.		Beytrag zu dem Stroh.	
	Thaler.	Gr.	Heller.	Centner.	Pfund.	Schock.	Gebund.
. . . .	370672	14	10	3509	40	280	55
. . . .	611604	34	10	5790	62	463	37
. . . .	5980	12	—	56	81	4	30
. . . .	2610	9	—	24	93	1	56
. . . .	2088	6	—	19	101	1	33
. . . .	606	32	—	5	92	—	27
. . . .	1670	20	—	15	107	1	13
. . . .	3016	15	—	28	73	2	12
. . . .	2819	3	—	26	91	2	6
. . . .	5617	8	—	53	23	4	15
. . . .	4402	34	—	41	84	3	17
. . . .	3132	12	—	29	86	2	22
. . . .	17630	22	—	166	109	13	12
. . . .	6832	21	—	64	90	5	9
. . . .	7663	25	—	72	72	5	46
. . . .	9918	33	—	93	116	7	30
In Summa nach Ohlau	1056267	13	8	10000	—	800	—
. . . .	198157	7	—	2908	33	232	38
. . . .	306653	17	3	4500	96	360	9
. . . .	59553	15	—	874	1	69	52
. . . .	116984	28	—	1717	2	137	21
In Summa . . .	681348	31	3	10000	—	800	—

Aprilis.

Den 24sten April haben sich bey der vorwährenden Casse-Deputation verschiedene puncta deliberationis hervorgethan, welche dieselbte vor sich allein zu resolviren angestanden und dahero derer sämbtlichen anwesenden cum tit. deb. Hherren Deputatorum Resolution sich ausgebethen

1) stehet das Hochlöbliche Königlich Preussische Feldt-Kriegs-Commissariat in Gedancken, wie solches das General-Steuer-Ambt beybringet, die Louis d'or nicht mehr indistincte anzunehmen.

Ex parte Cassae-Deputationis ist man der Gedancken, dass zu Infringirung des unerlaubten Wuchers, welchen die Kauffleuthe treiben, da sie die Louis d'or aufwechseln und hernach denen Corporibus darlehnsweise à 5 Reichsthaler vorschiessen, dem Commissariat an die Handt zu geben, durch den Magistrat publiciren zu lassen, dass sub poena die Louis d'or durchgehends per 5 Reichsthaler angenommen und verwechselt werden sollen, maassen mann sich anders zu helffen nicht weiss und dem Commissariat ander Geld zu schaffen nicht vermag, hingegen dergleichen aufzubringen gedrungen wird.

2) Nachdem mit ultima Martij bereits ein Quartal von diesem Jahre verstrichen und Ihro Königliche Majestät sich offentlich in dem gedruckten Patente erkläret, dass Allerhöchstdieselbte nach geschehener Verificirung und authentischer Documentirung die Interessen von denen Landes-Capitalien hergeben und das Commissariat vorhero in denen anderen sowohl ersteren mündlichen als schrifftlichen Vorträgen sinceriret, dass die erforderliche Landes-Salaria auf die geschehene Individual-Specificirung auch passiret oder bezahlet werden solten, als glaubete man ex parte Cassae-Deputationis, dass zu Salvirung dieser Quantorum auf alle Weisse das Schuld-Buch ab- und unterschrieben, ingleichen die Consignation derer Landes-Salarien aufgesetzet und beydes übergeben werden könte.

3) kan man nicht umbhin, vorzustellen, welchergestalt man in praxi finde, dass die gedruckten Liquidations-Tabellen schwer zu brauchen oder anders als zu Directoriis anzuwenden, auch da die Quanta dehrer Liquidationum schwer deutlich genung auszuführen, hingegen auf alle und jede Particularitaeten an seiten des Commissariats nicht Reflexion gemacht werden möchte, ob nicht beliebig seye, dem Commissariat diesen Antrag machen zu lassen, dass mann zu Vergüttung einer Pferdtportion (welche das Commissariat auszuwerffen hätte, immassen das mehr genossene allemahl unter die Excesse gesetzet werden müste) 15 Silbergroschen, der Mundtportion 12 Silbergroschen und jeder Portion vor die prima plana 3 Floren reinisch auf dem Marche und Subsistenz fordere und sich also nach denen Portionen und Rationen nach einem billigen Abkommen setzen und vergleichen wolle, wobey man hoffet,

weit besser fortzukommen, als wenn man auf die Bezahlung derer Liquidationen andringete, zugeschweigen, dass sehr viel Zeit erfordert werden würde, haubtsächlich bey denen Unterthanen, ehe die Liquidationes adjoustiret und eingetragen werden würden.

4) Begehret das Commissariat, dass die Gelder, so in dem General-Steuer-Ambt eingehen, in das Ober-Ambts-Hauss gebracht und dort ausgeliefert werden sollen, welches mann ex parte Cassae-Deputationis nicht geschehen lassen kan, sondern ein vor allemahl depraeciret.

5) Wenn die obigen Passus von seiten dehrer sämbtlichen Herren Deputatorum in Deliberation gezogen und die Majora affirmative ausfallen solten, ob dieselben durch den v. Riemberg und den Herrn General-Steuer-Einnehmer dem Commissariat beygebracht und gesehen werden solle, ob mann sich vereinbahren könne. Zu diesem Ende werden sambt und sonders ersuchet, die Erklärung nach eigenem Belieben beyzusetzen, oder zu legen, in specie aber sich ratione determinationis praetii die Mundt- und Pferdt-Portion und auch vor die Officirer zu erklären. So wird mann nicht ermanglen, alles Erforderliche zu besorgen.

Die Majora fielen hierauf dahin aus:

Ad 1mum Glaubte mann, dass, da durch das Preussische Feld-Kriegs-Commissariat die Louis d'or ins Land gekommen und solche bey dem Verkauff der Victualien cum annexis von dem Contribuenten vor voll haben angenommen werden müssen, auch von mehrgedachtem Commissariat bekantermaassen dem Tit. Herrn v. Riemberg die Versicherung gegeben worden, dass solche in eodem valore bey denen Contribuendis wieder abgenommen werden solten und dieses denen Ständen bekant gemacht worden, so wird mann auch wohl ferner hierbey zu verbleiben haben, allermassen dieses nicht das Universum in complexo, sondern ein jedes Corpus betreffen und von diesen desto weniger Geld-Abgaabe pro futuro befolget werden würde, wobey man mit dem Interdicto an die Kauffleuthe die Sache nicht heben würde, noch könte, weilen solches frey seyn muss und auch desfalls in dem vorherigen Jahr bey der Erhöh- und Vermünderung derer Ducaten die Kaufmannschafft eximiret worden.

Ad 2dum ist man conform, mit dem Zusatz, dass auch die vorhandenen Quittungen möchten abgegeben und angenommen werden.

Ad 3tium würde der Vorschlag impracticable, auch dem Lande praejudicirlich seyn, immassen zu besorgen, dass, was unter der Rubriqve von Excessen enthalten, grossen Abfall leyden würde, und, da die Tabellen einmahl unanimiter in Conventu approbiret und denen Herren Ständen von denen Deputatis bereits intimiret worden, so würde es auch schon dabey sein Bewenden haben müssen.

Ad 4tum Conformiret man sich, dass es bey der alten Verfassung sein Verbleiben haben soll, die Gelder nicht hinzuliefern.

Ad 5tum Glaubte mann, dass Tit. der Herr v. Riemberg, nebst dem Herrn General-Steuer-Einnehmer die diesfällige Vorstellungen ans Kriegs-Commissariat zu machen sich nicht entgegen seyn lassen wolle.

Nachdem der Herr General-Steuer-Einnehmer sich unpass befunde, blieb der Vortrag, der dem Commissariat geschehen solte, einige Tage aufgeschoben.

Den 26sten April

Wurde Einem Hoch- und Löblichen Conventui Publico von Seiten Eines Hochlöblichen Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariats nachfolgende Insinuation zugestellet.

Was Se. Königliche Majestät in Preussen auf des Löblichen Conventus Publici eingereichte Vorstellung zu remittiren befunden, solches hat man hier anliegend mit dem Beysatz zu insinuiren befunden, dass die Herren Deputirten die ungesaumbte Einbringung der accordirten zweymonathlichen Steuer-Gelder unnachbleiblich und ohne längeren Anstandt bewürcken mögen, ansonst Se. Königliche Majestät zu andern Entschlüssungen zu schreitten bewogen werden möchten. Bresslau den 24. April 1741.

Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat

Munchow

(L. S.)

An
den Löblichen Conventum
Publicum des Herzogthumbs
Schlesien.

praes. den 26sten April 1741.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr etc., ertheilen denen Deputirten des Conventus Publici auf Derselben unterm 23sten Martij a. c. abermahls eingereichten Vorstellung zur gnädigsten Resolution, Dass wegen des von Ihnen schon verwilligten und repartirten zweymonathlichen Quanti umb so weniger ein Nachlass oder längere Nachsicht statthabe, als zu dessen Zusammenbringung schon drey Monathe verflossen und Se. Königliche Majestät Sich ehedem allergnädigst erkläret, vor das künfftige über ein der Beschaffenheit des Landes gemässes Quantum von dem Conventu Publico raisonnable und den Fürstentags-Verwilligungen gemässe Vorstellungen zu erwartten.

Es wird solchem nach der Conventus Publicus sowohl wegen dieses schon determinirten Steuer-Qvanti Se. Königliche Majestät ferner nicht zu behelligen, noch über die mit Ihren an das Feldt-Krieges-Commissariat mündlich ad Prothocollum gegebenen Erklärung gantz einstimmige Aussschreibung sich zu beschwehren haben.

Haupt Quartier zu Ohlau
den 21sten April 1741.

Resolution

auf der Deputirten des Conventus Publici an Se. Königliche Majestät eingereichtes Memorial des Steuer-Weesens betreffend.

Nachdem nun mittelst vorstehenden Befundts Seiner Königlichen Majestät in Preussen dahin insistiret wird, dass die Herren Deputirten die ungesäumbte Einbringung derer zweymonathlichen Steuer-Gelder unnachbleiblich und ohne längeren Anstandt bewürcken sollen, alss ansonsten Se. Königliche Majestät in Preussen zu andern Entschlüssungen zu schreitten bewogen werden möchten, so ist es dagegen eine gantz offenbahre Sache, dass die Activitaet derer Herren Deputirten sich dahin nicht erstrecke, in dem Landt einige Verordnungen zu thun, am allerwenigsten aber einige Schärffe oder Executions-Zwang gebrauchen zu können, mithin scheinet hierbey ein anders nicht zu thun zu seyn, als das die Löbliche Cassae-Deputation zu Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat sich bemühe und demselbten der Sache Beschaffenheit dergestalten umbständlich vorträge, dass die Herren Deputirten hoffeten, dass Ihnen deshalben keine Schuldt werde beygemessen werden, bey welcher Gelegenheit dann auch die häuffige Marche, Einquartirungen, Fourage-Liefferungen, unbeschreibliche Vorspann und Ruinirung des Viehes vorstellig gemachet werden konte und dass bey solchen offenbahren bedrängten Umbständen die Ohnmöglichkeit vor selbsten verbitte, annoch mit einigen baaren Geldern gefolgen zu können, in besondere Betrachtung, dass die baaren Auslagen oder bereits von denen Löblichen Regimentern baar eingehobene Gelder ein grösseres Quantum bey denen mehresten Ständen betragen würde, als die auf die ersten zwey Monathe Ihnen zu bezahlen auferlegten ratae, dahero zu wüntschen, dass die Abrechnung vorgenommen werden möchte, zugeschweigen, dass sich Stände finden würden, welche in einem Tage laut ihrer Liquidationen so viel erogiret, als sie das gantze Jahr zu geben haben, welches alles, weil Herr v. Oberg sich bettlägrig befindet, tit. Herr v. Riemberg nebst dem Herrn General-Steuer-Einnehmer bey dem Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat vorzustellen sich gefallen lassen wird.

Die Löbliche Königlich Städtische Stimme accedirte diesem vorstehenden von beyden Hoch- und Löblichen Stimmen gefasten Entschlusse, mit dem Beysatze, dass, da der Herr General-Steuer-Einnehmer v. Beer durch seinen erduldeten Zufall nicht im Stande wäre, diese Commission über sich zu nehmen, der Herr General-Steuer-Ambts-Buchhalter seine Stelle vertretten solle.

Majus.

Den 5ten May.

Nachdem Ein Hoch- und Löblicher Conventus Publicus befunden, dass tit. Herr v. Riemberg und der Herr General-Steuer-Einnehmer v. Beer dem Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat, weil Herr v. Oberg erkrancket, auf die unter dem 26sten April von selbten erhaltene Insinuation die erforderliche Vorstellung machen und zugleich das Schuldbuch und die Consignation dehrer Landes-Salarien übergeben, auch die Bezahlung derer Interessen von denen aufgenommenen Landes-Capitalien sollicitiren solle, immittelst aber der Herr General-Steuer-Einnehmer auch so elend worden, dass er nicht ausgehen können, so hat zwar der Herr v. Riemberg einige Tage auf die Genesung gewartet, hiernach aber, da sich dieselbe länger verzogen, den Herrn General-Steuer-Ambts-Buchhalter zu sich erfordern lassen und selbten mit sich nehmen wollen, nachdem er aber weder einen noch den andern Tag darzu zu bewegen gewesen, so hat gedachter Herr v. Riemberg sich alleine (weil periculum in mora und die erste Execution wegen des Vorspans bereits durch 10 Mann berittene und eben so viel unberittene Husaren ausgeschicket zu sein verlautete) zu gedachtem Feldt-Kriegs-Commissariat begeben und wegen Bewürckung der schleinigen Abführung derer ausgeschriebenen zweymonathlichen Steuer-Gelder und Abwendung derer besorglichen anderwertigen Königlichen Entschlüssungen vorstellig gemacht, dass

1) Der Conventus ab antiqvo bey dergleichen Vorfall, wen die Stände das aussgeschriebene Quantum nicht abgeführet, nichts anders thun können, noch dörffen, als von der vorwährenden Cassae-Deputation den Restanten-Zettul abfordern und dem damahls allhier subsistirten Königlichen Ober-Ambte übergeben, welches alsden die Execution verhangen und die restirenden Stände zur Bezahlung angehalten: Wobey gedachter Conventus niemals concuriret, dahero selbter auch hoffete, dass bey Ihro Königlichen Majestät in Preussen das Königliche Feldt-Kriegs-Commissariat den Conventum nicht nur zu entschuldigen, sondern auch alle weitere Folgerungen abzuwenden, hingegen zu repraesentiren geruhen werde, welchergestalt

2do in verschiedenen Corporibus mehr baares Geld erhoben worden, als dererselben Beytrag auf 2 Monathe nach dem publicirten Divisore ausmache, wie denn

3tio gantz Ober-Schlesien und zum Theil Nieder-Schlesien aus denen bekandten Ursachen abfalle und

4. Die Liquidationen wegen des erlittenen Marches und Subsistenz auch Getrayde- und Fourage-Lieferung nebst dehnen Excessen ein Nahmhafftes mehr als die Betragniess des repartirten Quanti ausmache, worzu käme, dass

5. die häuffige Vorspansabforderung dass Landt völlig und haubtsächlich darumb ruinire, weil die Pferde weiter mitgenommen und länger zurückbehalten würden, als die Anstalt gemacht worden, ohnerachtet nicht vor Geldt Futter gekaufft werden könte: im übrigen überreichete mann
6. die authentisirte Abschrifften von dem Schuldbuche und von der Consignation dehrer Landes-Salarien und bathe umb die versprochene Bezahlung dehrer mit ultima Martij gefälligen einviertheiljährigen Interessen und Salarien. Auf diesen weitläufftig gethanen mündlichen Vortrag antwortete das Feldt-Kriegs-Commissariat vermuthlich haubtsächlich darumb sehr wenig, weil selbter nicht schrifftlich übergeben worden, vertröstete aber darauf, dass an den Conventum allernechst geschrieben werden würde, unterdessen käme befrembdlich vor, dass man Geld begehrete und nicht mehr als 30000 Reichsthaler abgeführet hätte, die Generalitaet seye auf das gantze Quantum angewissen und das Land zahlete nicht, desswegen andre Vorkehrungen gemacht werden müsten; Es seye die Zeit allzukurtz, weitläufftig von allem zu reden; das Commissariat aber würde nechstens mit der Cassae-Deputation mehr sprechen.

Hierauf wurde nachstehendes Pro Memoria gefertiget, approbiret und den 17ten May 1741. dem Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat eingehändiget.

Aus dem von Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Conventui Publico insinuirten Allergnädigsten Befundt Sr. Königlichen Majestät in Preussen habe man des mehreren den Inhalt der aus einem mündlichen Vortrage ad Prothocollum genommenen Erklärung, aus dem Contextu der Insinuation hingegen mit gantz besonderer Bestürtzung ersehen, welchergestalt die Herren Deputirte die ungesaumbte Einbringung derer zweymonathlichen Steuer-Gelder unnachbleiblich und ohne längeren Anstandt bewürcken, ansonst Sr. Königlichen Majestät zu andern Entschlüssungen zu schreitten bewogen werden möchten. Nun beziehet sich gedachter Conventus Publicus auf die in Sachen mehrmahls gethane deutliche sowohl mündliche als schrifftliche Vorstellung der hierländigen Verfassung und kan nochmahls unerinnert nicht lassen, welchergestalt selbtem Executiones zu verhängen oder zu vollziehen niemahls freygestanden, sondern wenn es auf das Euserste gekommen, die Restanten-Consignation mittelst der vorwährenden Cassae-Deputation aus dem General-Steuer-Ambte abzufordern und dem hier Orthes subsistirten Königlichen Ober-Ambte zu übergeben obgelegen, welches das Weitere besorget, aber den Conventum Publicum hiernach zu keiner Verantwort- oder Eintreibung zugezogen. Gleichwie nun diese nicht nur allegirte, sondern in allen Landes-Acten ab antiqvo gegründete Einrichtung Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat die Unvermögenheit und Unschuld derer sämbtlichen Herren Deputirten bey der zuruckbleibenden Zahlung sonnenklar an den Tag leget, so leben selbte sambt und sonders der gewissen Zuversicht, es werden Sr. Königlichen Majestät in Preussen Hochgedachtes Feldt-Kriegs-Commissariat die wahre der Sachen Beschaffenheit in dem erstattenden Allerunterthänigsten Berichte annehmlich vorzustellen und anzuzeigen belieben, welchergestalt

1) in verschiedenen Corporibus mehr baares Geld erhoben worden, als der denenselbten zugetheilte Geldt-Betrag auf die ersten zwey Monathe ausmachet, über dieses

2) gantz Ober-Schlesien aus denen bekandten Ursachen, und die ruinirte Städte, Vorstädte und Dörffer in Nieder-Schlesien abfallen, auch

3) die Liquidationes wegen des erlittenen Marches und Subsistenz, auch Getrayde- und Fourage-Lieferung nebst denen ein sehr Nahmhafftes ausmachenden unvermutheten Excessen so viel betragen, dass die Einwohner dieses euserst bedrängten Landes ohnmöglich noch mehreren Vorschuss an baarem Gelde thun und Ihro Königlichen Majestät Allerhöchsten Willen erfüllen können, sondern täglich die Bonification Ihrer Auslaagen und Gutthuung derer Erpressungen und gedachter Excessen erseufftzen und dahero versichert leben, es werde

4) endlich wegen Herbeyschaffung des so häuffigen, den armen Contribuenten von seiner Wirthschafft vertreibenden Vorspans und der nunmehro unerschwinglichen Fourage- und Getrayde-Lieferung Allergnädigst auf zulängliche Mittel gedacht werden, damit nicht aus dem allhiesigen, sonst bebaueten Lande wüste Plätze gemacht und mit unbeschreiblichen Weh-Klagen die Einwohner vertrieben werden möchten; Und

5) die Betragniess dehrer von dehnen aufgenommenen Landes-Capitalien vor die verflossene drey Monathe gefälligen Interessen à 6 pro Cento vermöge eingereichter und unterschriebener Rechnung nach der unter dem Dato Berlin den 12ten Februar 1741. wiederholter gegebenen Allergnädigsten Versicherung und die bis eben dahin laut autentisch-beygebrachter Consignation gefälligen Landes-Besoldungen, ohne welche die Subsistenz vor die Landes-Officianten ohnmöglich hergegeben werden kan, mit baarem Gelde bezahlen zu lassen; Dieses unser pflichtmässiges Gesuch und gewissenhafftes, die Conservation des Landes zu dem wahren Endzweck habendes Betragen wird Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches Feldt-Kriegs-Commissariat umb so mehr dahin bewegen, die vielvermögende Officia zu interponiren und derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Abgesandte, Abgeordnete und Deputirte ausser aller Verantwortung zu setzen, je mehr sie solches zu repraesentiren keinen Umbgang nehmen können.

Den 9ten Maij

Lief nachstehende Insinuation von dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat ein.

Demnach Se. Königliche Majestät Allergnädigst wollen, dass dem Auslauffen und Herum-Vagiren der im Lande befindlich Oesterreichischen Invaliden mit Nachdruck gesteuert werden soll und zu dessen desto füglicher Bewürckung der Orth Namslau und die daselbst fallende Steuergelder zu derselben Verpflegung und Ein-

quartirung angewiesen, auch ein Theil dieser Invaliden würcklich dahin gebracht worden.

Demnach aber sich äussert, dass noch hin und wieder dergleichen Invaliden im Lande herumstreiffen und den Landes-Inwohnern mit Betteln und andern Unfug beschwerlich fallen, so haben Se. Königliche Majestät zu wiederholten mahlen gnädigst befohlen, dem Hochlöblichen General-Steuer-Ambt aufzutragen, dass selbiges ungesaumt entweder selbst oder durch die anwesende Herren Deputirte an jeden Fürstenthumbs- und Standes-Herrschafft Landes-Collegium schreibe und in abschrifftlicher Beylegung dieses Insinuati antrage, dass nach der in vorigen Jahr von dem Löblichen Conventu Publico dem Vernehmen nach gemachten Repartition die jedem Fürstenthumb und Herrschafft zugetheilte Invaliden in die Fürstenthumbs- und Creyss-Städte ohne einige Wieder-Rede eingenommen, ihnen die ausgesetzte Verpflegungs-Gelder aus den Städtischen Steuer-Aembtern baar abgereichet und nachhero gefordert, denen im Lande befindlichen Invaliden aber, welche durchgehends in die Verpflegung zu nehmen sind, das Auslauffen aus den angewiesenen Creyss-Städten dergestalt ernstlich untersaget und auch mit aller Schärffe unterbrochen werden solle, dass diejenigen, welche sich ausserhalb ihrer angewiesenen Quartiere-Stadt antreffen lassen würden, nicht nur ihrer Verpflegung verlustig seyn und von allen Dorff-Gerichten und andern aufgefangen und in Ketten und Banden geschlossen werden, sondern auch sogar als Land-Streicher, Vaganten und Spione, wo sie aufn Lande betreten werden, befindenden Umständen nach todtgeschossen werden sollen. Wobey noch anzufügen, dass die auf Sr. Königlichen Majestät Befehl nach Namslau gebrachte Invaliden daselbst vor jetzo verbleiben sollen, und wird das Hochlöbliche General-Steuer-Ambt diese zu des Landes Wohlfarth und Sicherheit gerichtete Königliche Verordnung ohne Anstandt in alle Fürstenthümber und Standes-Herrschafften zu communiciren und dadurch der sich sonst zuziehenden Verantwortung zu entledigen belieben. Bresslau den 7. May 1741.

Königlich Preussisches General-Feld-Kriegs-Commissariat

Münchow

Den 12ten Maij

1) Wurde das gefertigte Prothocoll von dem neulich dem Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat geschehenen Vortrage abgelesen und approbiret,

a. dass der v. Riemberg die Deputation verrichtet und den Vortrag auch in Abwesenheit des General-Steuer-Ambtes gethan.

b. der Herr Buchhalter v. Russig vorgefordert und ihme verwisen, dass er auf die geschehene Anordnung der vorwährenden Cassae-Deputation nicht die ihme zugemuthete Deputation verrichtet, worauf er sich erkläret, dass er künfftig unaussetzlich seiner Schuldigkeit gemäss auf die Ordre der Cassae-Deputation alle Ihme auftragende Commissiones verrichten wolle.

2) Wurde das in conformitate des abgelesenen Prothocolli gefertigte Pro Memoria approbiret.

3) Brachte das General-Steuer-Ambt das an selbtes unter dem 7. May 1741. von dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat erlassene Schreiben wegen Zusammenbring- und Verpflegung derer Invaliden vor.

Resp. in conformitate dieses könne der Herr General-Steuer-Einnehmer an die Ober-Steuer-Aembter schreiben.

4) Berichtete die vorwährende Cassae-Deputation, dass die Ober-Steuer-Aembter mehr Exemplaria von denen gedruckten Liquidations-Tabellen begehreten und dass keine vorhanden wären.

Resp. Man habe gefunden, dass von einem jeden Dorffe diese Art zu liquidiren in praxi sich nicht wohl thun lassen würde, weil nicht alle Rubriquen verhanden, welche ohnfehlbar inseriret sein solten, dahero einem jeden Stande frey stünde, zu liquidiren, wie er wolte, dafern aber auch welche die Art zu liquidiren beybehalten wolten, so möchten sie auf ihre Unkosten derley Tabellen drucken lassen. Indem die vornehmste Absicht bey Fertigung dieser Tabellen gewesen, selbte als Directoria vor die Steuer-Aembter zu gebrauchen.

5) Ferner trug die Cassae-Deputation vor, dass der Kauffmann Würffel Todes verfahren, dahero der Contract umb die Tabacks-Fabrique zu Ohlau erloschen.

Resp. Dieserhalb möge die vorwährende Cassae-Deputation das Erforderliche vorkehren.

6) Meldete sich der Gräfflich Promnitzische Mandatarius Wals-Gott sub praes. den 2. May 1741. mit Protestation de non habendo termino in der bekandten Rechts-Angelegenheit und bathe darüber umb eine autentische Recognition.

Resp. Diese Protestation solle ad acta genommen und ein Extract aus dem Prothocollo anstatt der begehrten authentischen Recognition gegeben werden.

7) Begehrten die Accis-Bedienten unter denen Thoren allhier in Bresslau, dass ihnen die Besoldung vor die verstrichene drey Monathe ausgefolget werden möchten.

Resp. In conformitate des von der Cassae-Deputation erstatteten guttachtlichen Berichtes wurde befunden, dieselben negative zu bescheiden. Dieser lautet also:

Es haben sich die Accis-Bedienten aus dehnen Thoren der Königlichen Stadt Bresslau verschiedentlich bey der vorwährenden Cassae-Deputation angemeldet und über dieses, dass sie aus der Cassa bey dem Rathhausse der Königlichen Stadt Bresslau, ohnerachtet sie durch abgewichenen Monath Januarium dieses Jahres, ob sie gleich bekandtermaassen nicht durch denselben in activitate gewesen, ihre Loh-

nung erhalten, begehret: es möchte ihnen ihr wochentliches Lohn per modum salarii continuiret werden, obschon die jetzigen Umbstände ihre Operationes verhinderten. Nachdem aber bekandt, dass bey Introduction dehrer Accisen denen Beambten in dehnen Thoren ein wochentliches Lohn ausgesetzet und monathlich die Bezahlung darvon auf dem Rathhausse zu erhalten angewiesen worden, so glaubet man, es seye genung geschehen, dass sie über die Zeit, da sie in Operatione gewesen, annoch denn Gehalt durch den gantzen Monath erhalten, immaassen keines Menschen Dienst länger dauert, als seine Bestallung lautet, dahero sie daraus kein jährliches salarium fixum, wie sie es nennen, machen können, folglich von dem Universo nichts zu fordern haben, biess sie wiederumb in Activitate sein werden und nichts erhalten können, weil der Fundus darzu fehlet, ihnen aber frey gestanden und frey stehet, auf andere Art ihr Brodt zu suchen.

Hiernach lieffen zwey Schreiben von dem Feldt-Kriegs-Commissariat ein.

Demnach die Billigkeit erfordert, dass der in der Anlage supplicirende David Christian Fritsche von denen an das GeneralWallische Regiment oder denen auf das verflossene 1740. Jahr an die glorwürdigste abgelebte Kayserliche Majestät gehörige Gelder befriediget und schon verfügtermassen klaglooss gestellet werde; Alss wird das Löbliche General-Steuer-Ambt solches dergestalt in Effect zu setzen bemühet seyn, dass die Supplicanten entweder an die Wallische Regiments-Gelder und diejenige Landes-Cassam, wo solche noch nicht völlig gezahlet worden, annoch assigniret, oder ihnen von denen vorjährigen Steuer-Geldern die billige Refusion zugetheilet werden.

Bresslau den 12. May 1741.

Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat.

Münchow.

Demnach die Billigkeit erfordert, dass in denen Anlaagen benante Persohnen, welche vor die ehemalige Kayserliche Guarnison in Glogau einiges Getreyde in dasiges Magazin lieffern müssen, das daran ruckständige Geldt von denen aus dem Löblichen General-Steuer-Ambt dem Wallischen Regiment noch gebührenden Regiments- und andern Geldern bezahlet werden müssen, so committiren Wir dem Löblichen General-Steuer-Ambt, mit den Leuthen dergestalt sich zu vernehmen, womit Sie seiner Zeith hieran befriediget und weil jetzo dergleichen Gelder nicht vorräthig sind, noch etwas zur Geduld verwiesen werden.

Bresslau den 6ten May 1741.

Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat.

Münchow.

Darauf wurde dieser Bericht ertheilet.

Auf das, wass Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches Feldt-Kriegs-Commissariat beliebte, schrifftlichen anhero zu geben, nehmlichen dahin zu trachten, von denen Aussständigen pro 1740. des Löblichen General-Wallischen Regiments die

von Grünberg anwesende Bürger Davied und Christian Fritsche vor ihr nacher Gross-Glogau geliefertes Korn zu contentiren und Sie klagloss zu stellen; verhaltet man nicht, wie dass bemeltes Regiment beym Lande nichts mehr zu fordern habe.

Auss dem dabey gelegenen und hiermit revertirenden Memoriali aber nimmet man so viel gewahr, dass gerügte Bürger per 1248 Reichsthaler Werth an Korn nacher Gross-Glogau vor die Bloquade dieser Stadt, auf Verordnung oder vielmehr gegen Behandlung des alda gestandenen Commendantens, Herrn Grafen v. Wallis, zu dem daselbstigen Proviant-Ambt geliefert haben und nicht bezahlet worden ist, um solche Contentirung Sie das Hochlöbliche General-Feldt-Kriegs-Commissariat dermahlen supplicando angegangen seynd.

Gleichwie niemahlen dem Landt über das Proviant-Weesen in denen Vestungen die Besorgung obgelegen, sondern vielmehr dieses Werck von dem Königlichen Camerali dependiret hat, dahin der Proviant-Verwalter seine Rechnungen abzulegen gehabt, mithin diese Forderung das Landt gar nichts afficiret, auch bey diesen Umbständen auf die Persessa von denen Contribuenten nichts einzubringen ist.

Es sagen zwar gedachte zwey Grünberger Korn-Lieferanten, dass ihr geliefertes Korn noch in natura zu Gross-Glogau vorräthig seye. Alss scheinet dermahlen kein anders Mittel verhanden zu seyn, alss mentionirten zweyen Lieferanten, in Ansehung weilen das Korn noch vorräthig, ihnen solches entweder in natura zuruckgeben oder von der dermahligen Magazins-Besorguns (sic) in Gross-Glogau sie richtig stellen zu lassen. Bresslau den 13ten May Anno 1741.

General-Steuer-Ambt.

Den 21sten Maij

Wurde nachfolgende Ordre von Sr. Königlichen Majestät in Preussen durch das allhier in Bresslau aufgestelte Feldt-Kriegs-Commissariat dem Conventui Publico solchergestalt insinuiret:

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen Dero hier angestelten General-Feld-Kriegs-Commissariat nebenliegende Original-Resolution zugesendet, umb solche dem Conventui Publico der Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände zu baldmöglichster Befolgung zu übersenden; Als haben wir solches hierdurch pflichtschuldigst thun und die Auskunfft, wie demnach gelobet worden, des fordersambsten erwarten wollen. Bresslau den 19ten May 1741.

Königlich Preussisches Feldt-Kriegs-Commissariat

Münchow

Demnach Se. Königliche Majestät Höchst missfällig vernommen, dass auf dasjenige, von Sr. Königlichen Majestät von dem gesambten Lande anbegehrte, von dem Löblichen Conventu Publico übernommene und repartirte Steuer-Quantum, vor den Januario und Februario dieses Jahres nur etwas weniges und von einigen Landes- und Städtischen Steuer-Aembtern noch gar nichts in das General-Steuer-Ambt

nach Bresslau eingelieffert worden; Da doch bekandt, dass diese Steuer-Anlaagen in denen Fürstenthümern subrepartiret gewessen, dieses aber auch zu desto leichterer Zusammenbringung dieses Geldt-Quanti jedem Corpori die Accis-Gelder pro Novembri 1740. biss jetzo und also durch 6 Monathe in Handen gelassen worden, folglich nicht zu begreiffen ist, warumb nicht diese Steuer-Gelder pro Januario et Februario bloss durch die eingehobene 6. monathliche Accisen und also ohne die geringste Beschwerde der Steuer-Contribuenten aufgebracht werden können, Se. Königliche Majestät aber so wenig gemeinet sind, Dero bisshero mit den grösten Kosten verpflegte Armee noch ferner ohne einigen Landes-Beytrag und diese an die Regimenter vorlängst assignirte Steuergelder zu unterhalten, alss wenig Sie Sich entschlissen werden, Dero allergnädigste Intention, wegen eines ziemlich gemünderten Steuer-Quanti vor die nachfolgende Monathe zur würcklichen Consolation des Landes ehender zu eröffnen, bis obgemelte Steuern pro Januario et Februario denen durch den Druck im Lande publicirten Aussmesungen gemäss, ohne die geringste Abkürtzung vollkommentlich eingebracht worden:

Alss befehlen Se. Königliche Majestät, dieses dem Conventui Publico der Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände mit dem Anfügen ungesaumbt beyzubringen,

Das jeder anwesende Deputatus und nomine der noch Abwesenden das General-Steuer-Ambt in die respective Fürstenthümber, Standes-Herrschafften, Städte und Corpora nachdrücklich schreibe, die gantz ungesaumbte Einbringung des jedem Stande zugeschlagenen Quanti und dabey die Einsendung eines umbständlichen Berichts urgire, durch welche Modalitaeten dieses 2monathliche Steuer-Geld eingehoben? wohin die 6. monathlichen Accisen verwendet, wer solche gäntzlich oder zum Theil noch schuldig sey, auch ob und warumb einige Landes-Collegia und Steuer-Aembter sich unterstanden, von denen Accis-Geldern (die doch bekandtermaassen allemahl zu den Militardepensen verwendet worden) ihre Landes-Besoldungen, Lieffer-, Reisse-Gelder und andere Domestica zu bezahlen? Desgleichen, warumb einige Landes-Collegia und Steuer-Aembter der Königlichen Verordnung zuwieder sich unterstanden, eigenmächtig zu den Fürstenthumbs-Nothdurfften und zu ihren Besoldungen ordentliche Steuern auszuschreiben, einzuheben und in ihren Privat-Nutzen zu verwenden? chebevor die von Sr. Königlichen Majestät anverlangte 2monathliche Steuer-Gelder abgeführet und die von den Landes-Officiern zu ihrer eigenen Salarirung ausgeschriebene Steuer-Anlaagen gewöhnlichermassen von den Landes-Aembtern, oder wo diese licentiret, von dem Kriegs-Commissariat untersuchet und gebilliget worden. Es versehen Se. Königliche Majestät Sich gantz zuverlässig, dass a praesentato hujus binnen 14 Tagen jedwedes Landes-Steuer-Ambt dass ihm zugetheilte Quantum sowohl, als den Bericht über obige Passus ohnfehlbar einbringen werde, wiedrigenfalss befehlen Se. Königliche Majestät Dero General-Feldt-Kriegs-Commissariat hiedurch, dass selbiges gegen diejenige, welche in einem oder dem andern säumig seyn und diese Anordnung nicht befolgen würden, sogleich zur militarischen Execution schreiten und solche bey den morosen Deputirten, Landes-Aeltesten und Steuer-Einnehmern, wie auch denienigen Particular-Ständen und Städten,

welche sich der Accis- und Steuer-Abgabe zu entziehen unterstanden, ohne Ansehen der Religionen und Persohnen, einlegen solle.

Und wie Sr. Königlichen Majestät binnen 8 Tagen benachrichtiget seyn wollen, wie diese zu Dero Dienst und des Landes Wohlfarth erlassene allergnädigste Verfügung von dem Löblichen General-Steuer-Ambt und denen Herren Deputirten des Conventus Publici in die Landes-Steuer-Aembter ohne Anstandt communiciret werden; Also hat das General-Steuer-Ambt, ob und von welchem Deputatis dieses nicht befolget worden, bey Straffe der Amotion und Inhabilitaet zu fernern Aembtern, solches dem General-Feldt-Kriegs-Commissariat nahmentlich anzuzeigen, dieses aber gantz zuverlässig zu invigiliren, dass weder bey dem General-Steuer-Ambt, noch denen Fürstenthumbs-, Herrschafftlichen und Städtischen Steuer-Aembtern einige Landes-Besoldungen und andere unapprobirte Privat-Ausgaben (bey würcklicher Absetzung der Steuer- und Landes-Officier, so hiewieder handeln) nicht ausgezahlet werden, biss die von Sr. Königlichen Majestät begehrte 2 monathliche Steuer-Gelder vollkommen in Richtigkeit gesetzet und über obige Puncte der Bericht von den Landes- und Städtischen Steuer-Aembtern an das Feldt-Kriegs-Commissariat eingesendet worden. Im Laager bey Mollwitz den 10ten May 1741.

F r (i e d r i c h).

Den 26sten Maij

Schickte das Preussische General-Feldt-Kriegs-Commissariat in das General-Steuer-Ambt und begehrte, dass das daselbst vorräthige, in 3000 Floren reinisch bestehende Geldt, welches Sagan und Militsch auf ihre Ratas abgeführet hatten, in die Feldt-Cassam bezahlet werden solte; das General-Steuer-Ambt verwiess das Begehren an die Cassae-Deputation und diese antwortete, dass man im Begrief seye, eine weitläuffige Deduction zu behändigen, vermöge welcher das Landt bereits in ein grosses Supererogatum verfallen, und würde besonders gezeiget werden, was die Unkosten des EinMarches vor ein Quantum ausmachete, wann nur die Monathe Januarius und Februarius in Consideration gezogen würden; da nun die Bezahlung derer Interessen in allen Propositionen und Publicationen sinceriret worden, dererselben Bezahlung ausser denenjenigen, welche das Land de propriis bereits anticipiret hätte, mit term. Johannis ein Ansehnliches betrüge, so müsten diese Gelder ohnfehlbahr darzu aufbehalten werden. Worauf das Feldt-Kriegs-Commissariat sogleich dem Cassae-Deputirten als General-Steuer-Ambte bey Vermeidung der Execution die Baarschafft ohne allen Anstandt ausfolgen zu lassen melden liess. Da nun der Gewalt nicht resistiret werden konte, wurde pro hac vice das Geldt dem Commissariat auszuantworten beliebet.

Den 28sten Maij

Machte der substituirte General-Landes-Bestellte v. Riemberg denen sämbtlichen Stimmen des Hoch- und Löblichen Conventus Publici bekandt, dass die Cassae-Deputation, welche selbter auch per modum substitutionis zu besorgen hatte, einen Aufsatz gefertiget habe, wodurch dem Feldt-Kriegs-Commissariat deutlich vorgestellet würde

1mo wie weit die Activitaet des General-Steuer-Ambtes ginge,
2) Was vor Posten dem Lande vergüttet werden müssen.
3) Wie alle adducta in dehnen Königlichen Resolutionen und commissariatischen Vorträgen gegründet, und
4) ein grosses Supererogatum klar zu dociren seye.

Das General-Steuer-Ambt hatte gleichfalls hier nachstehende Beylage sub Lit. A. ausgearbeitet und daraus die Unkosten, so das Landt durch 2. Monathe machen müssen, auch dass ein Supererogatum von nahe 900,000 Reichsthaler herausküme, erwiesen. Desswegen die sämbtlichen Hoch- und Löblichen Stimmen resolvireten, eben den 28. annoch zusammen zu kommen und vor dessen Uebergabe sich darinnen zu ersehen und ihre Gedancken zu eröffnen.

Pro Memoria.

Auf die unter dem Dato den 10ten May 1741. in dem Laager bey Mollwitz ergangene und den 21. ejusd. anhero communicirte Königlich Preussische Ordre könne man Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feldt-Kriegs-Commissariat nicht verhalten, welchergestalt das General-Steuer-Ambt daraus ersehen, dass selbtes nomine derer abwesenden Herren Herren Deputirten S. T. in die respective Fürstenthümber, Standesherrschafften, Städte und Corpora schreiben und die gantz ungesaumbte Einbringung des jedem Stande zugeschlagenen Quanti und was dem wegen Einsendung eines nach denen vorgeschriebenen Umbständen zu fertigenden Berichts mehr anhängig begehren und dieses unter denen allerschärffesten Comminationen bewürcken solle.

Nun wohnet Einem Hochlöblichen Commissariat ohne unsere Vorstellung bey, was derer Hoch- und Löblichen Herren Herren Fürsten und Stände Conventus Publicus von der hiesigen Landes-Verfassung sowohl schrifftlich als mündlich in Vortrag gebracht, woraus auch leichtlich, wie weit sich die Activitaet des General-Steuer-Ambtes erstrecke und zuverlässig zu entnehmen gewessen, dass kein Corpus oder Standt auf das Schreiben des General-Steuer-Ambtes Geldt einbringen oder einen dergleichen Bericht erstatten dörffte, als welches ehehin auf Reqvisition des Hoch- und Löblichen Conventus Publici dem Königlichen Ober-Ambte zugestanden, wogegen das General-Steuer-Ambt als Subalternen-Ambt des Hoch- und Löblichen Conventus Publici nur wegen Empfang und Disposition des vorräthigen Geldes Correspondenz gepflogen; Da nun eben also die Steuer-Aembter in dem gantzen Lande unter denen Regierungen und Landes-Collegiis stehen und dererselben Subalternen seyn, aber vermöge der Königlichen Resolution sub dato Berlin den 1sten Decembris 1740. ein jeder Einwohner des Landes Schlesien, wes Standes oder Würden er seye, seiner wohlhergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien in Politicis et Privatis ferner genüssen soll, so folget von selbsten, dass keine Regierung oder Landes-Collegium seinen in Diensten des Fürstenthumbs stehenden Steuer-Einnehmer sich zusammen beruffen lassen kan, vielmehr hingegen

erscheinen und beantworthen wird, was Ein Hochlöbliches Commissariat schrifftlich dahin gelangen lassen:

Da nun vermöge der sub dato Schweidnitz den 11ten Martij 1741. ausgefertigten Allergnädigsten Resolution Ihro Königliche Majestät in Preussen expressis verbis sub numero septimo in casum morae bloss an den in dem Rückstand verbliebenen Statum sich zu halten gemeinet sind, so kan das General-Steuer-Ambt, welches mit dem dehnen Corporibus zu zahlen auferlegten Geldt-Quanto nichts zu thun hat, noch der vollkomenen Einsicht Eines Hochlöblichen Feldt-Kriegs-Commissariats auch keine Disposition cum effectu machen und eben so wenig wissen, wie diese Allergnädigste Verordnung von dehnen Herren Herren Deputirten dehnen Ständen communiciret worden; findet aber hiermit zu bitten, Hochgeneigtest zu behertzigen, dass

1) das in hiesigem Lande in keiner Ausschreibung iemals befindlich gewesene monathliche Quantum dehrer 190,000 Reichsthaler in die Corpora in Ober- und Nieder-Schlesien eingetheilet worden, wovon nunmehro Ober-Schlesien mit dem darauf kommenden Theile von sechs Fürstenthümbern, zwey Standes-Herrschafften und einigen Statibus minoribus aus bekandten Ursachen zu separiren.

2) die Städte Glogau, Brieg nebst andern in Nieder-Schlesien ruinirten Ohrten und

3) die Stadt Bresslau wegen der mit selbter errichteten Neutralitaets-Convention mit ihrem zugetheilten Geldt-Beytrage,

4) die Summa baarer Gelder, so jeden Orthes erhoben oder mit Gewalt erpresset worden, vermöge allermildesten Königlichen Patents d. d. Berlin den 12ten Februar. 1741. abzuziehen seye, damit der Qvotient, so die Niederschlesischen Corpora alsden noch zu tragen haben, herauskomme; gleichwie nun N. 1. von sich selbst folget und die andern drey Numeri in dehnen Königlichen Verordnungen gegründet, so haben auch gedachte Corpora

5) ein ansehnliches Quantum baar bezahlet, ausser dehnen Fürstenthümbern Münsterberg, Brieg und Bresslau, da Brieg notorisch nichts geben kan, Münsterberg umb ein Grosses mehr gegeben, als es geben sollen, und Bresslau so viel gelitten, dass das integrale Quantum, so selbtes durch das gantze Jahr auferlegt bekommen dörffte, nicht zu der nach der Königlichen allermildesten Intention zu fordern habenden Bonification zulänglich ist, welches

6) bey dehnen in Nieder-Schlesien gelegenen Standes-Herrschafften und Statibus Minoribus eine gleiche Beschaffenheit zu haben, darumb vor gewiss angegeben wird, weil selbte zu dehnen Quantis, so andere Fürstenthümber hergegeben, beytragen müssen, wenn nun

7) die Unkosten des Einmarches und allerhand Bewegungen hin und her derer Königlichen Trouppen überleget werden, wie sie in der Beylaage sub lit. A.

ohngefehr nach dem Marckt-Preisse auf das leichteste, ohne auf einen Excess zu gedencken, hergestellet oder aestimiret werden können und ferner

8) darzu gerechnet wird, was schon mentionirte Corpora vermöge der commissariatischen Publication d. d. Bresslau den 20sten Martij 1741. an denen gelieferten Centnern Heu und Schocken Stroh zu fordern haben, auch

9) alles dasjenige, was in die Bloqvaden an Fourage und Körnern geschafft und hergegeben werden müssen, zugleich

10) die wieder Ihro Königlichen Majestät aus Berlin emanirten allerhöchsten Befehl d. d. 1. Decembris 1740. und den 12ten Februarij 1741. unvermutheten Excesse und den Werth derer mitegenommenen Wirthschafftseffecten an Betten, Weisszeug, Zien, Kupffer, Eissen, Riemwerck und Gewehr, Getrayde u. s. w. Hiernechst

11) die dem allgemeinen Lande Inhalts der den 24sten Januar. 1741. gethanenen und schrifftlich übergebenen Proposition und den 12ten Februar. 1741. aus Berlin allermildest versicherte, von dehnen aufgenommenen Landes-Capitalien zu zahlen kommende Interessen und

12) die dehnen Landes-Officianten gebührende Salaria nebst dem erhobenen Quanto dehrer dem Lande gehörigen, auf das Jahr 1740. eingegangenen Juden-Personal-Gelder, an welche Ihro Königliche Majestät, vermöge der commissariatischen, den 24sten Januar. 1741. gethanen Proposition, keine Forderung gemacht, ausweisen, dass ohne Einrechnung des allermildest gedachten Corporibus versprochenen Nachlasses durch die künfftigen Monathe sie Corpora bereits durch den Januarium und Februarium mehr hergeben müssen, als durch das gantze Jahr gefordert worden; zu geschweigen, dass

13) das tägliche Vorgespan täglich von so viel Tausendt Pferden annoch eine gar ansehnliche Summam Geldes betraget und das Landt totaliter ruiniret, dahero nicht einmahl nöthig wäre,

14) auf die Accisen-Einnahme einige Reflection zu machen, welche ohnedem nicht ein militaris, sondern der dehnen Holländern und Engelländern zu Bestreittung dehrer zu erheben habenden Interessen angewiesener Fundus ist; jedoch kan mann darvon so viel sagen, das der Monath November von dehnen allermeisten Ständen abgeführet, durch den December aber denen Einwohnern dieses agonisirenden Landes auf das Schärffste mitgegeben worden, Getrayde in die Vestungen zu liefern und den Accis annotiren zu lassen, auch zu dessen Facilitirung denselben endlich gar nachzusehen: Nach diesem, da Ihro Königliche Majestät in Preussen in hiesiges Landt eingerucket, ist der eingegangene Accis in Ermangelung anderer Baarschafft auf die Verpflegung derer unvermuthet anmarchirten Trouppen verwendet und vermöge der Königlichen Ordre der Kauff-Accis völlig von dem Getrayde, so in die Magazienen geliefert werden würde, aufgehoben, kein Städtischer Mahl- und kein Schlacht-Accis von allem demjenigen, so vor die Armeé gemahlen oder

von denen Bresslauischen Fleischern geschlachtet worden, gegeben worden, wodurch dem Lande die drey grösten Rubriquen entfallen, da vormals alle hier im Lande gestandene Königlichen Trouppen und auch die das Campement Formireten Anno 1733. auf ausdrücklichen Kayserlichen Befehl den Accis erlegen und gleich denen Landes-Einwohnern alles vergeben müssen, so dem Lande jederzeit zu gutte kommen und ein Considerables zu Bestreitung derer Praestationum beygetragen, welches alles Ihro Königlichen Majestät in Preussen Kriegs-Cassa in Ersparung gebracht, aber denen Corporibus auf ihre Ratas angerechnet werden solte. Indessen hat in vielen Ohrten niemand etwas unter dieser Contributions-Art entrichtet und die gantze diessfällige Einnahme ein Weniges betragen, welches dermahlen allhier nicht sowohl wegen der zurückgebliebenen Zahlung derer eingenommenen Gelder, als wegen nachgebliebener Abholung derer Numero-Zettul bekandt; über dieses hat

15) dehnen Ständen und Städten ein Hospitations-Groschen zu allen Zeiten gebühret, weylandt auch Ihro Kayserliche Majestät allerglorreichesten Andenckens dem hiesigen Lande als einen richtigen Abzug an denen Militar-praestationibus allstets passiren lassen, welcher anitzo umb so mehr mit Grund in Rechnung zu bringen ist, je gewisser der Quartier-Standt durch die grosse Last derer vielen eingelegten Soldaten ein Unbeschreibliches erlitten, zumahlen da die versprochene Mannszucht bey Vielen nachgeblieben; Nun ist aus allem diesen sonnenklar zu ersehen, dass die annoch in dehnen Corporibus vorräthige oder ruckständige Gelder kaum zu Zahlung derer Interessen, Salarien und Ausgleichung zulänglich seyn werden, welche mann ohne des Landes völligen Umbsturtz und anderer Besorglichkeiten nicht zurücke halten und die Ausgleichung nicht unterlassen kan; Gleich wie nun das General-Steuer-Ambt und die bey und mit demselben concurrirende Landes-Officirer keine Connexion mit dem Quanto haben, welches denen Corporibus zu zahlen auferleget worden, als lebet dasselbe auch der sichern Zuversicht, es werde fernerhin die alte Observanz beybehalten, die Bezahlung derer Interessen und Salarien von dehnen baar eingehenden Geldern besorget und zu bezahlen freygelassen, auch alles allhier aus allergehorsambster Aufrichtigkeit Vorgetragene Ihro Königlichen Majestät in dem abstattenden allerunterthänigsten Berichte dermasen annehmlich beygebracht werden, dass dieses unser dem Lande schuldiges pflichtmäsiges Betragen, da AllerhöchstDieselbte nicht sich feindseelig zu bezeigen intentioniret sind, sondern alles von dem Contributionali bezahlen zu lassen declariret, nicht als ein Wiedersprechen, sondern als eine gewissenhaffte Anzeige der wahren der Sachen Beschaffenheit zu der Conservation des Landes, Purgirung der Morae und Abwendung aller Verantwortung in Königlichen Gnaden allermildest angesehen werden. Bresslau den 29. May 1741.

Ferdinand Christian v. Riemberg
substituirter General-Landes-Besteller

Lit. A.

Wie in offentlichen Druck heraussen ist, solle von denen Königlich Preussischen Trouppen eine Armeè per 62,610 Köpffen starck in das Landt Schlesien eingerucket seyn, inclusive 13,280 Köpffen Cavallerie, welche doch insgesambt aufm March und anfänglichen in denen Winter-Quartieren von denen Quartiers-Orthen verpfleget worden und fast durch das gantze Landt ihren March proseqviret und sich im Lande ausgebreithet; Alss will man nur durch und durch auf jeden Kopff täglich 30 Kreutzer und vor die Verpflegung eines jeden Pferdes auch täglich 30 Kreutzer rechnen, ohnerachtet es die March- und Quartiers-tragende Inwohner mehr als 45 Kreutzer gekostet hat, wiewohlen auf die Generals-Staab- und andere Officiers weit ein Mehrers aufgegangen seyn muss und doch vor selbte nur eine Portion, wie vor den gemeinen Mann gerechnet worden; Solche March-Bewegung und Einquartirung will man beyläuffig nur auf 2. Monath ansetzen und also auf 49,330 Mann Infanterie, wie solche die gedruckte Lista in sich haltet, durchgehends auf jeden Kopff täglich 30 Kreutzer betraget auf 60 Tage

	986,600	Reichsthaler	—	„	—
Von 13,280 Köpffen Cavallerie auf 60. Tag	265,600	„	—	„	—
Wann man nur in circa bey jeden Infanterie-Regiment 100 Pferdt derer Herren Officiers anschlaget, täglich zu 30 Kreutzer, beträget es auf 60. Täg von der gantzen Infanterie	56,000	„	—	„	—
An Bagage und ProviantFuhr, Munition und Stück-Pferden setzet man beyläuffig 3000 Stück an, also auf 60 Täg zu unterhalten	60,000	„	—	„	—
Vor 13,280 Stück Dienst-Pferdt bey der Cavallerie täglich 30 Kreutzer, auf 60 Täg	265,600	„	—	„	—
Vor die Herren Generals und Officiers bey der Cavallerie insgesambt hat man in circa 3000. Pferdt in Anschlag bringen wollen, auf deren Unterhalt per 60 Täg........	60,000	„	—	„	—
Dann an Vorspann zum EinMarch, Hin- und Herrücken vor die Trouppen, Stücke und Zuführung der Vivers, Ab- und Zureissen derer Herren Officiers hergegebenen Reithpferden, werden wenigstens im gantzen Landt 10000 Pferdt zum Fahren und Reithen in steter Bewegung gestanden seyn, auf jedes den gewöhnlichen Aussatz, wie üblichermassen denen Inwohnern die Bonification sonsten geschehen ist, vor jedes Pferdt täglich 22½ Kreutzer, betraget in 60 Tägen	150,000	„	—	„	—
Latus	1,843,800	Reichsthaler	—	„	—

Transport	1,843,800	Reichsthaler	—	„	—
Zu geschweigen des Vorspanns durch die übrigen 4. Monaths-Zeit, welche in einer zahlreichen Betragnus hergegeben werden müssen, davon man noch nichts gedencken will; Allein da durch 14 Tage her, dem sichern Vernehmen nach, über 4000. Wagen zusammengenommen worden und bis hieher aufbehalten werden, 22½ Kreutzer täglich aufs Pferdt gerechnet, betraget auf 1. Monath	120,000	„	—	„	—
Durch das gantze Landt wurden 150,000 Centner Heu repartiret, zum Königlichen Preussischen Magazin zu lieffern, den Centner à 25 Silbergroschen nur wenigstens angeschlagen, beträget solches 125,000 Reichsthaler, weilen man aber nicht wissen kan, ob Ober-Schlesien ihre Lieferungen in totum gethan haben mag oder nicht und das Fürstenthum Brieg mit dem Weichbildt Ohlau durch die Verpflegung der eine geraume Zeit alldorten gestandenen Cavallerie von der Fourage völlig entblösset worden ist und also ihr gethaner Abtrag sich bey denen Liquidationibus zeigen muss, daran dermahlen noch nicht gedacht wird, sonsten würde noch ein grösseres Facit herauskommen; alss werden indessen nur nach Abzug Ober-Schlesien, Brieg und Ohlau 81,955 Centner angeschlagen, welche betragen	68,295	„	25	Sgr.	—
An Stroh, auf die ausgeschriebenen 12,000 Schock, will man aus oben angeführten Ursachen nur indessen 6561. Schock 17. Gebund anmercken, nach Abzug gemeldter Fürstenthümber a 90 Silbergroschen.	19,683	„	25½	„	—
Vor die Hospitirung wird nur auf einen monathlichen Betrag a 2 Kreutzer vor den Kopff inzwischen angesetzet per	41,740	„	—	„	—
In Summa aber	2,093,519	Reichsthaler	20½	Sgr.	—

Solte in ein oder der anderen Post was zu numeros angesetzet seyn, so ist entgegen zu consideriren die Natural-Lieferung zu denen Bloquaden an Rind-, Schaaf-Vieh, Bier, Brandtwein, anderen Victualien, Vivers und Fourage, auch die zu gering oben angeschlagene Officiers-Tractaments-Unkosten, nebst der Verpflegung ihrer Knechte, welches alles noch nicht angesetzet und bey weithen auf ein Mehrers sich belauffen wird, als dasjenige möchte austragen, was etwan zu viel zu seyn angesetzter erscheinen dörffte. Die Liquidationes werden sobald nicht können zusammengebracht werden, weilen die Dorffs-Gemeinen fast niemahlen ohne Bewegung entweder mit Vorspann, oder andern bey diesen Conjuncturen ihnen auferlegten Verrichtungen beladen; die im obern Theil des Landes liegende Fürstenthümber und Herrschafften haben das Ihrige entweder durch gelieferte Naturalien, oder durch die durch Execution erpressete Baarschafften gleichsam schon abgerichtet, oder wenigstens seynd sie nicht im Stande, Baarschafften anhero abzuführen, welches eine Summa aufs Jahr betraget, mittelst Einrechnung der Stadt Bresslau

per 1,045,596 Reichsthaler 20 Silbergroschen.

Nun seynd monathlich 286,498 Floren 30 Kreutzer in das gantze Landt repartiret worden, welches auf ein gantzes Jahr 3,437,982 Floren austragen thut, oder

	2,291,988	Reichsthaler	—	„	—
Davon entfallen die Städt in Ober-Schlesien, nebst der Stadt Bresslau, wie die Relation besaget und hierüber angeführet worden, mit	1,045,596	„	20	Sgr.	—
Nach Abzug dieser bliebe übrig vor die Königlich Preussische Armeè	1,246,391	„	10	„	—
Wie die ungefehre Berechnung an Tag leget, hätte das Landt schon durch die Marchen, Remarchen, Einquartirung und Vorspann bestritten	2,093,519	„	20½	„	—
Wann also beyde Posten zusammengehalten werden, zeiget sich dermahlen ein Supererogatum von	847,128	„	10½	„	—
Dann das zum Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat von hier aus durch die Corpora auf solche Weisse indebitè gezahlte Geld bestehet in	42,688	„	5	„	—
Zusammen also das Supererogatum	889,816	„	15½	„	—

NB. Wann von denen übrigen Monathen die Rechnung wird können gemachet werden, wird der Betrag eine hohe Summa noch ausmachen.

General-Steuer-Ambt.

Den 29sten Maij

wurde das approbirte Pro Memoria dem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat übergeben und vorgestellet, welchergestalt die Herren Herren Fürsten und Stände in dem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien nicht gewohnet wären, alle dasjenige zu erdulden, was zeithero derer-selben Abgesandten, Abgeordneten und Deputirten schrifftlich zugekommen, besonders auch nicht verhalten könten, dass vielleicht in Pommern oder Preussen alles, was die Stände zu geben schuldig wären, mit Executions-Zwang eingebracht werden müste, welches aber in hiesigem Lande nicht geschehen könte, dahero sie nicht obenhin ansehen könten, dass dem Königlich Preussischen Commissariat gefallen, dem Herrn Cassae-Deputato v. Riemberg und dem Herrn General-Steuer-Einnehmer v. Beer bey Vermeydung der Execution den 26. huj. melden zu lassen, dass die auf die Preussische Ausschreibung eingegangene vorräthige 3000 Floren reinisch sogleich an die Kriegs-Cassae bezahlet werden solten, die zu Bestreitung dehrer versprochenen Interessen-Zahlungen zurücke gehalten worden. Ohnerachtet nun alle Weitläufftigkeiten zu vermeiden, auch dieses Quantum verabfolget worden, so hoffte mann, dass inskünfftige nicht auf dergleichen Weise verfahren, sondern darauf gedacht werden würde, wie dem Versprechen wegen Zahlung derer Salarien und Interessen nachgekommen, auch die Liquidationes dehrer sämtlichen Corporum ihre Bonification erhalten mögen.

Hierauf erklärte sich das Commissariat, dass ad singulos passus von dem eingereichten Pro Memoria des nechstens eine Antwort erfolgen solte, unterdessen seye der Nothwendigkeit, dass die Liquidationes so bald, als es nur immer möglich, eingebracht und besonders vor allen Dingen das baar erhobene Geldt mit Quittungen belegt werden solte, wornach die Ausgleichung wegen derer ersten zwey Monathe erfolgen, auch weitere Erklärung gegeben werden würde.

Junius.

Den 8ten Juny

wurde der substituirte Herr Cassae-Deputirte und General-Landes-Bestelte v. Riemberg zu dem Herrn Geheimbden Rath v. Happe erfordert und ihme vorgetragen, welchergestalt Ihro Königliche Majestät in Preussen die Billigkeit des Vortrages, welchen das übergebene Pro Memoria unter den 29. May a. c. in sich enthielte, gar wohl eingesehen und gefunden, das in ein und andern passu des Landes Vorstellungen vollkommen gegründet wären, es solte auch darauf gedacht werden, wie dem Lande geholffen würde, voritzo aber wäre der unumbgänglichen Nothwendigkeit, in einem Pro Memoria klar anzuzeigen, wie viel das Landt dem Obersten Hertzoge

von Schlesien jährlich zu geben schuldig seye; Auf diesen Vortrag wurde regeriret, dass das Landt Schlesien dem Obersten Hertzoge vermöge derer Privilegien etwas zu geben nicht schuldig seye, sondern es habe selbtes aus freyem Willen auf den Fürstentagen jährlich nach dem Zustande der Zeit und anderer motivorum gewisse Quanta verwilliget, welches alles in einem Pro Memoria verlangtermaassen des nechstens deutlich vorgestellet und beygebracht werden würde.

Den 9. Junij

Würde das in vorstehender Materie gefertigte Pro Memoria dehnen sämbtlichen Hoch- und Löblichen Stimmen communiciret, approbiret und

Den 10.

Wohlgedachten Herrn Geheimbden Rathe übergeben mit dem Ersuchen, selbtes Ihro Majestät gehörig vorzutragen und auf des beängstigten Landes endliche Soulagirung in dem Contributionali, da solche gäntzlich nicht erfolgen konte, ex parte zu gedencken und darzu allen Vorschub zu geben.

Pro Memoria.

Es hätte derer Hoch- und Löblichen Herren Herren Fürsten und Stände im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien Conventus Publicus sich zwar vorgestellet, es würde der unterm dato Bresslau den 23 Februar 1741. gefertigte und dem Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat behändigte Vermerck des mehrern dargethan haben, welchergestalt das Landt Schlesien desselben Obristen Hertzogen derer Könige von Böheimb Majestät Majestät Allerglorwürdigster Gedächtnüsse auf keinerley Weisse nach Inhalt derer Allermildest verliehenen und in hanc usque diem unverbrüchlich manutenirten Privilegien einige Abgaaben oder Contributiones zu praestiren schuldig und verbunden seye; Es hätten auch die Obriste Hertzoge über die aus Devotion von gemeltem Lande Schlesien erhaltene freye Verwilligungen zu allen Zeiten die bündigsten Reversalien ertheilet und selbte niemahls auf andere Weisse, als auss freyem ungezwungenen Willen, nach denen Kräfften zu Sicherherstellung des Landes auf denen offentlichen Fürstentagen, nachdem deren hierzu ernennten Herren Herren Commissarien Durchlaucht Durchlaucht sich bey dem allgemeinen Lande gnugsam legitimiret, etwas in die Proposition gebracht, dem Lande aber allezeit ein gnugsam Spatium deliberandi gegönnet, die Umbstände desselben erwogen, mit dem Antrage sich begnüget und zur Bezahlung durch mehr, als ein Jahr Platz, auch, da ein oder anderer Casus fortuitus zur Last gefallen, ein Grosses nachgelassen. Da nun von Saeculis her vermöge aller schrifftlicher und gedruckter publicirter Uhrkunden das Landt Schlesien seine freye Verwilligungen bies nahe an das 18de mit einer gantz geringen Summa bestritten, so haben die gefährlichen Kriege, in welche die damahls einander gefolgten Allerdurchlauchtigsten Obristen Hertzoge in Schlesien verwickelt gewessen, dass Landt, welches sie mit gleicher Gerechtigkeit als Milde nach angestamter Oesterreichischer Clemenz regieret, gar

leicht bewogen, der Sachen Umbstande einzusehen, der Gefährligkeit vorzukommen, sich wehe zu thun und das Allereuserste anzuwenden, die auss angeerbter Treue herfliessende Devotion zu bezeigen, ein Mehreres, als ehemahls geschehen, zu bewilligen und endlich einen Recess auf 10. Jahr anzunehmen und zu Tilgung derer aufgenommenen Geldt-Summen sowohl als zur Bestättigung der Hoffnung, bald in der alten Ruhe, die wieder die Gewohnheit angewachssene Aussgaabe in Erspahrung zu bringen, ein Quantum von 1,333,333 Floren reinisch 20 Kreutzer allerunterthänigst zu übernehmen und über dieses noch mehr in verschiedenen Jahren herzugeben. Diese derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände treuwillfährigste Uebernehmungen fanden auch einen dermassen grossen Ingress, das Ihro damahls regierende Kayserliche Majestät bey der, dem Augenscheine nach nicht so nothwendigen Bestreittung derer übergrossen Ausgaaben, beständig auf lauter Erleuchterungen und Nachlass dieser empfindlichen Praestationum bedacht waren, und wenn die Sicherherstellung des Landes nicht die euserste Gewalt erfordert hätte, eher noch demselben Allergnädigst die freywillig übernommenen Gaaben nachgelassen hätten, als in Annis 1715. 1716. 1717. wo die ersten Allergnädigsten Bezeigungen auch diesem bedränckten Lande, unter der schrifftlichen Versicherung, das künfftig ein weit Wenigers anbegehret und quovis modo des Türcken-Krieges ohnerachtet dem Lande succuriret werden würde; Unterdessen ware demselben zu Bestreittung aller Verwilligungen der Fundus Accisarum angewissen und da derselbten ein weit Mehreres, als dass verwilligte Quantum betragen würde, das Residuum zu Bestreittung derer Domesticorum anzuwenden Allermildest vergönnet, dahero, da von alten Zeiten das hiesige Landt von dem Geträncke nach denen diesfahls getroffenen Abkommen, durch gewisse Jahre in differenten Summen verschiedentlich etwas gegeben, so hat dasselbe das angetragene Quantum auf andere Weisse und endlich durch die Accisen eingehoben, auch von gedachten Accisen die von vielen Jahren her unter dem Nahmen des Fleisch-Kreutzers nach vorhergegangener Uebernehmung bey denen Fürstentagen bezahlte 150,000 Floren reinisch bestritten, wie auch den Tantz-Impost mit 30,000 Floren reinisch bezahlet, ingleichen ad liberam dispositionem 30,000 Floren reinisch entrichtet, wogegen das zu Beschützung derer Gräntzen dieses Herzogthumbs gewiedmete Quantum von 10,000 Floren reinisch, wenn solche die Nothwendigkeit erfordert und postuliret worden, more solito denen haltbahren Plätzen gegeben und denen Vestungen zugetheilet worden.

Ausser diesem haben die Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände zum Behuff des Comercij dieses Landes die Ein- und Ausfahr des Tabacks frey zu haben: 150,000 Floren reinisch jährlich zu geben eingestanden, diesem Contract aber zu rechter Zeit aufgekündiget und da das Comercium nicht mehr herzustellen ware, sich wiederum davon liberiret. Auss allen diesen folget von selbsten

1mo dass das Landt Schlesien vermöge seiner Privilegien nichts zu geben schuldig seye.

2do ehemals ein recessmässiges Quantum entrichtet, wovon die Zeit exspiriret unter diesem Nahmen aber

3tio an Militari freywillig Anno 1715. 1716. 1717. 1,333,333 Floren 20 Kreutzer hergegeben, auch darüber die Allerhöchsten Versicherungen und fest-gestelte Reversales erhalten, vorhero aber kaum die Helffte darvon auf denen offentlichen Fürsten-Tagen bewilliget.

4to den auf einige Jahre übernommenen Bier-Groschen, Tantz-Impost und Fleisch-Kreutzer aus dem Fundo Accisarum erhoben, wogegen

5to gedachter Fundus Accisarum dem Lande zu Bestreittung der Praestationum vollkommentlich eingeräumet und

6to das Quantum ad liberam ebenfahls aus denen Accisen bestritten worden.

7mo das ad rem fortificatoriam beliebte Quantum dem Lande, welches es denen haldbahren Plätzen nach der Erforderniess zugetheilet, in Händen gelassen. Dahero klar am Tage lieget, dass in denen angezeigten Jahren dieses Hertzogthumb Schlesien ein Mehreres nicht lauth derer aller Welt vor Augen zu legenden Fürstentagsschliesse verwilliget, welches, da durch so lange Zeit das Unglück dieses sonst willige Landt alzusehr gedrucket, erst nach Verlauff verschiedener Jahre integraliter bezahlet und in Richtigkeit gesetzet werden können und mögen.

Gleichwie nun der Fundus weggefallen, so kan der Numerus 4tus mit denen darinnen befindlichen Rubricken von dem Universo nicht gefordert und der Numerus 3tius, welcher ohnedem von dem Lande niemahls verwilliget worden, bey der dermahligen Armuth derer Einwohner mit dem baaren Gelde nicht bestritten werden, besonders da die Liquidationes ohnedem mehr als das alterum tantum betragen, derer Vergüttung das in höchster Aegestaet lebende bluttige Armuth täglich erseufftzet: wie nun dieses nicht geschehen kan, wenn nicht baare Gelder verhanden, wordurch die Anticipanten zu dem Ihren gelangen mögen, so kan man nicht verhalten, dass der eusersten Nothwendigkeit wäre, in denen Corporibus nichts mehr erheben zu lassen, womit die verhandene Baarschafft in das General-Steuer-Ambt so bald möglich hergebrachtermassen eingesendet werde, damit sowohl die Aussgleichung gemacht, als auch die Interessen- und Salarien-Zahlungen, welche dem allgemeinen Lande nunmehro Termino Johann. Baptistae abzuführen obliegen, in Richtigkeit gebracht, als auch die so auss desselben eigenen Baarschafft bestritten worden, wiederum lauth derer gegebenen Versicherungen zuruckerhalten werden können. Bresslau den 10. Junij 1741.

Ferdinand Christian v. Riemberg
substituirter General-Landes-Bestellter.

Hierauf antwortete der Herr geheimbde Rath v. Happe, dass er die Sache weiter zu untersuchen und an Ihro Königliche Majestät in Preussen Bericht zu erstatten, auch, so viel ihme möglich, dem so gar empfindlich leydenden Lande zum Besten alles einzurathen nicht unterlassen würde. Es wurde dannenhero auf sein Begehren annoch eine anderweitige Abschrifft von dem den 29. Maij a. c. überge-

benen Pro Memoria gefertiget, selbtem den 11 Junij übergeben und die Erklärung erhalten: Das Landt möchte die so beschwerlichen Umbstände jedesmahl an Ihro Königliche Majestät berichten und der Remedeur zu allen Zeiten gewärtig seyn.

Den 16ten Junij,

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht hatte, dass das Königlich Preussische Feldt-Kriegs-Commissariat diejenigen Gelder, welche in der Schweidnitzischen Fürstenthumbs-Cassa vorräthig waren, bey dem erfolgten Todesfalle des dortigen Herren Steuer-Einnehmers in einer Summa von 38. oder 39,000 Floren reinisch erheben lassen, fande man der Nothwendigkeit zu sein, besonders da man keine Antwort auf die eingereichte Pro Memoria ohnerachtet der gegebenen Vertröstung erhalten hätte, dem Commissariat eine mündliche Vorstellung zu thun und eine Erklärung wegen derer mit Termino St. Johannis Baptistae gefälligen Interessen-Zahlungen anzuverlangen, desswegen sich der substituirte Cassae-Deputirte und General-Landes-Bestelte, Herr v. Riemberg, und General-Steuer-Einnehmer v. Beer zu dem Feldt-(Kriegs-)Commissariat erhub und den Vortrag auf nachfolgende Punckte gründete. Es seye

1) dem Lande unmöglich, ferner das Vorspann zu ertragen und die Pferde herzugeben, in besonderer Betrachtung, dass mehr als zwey Drittheil von Nieder-Schlesien in lauter Ackerbau bestünde, zu dessen Bestellung die Pferde unentbehrlich wären, die gantzen Nutzungen wären lediglich der Zuwachss des Getreydes, und, wenn diesen nicht ein jeder in Acht nehme, so würden die Besitzer auser allem Stande gesetzet, das Leben hinzubringen und die Erfordernüse zu bestreitten.

2) nahete der Term. Johannis Baptistae heran und die Creditores überlieffen das General-Steuer-Ambt dermassen hefftig und urgireten ihre zu fordern habende bereits verfallene Interessen zum Theil auch mit Ungestüm, dahero man in Commissis hätte, die Resolution auf die bereits in dieser Angelegenheit mehrmahls gethane Anzeige zu begehren.

3) könne die Fürstfreyherrliche Stimme ohnmöglich länger unerrinnert lassen, welchergestalt selbte vielfältige Mahle umb die Eliberirung des Fürst-Lichtensteinischen Deputati, Herrn v. Grossa, aus seinem Arresto Ansuchung gethan, darauf aber keine positive Antwort, sondern nur so viel Nachricht erhalten, dass ein Hochlöbliches Commissariat seine Officia interponiren und alles Mögliche thun wolle; Da nun biesshieher nichts geschehen und die Herren Herren Deputati von der Fürst-Freyherrlichen Stimme allerseits Gesandten Ihrer Höchst-, Hoch- und Vornehmen Herrn Herrn Principalen wären, so käme selbten zu, vor erwehnten Lichtensteinischen Deputatum, Herrn v. Grossa, einzuschreiten und sich umb die Ursache, warumb selbter annoch arretiret würde, zu bekümmern, Es fille selbten allerseits schwer, dass auf ihren obhabenden Character so wenig geachtet würde, da sie paria Jura

mit andern Gesandten besässen, sich accreditiren müssen, dargegen aber auch von dehnen Fürstentags-Commissarien S: Tit. Competent: Credentialien zu erhalten hätten und nicht einmahl erfahren solten, was vor ein Verbrechen seye, warumb man sich seiner Person nicht nur versichert, sondern ihn auch über dieses aus dem Lande bey einer so unglückseeligen Witterung weggeführet; Einmahl wäre eine schwere Sache, zu glauben, dass es darumb geschehen, weil er seiner Schuldigkeit nachgekommen, und würde man Bedencken tragen, in Landes-Angelegenheiten etwas zu reden oder zu thun, wenn eine dergleichen Belohnung erfolgen solte. Diese Proposition wurde dem Herrn Geheimbden Rathe v. Reinhardt gethan, der Herr Geheimbde Rath v. Münchau kame zwar darzu, retterirte sich aber bald wiederumb, worauf ad

Pass. 1. geantwortet wurde, es hätten Ihro Königliche Majestät bereits davor gesorget, dass durch die Forderung des Vorgespans dem Lande nicht mehr so viel Beschwerligkeit und Verhinderniess verursachet werden solle und sich allergnädigst entschlossen, 50. Wagen, welche das Landt gegen baare Bezahlung mit 20 Thalern schlesisch hergeben solle und die benöthigten Pferde anzuschaffen, damit der Acker-Bau nicht gehindert, sondern alles in gutter Ordnung erhalten werden möge, wogegen sich dass Commissariat

Ad pass. 2. wegen Zahlung derer Interessen erklärete, dass das eingereichte Pro Memoria zwar Ihro Königlichen Majestät richtig behändiget, aber darauf noch keine Antwort erhalten worden, welche man täglich gewärtige, so viel aber seye gewiss, dass an keine Zahlung gerügter Interessen zu gedencken seye, wann nicht vorhero die geschehene Ausschreibung in Richtigkeit gesetzet worden. Es wäre auch dem Herrn Geheimbden Rathe gar wohl bekandt, dass das Landt ein Grosses, was baar erhoben worden, in richtige und unstrittige Abrechnung zu bringen habe, die erhaltene Quittungen müsten dahero eingeschicket und besorget werden, wann ja die Stände zu saumseelig wären, dass ein Expresser in dem Lande herumbreiset und dieselben zusammensamlen möchte, ohne dieses aber würde ferner continuiret werden, die Cassen in dem Lande jedes Orthes in Beschlag zu nehmen und weiter einem Stande, Stadt oder Dorffe ein Quantum nomine einer Brandtschatzung pro bene placito aufzulegen und, dafern solches nicht sogleich geschaffet würde, nach Kriegs-Manier zu verfahren, wie den bereits mit des Herrn Praelaten von Leubus Hochwürden der Anfang gemacht und auf ausdrücklichen Befehlig Seiner Majestät ein Quantum von 300,000 Floren reinisch gleich baar nomine einer Brandtschatzung zu bezahlen gefordert worden, das Commissariat habe einmahl den Befehlig, sich wegen dieses ausgeschriebenen Quanti baaren Bezahlung an das Universum zu halten und wiche davon nicht; Es seye selbtem ohnedem bekandt, dass aus dem General-Steuer-Ambte eine Summa Geldes an Ihro Majestät die Königin übermachet und andere Militar-Partheyen bezahlet worden, der Conventus hatte sich auch

gefallen lassen, Interessen und Salarien ohne Vorwissen des Commissariats zu zahlen und seye weit mehr auf das ausgeschriebene Quantum eingegangen, als an die Feldt-Kriegs-Cassa ausgeliefert worden.

Ad passum 3tium aber glaubte das Commissariat, es müsten Ihro Königliche Majestät ohnfehlbahr vergessen haben, auf den inhafftirten Herrn v. Grossa zu gedencken, es seye selbten auch nicht bekandt, warumb man sich seiner versichert, es würde aber nicht übel gethan sein, wenn dieser Angelegenheit halber besonders an Ihro Majestät geschrieben würde.

Hierauf regerirten der substituirte Casse-Deputirte und General-Landes-Bestelte, Herr v. Riemberg, und General-Steuer-Einnehmer, Herr v. Beer, ad Pass. 2., dass die anverlangende Herbeyschaffung dehrer Quittungen nicht bewürcket werden könne, allermassen ohnmöglich wäre, eine Communication mit Ober-Schlesien zu haben und man nicht begreiffen könne, wie Quittungen daher gefordert werden wolten, da notorisch, dass in gemeldetem Ober-Schlesien alles in dehnen Aembtern verhandene Geldt erhoben, ein mehreres erpresset und endlich das Landt gar geplindert worden, nun seye unerhört, Contributions zu fordern, zu erhalten und endlich nach Erhaltung alles Geforderten Plinderungen geschehen zu lassen und alsden dieses alles in Abrechnung bringen zu wollen; Ihro Königliche Majestät hätten declariret, sich an die Corpora zu halten, das Universum habe nichts bewilliget, also nichts zu vertretten und Nieder-Schlesien würde nimmermehr Ober-Schlesien übertragen oder auch nur ein Standt vor den andern stehen. Im übrigen könne nicht gesaget und nimmermehr erwiesen werden, dass mehr Geldt einkommen in dem General-Steuer-Ambte, als an die Feldt-Cassam bezahlet worden, bis auf 252 Floren reinisch, welche zum Theil das Commissariat nicht annehmen wollen, zum Theil als Ausschuss, der denen Ständen zurückgeschickt werden solte, ausgeworffen; Es würde auch mit Ehre und Gewissen betheuret, das aus dem General-Steuer-Ambte kein Geldt verschicket oder an Militar-Partheyen bezahlet worden, bey allen diesen Umbständen zweifele man sehr, dass Ihro Königliche Majestät schärffer annoch mit dem hiesigen Lande umbgehen zu lassen, resolviren solten; Da aber ein Hochlöbliches Commissariat anstünde, wegen dehrer Interessen-Zahlungen etwas zu resolviren, so müste man an Ihro Königliche Majestät das Weitere gelangen lassen; welches das Commissariat auch unter vielerley Vorstellungen, wie alles mit gröster Rigueur von selbten gefordert würde, willig geschehen lassen wolte.

Daher den 19. Junij

nachstehendes Memorial an Ihro Königliche Majestät in Preussen abgehen zu lassen resolviret wurde.

Allerdurchlauchtigster!

Euer Königliche Majestät haben dehnen Gläubigern hiesigen Landes die allermildeste Versicherungen ihrer vorgeschossenen Capitalien und daher zu fordern habenden Interessen Grossmüthigst bekandt gemacht, und dieses bringet uns dahin,

Euer Königlichen Majestät den Nothstandt, da mit bevorstehenden Term. S. Johannis Baptistae viele Tausende an Interessen bezahlet werden sollen, allergehorsambst vorzustellen. Biess hierher hat mann alle Landes- und andere Gelder, so weit solche gelanget, zu einem Vorschusse gebraucht, auch diejenigen, so auf Euer Königlichen Majestät Ausschreibungen eingegangen, an die Feldt-Kriegs-Cassam überliefern müssen, nunmehro aber falt der so viel Saecula aufrecht erhaltene Landes-Credit, wenn Euer Königliche Majestät selbten nicht erhalten, mit allen Verfassungen auf eine uns von denen Nachkommen zu Schulden zu rechnende Weise hinweg: fast alle Mündel-Gelder und Abstattungen derer Wittiben, welche ohne Erhaltung derer Interessen das Leben hinzubringen nicht vermögen, sind in das General-Steuer-Ambt gezogen und das nach der unter dem 24. Januar gegebenen commissariatischen Vorschrifft. Auch alles anderweitig eingereichte Vorstellen bey dem angesetzten General-Feldt-Kriegs-Commissariat fruchtet nichts, sondern selbtes beschuldiget uns über dieses unerweisslich, wir hätten Geldt anderweitig verschicket, oder an Militar-Partheyen bezahlet. Wier aber contestiren bey Ehre und Gewissen, dass dergleichen nicht geschehen, getrösten uns hingegen einer Allergnädigsten Erhörung und Erlaubnüss, die in denen Corporibus vorräthige Gelder angreiffen und erwehnte Landes-Creditores befriedigen, auch die Salarien zahlen zu können. Dieses unwidersprechliche Zeugniess Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Gerechtigkeit und Grossmüthigsten Mittleiden gereichet der Welt zu einem gantz ausnehmenden Beyspiele und rettet uns aus dieser kummervollen Verantwortung, die wier verharren

Euer Königlichen Majestät

praes. den 21. Juny 1741.

allergehorsambste
derer Herren Fürsten und Stände in Schlesien
Gesandte, Abgeordnete und Deputirte.

Den 22. Junij

wurde dem substituirten Herrn General-Landes-Bestelten v. Riemberg und Herrn General-Steuer-Einnehmer Folgendes insinuiret.

Es haben Se. Königliche Majestät Dero Obristen, Herrn v. Goltze, von der Armee expresse anhero gesandt, umb mit einem Hochlöblichen Landes-Convent derer Schlesischen Fürsten und Stände wegen Abführung derer rückständigen currenten und künfftigen Steuer-Revenuen zu conferiren. Wenn nun ermelter Herr Obrister zu dem Ende mit uns die Gegenwarth des Herrn General-Landes-Bestelten und Herrn General-Steuer-Einnehmers nebst andern etwa sich alhier befindenden Membris des Hochlöblichen Landes-Conventus auf hiesigen Ober-Ambts-Hause, morgen etwa gegen 10. Uhr Vormittage, wohl wünschen möchten, alss haben den Herrn General-Landes-Bestelten v. Riemberg Wohlgeboren wier hierdurch ergebenst ersuchen wollen, dieserhalb das Nöthige zu verfügen und beliebig sich mit einzufinden. Bresslau den 22. Junij 1741.

Reinhard Münchow

Der hiesige General-Steuer-Einnehmer wolle zu der morgen beym hiesigen Commissariat zu haltenden Conferenz die Rechnungen von denen bis auf den heutigen Tag eingekommenen Steuer-Geldern mit zur Stelle zu bringen belieben. Bresslau den 22. Junij 1741.

Münchow

Zufolge dieses Insinuati erschien

Den 23.

Der substituirte General-Landes-Bestelte, Herr v. Riemberg, und General-Steuer-Einnehmer, Herr v. Beer, und höreten folgende Proposition an.

Wie Höchstgedachte Sr. Königlichen Majestät die von ermelten Landes-Convent unter dem 29. Maij an das Feldt-(Kriegs-)Commissariat eingereichte Rechnung zu Tilgung der von Januario biss ultimo Julij rückständigen schlesischen Steuern und andern Revenuen nicht annehmen, noch dergleichen illiquide Compensation verstatten würden, sondern es bleibet darbey, dass

1) die von der Armeè in dehnen Dominiis gehobene baare Gelder mit genuinen Quittungen ordentlich documentiret,

2) die Natural-Verpflegunge an Fourage und dergleichen aparte nach der in natura gelieferten Qvantitaet nachgewiesen, nach dem von Sr. Majestät festgesetzten Satze dehrer Rationen gewürdiget, daraus ein ordentliches Liquidum constituiret und solches hernach von der Zeit an, da die Regimenter aus dehnen Königlichen Magazinen verpfleget worden, von denen monathlichen Summen nach einer zu convenirenden Proportion so lange successive abgeschrieben werden solte, als die jetzige Conjuncturen im Lande dauren möchten. Damit aber der vorgeschützte Einwurff wegen der abgegangenen Oberschlesischen Fürstenthümber und daselbst vor der Handt nicht auszufindenden Liqvidi seine abhelffliche Maasse gewinne, so wäre kein besser Mittel, als das gantze Ober-Schlesische Steuer-Contingent von dem Nieder-Schlesischen zu separiren und solches sambt der Abrechnung in suspenso zu lassen, das vor Nieder-Schlesien bleibende monathliche Contingent aber pro postulato festzusetzen und damit vom 1. Januario bis ultimo Junij zu verfahren, hierauf die Gegen-Rechnung derer respective Nieder-Schlesischen Dominiorum eingelieferten baaren Gelde und Naturalien zu formiren und endlich daraus ein Liquidum desjenigen zu ziehen, was Sr. Königlichen Majestät bis Ablauf gedachten Monaths Junij noch von der General-Steuer-Amts-Cassae annoch zu fordern haben möchte.

Nach gefertigtem beyliegenden Extracte Sub Lit. A. erhelle also, dass von dehnen aus Ober- und Nieder-Schlesien von Sr. Königlichen Majestät in Preussen monathlich postulirten 286,498 Floren reinisch 30 Kreutzer 99,170 Floren reinisch 43 Kreutzer monathlich abgingen, einfolglich vor Nieder-Schlesien 187,327 Floren 47 Kreutzer einzuziehen übrig blieben.

Dieses auf 6. Monathe gerechnet betragen eine Summa von 1,123,966 Floren reinisch 42 Kreutzer, welche Allerhöchstgedachte Sr. Königlichen Majestät nunmehro ohnfehlbahr berichtiget wissen wollen.

Der Extract sub Lit. B. weise aus, das darauf aus denn General-Steuer-Cassen-Geldern 103,779 Floren 49 Kreutzer baar von dem Feldt-Commissariat eingezogen und eingehoben worden, einfolglich noch rückständig wäre 1,020,186 Floren reinisch 53 Kreutzer.

Diese Summe wolten nun Sr. Königlichen Majestät ohne alle Einwendung berichtiget und abgethan, damit auch pro futuro continuiret wiessen, dass darinnen vollkommene Ordnung gehalten, alle Confusionen und Reste vermieden und was von der dem Lande zukommenden Vergüttung der gelieferten Naturalien halber nicht successive abginge, baar zur Feld-Kriegs-Cassa geliefert werden müste, es würde diese Sr. Königlichen Majestät Ordre also dem Hochlöblichen Landes-Convent hiermit bekandt gemacht und denselben pro ultimato intimiret, ein formelles Liquidum anzulegen, die Summam der von der Armeé etwa baar gehobenen Gelder durch unverwerffliche Quittungen zu documentiren und mit denen Natural-Lieferungen und Constituirung desselben ebenmässigen Liquidi ob an Handen gegebenermaasen zu verfahren, die überbleibenden Gelder aber von diesen 6. Monathen zur Feldt-Kriegs-Cassa abzuliefern und solches alles in einer Zeit von 3. Wochen ohnfehlbahr zu bewerckstelligen, andernfalss aber sich selbst zu imputiren, wenn Sr. Königlichen Majestät solche Mesures nehmen,[a] welche die glückliche Situation Dehro Affaires in Schlesien hinlänglich an Hand geben.

Wie mann denn gegenwärtig derer Herren Deputirten Erklärung hierauf umb desto mehr gewärtige, als der Herr Obriste v. Goltze von Sr. Königlichen Majestät expresse beordert, Ihro eine solche mit zu der Armeé zu überbringen.

Hierauf declarirte der substituirte Herr General-Lan(de)s-Bestellte v. Riemberg, dass er den Vortrag, welchen er sich schrifftlich ausbathe, an einen Hoch- und Löblichen Conventum Publicum bringen und des nechstens darüber die Erklärung abgeben werde, und stellete vor, dass er aus dem Contextu propositionis wahrgenommen, dass haubtsächlich die Ursache der so grossen Forderung seye, die vorgefaste Meinung, es habe das Land Schlesien so viel profitiret durch den Getrayde-Preiss, welches aber gantz ungegründet seye, inmaassen ehe die Königlich Preussischen Trouppen hiesiges Land betretten, das Korn vor 46. biess 48. Sgr. verkaufft worden, da doch notorisch, dass an Weynachten der Preiss am geringsten und über dieses selbter nicht weiter hinauf, als auf 55. Sgr. gestiegen, wovor Ihro Königliche Majestät hierländig Getrayde gekaufft, aber denen Lieferanten und Ausländern hingegen ein Mehres bezahlet, wovon das Land keinen Vortheil, sondern vielmehr, da kein Accis darvon bezahlet worden, Schaden gehabt. Die angezogenen Ausgaaben, welche ein Hochlöbliches Commissariat vor gross ansehеten, bestünden nechst diesem in dem Pferde-Einkauffe, nun seye notorisch, dass das Land Schlesien keine Pferde übrig habe, selbte verkauffen zu können, sondern diejenigen, so ge-

a) Von hier ist das Folgende bis 19. Juli von einer andern Hand geschrieben.

kaufft werden müssen, wären aus Pohlen gehohlet, folglich das Geld durch Schlesien durchgeführet worden, das Land aber habe nichts als Ueberlast in denen Quartieren darvon gehabt, die übrigen in dem Vortrage angezogene Vortheile verdienten keine Beantwortung, sondern es seye vielmehr klar, dass das gantze Land euserst mittgenommen und dergestalt ausgesauget worden, dass die Unmoglichkeit verbiethen würde, Gelder einzuheben.

Die Beylagen waren folgende:

Lit. A.

welche aus der Haubt-Repartition extrahiret ist.

Lit. B.

wobey sogleich erinnert wurde, dass sie gantz in einem unrechten Supposito, da Brieg, Glogau und Bresslau und die ruinirten Dorffschafften nicht abgezogen worden, bestünde.

Lit. A.

Nach der Haubt-Repartition soll das Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien monathlich aufbringen .... 286,498½ Floren.

Davon gehet ab wegen Ober-Schlesien:

Fürstenthumb **Teschen**	5021	Floren	45	Kreutzer.
Teschnische Cammergütter	2166	„	18	„
Stadt **Teschen**	596	„	6	„
Gutt und Stadt **Freystadt**..	595	„	57	„
Roy	335	„	33	„
Reichwaldau	323	„	16	„
Herrschafft **Bielitz**	1513	„	35	„
Friedeck	918	„	44	„
Bissthumb **Bresslau** Obern Creyss.	15282	„	7	„
Fürstenthumb **Troppau**.........	10827	„	19	„
Stadt **Troppau**.........	1907	„	19	„
Herrschafft **Freydenthall**...	1385	„	15	„
Losslau	1767	„	5	„
Gutt **Deutschleuthen**......	509	„	46	„
Fürstenthumb **Jägerndorff**..	7505	„	10	„
Gutt **Olbersdorff**.........	332	„	23	„
Steuberndorff	130	„	17	„
Fürstenthumb **Münsterberg**.	8672	„	6	„
Herrschafft **Pleess**	4335	„	19	„
Beuthen	2240	„	28	„
F.F. **Oppeln** und **Rattibohr**	32196	„	18	„
Herrschafft **Oderberg**	608	„	37	„

Thut .... 99,170 Floren 43 Kr.

Bleiben wegen Nieder-Schlesien 187,327 Floren 47 Kr.

Lit. B.

	Floren.	Kr.	Heller.
Nach der Haubt-Repartition soll das Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien monathlich aufbringen......	286,498	30	—
Davon gehet ab wegen Ober-Schlesien...........	99,170	43	—
Bleibet wegen Nieder-Schlesien monathlich........	18,7327	47	—
Thut von 1sten Januarij bies ultima Junij in 6. Monathen	1,123,966	42	—
Darauf sind bezahlet:			
An die Feldt-Kriegs-Casse ...64,032 Floren 15 Kreutzer.			
So der Herr General-Lieutenant v. Kleist eingesandt..... 478 „ 45 „			
So auf dem Fürstenthumb Schweidnitz und Jauer eingehoben............. 38,000 „ — „			
Auss Hierschberg hat der Capitain v. Baer, Munchowischen Regiments......... 1268 „ 49 „			
Thut.................	103,779	49	—
Sind also bies ultimo Junij noch ruckständig......	1,020,186	53	—

Bresslau den 23. Juny
1741.

Den 24sten Junij

Wurde von dehnen Hoch- und Löblichen Stimmen nachstehendes Pro Memoria approbiret und Nachmittags dem Königlich Preussischen Commissariat von den substituirten Cassae-Deputirten und General-Lands-Bestellten, Herren v. Riemberg, und General-Steuer-Einnehmer, Herren v. Beer, mit dem Vortrage übergeben, dass ein Hoch- und Löblicher Conventus Publicus nicht sich darein finden könne, dass die den 23. gethane Proposition etwas anders, als biess anhero geschehen, in sich enthalte; hätte dannenhero, umb sich auser aller weiterer Anfertigung zu setzen, sich ultimato also zu erklären gefunden.

Pro Memoria.

Je weniger mann vermuthet hätte, dass eine so klare Ausführung, welche das unter dem 29. May a. c. eingereichte Pro Memoria in sich begreifft, keine Ueberzeugung dehrer angebrachten Wahrheiten zu Wege bringen solte, da nur auf zwey Monathe ein ohngefehr gemachter, beygelegter Uberschlag an und vor sich selbst auf eine unwiedersprechliche Weise die Liqvidationes hiesigen auf das allereuserste bedrängten Landes, wann nicht anders, doch in so weit justificiret, dass ein Mehreres, als bereits geschehen, nicht hergegeben werden könne, sondern ein nahmhafftes

Supererogatum über das geforderte Quantum erweislich seye, obgleich darinnen nichts anders, als die durch zwey Monathe genossene Verpflegung allegiret und die in dem Pro Memoria weitlaüfftig angezeigte Rubriquen nicht zugleich in einen Auswurf gebracht worden: je mehr habe der gestrigen Tages von einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat mit Beytrettung des Herren Obristen v. Goltze S. Tit. gethane und dehrer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände im Hertzogthum Schlesien Abgesandten, Abgeordneten und Deputirten beygebrachte Vortrag alle und jede in eine Erstaunung gebracht, da selbte etwas anders vernommen, als was Ihro Königliche Majestät in Preussen an das allhiesige Land gesonnen, und ein Hochlöbliches Commissariat den 24. Januar. A. C. im Nahmen Allerhöchst Ihro Majestät vermöge der von dem 18. Januar. erhaltenen Ordre mit diesen Worten: dass alle Eingesessene und Unterthaner des Landes Schlesien, sie seind geistlichen oder weltlichen Standes, die Steuern und Accisen und andre Landes-Abgaaben biess auf nähere Verordnung auf den Fuss, wie solche pro Anno 1740. von dehnen Herren Fürsten und Ständen ausgeschrieben worden, gefordert, und da mann entgegen das ausgeworffene Quantum (zu dessen Bestreittung erst indigitirte Rubriquen angewendet werden solten), welches das biess auf das Blut ausgesaugte Landt niemals gegeben, deutlich ausgeführet, dass selbtes umb 1,400,000 Floren reinisch die in gemeldeten 1740 Jahre ausgeschriebene Praestationes überstiege, in nichts willigen können. Worauf ein Hochlöbliches General-Feldt-Kriegs-Commissariat den 25. Februar. a. c. sich schrifftlich erkläret, dass selbtes, wiewohl ungern, das Expediens zu ergreiffen genöthiget seye, das angeforderte bemeldete Haubt-Quantum ex officio auf die ersten zwey Monathe zu repartiren, welches mann zu verhindern nicht im Stande gewesen und sich der geheiligten, so offt wiederhohlten Worte Ihro Königlichen Majestät getröstet, dass mit dem Conventu publico über ein leidentlicheres, geminderteres und dehnen Kräfften des Landes gemässeres Quantum tractiret werden würde, damit, was das Land die ersteren Monathe gleichsam anticipando und zu viel abgereichet, binnen denen nachfolgenden Monathen weniger angenommen, folglich dem gesambten Lande über dessen wahre Kräffte nichts angemuthet werden solte, wie solches in Allerhöchst erwehnt Ihro Königlichen Majestät Ordres dd. Schweidnietz den 11. Martij 1741. dd. Ohlau den 21. April 1741. gegründet und ein anderer dd. Schweidnietz den 10. May a. c. mit klaren Worten auf die Eröffnung der Allergnädigsten Königlichen Intention wegen Abtragung eines ziemlich geminderteren SteuerQuanti vor die nachfolgende Monathe zu würcklicher Consolation des Landes vertröstet, wenn die pro Januario und Februario denen durch den Druck im Lande publicirten Ausmessungen gemäss repartirte Steuer-Gelder entrichtet worden.

Da nun ohne einige Ausführung sonnenklar, dass die von dehnen Corporibus abgetragene, in selben erhobene, oder erpreste, ingleichen per modum reluitionis dehrer Portionen und Rationen bezahlte Gelder (von welchen die in Natura genossene nicht unterschieden sein), ferner die Liefrungen an Heu und Stroh, vermöge der deshalb gemachten und publicirten Repartition, wo nicht ein mehreres, doch so viel, als die Corpora in Nieder-Schlesien zu zahlen haben, betragen und das

geforderte Quantum damiet getilget worden, so hätte ein Hoch- und Löblicher Conventus Publicus nichts anders zurücke, als die ungezweifelte Hoffnung, mehr Allerhöchsterwehnte Königlich Preussische Majestät würden die sambtlichen Nieder-Schlesischen Corpora den Allergnädigsten Nachlass genüssen und den vermöge einzubringender Liqvidationen von dehnen meisten bereits durch den Genuss derer Naturalien gethanen Vorschuss in conformitate obangezeigter Resolutorum Allermildest vergütten oder in Abrechnung zu bringen geruhen, und besonders, da wieder die allerbilligste Absicht und vielfache Publicationes Ihro Königlichen Majestät so viele Excesse geschehen, zu selber Complanirung und Restitution in Natura des mitgenommenen Mobiliar-Zustandes (welchen bey Seite zu schaffen verbothen gewesen) die erforderliche Mittel vorkehren, dahero dehrer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Gesandte, Abgeordnete und Deputirte auf die unvorgesehene und etwas denen Königlichen publicirten Resolutionen gantz Contraires erfordern wollende Proposition eines Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariats sich auf das den 29. May übergebene schon gerügte Pro Memoria Beziehende in nichts einlassen können, sondern die Allerhöchsten Ausmessungen Ihro Königlichen Majestät zu erwarten sich entschliessen müssen und gewiess versichert sein, dass die einem Hochlöblichen Commissariat beliebte beygesetzte Androhung der an dehnen Güttern derer Herren Gesandten, Abgeordneten und Deputirten zu vollziehenden Execution umb so weniger genehmiget werden dörffte, je gewiesser dem Conventui weder eine Ausschreibung noch Executions-Zwangck zustehe und sie allerseits von der weltgepriesenen Gerechtigkeit Ihro Koniglichen Majestät die Allerbesonderste Kennzeichen zu einem unsterblichen Nachruhme vor sich haben: vielmehr gewärtigen selbte in Ihrer offenbahren Unschuldt, dass die Liqvidationes in alle erforderliche Consideration gezogen, die Mundportion und Ration nicht nach dem Ausssatz, sondern nach dem Wehrte in Abrechnung gebracht und demjenigen ein Genügen geschehen werde, was Allerhöchst Ihro Königliche Majestät vermöge der geschehenen Publication von Dehro geheiligten Intention bekandt zu machen mehr als einmahl Allermildest geruhet, wie denn hierzu der festgesetzte Entwurff, da weder die Königliche Stadt Bresslau, noch Brieg, noch Ohlau und Glogau nebst dehnen verbrenneten oder zerstöhreten Dorffschafften in einen Abzug gebracht worden, gantz unzulänglich ist. Gleich wie nun aus allem diesen aller Welt offenbahr, dass

1) dehnen Corporibus ohne unsre auf einigerley Weise probirte Einwilligung ein Quantum durch die ersten zwey Monathe zu zahlen auferleget,

2) ebenselben ein Nachlass wegen derer künfftigen angedeutet,

3) die Einbringung dehrer erhaltenen Qvittungen erst neulich vermöge Publicati unter dem 7. Junij A. C., wie auch

4) dehrer Liquidationum anderweitig angeschaffet und

5to offters wiederhohlter statuiret worden, dass Ihro Majestät sich an die Corpora, in so weit sie das Ihre nicht abführen würden, zu halten und darinnen die Individua zu exeqviren gemeinet sein, wie solches Ihro Königliche Majestät sub dato Schweidnietz den 11. Martij a. c. §. 7. indigitiren, wobey

6to zu errinnern, dass alle und jede Stände oder wenigstens Corpora durch die zu behändigende Liquidationes ein Mehreres zu Unterhaltung der Militz herbeygeschaffet und schaffen müssen, als viele Monathe nach der Repartition betragen dorfften, daher viel mehr auf Ihre Soulagirung und Zurückbezahlung des Genossenen zu gedencken vonnöthen sein wird, als von selbten ein Mehreres abzufordern oder sie als Restanten anzusehen.

Woraus die Unschuldt dehrer sambtlichen Herren Gesandten, Abgeordneten und Deputirten umb so mehr am Tage lieget, je gewiesser vermöge aller Fürstentagschlüsse das allhiesige Land sich ausdrücklich bedungen, dass nicht ein Corpus vor das andre, nicht ein Standt vor den andern, auch keine Herrschafft vor die Unterthaner stehen dörffe: welches selbte, umb sich auser aller Anfertigung zu setzen, ultimato anzuerrinnern nicht unterlassen können.

Das Koniglich Preussische Feldt-Kriegs-Commissariat antwortete hierauf, es würde Ihro Königlichen Majestät das Land wenigstens so viel geben, als die Schweden bekommen, wogegen in der erforderlichen Vorstellung errinnert wurde, dass gedachte Schwedische Völcker weder alles begehret, noch was erhalten hätten und wären selbte dem Lande nicht einmahl mit Lieferungen derer Naturalien oder Quartier-Last beschwerlich gewesen.

Bey der Session wurde in der Conferentz in dem General-Steuer-Ambte dem Amanuensi des Herren General-Landes-Bestellten v. Schellenberg das zurückgehaltene Adjuto von denen verstrichenen zweyen viertel Jahren auszahlen zu lassen resolviret, jedesmahl mit 5 Floren reinisch, wie zeithero gewöhnlich gewesen.

Den 30. Junij

Kamen zwey Patente oder Königliche Ordres zum Vorschein, das erstere wurde von dem Preussischen Feldt-Commissariat in das General-Steuer-Ambt, welches denen Herren Officirern, die die ausgeschriebene Gelder eintreiben sollen, mitgegeben und jeden Ohrtes vorgezeiget werden wird, das andre aber dem Löblichen Steuer-Ambte des Bresslauischen Fürstenthumbs zugeschickt, vermöge dessen an das Fürstenthumb Bresslau, Schweidnietz, Brieg, Liegnietz, Oelss, Biesschoffthumb Bresslau, Herrschafft Trachenberg, Mielitsch, und an alle unter dieser jetzt benenneten Corporum Steuer-Catastra gezogene Status minores und Städte gesinnet und verlanget wurde, zu der gesambten Landes-Sicherheit fortsetzenden Vestungsbau-Arbeit zu Brieg 1000 Mann von denen Landes-Einwohnern dergestalt zu Hülffe zu schicken, dass sie jederZeit Sontags Abends sich in Brieg einfinden und den Sonnabend darauf wieder entlassen, auch alle und jede nur 6. Tage in Arbeit stehen und länger niemals aufgehalten werden solten; mit der Anfügung, dass die Repartition sogleich nach der Indiction unter dehnen Corporibus selbst gemacht und Ihro Königlichen Majestät hierunter seyende Willens-Meinung erfüllet werden müsse.

Julius.

Den 8. Julij

Begehrete das Königlich Preussische Feld-Kriegs-Commissariat, abermals Getrayde in dem General-Steuer-Ambte auf die daselbst befindliche Boden zu schitten und schickte einen Proviant-Officirer in dieser Absicht an den General-Steuer-Einnehmer, Herren v. Beer; Dieser suchte die ansinnende Aufschüttung abzulehnen und stellete sowohl die Baufalligkeit derer Gebäude, Enge des Platzes, Menge derer Einwohner, in welche gedachte Boden eingetheilet wären, als auch, dass dieses Hauss denen Herren Herren Fürsten und Ständen gehöre, vor, diesem allen ohnerachtet bliebe der Officirer darbey, dass alles geraumet und ein Vorrath von Getrayde aufgeschüttet werden müsse; unterdessen wolle selbter die erhaltene Antwort dem Feldt-Kriegs-Commissariat hinterbringen.

Den 12. Julij

wurde dem General-Steuer-Ambte Nachstehendes insinuiret.

Da auf Sr. Königlichen Majestät in Preussen, unseres allergnädigsten Herren Befehleh, zu nöthiger Aufschüttung des Königlichen Magazin-Getraydes alle in denen hiesigen publiquen Hausern befindliche Boden aufgesuchet werden müssen und auf denen Bodens in hiesigem General-Steuer-Ambte eine gutte Quantitaet Getrayde aufgeschiettet werden kan; so hoffet das Konigliche Feldt-Kriegs-Commissariat, es werde der Herr General-Steuer-Einnehmer v. Beer zum Dienst Sr. Koniglichen Majestät die schleunige Verfügung machen zu lassen belieben, dass sogleich ermeldete Bodens parat gehalten und denen Proviant-Bedienten, welche sich dieserwegen melden, solche angewiesen werden, damiet der schon gemachten Veranstaltung gemäss morgen früh mit dem Aufschütten der ohnfehlbahre Anfang gemacht werden könne. Inzwischen wird das Konigliche Feldt-Kriegs-Commissariat dahin besorget sein, dass diese Boden vor andern mit dem ehesten wieder ledig gemachet werden. Bresslau den 12. Julij 1741.

Reinhardt Münchow

An
den Herrn General-Steuer-Einnehmer
v. Beer.

Dieses Insinuatum wurde sogleich denen Praesidiis beygebracht und von selbten die Antwort ertheilet: Nachdem derer Herren Fürsten und Stände General-Steuer-Ambt in einer neutralen Stadt befindlich und das Hauss selbst in lauter Wohnungen eingetheilet wäre, die Böden aber zu Holtz und Reisieg gewiedmet, sonst auch nicht im Stande wären, zu etwas anderm gebraucht zu werden, so möchte der Koniglichen Stadt Bresslau Deputatus, tit. Herr v. Gutzmar, ersuchet werden, eine Vorstellung zu thun und sich zu bemühen, die intendirende Getraydeaufschüttung abzu-

lehnen; welches auch durch das General-Steuer-Ambt besorget, aber die Antwort erhalten worden, dass die Königliche Stadt Bresslau in allen aedificiis publicis die Boden einraumen müssen, dahero alle weitere Mühe nichts helffen würde.

Den 18. Julij wurden diese Boden nochmals untersuchet und von dem Commissario, Herren Grafen v. Swerin, befunden, dass keiner tauglich seye, ausgenommen derjenige, welcher über der Stallung wäre, worauf auch Getrayde geschüttet werden solte, wobey acqviesciret wurde.

Den 15. Julij

wurde Conferentz in dem General-Steuer-Ambte occasione eines von dem Hochfürstlichen Stiffte Leubus unter dem praesentato den 14. Julij a. c. eingereichten Memorialis gehalten; das Fürstliche Stifft begehrete eine Intervention von dem Hochlöblichen Conventu bey Ihro Königlichen Majestät wegen des praetendirenden Quanti von einmahlhundert tausend Reichsthalern: welche der Conventus auch, jedoch in terminis generalissimis, zu thun beliebete, ersahe aber aus dem Memorial, wie sich das Hochfürstliche Stifft schon sehr weit herausgelassen; jedennoch wurde nachstehendes Schreiben an Ihro Königliche Majestät approbiret.

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer Koniglichen Majestät Allerhöchster Befehlch, dass das Fürstliche Stifft Leubus ein ansehnliches Geld-Quantum erlegen solle, ist uns voller Wehmuth mit der ausführlichen Vorstellung derer uns bewusten binnen einigen Jahren erlittenen Unglücksfällen beygebracht und wier bewogen worden, auf das Allersubmisseste vorbittlich einzuschreitten, Euer Königliche Majestät geruheten mit ermeldeten Stiffte ein grossmütthiges Mittleiden zu haben und selbtem die Allerhöchste Königliche Gnaden in einer Allermildesten Nachsicht dieses anbegehrten, über desselben Kräffte sich erstreckenden Beytrags Allergnädigst zu erweisen; welches wir mit aller ersinnlichster Veneration zu erkennen niemals unterlassen werden.

Euer Königlichen Majestät

allergehorsambste.

Bey eben dieser Session wurde beliebet, ein Pro Memoria fertigen zu lassen in Materia des so hauffieg abfordernden Vorgespans und 1000 zu dem Briegischen Vestungsbau begehrenden Arbeiter, welche allemahl Sontags an dem bestimmendem Ohrte ankommen und Sonnabendts ihre Dimission erhalten sollen, wie denn damit continuiret werden solle, biess die Arbeit geendiget sein würde.

Den 19. Julij

wurde das denen sämbtlichen Hoch- und Löblichen Stimmen gefertigter communicirete und von selbten in totum approbirte Pro Memoria dem Hochlöblichen Königlich Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat mit der gehörigen Vorstellung von dem sub-

stituirten Herrn Cassae-Deputirten und General-Lands-Bestellten v. Riemberg und Herren General-Steuer-Einnehmer v. Beer übergeben.[a)]

Pro Memoria.

Es könne Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat nicht entfallen seyn, welchergestalt derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände Conventus Publicus wegen Abforderung des häuffigen Vorgespanns zu Verführung der Fourage und anderer Nothwendigkeiten in das Königliche Feld-Lager, auch was sonst sub hoc nomine hin und hergebracht und auf dem Lande zu- und abgeführet werden müssen, weitwendig wiederholter vorgestellet, auch wie selbter sehnlich eine disfallss erwünschte Remedur erseuffzet, besonders da nach Ihro Königlichen Majestät Allerhöchstem Befehlich Wagen und Zugvieh vermuthlich zu Überhebung des ruinirten Landmannes angeschaffet und die Einfechsung nicht gehindert werden sollen, wie Einem Hochlöblichen General-Feld-Kriegs-Commissariat verschiedentlich denen Corporibus bekant zu machen beliebet habe. Diese hätten auch, so viel an ihnen gewesen, Wagenfarth herbey- und anzuschaffen nicht angestanden, hingegen wäre es dahin gediehen, anstatt dass vorhero nur durch Ausschreibungen und Ordres Vorgespann gefordert worden, nunmehro auf eben diese Weise und über dieses annoch durch ausgeschickte Husaren eine dergleichen Quantitaet Fuhren mit gantz besonderen Excessen zusammengetrieben würde, welche die Landes-Einwohner zu entbehren auf keinerley Weise im Stande wären, sondern den vor Augen schwebenden Ruin über sich ergehen lassen müssen, Allermassen weltkündig seye, dass

1) in hiesigem Lande eine andere Verfassung, alss anderwerts, da die Dörffer völlig mit robothenden Bauern besetzet, die mit ihrem Zugvieh den herrschafftlichen Acker bestellen, das Heu und Getreyde einführen und dadurch die Vorwercke in den Stand setzen, die übrigen kleinen Fuhren höchstens mit 4. Pferden zu bestreiten, indem alhier entweder gar keine derley ausgesetzte Bauern, oder, wenn einige verhanden, dennoch die bey einem Vorwerck nöthige Arbeit von denen Hofezügen mehrentheils völlig oder doch allermeist bestritten werden müsse, welche an jenen Orten, wo die Bauern robothen, ohne der Herrschafft Schaden auf einmahl verrichtet würde. Nieder-Schlesien bestehe aus Ackerbau und Viehzucht, wovon wenig oder gar nichts zu hoffen, wenn nicht der Acker zu rechter Zeit und auf gehörige Art zubereitet, das Vieh versorget und hierzu das Rauchefutter eingefechset oder an theils Orten von vielen Meilen her zugeführet werden könne, wodurch der Contribuente durch grosse Industrie in den Stand gesetzet würde, unter Gottes Seegen dem Consumenten den Lebensunterhalt zu geben und mit der daraus gelösten Baarschafft die Obliegenheiten zu bestreiten, und habe

a) Das Folgende bis zum 30. November ist wieder von einer andern Hand geschrieben.

2) seine gutte Richtigkeit, dass der contribuirende Stand zwar zuerst zu Grunde gehe, hernach aber der Consumente das Land verlassen oder Hungers sterben müsse, nichts desto weniger seye bis hieher

3) eine gantz unglaubliche Menge Vorgespann auf Ordre Eines Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariats aufgebracht.

4) eine andere eben so grosse Anzahl zufolge derer aus dem Königlichen Feldlager vorgezeigten Verordnungen herbeygeschafft.

5) denen reisenden Herren Officierern und auf Marchen begriffenen Gemeinen gegeben oder

6) mit erbarmenswürdigen Tractamente, unter Bedrohung des Anzündens bey Tag und Nacht, auch unter diesem Vorwand, was Ihro Königliche Majestät zu seiner Zeit unbestrafft hingehen zu lassen aus billigen Gerechtigkeits-Eifer niemahls geschehen lassen können, aber itzund in Ermangelung genugsamer Nachricht von denen Thätern, von denen mit bluttigen Thränen gen Himmel seuffzenden Landes-Einwohnern nicht bescheiniget werden kan, abgezwungen, über dieses

7) die Pferde viele Wochen in dem Feld-Lager zurucke behalten, niemahls

8) mit gehörigem Futter und Kost versorget, wodurch

9) das Zugvieh gar ruiniret worden, die Knechte entlauffen, die Pferde verlohren gegangen oder umgefallen und die ohnentbehrliche kostbare Wagenfarth mit grösten Schaden des Eigenthümers in andere Hände kommen, in der Eintheilung selbst

10) keine Proportion zwischen denen Corporibus und in selbten zwischen denen Individuis gehalten, sondern ein Fürstenthum vor das andere mitgenommen und die nähest gelegenen völlig verderbet worden, da doch

11) unerhört, dass die an der Strasse gelegene, mit beständiger Darreichung des Vorspanns geplagte, denen im Meditullio eines Fürstenthums liegenden gleichgehalten und in der Ausschreibung die Pferde dem allen ohnerachtet dennoch zu Zuführung derer Erfordernüsse in das Lager hergeben müssen, wie denn

12) bey der vorseyenden Heu- und bald folgenden Getreyde-Erndte der Seegen Gottes in dem Felde umkommen und was die streiffenden Partheyen verschonet, durch die Witterung verderben würde, wenn ein Theil von Nieder-Schlesien ein tausend Mann Arbeiter zu dem Briegischen Vestungs-Bau nach der jedesorthigen Indiction ausschreiben, allemahl Sontags gestellen und Sonnabends dimittiret zurucke erhalten solte.

Alss gelanget an Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches General-Feld-Kriegs-Commissariat des Hoch- und Löblichen Conventus Publici geziemende Vorstellung, es beliebete Hochdemselben zu gefallen, die vielvermögende Officia zu interponiren und Ihro Königliche Majestät Allerunterthänigst zu repraesentiren, wasmassen

1) das bis anhero abgereichte Vorgespann von dem Lande bey der vorseyenden Heu- und Getreyde-Erndte ferner weder mittelst derer commissarialischen, noch aus dem Feldlager geschehenen Ausschreibungen zu fordern, hingegen

2) das bereits gegebene und bis hieher in dem Feld-Lager aufbehaltene ohne Anstand zu dimittiren, auch

3) wenn ein mehreres unnachbleiblich nach der Erndte herbeygeschaffet werden müste, die Ausschreibung nach dem Divisore der Indiction gleiche durch, mit beständiger Rücksicht auf die an der Strasse gelegene zu veranlassen, die erforderliche Verpflegung herzugeben, die Pferde nicht über die Zeit aufzubehalten und

4) keine mit dem Lande so übel handelnde Eintreibungs-Partheyen mitzuschicken, vielmehr

5) denen Vorspann begehrenden Herren Officierern und Gemeinen dergleichen nicht zu verwilligen, noch zu gestatten seyn, dass sie eine solche Schärffe, wie bis anhero, öffters, wenn ein Jeder willig und gerne mehr, als fast möglich, gethan, unverantwortlich geschehen, gebrauchen dörffen. Man finde auch nicht

6) dass einer weitläuffligern Ausführung bedürffe, dass die anbegehrte eintausend Mann Arbeiter zu dem Briegischen Vestungs-Bau denen Ständen abzuschicken nicht möglich falle, allermassen die Erndte zu besorgen, noch denen so häuffigen und nunmehro wieder Verhoffen auch vermuthlich ohne Vorwissen Ihro Königlichen Majestät mit Gewalt vornehmende Werbungen das Land an Mannschafft völlig entblösset worden, die DorffschafftsGemeinen nicht sufficient seyn und bereits ein grosser Schaden zu vermuthen ist, da doch diejenigen Ober-Schlesischen Einwohner, welche in Nieder-Schlesien sonst alljährig die Sommer-Erndte besorget, aussen bleiben müssen, in mehrerer Betrachtung, dass

7) ein gleichgrosser Kummer seye, die Unterthaner, so denen Ständen unentbehrlich sind, dahin zu schicken, wo der Gesundheits-Zustand nicht allein offenbar gelitten und noch leiden kan, sondern auch Exempel genung verhanden, dass bey der erfolgten Zuruckkunfft viel Erkranckte gestorben und mehrere angestecket worden, woraus

8) klar abzunehmen, dass sowohl die Sorge vor das hiesige, ohnedem seinem Untergange exponirten Lande, als auch vor Ihro Königlichen Majestät zahlreiche Armee und deren Versorgung vorwalte.

Es hätten diesemnach derer sämtlichen Herren Fürsten und Stände in dem Hertzogthum Schlesien Gesandte, Abgeordnete und Deputirte nach so vielfach gethanenen Vortrage auch gegenwärtigen Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat beyzubringen unterlassen, da die nach der Länge recensirte Umbstände Hochdenenselben ohnedis genugsam bekant wären, wenn Selbte

nicht sich bey denen in denen Corporibus überhand nehmen wollenden, auf einen hohen Grad der Verzweifelung getriebenen Wehklagen gegen Ihro Königliche Majestät in Preussen und Dero Höchst-, Hoch- und Vornehme Herren Principalen und Committenten sich hierdurch ausser aller Verantwortung zu setzender eusersten Nothwendigkeit zu seyn erachtet.

Bresslau den 19. Julij 1741.

Den 20. Julij

wurde von dem Königlich Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat nachstehendes pro resolutione von Ihro Königlichen Majestät in materia der von dem Stifft Leubus anbegehrten 100,000 Reichsthaler dem Conventui insinuiret:

Da Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, Dero Feld-Commissariat unter dem 18ten hujus Allergnädigst anbefohlen, dem Löblichen Conventui Publico auf das Höchstderoselben unter dem 16. hujus übergebene Memorial, worinnen dasselbe das von dem Stifft Leubus geforderte Geldqvantum zu verbitten suchen wollen, in Dero Nahmen bekannt zu machen, wie Höchstdieselbe keinesweges gesonnen wären, von dieser Anforderung abzugehen, sondern es lediglich bey Dero ergangenen ernstlichen Verordnung bewenden lassen würden, dannenhero auch die prompte Abführung obbesagten Geldqvanti gantz ohnfehlbar gewärtigen wolten, alss hat das Königliche Feld-Kriegs-Commissariat solches hiemit zu notificiren nicht ermangeln sollen. Bresslau den 20sten Julij 1741.

Königlich Preussisches General-Feld-Kriegs-Commissariat.

Reinhard. Münchau.

Resolutio vor den hiesigen Löblichen Conventum Publicum.

Augustus.

Den 11. August

wurden verschiedene Officierer und Gemeine in dem General-Steuer-Amte einqvartiret und darinnen zwey Wachten mit aufgepflantztem Bajonet ausgestellet.

Den 14. August

erschiene der Herr geheimde Justiz-Rath v. Arnold in dem General-Steuer-Amte umb 12. Uhr, nebst einem Secretario Eisenberg, legitimirte sich mit einem Commissoriali von dem Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat und versiegelte das General-Steuer-Ambts-Cassa-, auch Buchhalterey-Zimmer.

Den 15. August

liess der ernennte Königlich Preussische Gouverneur der Königlichen Stadt Bresslau, Herr General von der Marwiz, dem Herrn General-Steuer-Einnehmer und Buchhalter durch einen Brigade-Major vermelden, dass Sie nicht weggehen möchten.

Den 17ten August

funden sich die gegenwärtigen Membra Eines Hoch- nnd Löblichen Conventus Publici in dem General-Steuer-Amte ein und deliberirten

1) ob man nicht wegen der dem General-Steuer-Ambte zugemutheten Beqvartirung des Herrn Hertzogs von Hollstein und anderer Officierer ein Pro Memoria an das Commissariat hinüber geben und wieder alle derley Beqvartirungen, so in futurum demselben zugemuthet werden könnten, modestissime, aber doch auf das Feyerlichste, zu protestiren befinden wolle und referirte die vorwährende Cassae-Deputation, wie mühsam selbter gefallen, alle remonstrationes jeden Orthes beyzubringen, eine Delogirung der Beqvartirung zu erhalten und dass selbte auch nicht eher, alss bis nach Verfliessung einiger Tage geschehen, endlich aber stellte selbte auch gehörig vor, dass der Herr General-Steuer-Einnehmer und der Herr General-Steuer-Ambts-Buchhalter die disfalls gemachten Unkosten nicht tragen könnten, sondern dass ihnen die Refusion disfalls ab Universo gebührete.

   Hierauf wurde resolviret, dass ein Pro Memoria in der Beqvartirungs-Angelegenheit an das Commissariat verabfasset, eine Protestation annectiret und alle Vorkehrung gemacht werden solle, damit künfftig dergleichen nicht mehr geschehen möge, im übrigen würde man von dem sämtlichen Steuer-Ambte nicht begehren, die gemachten Unkosten zu tragen.

2) wolte man auf den in Sachen geschehenen Vortrag einiger in der Stadt roullirenden Discourse der Cassae-Deputation alle mögliche Achtsamkeit zu haben und auch, weil verlautete, dass in denen evangelischen Kirchen das Gebethe abgeändert und da bey undencklichen Jahren vor die Herren Fürsten und Stände gebetet worden, nunmehro aber dieselbten ausgelassen wären, mit dem Herrn Inspectore salvo titulo zu sprechen und damit die alte Gewohnheit beybehalten würde, recommendiren.

3) wurde gleichfallss referiret, dass bey der vorgenommenen Beqvartirung derer leeren Wohnungen und der Bürgerschafft des Herrn General-Landes-Bestellten v. Schellenbergs Zimmer aufgemacht und darinnen einem Officierer das Qvartier angewiesen worden; Nun seye bekannt, dass gedachter Herr v. Schellenberg öffters Acta publica und was dahin gerechnet werden kan, bey sich zu Hause gehabet; So stelle man dahin, ob sein Actuarius Jordan und der Schreiber Otto zu befragen seyn, wer das Qvartier dem Officierer eingeraumet? ob Acta daselbst verhanden und wo die Schlüssel zu dem Archiv wären?

Respond. Die Cassae-Deputation habe den Jordan und Otto zu vernehmen,

1) was mit denen Actis publicis geschehen in des General-Landes-Bestellten Behausung.

2) den Jordan zu versichern, dass er den dem General-Landes-Bestellten ausgesetzten Gehalt vor einen Amanuensem ins Künfftige immediate aus dem General-Steuer-Ambte erhalten werde, endlich

3) sich zu erkundigen, wo der Archiv-Schlüssel seye?

4) hatte die Cassae-Deputation beygebracht, dass des nechstens mehrere Membra von dem Hoch- und Löblichen Conventu Publico erwartet würden, unterdessen aber seye die Cassae-Deputation Selbst nicht beysammen, indem der Freyherr v. Mattencloit in das Landecker Bad verreisen müssen, dahero wohl nöthig seye, jemand disfalss zu substituiren.

Respond. Denen anwesenden Herren Deputatis seye gar lieb, zu vernehmen, dass die Abwesenden sich einfinden würden, da dann die Cassae-Deputation Sorge zu tragen habe, damit das Fürstenzimmer und Saal auf dem Rathhause sich in dem Stande befinden möchten, dass die ordentliche Sessiones des Conventus Publici stylo et more consueto könnten wieder gehalten werden; hingegen da der Freyherr v. Mattencloit in das Landecker Bad verreiset und von dem Löblichen Fürstenthumb Liegnitz kein Deputatus vorhanden seye, so solle der substituirte General-Landes-Bestellte an das dortige Landes-Collegium schreiben und sobald als möglich von dort aus einen extraordinarium Deputatum begehren und selbten sodann zur Cassae-Deputation per substitutionem ziehen.

5) communicirte der substituirte General-Landes-Bestellte das Concept, welches an Ihro Königliche Majestät in Preussen wegen derer gewaltsamen Werbungen abgehen solte, welches approbiret wurde, folgenden Inhalts:

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur Königlichen Majestät Allerpreisswürdigste Versicherungen des mit hiesigem Lande tragenden Grossmüthigsten Mitleidens bringen derer Fürsten und Stände Gesandte, Abgeordnete und Deputirte dahin, bey der vorseyenden Einsamlung derer Landfrüchte in allertieffester Veneration allergehorsamst zu bitten, denen sämtlichen Krieges-Bedienten Allergnädigst anzuordnen, die Werbungen, welche auf das schärffeste fortgetrieben werden, in so weit zu mässigen, dass Niemand wieder seinen Willen in Dienste zu gehen gezwungen oder Verheurathete angenomen werden möchten. Eur Königlichen Majestät Allermildeste Willens-Meinung, welche wir auf das Ehrerbittigste verehren, ist mehr alss zu wohl bekannt, aber der Vorwand der Ordre und die daraus entstehende Furcht derer jungen Leute so offenbar, dass nicht nöthig ist, Exempel anzuführen, die grosse Menge dererjenigen, so sich derer Gewerbe und Wirthschaffts-Diensten entziehen, weil sie in Erfahrung kommen, dass bey Tages- oder Nachts-Zeit ein oder anderer aufgehoben worden, zu bescheini-

gen: Alss gelanget an Euer Königliche Majestät des gesamten Landes Allergehorsamstes Ansuchen, fernerhin in Königlichen Hulden und Gnaden derley Werbungen zu untersagen und die bürgerliche Nahrungen sowohl, als die Armuth hiesiger bedrängten Provinz des in denen Feldern befindlichen und sonst daraus kommenden Seegens theilhafftig, auch offentlich bekant machen zu lassen, dass Niemand aus einer dergleichen Ursache aus denen Werckstätten oder herrschafftlichen Diensten weichen, noch das Land oder das Seine verlassen solle.

Eur. Königlichen Majestät

Bresslau
den 17ten August 1741.

allergehorsamste
derer sämtlichen Herren Fürsten und Stände
im Hertzogthum Schlesien
Gesandte, Abgeordnete und Deputirte.

Eodem die

wurde nach Liegnitz an den dortigen Herrn Landes-Bestellten v. Eisenmayer geschrieben.

Den 24sten August

wurde das an das Hochlöbliche Feld-Kriegs-Commissariat gefertigte Pro Memoria approbiret, wie folget:

Pro Memoria.

Einem Hochlöblichen Feld-Krieges-Commissariat habe derer Hoch- und Löblichen Herren, Herren Fürsten und Stände dieses Hertzogthumb Schlesiens Conventus Publicus erinnerlich zu machen, welchergestalten bey der festgestellten ersten Beqvartirungs-Repartition die in dem General-Steuer-Amte befindliche, zu denen Zusammenkünfften der Cassae-Deputation und Aufbehaltung derer Actorum Publicorum sub qvocunque nomine verhandene und von denen Landes-Officierern bewohnte Zimmer geraumet und denen dahin angewiesenen sowohl dem Printzen von Hollstein, als andern Herrn Officierern eingegeben werden müssen, welches die vorwährende Cassae-Deputation bewogen, denen sämtlichen anwesenden Herren Gesandten, Abgeordneten und Deputirten die von dem General-Steuer-Ambte disfalls beygebrachte Beschwerführung und dass bey so gestalten Sachen Niemand die führende Rechnungen vertreten könne, vorzutragen. Nun erkenne schon ermeldter Conventus Publicus mit gantz besonderer Dancknehmigkeit, dass Ein Hochlöbliches General-Feld-Kriegs-Commissariat sich alles dasjenige, was hieraus kommen könne, vorstellen und auf eine Delogirung selbst antragen wollen. Es erfordere aber der Sachen Wichtigkeit nichts desto weniger und liege demselben ob, annoch darauf bedacht zu seyn, dass nicht bey anderweitiger Einruckung Ihro Königlichen Majestät Trouppen wiederumb an Seiten der von dem Bresslauischen Stadt-Magistrat ausgesetzten Commission etwas versehen und ein Ambts-Hauss, worinnen alle Papiere

von so grosser Wichtigkeit sind, wieder die Allerhöchste Intention zu nicht geringer Verantwortung zu Qvartieren gemacht werde; alss habe Einem Hochlöblichen General-Feld-Kriegs-Commissariat der Herren Fürsten nnd Stände Conventus Publicus die gegründete Beschwerführung und furchtsame Vermuthung derer General-Steuer-Ambts-Verwandten auf das Angelegentlichste hiermit beybringen und sich versichert halten wollen, es werde fernerhin Sorge getragen werden, damit die General-Steuer-Ambts-Behausung in keine Repartition mit gezogen, noch weniger aber jemanden ein Natural-Qvartier darinnen angewiesen, auch nicht das diesesmahl incompetenter Getragene zu einem Exempel ins Künfftige angezogen werden, inmassen man ansonsten wieder der ausgesetzten Commission Repartition auf das Feyerlichste zu protestiren veranlasset zu seyn glauben und sich anderweitig zu beschweren sich vorbehalten müste. Bresslau den 25. August 1741.

Ingleichen hatte der substituirte General-Landes-Bestellte ein Memorial an Ihro Königliche Majestät im Nahmen des Conventus ausgearbeitet, worinnen umb die Aufsiegelung des General-Steuer-Ambtes gebeten wurde, dieses Inhalts:

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur. Königliche Majestät haben aus Allerhöchster Vorsicht bey denen gegenwärtigen Umbständen derer Fürsten und Stände in Schlesien General-Steuer-Ambts-Casse und Buchhalterey unter gerichtliche Sperre nehmen und diese mit einer doppelten Wache versehen lassen. Wir urtheilen gegründet, dass hierzu ein ausgestreuter Ruff Anlass gegeben, gestehen aber gantz gerne, dass, wenn von Unsern Principalen eine Untersuchung vorgenommen werden wird, offenbahr sich zeigen müsse, wie ein Jeder seiner Pflicht ein Gnügen geleistet und nach hergebrachter Einrichtung unter unserer Obsicht durch die ausgesetzte Cassae-Deputation Alles in gehöriger Ordnung gehalten worden; alss sollen Eur. Königlichen Majestät wier hierdurch Allergehorsamst ersuchen, die Eröffnung derer obsignirten Gemächer Allermildest vornehmen und die dazu gehörigen Landes-Officierer und Beamten zu ihrer Activität zu lassen. Die wir alstets verharren

Eur. Königlichen Majestät

Bresslau
den 25. August 1741.

allergehorsamste
derer sämtlichen Fürsten etc.

Ferner kame in die Proposition, dass Ihro Königliche Majestät die Accisen in denen Stadt-Thoren der Königlichen Stadt Bresslau wieder abfordern zu lassen angeordnet. Da man nun in Erwegung gezogen, dass der von dem Lande angeordnete Deputirte, Freyherr v. Mattencloit, ohne Jemand substituiret zu haben, von hier in das Landecker Bad verreiset, ingleichen der angesetzte Revisor v. Hannekart ohne Jemandes Vorwissen weggereiset: So fande man der Nothwendigkeit zu seyn, die Revisorat-Stelle per modum substitutionis durch den Revisorem Unger besorgen, die Deputirten Stelle hingegen bis zur Ankunfft des Liegnitzischen Extraordinarii unbesetzet zu lassen.

Eodem die

wurde an die extraordinarios Deputatos (salvo tit.) von dem substituirten General-Landes-Bestellten geschrieben und wie nöthig Deroselben baldige Anherokunfft seye? vorgestellet;

Das Königliche Feld-Commissariat urgirte auch die Zulassung des Aufschüttens des Getreydes auf die General-Steuer-Ambts-Boden, wogegen keine Vorstellung halff, dahero die Boden geraumet werden musten und Hafer darauf geschüttet wurde.

Den 26. August

Wurde vorherstehendes Pro Memoria von dem substituirten General-Landes-Bestellten, Herrn v. Riemberg, und General-Steuer-Einnehmer, Herrn v. Beer, dem Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat übergeben. Es erschiene aber zu desselben Uebernahmb der Herr Geheimde Rath v. Münchow gantz alleine, der Vortrag geschahe nach dem Inhalt desselben; hierauf proponirte man ferner: nachdem man wahrnehme, dass Ihro Königliche Majestät die Accise bey der Königlichen Stadt Bresslau wiederumb introduciret wissen wolten und damit bereits den Anfang gemacht hätten, auch die vacante Stelle des Landes-Deputati bey der Rathhauss-Accisen-Deputation sowohl, alss des ohne Erlaubnüss oder Vorwissen des Conventus Publici verreiseten Revisoris v. Hannekart ersetzet werden müste, der Conventus den extraordinarium Deputatum von dem Fürstenthum Liegnitz und den schon in Diensten des Landes stehenden Revisorem Unger ernennet hätten, damit die Accis-Einnahme ferner wie vorhin fortgestellet und die Unterschleiffe vermieden werden möchten. Man zweifelte auch nicht, es würden Ihro Königliche Majestät diesen dem Lande zu einem Fundo der Bestreittung derer Landes-Verwilligungen dienenden Landes-Beytrag und dessen Collection und derselben Besorgung fernerhin überlassen.

Ad 1^{mum} antworteten der Herr Geheimde Rath v. Münchow, dass davor gesorget werden würde, dass künfftighin das General-Steuer-Ambt mit aller Beqvartierung verschonet bleiben solle, wie denn auch diesesmahl bloss aus einem Versehen das Qvartier dahin geleget worden;

Ad 2. lisse er sich wohlgefallen, dass das Land vor die Einnahme der Accise Sorge trüge, dieses könnte auch continuiret werden bis auf den 1sten Septembris, wo denn eine völlige Abänderung in der Accis-Einnahme gemacht und dieselbe auf die Märckische Art eingenommen werden solte. Er könne auch dem substituirten General-Landes-Bestellten so viel sagen, als einem Privat-Cavallier, nicht aber als einem Publicisten, dass Ihro Königliche Majestät, nachdem Allerhöchstdieselbte das Land conquettiret hätten, alles auf den Märckischen Fuss einzurichten gesonnen wären, dahero das gantze Gebäude in einanderfallen und eine Abänderung erfolgen müste.

Ad membrum primum numeri hujus 2^{di} regerirte der substituirte General-Landes-Bestellte, dass er im Stande seye, in continenti sich auszuführen, wieviel das Land Schlesien ab Anno 1700 an diaetaliter Jahr vor Jahr verwilliget, diese Verwilligungen aber nicht durch die Ausschreibungen bestritten habe, dergestalt, dass man

sich necessitiret gefunden, auf ein Interimisticum zu gedencken und die Accise-Collecta zu erwehlen. Mittelst dieses beliebten Fundi wären nun die Verwilligungen bestritten worden. Es wären die Gräntz-Accise, Juden-Personal etc. und was dem anhängig, dem allgemeinen Lande gleichfallss zu gutte gekommen, wenn aber der Fundus cessiren solte, so würde man nicht im Stande seyn, etwas zu verwilligen, indem das Land durch die Indiction wenig oder gar nichts bestreiten könne.

Worauf aber nicht attendiret werden wolte, sondern, ohne das andere Membrum zu touchiren, sich der substituirte Herr General-Landes-Bestellte nebst dem Herrn General-Steuer-Einnehmer nach Hause begab, aber bald noch selbigen Tag ein und anderem Membro Nachricht von der erhaltenen commissariatischen Antwort beygebracht wurde.

September.

Den 7ten September

Lief die Nachricht ein von des Herrn v. Schellenbergs in Prag erfolgtem Ableben und wurde zugleich berichtet, dass seine Gemahlin gefährlich und ohne Sprache niederläge. Da nun wegen alzuviel und fast beständigem Regen-Wetter die in der Behausung des seelig verstorbenen General-Landes-Bestellten befindlichen Acten noch nicht zurück in das Archiv gebracht werden können: So resolvirte die Cassae-Deputation, den Todesfall dem Königlich Preussischen Commissariat beyzubringen, umb alle Unordnung oder Eingriff, so wegen der Siegelung leichtlich entstehen oder geschehen könnte, zu vermeiden, mit dem Vermelden, dass die Cassae-Deputation auch wie vormahls mit siegeln würde und dass Selbte hoffete, das Commissariat würde dabey keinen Anstand finden.

Hierauf resolvirte das Hochgedachte Commissariat, durch den Herrn Geheimden Justiz-Rath v. Arnold siegeln zu lassen, und liess gerne geschehen, dass die Cassae-Deputation, wie sonst bräuchlich gewesen, mit siegeln möchte.

Zu gleicher Zeit trug der substituirte General-Landes-Bestellte, Herr v. Riemberg, vor, welchergestalt die Cassae-Deputation in Erfahrung gebracht habe, dass Ein Hochlöbliches General-Feld-Kriegs-Commissariat die Accise-Rechnungen auf dem Bresslauischen Rathhause schliessen und das vorräthige Geld erheben lassen wolle. Nun seye die Sache an dem, dass man mit denen Ständen annoch abzurechnen habe, Bonificationes ertheilen müsse, auch die Menge zu zahlen schuldig seye, man habe die Interessen von denen in das General-Steuer-Ambt genommenen Cautionen zu zahlen, Salaria zu geben und was dem mehr anhängig. Diese Vorstellung fand bey dem Commissariat so viel Ingress, dass ein Pro Memoria und diese Vorstellung weitläufftiger ausgeführet anbegehret wurde.

Den 8ten Septembr.

wurde Nachstehendes unter dem Dato den 5ten Septembr. dem Herrn General-Steuer-Einnehmer v. Beer insinuiret:

Der General-Steuer-Einnehmer, Herr v. Bähr, wird hierdurch reqviriret, von denen unter besondern und nicht unter der Stadt Jurisdiction alhier stehenden Accisen und dabey befindlichen Beambten dem Königlichen Feld-Krieges-Commissariat fordersamsten eine richtige Nachweisung zu thun und die etwa sowohl pro Anno 1740. als bis ultimo August. c. erhobene Accis-Gelder an das Königlich Preussische Ober-Accise-Ambt alhier abzugeben.

Breslau den 5. Septembr. 1741.

Reinhardt Münchow.

An
den General-Steuer-Einnehmer
Herrn v. Bähr.
(L. S.)

Da Se. Königliche Majestät in Preussen etc., Unser Allergnädigster Herr, befohlen haben, dass alhier das Accise-Wesen auf den Fuss, wie es in Dero übrigen Königlichen Landen tractiret wird, eingerichtet werden soll, und zu solcher Einrichtung zu wissen nöthig seyn will, was für Accise-Cassen alhier ausser der RingMauer unter besonderer Jurisdiction befindlich und was für Einnehmer dabey bestellet sind, so wolle der Herr General-Steuer-Einnehmer v. Bär belieben, dem General-Feld-Kriegs-Commissariat nicht allein davon hinlängliche Nachweisung zu thun, sondern auch die etwa sowohl pro Anno 1740., als vom 1sten Januar. bis ultimo August. 1741. von solchen Cassen erhobene Accise-Gelder abzuliefern.

Breslow den 5ten Septembr. 1741.

Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat.

Reinhardt Münchow.

An
den General-Steuer-Einnehmer
Herrn v. Baer alhier.
(L. S.)

Darauf wurde diese Antwort ertheilet:

Die Auskunfft, welche Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat unterm gestrigen Dato aus dem General-Steuer-Ambt durch 2. Insinuationes zu begehren beliebte, nehmlichen, was für Accisen-Cassen alhier ausser der Ring-Mauren unter besonderer Jurisdiction befindlich und was für Einnehmer darbey bestellet sind, auch was von solchen Cassen pro 1740. und bis ultimo August. 1741. an Accisen-Geldern eingehoben worden, anzuzeigen und solche Gelder zum Königlichen Ober-Accis-Ambte abzuführen, wolte man hier Ortes gern klärer geben, wann von allen denen Cassen die Accisen-Einnahme immediaté an-

hero geflossen; Nachdem aber jede Jurisdiction ihre besondere Accis-Einnehmer zu bestellen gehabt, als haben von denen, die unter die Stadt gehörig, die Accisen zum Rathhauss, die unter das Hochwürdige Dohm-Capitel zu dem Capitular-Steuer-Ambt aufm Dohm, die unter die Commenda Corporis Christi nach dem sogenannten Creutzhoff, die unter das Bischöffliche HoffrichterAmbt zu dem Bischöfflichen Halden SteuerAmbt, auch aufm Dohm, und die unter die übrigen geistlichen Stiffter gehörige und um die Stadt liegende Jurisdictiones zu des Fürstenthumbs Bresslau Ober-Steuer-Amt abgeführet; welche angeführte Aembter die Individual-kleine-Accisen-Cassen um die Stadt werden anzuzeigen vermögen, desgleichen, mit was für Einnehmern diese kleine Cassen bestellet seynd, wie auch, was von diesen Cassen pro Annis **1740.** et **1741.** an Accisen eingehoben worden. Gleichwie nun aus bevorstehenden Erläuterungen gnugsam abzunehmen, dass von denen ausser der Ring-Mauer auf verschiedenen Jurisdictionen befindlichen Accis-Cassen die Gelder nicht immediate zum General-Steuer-Ambt eingehoben worden, sondern zu denen obspecificirten Ober- und Steuer-Aemtern geflossen seynd, und was sie alsdann im verflossenen Jahre anhero an Accisen abgeführet, zu denen häuffigen Vorfallenheiten also gleich erogiret werden müssen, davon nicht ein Kreutzer verhanden, auch von gleich berührten Ober- und Steuer-Aemtern pro **1741.** nichts an Accisen zum General-Steuer-Ambt gebracht worden ist: Alss kan von selbsten einige Hinübergebung der Accisen-Gelder, die in Natura nicht verhanden, nicht erfolgen.

Bresslau den 8ten Septembr. **1741.**

Den 9. Septembr.

Wurde das anbegehrte Pro Memoria gefertiget, approbiret und sofort den 10ten ejusdem dem Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat übergeben, bey dessen Uebergabe aber weiter kein anderer Vortrag gemacht und selbtes mit vieler Höfflichkeit angenommen.

Pro Memoria.

Welchergestalt Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat von der Rathhauss-Accisen-Cassa die Schluss-Rechnung vor das abgewichene **1740**ste Jahr fertigen zu lassen, selbte abzufordern und anbey wegen derer Anno **1741.** eingegangenen baaren Accisen eine ausführliche Auskunfft, wo selbte hin verwendet worden und was vor ein Cassae-Bestand verhanden seye, ausgewiesen, anzubegehren beliebet habe, seye derer Hoch- und Löblichen Herren Herren Fürsten und Stände in dem Hertzogthum Schlesien Cassae-Deputation nach allen Umbständen gantz zuverlässig beygebracht worden. Es habe dahero dieselbte hierbey gantz unumbgänglich vorzustellen, welchergestalt Ihro Königliche Majestät sowohl in denen durch den Druck publicirten Allergnädigsten Placaten, als mittelst Eines Hochlöblichen General-Feld-Kriegs-Commissariats beygebrachten Vortragen, die Einnahme derer Landes-Fundorum und der Accise von dem **1740**sten Jahre dem allgemeinen Lande überlassen und die Dispositiones allesamt a 1ma Ja-

nuarij 1741. in denen Steuer-Cassen zu machen angefangen hätten, dahero das Praeteritum auch anitzo umb so weniger darzu gezogen werden könnte, jemehr die Allerhöchste Intention niemahls dahin gegangen und die allgemeinen Landes-, in Millionen hineinlauffende Rechnungen in eine Zerrüttung gebracht werden müsten, wann die Jahre mit einander confundiret und die dahingehörigen baaren eingegangenen Gelder erhoben werden solten. Wie denn Einem Hochlöblichen General-Feld-Krieges-Commissariat aus der behändigten 1739. jährigen Landes-Rayttung vollkommen beywohnte und zu erweisen seye, dass

1) in dem 1740sten Jahre die Corpora von dem Universo vielerley Bonificationes erhalten, welche durch mehrere Jahre sich theils extendirten, theils durch das 1741ste vor das 1740ste besonders geschehen solten, da nun

2) bey denen derzeitigen Umbständen die Menge Anticipationes von einigen Fürstenthümern geschehen müssen, welcher Bonification das Universum zu bewürcken hätte: So findete Ein Hochlöbliches General-Feld-Krieges-Commissariat von selbst, dass diese nicht geschehen könnten, wenn der Fundus dazu fehlete, es seye auch

3) leichtlich zu erachten, dass viele Particulares dem allgemeinen Lande in den Fürstenthümern Getreyde an verschiedenen Sorten Körnern und Fourage geliefert, welches bis anhero eben so wenig, als die Zettel-Druckerey-Unkosten, Papier und was sonst erfordert worden, bezahlet werden können, wovon die Vergüttung von denen in denen Corporibus pro Mense Novembri et Decembri eingegangenen baaren Accise-Geldern, wie

4) die Salaria und ruckständige Interessen pro Anno 1740. bestritten, auch

5) die von denen Officianten cautionis nomine in das General-Steuer-Ambt gelegte Gelder, wie dieses das behändigte Schuldbuch darthutt, ferner verinteressiret werden müsten, allermassen diese einem Tertio gehören, nicht aber dem Officianten, welcher davon leben, also den Officianten zu derselben Erhaltung belangen, nichts anders aber, als die euserste Confusion und manches unverschuldeter Ruin entstehen würde, wann vorstehende weitläufftig angezeigte Ausgaben nicht geschehen solten: Als hoffe die vorwährende Cassae-Deputation ungezweifelt, es werde alles dieses so viel Ingress finden und Ein Hochlöbliches General-Feld-Krieges-Commissariat dahin bewegen, dass alle in dem Lande pro Anno 1740. eingegangene Fundi dem Universo in Händen und das General-Steuer-Ambt in der Activitaet gelassen, also das wenige auf dem Stadt Bresslauischen Rathhause vor das verflossene Jahr durch die Accisen eingegangene, in circa 2000 Floren reinisch betragende, nebst denen aussenstehenden oder auch auf jenes eingetriebenen Resten und über dieses das durch die vorherige Monathe eingenommene und ohne Vorbewust des Conventus zu Erkauffung einer Parthey Ochssen angewendete, hernach wieder daraus gelösete Geld nicht erhoben werden dörffte.

Welches Alles Allerhöchstlhro Königlichen Majestät Ein Hochlöbliches General-Feld-Krieges-Commissariat nach der Sachen Wichtigkeit allerunterthänigst beyzubringen umb so mehr wissen wird, je gewisser dadurch die Richtigkeit befördert und die Cassae-Deputation nebst dem General-Steuer-Amt ausser Verantwortung gesetzet wird.

Bresslau den 9ten Septembr. 1741.

Den 12ten Septembr.

Wurde aus der Druckerey derer Accis-Zettel in dem General-Steuer-Ambte in den Commun-Beschluss geliefert und aus diesem der eussere completiret.

Den 13ten Septembr.

Erhilte der General-Steuer-Einnehmer, Herr v. Beer, von dem Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat eine Insinuation mit der Verordnung, sich auszuführen, wohin die aus der Rathhauss-Accisen-Cassa erhobene Gelder verwendet worden, unter der Benennung des ehmaligen General-Steuer-Ambtes.

Demnach bey Untersuchung der hiesigen Accis-Casse sich gefunden, dass an die General-Steuer-Casse unterm 3ten Februar. c. 1900 Floren,
2ten Junij c. 2746 „
Summa...... 4646 Floren,
oder .... 3097 Reichsthlr. 8 Gutegroschen
ausgezahlet worden: So wird Nahmens Seiner Königlichen Majestät dem ehemaligen General-Steuer-Amte anbefohlen, über sothane beyde Posten der 4646 Floren dem Königlichen Feld-Krieges-Commissariat gehörige Nachweisuug zu thun und mit dem fordersamsten einzuschicken. Breslow den 11. September 1741.

Reinhardt Münchow.

An
das ehmahlige General-Steuer-
Ambt alhier.

(L. S.)

Den 14ten Septembr.

Gab das Königlich Preussische General-Feld-Kriegs-Commissariat ein Pro Memoria in Antwort auf dasjenige, was an Selbtes gegeben worden, in Materia der Erhebung derer Accis-Gelder, so auf dem Stadt Bresslauischen Rathhause durch die Monathe November und December eingegangen, und bediente sich der Expression der ehmaligen Cassae-Deputation in der Compellation, wie aus Nachstehendem zu ersehen:

Das Konigliche Feld-Krieges-Commissariat kan in alles dasjenige, so Einer ehmaligen Cassae-Deputation wegen Herbeyschaffung der Accise-Gelder ex Anno 1740. unterm 9ten dieses vorzustellen beliebet, um so weniger entriren, als Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, Selbiges noch zur

Zeit nicht instruiret, wie es mit dem ehmaligen Conventu Publico und der Cassen-Deputation etwa gehalten und ob beyde in Activitaet gesetzet werden sollen oder nicht?

Es haben sich die Sachen bekanntermassen seit Sr. Königlichen Majestät Einmarch in Schlesien und der in der Vorstellung allegirten Zeit dergestalt geändert, dass alles dasjenige, was zu solcher Zeit per Patenta oder andere Königliche resolutiones etwa statuiret worden, jetzo ohne neuerer Königlichen Allergnädigsten Special-Declaration nicht weiter Platz finden kan, als allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät ein solches etwa expresse gefallen möchte.

Wannenhero daraus auf alles dasjenige nicht zu schliessen, was anitzo Nahmens Sr. Königlichen Majestät zu requiriren und zu veranlassen nöthig gefunden wird. Von Seiten des Feld-Commissariats hat man niemahlen ermangelt, die gutte Dispositiones, so man gehabt, überall in Landes-Steuer-Sachen, sowohl mit dem ehemaligen Conventu Publico, als der Cassen-Deputation de concert zu gehen, wie wenig man aber darinnen reussiren können, ist dem Herrn v. Riemberg und Herrn v. Bähr am besten und also auch der ehmaligen Cassae-Deputation bekannt: Allenfalls zeigen auch ein solches Acta, so das Commissariat jederzeit justificiren, itzo aber nicht in Stand setzen können, wieder die von Sr. Königlichen Majestät jetzo dem Feld-Commissariate bezeigte Intentiones und Instructiones zu verfahren und sich in diejenige Verfassung einzulassen, welche Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät als ietziger Souverain von Nieder-Schlesien noch nicht authorisiret haben. Bresslau den 12ten Septembr. 1741.

Reinhardt Münchow

An
die ehemalige hiesige Cassen-Deputation.
(L. S.) Praes. den 13. Sept. 1741.

Den 15ten Septembr.

Ertheilte der Herr General-Steuer-Einnehmer, Herr v. Beer, Nachstehendes zur Antwort Einem Hochlöblichen General-Feld-Krieges-Commissariat in Angelegenheit der unter dem 13ten Septembr. erhaltenen Insinuation.

Nachdem bey einiger Untersuchung im Accis-Ambt aufm Rathhause befunden wurde, dass 3097 Reichsthaler 8 Gutegroschen zum General-Steuer-Ambt abgeführet worden sind: Alss wird von Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat unterm 11ten und praes. den 13ten ejusd. anhero die Verordnung gethan, über obige Gelder die Nachweisung zu thun; gleich wie diese Gelder in die Accisen pro Novembri 1740. einschlagen, welche also gleich schon damahlen in das General-Steuer-Ambt gehörig gewesen und sich nur an deme gestossen gehabt, dass, weilen einige Gelder ohne Vorwissen des Landes zu Erkauffung der Ochssen weggenommen worden und die Completirung des gantzen Novembris-Betrages dessentwegen nicht geschehen können, inzwischen die zu fordern ge-

habte Partheyen umb das Ihrige lamentiret haben; also wurden indessen, bis der November-Betrag von denen wieder verkaufften Ochssen kan ergäntzet werden, auf Verordnung Eines Hoch- und Löblichen Conventus Publici obige 3097 Reichsthaler erhoben und damit allerhand Ruckständigkeiten bezahlet, worüber sich bey Ablegung der Rechnung an das Land alle authentische Certificationes finden werden. Unterdessen wird wegen des Ruckstandes die Königliche Stadt Bresslau allemahl dem Universo responsable seyn müssen, weilen theils Corpora zu rechter Zeit die Accisen völlig abgeführet. Bresslau den 15ten Septembr. 1741.

Den 17ten Septembr.

wurde von Einem Hochlöblichen General-Feld-Krieges-Commissariat Nachstehendes pro resolutione in Materia des eingereichten Allergehorsamsten Gesuchs wegen Abstellung derer gewaltsamen Werbungen insinuiret.

Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr etc., haben Allergnädigst unterm 7ten Septembr. befohlen, denen Herren Deputirten der Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände auf die angebrachte Beschwerden wieder die gewaltsame Werbungen pro resolutione zu versichern, dass, sobald nur die Krieges-Umbstände etwas geändert und die feindliche Intenta vollends unterbrochen seyn werden, Seine Königliche Majestät alle dergleichen Querelen aus dem Fundament zu heben bemühet seyn und alles gutt werden solte, welches wir hierdurch nachrichtlich insinuiren sollen.

Bresslau den 9ten Septembr. 1741.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat.

Reinhardt Münchow.

An
die Herren Deputirte der Hochlöblichen
Herren Fürsten und Stände in
Nieder-Schlesien.

(L. S.) Praes. d. 17. Sept. 1741.

Den 23sten Septembr.

Gelangte an das General-Steuer-Ambt folgendes Königlich Preussische General-Feld-Kriegs-Commissariatische Insinuatum.

Demnach wegen eingekommener beyliegenden und mehr andern Supplicatorum, auch zu endlicher Regulirung des gantzen Invaliden-Wesens eine genuine Consignation der mit Ende 1740. in Nieder-Schlesien befindlich gewesenen Invaliden und wohin solche mit ihrer Verpflegung gewiesen worden, erforderlich ist: So werden tit. Herr v. Beer etc. und tit. Herr v. Russig etc. uns solche nebst Re-

mittirung der Anlagen und einem guttachtlichen Bericht fordersamst zukommen lassen.

Breslau den 21sten Septembr. 1741.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat,

Reinhardt Münchow.

An
tit. Herrn v. Beer und Herrn v. Russig
in Bresslau.
(L. S.)

Hierauf wurde folgendermassen geantwortet:

Die von Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat unterm 23ten ejusdem anhero communicirte zwey Memoralia revertiren verlangtermassen, und wie man aus dem von tit. dem Herrn Graffen v. Logau etc. eingegebenen wahrgenommen, stellet Er vor, dass die Städte im Glogauischen Fürstenthumb aus Ermangelung eines Fundi die ihnen eingelegte Invaliden nicht verpflegen können, bittet um die Passirung solcher Verpflegung von dem monathlich postulirten Contributions-Qvanto, und aus dem von denen sammentlichen von der Stadt Bresslau vormahls verpflegten Invaliden eingereichten Memorial ersiehet man, dass ihnen ihre Unterhaltung von besagter Stadt nicht mehr gereichet werden wolle, zu dem Ende von hier Orthes eine Specification aller Invaliden im Lande und zugleich die guttachtliche Meinung über obige Supplicata abgefordert werden will; Nun kunte man die anverlangte Specification über die sammentliche Invaliden im Lande übergeben, wann das General-Steuer-Ambt offen und nicht zugesiegelt wäre. Die Verpflegung derer Invaliden geschehe vor diesem nach dem gefassten Schluss Eines Hoch- und Löblichen Conventus Publici von denen paratesten Mitteln aus denen Ober-Steuer-Aembtern, welche hierzu die Contributiones derer Städte, allwo sie einqvartiret gelegen, in so weit es zugelanget, gebrauchet und angewiesen, gegen einander berechnet und compensiret, so dann statt baarem Gelde ad Cassam generalem mittelst denen ordentlichen Berechnungen angerechnet. Auf gleiche Weise wird es wiederumben geschehen müssen, womit die Ober-Steuer-Aembter von denen paratesten Mitteln zu der Lehnung der täglichen 4. Kreutzer auf einen Kopff vor die Invaliden die Gelder hergeben, in so weit die Städte fortzukommen nicht vermögend sind, und den 1. Krentzer auch auf jeden Kopf vor die tägliche Hospitirung denen Städten, wo sie einqvartiret, an ihren Contingentien auf das vor heuer ausgeschriebene Qvantum compensiren dörffen. Die Stadt Bresslau wird ebenfallss in Ermangelung eines Fundi die Invaliden-Verpflegung zu geben recusiret haben, dahero komt es auch dahin an, wormit von Hochlöblichen Feld-Kriegs-Commissariats wegen gedachter Stadt entweder durch die Accisen oder andere postulirte Qvanta ein gnugsamer Fundus zu solcher Verpflegung angewiesen wurde.

Bresslau den 26sten Septembr. 1741.

October.

Den 27. October

wurde bey der im General-Steuer-Amte gehaltenen Conferenz beliebet, Ihro Königlichen Majestät vor innstehender Erbhuldigung umb Allergnädigste Confirmation derer hierländigen Privilegien, Immunitaeten, Verfassungen, Rechten und Gerechtsamen zu ersuchen, auch das dieserthalben von dem substituirten Cassae-Deputato und General-Landes-Bestellten, Herrn v. Riemberg, entworffene Memorial folgendes Innhalts approbiret.

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur. Königlichen Majestät Allerhuldreicheste Neigung ist denen sämtlich Nieder-Schlesischen Fürsten und Ständen zu allerunterthänigster Dancknehmigkeit dergestalt empfindlich gemacht worden, dass das unter dem 2. Octobr. a. c. emanirte Allergnädigste Convocations-Patent anders nichts, als die gröste Freude erwecken und bey einem grossmächtigsten Schutze die allerdevoteste Treue hervorbringen, ja selbst dem armen Lande bey denen unzehlig erduldenden Drangsalen die ungezweifelte Hoffnung geben können, es werden die so offenbare Kennzeichen einer Königlichen gantz ausnehmenden, unschätzbaren Gnade sich täglich vergrössern und solche der in tieffester Unterthänigkeit bezeigende Eifer derer sämtlich Nieder-Schlesischen Einwohner in denen allertheuersten Pflichten täglich vermehren.

Eben dieses gegen die Obersten Hertzoge derer Fürsten und Stände in Schlesien angebohrnes, aller Welt kundbares Betragen hat die Thronen befestiget und des Landes Glückseeligkeit dergestalt erhoben, dass selbtes mit denen stattlichsten Privilegien, Immunitaeten und Gerechtigkeiten alstets begnädiget, diese bestätiget und auf eine grossmuthsvolle Weise vermehret worden.

Eur. Königlichen Majestät unterwinden sich demnach, unter einem freudenvollen Glückwunsche zu der angetretenen Höchstpreisswürdigsten Regierung, die treugehorsamste Nieder-Schlesischen Fürsten und Stände durch unss, deroselben Gesandte, Abgeordnete und Deputirte, alle von Seculis her erworbene und wohlhergebrachte Immunitäten, Privilegien, Freyheiten, Statuten, Rechte, Verfassungen und Gerechtsamen vor Dero geheiligten Throne zu Füssen zu legen und von Ew. Königlichen Majestät Dererselben Bestättigung hoffnungsvoll, jedoch nicht anders, als durch eine neue Allergnädigste Verleihung, allerunterthänigst auszubitten.

Die unter Anerwünschung Allerhöchsten Königlichen Wohlseyns und siegreichesten Waffen in allertieffester Submission und allergetreuestem Gehorsamb, unter Anruffung des erwünschenden göttlichen Beystandes, nebst unseren Principalen und Committenten, wir allerunterthänigst verharren

Ew. Königlichen Majestät

Bresslau
den 27. October 1741.

allerunterthänigst-
treugehorsamste.

Den 30sten October

Ist bey der denuo im General-Steuer-Ambte gehaltenen Conferenz zuförderst die Individual-Unterschrifft obigen allerunterthänigsten Schreibens von denen anwesenden Nieder-Schlesischen Herren Deputatis bewürcket, hierbey aber ein anderweitig dergleichen an Se. Königliche Majestät von denen Fürstfreyherrlichen Deputatis projectirtes und ebenfallss individualiter unterschriebenes Supplicatum, womit die persönliche Erschein- und Eides-Leistung an Ihro Majestät derer in denen Fürstenthümern und freyen Standesherrschafften befindlich Rittermässig- und Adelich-angesessenen Personen künfftig derselben Herren Principalen, nehmlich denen Herren Fürsten und freyen Standesherren nicht praejudicirlich seyn möge, nebst noch einem umb Wieder-Eröffnung der General-Steuer-Ambts-Cassae und Buchhalterey an Se. Königliche Majestät gerichteten abermahligem Schreiben approbiret und resolviret worden, dass die Cassae-Deputation diese Memorialia, wie sie hiermit folgen, gehörigen Orthes übergeben solle:

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur. Königlichen Majestät treugehorsamste Nieder-Schlesische Fürsten und Freye Standes-Herren haben in ihrer Abwesenheit von uns deroselben Gesandten die Allergnädigste Willens-Meinung in Unterthänigkeit erhalten, dass bey vorseyender Leistung der Erbhuldigung auch die Rittermässige und Adeliche in denen Fürstenthümern und freyen Standesherrschafften Eingesessene persönlich erscheinen, den Eid der Treue und Ergebenheit abschwören und mittelst desselben Eur. Königliche Majestät vor ihren Souverain und Obersten Hertzog allerunterthänigst erkennen solten. Es haben auch selbte nicht ermanglet, den disfalls erforderlichen Vorschub um so mehr zu thun, je gewisser sie versichert seyn, dass Eur. Königliche Majestät dererselben bezeigende eigene Allertieffeste Submission zu Allergnädigstem Wohlgefallen gereichet, und vermuthen, dass derer in ihren Fürstenthümern und Standesherrschafften Rittermässigen und Adelichen Eingesessenen allerunterthänigste persönliche, ehemahls nur vor ihren Fürsten und freyen Standesherren geschehene Erscheinung und geleistete Huldigung keine weitere Folge haben, oder denen von so vielen Jahrhunderten her wohlerworbenen Privilegien und Freyheiten zuwieder geschehen dörffte, da sie die vertröstete Allergnädigste Confirmation dererselben wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien, Immunitaeten und Gerechtsamen von dem Gnaden-Throne Ew. Königlichen Majestät Allerunterthänigst erwarten, auch in dieser anckerfesten Zuversicht eine disfalls besondere Königliche und Landesväterlichen Hulden herflissende Versicherung treugehorsambst sich auszubitten unterfangen.

Welches die sämtlich Nieder-Schlesischen Fürsten und freye Standesherren mit allerunterthänigster Dancknehmigkeit erkennen und in allergetreuester Ergebenheit Gutt und Blutt vor Eur. Königliche Majestät aufsetzen, auch den allmächtigen Gott umb ferneren allerhülffreichesten Beystand anflehen und in allerdevotester Unterthänigkeit und Gehorsam nebst unss verharren werden

Bresslau den 30sten October 1741. Eur. etc. allerunterthänigst-treugehorsamste etc.

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur. Königlichen Majestät Allergnädigster Befelch hat derer Schlesischen Fürsten und Stände General-Steuer-Ambt durch eine vorgenommene Versiegelung ausser Activität gesetzet und selbtes mit einer doppelten Wache versehen. Wenn den aber unseren Principalen und Committenten höchstens daran gelegen, dass die in Millionen hinauslauffende Rechnungen sowohl wegen Einnahme als Ausgabe derer baaren Gelder, als auch der eben eine gleiche Consideration bis anhero verdienten Accis-Numero-Zettel in richtige Rayttung gebracht, das Land derer Bonifications-Posten genussbar gemacht, die Gleichheit in contribuendo ratione praeteriti hergestellet und die General-Steuer-Rayttung abgenommen werden könne, Unss aber, die wir unter unserer Obsicht durch die Direction der Cassae-Deputation die Administration derer Fürsten und Stände General-Steuer-Ambtes geführet, nicht wissend ist, dass einige Bedencklichkeit hierbey vorwalten, vielmehr aber eine Verantwortung bey längerem Aufschub auf uns redundiren möchte: Als ersuchen Ew. Königliche Majestät umb die allergnädigste Eröffnung gedachten General-Steuer-Ambtes und Admission unserer Officianten zu ihrer Activität wir hiermit allerunterthänigst und beharren in treugehorsamster Veneration

Ew. Königlichen Majestät

Bresslau
den 30. October 1741.

Eodem die

Nach Mittag umb 3. Uhr: sind vorstehende drey Supplicata an des würcklich geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn v. Poudewills Excellenz, von dem substituirten General-Landes-Bestellten, Herrn v. Riemberg, nebst der Cassae-Deputation überbracht und behändiget worden.

Den 31. Octobr.

Erhilte man von Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat ein Schreiben, darinnen allerhöchsten Nahmens Sr. Königlichen Majestät der zeitherige Conventus Publicus, samt dem General-Steuer-Ambte nach der bisherigen Verfassung völlig aufgehoben und die Ablegung der General-Steuer-Rechnung intimiret und anzuzeigen begehret wurde, binnen was vor Zeit dieselbte abgenommen werden könne. Besagtes Schreiben lautet also:

Es haben Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, Dero Feld-Krieges-Commissariat unterm 25sten dieses allergnädigst anbefohlen, einem ehemaligen Conventui Publico und davon dependirenden General-Steuer-Ambt zu hinterbringen, dass, nachdem Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät Dero Dienst und des Landes Nieder-Schlesien Interesse zuträglich gefunden, mit denen Accisen und Steuern, auch andern Schlesischen Landes-Revenuen, derselben Bearbeitung und Administration anderweitige Vorkehr- und Verfassungen zu machen

und sämtliche solche Revenuen von Dero eigenen in Schlesien zu etablirenden Collegiis und davon dependirenden Cassen einrichten und administriren zu lassen, es des bisherigen in Schlesien üblichen Conventus Publici und damit verknüpfft gewesenen General-Steuer-Amtes derer Löblichen Herren Fürsten und Stände nicht mehr bedürffen, sondern vielmehr zur Erleichterung und Soulagement des Landes Nieder-Schlesien dienen würde, alle überflüssige Bedienungen und davon abhangende Geld-Speesen zu supprimiren und abzuschaffen, auch damit bey dem mehrgedachten Conventu Publico dergestalt den Anfang zu machen, dass die dazu bisher deputirt gewesene Nieder-Schlesische Gevollmächtigten und Abgeordneten von ihrer Commission und damit verknüpfft gewesenen Arbeit und Verantwortung gäntzlich dispensiret, die Verfassung des General-Steuer-Ambtes selbst aufgehoben und damit eine gantz andere Verfassung gemacht werden solle.

Gleichwie nun diesen Sr. Königlichen Majestät Allergnädigst gefasten Willen und aus souverainer Ober-Landesherrlichen Macht und Authorität festgesetzte Intention wir Einem Löblich-ehmaligen Conventui Publico dem erhaltenen Königlichen Special-Befehl nach hiemit zu seiner Nachricht und Achtung bekannt machen wollen; Als haben wir demselben zugleich mit intimiren und Allerhöchsten Nahmens Sr. Königlichen Majestät an denselben hiemit gesinnen wollen, die fordersamste Anstalt beym gewesenen General-Steuer-Ambte zu machen, dass die Haupt-Rechnung dieser Cassae pro Anno 1740. formiret und abgeschlossen, auch pro Anno 1741. von denen erhobenen Landes-Revenuen und wohin solche verwandt? eine accurat Nachweisung projectiret und beydes zur Justification und Abnahme parat gehaltee werden möge, damit Sr. Königlichen Majestät alsdann davon allerunterthänigsten Rapport abgestattet und dieserhalben ferner das Nöthige verfüget werden möger Gleich dann von Seiten des Feld-Krieges-Commissariats gelegentlich erwartet wird, was hierunter vor Anstalten und in wie viel Zeit ohngefehr sothane Rechnungen zur Abnahme bereit seyn möchten? Signatum Bresslau den 29. Octobr. 1741.

Königlich Preussisches General-Feld-Kriegs-Commissariat.

Reinhart. Münchow.

An
den ehmahligen Conventum Publicum derer
Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände
in Nieder-Schlesien.

(L. S.)

November.

Den 2. Novembr.

Wurde in dem General-Steuer-Amte Conferenz gehalten und das sub praes. den 30sten Octobr. eingelauffene General-Feld-Kriegs-Commissariatische Schreiben in Angelegenheit der Licentirung des Conventus Publici abgelesen, das General-Steuer-Amt vorgefordert und befraget, in was vor Zeit die General-Steuer-Rayttung gefertiget werden könnte und was selbtes vor Erinnerung disfalls beyzubringen habe, welches sich sodann weitläufftig mündlich erklärete; da man aber diese beygebrachte Erinnerungen von der Erheblichkeit zu seyn befande, dass Communication davon mit dem Commissariat gepflogen werden müste, so forderte man ein schrifftliches Pro Memoria, um diese Puncte genauer examiniren und die Entschlüssung von dem Commissariat erwarten zu können.

Den 3ten Novembr.

Uebergab das General-Steuer-Ambt die abgeforderte schrifftliche Erklärnng in 15. Passibus, welche untersuchet und befunden worden, dass selbte durch den General-Landes-Bestellten, Herrn v. Riemberg, dem General-Feld-Krieges-Commissariat mit der Vorstellung übergeben werden möchten, dass, da so viel Bonificationes denen Ständen geschehen müsten, unumbgänglich nöthig seye, dass die Cassae-Deputation die völlige Activität habe und alles, was das General-Steuer-Ambt vornehme, untersuche, damit die Rechnungen auseinandergesetzet und der Schluss zuwegegebracht werden könne. Obige General-Steuer-Ambts-Erklärung war folgenden Inhalts:

Auf das bey der heuntigen Zusammenkunfft (plen. tit.) derer NiederSchlesischen Herren Deputatorum von Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat dem General-Steuer-Ambte communicirte Decret hat man gehorsamst und dienstschuldigst nicht bergen mögen, wie dass man

1) mit der General-Steueramts-Rechnung pro Anno 1740. grösstentheils fertig seye und wird an dem gewöhnlichen General-Steuer-Rechnungs-Extract auch gearbeitet, zu Completirung dieses Werckes aber unumbgänglich nöthig seyn wil, damit die Ambts-Zimmer aufgesiegelt werden, umb die darzu nöthige Schrifften bey der Hand haben zu können, und sintemahlen

2) vormahls die Haupt-Rechnung 5 mal und der Extract von solcher Rechnung vor jedes Fürstenthum, freye Standesherrschafft und die Königlichen Städte im Lande hat abgeschrieben werden müssen, welche Extractus zu Controlirung derer Fürstenthums-, Freyen Standes-Herrschafft- und Städtischen Particular-Steuer-Rechnungen eines Theils, und andern Theils, damit bemeldte Fürstenthümer und Stände in das Gebahren des General-Steuer-Amtes die Obsicht netto gehabt haben und zu dessen Gegen-Controlirung üblich gewe-

sen seynd: also ist zu erwegen, ob man die Haupt-Rechnung wiederumb 5mahl und vor jedes Fürstenthum, freye Standesherrschafft und jede Königliche Stadt den Extract als etwas Essentiales abcopiren lassen solle oder nicht? und wo die Bezahlung vor die dazu gebrauchende Extraordinari-Schreiber indessen herzunehmen seyn wird? Dann wird

3) die General-Steuer-Rechnung pro Anno 1740. dem gantzen Hertzogthum, sowohl Nieder- als Ober-Schlesien, ohnfehlbar abgeleget werden müssen, weilen des letzteren ihre Contributiones dahin gleichfalls mit einschlagen und über ihre Compensations-Posten, die in solcher Rechnung enthalten, sie daraus vor dasige Ober-Steuer-Aemter die Richtschnur zu ziehen haben werden: so entstehet die Frage: ob der obengemeldte General-Steuer-Rechnungs-Extract vor die Ober-Schlesischen Fürstenthümer und Stände mit abzucopiren seye? Wann nun alles dieses solle geschehen, hoffet man längstens mit denen Rechnungen und Extracten bis medio Januarij 1742. fertig zu seyn, umb zu solcher Zeit sowohl pro 1740., alss über das, was noch in das 1741ste Jahr einschlaget, vollkommen zur Abnahme zu übergeben, umb solche Abnahme Lebens und Sterbens willen die gehorsamste Ansuchung man zugleich thun wollen.

4) Ist die Exaequation wegen der durch Schlesien nacher Hungarn marchirten Königlich Pohlnischen und Chursächsischen Auxiliar-Trouppen, worüber die Officiers-Original-Qvittungen in unsern Handen, noch vorzunehmen, allermassen die disseitigen Berechnungen vollkommen verfertiget worden, welche aber Ein Hoch- und Löblicher Conventus Publicus annoch wird zu approbiren haben.

Desgleichen

5) weilen man mit dem Schluss des 1740sten Jahres üblichermassen die Abrechnungen mit denen Fürstenthümern nicht pflegen können und alle nahmhaffte Summen an Recrouten-, Rimonta-Gestellungen, Invaliden-Verpflegungen und commissarischen Liefergeldern auf ihre Resten zu compensiren haben, als lieget nicht allein dem gantzen Universo, sondern jenen Fürstenthümern, welche vor die andere durch Märche oder andere Zufälligkeiten oneriret worden, gar vieles daran, wann hierinfalls die Richtigkeit hergestellet würde; Desgleichen haben

6) viele Fürstenthümer, die gegen Ungarn und Pohlen situiret, über ihre eingereichte berechnete und noch nicht völlig approbirte Pest-Postirungs-Liqvidationes von Anno 1739. her die Refusiones zu fordern, auch wurde

7) nach dem neuen Qvartierungs-Systemate in Anno 1740. denen Städten zu der quasi casarmenmässigen Unterbringung der Soldaten ein Vorschuss gethan, in wieweit nun diese solchen verwendet, werden von denen Städten in Ober- und Nieder-Schlesien die Rechnungen einzufordern seyn, wann

8) alle Berechnungen und Compensationes gepflogen, so ist alsdenn die Zerlegung, was auf die verflossene Jahre jedes Fürstenthum auf ihre Termine schuldig bleibet, mit allem zu collationiren und in ein Resten-Buch zu verfassen, und zwar hauptsächlichen, weilen man alhier beym General-Steuer-Ambt

9) zweyerley Rech(n)ungen führen müssen, eine vors Land und eine andere, welche die militarische Rechnung genennet worden, vor den Kayserlichen Hoff zu Wienn, in der letzteren die vom Lande geschehene Steuer- und andere Verwilligungen zu berechnen, dergleichen militarische Rechnung vor das 1740ste Jahr auch abzulegen ist und die aerarischen Resten das Land andurch auszuweisen haben wird, immassen auf die Verwilligungen nahmhaffte Ruckständigkeiten von ettlichen Jahren angeschwollen und also dem Corpori Silesiae daran lieget, dass es sich über die Particular-Fürstenthümer und Stände, auf welchen derley Resten hafften thun, ausweisen kan; Derohalben dann

10) die Nothwendigkeit mit sich bringet, das Praeteritum in allen mit denen Ständen zu berechnen und zu compensiren, damit man zwischen dem damahls Kayserlichen Aerario und dem Publico die richtige Zerlegung herstellen könne; dann wil

11) die Billigkeit erfordern, über das Gebahren derer Accisen Richtigkeit einzuholen, indem durch das gantze Schlesien jeder Stand gewisse Qvantitaeten Accis-Zettel zu verrechnen bey seinen Accis-Officianten haben solle, ob diese nun in Natura unter der Officianten Händen, oder aber dafür die Gelder einkommen seynd? man dis Orthes nicht wissen kan: dahero nöthig wäre, damit jedes Fürstenthum ihre Accis-Zettel zusammen fordere und anhero zum General-Steuer-Ambt berechne und den ermanglenden Zettel-Bestand, wie billig, durch baares Geld ersetze, damit das Zettelwerck auch seine Richtigkeit erlange, dann sonsten ausser dieser Vornehmung das gantze Accis-Werck im Lande nicht nur in einer grossen Zerrüttung stünde, sondern es würden die nicht richtig gebahrende Accis-Einnehmere in Unterlassung der Richtigkeit einen grossen Vortheil gegen den richtig und ehrlich gebahrenden ziehen;

12) Plagen viele arme Landes-Creditores, auch Wittwen und Waysen umb die von ihnen beym allgemeinen Lande stehenden Capitalien verfallenen Interessen, wovon Ober- und Nieder-Schlesien die Debitores sind. Nun entstehet die Frage, wie die treuhertzigen Creditores bey fernerer Anmeldung, weilen viele ihre Capitalia bereits aufgekündiget haben, zu verbescheiden seyn werden? Gleichwie

13) die Landes-Acta und die General-Steuer-Ambts-Rechnungen von ettlichen hundert Jahren her, nebst denen darzu gehörigen sogenannten Registratur-Büchern, darinnen die Rechnungs-Probationes copialiter befindlichen, in derer

Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände General-Steuer-Ambts-Hause, nebst denen Empfangs-, Ausgabs-, Tag-, Schuld-, Bericht- und Journal-Büchern, wie auch denen March-, Remarchen-Liqvidations-, auch anderen Tabellen aufbehalten werden: alss wil man nur dessentwegen eine Erinnerung thun, ob an Seiten des Landes die weitere Conservirung solcher Antiquitaeten zu seiner Zeit besorget werden wolle, welche umb mehrers auf jene Jahre in Obacht zu nehmen, darüber vom Kayserlichen Aerario noch kein Absolutorium erfolget ist und über kurtz oder lang aus obigen Büchern, wann es verlanget werden solte, die Auskunfften zu geben nöthig seyn werden; Man hat

14) Bevorstehendes nur von darumb wollen erinnern, umb dass man künfftighin keiner Nachlässigkeit beschuldiget werden könne. Wie man denn ohne Ruhm zu melden beym General-Steuer-Ambt des Landes Wohlfahrt und die Aeqvität, so viel nur möglich gewesen ist, stets in Obacht genommen und die Contribuenten conserviren helffen: alss setzen wir auch zu denen Hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen unser unterthänigstes Vertrauen, Höchstdieselbten werden bey so bewandten, vor unss bekümmerten Umbständen unsere ettlich und zwantzigjährige treue Dienste mit gnädigsten und gnädigen Augen ansehen und unss alss alten Landes-Beambten, nebst denen Subalternen, währender zeitheriger und noch bevorstehender mühsamen Amtirung, wie billig, die Besoldungen gnädig vergönnen und nach abgelegter Rechnung zu nöthiger wenigen Lebensfrist sowohl die Cautiones aushändigen, alss auch unserer redlichen Gebahrung willen das gewöhnliche Absolutorium gnädig und Hochgeneigt ertheilen; wann

15) in Angelegenheit der Compensations-Posten de praeterito mit denen Fürstenthümern Richtigkeit solte gepflogen werden, so müsten noch ein und andere Berechnungen ihre Approbation erlangen, welche von unss ohne Zuthat des Publici in Richtigkeit nicht gesetzet werden können, weilen solche in des Landes Vertretung einlauffen, dahero man der gnädig und Hochgeneigten Deliberirung überlassen wil, ob nicht wenigstens die Subjecta von der itzigen Löblichen Cassae-Deputation, welche von allem Information haben, bis zu Vollführung des Werckes alhier gelassen werden wolle?

Bresslau den 2ten Novembris 1741.

General-Steueramt.

Hierauf begab sich der General-Landes-Bestellte, Herr v. Riemberg, sogleich nebst dem Herrn General-Steuer-Einnehmer v. Beer zu dem General-Feld-Krieges-Commissariat, trug daselbst die Gedancken des Hoch- und Löblichen Conventus Publici vor und erhilte zur Antwort, dass der Cassae-Deputation die völlige Activität gelassen und noch mehr Authorität gegeben werden solle, alle in das Rechnungs-Wesen einschlagende Dinge abzuthun und die General-Steuer-Rayttungs-Abnahme zu befördern, wovon sogleich in fortdaurender Session relationiret wurde.

Hiernechst erschienen bey eben dieser Conferenz Sr. Hochwürden der Herr Dohm-Probst v. Stingelheim und der Herr Dohm-Dechant v. Rummerskirch, welche nach vielfältig verhandelten Präliminaribus zur Sache selber schritten und über die Bezeigung der Submission Ihro Königlichen Majestät Verschiedenes in Vortrag brachten, worunter vor allen Dingen in Consideration kame, Ihro Majestät ein Don gratuit zu offeriren, welches auch unanimiter auf Einmahlhunderttausend Gulden determiniret wurde, sich aber vereinbahrte, vorhero eine Anfrage zu thun, ob man sich auch damit schrifftlich melden und unter der Bedingung der Bezahlung in 4. Terminen ein so schlechtes Qvantum offeriren dörffte, wenn Ihro Königliche Majestät Allergnädigst die Ausschreibung nach der in hiesigem Lande gewöhnlichen Indiction allermildest zu verstatten geruhen wolten. Gleichwie auch gantz bekannt seye, was die geheimde und commissariatische Cantzley vor grosse Bemühungen gehabt habe: so glaubte man auch auf beyde eine Reflexion zu machen Ursache zu haben; worauf per unanimia 2000. Ducaten in specie zu repartiren per Landes-Memoriale anzutragen und die disfalls nöthige Ausschreibung auszubitten sich entschlosse.

Hierauf trug die Cassae-Deputation vor, dass die Menge Cautiones ausserhalb dem General-Steuer-Ambte befindlich wären, deren man sich besser zu versichern Ursach habe, und fragte an, was damit zu thun seye? und wurde resolviret: man solle alle diese Cautiones sub rotulo aus der dermahligen Verwahrung nehmen und sobald die Gelegenheit sich euserte, in das General-Steuer-Ambt bringen, im übrigen aber die in Miethung des Landes stehende Zimmer in dem Schwanenbergischen Hause aufkündigen lassen.

Den 4ten Novembr.

Conferenz.

1. wurde das Memorial wegen des Don gratuits per 100,000 Floren reinisch an Ihro Königliche Majestät und

2. das andere wegen derer denen Königlichen Cantzleyen zugedachten 2000. Species-Ducaten abgelesen und beyde approbiret, hierbey aber auf Mittel vorgesonnen, wie man das Geld ohne Ausschreibung zusammen zu bringen vermöchte und freywillig beliebet, dass bis auf weitere Vorkehrung

das Bisthum **Bresslau**	900	Floren.
Fürstenthümer **Schweidnitz** und **Jauer**	1500	„
Fürstenthum **Oelss**	400	„
Fürstenthum **Glogau**	1000	„
Fürstenthum **Liegnitz**	500	„
Fürstenthum **Wohlau**	300	„
Fürstenthum **Brieg**	300	„
Fürstenthum **Sagan**	200	„
Fürstenthum **Bresslau**	400	„
die Königliche Stadt **Bresslau**	1000	„
beysammen aber	6500	Floren

obbenennte Stände baar bezahlen, den Rest aber per modum eines Vorschusses die Renten oder der Credit der Stadt Bresslau suppliren würde mit .... 1800 Floren.

Thut ...... 8300 Floren.

Dieses Geld nun wurde dergestalt colligiret, dass, die Stadt Bresslau ausgenommen, die andern Herren Stände das ihrige, wie sie es versprochen, würcklich, jedoch auf zweymahl abgeführet, auch den Betrag von der ersten Einnahme durch den General-Landes-Bestellten v. Riemberg mit 4300 Floren reinisch dem Herrn Geheimden Rath v. Blochmann zustellen zu lassen sich entschlossen. Obiges Memorial wegen des Allerunterthänigst offerirten Don gratuits à 100,000 Floren lautet also:

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König,
des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, Chur-Fürst und
Obrister Hertzog in Schlesien,
Allergnädigster Erblandes-Fürst und Herr, Herr!

Eur. Königlichen Majestät Allerhöchst beglückteste Anherokunfft gereichet denen treugehorsamsten Nieder-Schlesischen Fürsten, Ständen und Einwohnern zu einer unaussprechlichen grossen Freude, welche auch stumme Kennzeichen, da es an Worten fehlet, zu einer gantz ausnehmenden Bezeigung der Allerunterthänigsten Devotion veroffenbahren;

Allesamt erkennen die durch lange Jahre dem allgemeinen Lande zugestossene, durch allertreugehorsamst wiederhohlte Weh-Klagen Ew. Königlichen Majestät Allerunterthänigst beygebrachte überhäuffte Drangsalen und Entkräfftung, aber die in Tieffester Submission hegende Allerdevoteste Ergebenheit unterwindet sich dennoch nebst dem wahren Opffer allerTreuester Hertzen Eur. Königlichen Majestät Einmalhunderttausend Gulden zu Derselben unwiedersprechlichen Zeugnüsse zu Füssen zu legen und zweifelt nicht, Allerhöchst Ew. Königliche Majestät werden diesen Allersubmissesten Antrag anzunehmen und desselben Eintheil- und Einbringung in vier besondern Terminen unss zu verstatten Allergnädigst geruhen.

Die in Allerhöchsten Königlichen Hulden und Gnaden wir zu ersterben Allereyfrigst verlangen

Ew. Königlichen Majestät

Bresslau
den 4. Novembr. 1741.

allerunterthänigst-
treugehorsamste
derer Fürsten und Stände in Schlesien
zu der Erblandeshuldigung
Vollmächtig-Abgeordnete.

Den 5. Novembr.

Führten diejenigen Herren Stände, welche noch im Ruckstande waren, ihre versprochene Ratas ab, welche sofort dem Herrn Geheimden Rathe v. Blochmann durch den General-Landes-Bestellten v. Riemberg behändiget werden solten, aber nicht angenommen worden, weil Ihro Königliche Majestät ausdrücklich auf inständigstes Anhalten des Tit. Herrn Geheimden Raths v. Blochmann nicht mehr alss 4000 Floren eingestanden; da aber die Bezahlung derer vor Verfertigung des Thrones gemachten Auslagen und Unkosten annoch zu bestreiten waren, hatte Hochgedachter Herr Geheimde Rath 300 Floren reinisch von dem erhaltenen Qvanto angewendet, und erhilte man zugleich die Nachricht, dass Ihro Königliche Majestät die Allerunterthänigst per modum doni gratuiti offerirte 100,000 Floren reinisch nicht annehmen wolten, versicherten aber das Land auf das Allerbindigste Allerhöchster Königlichen Hulden und Gnaden, wogegen Sie die Ausschreibung secundum indictionem derer den Cantzleyen gewiedmeten 4000 Floren reinisch genehmigten, worauf dem General-Steuer-Ambte mitgegeben wurde, das Qvantum von 4300 Floren reinisch in das gantze Land zu repartiren, dahero

den 6ten Novembr.

die disfällige Fertigung von denen zu der Erblandeshuldigung versamleten Herren Ständen approbiret wurde, wie auch das gefertigte allersubmisseste Dancksagungs-Schreiben an Ihro Königliche Majestät vor das dem Lande remittirte freywillige Donativ derer 100,000 Floren reinisch, ingleichen das Schreiben an Ihro Königliche Majestät, worinnen man umb die Erlaubnüss zu der Ausschreibung der denen Königlichen Cantzleyen gewiedmeten Consolation allerunterthänigst gebeten.

Consignation:

Was nachbenennte Nieder-Schlesische respective Fürstenthümer und Freye Standesherrschafften bey einer Ausschreibung von 4300 Floren reinisch vermöge der alten Indiction und dem Divisore per 44⅞ Kreutzer pro mille beyzutragen haben werden, alss

	Floren.	Kreutzer.
Bisthum Bresslau Niedern Creysses	414.	39.
Fürstenthum Oelss	166.	13.
„ Sagan	153.	26.
„ Münsterberg	187.	49.
Herrschafft Wartenberg	27.	57.
„ Mielitsch	37.	28.
„ Trachenberg	46.	49.
„ Carolath	7.	43.
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	1025.	13.
Fürstenthum Glogau	566.	45.
„ Bresslau	376.	25.

		Floren.	Kreutzer.
Fürstenthum	**Liegnitz**	312.	25.
„	**Brieg**	308.	40.
Weichbild	**Ohlau**	88.	38.
Fürstenthum	**Wohlau**	122.	46.
Königliche Stadt	**Bresslau**	457.	4.
	Summa	4300.	—

NB. Dieses ist alles abgeändert worden und in einer besondern Lage zu ersehen.

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur. Königlichen Majestät haben die frohlockenden Treugehorsamsten Fürsten, Stände und Einwohner zu einem unwiedersprechlichen Zeugnüsse des wahren Opffers allertreuester Hertzen 100,000 Gulden freywillig allerunterthänigst zugedacht, Allerhöchst Eur. Majestät aber sich allein mit dem vor Eifer brennenden allerdevotesten Triebe grossmüthigst begnüget und die dem allgemeinen Lande zu desselben Allerunterthänigsten Dancke empfindlich gemachte Königlichen Hulden und Gnaden aus Landesväterlicher Milde ferner Allergnädigst versichert. Diese erkennen in allertieffester Submission Eur. Königlichen Majestät Vasallen und Unterthaner mit einer unüberwindlichen Begierde vor das Allerhöchste Wohl und freudigster Darbietung Guttes und Bluttes, wie samt und sonders unter der grossmächtigsten Protection wir zu ersterben allereyfrigst verlangen

Eur. Königlichen Majestät

Bresslau den 6ten Novembr. 1741.

allerunterthänigst-
Treugehorsamste etc.

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur. Majestät Königliche Cantzleyen haben zeithero mit gantz besonderem Eifer das Allerhöchste Interesse wahrgenommen und vor die Conservation des bedrängten Landes Schlesien sich bearbeitet, dass desselben sämtliche Fürsten, Stände und Einwohner die hierbey angewandte kundbare übergrosse Mühe mit einer danckbaren Erkänntlichkeit zu verehren sich entschlossen, wann Eur. Königlichen Majestät Allergnädigst gefallen möchte, die disfällige Ausschreib- und Einbringung durch unss bewürcken zu lassen.

Alss haben Allerhöchst-Dieselbte umb dieser Allermildesten Vergönnung Allerunterthänigst wir hiermit anzulangen. Die unter Euer Königlichen Majestät Grossmächtigster Protection wir allertreugehorsamst verbleiben

Eur. Königlichen Majestät

Bresslau den 6ten Novembr. 1741.

allerunterthänigst-
Treugehorsamste etc.

Den 7ten Novembr.

Wurde der Actus der allgemeinen Erblandeshuldigung auf dem Rathhause der Königlichen Stadt Bresslau in dem Fürsten-Saale dergestalt vollzogen:

Nachdem Ihro Königliche Majestät gedachten Tages früh Morgends umb 8. Uhr in Begleittung Dero Herrn Bruders, des Printzen Wilhelm Königlichen Hoheit, wie auch derer Herren Marggrafen Heinrich, Carl und Wilhelms Königlichen Hoheiten, ingleichen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, des regierenden Herrn Fürstens zu Anhalt-Dessau, auch andern Fürstlichen Personen, nebst der Hohen Generalität und sämtlich-Königlichen Hoffstatt, Sich nach bemeldtem Fürsten-Saale und daselbst unter einem Cremosin-sammetnen, mit goldenen Tressen bordirten Baldachin auf den 3. Staffeln erhöheten Thron-Sessel verfüget hatten, geschahe von dem Ihro Königlichen Majestät zur lincken Hand gestandenen würcklich Geheimden Etaats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafens v. Podewills Excellenz, im Nahmen Ihro Königlichen Majestät in einer ad hunc actum gerichteten zierlichen kurtzen Anrede die Invitation an die über 400. Personen in mehrerwehntem Fürsten-Saal beysammen verhandene geist- und weltliche Herren Deputirte zu gegenwärtiger Erbhuldigungs-Leistung: wogegen im Nahmen derselben der Fürstlich Oelssnische Landeshauptmann, Herr v. Prittwitz etc., in einer kurtzen Beantwortungs-Rede die Bereitwilligkeit hierzu in zuversichtlicher Hoffnung der zu erlangenden Königlichen Allergnädigsten Confirmation ihrer Privilegien anzeigte und hierauf der Huldigungs-Eyd unter Vorlesung tit. des Herrn Geheimden Justiz-Raths v. Arnold von denen bischöfflichen und übrigen fürstlichen Herren Deputatis vor dem Throne kniend, denen Freyen Standesherrschafften stehend, von den Dohm- und andern Capitular-, auch Geistlichen Ordens-Deputirten aber wiederumb kniend, hingegen von den übrigen Ständisch- und Städtischen Deputirten abermahls stehend abgeleget, sofort andurch dieser solenne Actus vollzogen und nachmahls an dreyen Orthen vorerzehlte Herren Deputirten auf Königliche Kosten tractiret worden.

Den 8ten Novembr.

Geschahe von Ihro Königlichen Majestät in höchster Person nachfolgende mündliche Proposition:

Es liessen Se. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, durch den Herrn Geheimden Justiz-Rath v. Arnold zu sich fordern Se. Excellenz den Herrn Grafen v. Schöneich, Se. Excellenz den Herrn Grafen v. Räder, den Herrn Praelaten von S. Matthia, Herrn Grafen v. Logau, Herrn v. Jeutha, Herrn v. Reibniz, Herrn v. Arnold, Herrn v. Fürst, Herrn v. Eicke etc., und, nachdem sie in das Cabinet hineingeruffen worden, hatten Se. Königliche Majestät die Gnade, mündlich Dero Allerhöchste Gedancken wegen der künfftigen hiesigen Landes-Einrichtung umständlich zu eröffnen und zwar

1) dass Dero Allerhöchste und ernstlichste Meinung wäre, dass die unterschiedene Religions-Verwandten sich unter einander wohl verstehen, nicht has-

sen, noch weniger verfolgen sollen, weilen Se. Majestät durchaus ein Liebhaber der Toleranz wären, wannenhero auch bey der Justiz bloss auf die Gerechtigkeit der Sache ohne einigen Unterscheid der Religion gesehen werden solte, mithin nicht etwan ein Catholischer dessentwegen sein Recht verliehren, noch ein Evangelischer ex hoc respectu das Seinige gewinnen würde.

2) Wolten Se. Königliche Majestät zwey Haupt-Collegia zu Beförderung der Justiz, und zwar das eine in Bresslau, das andere in Glogau bestellen, und zwar mit lauter Schlesiern besetzen, dieweil doch zu vermuthen, dass diese von denen Statutis ihrer Provinzien am Besten Wissenschafft haben müsten, doch würde bey jeglichem dieser Collegiorum ein Individuum aus denen Brandenburgischen Landen placiret werden. Nach Bresslau sollen die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Brieg, Münsterberg, Neiss und dortige Gegenden gezogen, nach Glogau aber das Uebrige geschlagen werden.

3) Was aber das Finanz-Wesen anbelanget, so könnten Se. Majestät dermahlen, und umb die Sache desto geschwinder und ordentlicher zu Stande zu bringen, zwar keine Schlesier employren, wenn aber einige verhanden seyn solten, welche sich dazu appliciren wolten: so müsten diese vorhero in Dero Brandenburgischen Landen engagiret werden, umb sich die dasige Einrichtung bekannt, zu dergleichen Arbeit in Schlesien aber habilitiret zu machen.

4) Das Contributionale betreffend, so solte eine ordentliche Classification von aller Gütter Intraden binnen Jahr und Tag gefertiget und damit in Schwiebuss und Oelsse der Anfang gemacht werden. Vermöge solcher Einrichtung wird künfftig jeder Orth zuverlässig wissen, was? und wie viel er jährlich an oneribus publicis einmahl wie das andre zu entrichten hätte, und würden also alle Extraordinar-Abgaben auf einmahl, auch in denjenigen Zeiten, da Se. Majestät in einen Krieg verwickelt werden solten, völlig cessiren.

5) Die Land-Accise würden Ihro Majestät gäntzlich abschaffen und anstatt deren eine Art von einer Nahrungs-Steuer Allerhöchst introduciren lassen.

6) Wegen der Werbungen wolten Se. Majestät jedem Fürstenthum diejenigen Regimenter, so darinnen zu werben befugt seyn solten, benennen, durch solches Mittel denn die gewaltsamen Werbungen aufhören würden, im Fall es aber auch nicht geschehe, müste die Sache zuförderst bey dem Obersten des Regiments und bey nicht erfolgender Remedur recta an Se. Majestät Selbst, mit Benennung des Regiments-Obristen, Compagnie, auch Unterofficiers zu Allerhöchster Decision berichtet werden.

Alles dieses wolten Se. Majestät desswegen vorläuffig in Gnaden melden, damit man Ihnen sowohl zu dieser wichtigen Einrichtung die benöthigte Zeit liesse,

als auch gewiss glauben und denen Mit-Ständen versichern solte, dass alle diese Allerhöchste Intentiones auf nichts anders, alss den wahren Nutzen von Schlesien abgeziehlet wären, wovon sich der Effect in künfftigen Zeiten eussern würde, obschon der Anfang hin und wieder schwer fallen würde.

Nach der geschehenen Proposition erhuben sich die Herren Stände in das General-Steuer-Ambt, allwo in dem Cassae-Deputations-Zimmer Conferenz gehalten und das allerunterthänigste Memorial an Ihro Königliche Majestät umb Remittirung derer von dem Zoll- und Accis-Directorio aus der Bresslauischen Rathhaus-Accisen-Casse erhobene und vorräthige, zu Erkauffung einer Parthey Ochssen ohne Vorwissen des Landes ehhin angewendete, dem Universo Silesiae aber zuständige Geld approbiret worden ware.

Allerdurchlauchtigster etc.

Eur. Königlichen Majestät haben wir allerunterthänigst vorzutragen, welchergestalt das Directorium von dem Zoll und der Accise das auf das 1740ste Jahr eingegangene, auf dem Rathhause der Königlichen Stadt Bresslau zuruckgelassene Accis-Geld in verschiedenen Posten erhoben und die Resten eincassiren zu lassen angefangen, unss aber keine Rechnung über die Ausgabe derer Accis-Numero-Zettel und dargegen eingenommene Gelder zugestellet, ohnerachtet die Stadt Bresslau vor die Betragnüss dem Universo hafften muss, dass wir also weder die 1740ste Jahres-Rechnung schlüssen, noch das Accis-Zettel-Ambt, welches mit denen Cautionen vor die Ausgabe hafftet, qvittiren können, da doch dieses dem Lande gehörige Geld gar keine Verwandschafft mit Königlichen Geldern gehabt, sondern zu Bestreitung derer Interessen und Salarien-Zahlungen asserviret worden,

Hierunter leidet der Landes-Credit, und so weit ist es kommen, dass Wittwen und Waysen, welche ein ansehnlich Capital nach ihrem Zustande besitzen, aber in das General-Steuer-Ambt gegeben, nunmehro das liebe Brodt bittweise suchen und auch die Officianten selbst die Interessen von ihren erborgeten Cautionen nicht bekommen, noch weniger die Salaria, ob sie gleich in beständiger Activitaet gewesen, erhalten können;

Alss haben Ew. Königlichen Majestät die treugehorsamste Fürsten, Stände und Einwohner allerunterthänigst zu ersuchen, aus Landesväterlichen Hulden und Gnaden dem Zoll- und Accise-Directorio Allermildest anbefehlen zu lassen, das aufgehobene Geld in das General-Steuer-Amt zu liefern und unss desselben Bezahlung an die hierländigen Treuhertzigen Creditores und Officianten, wovon die Consignationes bereits mehrmahls eingehändiget worden, allermildest zu verstatten; Wovor wir in tieffester Submission verharren

Eur. Königlichen Majestät

Bresslau
den 8ten Novembr. 1741.

allerunterthänigst-
Treugehorsamste etc.

Den 9ten Novembr.

Reiseten Ihro Königliche Majestät in Höchster Person von Bresslau wiederumb ab und gingen über Glogau graden Weges nach Berlin und wurde in dem General-Steuer-Ambte über die den 8ten hujus geschehene Propositions-Puncta Conferenz gehalten, selbte communiciret und die Abschrifften davon sofort an die Höchst-, Hoch- und Vornehme Herren Principalen abgeschicket. Im übrigen befand man, da die Bresslauische Kauffmannschafft annoch dem Universo ein über 4000. Floren reinisch ausmachendes Qvantum vor den übernommenen Taback schuldig sey, desselben Eintreibung ernsthaffter zu urgiren, dahero dem General-Landes-Bestellten committiret wurde, desshalb bey dem Stadt Bresslauischen Magistrats-Directore tit. Herrn Geheimden Rath v. Blochmann alle erforderliche Instanz zu thun, in welcher Absicht man auch wegen Publication der Ausschreibung des denen Königlichen Cantzleyen bewilligten Consolations-Qvanti annoch supersedirte.

Den 10ten Novembr.

Erhilte der General-Landes-Bestellte, Herr v. Riemberg, von dem Herrn Geheimden Rath v. Blochmann die Allergnädigste Königliche Resolution

1. in materia confirmationis Privilegiorum.
2. die Assecuration in puncto der geschehenen Comparition derer Mediat-Stände, dass diese denen Landes-Privilegien ohne Schaden geschehen seyn solle.
3. auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl die Resolution wegen Eröffnung der General-Steuer-Ambts-Casse und Buchhalterey, dass die Herren Fürsten und Stände sich deshalb bey dem General-Feld-Krieges-Commissariat zu melden hätten.

Nro. 1.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen etc., Unserm Allergnädigsten Herrn, ist der Inhalt desjenigen Memorials, welches Ihro die Gesandten, Abgeordneten und Deputirten derer sämtlichen Nieder-Schlesischen Fürsten und Stände sub dato den 27sten gegenwärtigen Monaths unterthänigst überreichet und worinnen sie umb neue Bestättigung ihrer von seculis her erworbenen und wohlhergebrachten Immunitäten, Privilegien, Freyheiten, Statuten, Rechte, Verfassungen und Gerechtigkeiten gehorsamste Ansuchung gethan, umbständlich vorgetragen worden;

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beharren unveränderlich bey dem bereits zum öfftern declarirten Allergnädigsten Vorsatz, Dero Treugehorsamste Fürsten und Stände Ihrer Nieder-Schlesischen Lande bey erwehnten ihren Immunitäten, Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, insoweit selbige ihnen selbst und der allgemeinen Wohlfahrt, auch wahren Interesse und Aufnehmen zuträglich und damit compatible zu seyn erfunden werden möchten, zu erhalten, auch dabey kräfftig und Königlich zu schützen und zu handhaben.

Gleichwie sich aber gedachte Stände von selbsten bescheiden werden, dass hierzu und um die Schlesische Verfassung auf einen soliden, beständigen und allen dabey interessirten Ständen und Unterthanen heilsamen und erspriesslichen Fuss zu setzen, eine vorgängige reiffe Ueberlegung und gar genaue Untersuchung und Prüfung sothaner Privilegien und Freyheiten und aller dabey concurrirenden Considerationen und Umbstände unumbgänglich nöthig, folglich die anitzo gebetene Confirmation ein solches Werck ist, das mehrere Zeit erfordert, als Höchsterwehnte Se. Königliche Majestät bey denen gegenwärtigen bekannten Kriegs-Operationen und hiernechst in denen Schlesischen Landen vor diesesmahl zu haltenden kurtzen Sejour hiezu anzuwenden im Stande sind: So finden sich Höchstdieselbte, bey sothaner Bewandnüss der Sache, unumbgänglich gemüssiget, selbige auf eine kurtze und beqvemere Zeit auszusetzen, da Sie sich alssdenn hierüber so gnädig und Landesväterlich erklären werden, als es die Treugehorsamste Fürsten und Stände der Nieder-Schlesischen Lande von Ihrer Königlichen Huld, Wohlgewogenheit und vor das Beste und Wohlergehen ihrer Unterthanen ohnablässig wachenden Vorsorge nur wünschen, hoffen und versprechen können.

Welches mehrgedachte Se. Königliche Majestät Dero Nieder-Schlesischen getreuen Fürsten und Ständen zu gnädigster Resolution auf obangezogenes Memorial in Königlichen Gnaden und auf das Kräfftigste zu versichern nicht ermangeln wollen. Signatum Breslau den 31. Octobr. 1741.

Fr(iedrich).

Resolution:
Vor die Nieder-Schlesischen Fürsten und Stände auf derselben Memorial wegen Confirmation ihrer Landes-Privilegien.

Graff v. Podewills.

Nro. 2.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen etc., Unserm Allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wass die Abgesandten, Abgeordneten und Deputirten derer sämtlich Nieder-Schlesischen Fürsten und Stände, mittelst eines den 30sten dieses Monaths übergebenen gehorsamsten Memorials, wegen der persönlichen Erscheinung der in denen Fürstenthümern und freyen Standes-Herrschafften Eingesessenen Rittermässigen und Adeligen bey der bevorstehenden allgemeinen Erbhuldigung unterthänigst vorgestellet und gebeten:

Gleichwie nun sothane persönliche Erscheinung in keiner andern Absicht verfüget worden, alss dass Höchstgedacht Se. Königliche Majestät alle Dero Schlesische immediate und mediate Vasallen bey diesem Ihro und Ihrem Königlichen Churhause zum erstenmahl von denen Schlesischen Ständen geleisteten Huldigungs-Actu kennen lernen und sich ihrer Treue und Devotion vollkommen versichern möchten:

So ertheilen Sie auch hiermit Dero Treugehorsamsten Nieder-Schlesischen Fürsten und Ständen die kräfftige Versicherung, dass solches keine weitere Folge

nach sich ziehen, noch ihnen an ihren wohlerworbenen und hergebrachten Privilegiis und Freyheiten im Geringsten praejudiciren oder nachtheilig seyn solle. Signatum Breslau den 31sten Octobr. 1741.

F(riedrich).

Versicherung
vor die Nieder-Schlesischen Fürsten und Stände, dass die persönliche Erscheinung ihrer Mediat-Vasallen auf dem vorseyenden Huldigungs-Actu keine weitere Folge haben, noch ihren Privilegiis nachtheilig seyn solle.

Graff v. Podewills.

Nro. 3.

Von wegen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unsers Allergnädigsten Herrns, wird denen Abgeordneten und Deputirten derer sämtlich Nieder-Schlesischen Fürsten und Stände, auf derselben wegen Allergnädigsten Eröffnung der General-Steuer-Amts-Casse und Buchhalterey unter gestrigem Dato eingereichtes gehorsamstes Memorial hiemit zur Resolution ertheilet, dass dieselben sich dieserhalben bey dem Königlichen Feld-Krieges-Commissariat, als wohin die Sache eigentlich gehöret, zu melden und daselbst nähere Resolution zu erwarten haben. Signatum Breslau den 31. Octobr. 1741.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Resolution
vor die Deputirte der Nieder-Schlesischen Stände, auf derselben wegen Eröffnung der General-Steuer-Amts-Casse und Buchhalterey eingereichtes Memorial etc.

Graff v. Podewills.

Den 24sten Novembr.

Erachtete die vorwährende Cassae-Deputation der Nothwendigkeit zu seyn, Einem Hochlöblichen Feld-Krieges-Commissariat die Verfassung des hiesigen Landes umb so nöthiger deutlich vor Augen zu legen, jemehr selbter beygebracht worden, dass Hochdemselben vorkommen seye, als wenn die in dem unter dem Dato den 8ten Novembr. eingereichten Allerunterthänigsten Memoriali enthaltene Conclusion ex praemissis nicht zu folgen schiene, dahero selbte nachstehendes Pro Memoria hinüber zu geben resolvirte.

Pro Memoria.

Es habe das den 8ten Novembr. a. c. Ihro Königlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, Allerunterthänigst eingereichte Bitt-Schreiben umb Befehlch an die Behörde, damit die erhobene vor Accis-Numero-Zettel baar eingegangene Gel-

der derer Schlesischen Fürsten und Stände General-Steuer-Ambte zuruckgestellet werden möchten, in denen Worten: dass die Rechnungen nicht geschlossen, noch die Zettel-Amts-Verwandten von denen Cautionen lossgelassen werden könnten, einen Anstoss gemacht, dergestalt, dass die Conclusion ex praemissis nicht zu folgen geschienen, alss seye die vorwährende Cassae-Deputation die Erläuterung hiervon zu geben schuldig, dass die Verfassung hiesiger Accisen-Collecte sowohl versichert bestanden, dass keine Accis-Numero-Zettel in dem Ambte ohne eben so viel baares Geld davor in der General-Steuer-Amts-Casse zu erhalten, ausgegeben werden dörffen, dahero gerügtem Zettel-Ambte keine Ausgabe passiret worden, wofern nicht die Qvittungen über das abgeführte Geld mit den Worten: „conform mit dem General-Steuer-Amte etc.“ bezeichnet, produciret werden können, in so weit aber eine andere Ausgabe betroffen worden, die Rechnung nicht passiret, sondern die Auslage derer Zettel von denen Cautionen derer Zettel-Amts-Officianten ersetzet werden müssen. Dahero bey gegenwärtigen Casu mit der Stadt Bresslau Rathhauss-Accis-Ambte auch ohnfehlbar ohne die euserste Zerrüttung des vorigen Contributions-Systematis das baare Geld mit dem Reste des Accis-Numero-Zettel-Bestandes eingeschicket und auf diese mit Einrechnung des Geldes und Bestandes die Rechnung geschlossen werden muss, ausser diesem aber weder die General-Steuer-Amts-, noch die Accis-Zettel-Rechnung mit Darthuung dessen, was eigentlich besagte Stadt dem Universo zu vertreten habe, abgegeben werden kan. Bresslau den 24sten Novembr. 1741.

Den 28sten Novembr.

Fande man die von Einem Hochlöblichen General-Feld-Krieges-Commissariat herüber gegebene Erklärung auf die von dem General-Steuer-Ambte eingebrachte 15. Puncta vor die Hand zu nehmen und darauf eine Remonstration mittelst eines abermahligen Pro Memoria zu machen, welchergestalt die Separation zwischen Ober- und Nieder-Schlesien auf eine dergleichen Art, wie die Intention seye, nicht gemachet werden könne, allermassen die anzuzeigende Rationes deshalb die vollkommene Auskunfft geben, ja die Ohnmöglichkeit klar an Tag legen würden; Wogegen man auf alle Weise zu bitten hätte, es wolle Ein Hochlöbliches General-Feld-Krieges-Commissariat die Einbringung derer Accis-Numero-Zettel-Bestände und baaren Gelder in das General-Steuer-Amt, so viel, als es möglich, urgiren, einen kurtzen Terminum anberaumen und sub poena der militarischen Execution aussetzen; wie ingleichen die Nothwendigkeit erforderte, dass diejenigen Städte, so zu Erbauung derer Casarmen Geld empfangen hätten, ebenfalls ohn allen Anstand die Rechnung einbrächten; Also bäte man, dass sub brevi termino et addito poenali auch eine jede Stadt vermöge Consignation in der Beylage Lit. A. die Rechnung über das empfangene Geld einzubringen adigiret werden möchte.

Obige Feld-Kriegs-Commissariats-Erklärung ist folgenden Inhalts:

Dem ehmahligen General-Steuer-Amte wird auf die eingegebene Puncta hiermit zuruckgemeldet, dass, nachdem

ad 1. das ehmalige General-Steuer-Ambt aufgesiegelt worden, so können

ad 2. die Haupt-Rechnungen und Extracte vor jedes Fürstenthum wie sonst gefertiget und das Exemplar, so an das Königliche Ober-Amt oder nach Wien geschickt worden, bloss einfach bey hiesigem Commissariat abgegeben werden. Wobey man bey Abnahme der Rechnung vor die Bezahlung derer Extraordinair-Schreiber sorgen wird.

ad 3. muss das Contributionale von Nieder-Schlesien von dem von Ober-Schlesien separiret, die Rechnung aber von beyden Theilen zusammen revidiret und abgenommen werden, und haben die Ober-Schlesischen Deputirte vor die Bezahlung ihrer Extracte zu sorgen. Wie ihnen denn auch künfftig der Tag der Rechnungs-Abnahme intimiret werden wird. Was

ad 4. 5. 6. 7. 8. angebracht worden, solches ist Alles auf den vorhergehenden Fuss zu veranstalten und ist auch

ad 9. et 10. die Landes-Rechnung von der Militar-Rechnung zu separiren,

ad 11. aber die vorige Accise-Angelegenheiten in vollkommene Richtigkeit zu setzen, besonders aber das Accis-Zettel-Ambt vollenkommen zu ajoustiren, wobey man, wann die übrigen Zettel von denen Landes-Cassen zur Berechnung einzusenden nöthig wären, mit einer Currenda an sämtliche Aemter zu assistiren nicht ermangeln wird. Und wenn

ad 12. Seine Königliche Majestät wegen Bezahlung der Landes-Interessen und Schulden sich nechstens resolviren werden: Also kan

ad 13. die Eintragung der Probationen und alles Uebrige auf den alten Fuss, doch dergestalt reguliret werden, dass daraus zu ersehen, wie viel Capitalia und zu bezahlende Interessen auf Ober- und wie viel auf Nieder-Schlesien verbleiben, welches auch

ad 14. ratione der ruckständigen Besoldungen und Cautions-Gelder zu observiren und dieses Alles von denen Ober-Schlesischen genau zu separiren, damit Sr. Königlichen Majestät Entschlüssung darüber eingehohlet werden könne und

ad 15. nicht nöthig findet, eine neue Cassae-Deputation zu constituiren, da die bisherige ihre Actus bey der Rechnung zu vertreten und solche zu justificiren hat.

Breslau den 21. Novembr. 1741.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Commissariat.

Reinhardt Münchow.

An
das ehmahlige General-Steuer-Amt
in Bresslau.

(L. S.)

Den 30. Novembr.

Veroffenbahrte sich in dem General-Steuer-Amte, dass die in der Buchhalterey Vorhause befindliche Kasten alle drey erbrochen, Schrifften und Invaliden-Abschiede entwendet und die Schlösser in des Herrn Buchhalters Keller laediret worden waren, dahero die vorwährende Löbliche Cassae-Deputation das von den Wachten verübte Attentatum und respective Delictum sogleich dem General-Feld-Krieges-Commissariat mittelst eines Pro Memoria anzuzeigen der Nothwendigkeit zu seyn erachtete.

Pro Memoria.

Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feld-Krieges-Commissariat haben derer Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände zu der Erbhuldigungs-Leistung Abgeordnete und die annoch vorwährende Cassae-Deputation vielfältig vorgestellet, auf was Art und Weise die Eröffnung der General-Steuer-Ambts-Casse und Buchhalterey unaussetzlich und dergestalt schleinig zu bewürcken seye, damit der Schluss der 1740.jährigen Landes-Rayttung befördert und allen denen bis hieher vorwaltenden Anständen abgeholffen werden müsse. Es könne auch Hochdenenselbten nicht unbekant seyn, welchergestalt die disfalls allerunterthänigst angebrachte preces von Ihro Königlichen Majestät Allergnädigst angesehen und auf Allerhöchsten Special-Befehlch durch die geheime Cantzley unter dem 31sten Octobr. a. c. wir dahin verwiesen worden, die nähere Resolution von Einem Hochlöblichen Commissariat, wohin die Sache eigentlich gehörig wäre, zu erwarten; worauf die Siegel zwar abgenommen, aber nicht die Ambtirung verstattet worden seye, warumb denuo Instanz zu thun die Nothwendigkeit erheische, wie dann alle ausser diesem anbegehrte Adminicula zu Fortsetzung der Arbeit nochmahls hiermit ausgebeten würden. Es falle aber dermahlen der vorwährenden Cassae-Deputation der befremdende Casus angelegentlichst zu berichten vor, dass drey mit Liqvidationen, Invaliden-Pässen, Copier- und Rechnungs-Büchern angefüllte, in dem Vorhause der Buchhalterey, wo sich die Wache aufhält, vorhin gantz sicher aufbehaltene Kasten erbrochen, an zweyen die Deckel oder Schlösser gesprenget und daraus Vielerley entwandt, der dritte nicht gezwungen, sondern nach gewaltthätiger Abreissung eines eisernen Bandes weiter unruiniret gelassen, wohl aber andere Attentata an dem darinnen befindlichen Keller verübet worden.

Alss seye der eusersten Nothwendigkeit, dieses Attentatum und respective Delictum zu Eines Hochlöblichen General-Feld-Krieges-Commissariats Wissenschafft zu bringen und umb Eliberirung von der nur zur Last gereichenden Wache zu bitten, im übrigen aber auch, da in insperatum casum weiter erhebliche Excesse geschehen solten, oder die Rechnungs-Abnahme länger zuruckbleiben müste, de diligentia adhibita qvam modestissime zu protestiren.

Bresslau den 30sten Novembr. 1741.

December.

a)Den 2. Decembr.

Wurde in Angelegenheit des von dem Königlichen Commissariat unter dem Dato den 21. Novembr. a. c. herüber gegebenen Schreibens nachstehendes gefertigtes Pro Memoria approbiret und dem Feldt-Commissariat übergeben.

Pro Memoria.

Welchergestalt Ein Hochlöbliches Königlich Preussisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat vermöge des unter dem 21. Novembr. a. c. dem General-Steuer-Ambte zugekommenen Insinuati weitwendig wiederhohlter zu verstehen gegeben, dass

1. das Contributionale pro Anno 1740., denn
2. die aufgenommenen Landes-Capitalien, ferner
3. die Cautiones und Besoldungen mit dehren Rückstandt, endlich auch

4to dehrer Probationen Betrag in Ober- und Nieder-Schlesien eingetheilet werden müsse;

habe die vorwährende Cassae-Deputation mit aller erforderlichen Attention angenommen, hierwieder aber ein und andre Gegenvorstellungen beyzubringen umb so weniger ein Bedencken gefunden, je mehr in hiesiger Landes-Verfassung als in der Sache selbst gegründet

1) dass das Contributionale pro Anno 1740. von Ober- und Nieder-Schlesien verwilliget worden, also von beyden Theilen bezahlet werden sollen, daher die Ambtierungen sowohl in Ober- als Nieder-Schlesien eingeführtermaassen ihren Fortgang gehabt, auch die Cautionen weder von Ober- noch Nieder-Schlesien, sondern dehnen gesambten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen praestiret und die Capitalia auf eben dehren Credit aufgenommen worden: woraus fliesset, dass in der Rechnung pro Anno 1740. keine Aenderung, sondern eben der Schluss gemacht und die Separation des Empfanges derer Ausgaben, Salarien und Probationen nachbleiben müsse. Was aber

2do die Nachraytung pro Anno 1741. betreffe, so seye vorhin bekandt, dass das General-Steuer-Ambt, auser denen von dem Hochlöblichen Commissariat angelegten, empfangenen und an selbtes wieder bezahlten Monathgeldern keine Gelder pro Anno 1741. einnehmen können, weil keine ausgeschrieben worden, die aber nach Ausweise der Raytung dennoch eingegangen, wären alle Ober- und Nieder-Schlesien gemein. In besonderer Betrachtung, dass

a) Das Folgende bis zum Ende ist von derselben zweiten Hand, wie S. 145 bis S. 153 geschrieben.

3tio ad hanc usque diem praestationis der Erbhuldigung die sambtlichen Fürstenthümer ein Corpus ausgemachet und folglich die Officianten alle, wie sie einstimmig angenommen worden, zu salariren schuldig, die Landes-Capitalien, so aufgenommen worden, zu verintressiren verbunden und folglich, wie die völlige Raytung auf den Ober-Schlesischen Conto mitgeführet worden, abzunehmen haben, welches daraus umb so viel klärer ist, dass das Militar-Jahr, in dem die Einnahme und Ausgabe geschehen, worein die Probationes gehören, mit ultima Octobris, also ante terminum schon gedachten Actus praestationis homagii zu Ende gegangen, wogegen auch alle andre vorräthige Gelder und Fundi, wann solche pro Anno 1740. ausgeschrieben worden, oder auf derley Ausschreibungen retro eingegangen, als ehemals der communi cassae schuldieg gewordene praestationes anzusehen, welche umb so weniger separiret werden können, je gewiesser

4to in Operatione die Ohnmöglichkeit sich selber darthun muss. Wie nun Ihro Königliche Majestät Allermildester Endschluss wegen Bezahlung derer Landes-Capitalien Allerunterthänigst erwartet würde, so müsse noch so viel errinnert werden, dass die Zahlung derer fidejubirten grossen Summen unter einer fidejussione Indemnisati des Marggrafthumbs Mähren qvoad capitale et usuras von dehnen auf denen Fürstentagen verwilligten Contributionalien übernommen worden, dahero die Intressen von dehnen contrahirten Schulden auch gleich bey dehnen diessfälligen ersten Ausschreibungen dem Aerario in Anrechnung gebracht und also abgezogen worden, aber anders nicht dem allgemeinen Lande obgelegen habe; womit auch continuiret worden wäre, biess durch die pactirte Zeit die gantze Betragniess richtig gemacht worden. Es erfordere im übrigen, wenn das General-Steuer-Ambt eröfnet und mit der Verfertigung der Raytung zum Schlusse geschritten werden solte, auf alle Weise, dass per currendam die Accis-Numero-Zettul-Bestände und das darvor erhobene Geld nebst der Berechnung abgefordert und in das allhiesige Steuer-Ambt gebracht werden mögen: Allermaassen ohne Erhaltung dieser Erforderniesse niemand von dem Zettul-Ambte eine Caution zurückerhalten könte, und, nachdem verschiedenen Städten vermöge Beylage Lit. A. zu dem qvasi Cases d'armes-Bau auch ein ansehnlich Qvantum aus dem General-Steuer-Ambte vorgeschossen worden und dieses zugleich als ein aus dem Militari genommener Fundus berechnet werden müsse, so seye ebenfalls die diessfällige Berechnung abzufordern und durch dehren Einschickung das General-Steuer-Ambt in den Stand zu setzen, damiet die Rechnung geschlossen und abgenommen werden könne. Wie nun die vorwährende Cassae-Deputation überzeiget ist, ein Hochlöbliches General-Feldt-Kriegs-Commissariat werde der Sachen Wichtigkeit erforderlich behertzigen, so erwarte auf diesen angelegentlichst recommendirten Antrag dieselbte die Beschleinigung umb so mehr, je gewiesser die Beförderung der Richtigkeit hiervon abhange.

Lit. A.

Consignation dererjenigen Städte, welche zu Einrichtung der neuen Beqvartirung, Einkauffung des Getraydes und Verschaffung dehrer Bettstädte, Kutzen und Madratzen ex cassa universi praenumeriret worden: und zwar

	Floren.	Kreutzer.	Heller.
Stadt Teschen	548.	18.	3.
Item	451.	41.	3.
den Königlich Teschnischen Cammer-Güttern, wegen Skotschau und Schwartzwasser	1272.	32.	2.
Stadt Bielitz	800.	—	—
Stadt Neysse	1600.	—	—
Grottkau	800.	—	—
Patschkau	800.	—	—
Herrschafft Losslau	800.	—	—
Stadt Jäge(r)ndorff	300.	—	—
Münsterberg	800.	—	—
Franckenstein	800.	—	—
Pleess	800.	—	—
Beuthen	800.	—	—
Jauer	800.	—	—
Löwenberg	1600.	—	—
Stadt Reichenbach	800.	—	—
Polckenhayn	800.	—	—
Freyburg	800.	—	—
Gottsberg	800.	—	—
Kossel	800.	—	—
Rattibor	1000.	—	—
Gleihwietz	800.	—	—
Krappitz	800.	—	—
Oderberg	189.	18.	$4\frac{1}{2}$.
Neumarckt	800.	—	—
Liegnietz	300.	—	—
Goldberg	300.	—	—
Heynau	300.	—	—
Lüben	100.	—	—
Nimtsch	800.	—	—
Strehlen	1600.	—	—
Ohlau	800.	—	—
Wohlau	300.	—	—
Steinau	300.	—	—
Wintzieg	300.	—	—
Herrenstadt	300.	—	—
Rauden	300.	—	—
In Summa	26,261.	51.	$\frac{1}{2}$.

Ferner wurde an die biessherige Landes-Collegia des Fürstenthumbs Bresslau und darzu gehörigen Weichbilder Nambslau, Neumarck und Canth geschrieben solchergestalt:

Es haben Seine Königliche Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, Dehro Feld-Kriegs-Commissariat unter dem 25. Novembris a. c. Allergnädigst befohlen, aus jedem Fürstenthumb und Craysse einen derer Landes-Aeltesten nebst einigen adelichen Deputirten, so Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät Höchstselbst benennet, anhero nach Bresslau zu beruffen und Sr. Majestät Allergnädigste Intention und Ordre wegen Ausschreib- und Abtragung eines fixirten Steuer-Qvanti pro Anno 1742. selbigen bekandt zu machen, auch sonst über die Art und Weise, solches zu bewergstelligen, mit selbigen Rücksprache zu halten. Nachdem nun diesem Allergnädigsten Befehlch nachzukommen der 19. dieses pro termino gut befunden und festgesetzet worden, als wird solches dem biessherigen Löblichen Landes-Collegio des Fürstenthumbs Bresslau und darzu gehörigen Weichbildern Nambslau, Neumarck und Canth hiermiet bekandt gemacht, mit dem Gesinnen, einen derer Herren Lands-Aeltesten nebst nachfolgenden Herren Deputirten, nehmlich dem Herrn Baron v. Trach auf Saegewietz, Herrn v. Poser auf Radaxdorff und Herrn v. Münsterberg auf Wilckau, als Allergnädigst ernannten Deputatis und Crayss-Steuer-Einnehmern oder Buchhalter Vibich den 18 dieses anhero nach Bresslau zu senden und sich Tages darauf vormittags umb 9. Uhr auf dem Feld-Kriegs-Commissariat einfinden und dieser Angelegenheit halber gehörige Unterredung zu pflegen.

Wie denn der Herr Landes-Aelteste und Steuer-Einnehmer die hierzu dienende Rechnungs- und Cassen-Nachrichten allenfalls mitbringen und hiernechst der aus dieser Conferentz gewärtigendem Schlusse halber mit mehrerenn instruiret werden sollen. Signatum Bresslau den 6. Decembr. 1741.

Den 19. erschienen also die sambtlichen Adcitati und geschahe ihnen nachstehende Proposition, den 20. aber legeten sie hier folgendes Jurament ab als Land-Räthe:

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste Könieg und Herr, Herr Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzt-Cammerer und Churfürst, Souverainer Oberster Hertzog in Nieder-Schlesien, Printz von Oranien, Neuschatel und Valangin, mich zu Dehro Landt-Rath in Nieder-Schlesien Allergnädigst ernennet, bestellet und angenommen: so gelobe und schwere ich hiermiet zu Gott dem Allmachtigen, dass Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät Dero Königlichen und Churfürstlichen Hause ich getreu, hold und gewärtig sein, die Allerhöchst mier anvertrauete Land-Raths-Bedienung redlich und gewissenhafft verwalten, Sr. Königlichen Majestät Nutzen und höchstes Intresse nebst der vornehmlich damiet verknüpften Conservation dehrer Einwohner und Unterthaner des Allergnädigst mier anvertraueten Craysses getreulich suchen und befördern, hingegen aber, was deme zuwieder und mehr Allerhöchstgedachter Sr. Majestät, auch Dehro Königlichen Hause und samtlichen Nieder-Schlesischen, auch andern Königlichen Landen und dererselben Unterthanern

schädlich und nachtheilig sein möchte, nach meinem euserstén Vermögen abwenden und verhütten, auch sonst alles dasjenige mit unermüdetem Fleiss und unbefleckter Treue nach meinem eusersten Vermögen erfüllen und leisten, solches alles auch weder aus Gunst oder Freund- oder Verwandschafft, noch aus Hass, Neid oder Feindschafft, am allerwenigsten aber Geschencke, Versprechungen, Gifft oder Gaben thun oder lassen wil, was auf Königlichen Allergnädigsten Befehlch gestern von dem Feld-Krieges-Commissariat wegen Einrichtung des Steuer-Contributions- und Cassae-Wesens in Nieder-Schlesien zu meinem allgemeinen Verhalten, zum Prothocoll gegeben, mier auch ins Besondere in der mier zu reichenden Land-Raths-Instruction zu beobachten und zu verrichten mitgegeben werden möchte, nach euserster Möglichkeit getreulich und bestmöglichst nachkommen, darüber halten und mich darnach achten, auch darvon auf keine Weise sonder Special-Anfrage und eingehohlter anderweitigen Verhaltungs-Befehlch abgehen, am allerwenigsten den Einhalt und Sinn darvon anders auslegen, noch solchen verdrehen. Ich wiel auch bey denen künfftigen Crayss-Steuer-Anlagen und dehnen dahin zu ziehenden Contribuenten nach denen in gedachtem Prothocoll vorgeschriebenen Principiis und Richtschnur durchgangige unpartheische und proportionirliche Gleichheit halten und beobachten, keinen eintzigen, er sey hoch oder niedrieg, reich oder arm, Römisch-Catolisch oder Evangelisch mit denen Steuern und Steueranlagen zur Ungebühr übersetzen, noch übersehen, die mier anvertrauete Direction der Crayss-Steuer-Cassen und darzu gehorigen Bedienten in beständiger Richtigkeit und Ordnung halten, denenselbigen keine Blackereyen gegen die Contribuenten oder derselben Vervortheilung, noch auch, dass mit dehnen Steuer-Geldern Handel und Wandel getrieben werde, gestatten, sondern ein solches sofort anzeigen, keinem, dem es nicht gebühret, die Steuer-Anlaagen und die künfftig daraus formirende Cassen-Etaats-Extracte und Rechnungen communiciren, alle verdächtige und verfangliche Correspondence, woraus Sr. Königlichen Majestät oder dem Lande directe oder indirecte Schaden und Nachtheil zugezogen werden könte, es seye mit aus- oder inländischen übelgesinneten Leuten, hegen noch führen, allen denjenigen, so von Sr. Königlichen Majestät oder in Dero Höchsten Nahmen mier von der mier vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer aufgetragen und anbefohlen werden möchte, nach meinem Vermögen getreu und gehorsamlich nachkommen, überhaubt aber mich in meinem gantzen Dienst dergestalt verhalten und betragen will, wie es einem getreuen und fleissigen, redlichen Land-Rath und Königlichen Bedienten eignet und gebühret, auch es mein Ambt erfordern wird.

Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiessenden, dass ich alles dasjenige, was in diesem Eyde enthalten ist und mier deutlich vorgelesen worden, sehr wohl erwogen habe, auch ohne einige heimliche Reservation oder andern Verstand, als Seine Königliche Majestät dabey haben und darinn ausgedrücket ist, stets fest und unverbrüchlich biess in meine Sterbe-Grube halten und demselben allerdings geleben und nachkommen will. So wahr mir Gott helfe etc.

Den 19. Decembr. wurde nachstehende Proposition, wie solche von Wort zu Wort in die Feder dictiret wurde, gethan an die auf Königliche Special-Ordre von

dem 25. Novembr. 1741. verschriebene biessherige Nieder-Schlesische Herren Landes-Eltesten und Deputirten zu Regulir- und Ausmachung des Haubt-Contributionalis von dem blatten Lande pro Anno 1742.

Es haben Seine Königliche Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, nach glücklich eingenommener Landes-Huldigung von dehnen Hoch- und Löblichen Nieder-Schlesischen Fürsten und Ständen Ihre erste Landesvaterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie das so sehr verfallene Landes-Policey-, Oeconomie- und damiet fürnehmlich verknüpfte Collecten- und Steuer-Wesen auch daraus haubtsächlich entstandene bedrängte Zustandt derer Nieder-Schlesischen Landes-Eingesessenen und Unterthanen wiederumb aufgerichtet und in solche Verfassung gesetzet werden möchte, dass die onera publica und das Contributionale in zuverlässige und rechte Ordnung gebracht, wohl und richtig administrieret, insbesondere aber zu nichts anders, als dehnen wahren Nothdurfften des Landes verwandt, zugleich auch darinnen solche Maass gehalten werden, dass die Contribuenten die Lasten mit gleichen Schultern tragen, keiner von dem andern praegraviret, auch dasjenige, so sie in jedem Jahre abzugeben haben, gewiess abführen, darnach zu rechter Zeit ihre Anstalt machen, einfolglich mit offt wiederhohlten Ausschreibungen über das einmahl ihnen zugeschickte Steuer-Qvantum nicht ohne Unterlass fatigiret, noch dadurch dergestalt in Unordnung gesetzet und gehalten werden möchten, dass sie am Ende des Jahres selbst nicht mehr wiessen, was sie endlich geben sollen, was sie gegeben, gestalten denn Allerhöchstgedachte Sr. Königliche Majestät gaar wohl bewust, dass durch die biessher üblich gewesene viele Arten derer Abgaaben und daraus entsprungenen neuen Benennungen derselben eine dermaassen grosse Verwirrung in dehnen offentlichen Anlagen und darüber geführten Rechnungen verursachet worden, dass daraus nichts anders, als beständige Beschwerden, Klagen und Unrichtigkeit, auch solche eine Menge zurückgebliebene Reste entstehen müssen, dass die Hohe Landes-Obrigkeit ohnmöglich ihre sonst gerechte Landes-Revenüe in gemessener Ordnung einziehen und anwenden, am allerwenigsten aber darauf festen Etaat machen, noch zuversichtlichen rechnen können. Gleichwie nun aber, wenn dieses verhüttet werden solte, es vornehmlich auf zweyerley festzusetzende und wohl zu fassende Umbstände: nehmlich

1. auf die Art und Weise, wie das Contributionale aufgebracht, und
2. wie ein solches administriret und verwandt werde?

ankommet, als befinden Sr. Königlichen Majestät aus bewehrter Erfahrung in Dero Königreiche und andern Landen sich gnungsam überzeiget, dass

ad 1. in dehnen geschlossenen Städten darzu nichts Besseres, als eine wohleingerichtete und bestellte Accise, auf dem blatten Lande und Dörffern hingegen auch nichts Besseres, als wohleingerichtete Steuer-Anlaagen und darnach zu collectirende Steuer-Abgaaben

ad 2dum aber die Haubt-Administration aller sothaner offentlichen Landes-Abgaaben durch nichts Besseres, als wohlbestellte und wohleingerichtete herrschafftliche Finantz-Collegia und damiet vereinbahrete, wohlunterrichtete, in

Königlichen Pflichten stehende Bediente beschaffet und geführet werden könne. Aus diesen zuversichtlichen Principiis haben mehr Allerhöchstgedachte Sr. Koniglichen Majestät Dero biessheriges General-Feldt-Kriegs-Commissariat unter dem 25. Novembr. a. c. Allergnädigst befohlen, samtliche hier anwesende biessherige Herren Landes-Eltesten und Allergnädigst Selbst benannte Herren Deputirte auss denen Fürstenthümbern und Standesherrschafften auf heutigen Tag anhero zu entbiethen, Dehro Allergnädigste Intention, wie Höchstdieselben es künfftieg mit dem Collecten-Wesen in Nieder-Schlesien nicht nur selbigen bekandt zu machen, sondern auch insbesondere solchen Behuff zu declariren, wie Höchstdieselben ein für allemahl Allergnädigst resolviret und festgesetzet, dass die Accisen nur haubtsächlich in denen geschlossenen Städten, darzugehörigen Vorstädten, auch etwann leicht einzuschlüssenden Marckten und Flecken, keinesweges aber auf dehnen Dörffern mehr geduldet, sondern bemeldete Accisen in diesen letzteren überall mit Anfang Januarij abgeschaffet werden sollen.

Was die mit Mauern umbgebene Städte und deren offentliche Landes-Abgaben betrifft, so werden Sr. Majestät solche dergestalt Allerhöchstselbst reguliren und disponiren lassen, dass dadurch zur ebe(n)mässigen Aufnahme des blatten Landes und desselben Besten in erwünschetem Flor und Wohlstandt ermeldeter Städte zuversichtlich erhalten werde.

Weilen aber Sr. Königlichen Majestät sowohl als Dero getreue Schlesische Vasallen, Eingesessenen und Unterthanern ein gaar Vieles daran gelegen, dass sie auf die publiqven Landes-Revenuen und Abgaben, insbesondere aber deren Zuverlässigkeit und Gewissheit festen Etat machen, die sämbtlichen Contribuenten auch gleich mit Anfang des Jahres wissen mögen, was sie in solchen vor Abgaaben zu praestiren und vor Anstalt zu machen haben, so haben offters Allerhöchstgedachte Seine Majestät nach Beschaffenheit und aus zuverlässigen genuinen Nachrichten überschlagen, was Sie von dem blatten Lande an Steuern pro Anno 1742. jährlich und monathlich von dem durch Dehro gerechte und siegreiche Waffen erworbenen Nieder-Schlesien, inclusive des Fürstenthumbs Grotkau biess an den Fluss Neiss, und einer Meile jenseits der Stadt Neyss verlangen und darauf dergestalt rechnen möchten, dass alle und jede Landes-Nothdurfften, sie mögen biessher ordinaria oder extraordinaria sein genannt worden, wenn solche sonst von Sr. Königlichen Majestät approbiret und in die künfftig vorzuschreibende Provincial-Contributions-Cassen-Etat mit zur Ausgaabe gesetzet worden, dadurch bestritten, die Contribuenten selbst aber durch die einzuführende Ordnung derer Steuer-Anlaagen allemahl ehender soulagiret, als zur Ungebühr beschweret werden möchten.

Nachdem nun Sr. Königlichen Majestät von dem gantzen blatten Lande, inclusive derer etwann nicht mit der Accise belegten offenen Oehrter und Flecken, pro Anno 1742. ein Mehreres nicht an Steuern, als eine Million 181,044 Reichsthaler verlangen, so wird weiter unten an Hand gegeben werden, wie viel zu denen beyden Nieder-Schlesischen künfftigen Ober-Steuer-Cassen darvon monathlich und son-

der allen andern, als in künfftigen Special-Etaat vorzuschreibenden Abzügen eingesandt und nach beyliegenden detaillirten schematibus sub Lit. A. et b., welche noch besonders in copia communiciret werden sollen, in dehnen Special-Fürstenthümern, Standesherrschafften und darzu gehörigen subdidirten Crayssen die Steuern aufgebracht werden müssen.

Nun ist zwar gaar leicht zu begreiffen, dass, weil zeither nicht alle onera publica secundum indictionem angeleget, sondern solche zum Theil auch auf dem blatten Lande durch die Accisen aufgebracht und herbeygeschafft, einfolglich darzu alle unversteuerte, sowohl sess- als unsesshaffte Unterthaner oder Einwohner, überhaubt also Reiche und Arme concurriren müssen, dass anietzo dehnen Indictionatis diese Anlage dehrer contribuendorum, mittelst einer durchgängigen Steuer-Anlaage, vielleicht einigermaassen praegravant scheinen dörffte, weil aber Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät beständiger Wille und Befehlch ist, dass, wie erwehnet, die Accisen auf denen Dörffern und gantzen blatten Lande ein vor allemahl und gantzlich abgeschaffet und dadurch zugleich viel falsche Eyde und Unterschleiffe, insbesondre aber die unverantwortliche landkündige Plackereyen derer sogenannten Dorff-Acciser vermieden und abgestellet werden sollen, darbey aber gleichwohl die Contributiones und Steuern vor der Hand, nach dem bey dem Universal-Catastro vermerckten Indictionen eingetheilet und angeleget, einfolglich auf solche Weise auch alle und jede unversteuerte Einwohner darzu gezogen, zum Behuff also jedes Dominium befugt sein solle, alle Einwohner in denen Dörffern ohne Ausnahme mit einem monathlich der biessher von ihnen zugetragenen Accise so viel möglich proportionirten Steuer-Abgabe zu belegen und solches alles pro dicto Anno 1742. durch unpartheiische und gewissenhaffte Anlaage durch diejenige, welche Sr. Königlichen Majestät zur Special-Einrichtung und Administration des Steuer-Wesens in denen sämbtlichen Nieder-Schlesischen Fürstenthümbern, Standes-Herrschafften und Crayssen Allergnädigst bestellen und authorisiren wollen, bewerckstelliget werden, die Contribuenten auch in sothanen Dörffern im Wiedersetzungsfalle durch hinlängliche Zwangsmittel mit allem Nachdruck zur Abführung des ihnen zugeschriebenen monathlichen Steuer-Qvanti sowohl als derer ihrer immediate Herrschafft und Obrigkeiten schuldigen Zinsen und radicirten Praestationen angehalten werden sollen, so ist daraus gar leicht zu ermessen, dass das oben liqvidirte und von dem blatten Lande aufzubringende Contributions- und Steuer-Qvantum pro Anno 1742., wann damiet nach Sr. Königlichen Majestät bezeigten landesväterlichen Intention und darauf ferner zu gründenden Special-Instruction durchgehends verfahren wird, denen Schwierigkeiten darunter bey weitem nicht so sehr unterworffen, als der biessherige verworne Modus collectandi ein solches sein würde, wenn dadurch ermeldetes Contributions-Qvantum fernerhin und in einer beständigen Ungewissheit aufgebracht werden solte. Da inzwischen auch wahrscheinlich, dass wegen Kürtze der Zeit die Separation derer Land-Indictionen von dehnen Stadtischen auch nicht so genau ausgefunden werden möge, als ein solches die wahre Proportion dehrer Contributions-Objecten etwann erfordern dörffte, so müssen bey denen künfftigen Steuer-Anlaagen die neuen Steuer-Catastra genau examiniret und wegen der zu vergüttenden Städti-

schen Dorffschafften zugleich mit angezeiget werden, ob nicht bey ein oder anderer Stadt oder geistlichen Stifftern Vorwercken und Realitaeten annoch zur Landes-Indiction würde zu rechnen und zu ziehen sein, welche wären übergangen und vielleicht nicht attendiret worden. Wie dann auch, falls irgendts in einem Lande oder Gräntz-Städtel die Königliche Accise jetzo eingeführet, jedennoch aber dem blatten Lande schon zu dem pro Anno 1742. aufzubringendem Steuer-Qvanto mit geschlagen sein solte, ein solches sofort von denen Steuer-Cassen angezeiget werden muss, damiet das auf solchen Orth gerechnete Steuer-Qvantum dem blatten Lande ab-, dehnen Städten aber auf ihr Qvantum zugeschrieben werden könne.

Für das 1742. Jahr aber kan in andern Praegravations-Klagen gegen dieses auf Sr. Königlichen Majestät einmahl festgesetzte Steuer- und Contributions-Qvantum des blatten Landes umb so weniger einige Vorstellung angenommen, noch darauf reflectiret werden, als Allerhöchstermeldete Sr. Königlichen Majestät bereits aus Allerhöchsteigener Bewegung schon resolviret, im Lauffe des 1742. Jahres alle Steuer- und Praegravations-Klagen durch Dehro Finanz-Collegia auf Dehro Unkosten genau untersuchen und gegen Anfang des 1743. Jahres gäntzlich heben zu lassen.

Damiet aber die Administrirung dieser monathlich und jährlich publiquen Landes-Abgaaben in eine unverruckte Ordnung und Authorität gesetzet, einfolglich Jahr aus und Jahr ein dahin gesorget und gesehen werde, dass ein Mehreres nicht, als was Sr. Königlichen Majestät vor jedes Jahr verlangen, ausgeschrieben, diese Landes-Gelder auch zu nichts anders verwendet, als worzu Sr. Königlichen Mayestät solche eigentlich destiniret und zum Besten des Landes angewandt wissen wollen, so haben mehr Höchstgedachte Sr. Königlichen Majestät gleich ein solches nechstens durch ein gedrucktes offentliches Patent ausführlich wird bekandt gemacht werden, in Nieder-Schlesien zwey Finantz-Collegia gestifftet und unter dem Nahmen von Kriegs- und Domainen-Cammern eines darvon nach Bresslau und das andre nach Glogau mit ordentlich darzu bestellten Praesidenten, Directoren und Räthen, auch zugleich zulänglich andern Bedienten geleget, welche das sämbtliche Contributions-Wesen derer Nieder-Schlesischen Landen Allerhöchsten Nahmens Sr. Königlichen Majestät durchgehends dirigiren, ordentlich und gewissenhafft instruiren, ein solches durch die Ober-Steuer-Cassa richtig einziehen, verrechnen, zugleich auch bey denen specialen Steuer-Cassen derer Fürstenthümber und Standes-Herrschafften solche Verfassungen machen, unterhalten möchten, dass die Contribution und Steuer-Anlagen darinnen zuverlässieg und nach einerley Principiis gemacht und revidiret, die Steuer-Gelder darnach ausgeschrieben, monathlich zu denen Provincial-Steuer-Cassen von selbigen aber zu denen Ober-Steuer-Cassen zu Bresslau und Glogau richtig ein- und abgeliefert, oder auch durch letztvermeldete Haubt-Cassen vorkommenden Umbständen nach darüber disponiret werden könne. Solchem nach haben Allerhöchstermeldete Sr. Königlichen Majestät zu der Kriegs- und Domainen-Cammer in Bresslau nachfolgende Fürstenthümer, Standesherrschafften und respective darzugehörige Weichbilde geleget und dass die daraus zu ziehende Steuern bey denen zu ermeldeter Kriegs- und Domainen-Cammern gehörige Ober-Steuer-Cassa eingeschicket und abgegeben würde, Allergnädigst anbefohlen, nemlich und

1) das Fürstenthumb Grottkau biess an die Neyss inclusive der Stadt Neyss und eine MeilWeges jenseits derselben,
2) das Fürstenthumb Oelss und Bernstadt,
3) das Fürstenthumb Münsterberg,
4) Fürstenthumb Brieg und darzu gehörige Weichbilder und Craysse,
5) das Fürstenthumb Bresslau nebst darzu gehörigen Weichbildern Nambslau, Canth und Neumarckt,
6) das Fürstenthumb Schweidnitz mit zugehörigen Weichbildern und Crayssen,
7) die Standesherrschafft Warttemberg und Goschütz, nebst allen zu diesen Fürstenthümern und Standesherrschafften gehörigen Statibus minoribus, Weichbildern und Crayssen, auch allen offnen Orthern, Marckten, Flecken, Schlössern und Dörffern.

Zu der Glogauischen Kriegs- und Domainen-Cammer aber auf gleichen Fuss

1) das Fürstenthumb Liegnietz,
2) das Fürstenthumb Wohlau,
3) das Fürstenthumb Jauer,
4to das Fürstenthumb Glogau,
5to . . . . Sagan, sambt denen Standesherrschafften
6) Mielitsch, Trachenberg und Carolath salvo jure ordinis, nebst allen darzu gehörigen Weichbildern, statibus minoribus, Crayssen, Flecken, offenen Ohrten, Schlössern und Dörffern.

Gleichwie nun nach der Haubt-Repartition des Universal-Contributionalis der Bresslauischen Krieges- und Domainen-Cammer 665,232 Reichsthaler an Steuern von dem blatten Lande, der Glogauischen Cammer aber 515,812 Reichsthaler an ebenmässigen solchen Steuern zufallen und dadurch beyde Summen das oben festgestellte Contributionale Vniversi sothanen blatten Lande dehrer 1,181,044 Reichsthaler pro Anno 1742. absolviret und bewerckstelliget wird, also wird das Contributionale Vniversum derer reservirten Städte und darzu gehörigen Vorstädte auch die vor ermeldeten künfftigen Kriegs- nnd Domainen-Cammern bereits angefangene neue Einrichtung unmittelbahr besorget, übernommen und durch die darzu gesetzte Bedienten zu dehnen Haubt-Cassen geschaffet.

Was nun solchergestalt die Steuer-Qvanta des mehrgedachten platten Landes anbelanget, so werden solche, wie bereits erwehnet, noch zur Zeit fernerhin nach denen biessherigen gewöhnlichen Indictionen bey denen Provincial-Steuer-Cassen besorget und vorhin beschriebenermaassen eingetrieben und abgeliefert.

Nun ist zwar Sr. Königlichen Majestät Allergnädigst bekandt, dass dieses Steuer-Wesen nach der biessherigen Landes-Verfassung von denen darzu erwehlt gewesenen Herren Landes-Eltesten besorget und versehen worden, es würden auch Allerhöchstgedachte Se. Mayestät kein Bedencken haben, solches darbey bewenden zu lassen, wenn ihnen nicht wissend, dass ein grosser Theil derer biessherigen Herren Landes-Eltisten theils hohen Alters wegen, theils auch, weil sie ihrer Verrichtun-

gen halber keine ausgemachte Besoldungen haben, allzu beschwerlich fiele, ihre eigene Wirthschafften und Geschäffte derer Landes-Angelegenheiten halber zu versaumen und hindan zu setzen, weil aber die Accuratesse und nicht unterbrochene Application und Sorgfalt, womiet Seine Königliche Majestät das Contributions- und Steuer-Wesen hinkünfftig bearbeitet und respiciret zu sehen wünschen, viel dieser Herren Landes-Eltesten offt so viel Zeit und Mühe kosten würde, als sie zu übernehmen und anzuwenden theils ihrer schwächlichen Leibes-Constitutionen, theils ihrer eignen Angelegenheiten halber vielmals nicht im Stande sein dörfften, so haben Se. Königliche Majestät in Gnaden resolviret, sämbtliche biessherige Herren Landes-Eltesten in Dehro Hertzogthumb Nieder-Schlesien und nunmehro darzugehörigen Districten ihrer Dienste und biessherigen Landes-Verrichtungen in Gnaden und hiermiet zu entlassen, hingegen aber aus dem Corpore der Ritterschafft, unter dem Nahmen von Königlichen Land-Räthen, anderweitige Landes-Eltesten zu erwehlen, selbige denen Fürstenthümern, Standesherrschafften und darinnen befindlichen subdividirten Crayssen, auch darmiet verknüpften Steuer-Cassen vorzusetzen, darzu gewisse Steuer-Einnehmer und Unterbediente anzuordnen und erstere, nehmlich die Land-Räthe sowohl als letztere mit einem jährlichen Gehalte allermildest zu versorgen, auch darbey solche Einrichtung, dass vermuthlich kein Crayss allzugross sey, sondern füglich von einem Land-Rath, einem Steuer-Einnehmer und zwey Land-Dragonern möge bestritten, zugleich auch ein solcher Ohrt vor den Einnehmer und Casse des Craysses benennet werden, wohin die Contribuenten aus dehnen Crayssen nicht allzuweit zu reisen, sondern mit Beqvemlichkeit dahin allmonathlich das Contributions-Qvantum abliefern und abführen können.

Wobey offtAllerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät zu Bezeigung desto mehreren Vertrauens und Propension gegen Dehro getreue Nieder-Schlesische Stände zugleich Allergnädigst resolviret, dass kein anderer zum Land-Rath, als ein im Craysse selbst wohlangesessener Ritterbürtiger von Adel darzu bestellet, mithin kein Auswärtiger noch Frembder darzu genommen werden solle. Diese künfftige Land-Räthe werden nunmehro bey denen Nieder-Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern auf die ihnen zu reichende Special-Instructiones Sr. Königlichen Majestät und dem gantzen Lande mit Eydespflicht verbunden und genüssen, der Königlichen expressen ergangenen Ordre gemäss, bey allen publiqven und Privat-Angelegenheiten und Commissionen die Range und Vorzüge derer künfftigen Königlichen Ober-Ambts-, würcklichen Krieges- und Domainen- oder auch anderer auswärtigen Königlichen Regierungs-Räthen, als mit welchen allen sie nach dem Alter ihre respective Bestellungen roulliren und rangiren, auch nach Beschaffenheit ihrer Application und Geschicklichkeit vor andern noch zu höheren Chargen befördert werden sollen.

In Ansehung dieser ihrer derer Herren Land-Räthe Bedienungen dependiren sie ohnmittelbahr von denen respective Krieges- und Domainen-Cammern zu Bresslau und Glogau, bekommen von selbigen ihre Instructionen, Commissiones und Ambts-Verrichtungs-Anleitung und statten darauf jedesmahl ihre Berichte wieder dahin ab.

Wenn in Landes-Angelegenheiten sonst etwas vorgehet, worüber sie anzufragen und Instruction einzuhohlen nöthieg finden, müssen sie ein solches unverzüglich durch die Posten, oder auch durch Expressen an gedachte Collegia respective berichten. Die an Se. Königliche Majestät Allerhöchste Person jedesmahl zu richtende Ambts-Depechen mit dem Crayss-Sigill, welches ihnen ebenmässig gereichet werden soll, versiegeln und auf das Couvert „Herrschafftssachen" schreiben, dahingegen, wann die Herren Land-Räthe in ihren und andern Privat-Angelegenheiten oder ad instantiam partium zu referiren haben, die Partheyen und Extrahenten das Post-Geld darvon bezahlen und solche franqviren müssen. Nechst diesem ist jeder Land-Rath das unmittelbahre Haubt von seiner Crayss-Steuer-Casse, besorget seine Accuratesse und Sicherheit derselben und lasset sich dieserhalb von denen neuen zu denominirenden Crayss-Einnehmern, von welchen von jedem zum Cammer-Departement respective gehorigen Crayssen eine speciale Designation zugestellet werden soll, fidejussorische Caution stellen, gestalten die biesshero üblich gewesene Stellung derer Cautionen durch baares Geld und desselben Verintressirung aus denen Crayss-Steuer-Cassen fernerhin durchgehendts nicht mehr stattfinden, noch weniger aber Sr. Königlichen Majestät zugeben wollen, dass wie biessher etwann bey dem ehemaligen General-Steuer-Ambte oder deren Provincial-Steuer-Cassen nachstehende baare Cautiones, sie seyen vor was Bediente sie immer wollen, fernerhin verintressiret noch dieserhalb etwas in denen Rechnungen zur Ausgaabe gebracht und passiren solle. Wegen der Rechnungs-Abgebungs-Crayss-Anlage und andern Commissionen, so die Herren Land-Räthe in Landes- und Cassen-Angelegenheiten zu bereisen haben, genüssen sie, wenn sie mit ihrem eigenen Gespan reisen, täglich 3. Kayser-gulden oder 2. Reichsthaler Diaeten oder Liefer-Gelder, wenn sie aber auf Commissionen derer Kriegs- und Domainen-Cammer weiter reisen thun und darzu einen Pass auf Vorgespan suchen und erhalten müssen, bekommen sie an Liefer-Geldern ein Mehreres nicht, als täglich die Helffte, also 1. Reichsthaler, die Steuer-Einnehmer aber, wenn solche in Crayss-Angelegenheiten mit Vorspan reisen, einen Kayser-Gulden Diaeten, wobey zu gedencken, dass sothane Liefer- und Diaeten-Gelder nicht anders aus dehnen Crayss-Cassen bezahlet genommen werden können, als was vorhero bey denen Kriegs- und Domainen-Cammern eingesandtes Commissions-Prothocoll und Journal und darauf erhaltene Cammeral-Verordnung zur Ausgaabe, damiet aus ersteren ersehen und beurtheilt werden möge, mit was vor Commissionen und wie lange Commissarii damiet occupiret und in herrschafftlichen Geschäfften begriffen gewesen, auf diesen Fuss haben Sr. Königlichen Majestät in der oben angezogenen Königlichen Ordre von 25. Novembr. a. c. Allergnädigst befohlen, in denen sämbtlichen Nieder-Schlesischen Landen 35. Land-Räthe und zwar bey der Bresslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer 19., bey der Glogauischen aber 16. zu bestellen und zu verpflichten, selbigen auch von dem 1. Januar. 1742. an zu einem jährlichen Gehalt 300. Reichsthaler, monathlich mit 25. Reichsthaler, aus denen Steuern bezahlen zu lassen, auch diejenigen Herren von Adel, welche diese Königlichen Chargen bekleiden sollen, weilen die meisten darvon Allerhöchst-Deroselben entweder selbst bekandt, oder doch wegen ihrer Geschickligkeit und

Redligkeit allerunterthänigst angerühmet worden, bereits und zwar folgendergestalt Allergnädigst benennet: nemlich

1) bey der Bresslauischen Cammer und zwar

1. bey dem Fürstenthumb Grottkau und darzu gehörigen District
   a. Baron v. Printz auf Nieder-Kühschmaltz.
   b. Herr v. Strachwitz auf Bischoffswaldau.
2. im Fürstenthumb Oelss und Bernstadt
   a. Herr Baron v. Dhyrr auf Raesewietz.
   b. Herr v. Lemberg auf Wilckave.

3tio im Fürstenthumb Münsterberg
   a. der Cammerherr v. Eckwricht und
   b. der Herr v. Pfeil.

4to in dem Fürstenthumb Brieg
   a. Baron v. Kittlitz dem Aelteren.
   b. Herr v. Franckenberg auf Grossjengwietz.
   c. Herr v. Berg auf Braule und
   d. Herr v. Senitz, ingleichen
   e. der Herr Baron v. Kittlitz der Jüngere zum Pitschnischen und Creutzburgischen Craysse.

5. im Fürstenthumb Bresslau, Neumarckt und Canth, welche beyde letztere nur eine Steuer-Cassa haben,
   1. Baron v. Trach auf Saegewietz.
   2. Herr v. Poser auf Radaxdorff.

   im Nambslauischen Craysse aber
   Herr v. Münsterberg auf Wilkau.
6. im Fürstenthumb Schweidnietz und darzu gehörigen Striegau-, Bolckenhayn-, Landeshutt- und Reichenbachischen Craysse
   a. Baron v. Zedlitz auf Kapsdorff.
   b. Herr v. Seidlitz auf Pfaffendorff.
   c. Baron v. Schweidnietz auf Haussdorff.
   d. Herr v. Heyde auf Hallendorff (sic).
7. in der Standesherrschafft Wartemberg und darzu gehörigen Herrschaft Goschütz aber
   Herr v. Prittwitz auf Pontwietz.

2) Zur Glogauischen Cammer.

1. im Fürstenthumb Glogau
   a. Schwiebussischen Craysses den v. Hohendorff auf Stentsch.
   b. Grünbergischen Craysses Herr v. Nassau auf Ochel-Herrmsdorff.
   c. Herrschafft Carolath und Freystadtischen Craysses Herr v. Haugwietz auf Ober-Grossen-Bohrau.

d. Sprottauischen Craysses der Cammerherr Graf v. Logau.
e. Glogauischen Craysses Baron Stosch auf Graditz.
f. Guhrauischen Craysses v. Stosch auf Zappeln.

2. im Fürstenthumb Sagan
a. Saganischen Craysses den v. Seelstrang auf Gladisdorff.

3. im Fürstenthumb Wohlau
a. Steinau- und Raudnischen Craysses den v. Kreckwietz auf Bielwiese.
b. Wohlau-, Hernstadt-, Wintzig- und Rütznischen Craysse und dem Pogelischen Halde den v. Tschammer auf Dachse.

4. im Fürstenthumb Liegnietz
a. Liegnitzischen Craysses den Baron v. Hock auf Gross-Reichen.
b. Goldberg- und Heynauischen Craysse Herr v. Packisch auf Leisersdorff.
c. Lübnischen Craysse den v. Schweidnietz auf Klein-Kirchen (sic).

5. im Fürstenthumb Jauer
a. Jauerischen Craysses den v. Reibnitz auf Leipe.
b. Buntzlau- und Löwembergischen Crayses den Baron v. Glaubitz auf Zirchwietz.
c. Hierschbergischen Craysses den v. Zedlitz auf Kauffung.

6. in denen Standesherrschafften Trachenberg und Militsch.
1. den v. Littwietz.

Sämbtliche diese Herren Herren Land-Räthe treten also, nachdem sie morgen dieserhalb specialiter sollen verpflichtet und zu dem Ende sich morgen vormittags hinwiederumb einzufinden, hiermiet ersuchet werden, der Königlichen offters angeregten Ordre gemäss, diese ihre Bedie(n)ungen mit dem 1. Januar. 1742. würcklich an, begeben sich in ihre assignirte respective Craysser zu machen, zu denen vorgeschriebenen neuen Steuer-Anlagen ermeldeten Jahres sofort Anstalt thun, sich zu dem Ende jede in ihre Fürstenthümer, darzu gehörige Weichbilder und Craysse, in der zur Creyss-Cassa bestimmeten Stadt zusammen und überlegen die Art und Weise sothaner zu formirenden Steuer-Anlagen nach der ihnen oben in dem Prothocoll mit mehrerem eröffneten Königlichen Intention und Ordre adcitiren, auch darzu die vornehmsten Crayss-Eingesessene und machen sodann das Special-Steuer-Contingent einer jeden offenen und nicht mit Mauer umgebenen, noch zur Accise gezogenen Stadt, Flecken, Schloss und Dorff, und wie viel ein solches jährlich an Steuern beyzutragen habe, dergestalt ausfündieg, dass die Steuergelder darnach von dehnen Gerichts-Obrigkeiten beygetrieben und mit Ablauf jeden Monaths zur Crayss-Cassa zu der Ober-Steuer-Cassa aber in Bresslau und Glogau jedesmahl und allerlängstens gegen den 15. des künfftigen Monaths baar abgeliefert, oder darüber von ermeldeten Haubt-Cassen, nachdem ein solches des Königes Dienst erfordert, disponieret werden könne. Die Cassae-Extracte darvon aber muss der Crayss-Steuer-

Einnehmer jedesmahl gegen den 15. des künfftigen Monaths in duplo und zwar einmahl an die Kriegs- und Domainen-Cammern und einmahl an die Ober-Steuer-Cassen einsenden, wobey die Herren Land-Räthe dehnen Gerichts-Obrigkeiten sowohl einzuschärffen, dass sie keinen neuen Steuer-Rest Platz finden, noch weniger solche aufschwellen lassen, weil sonst sie die Gerichts-Obrigkeiten darvor stehen und ex proprio hafften, oder da selbige wieder Vermuthen von denen Herren Land-Räthen darunter gaar conniviret werden solten, sie die Herren Land-Räthe selbst davor auf gemeldete Weise responsabel werden müssen. Die gemachte Special-Anlaagen an Steuern und Subrepartitiones werden denen Contribuenten zu baldiger Wissenschafft publiciret und bekandt gemacht, zu gleicher Zeit aber auch bey denen respective Kriegs- und Domainen-Cammern zur Approbation eingesandt, wobey zu notiren, dass, obwohlen die Haubt-Summen des Universalcontributionalis nach altem oder Brandenburgischen Gelde entworffen, demnach bey denen Special-Steuer-Anlaagen zur Beqvemligkeit derer an das Schlesische Geld gewöhnten Landleute auch nach solchem gerechnet und die Steuer-Einnehmer Manualien und Rechnungen auch darnach geführet, die Haubt-Crayss-Rechnungen aber jedes Craysses nach denen monathlich einzusendenden Extracten, wie auch künfftig zu verordnenden Quartal-Cassen-Extracten müssen alle nach Brandenburgischem Gelde reduciret und solchergestalt jedesmahl eingesendet werden; solte sich es inzwischen hervorthun, dass hier oder da ein Crayss zu weitlaüfftig wäre und selbiger nicht füglich von einem Land-Rathe bestritten werden könne, so wollen Se. Königliche Majestät Allergnädigst geschehen lassen, dass in solchem Craysse aus denen Mitteln der Ritterschafft noch ein zweyter Land-Rath ohne Unterscheid der Religion erwehlet und in Allerunterthänigsten Vorschlag gebracht werde, jedoch müste solcher zweyter Land-Rath biess zu Abgang eines besoldeten Land-Raths ohne Gehalt, wenn er aber in Landesangelegenheiten und andern Commissionen von dehnen Kriegs- und Domainen-Cammern gebraucht wird, gegen die vorhin erwehnte Liefergelder oder Diaeten dienen.

Auser dehnen Land-Räthen aber sollen die adeliche Crayss-Eingesessene in jedem Craysse einen Marche-Commissarium und 2. Deputirte aus ihren Mitteln wehlen und bey dehnen Kriegs- und Domainen-Cammern Allerhöchsten Nahmens Sr. Königlichen Majestät confirmiren lassen. Diese March-Commissarii und Deputirte sollen denen Land-Räthen bey denen Crayss-Steuer-Anlaagen, derselben Rechnungs-Abnahme, wie auch bey vorfallenden Marchen, Landesgeschäfften und daraus entspringenden Liqvidationen in allewege assistiren und ihnen auf den Fuss, wie dehnen Land-Räthen, gewisse Liefergelder, so offt sie nehmlich darzu gebraucht werden, gereichet, auch wenn sie durch ihren bezeigten Fleiss und gutte Intention vor Sr. Königlichen Majestät Dienst und des Landes Beste sich recommendable machen, bey vorkommenden Vacantien in Landes-Bedienungen vor andern auf sie reflectiret und solche durch sie ersetzet werden.

Gleichwie nun Se. Königliche Majestät Allergnädigst ferner wollen und befehlen, dass hierunter überall sofort das Nöthige verfüget und insbesondere ohne den allergeringsten Zeitverlust Alles dergestalt eingerichtet werde, dass mit dem Monath

Januarij 1742 die Einnahme und Ausgaabe bey dehnen sambtlichen Crayss-Cassen in vollkommene Ordnung und Richtigkeit gesetzet werde, so ist annoch Dehro Allerhöchste Intention dieses, dass von gedachtem Monath Januarii an alle offene Ohrter, Schlösser und Dörffer, welche in jedem derer specificirten Craysse liegen, ohne Ausnahme, es mögen dieselben Bischoffliche, Capitular-, Geistliche Stifts- oder Raths-Dörffer sein oder auch denen Standesherrschafften und Statibus minoribus gehören, zu keiner andern als der Cassae des Craysses, worinnen sie gelegen, monathlich das ausgeschriebene Qvantum bezahlen sollen. Endlich dienet noch zur allgemeinen Nachricht, dass ausser dehnen vorhin beschriebenen Salarien von nun an nicht das Allergeringste ohne vorhergegangene Anfrage, es habe auch Nahmen, wie es wolle, und es seye solches biesshero als eine Domestical-Ausgaabe üblich gewesen und bezahlet worden oder nicht? aus denen Steuer-Geldern und Casse müsse in Ausgaabe und Rechnung gebracht werden; Wohl aber können die Herren Land-Räthe zu Formirung des künfftigen Cassae-Salarien-Etaats, welche gleich denen Crayss-Steuer-Rechnungen jedesmahl von 1. Junij jedes Jahres angehen und mit ultimo Maji eines künfftigen Jahres geschlossen werden müssen, ohnmassgeblich anzeigen, was etwa auser denen Salarien an unvermeidlichen Cassae-Nothdurfften e. g. Schreibe-Materialien, Postgeld, Bothen-Lohn und dergleichen in einem Jahre erforderlich sein möchten, damiet solches dem Befinden nach in denen Cassen-Etaats mit angesetzet und von Sr. Königlichen Majestät Allergnädigst approbiret werden könne.

Was aber etwa bey denen jährlichen Crayss-Anlagen zu extraordinairen Landes-Nothdurfften, nehmlich Miesswachs, Hagel- oder Wasserschaden, zum Besten eines jeden Craysses künfftig auf eine erträgliche Weise und nach dem Zustande dehrer Unterthanen über das festgesetzte Haubt-Crayss-Contingent mit ausgeschrieben und bey denen Steuer-Cassen bloss zu sothanem Behuff allein als ein Bestandt bey dehnen Cassen verbleiben, einfolglich dadurch denen sich in solchen Fällen sehenden oder trifftiger Ursachen halber mit denen Steuern einige Wochen zurückbleibenden, doch darbey sonst sicheren Contribuenten und Unterthanen geholffen werden könte, dieserhalb müssen die Herren Land-Räthe besonders reiffliche Ueberlegung pflegen und darvon zu seiner Zeit an die Krieges- und Domainen-Cammern referiren und ihre Vorschläge pflichtmässig einsenden, auch was sie sonst zu Conservation des gantzen Landes und desselben Unterthanen an Hand zu geben gutt finden möchten, hinkünfftig gewissenhafft anzeigen und darunter keine Zeit noch Gelegenheit verabsaümen, am allerwenigsten aber sich durch Menschenfurcht und eitle Neben-Absichten darvon abhalten lassen. Se. Königliche Majestät versehen sich schlüsslich Allergnädigst gegen Dero getreue Land-Räthe und Deputirte, dass sie allen ersinnlichen Eyfer, Vorsichtigkeit und Sorgfalt anwenden werden, diese Sr. Königlichen Majestät überall zum Besten, Conservation und Aufnahme Dero sämbtlichen S c h l e s i s c h e n Stände, Vasallen, Crayss-Eingesessene und Unterthanen durchgehends abziehlende Landesväterliche Intention und Verfassung nach eusersten Kräfften zu befördern und Hand zu haben, auch gleich bey Anfang dieser neuen Einrichtung solche Mesures und Mittel vorzukehren, dass die intendirte gemessene Ordnung

des Steuer- und Contributions-Wesens darnach beschaffet, je mehr und mehr excoliret und cultiviret, auch zu demjenigen erspriesslichen Ausflusse gediehe, wobey Sr. Königlichen Majestät Königliche und andre Lande sambt darinnen befindtlichen Vasallen und Unterthanen nunmehro von mehr als einem halben Seculo her sich dergestalt wohl befunden, dass mann daselbst so wenig zu Krieges- als Friedens-Zeiten von neuen Auflagen weiss, sondern vielmehr durchgehendts überzeiget ist, dass die Ordnung, wodurch ein jeder Contribuente im Lande die ihm obliegende onera publica abzuführen angeleitet und angehalten wird, das eintzige wahre Mittel seye, ein Land gegen Mangel, Elend und feindlichen Anfall, auch den darauf zu gewärttigen gäntzlichen Verfall und Untergang zuversichtlich zu verwahren, den höchsten Landes-Herren selbst aber im Stande zu erhalten, die ihm von Gott verliehene Länder und Leute gegen allerhand unversehene, verfängliche, bedrängte und gefährliche Anfälle mit Gottes Hülffe zu beschützen. Wie dann in dieser zuversichtlichen Hoffnung mehr Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät der gantzen gegenwärttigen ansehnlichen Versamlung Dehro Königlichen Hulde uud Gnade sogleich hiermiet versichern lassen und selbige damiet Allergnädigst geneigt und gewogen verbleiben.

Das biessherige General-Feldt-Kriegs-Commissariat aber, welches auf Königliche Allergnädigste Special-Ordre und Höchstselbst gemachte Verfügung sich von dem 1. Januarij 1742. an, in Ansehung aller derer heute abgehandelten Landes-Angelegenheiten, in die zwey im Prothocoll gedachte Krieges- und Domainen-Cammern verwandeln und vertheilen, auch bey selbigen als Praesidenten und zum Theil Räthe dienen soll; Wünschet denen sambtlichen, zum Besten des Landes künfftig arbeitenden Herren Land-Räthen und Landes-Bedienten, auch allen andern wohlgesinneten Patrioten viel Seegen und Glücke, bittet sich dererselben Freundschafft und Wohlwollen aus und verspricht sowohl künfftigen Ambts wegen einem jeden alle getreuliche, billig mässige und thunliche Hülffe und Beystand, als auch en particulier einen jeden nach Standes Gebühr alle Hochachtung, Freundschafft, Dienstbegierde und Leistung angenehmer Gefälligkeiten.

den 20. Decembris.

Des Tages darauf kamen die sambtlichen neuen Herren Land-Räthe salvis titt. zusammen und nahmen in Deliberation, was auf die geschehene Proposition geantwortet werden könte, in besonderer Betrachtung, dass selbte ihr Gewissen in Obacht nehmen und nach dem commissariatischen Antrage ohne Menschenfurcht vor das Land reden müsten, liessen dannenhero den Herren General-Landes-Bestellten v. Riemberg zu sich erbitten und verlangeten Communication von demjenigen, was mit Hochermeldeten Commissariat in der Contributions-Angelegenheit durch das 1741. Jahr verhandelt worden, wovon auch fideliter relationiret und ex prothocollo vorgelesen wurde, was sowohl der Conventus Publicus, als auch die noch in ihrer Activitaet seyende Cassae-Deputation vorstellig gemacht, auch an Ihro Königliche Majestät schrifftlich Allerunterthänigst gelangen lassen, welches auch von Ihro Königlichen Majestät Allergnädigst angenommen und mit der Vertröstung beantwortet worden, dass nach geprüftem Eyfer derer Schlesischen Stände und Einwohner ein

geminderteres und dehnen Kräfften des Landes proportionirteres Qvantum dergestalt künfftig angenommen werden solle, dass auch dasjenige, was durch die ersten Monathe zu viel und qvasi anticipato bezahlet worden, künfftig in Abrechnung gebracht werden solte. Da nun ihnen Herren Land-Räthen eine Rücksprache vergönnet worden, so wurden sie schlüssieg, per Deputationem sogleich das Commissariat ersuchen zu lassen, sofern in Hochderoselben Händen stünde, das ausgeworffene Qvantum, welches die pure Unmöglichkeit zu bestreitten wäre, zu mindern und dem Lande einen Nachlass zu thun sich diessfalls Hochgeneigtest zu erklären, und ersuchten den Herren v. Riemberg, den diessfälligen mündlichen Vortrag zu thun, welcher sich auch nebst der beliebten Deputation in das Landhauss erhub und dem Königlich Preussischen Commissariat den Vortrag zu thun Willens ware, aber sobald die Nachricht darvon dem Commissariat beygebracht worden, vorgefordert und befraget wurde, in was die Proposition bestehen solte?

Als er aber qvasi privatim angezeiget, was die Intention seye, wurde mit Wiederwillen die Proposition schrifftlich begehret und versichert, dass selbte sogleich beantwortet werden solte. Dannenhero wurde dem Herrn v. Riemberg committiret, den Antrag in folgendes Pro Memoria zu bringen und annoch ein oder anderes Landes-Desiderium beyzusetzen. Nachdem nun dieses sogleich gefertiget und

Den 21. Decembris

gleich des Morgendts approbiret ware, wurde es in nachstehenden Terminis übergeben und zwar durch den Herrn B.(aron) v. Trach und Herrn v. Kreckwietz auf Bielwiese, beyderseits Land-Räthe, mit Zuziehung des Landes-Bestellten v. Riemberg.

Pro Memoria.

Dass Ein Hochlöbliches General-Feldt-Kriegs-Commissariat die sambtlichen angezeigten Stände auf den 19. Decembris dieses zu Ende gehenden Jahres zu Anhörung einer Proposition vorzuladen geruhet und derselben Vortrag auch gestrigen Tages bewürcket, hätten dieselben mit schuldigster Dancknehmigkeit zu erkennen und wahrzunehmen, welchergestalt an das blatte Land die Anforderung von einem Contributionali auf 1,181,044 Reichsthaler gemachet worden, welches die Betragniess des zwölfften Theiles des von 12 Jahren gezogenen Contributions-Calculi und künfftieg eine jährliche Abgabe sein und heissen solle. Nun würde zwar kein Land gefunden werden, welches Ihro Königlichen Majestät mehrere Proben einer Allerunterthänigsten Devotion darthun und sich mehr als das treugehorsambste Schlesien allstets bestreben würde, mit freudiger Darbiethung Guttes und Bluttes sich zu sacrificiren, wenn nur die Kräffte von der Beschaffenheit wären, eine dergleichen Erforderniess, welche von dehnen Vorfahren so wenig, als von dehnen jetzt lebenden jemals postuliret, am allerwenigsten aber bestritten werden können, zu erreichen. Gleichwie nun Allerhöchst Ihro Majestät dem allgemeinen Lande eine Ruckspräche Allergnädigst vergönneten, so hätten auch desselben anwesende Deputirte einem Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat angelegentlichst vorzustellen und

findeten ihren abgelegten Pflichten gemäss, zu erwehnen, dass dieses Qvantum ausgeworffen worden, ehe und bevor die Landes-Indiction, welche nach Abzug desjenigen Theiles von Ober- und Nieder-Schlesien, so separiret würde, und dehrer Städte, worinnen die Accisen colligiret werden sollten, übrieg verbleiben würde, festgestellet und ohnmöglich ein Qvantum, so nach der Proportion dehrer abgetragenen Gaben seine Richtigkeit hatte, zu Stande gebracht werden könte.

Es wäre eben auch ohnmöglich, dass ohne Separation derer Fundorum, so ad Militare gewiedmet worden, von denenjenigen, welche von denen Verwilligungen wegen derer dem Lande geschehenen Vergüttungen wieder abgezogen worden, ein sicherer Calculus ausgemacht werden könte, und hätten in dieser Betrachtung die sämbtliche anwesende Stände und Deputirte gaar wohl erwogen, dass beyde Fundi, sowohl derjenige ad Militare, als auch der andre zu Bestreittung der Landes-Nothdurfften zusammengezogen und daraus ein Schluss gemacht worden, wogegen aber die Rechnung etwas genauer anzusehen und zu bedencken wäre, dass

1) der ad Militare bewilligte Fundus alle die Posten, welche das Land dem Oesterreichischen Hofe vorgeschossen, vergütten müssen, dahero auch die Praestationes an Recrouten- und Rimon(te)Geldern, die bezahlten Interessen von dehnen fidejubirten Qvantis, die Marche-, Fracht- und Fuhr-Speesen nebst denen commissariatischen Liefer-Geldern, und was dem anhängieg, in Abrechnung gebracht und dem Lande vergüttet,

2do eben demselben der gantze Accisen-Betrag, als der würckliche Fundus zu Bestreittung derer Militar-Verwilligungen überlassen und, damiet daran kein Abfall seye, von dehnen Cameralien selbst gegeben, vielmehr

3tio dem Lande zu Bestreittung dehrer Interessen von dehnen Landesschulden und Salarien, damiet es niemals an Baarschafft fehlen, sondern der Credit erhalten werden möchte, stets ein Qvantum von 96,000 Floren reinisch jährlich angewiesen und

4to alles dasjenige passiret worden, was das Land durch Ein- oder Durch-Marches frembder Trouppen an Unkosten und Schaden getragen und erlitten. Woraus klar abzunehmen, dass das Verwilligte ad Militare nicht anders, als mittelst des darzu haubtsächlich gewiedmeten Fundi Accisarum und, wenn dieser nicht zugereichet, durch die Suppletorial-Ausschreibungen bestritten worden. Wogegen

5to der Fundus derer Landes-Nothdurfften dem Rückstandt an Intressen von denen von dem Lande aufgenommenen Capitalien, Hospitations-Groschen vor die von dehnen Städten getragene Beqvartirung und andre Ausgleichungen in dem allgemeinen Lande betragen, endlich auch diejenigen Fürstenthümber oder Corpora wieder in einigen Standt gesetzet, die auf gewiesse Weise entweder vor das Universum gelitten, oder aber einen von Gott geschickten Unglücksfall erduldet und die abgedanckten Soldaten verpfleget worden, welches summo principi keinen Genuss gebracht, sondern nur die Schwachen

übertragen, dehnen Städten die Last erleichtert und verhindert, dass nicht zu dem Ruin des gantzen Landes Nonentien und die abgedanckten Soldaten von dem Betteln abgehalten worden.

Da nun hieraus klar folget, dass nichts anders, als lediglich das ad Militare verwilligte Qvantum in Rechnung zu bringen gewesen, so seye zugleich offenbahr, dass nur so viel, als die Accisen nicht getragen, sondern durch den Fundum suppletorium ausgeschrieben worden, in Anschlag zu nehmen seye, woraus ein andrer Calculus zu eruiren sein müsse; als hätten die sämbtlichen anwesende Stände und Deputirte diese aus obliegender Schuldigkeit abgegebene Gemüths-Meinung in der zuversichtlichen Hoffnung Einem Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat beyzubringen, es werde vielleicht eine andre Rechnung gemacht und dem Lande nicht mehr, als was selbtes zu tragen fähieg, zugetheilet werden; wie denn Vorstehendes weitlauffliger auszuführen vorbehalten bleiben müsse. Es würde auch Einem Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat von selbst beywohnen, dass zu Subrepartirung des alsdenn stabilirten Qvanti die Feststellung der Indiction des Landes und derselben Rectificirung ratione dehrer zu dehnen Städten gezogenen Dorffschafften unaussetzlich vonnöthen seye und dass alles in eine Richtigkeit kommen könne, vor allen Dingen die General-Steuer-Raytung abgenommen werden müsse; weil aber dieselbe, da die Aembter bewachet und also verschlossen, nicht gefertiget werden könte, würde umb die freye Admission zu dehnen Acten sowohl als biess nach geschehener Raytungs-Abnahme umb die Continuation der Activitaet vor die sämbtlichen Landes-Eltesten gebethen.

Gleichwie nun zeithero verschiedene Craysse ihre Land-Syndicos mit grossem Vortheil gehalten und diejenigen, so damiet nicht versorget, eben eine dergleichen Einrichtung zu machen wünschen, so hätten die sambtlichen Stände und Deputirte auf das Instandigste zu ersuchen, womiet ihnen die Erlaubniess und das Salarium darzu gegeben, wie auch auf eben diese Weise gestattet werden möchte, annoch einen possessionirten Landes-Bestellten bey einem jeden Departement zu halten, damiet diese zwey die Vorfallenheiten besorgen und dem Lande assistiren könten; wie ihnen denn auch, einen Agenten in Berlin zu halten, die Erlaubniess von Allerhöchst Ihro Mayestät verstattet zu werden kein Zweifel übrigte:

Als gelange an Ein Hochlöbliches General-Feldt-Kriegs-Commissariat derer sämbtlichen anwesende Stände gehorsamschuldiges Bitten, alles Obangezogene in billige Consideration zu ziehn und denen bey den bedrängten Zeiten erworbenen grossen Meriten annoch diese beyzusetzen, wodurch das zu Allem willige, unter seiner Last schmachtende Land nicht gaar in sich selbst verfalle und zu allerhöchstem Undienst Sr. Königlichen Majestät nicht auser allen Stand gesetzet werde, diejenigen Contributions-Onera, welche selbtes treuwillfährigst sonst übernommen, auch künfftieg abreichen zu können.

Freyherr v. Trach.
v. Keckrietz.
v. Riemberg, General-Landes-Bestellter.

Dieses vorstehendes Pro Memoria hatte das Unglück, dass das Feldt-Kriegs-Commissariat dasselbe zwar mit grosser Hefftigkeit annahme, aber auch sogleich wieder zurückgabe, allermaassen

1) der Herr v. Riemberg sich als Lands-Bestellter unterschrieben hatte, welches eine Speciem des ehemaligen Conventus vorstellen wolte.

2) die Herren Stände und nunmehrige Land-Räthe ein jeder besonders von seinem Craysse keine Vollmacht hätte, eine dergleichen Vorstellung zu thun.

3) wolte mann wieder ein Qvantum ohnfehlbahr reden, welches doch seine Richtigkeit hätte, sowohl an und vor sich selbst, als auch leichtsünig.

4to nach dehnen Schematibus, welche communiciret werden würden, eingebracht werden könte, es würde wenig zu bedeuten haben, wenn auch ein Fleischer in einem grossen Dorffe monathlich 6. Reichsthaler der Herrschafft contribuiren würde.

5to besässen Ihro Königliche Majestät das Land Schlesien jure belli dergestalt, dass alles dasjenige, was denen Particularibus in Händen gelassen wäre, Ihro Königlichen Majestät gehörte, biess auf das Wenige, was Allerhöchstdieselbte aus lauter Gnaden denenselben vergönneten. Wenn nun

6to nicht angezeiget werden könte, wer diejenigen wären, die eine besondere Vollmacht respective ertheilet und in Händen hatten, so seye auch ihnen Land-Räthen höchst verantwortlich, dass sie sich eines andern gegen die geschehene Proposition angemasset und könte dergleichen durchaus nicht angenommen werden, was aber

7) die mündlich in Vortrag gebrachte und anbegehrete Eröffnung des General-Steuer-Ambtes beträffe, so seye die Wache längstens weggenommen und habe sich niemand gemeldet oder beklaget, dass die Thüren verschlossen gehalten und die Bedienten und Landes-Officirer nicht zur Activitaet gelassen würden.

Hierauf wurde in modestissimis terminis geantwortet:

Ad 1. habe Herr v. Riemberg sich als Lands-Bestellter unterschreiben müssen, weil das Feldt-Kriegs-Commissariat die Nahmen von denen Concipienten und was sie bekleiden, unter der Bedrohung, dass sonst nichts, es habe Nahmen, wie es wolle, annehmen würden, unterschrieben wissen wollen. Es seye auch demselben nicht unbekandt, welchergestalt die Cassae-Deputation in ihrer Authoritaet gelassen und selbter noch mehrere gegeben worden, biess die Rechnung würde abgenommen worden sein. Gleichwie nun der Landes-Bestellte bey der Cassae-Deputation vermöge seiner Instruction allemahl erscheinen und die Pro Memoria, welche entweder gefertiget, oder gaar anbegehret worden, ausarbeiten müssen, so habe seine gutte Richtigkeit, dass dieser geschehenen Unterschrifft nichts auszusetzen seye, und wäre eben so gewiess, dass er denen sambtlichen Herren Land-Räthen als ein Landesdiener assistiren müssen, besonders da

2. die Herren Stände zu einer Rücksprache eingeladen worden, welche sie allemahl als Land-Räthe, welche dem Könige und dem Lande geschworen, ohne alle Menschenfurcht, besonders gegenwärtig, führen solten, dahero auch keiner von ihnen eine Vollmacht nöthieg habe, sondern durch sein Gewissen, vermöge der abgelegten Eydes-Notul, dahin getrieben würde, ohne darauf zu dencken, den ohnfehlbahren Allerhöchsten Undienst abzuwenden und vor das unschuldig gedruckte Land zu reden, wie dann

3tio vor aller Welt Augen läge, dass das Land ohnmöglich mit dem Qvanto, welches selbtes niemals, da es beysammen gewesen und auf die Stadtische Indiction mit repartiret worden, praestiren dörffen noch können, aufzukommen im Stande seye. Da nun sie Herren Land-Räthe vor das Einbringen des ausgeschriebenen Qvanti stehen solten, so müsten sie haubtsächlich sich erklären, ob sie sich das Postulatum auch herbeyzuschaffen getraueten, wogegen, sobald als das General-Steuer-Ambt eröffnet sein würde, sie sich anheischig machten, den 12. Theil von einem 12jährlichen Betrag derer Ausschreibungen nach Abzug des separirten Oberen Theiles und der Stadtischen Indiction beyzubringen, woraus sonnenklar abzunehmen sein würde, dass gantz eine andere Summa herauskomme, als diejenige, so anietzo ausgeworffen worden, hingegen wolte mann

4to die Schemata, auf welche die Vertröstung gegeben worden, erwarten, müste aber, was den angezogenen Fleischer beträffe, so viel errinnern, dass des Jahres, von einen a 6. Reichsthaler gerechnet monathlich, 72. Reichsthaler kommen würde, wogegen vor die Miethung einer Fleischerey auf hiesigen Dörffern ordinarie 10. Thaler Schlesisch oder 8. Reichsthaler bezahlet würden, woraus die Impracticabilität ein solches Qvantum zu dehnen Steuern zu Hülffe zu fordern sich von selbst zeigete.

Ad 5. entsinnete sich von dehnen sambtlichen Herren Ständen niemand, dass sich das Land mit gewaffneter Hand wiedersetzet oder auf andre Weise Königliche Ungnade verdinet hätte, dahero sich allerseits die hochversicherten Königlichen Hulden und Gnaden zuzueignen keine Gelegenheit in der Welt vorbeygehen lassen, sondern allstets sich bestreben würden, durch werckthätige Proben die Allerhöchste Gnade und Schutz Ihro Königlichen Majestät zu meritiren. Endlich seye ad

7) Jedermann bekandt und aus dehnen schrifftlich eingereichten Pro Memorien und darauf erhaltenen Antworten bekandt, welchergestalt die Cassae-Deputation durch den General-Lands-Bestellten die Eröffnung der Cassae und Buchhalterey urgiren lassen und dass selbtem allemahl geantwortet worden, dass selben Tag noch die Eröffnung geschehen solte, welche aber biess daher ausgesetzet geblieben, ohnerachtet letzlich unter dem 2. Decembris 1741. de adhibita diligentia im Nahmen der Cassae-Deputation protestiret worden. Welches der Herr Director, Freyherr v. Löwen, bejahete.

Als aber die beyden anwesende Herren Land-Räthe, der Freyherr v. Trach auf Sägewitz und Herr v. Kreckwietz auf Bielwiese, nebst dem Herren v. Riemberg mit allen Remonstrationen keinen Ingress funden, sondern sich ein und andre harte Expressionen anzuhören gefallen lassen musten, so gingen sie wieder von dar in die Versamlung derer andern Herren Land-Räthe und erzehleten die völlige Abfertigung, so sie erhalten, worauf mann schlüssieg wurde, an Ihro Königlichen Majestät Allerhöchste Person sich zu wenden und in einer allerunterthänigsten Suppliqve die Beschaffenheit derer ehemals praestirten Gaben der Schuldigkeit gemäss treugehorsambst vorzustellen und darinnen sich zu erklären

1) dass das hiesige Land den 12.jährigen Betrag derer praestirten oder verwilligten onerum ordinariorum zusammennehmen,
2) die Städtische Indiction und das darauf repartirte Qvantum nebst demjenigen, was
3) auf den Oberen Theil, so nicht gehuldiget habe, könne abziehen, und
4to den hieraus eruirenden 12. Theil als eine jährliche Contribution übernehmen, aber
5) wünschen wolle, wenn alles dieses per Commissionem, welche Ihro Königliche Majestät landesväterlich hierzu ernennen könten, untersuchet und also das Qvantum gemeinschafftlich stabiliret würde.

Die allerunterthänigste Suppliqve lautet also:

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer Königlichen Majestät haben dehnen bedrängten Schlesischen Ständen eine Allergnädigste Zuflucht gestattet und eine Berechnung derer auf das Jahr 1739 übernommenen Schuldigkeiten Allermildest angenommen, vermöge welcher wier gegen den commissariatischen Auswurf klar dargethan, was das Land Schlesien an dem Militari verwilliget und wie die gegenseitige gefertigte Rechnung einen grossen und fast die Helffte ausmachenden Abfall leiden müsse; Nunmehro aber ist eine Rechnung von 12. Jahren gemacht, die sambtliche Landes-Ausgabe zusammengezogen und der vermeintliche Betrag des zwölfften Theils zu einer alljahrigen Contributions-Anlage auf Euer Majestät Allerhöchsten Befehlch dem Lande publiciret worden.

Wier unterstehen uns dahero in tiefster Submission, einen Extract von dehnen Fürstentags-Verwilligungen von 50. Jahren sub Lit. A. nebst eben schon gerügter Berechnung sub Lit. B. darumb Allerunterthänigst zu Füssen zu legen, weil sich daraus klar zeigen wird, dass damals nicht nach der Verwilligung, sondern nach dem Empfange der in vielerley und verschiedene Jahre hinein laufft, immaassen mann anders auf das ausgeworffene Qvantum nicht zu kommen weiss, gegangen worden.

Wier würden auch von 12. Jahren von jedem besonders die Verwilligungen ad Militare, welche aus einem recessmässigem Qvanto ordinario bestanden, was hieran

weyland Ihro Kayserliche Majestät an Vergüttungen abgerechnet und dem Lande zu Bestreittung der Haubt-Summa eingestanden worden, Allerunterthänigst beygeleget haben, wenn uns die Freyheit des General-Steuer-Amtes uns bedienen und daraus die erforderliche Nachrichten haben zu können, wieder eingeraumet worden wäre:

Dasjenige aber, welches auser diesem zu denen Landes-Nothdurfften ausgeschrieben worden, hat nichts anders, als die Intressen von dehnen erborgeten Landes-Capitalien, Vergüttungen, wo ein Standt dem andern herausgeben müssen wegen getragener Beqvartirung, Brand und durch das Wasser im Jahr 1736 geschehene totale Verwüstungs-Consolationen und Verpflegung dehrer Invaliden betragen.

Uns ist auch nicht unwiessende, dass wier in denen letzten 12. Jahren, welche das arme Landt durch die unerschwingliche Abgaaben völlig in Grund gerichtet, Vermögen- und Türcken-Steuern übernommen und daher, weil der baare Abtrag ohnmöglich geschehen können, uns eine Schuldenlast zuziehen und das bejammernswürdige Land, aus welchem viele Einwohner durch den schweren baaren Erlag vertrieben worden, retten müssen.

Als hoffen wier ungezweifelt, Euer Königlichen Majestät werden nach Abzug derer getheilten Schlesischen Lande und der Städtischen Indiction und darauf laut Repartition kommenden Steuer-Qvanti mit der Abgabe des aus der richtigen Berechnung herauskommenden 12ten Theiles, welches wier, wenn es durch eine Allergnädigst denominirende Commission ausgemacht würde, hoffentlich vor dem Gnadenthron Euer Königlichen Majestät Allertreugehorsambst niederzulegen gedencken, sich allergrossmüthigst begnügen und, da das Unvermögen ein Mehreres nicht zuläst, ein Allermildestes Augenmerck auf die Erhaltung dehrer Schlesischen Landes-Einwohner haben, auch dieses Qvantum ad Militare, sowohl Extraordinarium als Ordinarium, durch ordentliche Ausschreibungen nach der rectificirten Indiction einheben zu lassen und alsdenn denen Herrschafften vor die Unterthanen zu stehen nicht zuzumuthen Allerhuldreichst geruhen: die Landes-Besoldungen, Intressen und was hieher gehört, aus Höchsten Gnaden hiervon bezahlen zu lassen anordnen und ohnerachtet etwas von denen Fürstenthümern zeithero zu eignen Landes-Nothdurfften ausgeschrieben worden, welches durch diese Einrichtung in Ersparung gebracht wird, nichts zu diesem Qvanto zusetzen zu lassen begehren, in Allergrossmüthigster Behertzigung, dass wier nach Abzug des Accises Allersubmissest einen Antrag über die Landeskräffte von dehnen Jahren thun, in welchen das Land in den erbarmiesswürdigen Zustandt gerathen, wovon die ersten Sessionen bey Eröffnung der Justitz-Cammer die offenbahre Zeugniesse abgeben werden.

Wie nun Euer Koniglichen Majestät wier mittelst dieser treugehorsambsten Erklärung ein wahres Opfer unsrer allerdevotesten Hertzen in Beobachtung unserer doppelten Eydespflichten bringen, so retten wier auch unser Gewissen gegen das commiserationswürdige Land, welches an Bezeigung seiner Devotion nimmermehr etwas ermangeln lassen wird, und zweifeln nicht, Euer Königliche Majestät werden den Nothstand Allergnädigst behertzigen, sich dehrer entblösten Contribuenten mildväterlichst erbarmen und, wie Allerhöchstdieselbte das Armuth in einem contributionsfähigem Stande durch mehrere Jahre erhalten wissen wollen, ein Allergnädig-

stes Wohlgefallen an diesem Antrage bezeigen, wie wier die uns unschätzbahre Königliche Hulden und Gnaden durch treudevotesten Gehorsam uns zuzueignen allstets beeyfert verbleiben

Euer Königlichen Majestät

Allerunterthänigst treugehorsambste
Vasallen und Unterhaner

Bresslau
den 24. Decembris 1741.

Carl Siegmund Freyherr v. Zedlietz
George Wilhelm v. Reibnitz
Graf Logau
Johann Albrecht v. Seelstrang
Johann Wentzel Freyherr v. Trach
Johann Ferdinand Freyherr v. Printz
Heinrich Siegmund v. Festenberg
Packisch genanndt
George Friedrich Herr v. Kittlitz und Ottendorf
Christoph Gotthardt v. Kreckwietz
Julius Friedrich v. Pfeil

Lit. A.

Extract

was das Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien zu Bestreittung derer Kayserlichen Verwilligungen ab Anno 1690. biess ad Annum 1699., da keine Accisen im Lande introduciret waren, ausgeschrieben hat: Alss

Pro Anno 1690	580,331	Floren.	52	Kreutzer.	—	Heller.
1691	580,331	„	52	„	—	„
1692	580,331	„	52	„	—	„
1693	628,692	„	51	„	2	„
1694	677,053	„	50	„	4	„
Item	304,629	„	37	„	2⅔	„
1695	898,718	„	24	„	—	„
1696	1,318,122	„	23	„	3	„
Item	119,829	„	18	„	3	„
1697	1,171,659	„	40	„	—	„
Nach Postul(atum)	319,000	„	—	„	—	„
1698	951,973	„	26	„	3	„
1699	1,145,032	„	26	„	1½	„

Consignation

dessen, was die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände des Hertzogthumb Schlesien Ihro Kayserlichen Majestät ab Anno 1700. biess ad Annum 1739 pro omni Erogatione Militari verwilliget haben.

Pro Anno 1700	....	1,218,518	Floren.	—	Kreutzer.	—	Heller.
1701	....	1,142,361	„	—	„	—	„
1702	....	1,142,361	„	—	„	—	„
1703	....	1,333,333	„	—	„	—	„
1704	....	1,333,333	„	40	„	—	„
1705	....	1,333,333	„	—	„	—	„
1706	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1707	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1708	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1709	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1710	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1711	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1712	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1713	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1714	....	2,222,222	„	—	„	—	„
1715	....	1,333,333	„	20	„	—	„
1716	....	1,333,333	„	20	„	—	„
1717	....	1,333,333	„	20	„	—	„
1718	....	2,133,333	„	20	„	—	„
1719	....	1,911,102	„	40	„	—	„
1720	....	1,777,777	„	26	„	3	„
1721	....	1,700,000	„	—	„	—	„
1722	....	1,600,000	„	—	„	—	„
1723	....	1,550,000	„	—	„	—	„
1724	....	1,516,666	„	40	„	—	„
1725	....	1,500,000	„	—	„	—	„
1726	....	1,483,333	„	20	„	—	„
1727	....	1,466,666	„	40	„	—	„
1728	....	1,666,666	„	40	„	—	„
1729	....	1,616,666	„	40	„	—	„
1730	....	1,616,666	„	40	„	—	„
1731	....	1,733,333	„	20	„	—	„
1732	....	1,600,000	„	—	„	—	„
1733	....	1,533,333	„	20	„	—	„
1734	....	1,533,333	„	20	„	—	„
1735	....	2,101,333	„	20	„	—	„
1736	....	2,098,133	„	20	„	—	„
1737	....	2,094,933	„	20	„	—	„
1738	....	2,091,733	„	20	„	—	„
1739	....	2,088,533	„	20	„	—	„

Lit. B.

Was weyland Ihro Römisch Kayserliche Majestät von dem Hertzogthumb Schlesien durch eine Hochansehnliche Fürstentags-Commission in Anno 1739. pro omni Erogatione Militari postuliret und was von dehnen Hoch- und Löblichen Herren Herren Fürsten und Ständen durch einen besonderen Fürstentags-Schluss verwilliget worden. Als

Postuliret wurde pro Militari recessuali	1,333,333	Floren.	20	Kreutzer.	—
pro Extraordinario	866,666	„	40	„	—
	2,200,000	Floren.	—	Kreutzer.	—
Bewilliget ist worden vermöge Fürstentags-Schlusses					
Pro Ordinario	1,333,333	Floren.	20	Kreutzer.	—
pro Extraordinario	755,200	„	—	„	—
	2,008,539	Floren.	20	Kreutzer.	—

Nun verlangen Ihro Königliche Majestät von Preussen, Inhalts des an Dehro allhier existirendes Hochlöbliches General-Feldt-Kriegs-Commissariat emanirten Allergnädigsten Rescripti, womiet die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände des Hertzogthumbs Schlesien Höchstgedacht Ihro Majestät dasjenige Qvantum, welches in der 1739. jährigen General-Steuer-Rechnung bey dem Empfange nach Abzug des in Anno 1738. verbliebenen Cassae-Bestandes per 82,614 Floren 44 Kreutzer 5 Heller angesetzet worden mit 3,808,179 Floren anerfolgsamb monathlich 286,498½ Floren. Es ist aber in Notorio, dass der General-Steuer-Rechnungs-Empfang nicht in blossen Contributionalien oder baar eingeflossenen Geldern, sondern in Compensationibus, Brandtschaden-Bonificationibus und aus denen aufgenommenen Capitalien, denn zu Tilgung derer contrahirten Landesschulden angelegten Terminen bestanden, welcher, bey so gestalten Sachen, keineswegs pro basi et fundamento des Contributionalis, wohl aber, wie eingangs allegiret worden, die per 2,088,533 Floren 20 Kreutzer geschehene Verwilligungen,

worauf das Kayserliche Aerarium Staat zu machen gehabt, genommen werden können; wie mann dann zu standhaffter der Sachen Erleuterung anmercken sollen, dass die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände der Stadt Sagan ab Anno 1730. biess ad Annum 1739. neun Brandfreyheits-Jahre von allen Contributionalien zugestanden, den Betrag aber gleichwohl auf besagte Stadt repartiret und zu besserer Richtigkeit in dem 1739. Jahre auf einmahl völlig mit 75,554 Floren 23 Kreutzer 4 Heller abgeschrieben, mithin ist dieses Qvantum, ohne dass besagte Stadt einen Kreutzer baares Geld abgeführet, in Ausgaabe zu bringen gewesen mit .... 75,554 Floren 23 Kreutzer 4 Heller.

Item sind die Contributiones retro, wie ab Anno 1735. biess ad Annum 1738. inclusive zum Theil baar, zum Theil aber durch Compensationes von dehnen Ständen in Richtigkeit gesetzet und getilget worden, welches zu der 1739. Contribution nicht gehöret .... 1,351,679 „ 26 „ 2½ „

mehr seind zwar auf die Recrouten- und Rimonta-Gelder pro Anno 1739. 258,291 Floren 37 Kreutzer eingekommen, allein weil diese Erogation dem Kayserlichen Aerario von dem verwilligten Militar-fundo potiori ex parte decourtiret wird, so kan diese Post gleichfalls zu keiner Richtschnur andienen, anerwogen denen Ständen die diessseitige Refusion besage Ausgaabs-Rubrica fol. 640. vollständig beschehen, fallet demnach selbte ab .... 258,291 „ 37 „ 4 „

ferner sind auf die pro Anno 1734. und 1735. rückständige Vermögensteuer, welche zu Tillgung derer Capitalien sein gewiedmet gewesen und einkommen, so keineswegs in das Contributionale einschlagen ...... 18,379 „ 38 „ 2 „

denn sind an dehnen Accis- und Tobacks-Poenalien (welche aber dermahlen ausbleiben) eingekommen .... 16,647 „ 47 „ 4 „

Item vor das dehnen Nothleidenden in Anno 1737. vorgeschossene Getrayde, woran in Anno 1739. a Conto etwas bezahlet worden	10,689 Floren	14	Kreutzer	—	Heller.		
Ingleichen das Residuum von dehnen in Anno 1737. mense Martio in Händen gelassenen Accisen	2014	„	59	„	3	„	
Mehr an dehnen von Wienn anhero übermachten Invaliden-Geldern, welche ebenfals ausbleiben	4573	„	39	„	—	„	
Endlich aber können ebenfalls die aufgenommenen Capitalien nicht als ein Contributions-Empfang angesetzet werden	259,410	„	—	„	—	„	
Und die 7564 Floren vor die 126. Mann Recrouten, weilen selbte, wie schon gedacht fol. 640., dehnen Ständen wieder zurückgestellet worden, fallen also ab ...	7564	„	—	„	—	„	
Summa des Empfangs, welcher mit dem 1739. jährigen Contributionali keine Connexion hat	2,004,805	„	16	„	1½	„	

General-Steuer-Ambt.

In weiterer Erwegung, dass diejenigen Districte, so die Land-Räthe zu besorgen angewiesen werden, sehr weitlaüfftieg und viele Vorfallenheiten sich ereignen dörfften, wo dieselbte eine Assistentz von jemand nöthig haben möchten, wurde resolviret, Ihro Königliche Majestät Allerunterthänigst anzugehen, umb die Allergnädigste Erlaubniess zu erhalten, bey jedem Fürstenthumb einen Land-Syndicum und bey jedem Departement einen Landts-Bestellten erwehlen zu dörffen, welchen Ihro Königliche Majestät allermildest mit Salarien zu versehen geruhen würden.

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer Königlichen Majestät haben bereits Allergnädigst veranstaltet, wie die sämbtlichen Craysse dieses Hertzogthumb Schlesiens mit Land-Räthen versehen und ihnen die Verrichtungen zugetheilet werden solten, nachdem aber dererselben Beschäfftigungen so weitlaüfftieg und in vielen Ohrten mit grossem Vortheil Landt-Syndici gehalten worden, welche denen Landes-Bestellten dehrer Fürstenthümer an Hand gegangen, diese aber die erforderliche Arbeit verfertiget: Als stellen Euer Königlichen Majestät wir Allerunterthänigst anheim, da dehrer Land-Räthe Districte sehr weitlaüfftig, die Crayss-Einnehmer auch beständig mit der baaren Cassa zu thun haben, herentgegen in dem Craysse jemand unentbehrlich ist, welcher dem Land-Rathe assistiren möge, ob nicht Allerhöchstdenenselben Landesväterlich gefallen

möchte, jedem Fürstenthumb einen Land-Syndicum und jedem Departement einen Landes-Bestellten, welcher wohl possessioniret sein müste, allermildest zu erwehlen zu vergönnen, auch zu dehrer Subsistentz ein gewiesses Qvantum an Salarien Allergnädigst zu determiniren und dessen Bezahlung Allerhuldreichst anzuordnen, die wier in allereyfrigster Beförderung Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Interesse und Conservation des Landes unendlich beschäfftiget in allertiefster Veneration uns allstets erzeigen werden

Euer Königlichen Majestät

Bresslau den 24sten Decembris 1741.

A.(llerunterthänigst) tr.(eugehorsamste) V.(asallen) und U.(nterthaner) Landräthe.

Endlich kame annoch in Ueberlegung, welchergestalt das hiesige Land beständig viel erduldet, dass kein Ober-Appellations-Tribunal im Lande selbst aufgestellet worden, da denn besonders in Criminalibus grosse Geldsplitterungen geschehen und in causis civilibus die lites qvasi aeternae geworden. Dahero wurde resolviret, Ihro Königliche Majestät alleruntertänigst zu bitten umb Allermildeste Vergönnung und Errichtung eines dergleichen Tribunals in dem Lande Schlesien und diese allerunterthänigste Suppliqve approbiret.

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer Königlichen Majestät unablässige Sorgen vor den Wohlstandt des Landes Schlesien haben mit Königlicher Grossmuth das bedrängte Land anzusehen und die Gerichtsstellen in der besonderen Absicht zu besetzen, damiet die übrigen Ausgaaben ersparet und die Rechtsstrittigkeiten schleunig geendiget werden möchten, allermildest geruhet.

Wenn denn aber zu Erlangung dieses so heilsammen Endzwecks und Beförderung der intendirenden Beschleinigung der Endscheidung derer Partheyen annoch eine besondere Instantz, an welche sich diejenigen, die durch einen gefasten Bescheidt graviret zu sein glauben möchten, wenden könten, in hiesigem Lande umb so mehr unentbehrlich ist, je gewisser der Verfall des Landes Schlesien zum Theil daher zu leiten ist, und in Criminal-Angelegenheiten mehr als drey Theile des Aufwandts an Unkosten ersparet werden können: So haben Euer Königliche Majestät umb Constituirung eines dergleichen Ober-Appellation-Tribunals wier in allerunterthänigster anckerfesten Zuversicht zu bitten, nicht zweifelnde, es werde diesem billigen Ansuchen umb so mehr Allergnädigst gewillfahret werden, je mehr das treugehorsambste Land diese allermildeste Bittgewährung als das erste und besondere Gnaden-Zeichen erseuffzet; wie wier den Allmächtigen Gott vor das Allerhöchste Wohl Euer Königlichen Majestät unaufhörlich anflehen und unter unwiedersprechlichen Kennzeichen allertreugehorsambster Devotion verharren

Euer Königlichen Majestät

Bresslau den 22. Decembris 1741.

A(llerunterthänigst) Treugehor.(samste) Land-Räthe.

Im übrigen wurde die Fertigung der General-Steuer-Raytung auf das Allerschärfste urgiret und zwar dergestalt, dass eine Separation gemachet werden solte zwischen Ober- und Nieder-Schlesien, sowohl bey der Ausschreibung, als auch bey der Einnahme und dehnen Resten. Es wurde zwar dargegen vorgestellet, wie die Ober-Schlesischen Stände grosse Bonifications-Posten zurückhätten, aber es fand dieses alles keinen Ingress, sondern es bliebe darbey, dass sowohl die Separation in der Raytung gemacht, als auch eine Eintheilung derer Landes-Capitalien in Ober- und Nieder-Schlesien ausgearbeitet, die Ober-Schlesischen nach Ober-Schlesien, die Nieder-Schlesischen nach Nieder-Schlesien repartiret, die frembden aber weggelassen werden solten.

Es wurden dannenhero nachstehende Tabellen von dem Löblichen General-Steuer-Ambte gefertiget, welche sogleich gedachtem Hochlöblichen General-Kriegs-Commissariat übergeben wurden mit der Errinnerung, dass die General-Steuer-Raytung abzunehmen der Nothwendigkeit seye und wir die Ober- und Nieder-Schlesischen Stände darzu zu citiren, aber ihnen auch die Liefer-Gelder anzuweisen wären, welche ihnen ohnedem als pars Salarii gebühreten, mit der Versicherung, dass die Raytung selbst verfertiget, auch die Separation ad amussim vorgenommen worden seye.

Tal

Wass die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände durch das **1740**ste Ja
meinen Landes-Erfordernussen ausschreiben zu lassen resolviret u
diget, beytrag

	Zu Bestreittung de: Fürstentags-Verwil gungen die Monathge der vom 1sten Janu bis Ende Decembr 1740.		
	Floren.	Krtzr.	He:
Fürstenthum **Teschen**	13,041	9	–
Königlich **Teschnische** Cammer-Gütter	5412	12	–
Stadt **Teschen**	2291	30	–
Gutt und Stadt **Freystadt**	2379	33	–
Roy	1160	33	
Reichwaldau	1335	39	–
Herrschafft **Bielitz**	5557	37	–
Friedeck	2403	57	–
Fürstenthum **Troppau**	32,104	33	–
Stadt **Troppau**	6234	24	–
Herrschafft **Freudenthal**	2112	39	–
Rosslau	6252	33	–
Gutt **Deutschleuthen**	2264	21	–
Fürstenthum **Jägerndorff**	22,076	48	–
Gutt **Olbersdorff**	724	33	–
Steüberndorff	448	9	–
Herrschafft **Pleess**	12,247	21	–
Beuthen	6420	33	–
Fürstenthümer **Oppeln** und **Rattibohr**	81,595	45	–
Herrschafft **Oderberg**	1616	42	–
In Summa	207,680	31	:

lla

ɔwohl zu Bestreittung der Kayserlichen Verwilligung, alss auch derer Allge-
iezu die gesambte Ober-Schlessische Stände, so nicht gehul-
ollen, und zwar:

Zu Bestreittung derer andes-Erfordernussen e Monathgelder vom 1sten Januar. bis Ende Decembr. 1740.			An denen Recrouten-Geldern pro Anno 1740.			Zu Bezahlung derer Landes-Capitalien pro Anno 1740.			Summa aller Aussschreibungen vor das 1740ste Jahr.		
Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.
6279	6	—	2867	—	—	3505	37	3	25,692	52	3
2606	3	—	....	....	....	1511	38	—	9529	53	—
1102	51	—	259	15	—	416	22	—	4069	58	—
1145	33	—	289	45	—	416	4	3	4230	55	3
558	42	—	137	15	—	234	8	3	2090	39	—
642	45	—	244	—	—	225	43	—	2448	7	—
2675	36	3	610	—	—	1057	2	—	9900	15	3
1157	9	—	289	45	—	641	22	3	4492	13	3
15,457	21	—	5246	—	—	7557	53	4½	60,362	47	4½
3001	24	—	671	—	—	1331	23	1½	11,238	11	1½
1017	12	—	305	—	—	967	20	—	4402	11	—
3010	18	—	671	—	—	1233	56	3	11,167	47	3
1090	12	—	259	15	—	356	11	3	3969	59	3
10,629	42	—	7259	—	—	5239	47	3	45,205	17	3
348	54	—	122	—	—	232	—	3	1427	27	3
215	45	—	61	—	—	90	58	—	815	52	—
5896	57	—	2684	—	—	3026	3	—	23,854	21	—
3090	57	—	1403	—	—	1563	41	—	12,478	11	—
39,287	9	—	26,779	—	—	22,475	36	—	170,137	30	—
778	27	—	289	45	—	425	3	—	3109	57	—
[illegible]9,992	3	3	50,447	—	—	52,507	52	—	410,627	27	—

Die vorwährende Cassae-Deputation hatte inzwischen auch darvor gesorget, dass diejenigen 4300 Floren reinisch, welche denen Cantzelleyen von dem Lande geschencket worden, ordentlich unter diejenigen Stände, welche die Huldigung praestiret, repartiret worden, damiet ein jeder so viel darzu beytragen könne, als ihme seine Schuldigkeit andictirete, herentgegen diejenigen, so zu viel beytragen, wiederumb indemnisiret werden möchten. Unterdessen, da die erste Repartition von 4300 Flor. reinisch gefertiget und dehren Publication besorget werden wolte, so erklärte sich der Geheimbde Rath v. Blochmann, dass er annoch einhundert Ducaten bey de Stadt Bresslau nehmen und darmiet die Unkosten, deren Bestreittung nicht völlig geschehen, annoch wegen des Thrones bezahlen müssen, daher über die erste Repartition derer 4300 Floren reinisch annoch eine andre über 412 Floren reinisch gemacht werden muste; als aber auch diese ausgearbeitet war, wolte keine Publication verstattet werden, sondern es wurde der Schluss gefast, dass einem jeden Stande bey der General-Steuer-Raytung künfftieg solte sein Qvantum laut Repartition gesagt werden, wo dann nicht gezweifelt würde, dass nicht ein jeder sein Theil willig beytragen würde, das übrige aber blieb in suspenso und solte der General-Landes-Bestellte das Qvantum des überbliebenen Geldes derer 1200 Floren reinisch bey sich behalten biess dahin.

Consignation,

was nachbemeldete Nieder-Schlesische respective Fürstenthümer und freye Standesherrschafften bey einer Ausschreibung von 4300 Floren vermöge der alten Indiction und dem Divisore 44⅔ Kreutzer pro Mille beyzutragen haben werden, als:

Biessthumb **Bresslau** Niedern Craysses	414	Floren.	39	Kreutzer.	—
Fürstenthumb **Oelss**	166	„	13	„	—
Sagan	153	„	26	„	—
Münsterberg	187	„	49	„	—
Herrschafft **Wartemberg**	27	„	57	„	—
Mielitsch	37	„	28	„	—
Trachenberg	46	„	49	„	—
Carolath	7	„	43	„	—
Fürstenthümber **Schweidnietz und Jauer**	1025	„	13	„	—
Glogau	566	„	45	„	—
Bresslau	376	„	25	„	—
Liegnietz	312	„	25	„	—
Brieg	397	„	18	„	—
Wohlau	122	„	46	„	—
Stadt **Bresslau**	457	„	4	„	—
Floren reinisch	4300	„	—	„	—

Fernere Repartition

derer annoch verwendeten 412 Floren reinisch 30 Kreutzer, was nachstehende Stände secundum indictionem dehrer 5,753,544 Thaler Schlesisch und divisorem dehrer $4\frac{1}{3}$ Kreutzer pro Mille abzuführen haben:

Biessthumb **Bresslau** Obern und Niedern Craysses	37	Floren	8	Kreutzer	—
Fürstenthumb **Oelss** inclusive dehrer Statuum reunitorum	16	„	3	„	—
Fürstenthumb und Stadt **Sagan**	14	„	49	„	—
Münsterberg	18	„	8	„	—
Herrschafft **Wartemberg**	2	„	42	„	—
Mielitsch	3	„	37	„	—
Trachenberg	4	„	31	„	—
Carolathen	a)	„	44	„	—
Fürstenthümer **Schweidnietz** und **Jauer** inclusive dehrer Königlichen Städte	99	„	5	„	—
Fürstenthumb **Glogau**	54	„	46	„	—
Bresslau	36	„	22	„	—
Liegnietz	30	„	11	„	—
Fürstenthumb **Brieg**	29	„	49	„	—
Weichbild **Ohlau**	8	„	33	„	—
Fürstenthumb **Wohlau**	11	„	52	„	—
Stadt **Bresslau**	44	„	10	„	—
	412	Floren	30	Kreutzer	—

Hiernechst fande mann nach geschehener Eröffnung des ehemaligen General-Steuer-Ambtes von nöthen, einen Extract machen zu lassen, was das Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien ab anno 1729. biess ad annum 1740. inclusive weyland Ihro Romisch Kayserlichen Majestät verwilliget, auch was auser diesem zu denen allgemeinen Landes-Erforderniessen, als Zahlung dehrer Intressen, Besoldungen, Brandt-Subsidiis, Verpflegung derer Invaliden, Malefitz-Speesen und was dem mehr anhängieg, auszuschreiben resolviret hat, damiet daraus klar abgenommen werden könne, wie ohnmöglich es seye, das angesonnene und biess hieher ausgeschriebene Qvantum bezahlen zu können, wie aus Nachstehendem leichtlich zu ersehen.

a) Es hat 44 Floren gestanden, was dann ausgestrichen und in 44 Kreutzer verwandelt worden, was auch, wie sich aus der Gesammtsumme ergiebt, richtig ist.

Immittelst liess der Magistrat der Königlichen Stadt Bresslau den Lands-Bestellten v. Riemberg wissen, dass bey der Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Cammer angefraget worden wäre, ob die in dem v. Schellenbergischen Hause befindliche Acta publica ihme, dem v. Riemberg, ausgeantwortet werden möchten? so habe selbte in Antwort wissen lassen, dass diese Acten dem Cammer-Registratori Jordan übergeben werden solten, dahero der Schlüssel, welcher nunmehro in des Landes-Bestellten Händen ware, abgefordert wurde. Hierauf erklärte sich der Landes-Bestellte v. Riemberg, dass er hiervon der annoch vorwährenden Cassae-Deputation den Vortrag thun, vor sich aber allein nichts resolviren würde. Hierauf versamleten sich die Herren Cassae-Deputirten und resolvirten in dieser Angelegenheit stylo consveto ein Pro Memoria an die Hochlöbliche Königliche Domainen- und Finantz-Cammer ergehen zu lassen und darinnen vorzustellen, welchergestalt unter diesen Acten viele Liqvidationes und andre Uhrkunden befindlich sein dörfften, welche zu Justification der Raytung gehören würden, ingleichen dass das Prothocoll pro mensibus Novembri et Decembri ann. 1740., worinnen anstatt der ausgebliebenen schrifftlichen Anschaffungen nur der mündliche Vortrag und Anschaffung der Bezahlung verschiedener Geld-Qvantorum befindlich daselbst verhanden, auch vielleicht viel andre Dinge und Sachen, so hernach aus dem Landes-Archiv würden gefordert werden, vor welches alles niemand repondiren könte; und da der Landes-Bestellte v. Riemberg bereits vorgesehen, dass die Gedancken dahin möchten gerichtet sein, so hatte er ein dergleichen Pro Memoria bereits entworffen, welches auch vollkommen approbiret und von dem Herrn v. Beer und ihme unterschrieben und übergeben wurde.

[a] T a b e l l a

Wass die Hochlöblichen Herren Herren Fürsten und Stände durch das 1740ste Jahr sowohl zu Bestreittung der Kayserlichen Verwilligungen, alss auch derer Allgemeinen Landes-Erfordernüssen ausschreiben zu lassen resolviret und hierzu die gesambte Nieder-Schlessische und gehuldigte Stände beytragen sollen, und zwar:

a) Die folgende Tabelle ist von einer andern Hand geschrieben.

	Zu Bestreittung der Fürstentags-Verwilligungen die Monathgelder vom 1sten Jan. bies Ende Decembris 1740.		
	Floren.	Krtzr.	Heller.
Bissthumb Bresslau Obern Craysses	38,056	18	—
Hochwürdiges Dohm-Capitul	4878	57	—
Hochfürstlich Bischoffliche Hälden	9224	51	—
Weichbild Canth	5908	57	—
Fürstenthum Oelss	22,709	15	—
Herrschafft Goschütz	187	9	—
Medzibohr	382	30	—
Fürstenthum Sagann	16,664	36	—
Stadt Sagann	4829	15	3
Fürstenthum Münsterberg	26,303	57	—
Herrschafft Warttenberg	3916	—	—
Militsch	2690	24	—
Neüschloss	714	54	—
Freyhain	802	6	—
Zulauff	1038	—	—
Trachenberg	6558	15	—
Carolathen	1078	27	—
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	111,645	27	—
Stadt Schweidnitz	10,930	48	—
Jauer	4067	51	3
Strigau	2887	15	3
Löwenberg	5995	6	3
Buntzlau	3339	30	3
Hierschberg	2015	—	—
Reichenbach	1288	55	—
Polckenhain	405	51	—
Schönau	382	30	—
Lähnn	130	48	—
Landeshuth	546	24	—
Fürstenthum Glogau	47,262	45	—

Zu Bestreittung derer Landes-Erfordernüssen die Monathgelder vom 1sten Januar. bies Ende Decembris 1740.			An denen Recrouten-Geldern pro anno 1740.			Zu Bezahlung derer Landes-Capitalien pro anno 1740.			Summa aller Aussschreibungen pro anno 1740.		
Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.
18,323	36	—	6100	—	—	10,667	7	—	73,147	1	—
2349	12	—	935	20	—	863	15	—	9026	44	—
4441	42	—	1809	40	—	2061	48	—	17,538	1	—
2848	12	—	1952	—	—	1129	8	—	11,838	17	—
10,934	9	—	7442	—	—	7210	53	3	48,296	17	3
90	6	—	61	—	—	90	32	1½	428	47	1½
184	9	—	122	—	—	138	13	1½	826	52	1½
8023	18	—	4483	30	—	2802	34	—	31,973	58	—
2324	51	—	1555	30	—	823	48	—	9533	24	3
12,664	48	—	8265	80	—	6052	57	—	53,287	12	—
1885	15	—	1281	—	—	1305	25	—	8387	40	—
1295	12	—	457	30	—	864	6	3	5307	12	3
344	30	—	106	45	—	197	1	3	1363	10	3
386	12	—	137	15	—	176	46	3	1502	19	3
499	51	—	152	30	—	322	26	3	2012	47	3
3157	30	—	1418	15	—	1687	50	—	12,821	50	—
519	18	—	167	45	—	357	22	—	2122	52	—
53,755	39	—	18,300	—	—	27,394	56	3	211,096	2	3
5262	33	—	2135	—	—	1731	48	—	20,060	9	—
1958	24	—	1098	—	—	884	1	—	8008	16	3
1389	57	—	305	—	—	520	45		5102	57	3
2886	18	—	976	—	—	878	32	3	10,735	57	—
1607	48	—	1098	—	—	610	47	3	6656	6	—
970	12	—	488	—	—	809	53	4½	4283	5	4½
620	30	—	244	—	—	286	58	1½	2440	23	1½
195	24	—	76	15	—	170	10	3	847	40	3
184	9	—	61	—	—	119	26	—	747	5	—
62	42	—	45	45	—	114	5	3	353	20	3
263	6	—	61	—	—	328	40	3	1199	10	3
22,756	14	3	7747	—	—	14,116	10	—	91,882	9	3

	Zu Bestreittung der Fürstentags-Verwilligungen die Monathgelder vom 1sten Januar. bis Ende Decembr. 1740. Floren.	Krtzr.	Heller.
Capitul Grossglogau	1074	48	—
Stadt Grossglogau	12,808	36	—
Freystadt	4759	9	3
Guhrau	4355	9	—
Sprottau	3782	36	—
Grünberg	3182	30	—
Schwiebussen	1621	—	3
Polckwitz	543	33	—
Fürstenthum Bresslau	38,806	51	—
Comenda Corporis Christi	625	45	—
Burglehn Lyssa	272	57	—
Kraicka und Weigwitz	218	12	—
Rommenau	63	12	—
Krolckwitz	174	42	—
Bogenau	315	24	—
Malckwitz	294	48	—
Stadt Neümarckt	1845	24	—
Ritterschafft Nambsslau	6646	18	—
Stadt Nambsslau	2076	36	—
Burglehn Aurass	587	54	—
Grosspeterwitz	460	51	—
Hald Grossburg	327	48	—
Fürstenthum Liegnitz	43,763	45	—
Brieg	43,230	57	—
Weichbild Ohlau	12,413	18	—
Fürstenthum Wohlau	17,202	51	—
Stadt Bresslau	64,022	30	—
Summa	602,319	28	3

Zu Bestreittung derer allgemeinen Landes-Nothdurfften die Monathgelder vom 1sten Januar. bies Ende Decembr. 1740.			An denen Recrouten-Reluitions-Geldern pro Anno 1740.			Zu Bezahlung derer Landes-Capitalien pro Anno 1740.			Summa aller Aussschreibungen pro anno 1740.		
Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.	Floren.	Krtzr.	Heller.
517	33	—	183	—	—	348	7	3	2123	28	3
6166	39	—	2135	—	—	1916	26	—	23,026	41	—
2291	6	—	823	30	—	975	16	—	8849	1	3
2096	57	—	701	30	—	815	57	$4\frac{1}{2}$	7969	33	$4\frac{1}{2}$
1821	18	—	625	15	—	586	28	$4\frac{1}{2}$	6815	37	$4\frac{1}{2}$
1532	21	—	508	20	—	817	54	$4\frac{1}{2}$	6041	5	$4\frac{1}{2}$
780	21	—	284	40		278	48	3	2964	50	—
261	24	—	122	—	—	140	8	$4\frac{1}{2}$	1067	5	$4\frac{1}{2}$
18,684	54	—	12,728	40	—	8616	54	—	78,837	19	—
301	21	—	203	20	—	130	59	—	1261	25	—
131	30	—	81	20	—	61	14	—	547	1	—
105	9	—	76	15	—	81	51	—	481	27	—
30	27	—	20	20	—	24	7	—	138	6	—
84	9	—	61	—	—	50	5	—	369	56	—
151	54	—	106	45	—	65	38	—	639	41	—
142	—	—	101	40	—	83	17	—	621	45	—
888	36	—	345	40	—	417	22	—	3497	2	—
3199	45	—	1138	40	—	1701	23	—	12,686	6	—
999	51	—	376	10	—	407	58	—	3860	35	—
283	3	—	132	10	—	161	28	—	1164	35	—
221	51	—	91	30	—	86	38	—	860	50	—
157	48	—	61	—	—	122	36	—	669	12	—
21,071	30	—	9592	15	—	10,996	48	—	85,424	18	—
20,815	9	—	9516	—	—	11,928	51	—	85,490	57	—
5975	57	—	4071	45	—	3715	17	—	26,176	17	—
8282	48	—	5642	30	—	5825	11	—	36,953	20	—
30,827	48	—	14,045	15	—	12,417	54	—	121,313	27	—
290,007	56	3	132,858	—	—	147,492	8	—	1,172,677	33	—

Hierbey ist anzumercken, dass von denen Landes-Mitteln per 290,007 Floren 56 Kreutzer 3 Heller nicht nur die Salaria, sondern auch die Interessen, Invaliden-Verpflegungsgelder, der Hospitations-Groschen, die Brand-Subsidia, dann die Fracht- und Vorgespanns-Speesen bestritten worden; die March- und Subsistenz-Speesen aber nebst denen Recrouten-Geldern seynd dem Kayserlichen Aerario von dem Fundo suppletorio per 602,319 Floren 28 Kreutzer 3 Heller decourtiret worden, dann obwohlen zu denen Recrouten-Geldern 132,858 Floren aussgeschrieben worden, so ist doch in notorio, dass man dem Aerario vor einen Recrouten 61 Floren gezahlet, dahingegen hat das Aerarium dem Lande wiederumb von der Verwilligung vor jeden Mann 41 Floren bonificiret, welche Bonification gleichfahls von recensirten 602,319 Floren beschehen und denen Ständen an ihren Contributionalien abgeschrieben worden.

Endlichen aber seynd zu Tilgung derer Capitalien auf 8. nach einander folgende Jahre annue 200,000 Floren von denen Herren Fürsten und Ständen aussschreiben zu lassen beliebet worden, wormit man schon 3 Jahre continuiret hat, und wann man noch 5 Jahr solchergestalten continuiret hätte, so würde man derer Landes-Schulden sowohl, alss derer Interessen-Zahlungen lossgeworden seyn.

Es erscheinet demnach hierauss gantz klar, dass die leztern drey Rubriquen nicht die mindeste Connexion mit dem Militari oder Contributionali haben, und würden mit der Zeit selbe, besonders die zwey leztern, gäntzlich weggefallen, die Landes-Mittel-Rubrica aber wegen aussbleibenden Interessen-Zahlungen auch sehr gemindert seyn worden, haubtsächlich aber ist zu bedencken, dass unter obigen Ausschreibungen alle Städte mit comprehendiret waren, wie dann die Stadt Bresslau nur alleine 121,313 Floren 27 Kreutzer darzu beygetragen hat.

1742. März.

Den 3. März.

Pro Memoria.

Es habe der Magistrat der Königlichen Stadt Bresslau auf die gethane Anfrage, ob die in des verstorbenen v. Schellenbergs hinterlassenen Hause in das Archiv dehrer Schlesischen Fürsten und Stände gehörige Landes-Acten dem v. Riemberg ausgeantwortet werden möchten, in Antwort erhalten: es solten dieselben dem Registratori bey der Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Cammer eingehändiget werden. Es finde daher die vorwährende Cassae-Deputation beyzubringen: dass ohne diese Acten das ehemalige General-Steuer-Ambt die ruckständigen Rechnungen nicht belegen, künfftig auch, wenn das gantze Archiv übergeben werden würde, ohne einen Rotulum darüber zu haben, von dehnen in dem Repertorio verzeichneten Uhrkunden keine Rede und Antwort geben könne, da doch dieselben zu allen Zeiten nöthieg, ja unentbehrlich sein müsten. Gleichwie nun vor Abnahme der Rechnung das Absolutorium des ehemaligen General-Steuer-Ambtes und die Zurückgebung dehrer cautionis loco inferirten Gelder, wie auch die Losslassung des gantzen Vermögens des v. Beer, als welches vor die Richtigkeit des Ambtes hafftet, nicht geschehen könne, wenn die Raytung nicht abgenommen und dadurch dem Universo Silesiae vollkommene Satisfaction gegeben wäre, so lasse mann dahin gestellet sein, ob diese Landes-Acten in das in dem ehemaligen General-Steuer-Ambte befindliche Archiv transportiret, daselbst biess zu der völligen Uebergaabe aufbehalten oder durch eine mühsam zu machende Consignation in einen Rotulum gebracht werden sollen, biess die Abnahme der Rechnung vorgegangen, vorhero aber ein jeder, cujus interest, darzu vertröstetermaassen, unter Versicherung derer in das Salarium computirten ausgesetzten Liefer-Gelder, anhero citiret würde, welches zu Verhüttung aller Verantwortung beyzubringen die Schuldigkeit erfordert. Bresslau den 3. Martij 1742.

Ferdinand Christian v. Riemer und Riemberg
Christoph Anthon v. Beer.

Den 7ten Martij a. c. meldete sich der Advocat Altel, als constituirter Vormund der hinterlassenen v. Schellenbergischen Tochter, bey dem v. Riemberg umb den Schlüssel, mit der Versicherung, dass mit Gewalt das Zimmer eröffnet werden würde, wo nicht der Schlüssel bey Hinkunfft des Jordans verhanden sein solte. Diesem aber wurde geantwortet, dass der Schlüssel, sobald die Antwort von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer auf das eingereichte Pro Memoria eingelauffen sein würde, im Fall selbte dabey beharrete, herausgegeben werden solte. Noch selbigen Tag wurde dem v. Riemberg nachstehendes Schreiben von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer in dieser Angelegenheit zugefertiget.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc., unser Allergnädigster Herr, geben dem Ferdinand Christian v. Riemberg und Christoph Anthon v. Beer auf ihren erstatteten Bericht zur Resolution, dass, weil die in der v. Schellenbergischen Verlassenschafft verhandene Acta publica mit der General-Steuer-Rechnung keine Connexion haben, ihr Gesuch ungegründet seye, und sie sollen ohne fernere Renitentz den Schlüssel zu der Stube, wo diese Acten befindlich sind, extradiren, dafern aber einige zu Verferttigung und Legitimirung ihrer Rechnung benöthigte Stücke unter diesen Acten befindlich wären, so können sie solche von der Bresslauischen Krieges- und Domainen-Cammer reqviriren und solche gegen Einlegung eines Recepisse erhalten, hinkünfftieg aber mehrmahlen errinnertermaassen die Missiven an die Krieges- und Domainen-Cammer an Sr. Königlichen Majestät zu richten, oder das erstere zurückgegeben gewarttigen. Bresslau den 7. Martij 1742.

Königlich Preussische Nieder-Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammer zu Bresslau.

Reinhardt Alençon Oppermann Walther

An den
Ferdinand Christian v. Riemberg
und
Christoph Anthon v. Beer.

Hierauf wurde der Schlüssel sogleich dem Geheimbden Rathe v. Reinhardt zugeschicket und sofort alle daselbst verhandene Acta acta publica vermuthlich nebst dem Geheimbden Prothocoll in die Königlichen Cammer-Appartements gebracht und daselbst verwahret und Tages darauf das Cassae-Deputations-Zimmer in dem General-Steuer-Ambte nebst dem Archiv durch den Jordan versiegelt,

Den 11. April aber wiederumb an den v. Riemberg geschrieben:

Da eine Bresslowsche Kriegs- und Domainen-Cammer vernommen, als wenn unter denen v. Schellenbergischen Acten viele zu der Rechnung des General-Steuer-Ambtes benöthigte Qvittungen und importante Liqvidationes verhanden sein solten, dieselbige aber unter denen von dem vereydeten Cammer-Registratore Jordan abgehohleten und nunmehro in ein Inventarium gebrachte Acten nicht befindlich sind: als wird dem v. Riemberg hierdurch aufgegeben, dass derselbe anzeigen möge, ob und in was vor eine Cammer in der Schellenbergischen Wohnung oder wo anderwerts dieselben aufzufinden. Bresslow den 11. April 1742.

Königlich Preussische Nieder-Schlesische Krieges- und Domainen-Cammer zu Bresslow.

Reinhardt BvLöben Alençon Oppermann Walther

Kundmann Secretarius.

An den v. Riemberg,
der freyen Standesherrschafft Mielitsch
Deputatum ad Conventum publicum.

Nach dieses Einhandigung reichete der v. Riemberg die Antwort ein:

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer Königlichen Majestät haben Allergnädigst befohlen, ob und in was vor eine Cammer diejenigen Qvittungen und importante Liqvidationen, so mann in der Schellenbergischen Verlassenschafft zu finden vermuthend gewesen, geraumet worden, oder, wo anderwerts dieselben aufzubefinden wären, allerunterthänigst zu berichten. Nun habe ich niemals einige Nachricht von denen bey dem v. Schellenberg befindlichen Acten, auch, wie dem Registratori Jordan bekandt, niemals den Schlüssel zu seiner Landes-Cantzelley gehabt, sondern selbte gleich nach seinem Ableben mit Euer Königlichen Majestät Feldt-Kriegs-Commissariat und der damahligen Cassae-Deputation versiegelt, aber allergehorsambst einberichtetermaassen geglaubet, dass nebst dem Prothocollo de anno 1740., wovon die Monathe November und December nebst dehnen Commissions-Sachen die Beläge von dehnen nicht schrifftlich angeschafften Landes-Ausgaaben bey der künfftigen Steuer-Raytung abgeben müssen, noch andre zu der Landes-Raytung ohnentbehrliche Dinge aufgefunden werden möchten und vor dieser Conservation pflichtmässige Sorge getragen, auch diejenige Vermögensteuer-, Tobacks- und ewige Gefängniess-Acten, welche gedachter Cammer-Registrator Jordan zu mier aus dehnen untersten Zimmern gebracht, biess hieher asserviret, welches Euer Königlichen Majestät in tiefster Submission zu fernerem Allermildestem Befehlch allergehorsambst zu Füssen legen sollen.

Euer Königlichen Majestät

Bresslau den 12. April 1742.

Allerunterthänigst treugehorsamster
Ferdinand Christian v. R(iemer) und Riemberg.

Hiernach wurden die bey dem v. Riemberg aufbehaltene angezeigte Acta von dem Jordan abgehohlet und in die Cammer gebracht, weil aber der v. Riemberg abwesend war, blieb mehr als die Helffte zurücke.

Den 16. May

Erhielte der ehemalige General-Lands-Bestellte v. Riemberg ein Schreiben von der Hochlöblichen Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer in Bresslau folgenden Inhalts:

Da Seine Königliche Majestät in Preussen etc., unser allergnädigster Herr, glaubwürdieg vernommen, dass der verstorbene Landes-Besteller v. Schellenberg von dem Eintritt Höchstderoselben Trouppen ins Land anno 1740. ein eigenhandieg geschriebenes geheimbdes Conferentz-Prothocoll gehalten, solches aber unter denen dem Cammer-Registratori Jordan extradirten actis nicht befindlich ist, als lassen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät den v. Riemberg Allergnädigst, aber auch alles Ernstes anbefehlen: dass er dieses Prothocoll und was er sonst

noch von dehnen ehemaligen Fürstentags- und andern dergleichen actis publicis bey sich hat, langstens binnen 8 Tagen gewiess einschicken oder unangenehme Verordnung gewärtigen solle, dafern künfftig mehrere solche von ihme zurückgehaltene Acten angezeiget und bey ihm befunden, oder wohin dieselben von ihm weiter transferiret worden, glaubwürdieg nicht bescheiniget würde. Bresslau den 8. May 1742.

Königlich Preussische Nieder-Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammer zu Bresslau.

Reinhard B. Lowen Allençon Steudner Wittich Oppermann Walther.

Den 21. May

wurde auf die von dem ehemaligen Amanuensi des General-Lands-Bestellten v. Schellenberg, numehrigen Cammer-Registratore, geschehene unverantwortliche Denunciation nachfolgende Antwort abgegeben:

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer Königlichen Majestät Cammer-Registrator Jordan hat in meiner Abwesenheit die bey mier befindlichen Acten, welche ich alle durchsuchet, abgehohlet, aber diejenigen, so in dem darbey gestandenen offenen Schreibetische verhanden gewesen, liegen lassen. Die Meinigen, denen es nicht zuzumuthen ist, umb Acten Nachricht zu haben, sind vielleicht Schuld daran, aber es ist gleichwohl nicht gewöhnlich, dass Acten auf dergleichen Weise abgenommen werden und derjenige etwas hinterhalten zu haben denunciret wird, der bona fide handelt. Alle beykommende Toback-, Militar-Commissions-, Vermögen-Steuer- und andre Sachen, welche ich nicht zu gebrauchen wüste, zeigen Euer Königlichen Majestät meine Allerunterthänigste Unschuldt, welche ich weiter zu berühren mich nicht erkühne, nur so viel in tieffster Devotion anzuzeigen nicht unterlasse, dass die zu Abnehmung der Accis-Zettul-Berechnungen gehörigen aufgefundene Maculatur, Completirungs-Büchel und Rechnungen und sonst nichts zurückbehalten, auch nichts anderswohin transferiret worden, dafern aber auch diese ausgeantwortet werden solten, bereit bin, solche sogleich Allergehorsambst einzubringen. Das geheimbde Prothocoll hat ehemals der Jordan anzeigen sollen, aber auser diesen wenigen beykommenden Notatis nichts unter dehnen Schellenbergischen zu mier gebrachten Sachen gefunden. Der die allerunschätzbahrste Gnade Euer Königlichen Majestät Allerunterthanigst ich mier alstets zuzueignen Lebenslang beeyfert sein werde. Bresslau den 21. May 1742.

Ferdinand Christian v. Riemer
und Riemberg,
Ehe.(maliger) Cassae-Deputatus und General-
Landes-Bestellter.

Hierzu wurden die völligen, ein ziemliche Anzahl Paqveter ausmachende Acten an die Hochlöbliche Cammer geschicket und den

2. Junij

nachstehendes Schreiben dem General-Lands-Bestellten zugefertiget.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc., unser Allergnädigster Herr, lassen hierdurch dem Ferdinand Christian v. Riemer und Riemberg auf seinen unter dem 20. Maij a. c. abgestatteten Bericht wegen der durch den Cammer-Registratorem Jordan abgehohlten und annoch bey ihme befindlichen Acten Allergnädigst anfügen, dass er die zu Abnehmung dehrer Accis-Zettul-Berechnungen gehorige Maculatur, Completirungs-Rechnungen an das gewesene Ober-Steuer-Ambt zu Justificirung der künfftig abzulegenden Rechnung abgeben könne. Bresslau den 23. May 1742.

Königlich Preussische Nieder-Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammer zu Bresslau.

Gr. Münchau. B. v. Löwen. Steudner. Wittich. Oppermann.

Den 6. Julij

Erhielte der ehemalige Lands-Bestellte v. Riemberg nachstehendes Schreiben von einer Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Cammer.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc., unser Allergnädigster Herr, lassen hierdurch dem v. Riemberg Allergnädigst anfügen, dass er den 30. hujus durch einen General-Steuer-Ambts-Bedienten den Schlüssel zu der Cassae-Deputations-Stuben in das General-Steuer-Ambt schicken, dieselbe in Gegenwart des Cammer-Registratoris eröffnen, des Tornaues Caution aufsuchen, selbige gedachtem Jordan einhändigen und die Stuben wieder zuschliessen und versiegeln lassen solle. Bresslau den 25. Junij 1742.

Königlich Preussische Nieder-Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammer zu Bresslau.

BLöben v. Fuchs Werner Steudner v. Wittich Walther Lehmann.

Hierauf erklärte sich der v. Riemberg gegen den Cancellisten, welcher die Expedition überbrachte, dass der Schlüssel zu dem Cassae-Deputations-Zimmer in dem General-Steuer-Ambte bey dem Adjuncto befindlich, der terminus, so ausgesetzet, schon verstrichen, der Schub aber, worinnen die cautiones aufgehoben worden, wohlverschlossen seye, worzu die Schlüssel versiegelt in seinen Händen wären, welche er dem ehemahligen General-Steuer-Einnehmer ausantworten wolle, wo denn der Cammer-Registrator Jordan das ihme bekandte Siegel recognosciren, die Caution nach geschehener Eröffnung herausnehmen und die Schlüssel mit dem Kriegs- und Domainen-Siegel obsigniren könne, welches auch den 9ten geschehen und die Schlüssel bey dem Herrn v. Beer gelassen worden.

Den 11. Julij

Schrieb die Hochlöbliche Königliche Kriegs- und Domainen-Cammer wiederumb an den v. Riemberg:

Sr. Koniglichen Majestät in Preussen etc., unser Allergnädigster Herr, lassen hierdurch dem v. Riemberg Allergnädigst anbefehlen, dass er den Bericht der ehemaligen Commission, so die Oder bereiset, wie auch die darzu gehörige Charten und Acten dem Cammer-Registratori Jordan gegen Schein extradiren solle. Bresslau den 25. Junij 1742.

Königlich Preussische Nieder-Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammer zu Bresslau.

BvLöben Francke v. Fuchs Steudner Walther.

Hierauf fande der v. Riemberg der Nothwendigkeit zu sein, schrifftlich folgendergestalt zu antworten.

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer Königlichen Majestät haben unter dem gestrigen Praesentato Allermildest anbefohlen, dass ich den Bericht der ehemaligen Commission, so die Oder bereiset, wie auch die darzu gehörige Charten [a]

a) Hier bricht die Handschrift ab.

III.

Landes-Ausschuss-Conclusa

a) der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor

vom 9. Januar 1741 bis 11. März 1743.

---

b) des Fürstenthums Brieg (Weichbild Ohlau)

vom 10. Februar bis 27. März 1741.

a.

1741.

Pro Memoria

Wass bey dem den 9ten Januar. 1741. in der Königlichen Stadt Oppeln gehaltenen grossen Landes-Ausschuss über die verabfaste Conclusa annoch besonders resolviret worden, nehmblichen

1° Nachdeme die Hoch- und Löbliche Herren Stände Ihro Königlichen Majestät bey Dero angetrettenen schweren Regirung durch Aufnehmung eines Darlehn an die Hand zu gehen einmüthig concludiret, alss haben Selbete den (Tit. pl.) Herrn Carl Gustaw Graffen v. Röder und (Tit.) Herrn Carl Gotlieb v. Larisch ersuchet, die Mühe über sich zu nehmen und sothanes Darlehn vor hiesige beede Fürstenthümber auf 50,000 Floren bey (Tit.) Herrn Graffen v. Hoditz zu Rosswald, oder wo solches sonsten zu bekommen wäre, aufzusuchen und es zu Handen Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann anzuweysen.

2do Ist concludiret worden, der (Tit. pl.) verwittibten Frau Gräffin v. Hoditz, gebohrnen Gräffin v. Henckel, für die bey denen Kayserlichen Exeqvien in Bestellung der Taffel und Bewihrtung derer Herren Stände übernommene Mühe 50. Ducaten zu überreichen.

3tio Ihro Hochwürden (Tit. pl.) Herrn Graffen v. Tentzin, Dechanten von Ober-Glogau, wegen der gehabten mühesamb- und rühmlichen Leichen-Predig bey obigen Exeqvien 25. Ducaten auss dem Ober-Landes-Steüer-Ambte abgefolget werden.

4to Ihro Hochwürden Herrn Zange, hiesigen Dechanten, vor die übernommene Mühe bey Errichtung des Castri Doloris 15. Ducaten, und entlichen

5to Dem hiesigen Herrn Curato als Stadt-Pfarrern für den Opffer-Gang 10. Ducaten.

Actum et conclusum die 10ma Januarii 1741.

(L. S.) JBFH von Welczek manu propria.
(L. S.) Frantz Wolfgang Freyh(err) von Stechow manu propria.
(L. S.) Jeremias Ignatius Zange, Decanus manu propria.
(L. S.) Frantz Carl Graff Tenczin, Dechandt zu Ober-Glogau.
(L. S.) Carl Fridrich v. Blacha undt Lupp manu propria.
(L. S.) Frantz Maximilian v. Görtz manu propria.
(L. S.) Christian Rolcke manu propria.
(L. S.) Johan Frantz Foltek manu propria.

Grosser Landes-Ausschuss in der Königlichen Stadt Oppeln den 9ten Januarii 1741.

Praesentibus:

Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henckel etc.

Königliche Landes-Eltesten.

Von Herren-Stand:

(Tit. pl.) Herrn Carl Samuel Graffen v. Colonna.
— Herrn Johann Bernard Freyherrn v. Welczeck.
— Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tentzin.
— Herrn Frantz Joseph Freyherrn v. Larisch.
— Herrn Carl Gustaw Grafen v. Röder und
— Herrn August Ludwig Graffen v. Pückler.

Zugezogene Herren Stände:

— Herr Frantz Wolffgang Freyherr v. Stechow.
— Herr Anton Leopold Baron v. Kalckreüth und
— Herr Johann Ludwig Freyherr v. Gotschalkowsky.

Aus dem Prälaten-Stand:

Ihro Hochwürden Herr Jeremias Ignatius Zange, Dechant von hier.
Ihro Hochwürden Herr Anton Paul v. Mazurek, Custos von Rattibor.
Ihro Hochwürden Herr Ludovicus, Abbt von Himmelwitz.

Zugezogene Herren Prälaten:

Ihro Hochwürden Herr Graff v. Tentzin, Dechant von Ober-Glogau, und
Ihro Hochwürden Herr Joachim Ernst v. Strachwitz, Ertzpriester von Gross-Strelitz.

Von Ritter-Stand:

(Tit. pl.) Herr Johann Samuel v. Skronsky, Landes-Cantzlern.
— Herr Erdmann Jaroslaw v. Lichnowsky,
— Herr George Fridrich v. Rouzitz.
— Herr Constantin v. Fragstein,
— Herr Carl Fridrich v. Blacha,
— Herr Carl Joseph v. Schimonsky und
— Herr Carl Gotlieb v. Larisch.

Zugezogene von Ritter-Stand:

(Tit. pl.) Herr Johann Christoph v. Holly, Landschreiber,
— Herr Frantz Joseph v. Rogoysky,
— Herr Wentzel Leopold v. Schypp,
— Herr Frantz Joseph v. Schultzendorff,
— Herr Frantz Maximilian v. Görtz,
— Herr Geörge Frantz v. Schweinichen,
— Herr Johann Fridrich v. Sauerma und
— Herr Erdmann v. Wallspeck.

Vom Burger-Stand:

Herr Christian Rolcke, Burgermeister von hier,
— Frantz Ignatz Morawetz, Burgermeister von Rattibor,
— Geörge Hallatsch, Burgermeister von Sohrau,
— Johann Frantz Folteck, Burgermeister von Gleiwitz, und
— Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.

Zugezogener von Städten.

— Leopold Anton Peissker, Burgermeister von Kossel.

Recapitulatio vorigen Landes-Ausschusses ist auss erhöblichen Ursachen zu dem nechstkommenden ordinari Landes-Ausschusse differiret worden.

1° Wurde eine Relation von der Löblichen Cassae-Deputation wegen installirten neüen Herrn Ober-Steüer-Einnehmers (Tit.) Frantz Joseph v. Schultzendorff publiciret und dessen abgegebene, von Einem Hochlöblich-Königlichen Landes-Ambte confirmirte Caution zur Verwahrung überreichet, folglich concludiret, womit sothanes Cautions-Instrumentum von der Löblichen Cassae-Deputation in das Landes-Archiv eingeleget, die projectirte Instruction hingegen sowohl für den Herrn Ober-Landes-Steüer-Einnehmer alss Buchhaltern solle alhir verfertiget und von gedachter Löblichen Cassae-Deputation, alss auch denen hirzu denominirt-gewesenen Herren Landes-Deputirten nebst dem angedruckten Landes-Innsigel unterschrieben und besiegelt werden.

Folgen die von Ihro Excellenz (pl. tit.) Herrn Landes-Haubtmann abgefaste Ausschuss-Puncta und Propositiones, nemblichen

2° Demnach bey gegenwärtigen durch Einruckung der Königlich Preüssischen Trouppen gefährlich anscheinenden Conjuncturen die höchste Nothwendigkeit erfordert, die dem Allerdurchlauchtigsten Ertzhertzoglichen Hausse von Oesterreich jederzeit unverruckt erwiesene Treü und Devotion der nunmehro regirenden Allerdurchlauchtigst-Grossmächtigsten zu Hungarn und Boheimb Königin, Unseren Allergnädigsten Landes-Fürstin und Frauen Frauen, werckthätig zu erzeigen: Alss ist unanimi voto von denen sammentlichen

Herren Ständen concludiret worden, ein solches per Memoriale unter allerseithigen Unterschrifften durch eine eigends abfertigende Estaffet an Tag zu legen und anbey zu contestiren: Dass, nachdeme sie Herren Stände wegen bekannten allzugrossen Landes-Calamitäten vorjetzo von baaren Mitteln entblöset sind, sie jedannoch Ihro Königliche Majestät mit Aufnehmung eines Darlehn Allergetreüest zu succurriren, auch auf Befehl Deroselbten einem Landes-Aufboth sich so willigst alss schuldigst zu unterziehen und vor Ihro Majestät ihr Gutt und Blutt zu sacrificiren einmüthig resolviret; Wie dann

3tio Dieselbten albereits ihren Pflicht und Gehorsamb an Tag geleget, nachdeme sie sich allen deren vermittelst Eines Hochlöblichen Königlichen Ober-Ambts von hiesigem Königlichem Landes-Ambte wegen deren denen hiesigen beyden Fürstenthümbern zugetheillten Körnern und Fourage, nemblichen Korn 16,000 Scheffel, Haaber 30,000 Scheffel Bresslauisch, Heü 12,000 Centner und Stroh 1600 Schock gemachten Vorkehrungen gezihmend unterwerffen. Nichtsdestoweniger aber soll in dem nach Königlichen Hoff projectirenden Landes-Memorial ratione derer Ober-Ambtlich constituirten Getreyde-Revisions-Commissarien, womit nemblichen selbige wegen grossen Geldkosten abgestellet und die völlige Disposition Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann überlassen werden möchte, gebethen werden.

4to Ist gleichergestalten die auf Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann erlassenen Befehl gemachte Repartition nach der Rauchfang-Steüer derer zu dem Bau der Vestung Brieg abzusenden kommenden 2700 Mann von denen Herren Ständen approbiret, und

5to wegen dess anhero abgeschickten Ober-Ambtlichen Commissarij, Geörg Anton Gebel, concludiret worden, womit ihme von dem Ober-Landes-Steüer-Ambte die abforderende Auskunfft zwar gegeben, die Untersuchung und Verabfolgung einiger Gelder hingegen vor diesmahl depreciret werden solle. Wass nun

6to die Bezahlung oder Legitimation derer dem Universo pro anno 1736. und 1737. ruckständig seyn sollenden Flinten-Gelder anbelanget, solche bleibet in suspenso. Wie ingleichen

7mo der Passus wegen der bey Ihro Königlichen Majestät zu suchen habenden Manutenenz dess vermöge hiesiger Landes-Ordnung erlangten Rechtes in Bestellung der landrechtlichen Vormundschafften Herren- und Ritter-Standes, alss in welchem man von dem Hochlöblich-Königlichen Ober-Ambte gehindert und denen hiesigen Fürstenthümbern eingegriffen worden. Nicht minder

8vo soll der Vortrag, ob man hiesigerseiths gleich dem Troppauischen Fürstenthumb umb baldige Introducirung dess neüen Contributions-Systematis bey Ihro Königlichen Majestät supplicando einkommen solle, weiterhin suspendiret werden, und weillen

9no zu gegenwärtigen allerhand unentbehrlichen Landes-Ausgaaben vielle Gelder nöthig; Alss ist concludiret worden, die in dem Königlichen Ambts-Depositorio befindliche 3519 Floren 31 Kreutzer auf eine Landes-Obligation sub Interesse anzunehmen und Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann unter unbeschwerte Verrechnung zu übergeben, welches dann auch befolget und die Obligation gefertiget worden.

10mo Haben die Hoch- und Löbliche Herren Stände concludiret, womit auf das lauffende 1741ste Jahr pro Domestico nachfolgende Annlaagen ad exemplum dess 1739sten Jahres ausgeschrieben und publiciret werden möchten und zwar nach 1½ doppelten Rauchfang-Steüer-Termin

pro termino Aschermittwoch	15,729	Floren	27	Kreutzer,
pro termino SS. Trinitatis eben . . .	15,729	„	27	„
pro termino Hedvigis auch	15,729	„	27	„
und pro termino Nicolai	15,729	„	27	„
Facit	62,917	Floren	48	Kreutzer.

11mo Ist auf Vorstellung Sr. Excellenz Herrn Landes-Haubtmann concludiret worden, dass dem Herrn Leütnant, so von dem Löblichen Lichtensteinischen Dragoner-Regiment mit 30. Mann auf die Execution anhero beordert worden, die Pferd-Portion für seine Person passiret, denen Dragonern hingegen jeden à 1 Floren discretionis nomine gegeben werden solle.

12. Sollen Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann die alss pars salarij jährlich ziehende 1500 Floren für das neüangetrettene 1741. Jahr auss dem Ober-Landes-Steüer-Ambte in die Hände ausgezahlet werden.

13. Auf Supplicatum dess gewesenen Landes-Cassirers, Thomas Wentrich, wegen einiger anderweitigen Accommodation; Resolutum: Bey erfolgender Apertur auf ihn zu reflectiren.

14. Auf Supplicatum dess hiesigen Minoritten-Convents: negativa.

Schlüsslichen sind zur Unterschrifft und Collationirung gegenwärtiger Conclusorum deputiret worden

Von Herren-Stand:

(Tit. pl.) Herr Johann Bernard Freyherr v. Welczeck und
— Herr Frantz Wolffgang Freyherr v. Stechow.

Von Prälaten-Stand:

Ihro Hochwürden Herr Jeremias Zange, Dechant von hier, und
— — Herr Graff v. Tentzin, Dechant von Ober-Glogau.

Vom Ritter-Stand:

(Tit.) Herr Carl Fridrich v. Blacha und
— Herr Frantz Maximilian v. Görtz.

Vom Burger-Stand:

Herr Christian Rolke, Burgermeister von hier, und
— Johann Frantz Folteck, Burgermeister von Gleiwitz.

Actum 9na Conclusum 10ma et Subscriptum 11ma Mensis Januarij 1741.

(L. S.) JBFH von Welczek manu propria.

(L. S.) Frantz Wolfgang Freyh(err) von Stechow manu propria.

(L. S.) Jeremias Ignatius Zange, Decanus zu Oppeln.

(L. S.) Frantz Carl Graff Tenczin, Dechandt zu Ober-Glogau.

(L. S.) Carl Fridrich v: Blacha undt Lupp manu propria.

(L. S.) Frantz Maximilian von Görtz manu propria.

(L. S.) Christian Rolcke manu propria.

(L. S.) Johan Frantz Foltek manu propria.

Ausschuss-Propositiones sub dato Oppeln den 9ten Januarij 1741.

Primo.

Demnach bey denen so gefährlich anscheinenden Conjuncturen die unumbgängliche Nothwendigkeit erfordern will, dass die gesambten Herren Ständen und Unterthanern des dem Allerdurchlauchtigsten Ertzhauss Oesterreich jederzeit mit unuerruckter Treü und Devotion verpflichtet gewesenen Erbhertzogthumb bey erheischenden Nothfahl dererselben Treü und Pflicht gegen Ihro Königliche Majestät unsere Allergnädigste Erblandes-Fürstin und Frau besonders werckthätig erzeüget und unverbrüchlich beybehalten werden und nun Ein Hochlöbliches Königliches Ober-Ambt die Löblichen Herren Stände zu dessen genauer Beobachtung unterm 22sten und hiesigen praesent. den 24ten Decembris gleich verstrichenen 1740sten Jahres ernstlich anzuerinnern verordnet: Alss habe ich bey diesen bedencklichen Weltlaüfften einen grossen Landes-Aussschuss ausszuschreiben vor höchst nöthig befunden, der gesicherten Hoffnung lebende, die versamblete Löbliche Herren Landes-Stände werden ihre zeithero bey allen Vorfallenheiten erzeügte unverbrüchliche Treü gegen die Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste zu Hungarn und Böheimb Königin, unsere Allergnädigste Landes-Fürstin und Frau, fernerhin werckthätig zu erzeügen und beyzubehalten sich erfinden lassen.

Secundo.

Es hat Ein Hochlöbliches Königliches Ober-Ambt sub dato Bresslau den 10ten und praesent. den 12ten Decembris verflossenen Jahres zu verordnen geruhet, dass ex nunc die hiesigen Fürstenthümbern Oppeln und Rattibor zugetheilte Körner und Fourage und zwar an Korn 16,000 Scheffel, an Haaber 30,000 Scheffel, Hey 12,000 Centner und Stroh 1600 Schock unverzüglich bey jenen Land-Ständen, wo einiger Vorrath vorhanden, sine respectu personarum abgefordert und alsogleich nacher Brieg in das angewiesene Magazin abgeführet werden solle. Nun hat man zwar von Seithen des Königlichen Ambts bey diesem den geringsten Verzug nicht leidenden werde die menschmöglichste Veranstaltung durch eigents abgeschückte Ambts-Commissarios gemachet, womit das alhiesigen Fürstenthümbern zugetheilte Contingent an Körnern und Fourage herbeygeschaffet und in das Brigische Magazin abgeliefert werden möge, von welcher gethanen Vorkehrung man auch den angewünschten Effect gesehen. Es hat Hochwohlerwentem Königlichen Ober-Ambt aber gefallen, einige Commissarios und zwar in Persohn des (tit.) Herrn Carl Wentzel v. Czelesta, Teschnischen Obristen Landt-Richters und dasigen Erbfürstenthumbs-Deputirten, dann (tit.) Herrn Gustaw Freyherrn v. Skronsky, Saganischen Landes-Haubtmanns und des Glogauischen Fürstenthumbs Deputirten, anhero abzusenden und sie dahin zu instruiren, auf das all angetroffen werdender Vorrath an Körnern und Fourage (ausser demjenigen, wass zu Unterhaltung eigener Würt-

schafft unumbgänglich erforderlich) abgenohmen und diesfällige Abfuhr nacher Neyss qvovis modo bey erfolgenden executivischen Zwangsmitteln bewerckstelliget werden solle;

Wann nun nach dem von mir mit besagten Herren Commissarien gepflogenen Concerto beschlossen worden, dass auch ein Landes-Magazin in der Königlichen Stadt Rattibor anzulegen und uon denen dahin Ober-Ambtlich angewiesenen Ständen ihr Contingent in gleichbesagtes Magazin abzuliefern seye, dahingegen dieselben mier zumuthen wollen, damit aller befindender Vorrath, ohne auf künfftige Zeithen zu gedencken, in die assignirte Magazins-Oerthern abgeführet würde, deme ich aber aus höchst wichtigen Bedenckligkeiten nicht beytretten können: Alss finde mich genöthiget, der Sachen Bewantnus denen Löblichen Herren Landes-Ständen anzuzeügen und zu gewertigen, wass dieselben hierinnfalls vor einen dem Lande dienlichen Schluss zu fassen belieben werden. Und nachdeme

Tertio

mehr Hochwohlbesagtes Königliche Ober-Ambt dem Königlichen Ambt unterm 13ten und praes. 18. elapsi mensis et anni die Verordnung zukommen lassen, so geschwind alss möglich abseithen dasiger Fürstenthümber zu dem Bau der Vestung Brieg 2700. Mann uon denen Unterthanern unter Anführung eines ambtlich zu constituirenden Commissarij abzuschücken: Alss habe ich wegen Untereintheillung dieser zu gestellenden Mannschafft in Ansehung der Kürtze der Zeith und Sachen Wichtigkeit denen Löblichen Herren Landes-Ständen das Behörige nicht vortragen können, sondern in hoc frangenti mit Zuziehung des Ober-Steüer-Ambts befunden, dass, weilen die Capitation unzuverlässig und die mit grosser Indiction bebürdete Herren Stände nur darmit mehrers graviret würden, sothane Gestellung besagter 2700 Mann Unterthaner nach der Rauchfang-Steüer einzuleithen seye; ich versehe mich dahero, die Löblichen Herren Landes-Stände werden den genohmenen Divisorem zu genehmigen belieben. Anbey bleibet

Qvarto

hiermit nicht zu verhalten, wassmassen offtHochwohlmentionirtes Königliche Ober-Ambt sub datis den 19ten und 22sten Decembris p. a. zu erkennen gegeben, dass dasselbe den Executions-Commissarium, Georg Anton Gebel, zu Untersuchung derer bey alhiesigen Fürstenthümbern so nahmhafft stehenden Steüer-Resten zu verabschücken veranlasset worden; Wann nun die Löblichen Herren Landes-Stände ex contextu derer Ober-Ambtlichen Verordnungen entnehmen werden, dass dieser Executions-Commissarius von darumben in das Steüer-Ambt abgeferttiget worden, weilen bey dem Königlichen Ober-Ambt vorgekommen, dass vor das 1738ste und 1739ste Jahr die Particular-Stände und die mehreste Potentiores ihre Resten entrichtet, dahingegen aber die Abführung in das General-Steüer-Ambt zuruckgeblieben, mithin es auf Constituirung alhiesigen Ober-Steüer-Ambts: warumb bey derer Potentiorum Particularium beschehenen Abfuhr die Richtigkeits-Pflegung dennoch nicht geschehen? ankommet:

Alss werden die Löblichen Herren Landes-Ständen über diesen so wichtigen Passum behörige Deliberation zu pflegen belieben, umb sich allerhöchsten Orthes ausser allem ungleichen Verdacht zu setzen.

Q (v) i n t o.

Es werden die Löblichen Herren Landes-Stände aus der an das Königliche Ambt unterm 7ten verflossenen Monaths und Jahres ergangenen Ober-Ambtlichen Verordnung mit mehrern zu ersehen belieben, wie nach ab universo die Bezahlung oder Ausweiss einer Haubt-Qvittung über die pro anno 1736. et 1737. ruckstendige Flinten-Gelder verlanget werde; Wann nun abseithen des Königlichen Ambt die von alhiesigem Ober-Steüer-Ambt abgeforderte und erstattete Auskunfft mehrers Hochwohlberürtem Königlichen Ober-Ambt unterm 2ten curr. zugeschücket worden: So belieben die Löblichen Herren Landes-Stände sich zu vereinbahren, ob dieser Flinten-Gelder-Ruckstand aus der Steüer-Ambts-Cassa immediate bezahlet, oder aber unter die Werbungs-Stände subrepartiret werden solle.

S e x t o.

Es hätten zwar die Löblichen Herren Stände gnugsambe Ursachen, Ihro Königliche Majestät, unssere Allergnädigste Frau, Allerunterthänigst anzugehen und zu imploriren, womit die Löblichen Herren Stände bey dem erlangten jure constituendi tutores Herrn- und Ritter-Standes indistincte erhalten und anseithen des Landes-Gouverno kein Eingrieff geschehen, wie nicht minder ein und das andere derer Privilegien halber gesuchet werden möge; da aber dermahlen sich derley müssliche Umbstände eysern, des Allerhöchsten Orthes auf die Gedancken verfallen werden dörffte, alss wann von denen treügehorsambsten Ständen his stantibus etwas erzwungen werden wolte: Alss habe ein solches denen Löblichen Herren Ständen zur Ueberlegung lediglich anheimbstellen wollen. Schlüsslichen et pro

S e p t i m o,

Da mir der T r o p p a u i s c h e Landes-Haubtmann, (tit.) Herr Frantz Bernhard Graf v. L i c h n o w s k y, einen Aufsatz von einem Supplicato wegen des neüen Contributions-Systematis zugeschücket, worinnen Allerhöchsten Orthes gebethen wirde, womit dasjenige, wass bey der in dem Closter H e n r i c h a u gehaltenen Conferenz beschlossen worden, in das Werck gesetzet und vollzogen werden möge: So habe der Notdurfft erachtet, hieruon denen Löblichen Herren Landes-Ständen Nachricht zu ertheillen.

Landes-Ausschuss auf dem Schlosse zu Glässen den 13. Monathstag Novembris anno 1741.

In Anweessenheit
Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henckel Freyherrn v. Donnersmarck etc.

Königliche Landes-Eltesten.

Von Herren-Standt:

(Pl. tit.) Herrn Johann Bernard Freyherrn v. Welczek,
— Herrn Gotlieb Freyherrn v. Trach,
— Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tentzin,
— Herrn Carl Gustaw Graffen v. Röder, und
— Herrn August Ludwig Graffen v. Pückler.

Von Prälaten-Standt:

Ihro Hochwürden Herrn Ludwig, Abbten von Himmelwitz,
— — Herrn Jeremiae Ignatij Zange, Dechanten von Oppeln, und
— — Herrn Anton Paul v. Mazurek, Custos von Rattibor.

Von Ritter-Standt:

(Tit. pl.) Herrn Johann Samuel v. Skronsky, Landes-Cantzlern.
(Tit.) Herrn Erdmann Jaroslaw v. Lichnowsky,
— Herrn Geörge Friedrich v. Rouzitz,
— Herrn Constantin v. Fragstein,
— Herrn Carl Joseph v. Schimonsky, und
— Herrn Carl Gotlieb v. Larisch.

Von Burger-Standt:

Herrn Frantz Ignatz von Morawetz, Burgermeistern von Rattibor.
— Johann Frantz Foltek, Burgermeistern von Gleiwitz, und
— Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.
Notante (tit.) Herrn Johann Christoph v. Holly, Landschreibern.

Seqvuntur Conclusa.

1° Haben Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herr Landes-Haubtmann denen versambleten vier oberen Herren Landes-Ständen nach mehrerem Inhalt deren von denen Herren Deputirten geführt- und a numero 1° usque ad 10ᵘᵐ inclusive zur Publication ausgehändigt- und hiemit in Originali beykommenden Prothocoll und Acten zu referiren beliebet: Wassgestalten Se. Excellenz der Königlich Preüssische (tit. deb.) Herr General-Feldt-Marchall Graff

v. Schwerin auf die von Seithen sowohl hiessiger, alss anderer Ober-Schlesischen Fürstenthümber per deputationem gethane Vorstellung sich entschlossen: die von Deroselbten begehrte Wiedereinführung derer Accisen dem Guttbefinden derer Herren Stände zu überlassen: Alss ist unanimi voto concludiret worden, die Accisen-Gelder von darumben nicht mehr einfordern zu lassen, weillen sothane Accisen schon von selbsten aufgehöret und Ihro Majestät von Hungarn und Böheimb auf diesfählig- von Dero hiesigen Königlichen Ambte gethane Allerunterthänigste Anfrage keine Allergnädigste Resolution ertheillet, mithin tacite die Einstellung der Accisen-Abgabe genehmiget haben, folglich auch in der Macht des Ausschusses nicht stehet, solchen wegen viller Inconvenienzien wiederumb einzuführen, da nehmblichen

1° vielle von denen Bedienten, so hievon Käntnus gehabt, verstorben und sich verloffen.

2do keine Accis-Zettel mehr vorhanden.

3tio die Unterthanen, welche davor den grösten Abschey tragen, von Grund und Boden sich flüchten dörfften, und

4to die ersten Monathe die Ausgaabe bey Salarirung des zahlreichen status officij die Einnahme weit übertreffen würde, da besonders die rationes und portiones, wie billich, von Veraccisirung frey bleiben solten, welches vielleicht ebenfahls von denen Consumptibilien, so in diejenigen Oehrter, wo die Preüssische Miliz bequartiret ist, wegen wohlfeyleren Einkauff beschehen dörffte;

Ess soll demnach Ein Hochlöblich-Königliches Landes-Ambt memorialiter geziehmend ersuchet werden, diesses alles im Lande nicht nur kund zu machen, sondern auch denen magistratibus ernstgemessenst anzubefehlen, womit selbige ihre Accis-Aembter über die dieses Jahres erhobene Accisen-Gelder constituiren, solche von denenselben mit denen erforderlichen Zwangs-Mitteln abfordern und in das Ober-Landes-Steüer-Ambt übersenden sollen; und nachdeme

2do die Ober-Schlessische Herren Deputati mit Hochgedachten Sr. Excellenz Herrn General-Feld-Marchal Graffen v. Schwerin wegen Verpfleg- und Unterhaltung derer in Ober-Schlessien, excepto des Fürstenthumbs Teschen und der Stadt Neyss, zu bequartiren-kommenden Königlich Preüssischen Regimentern auf 10,200. Rationes a 10. Floren und 17,150. Portiones a 5. Floren accordiret haben, wovon denen hiessigen beyden Fürstenthümbern vor die anhero gewiesene fünff Regimenter 6477. portion- und 3852. rationes zugetheillet worden: Alss thuen die Hoch- und Löbliche Herren Stände sothane Verrichtung derer hiessigen Herren Deputatorum in allem genehmigen und selbige ersuchen, womit sie erdeutteten portion- und rationes sowohl, alss auch Holtz und andere Nothwendigkeiten alsobald subrepartiren, einem jeden Regiment oder separirten Compagnie die Creysse anweyssen, entlichen aber die Fourage und portiones vermittelst derer (tit.) Herren Creyss-Haubtleüthe executive eintreiben lassen möchten. Zumahlen aber

3tio die vorhinnige Ausschickung auf Execution derer Landes-Dragoner und Stadtjüngsten wenig und an villen Ohrten gar nichts gefruchtet: Alss ist concludiret worden, das Königliche Ambt gehorsambst zu belangen, Selbetes belieben wolte, durch die Ausschreibung der portion- und rationum constituirte Herren Deputatos bey Sr. Excellenz (tit. deb.) Herrn General-Feldt-Marchal Grafen v. Schwerin so viel auszuwürcken, womit bey jedesohrtigen Commando derer (tit.) Herren Officirs verordnet werde, auf Reqvisition derer Herren Creyss-Haubtleüthe so viel Mannschafft, alss es nöthig seyn würde, an determinirende Oehrter verabschicken, wobey der exeqvirende Stand einem Corporal täglich zu 5. Silbergroschen, einem Gemeinen aber 4. Silbergroschen zu zahlen haben wirdt, und nachdeme zu dato noch vielle Städte mit Quartir nicht beleget, einige aber überleget worden, so ist Hochgedachter Königliche Herr Feldt-Marchall zu bitten, an diese Oehrter und Städte, alss Sohrau, Lublenetz, Rossenberg und noch andere, wo biesshero keine Miliz befindlich, aus denen überlegten Oehrtern einige Compagnie zu verlegen.

4to wurde von denen Herren Ständen in Erwögung gezogen, wassgestalten bey jetzigen grossen erogationibus und Liefferung derer für die Königliche Preüssische Trouppen ausgeschriebenen portion- und rationum die Domestical- und andere Ausgaaben eingestellet, die arme Contribuenten aber so viel alss möglich subleviret werden müssen:

Alss ist concludiret worden, aus Absicht, weil durch das neüe Systema Schlessiens der zu Bresslau bestellt gewesene Conventus publicus seine Endschafft erreichet hat, die zeitherige Besoldungen der Landes- und Städtischen Deputirten, wie auch des Bresslauischen Agenten aufzuheben, nicht weniger die erledigte Unter-Cassir-Stelle in dem Ober-Steüer-Ambte bies weither hin unbesetzter zu lassen und dererselben Gehalt zum Nutzen des Publici anzuwenden, dabey aber wegen Salarirung des beym Landtag anno 1734. eingeführten Judicij formati mit jährlichen 3000. Floren Ihro Mayestät, Unser Allergnädigsten zu Hungarn und Böheimb Königin, allerunterthänigst vorzustellen: Wie bey diessen noch niehmahlen erlittenen Drangsaalen durch vielle Fouragirung, Plünderung, Abliefferung der Fourage, überhaüfften Durchmarchen und unerträglichen Winter-Bequartirungs-Last der Koniglichen Preüssischen Trouppen, wo monathlich über Siebentzig Taussen Gulden erforderlich seyn und durch sechs Monathe tauern soll, ohnmöglich mehr falle, diesses Qvantum aufzubringen, zumahlen auch ein dergleichen bestelltes Königliche Ambt in keiner Stadt der treügehorsambsten Fürstenthümbern seine sedem fixam von darumben nicht nehmen könne, weillen alle Winckel mit Preüssischen Trouppen angefüllet, ja sogar des Königlichen Herrn Landes-Haubtmanns, Graffen v. Henckel, bestellte Wohnung in Oppeln damit beleget worden, auch die Processualia gar sehr in Stecken gerathen müssen und diejenige Angelegenheiten, so keine moram leyden und in instanti abzu-

thuen seynd, gleichwie vormahls ante erectionem des Judicij formati gar leichte abgethan werden können, mithin zu bitten ist, Ihro Königliche Majestät geruheten, sie Herren Stände von sothanem Beytrag derer jährlichen drey tausend Floren Allergnädigst zu enthöben. Damit aber obige Subjecta, deren Salaria aus obigen motivis aufgehoben worden, die Wissenschafft davon überkommen könnten: so hat die Löbliche Cassae-Deputation ihnen solches zu notificiren und dem Herrn Landes-Deputirten v. Skronsky, alss welcher noch in Januario zu Bresslau sich würcklich befunden, die Besoldung für ein Vierteljahr verabfolgen zu lassen, und weillen

5to die Ober-Schlessischen Fürstenthümber und Stände für nöthig erachtet, jemanden zu Ihro Mayestät, unser Allergnädigsten zu Hungarn und Böheimb Königin, verabzuschicken undt Ihro Selbten den jetzigen trostlosen Zustandt des bedrängten Landes allerunterthänigst vorzustellen, hirzu aber Ihro Excellenz den hiessigen Königlichen Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henckel allerseiths erwählet: Alss haben die hiessige vier obere Herren Landes-Stände Ihro Selbete gehorsambst gebethen, der hiessigen beeden betrübten Fürstenthümbern nach aller Möglichkeit sich gnädig anzunehmen.

6to hat (tit.) Herr Friedrich Graff v. Pückler tutorio nomine derer Gräfflich-Burghaussischen Pupillen zu Friedland denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen wehmüthig vorgestellet, wassmassen die Friedländische Pupillar-Gütter von denen Kriegs-Armeeen dergestalten ausfouragir- und ruiniret worden, dass selbige zu der ausschreibenden monathlichen Fourage-Liefferung und anderen Anlaagen ohnmöglich wass beytragen könnten, mit Bitte: selbige davon gerechtest zu enthöben; Worauff concludiret worden, wienach derley damnificirte Herren Stände den erlittenen Schaden vermöge vorigen Conclusi bey der Löblichen Cassae-Deputation zwar liqvidiren und jurato justificiren sollen, nichtsdestoweniger aber werden aus besonderen motivis die auf die Friedländische Gütter repartirte Pferde-rationes von denen im Ober-Landes-Steüer-Ambte zu bezahlen kommenden Restanzien, die portiones aber dennoch von denen damnificirten Friedländischen Güttern zu vergütten seyn. Solte aber erhöllen, dass diesse Gütter in totum nicht damnificiret worden, so wird denen Herren Ständen diesfahls der Regress allerdings vorbehalten. Gleichergestalten haben

7o Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtmann denen Herren Ständen proponiret, wienach vermöge erhaltener Relation von (tit.) Herrn Joachim v. Näffe, alss Ambtlich-constituirten Seqvestore, das Gutt Baranowitz durch die allzugrosse Indictions-Last in eine so grosse Verwüstung gerathen, dass, wenn demselben nicht geholffen werden solte, solches zu einem non ente werden müste, mithin in Erwögung gestellet, wass mit diessem Gutte, weillen es kein Kauffer noch Pachter bekommen könne, ferner vorgenommen werden solte. Nachdeme aber (tit.) Herr v. Rouzitz und Herr v. Larisch, Königliche

Landes-Eltesten, sich erklähret, einen Pachter mit einer nahmhafften Anticipation aufzusuchen, alss seynd Selbete von denen Herren Ständen hierumben ersuchet und Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann überlassen worden, mit sothanen Mitt-Leüthen aufs Beste zu accordiren und im wiedrigen Fall erdeüttetes Gutt Baranowitz, gleichwie Friedland, an rationibus überhöben zu lassen, die portiones aber solten dennoch aus denen befindtlichen Mitteln und durch Concurrenz der Unterthaner abgetragen, oder, da diesses nicht zu erschwingen wäre, alle Einkunfften der Löblichen Cassae-Deputation verrechnet werden.

8° Wurde von (tit.) Herrn Ober-Steüer-Einnehmern v. Schultzendorff die Anfrage gethan, wie hoch nehmblich jede Sorte von denen pro Februario, Martio et Aprili restirenden Pferdt-Rationibus angeschlagen werden solle;

Resolutum: Ein Bresslauer Scheffel Haaber, a 48. Kreutzer, ein Scheffel Siede 6. Kreutzer, 1. Gebund Heü a 8. Pfund per 3. Kreutzer, und ein Gebund Stroh per 13. Pfund a 9. Heller anzunehmen und Ein Hochlöblich-Königliches Landes-Ambt umb dessen patentmässige Publication gehorsambst zu belangen.

9° Ist auf gleichmässige Anfrage gedachten Herrn Ober-Steüer-Einnehmers v. Schultzendorff concludiret worden: dass denen zu Troppau beym letztgehaltenen Landes-Ausschus gewessenen Königlichen Herren Landes-Eltesten, ohnerachtet sie auser Landes gereysset, nur doppelte Lieffergelder, denenjenigen Herren Deputatis aber, so auser Landes von hier zu commissionibus gebrauchet worden, täglichen und zwar einem von Herren-Standt 12. Floren, von Ritter-Standt 9. Floren und von Burger-Standt 6. Floren gezahlet werden sollen.

10. Auf Supplicatum dess Opplischen Magistrats, womit nehmblich ihre praenumerationes von denen pro mense Aprili noch restirenden portionibus und Hey-Liefferung abgeschrieben werden möchten;

Resolutum: Wann selbiger sothane Erogata bey der Löblichen Cassae-Deputation ordentlich liqvid- und justificiret haben wird, soll dem petito deferiret werden.

11° Auf Supplicatum des Carl Joseph Fechner, gewessenen Commissarij von Seithen des Biessthumbs Neyss und Fürstenthumbs Münsterberg, umb eine beliebige Consolation wegen Uebernahm- und Auszahlung der Neyssischen Schantz-Arbeither, so aus hiessigen Fürstenthümbern vor Bestellung eines dergleichen Commissarij dahin geschicket worden;

Resolutum: Nachdeme die hiessige Herren Stände ihn hirzu nicht bestellet haben, negative zu bescheiden.

12. Auf dehmüthiges Supplicatum dererjenigen Landes-Dragoner, so zu denen Marchen gebrauchet und ihnen das rauche Futter verstattet worden, umb ein Adjutum ihres ferneren geringen Gehalts, ist von denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen concludiret worden: Womit die erledigte Stelle des vierzehendtens Landes-Dragoner nicht mehr besetzet und dessen Besoldung unter die dreyzehen mit 10. Floren auf jeden Mann eingetheillet werden solle.

Finaliter haben die Herren Stände zu Erspahrung der Zeit und Unkosten sich entschlossen, gegenwärtige Ausschus-Conclusa auf den 3ten Decembris zur Unterschrifft und Besiegelung der Löblichen Cassae-Deputation anzuvertrauen.

Actum Glässen den 13ten Novembris 1741.

(L. S.) Carl Graff v. Reder

(L. S.) Anton von Mazurek, Cust: zu Rattib: manu propria.

(L. S.) George Friedrich v. Rousitz und Helm manu propria.

(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria.

Allerdurchlauchtigst-Grossmächtigste
zu Hungarn und Böheimb Königin.
Allergnädigste Königin, Erblandesfürstin und Frau Frau.

Eüer Königlichen Majestät wird es albereits Allerunterthänigst vorgestellet seyn worden, in wass für einen desolablen Stand durch zeitherige Aushaltung so ansehnlicher zweyer Kriegs-Armeeen das gantze Land Schlesien verfallen und welchergestalten dasselbe, besonders aber Dero treügehorsambste Erb-Fürstenthümber Oppeln und Rattibor, durch unbeschreibliche harte Fouragirung, Ausplinderung und Abliefferung der Körner, Geld und Fourage von denen allgemeinen Geld-Mitteln entblöset worden, dass also wir versamblet-gewesene vier Obere Landes-Stände, in Betrachtung derer a 1ª Octobris durch gantze sechs Winter-Monathe kostbar zu erhalten habenden Königlichen Preüssischen Trouppen, welchen wir auss diesen Dero Königlichen Erbfürstenthümbern Oppeln und Rattibor monathlich über siebentzig tausend Gulden abzureichen haben, uns genöthiget gefunden, auf Mittel und Weege fürzudencken, wie künfftighin der ohnedem durch so unerträgliche Winter-Bequartirungs-Last schon zu Boden gedruckte Contribuent mittelst Einstellung einiger Salarien und Domestical-Ausschreibungen subleviret werden könnte, und dahero befunden, einige vom Lande dependirende functiones bey gegenwärtigen Drangsaalen

abzustellen und Eüer Königlichen Majestät Allerdevotest zu remonstriren, wassmassen uns Dero treügehorsambsten Unterthanen nicht möglich fallen will, diejenigen 3000. Floren jährlichen abzutragen, welche wir auss tieffesten Gehorsamb anno 1734. vor das von Dero Hochgeehrtesten Herrn Vatter Ihro Kayser- und Königlichen Majestät Glorwürdigsten Andenckens alhir errichtete Judicium formatum und Cantzelley-Verwandte abzureichen uns Allerunterthänigst erklähret, und da ohnedem die zu diesem Judicio Allergnädigst resolvirte Königliche Räthe und Ambts-Assessores in keiner Stadt dieser Dero beyden Erbfürstenthümbern ihre sedem fixam von darumben nicht nehmen können, weillen alle Winckel mit Königlichen Preüssischen Trouppen angefüllet seynd, ja sogar Dero Königlichen Landes-Haubtmanns, Grafen v. Henckel (tit.), bestellte Wohnung in Oppeln mit Qvartir beschweret worden, die Processualia hingegen völlig ins Stecken gerathen und diejenige Angelegenheiten, so keine moram leyden, von wohlgedachten Dero Königlichen Landes-Haubtmann gleichwie ante erectionem ermelten Judicij formati gar füglich abgethan werden können, also, dass dem ohnedeme hart beschwerten Contribuenten durch Zuruckbleibung dess auf 3000. Floren jährlich verwilligten Beytrags in etwas geholffen werden möchte. Diesemnach ergehet an Eüer Königliche Majestät unser nomine Dero treügehorsambsten vier Ober-Landes-Ständen Allerunterthänigst und Allerdehmüthigstes Bitten, AllerhöchstSelbete geruhen, dieser Dero höchstbeschwerten Fürstenthümber sich Allergnädigst zu behertzigen und selbige bies zu Dero fernerweitigen Allerhöchsten Königlichen Entschlüssung und besserer Einrichtung von diesem Beytrag derer 3000. Floren für das nunmehro zerrittete Judicium formatum Allermildest zu verschonen. Allergnädigster Erhörung uns vertröstende, mit Allertieffester Devotion ersterben

Eüer Königlichen Majestät

exped. Gläsen
den 13. Novembr. 1741.

Ihro Excellenz
Hochgebohrner Reichs-Graff,
Gnädig Hochgebietender Herr Landes-Haubtmann,

Aus Ihro Excellenz d. d. Troppau den 20. Octob. datirten undt den 25. ejusdem erhaltenen Königlichen Ambts-Verordnung habe mit mehrerem vernommen, wie das Ich auf Dehro gnädigen Befehl zu Troppau pro 30sten currentis Mich einzufinden nicht ermangeln möge. Da nun Ich jederzeit Mir sehr angelegen sein lassen, sowohl Ihro Excellenz gnädig an Mich ergangene Ambts-Intimata, als particuliere Befehle mit viehlem Vergnügen zu befolgen undt so willig als schuldig auch vor diesesmahl dieses gerne praestiren wolte; Alldieweilen aber beyliegendes Original von dem Major Wedel Ihro Excellenz die Mir von Ihme gethane Zumuthung besser eröfnen wirdt, welche dennoch durch keinen anderen Grundt, als das Ich keine Possession im Lande, einfolglich keine Activität, etwas vorzukehren, besitze, abgelehnet, worauf dieser Major mit 600. Granadirern allhier in Krappitz eingeruket undt die Verfassung in dehnen Fürstenthümbern dennoch mit Gewalt als Landes-Aeltesten Mir aufbürden wollen, Ich aber prioribus inhaerendo doch aus Gottes Gnade von der Einrichtung Mich lossgemachet. Nach dessen Abzug ist der Obrist-Leütnant Blankenburg von dem General la Mottischem Regiment den 18. currentis mit 6. Compagnieen, davon bis Dato annoch 3. allhier verblieben, eingetroffen undt alles dieses, was Major Wedel von Mir verlanget, viehl rigoreuser exequiren wollen; Ich aber dennoch Meine Unpossession, wie vorhin, angeführet undt Mich hierdurch von allen Operationibus salviret. Uber dieses haben die letzteren Mir 4. Leütnants in Mein Haus einquartiret, welche Ich mit nicht wenigen Unkosten allbereit 17. Täge defragiret, das also nicht im Stande bin, wegen Meiner armen alten Frauen das Haus undt Selbige in einem solchen Embarras zu verlassen; worzu annoch vorkommet, das, wann Ich auch ein Fuhrwerk, weilen ich keine Pferde halte, nacher Troppau pro 15. vnd mehr Thaler Schlesisch miethen wolte, so wurde keine bekommen, weilen erstlichen alle Pferde in dieser Revier annoch von dem Vorgespann vnd Lieferung in viehlen Tägen, ja wohl Wochen, nicht wiederumb zurukgekommen; diejenigen aber, die etwann annoch Pferde übrig haben, selbige nicht russquiren (sic) wollen, aus Besorgung, das sie unterweges zu der Militz Diensten nicht möchten weggenommen werden. Bitte demnach in unterthänigster Devotion, diese Meine triefftige Entschuldigung Meiner Abwesenheit in gnädige Erwegung zu nehmen undt nach Dehro angebohrnen hohen Qualität undt Gerechtigkeit hochgeneigt anzusehen, auch Mich in ungeenderter hohen Gnadt zu erhalten geruhen, der Ich mit unterthänigster Veneration geharre

Ihro Excellenz
Hochgebohrner Reichs-Graff
Gnädig Hochgebietender Herr Landes-Haubtmann,

Krappitz den 25. Octobr. 1741.

Unterthänig-gehorsammster
Diener vnd Knecht,
Erdtmann Jaroslau von Lichnovsky.

Hochwohlgebohrner Herr
Hochzuehrender Herr Landes-Aeltester!

Da alhier eine Preussische Guarnison eingerücket, aber weder Landes-Aelteste, weder Magistrat noch Bürgers alhier gefunden, auf diese Arth die Guarnison also sehr schlecht und unordentlich verpfleget werden kan; so habe Ew: Hochwohlgebohrnen ergebenst ersuchen wollen, doch sogleich nach Empfang dieses sich aufzumachen und nacher Oppeln zu kommen, damit sowohl wegen Verpflegung der Guarnison, wie auch einigen andern Ausschreibungen mich mit Ihnen besprechen und es reguliren kan, damit ein Dorff vor dass andere durch Eintreibung mit militarischer Execution nicht gedrücket werde, welches bey Ausbleibung der ordentlichen Einrichtung von den Herrn Landes-Aeltesten nicht wird können vermieden werden. Ich habe dass Zutrauen zu Ew: Hochwohlgebohrnen, Sie werden mich durch Dero schleunige Anherokunfft sowohl aus diesem Embaras ziehen, als auch dass arme Fürstenthum von dem gäntzlichen Rouin (welcher bey der unordentlichen Ausschreibung unausbleiblich ist) zu befreyen. Sowohl Dero Gewissen, wie auch die Pflicht, womit Sie Sich dem Lande gewiedmet, verbindet Sie hiezu, wie nicht weniger die Conservation Ihrer Gühter, als welche bey dergleichen Fällen nicht werden können verschonet werden. Unterdessen aber so glaube, dass alles dieses wird durch Dero Anherokunfft können vermieden werden. Alsdan ich mit mehrerm zeigen werde, dass mit aller Estime verbleibe

Ew: Hochwohlgebohrnen

Meines Hochzuehrenden Herrn Landes-Aeltesten

Oppeln den 5ten Octobr.
1741.
P: S: Morgen gantz frühe
erwahrte Ihrer unfehlbahr.

gantz ergebener
Diener
G S Wedell
Major von einem
Batail. Grenadier.

Monsieur
Monsieur de Lignoffski
Ancien du Païs de la principauté d'Oppeln

Cito
Citissime

a
Krapitz

An (tit.) Herrn Grafen v. Röder undt Herrn Grafen v. Pickler.

P. P.

Wir haben ob dem von Eüer Hoch- und Wohlgebohren an (tit.) Herrn v. Schimonsky unterm heüntigen Dato erlassenen AntwortSchreiben des mehrern entnommen, auss wass für Beweg-Ursachen Dieselbten die aufgetragene Landes-Commission wegen Regulirung der Mundportionen und Rationum mit denen Königlich Preüssischen Trouppen über sich zu nehmen anstehen;

Da Vnss aber von denen angeführten leichtsinnigen Urtheilen und Verdacht nichts bekandt, sondern das gantze Landes-Collegium das feste Vertrauen gegen Integritaet Eüer Hoch- undt Wohlgebohren in diessem wichtigen Verpflegungswerck gesetzet;

So ersuchen wir Dieselben, Ihren patriotischen Eyffer noch fernershin an den Tag zu legen undt diesser Landes-Commission güttigst Sich zu unterziehen, zu den Ende aber undt umb weithere vnssere Vorstellungen zu behertzigen, geruhen Eüer Hoch- undt Wohlgebohrnen vnss die besondere Freüde zu erweissen und Sich anhero ohnschwehr baldigst zu verfügen, die wir mit sonderlicher Hochachtung geharren

Eüer Hoch- undt Wohlgebohrnen

Ausschus-Conclusa der Fürstenthümber Oppeln und Rattibor de actu Troppau den 30sten Monathstag Octobris 1741.

In Anweesenheit
Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henckel etc.

Königlichen Landes-Eltesten.

Von Herren-Stand:

(Pl. tit.) Herrn Johann Bernard Freyherrn v. Welczeck etc.
— Herrn Gotlieb Freyherrn v. Trach etc.
— Herrn Rudolph Graffen v. Sobeck,
— Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tentzin, und
— Herrn Frantz Joseph Freyherrn v. Larisch.

Von Prälaten-Stand:

Ihro Hochwürden Herrn Jeremiae Ignatij Zange, Dechanten von Oppeln, und
Ihro Hochwürden Herrn Anton Paul v. Mazurek, Custodis von Rattibor.

Von Ritter-Stand:

(Tit.) Herrn Geörge Fridrich v. Rouzitz,
— Herrn Constantin v. Fragstein,
— Herrn Carl Fridrich v. Blacha,
— Herrn Carl Joseph v. Schimonsky, und
— Herrn Carl Gotlieb v. Larisch.

Von Burger-Stand:

Herrn Frantz Ignatz v. Morawetz, Burgermeistern von Rattibor,
— Geörge Hallatsch, Burgermeistern von Sohrau,
— Johann Frantz Folteck, Burgermeistern von Gleiwitz,
— Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.
Notante (Tit.) Herrn Johann Christoph v. Holly, Landschreibern.

Seqvuntur Conclusa.

1° Ihro Excellenz (pl. tit.) Herr Landes-Haubtmann haben denen versambleten Hoch- und Löblichen Herren Ständen zu eröffnen beliebet, wienach Selbete gegenwärtigen Landes-Ausschuss anhero haubtsächlich von darumben auszuschreiben für nöthig befunden, womit sowohl wegen Bequartir- und Unterhaltung derer in die beyden Fürstenthümber Oppeln und Rattibor eingeruckt- und noch einruckenden Königlichen Preüssischen Trouppen deliberiret, alss auch wegen derer von Sr. Excellenz dem Königlichen Preüssischen Herrn

General-Feld-Marchal Graffen v. Schwerin zu publiciren begehrenden Accisen, Zoll-Mauth und anderer Anlaagen ein wohlerwogener Schluss verabfasset werden möchte; Worauf die Hoch- und Löbliche Herren Stände eine Landes-Deputation von vier Subjectis, benantlichen (tit. pl.) Herrn Carl Gustaw Grafen v. Röder und Herrn August Ludwig Graffen v. Pückler, dann (tit.) Herrn Carl Joseph v. Schimonsky und Herrn Carl Gotlieb v. Larisch constituiret, welche ohne Zeit-Verlust zu Sr. Excellenz Hochgedachten Königlichen Preüssischen Herrn General-Feld-Marchal sich verfügen und Selbetem anzeügen solle: Wie dieselbe von denen Herren Ständen der Fürstenthümber Oppeln und Rattibor ernennet worden, die Verpflegung der Königlichen Preüssischen Trouppen zu besorgen, mithin vorzustellen, womit gleich wie heüer in Februario et Martio eine Repartition halb nach der Indiction und halb nach der Rauchfang-Steüer auf gantz Ober-Schlesien gemacht und einem jeden das Seinige zugetheillet werde. Dann haben diese Herren Deputati gleichmässig vorzutragen, welchergestalten gebethen wird, die Landes-Einnahm- und Ausgaabe denen Herren Ständen von darumben zu überlassen, weillen sie zuförderst nahmhaffte Interessen abzuführen und verschiedene unentbehrliche Bezahlungen an Besoldungen, Lieffergeldern vor die Deputirte und Commissarien, dann Unterhalt derer Landes-Dragoner, ohne welchen allen nichts bewürcket werden kan, zu besorgen hätten, massen in Unterlassung dessen das gantze Systema über ein Hauffen fallen und im Lande grosse Zerrittung verursachen dörffte.

Wass nun die verlangende Wiedereinführung der Accisen anbetrifft, so seynd solche nach eysersten Kräfften abzuleihnen, vornehmlich da das Land durch haüffige Erogationes an Naturalien und baaren Gelde vollkommen entkräfftet ist, nicht weniger erst die Accis-Officianten, welche sich theils verloffen, theils abgestorben, wieder ersetzet, Accis-Zettel und andere Nothwendigkeiten angeschaffet werden müsten. Obbemelte Herren Deputirte haben sodann die Creysse unter sich einzutheillen und mit Zuzihung derer Herren Creyss-Haubtleüthe die repartitiones zu publiciren, das Aussschreibende einzutreiben und auf erforderenden Fall zu exeqviren. Im Fall aber die portion- und rationes mit Gelde zu reluiren wären: so ist sich bey denen ersteren nicht über drey, bey denen andern über sechs Reichsthaler einzulassen, ansonsten aber von allen diesen Verrichtungen ausführliche relationes Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann zu erstatten und auf erforderenden Fall weitere Belehrnungen einzuhollen.

Anlangend die begehrte Versicherung der ernennten Herren Deputirten, übernehmen die Herren Stände alles, wass ihnen sowohl personaliter alss realiter vi ihres diesfähligen Officij Wiedriges begegnen solte, vollkommen schadloss zu halten und den erleydenden Unglücksfall zu ersetzen; Die übrigen personas publicas aber hangeten von Ihro Königlichen Majestät, Unserer Allergnädigsten zu Hungarn und Böheimb Königin, Allerhöchsten Willen ab. Wogegen dann Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtmann vor sich und

in Nahmen aller Herren Creyss-Haubtleüthe, Ober-Steüer-Ambt und allen andern in Publico stehenden Bedienten feyerlichst protestiret, alle competentia und beneficia juris, consvetudinis, praejudicatorum und wass deme immermehr anhängig, sich kräfftigst vorenthalten, diesfahls bey ein- oder anderer sich ereignenden Gelegenheit vi Officij und geleisteter Dienste dem Publico zulängliche Genugthuung zu suchen, fortzuführen und zu erlangen.

2do Soll ein Memorial an das Königliche Ambt verabfasset werden, womit die a 1ma Februarij bies ultima Aprilis c. a. zu dato restirende und albereits publicirte Mund-portion- und Pferde-rationes durch die Creyss-Aembter auf das Schärffeste exeqviret, die restantiarij aber zu Bezahlung derer rationum a 5. Reichsthaler 15. Silbergroschen angehalten werden sollen, und nachdeme

3tio auf die ausgeschriebenen acht und viertzig tausend Centner Heü das einem jeden Orthe zugetheilte Contingent von denen sammentlichen Herren Ständen und Oerthern zu dato nicht abgeführet worden: Alss soll das Königliche Ambt gleichergestalten gezihmend belanget werden, durch die Creyss-Aembter publiciren zu lassen, womit ein jeder Stand, Stadt und Orth mit denen über sothane Liefferung erhaltenen Qvittungen in dem Ober-Landes-Steüer-Ambte (alss welches die Prothocolla von diesfähligen Herren Commissarien abzufordern hat) sich alsogleich legitimiren, folgsamb den Rest sothanen Heües, jeden Centner a 1. Thaler Schlesisch, unter bald erfolgender Execution bezahlen solle. Nicht weniger

4to ist Ein Hochlöblich-Königliches Landes-Ambt mehrmahlen zu ersuchen, im Lande publiciren zu lassen, womit diejenigen Herren Stände, welche Mehl und Haaber auf Verordnung Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann zu Handen derer hirzu eigends ernennten Commissarien nach Neüstadt in das Magazin lieffern müssen, sich mit denen darob erhaltenen Qvittungen bey der Löblichen Cassae-Deputation legitimiren sollen, alss welche es sodann bey dem künfftigen Landes-Ausschuss anzuzeigen hat. Zumahlen aber

5to vielle Herren Stände und Oerther durch militarische Futragir- und Plünderung allzuhart damnificiret und zu künfftiger Befolgung derer Ausschreibungen unfähig gemachet worden: So wird gleichergestalten Hochgedacht Königliches Landes-Ambt gezihmend zu ersuchen seyn, diesen damnificirten Herren Ständen und Oerthern mitzugeben, damit sie ihre diesfählige liqvidationes dergestalten verabfaster Einer Löblichen Cassae-Deputation übergeben möchten, bey welcher sie es auf erforderenden Fall eydlich bekräfftigen könnten, nach deren Untersuchung dann gedachte Cassae-Deputation beym künfftigen landes-Ausschuss ihre Gemüthsmeinung zu eröffnen hat. Wenn aber sothane liqvidationes von der Stadt Neüstadt vorkommen werden: so wird Herr Hoffmann alss Städtischer Cassae-Deputatus sich zu obsentiren und seine Stelle dem Buchhallter Görlich mit Bewilligung der Städtischen Stimme ad hunc actum einzuraumben haben.

6[to] Bey denen pro Domestico für heüer von dem Königlichen Landes-Ambte ausgeschriebenen zwey Terminen Hedvigis et Nicolai hat es seine Richtigkeit und die Herren Stände sollen von denen vermöge vorigen Conclusi beliebten zwey ersteren Terminen AscherMittwoch und Trinitatis zwar verschonet, hingegen zu denen letzteren executive angehalten werden, welches die Löbliche Cassae-Deputation besorgen und davon die Forderungen an Lieffergeldern abschreiben lassen solle.

7[mo] Ist dem Herrn Ober-Steüer-Einnehmer v. Schultzendorff mitgegeben worden, die nach Neüstadt verführte Steüer-Ambts-Acta abhollen und an vorigen Orth verwahren zu lassen.

Entlichen sind zur Unterschrifft und Collationirung gegenwärtiger Conclusorum deputiret worden:

Von Herren-Stand:

(Tit. pl.) Herr Gotlieb Freyherr v. Trach,

Vom Prälaten-Stand:

Ihro Hochwürden Herr Custos v. Mazurek.

Von Ritter-Stand:

(Tit.) Herr Carl Fridrich v. Blacha, und

Von Burger-Stand:

Herr Frantz Ignatz v. Morawetz.

Actum et Conclusum die 30[ma] Subscriptum 31[a] Octobris anno 1741.

(L. S.) Gottlieb Freyherr von Trach manu propria.

(L. S.) Anton von Mazurek, Cust: zu Rattib: manu propria.

(L. S.) Carl Fridrich von Blacha undt Lupp manu propria.

(L. S.) Frantz Ignatz von Morawetz manu propria.

Der General-Major v. Möllendorff wird angewiessen mit seinem Regiment und Esquadron Ulanen

	Portiones.	Rationes.
auf die Herrschafft Pless	972	578
„ „ „ Beüthen	509	303
„ „ „ Bieliz	441	262
„ „ „ Freystadt	188	112
„ „ „ Loslow	.....	295
„ „ „ Roge	92	54
„ „ „ Fridek	191	113
„ „ „ Oderberg	.....	76
„ „ „ Reichwalde	105	63
„ „ „ Deutsch-Leüten	179	107
	2677	1963
Regiment von La Motte auf das Fürstenthumb Oppeln und Rattibor	1850	600
Regiment Prinz Ditrich auf das Fürstenthumb Oppeln und Rattibor	1850	600
Regiment von Schwerin auf das Fürstenthumb Oppeln und Rattibor	1850	600
Das Regiment von Voigt bekombt aus Losslau .... 496. portion. Oderberg ...... 128. dem Troppauischen 1296. Rattibor .... 600. Ration.	1920	600
Das Regiment Gensd'Armes auf das Fürstenthumb Oppeln und Rattibor	927	1452
Regiment v. Posadosky aus dem Fürstenthumb Troppau und denen zugehörigen Mährischen Oehrtern	1200	1350
Regiment v. Truchses aus dem Jägerndorffischen und Troppauschen und denen zugezogenen Mährischen Oehrtern	2000	500
Regiment Carabiniers aus dem Troppauschen und Jagerndorffischen und denen zugezogenen Mährischen Oehrtern	1200	1143
4. Esquadron Ulanen aus dem Troppauschen und Jagerndorffischen und denen zugezogenen Mährischen Oehrtern	450	635
Die Artillerie aus dem Neyssischen Fürstenthumb	800	560
3. Esquadron Ulanen aus dem Neysischen 220 portion. 75 rat. aus dem Münsterbergischen 206 „ 122 „	426	197
	17150	10200

Die Fürstenthümber und Herrschafften lieffern folgendergestalt

			Portiones.	Rationes.
Das Fürstenthumb und Stadt **Troppau**, **Jägerndorff**, die Herrschafft **Freüdenthal**, Gutt **Olbersdorff**, **Steübendorff** und die **Mährischen** Gütter				
an das Regiment von **Voigt**	1296 Port.			
Pozadosky	1200 „	1350 Rat.		
Truchses	2000 „	500 „		
4. Esquadron Ulanen	450 „	635 „		
Regiment Carabiniers	1200 „	1143 „	6146	3628
Die Herrschafft **Pless**, **Beüthen**, **Bieliz**, **Freystadt**, **Losslau**, **Roge**, **Fridek**, **Oderberg**, **Reichwalde** und **Deütsch-Leüthen**				
an das Regiment v. **Möllendorff**	2110 Port.	1255 Rat.		
die Ulanen	567 „	708 „		
an das Regiment v. **Voigt** ..	624 „	... „	3301	1963
Das Fürstenthumb **Oppeln** und **Rattibor**				
an das Regiment v. **Voigt**		600 Rat.		
Schwerin	1850 Port.	600 „		
La Motte	1850 „	600 „		
Prinz **Dieterich**	1850 „	600 „		
Gens d'Armes	927 „	1452 „	6477	3852
Münsterberg und Fürstenthumb **Neyss** diesseiths der **Neiss**				
an die Artillerie	800 Portion.	560 Ration.		
an 3. Esquadron Ulanen	426 „	197 „	1226	757
			17150	10200

Letzter Accord.

Rationes .... 10200. a 10 Floren.
Portiones .... 17150. a 5 Floren.

Portiones alle im Gelde

von 10200. Rationen seynd		8000.	in Natura
und in Geldt		2200.	
Rationes	10200. a 10 Floren ...	102000.	betragen
Portiones	17150. a 5 Floren ...	85750.	—
betragen monathlich		187750.	
und per 6. Monath		1126500.	

Actum Neyss den 8ten Novembr. 1741.

Heünte dato erschienen die Löbliche Ober-Schlesische Herren Stände auf Einladung des Herrn General-Feld-Marchal Grafen v. Schwerin Excellenz, alss aus dem Troppauischen der Herr Baron v. Reysswitz, Herr Baron Barezko und der Cassirer [1])aus Troppau.

Aus Jägerndorff Herr Baron Henneberg, Herr v. Frobel und der Steüer-Einnehmer Schmidt.

Aus Oppeln und Rattibor Herr Graff v. Röder, Herr Graff v. Pückler, Herr v. Larisch, Herr v. Schimonsky und der Einnehmer [2])aus Kossel.

Aus dem Neyssischen der Herr Regierungs-Rath Ganser und der Herr v. Maubege.

Aus der Herrschafft Pless der Herr Landes-Haubtmann v. Frackstein und der Herr v. Scribensky.

Seine Excellenz in Beystand des Herrn Obristen und Königlichen General-Adjutanten Baron v. Schmettau danckete denen Herren Ständen, dass sie auf seine Reqvisition sich alhir eingefunden hätten und eröffnete ihnen, wie er von Seiner Königlichen Majestät in Preüssen in Ober-Schlesien mit einem Corps d'armee die Winter-Qvartire zu beziehen angewiessen wäre und zeigte ihnen an, wo die Regimenter nach gegenwärtigen Umbständen verleget und wass ihnen von Seiner Königlichen Majestät an Ration- und Portionen vermacht wäre; auch wass unter einer Portion und Ration verstanden würde, und bath, die Herren Stände mögten nunmehro, um alle Desordres zu vermeiden, die Rationes und Portiones ferdersambst auf die Ober-Schlesische Lande repartiren, alss worunter das Fürstenthumb Oppeln und alle diesseiths der Neyss belegene Fürstenthümber und Herrschafften, das Teschensche und die Herrschafft Johannsthal und Hennersdorff ausgenommen, begriffen würden.

Nachdeme die Herren Stände Dero Devotion vor Seiner Königlichen Majestät Höchste Perschon und Befehle versichert und daneben ihre bereits vielfältig erlittene Drangsaale und das Unvermögen des Landes in Erwegung zu ziehen gebetten hatten, stelleten sie vor, wie sie nicht im Stande wären, so ville Rationes und Portiones in natura aufzubringen und zu lieffern.

Nach hinc inde gepflogenen Deliberationen wurden die Herren Stände mit des Herrn Feldt-Marchalls Excellenz endtlich dahin einig, dass das Landt die Portiones monathlich durchgängig mit 5. Floren, die Rationes aber, welche nicht in natura gelieffert würden, mit 10. Floren baar bezahlen wolte.

1) Leerer Raum.
2) Desgleichen.

Hierauf zeigten des Herrn Feld-Marchals Excellenz ferner an, dass die Winter-Qvartirs-Verpflegung vom 1. Octobr. ihren Anfang nehme und 6. Monathe dauere. Und da der Octobris bereits verflossen sey, so würden die Herren Stände ihre Ausschreibungen und Verfügungen dergestalt machen, dass die Rationes und Portiones pro Octobri den 20sten dieses, die pro Novembri den 16. Decembris, die pro Decembri den 1. Januar., die pro Januario den 16. Januar., die pro Februario den 1. Februar. und die pro Martio den 1sten Martij ordentlich und richtig abgeführet würden. Womit dieser Actus auf heüte beschlossen, ut supra.

v. Massow.

Continuat. den 9ten Novembris 1741.

Die Ober-Schlesische Herren Stände erschienen heüte vormittage bey des Herrn Feldt-Marchals Excellenz und überreichten die Repartition sub A.

Seine Excellenz nahmen solche zwar an, um selbige auf die Regimenter zu repartiren, declariren aber auch dabey, dass, Fahls wieder Verhoffen in der Subrepartition solche Oerter angewiessen würden, welche zum Beytrag nicht gezogen werden könnten, die Totalität solche alsdann übernehmen müste.

Seine Excellenz liessen darauff die Haubt-Repartition sub B. und C. für die Regimenter verfertigen und ertheilten davon ein Exemplar denen Herren Ständen, umb ihre assignationes für die Regimenter darnach einzurichten, welches die Herren Stände acceptirten und sich danechst beuhrlaubten. Actum ut supra.

C de Schwerin manu propria.

v Massow.

Repartition

Wass auf 30,000 Floren, welche nachgesetzte Fürsenthümber, Städte und Dörffer nach der gewöhnlichen Indiction beyzutragen haben.

	Floren.	Krtzr.	Heller.
Fürstenthumb Troppau	4456	28	—
Stadt Troppau	866	31	3
Herrschafft Freidenthall	293	37	—
Losslau	868	59	—
Gutt Deütsch-Leüthen	313	36	—
Fürstenthumb Jägerndorff	3065	39	—
Gutt Olbersdorff	100	52	—
Steübendorff	62	33	3
Herrschafft Pless	1702	16	—
Beüthen	892	17	—
Fürstenthümber Oppeln und Rattibor	11,321	1	2
Herrschafft Oderberg	224	58	5
Münsterberg diesseits der Neyss	360	58	3
Gutt und Stadt Freystadt	330	31	—
Roy	161	44	4
Reichwalde	185	59	3
Herrschafft Bielitz	772	43	5
Friedeck	334	3	—
Fürstenthumb Neyss diesseits der Neyss, exclusive der Stadt	1871	22	3
Die Mährische Gütter, so im Ober-Schlesischen District liegen	1813	48	—
Summa	30,000	—	—

Repartition

auf 1200 Floren, welche nachgesetzte Fürstenthümber, Städte und Ohrter nach der gewöhnlichen Indiction beyzutragen haben.

	Floren.	Krtzr.	Heller.
Fürstenthumb Troppau	177	10	—
Stadt Troppau	34	44	—
Herrschafft Freüdenthal	11	46	—
Losslau	34	31	—
Gutt Deütsch-Leüthen	12	40	—
Fürstenthumb Jägerndorff	122	—	—
Gutt Olbersdorff	4	2	—
Steübendorff	2	30	—
Herrschafft Pless	68	22	—
„ „ Beüthen	35	46	—
Fürstenthümber Oppeln und Rattibor	453	55	—
Herrschafft Oderberg	9	—	—
Münsterberg diesseits des Neyss-Fluss	14	28	—
Gutt und Stadt Freystadt	13	15	—
Roy	6	28	—
Reichwaldau	7	26	—
Herrschafft Bielitz	30	58	—
Friedeck	13	24	—
Fürstenthumb Neyss diesseits, exclusive der Stadt	75	1	—
Die Mährischen Gütter, welche im Ober-Schlesischen District liegen	72	34	—
Summa	1200	—	—

Eintheillung

derer 1200 Floren Reysse-Gelder vor Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann:

Fürstenthümber Oppeln und	Rattibor	500.	Floren.
	Troppau	300.	„
	Jägerndorff	200.	„
	Neiss	100.	„
	Pless	70.	„
	Beüthen	30.	„
		1200.	„

Dann über die 30. Species-Ducaten, so von mir Schimonsky inzwischen vorgeschossen worden.

Fürstenthümber Oppeln und	Rattibor	12.	Ducaten.
	Troppau	6.	„
	Jägerndorff	6.	„
	Pless	6.	„
	Thut	30.	Ducaten.

Subrepartition

Wass nachstehende Ober-Schlesische Herren Fürsten, Stände und Oehrter vor in die Winter-Qvartire eingeruckte Königlich Preüssische Trouppen an Portionen und Rationen monathlich und zwar die erstere a 5. Floren und die letztere a 10 Floren abzureichen haben, und zwar:

	Indiction.			Gesambte	
	Thaler.	Grsch.	Heller.	Mundt-Portion.	Pferdt-Rationes.
Fürstenthumb Troppau	306,653	17	3	2548	1515
Stadt Troppau	59,553	15	—	494	289
Herrschafft Freüdenthal	20,181	12	—	167	99
Losslau	59,724	3	1	496	295
Gutt Deütsch-Leüthen	21,628	16	—	179	107
Fürstenthumb Jägerndorff	210,873	6	11½	1752	1042
Gutt Olbersdorff	6922	13	—	57	34
Stubendorff	4280	29	—	35	21
Herrschafft Pless	116,984	28	—	972	578
Beüthen	61,330	31	—	509	303
Fürstenthümber Oppeln und Rattibor	779,381	35	6¾	6477	3852
Herrschafft Oderberg	15,445	11	—	128	76
Münsterberg	24,826	18	—	206	122
Gutt und Stadt Freystadt	22,730	17	—	188	112
Roy	11,086	22	3	92	54
Reichwalde	12,758	31	—	105	63
Herrschafft Bielitz	53,085	1	11	441	262
Friedek	22,970	4	—	191	113
Fürstenthumb Neyss diesseiths, exclusive der Stadt	128,614	—	—	1020	635
Die Mährischen Gütter, welche in Ober-Schlesischen District liegen	124,400	—	—	1093	628
Summa	2,063,431	24	¼	17,150	10,200

Unvorgreiffliche Erinnerung, wass bey Zusammenkunfft derer Ober-Schlessischen Herren Deputirten in Neyss zu beobachten und Herrn Feldt-Marchal Graffen v. Schwerin Excellenz vorzustellen:

1° Eine Specification derer in Ober-Schlessien zu bequartirenden Oehrtern und die Nahmen derer Regimentern, auch die Anzahl der Mannschafft in jedem Orth anzuverlangen.

2do Wie viel an Portion- und Rationen und in wass jede bestehet, obgedachten Trouppen zu reichen.

3tio Anzufragen? wass zu obiger Bequartirung unter den Nahmen Ober-Schlessien zugezogen oder ausgenommen werden solle. Wo sodann

4to die Unmöglichkeit diesser Unterhaltung vorzustellen und zu bitten ist, sowohl solche in qvanto zu mündern und, wann einige Status verschonet werden wolten, solche doch zu einiger Sublevirung und Verhüttung des ohnedem vor Augen liegenden Ruin nicht zu gestatten, alss auch in qvali, da ein Orth von dem andern an Mannschafft überleget wäre, nach Guttbefinden derer Herren Deputirten zu verändern.

5to Da theils Städten bedeüttet worden, die Accisen wieder einzuführen, solches so unmöglich gleich höchst nachtheilig von darumben, indeme schon solche meistentheils von 1sten Januario diesses Jahres unterbrochen worden, die Bedienten, so hiervon Käntnus gehabt, sich verloffen und abgestorben, keine gedruckte Accis-Zettel mehr vorhanden, entlich die ersteren Monathe bey deren Einrichtung mehr auf Salaria derer Bedienten aufgehen, alss an Ueberschuss verbleiben würdt, besonders da die Rationes und Portiones, wie billich, von Veraccisirung frey bleiben solten, welches villeicht ebenfahls von denen Consumptibilien, so in diejenige Oehrter, wo die Preüssische Miliz bequartiret, wegen wohlfeyleren Einkauff beschehen dörffte, zugeschweigen, wie die meisten Unterthanen sich alssdann nach Pohlen flüchten werden.

6to Wurde ersuchet, die an die Steüer-Aembter erlasene Verordnung, kein Geldt ohne Vorweyssung Herrn Feldt-Marchals auszuzahlen, aufzuheben, weillen zu Verhaltung des Landes-Credits die versessene und lauffende Interessen derer aufgenommenen Capitalien abzustossen Commissarien, Landdragoner und andere Salaria zu befriedigen unumbgänglich erforderlich.

7° Wird auch gebetten, vollkommene Sicherheit vor die ausschickende Landes-Dragoner, Commissarien, Magistrats-Perschonen und andere Officianten, damit solche nicht von der Miliz insultiret werden.

8° Weillen bereiths an verschiedenen Orthen die Knechte und jungen Leüthe aus Forcht einer gewaltigen Werbung sich wegbegeben, indeme einige Herren Officirs schon solche zusammenberuffen und aufschreiben lassen wollen, solches zu verbitten.

9° Gewessene (sic) Ordre zu stellen, womit die bequartirende Miliz ein Mehreres nicht, alss verabredet werden wird, anbegehret, auch sonsten an Jagden, Teüchen und Wirtschaffts-Effecten nicht, wie zeithero, verwistet werde.

10. Ob die Port- und Rationes mit Gelde und wie hoch? zu reluiren.

11° Da die in Schlessien liegende Mährische Gütter mit Lahnen und Caminen zur Contribution gezogen werden, so ist die Proportion zu treffen, wie viel Lahnen gegen 1000. Thaler ausmachen.

12. Die erforderliche Portion- und Rationes, welche zu Troppau der darinnen befindlichen Garnizon abzureichen seyn, an dem Contingent, wass das Fürstenthumb Troppau zu Bequartirung derer Königlich Preüssischen Trouppen zu lieffern hat, abzuziehen.

13tio Ist zu ersuchen, womit die Vorgespann zu Wagen und Pferdt, auch Botten entweder gar abgestellet, oder davor ein Aussatz gemachet werde.

14. Dahin zu praecaviren, womit die reunirte Status minores nach Teschen auf den argsten Fall, da solches von der Bequartirungs-Rata ausgeschlossen bleiben solten, sich nicht dieses beneficij zu Schaden des publici zu erfreüen hätten.

15to Ist zu bitten, womit die Saltz-, Zoll-, Post- und Cammeral-Gefälle gleichfahls zu der Bequartirungs-Last angewendet werden möchten.

Beantwortung auf derer Herren Ständen Anfragen.

ad 1um et 2dum In Ober-Schlessien ist angewiessen der Feldt-Marchall mit der Helffte des General-Staabs, der Helfften Artillerie, Proviant-Weesens, 10. Batallions und 31. Esqvadrons, welche Seiner Königlichen Majestät selbst die Gens d'armes ins Oppelische jenseiths der Oder, das Möllendorffische Regiment ins Plessische, die Carabiniers, Pozadosky und Ulanen diesseits der Oder, die Regimenter Infanterie, Schwerin in Neüstadt, Prinz Dieterich in Oppeln, Truchses in Jägerndorff, La Motte im Ober-Glogauischen und Voigt im Rattiborischen, die Artillerie im Neyssischen, den General-Staab aber, wie es der Dienst erfordern würde, ad interim angewiessen, und ist dieses Corps mit 13,000. Rationen und 19,000. Portionen zu verpflegen. Die Ration bestehet in 6. Scheffel Haaber, 12. Scheffel Siede, 360 Pfund Hey, 220. Pfund Streü-Stroh Bresslauer Maass und Gewicht; die Portion täglich 2. Pfund Brodt, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, 2. Quart Bier Berliner Maass und Gewicht und Haussmanns-Kost.

ad 3tium Alles, wass diesseits der Neiss lieget und zur Verpflegung gezogen werden kann, ausgenommen die Stadt Neiss und das Teschensche Fürstenthumb.

ad 4tum In diesen Punct wird mann den Ständen so viel alss möglich favorisiren.

ad 5^{tum} wird dem Guttbefinden derer Herren Stände überlassen.

ad 6^{tum} wird accordiret.

ad 7um Ist billich.

ad 8um wird accordiret.

ad 9um Ist billich und wird accordiret.

ad 10um Der abweessenden Generals und Officirs Portiones und die vacanten Portiones haben Seine Königliche Majestät selbst zu 6. und die Ration zu 12. Gulden determiniret.

ad 11um Ja, allens, wass in Schlessien inclaviret ist, die Herrschafft Johannesberg und Hennersdorff aber sind eximiret.

ad 12. Wann nur mein Corps seine Rationes und Portiones bekommet, so mögen die Herren Stände abziehen von dem Troppauischen Qvanto, wass sie wollen.

ad 13um Sollen abgeschaffet und ohne meinen Pass keinem gereichet werden.

ad 14^{tum} Können die Herren Stände selbige zum Beytrag bringen, wird man sich solches gefallen lassen und allens Mögliche cooperiren. Vor der Hand aber können keine assignationes darauf angenommen werden.

Ferner werden die Herren Stände auch der Generalität und dem General-Staabe bequeme Qvartire anweyssen, wo ihnen die gebührende Ustensilia, dessgleichen Saltz und Saüern (sic), Holtz und Liecht fourniret werden können.

Entlich dienet den Herren Ständen zur Nachricht, dass sämbtliches Corps auf 6. Monathe auf diese Quartire angewiessen sind und die Verpflegung vom 1sten Octobris ihren Anfang nimbt, dahero selbigen vor den verflossenen Monath Octobris die Rationes und Portiones sogleich bezahlet, ins künfftige aber mit Anfange jeden Monaths abgeführet werden müssen.

Zu mehrer Bequemlichkeit sowohl der Trouppen, alss der Herren Stände und zu Abhelffung vieler Beschwerden wird nöthig seyn, dass die Repartition der Rationen und Portionen ungesaumbt verfertiget, auch sodann jemand aus ihren Mitteln deputiret werde, der nebst denen, so meinerseiths darzu verordnet werden sollen, denen Regimentern sowohl ihre alss der abweessenden Generals Rationes und Portiones in denen nechstbelegenen Districten anweisse.

Neyss den 8ten November 1741.

C De Schwerin manu propria.

Gehorsambste Erklährung.

Ad punctum 1um et 2^{dum}. Bey der dem Lande ohnedem zugeschlagenen allzugrossen Einquartirung und dahero fast ohnmöglich aufzutreibender Verpflegung wiel man jedennoch sich dahin gehorsambst erklähren, dass die Mund-portiones generaliter per 4. Floren, die Pferdt-rationes hingegen halb in natura und zwar mit so viel Haaber, Heü, Hexel und Streich (sic)-Stroh, wie vorm Jahre, die andere Helffte aber am Gelde, jede Ration mit 5. Reichsthaler reluiret werden wolle.

Wass den 1sten Punct anbetrifft, so kan von der Königlichen Ordre nicht abgegangen und an denen Rationen und Portionen so wenig in quantitate als qualitate etwas nachgelassen werden.

Ad 3um ist man der ohngezweiffelten Meinung, dass bey Befreyung des Fürstenthumbs Teschen zum wenigsten die Status reuniti zu dieser Einquartirungs-Last zugezogen werden können, absonderlich da ein jeder Status minor besonders indictioniret und von dem Fürstenthumb Teschen völlig separiret ist.

Ad 3um ist man zwar zufrieden, dass das Teschensche Fürstenthumb, nehmlich die Status minores, mit zu Hülffe gezogen werden, allein von der Execution kan man sich nicht chargiren, wass aber aus diessem Fürstenthumb einkombt, gedeyet dem Corpore (sic) zur Erleüchterung.

Ad 4^{tum}
et
5^{tum} dancket man vor die gnädige Declaration,
wie auch
ad 6^{tum}
et
7um wird gleichfahls gehorsambster Danck erstattet.

Ad 8um wird gleichergestalten Ihro Excellenz gehorsambst gedancket und dabey innständigst gebethen, dessentwegen die gemessene Order an die sammentliche Herren Commandeurs erforderlich gelangen zu lassen.

Ad 9m wird nebst gehorsambster Dancksagung gleichfahls gebethen, solches wie den vorgehenden Punct an die Gehörde gelangen zu lassen.

Ad 10um beruffet man sich ad punctum 1um et 2dum und hoffet, dass es gleichfahls solchergestalt, wie es dorth angeführet, gnädig angenommen werden würde.

Ad 11um unterwürffet man sich der gnädigen Declaration.

Ad 13um erstattet man gantz gehorsambsten Danck und bittet, diesen Punct an die Herren Commandeurs auch gelangen zu lassen.

Ad 14um giebt sich die Sache von selbsten und ist durch den 3ten §. schon klar angezeiget, wass hier nöthig wäre.

Wass übriegens Seine Excellenz wegen bequemer Bequartirung und Herbeyschaffung der Nothwendigkeiten an Saltz, Holtz, Feüer und Licht vor die hohe Generalitaet und General-Staaben anzuverlangen belieben, wird man nach eysersten Kräfften das Möglichste einzurichten und zu verschaffen ohnermanglen.

Bey denen zu Verpflegung determinirten 6. Monathe hingegen hoffet man, dass dasjenige, wass durch die grosse beschehene Hin- und Wieder-Marche und hierzu vom Lande geliefert werden müssen, in gnädige Consideration gezogen werden wird, dass es denen Ständen, die es gelieffert haben, in Abschlag gebracht werden könne. Weither wird man alsogleich

zur Subrepartition schreitten, dabey aber Eüer Excellenz bittende, uns wenigstens einen Termin von 6. Wochen zu Eintreibung der Portion- und Rationen, in Ansehung der völlig erschöpfften Geld-Cassen, gnädigst angedeyen zu lassen. Schlüsslichen stellet man Eüer Excellenz nochmahlen die Ohnmöglichkeit des Landes vor, wie nehmlich vor diesses grosse Corps in diesem kleinem und fast totaliter ruinirten District Landes fast ohnmöglich die nöthige Unterhaltung herfliessen könne, und hoffet man dahero, Eüer Excellenz werden zu dessen Möglichmachung und einiger Sublevirung das Gnädige beyzutragen geruhen.

Wass die Regimenter a 1[a] Novembr. entweder auf dem March oder in dem Qvartir-Stand bereits genossen, kombt denen Ständen zugutt.

Dilation aber kann nicht weither accordiret werden, alss dass längstens den 20sten dieses der October, den 1sten Decembr. der November, den 16. Decembr. der December und den 1sten Januar. der Januarius und so alle Monathe mit Anfang des Monaths abgeführet werden, bies die 6. Monathe abgetragen sind, weill die Trouppen davon leben müssen und die Officirs nicht den Vorschus thun können.

Pro Memoria.

Wass bey dem auf dem Schlosse zu Glössen den 13ten Novembris 1741. zu denen unentbehrlichen Ausgaaben von denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen aus dem Ober-Landes-Steüer-Ambte angeschaffet worden und zwar:

1° vermöge Conclusi derer Ober-Schlesischen Herren Stände, Fürstenthümbern und Herrschafften sollen zu denen wegen accordirter Königlichen Preüssischen Winter-Qvartiren und derer portion- auch rationum verwilligten 30,000. Gulden Reinisch aus hiessiger Landes-Cassa gezahlet werden 11,321. Floren 1. Kreutzer 2. Heller.

2do seynd Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann zu denen gleichfahls von sammentlichen Ober-Schlessischen Herren Ständen auf die Reysse nach Pressburg offerirten 1200. Floren verabzufolgen 453. Floren 55. Kreutzer.

3tio kommen respectu hiessiger Fürstenthümber zu denen von Seithen Ober-Schlessien einem gutten Freünde verehrten 30. Ducaten dem (tit.) Herrn Carl Joseph v. Schimonsky zu restituiren 12. Ducaten, und nachdeme

4to im hiessigen Ober-Landes-Steüer-Ambte kein Geldt befindlich ist, obige Posten hingegen ohne Verschub gezahlet werden müssen: Alss haben die Hoch- und Löbliche Herren Stände concludiret, womit (tit.) Herr Ober-Steüer-Einnehmer v. Schultzendorff umb ein Capital von 12,000 Floren sich bewerben, die Löbliche Cassae-Deputation aber hierauff indessen eine Landes-Obligation exhibiren solle.

Actum et Conclusum anno, die et loco ut supra.

(L. S.) Carl Graff von Reder manu propria.
(L. S.) Anton v. Mazurek Cust: zu Ratt. manu propria.
(L. S.) George Friedrich von Rousitz und Helm manu propria.
(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria.

Ihro Excellenz
Hoch- und Wohlgebohrner Graf,
Gnädiger Herr Landes - Haubtmann.
Hoch- und Wohlgebohrne Grafen und Freyherren
Hochwürdig - WohlEdelgebohrne
Hoch - Edelgebohrne Ritter
Ehrenueste und Wohlweyse
Hochgeehrtest-, Hochgeehrt- und grossgünstige Herren.

Eüer Excellenz und Einem Hochlöblichen Königlichen Landes - Auschus - Collegio habe hiermit wehemüthigst vorzustellen, dass bey diesen fürgewesten höchstverderblichen Kriegs - Troublen die unter meiner Vormundschafft stehende Friedländische Gütter erstens continuirliche March- und Remarche sowohl Unsserer Königlichen Böheimischen alss Preüsischen Trouppen aussgestanden, letzlich aber von beeden Armeen dergestalt aussfouragiret und geplindert worden, dass die sammentliche Gütter totaliter ruiniret, folglich weder die Herrschafft, noch die Unterthaner die Wirtschafft zu besorgen und das übrig gebliebene Viech zu unterhalten vermögend, vielweniger einige Liefferungen und Contributiones zu praestiren im Stande seyn. Da nun Ihro Königlichen Majestät, Unserer Allergnädigsten Frauen, und dem Publico selbsten viel daran gelegen, womit die Gütter in einen Contributions - Stand erhalten werden möchten: Alss habe auch Eüer Excellenz und Ein Hochlöbliches Königliches Landes - Aussschus - Collegium hiermit gehorsamb ersuchen sollen, Hochdasselbe geruhe, den Nothstand derer völlig ruinirten Friedländischen Güttern zu behertzigen und solche von der vor die bewinter - qvartirende Königlich Preüsische Trouppen aussschreibenden Fourage - Liefferung und anderen Anlaagen sowohl gnädig und hochgeneigtest zu übertragen, alss auch solche Damnificatos mit einer gewöhnlichen Consolation zu bedencken, welcher gnädigen Gewehrung und Sublevirung mich umb so mehr vertröste, alss ich mich in erforderenden Fahl einer Local - Commission zu Untersuchung eines diesfälligens Angebens unterziehe und erforderlichen Hochachtung geharre

Eüer Excellenz
Eines Hochlöblichen Königlichen Landes - Aussschus - Collegij
gehorsamber und Dinstschuldiger
Friederich Graff von Pückler manu propria.

An
Ein Hochlöblich - Königliches
Landes - Auschus - Collegium
derer Fürstenthümbern
Oppeln und Rattibor
Ihro Excellenz
praesent. den 13. Novemb. 1741.

Ewer Excellenz
Hochlöblich Königlicher Landes-Ausschus
Hochgebohrne Reychs-Graffen.
Hoch- undt Wohlgebohrne Freyherren.
Hochwürdig- HochEdlgebohrne Prälaten.
HochEdlgebohrne Ritter.
WohlEdlGestrenge, Hochgelährt- undt
Wohlwaysse.
Gnädig- Hochgebittende, wie auch HochzuEhrende Herren, Herren!

Ewer Excellenz Einem Hochlöblichen Königlichen Landes-Auschus wirdt annoch in gnädigen Andencken beruhen, welchergestallten Wir die Miserabilität der alhiesigen Stadt-Commun vorstellig gemacht, anerfolgsamb suppliciret haben, auf dass die an Seithen der alhiesigen Stadt pro mense Aprili a. c. restirende Mundt-portiones wenigstens an denen in Landes-Angelegenheith von der alhiesigen Stadt-Cassa beschehenen so nahmhafften praenumerationibus (welche Wir Vnsserm Supplicato beygeleget) in Gnaden abgeschrieben werden möchten; dazumahlen aber wiederholter diessfälligen Richtigkeithspflegung halber sowohl, als auch wegen des Heü-Qvanti gantz neüverschärffte CreyssAmbtliche Patenten ergangen; dahingegen nebst denen in Vnserm Supplici beschehenen Vorstellung jetzt unterm 1sten Octobris a. c. beschehenen Einmarche der Königlich Preüssischen Frey-Partey durch die vorgenohmene Plienderung ein neüer unverwündender Stoss der armen Burgerschafft zugefüget worden.

Imploriren diessemnach Ewer Excellenz Ein Hochlöblich Königlicher Landes-Auschus geruhe in conformitate Vnsseres diessfalls eingereichten Supplicis die arme Stadt in gerechtester Erwegung ihren Verfalls mit gnädigen fiat zu consoliren; Diesse Hohe Gnadt werden Wir in gehorsambster Submission deveneriren undt unaufhörlich geharren

Ewer Excellenz Eines Hochlöblichen
Königlichen Landes-Auschusses

Vnterthänig-gehorsamste
Christian Rolcker
Burgermeister manu propria.
Andreas Anton Miklis manu propria.
Wentzel Czeppan manu propria.

praes. den 13 Novbr. 1741.

An
Ein HochLöblichen Königlichen LandesAuschus
derer Fürstenthümbern Oppeln und Rattibor
Ihro Excellenz

1742.

Landes-Ausschus in der Creyss-Stadt Kossel den 30sten Januarij anno 1742.

In Anweesenheit
Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henckel etc.

Königliche Herren Landes-Eltesten.

Von Herren-Stand:

(Tit. pl.) Herrn Gotlieb Freyherrn v. Trach,
— Herrn Rudolph Graffen v. Sobeck,
— Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tentzin,
— Herrn Carl Gustaw Graffen v. Röder, und
— Herrn August Ludwig Graffen v. Pückler.

Von Prälaten-Stand:

Ihro Hochwürden Herrn Jeremiae Ignatij Zange, Dechanten von Oppeln,
— — Herrn Anton Paul v. Mazurek, Custodis von Rattibor,
— — Herrn Ludwig, Abbten von Himmelwitz.

Vom Ritter-Stand:

(Tit. pl.) Herrn Johann Samuel v. Skronsky, Landes-Cantzlern,
(Tit.) Herrn Erdmann Jaroslaw v. Lichnowsky,
— Herrn Geörge Fridrich v. Rouzitz,
— Herrn Constantin v. Fragstein,
— Herrn Carl Joseph v. Schimonsky, und
— Herrn Carl Gotlieb v. Larisch.

Von Burger-Stand:

Herrn Christian Rolke, Burgermeistern von Oppeln,
— Frantz Ignatz von Morawetz, Burgermeistern von Rattibor,
— Geörge Hallatsch, Burgermeistern von Sohrau, und
— Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.
Notante (tit.) Herrn Johann Christoph v. Holly, Land-Schreibern.

Seqvuntur Conclusa.

1° Ist von Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann die mündliche Relation über die von hiesigen Herren Ständen übernommene Verrichtung bey Ihro Königlichen Hochheit dem Gross-Hertzogen von Florentz und Sr. Excellenz Herrn Obristen Böheimbischen Hoff-Cantz(l)ern Graffen v. Kinsky erstattet, und entlichen

2do die Recognition ad Acta gegeben und publiciret worden, so selbete über das an Ihro Königliche Majestät zu Hungarn und Böheimb abgegebene Ständische Supplicatum wegen Aufhebung dess für das Judicium formatum per 3000. Floren jährlich verwilligten Landes-Beytrags zu erhöben beliebet.

3tio seynd die Entschuldigungen wegen Zuruckbleibung vom Ausschuss dess (tit. pl.) Herrn Johann Bernard Freyherrn v. Welczek und Herrn Frantz Joseph Freyherrn v. Larisch publiciret und angenommen.

Folglich

4to diejenige Beschwerden, so die Freye Standesherrschafft Beüthen wegen der Preüssischen Winter-Qvartire und ausgeschriebenen portion-, auch rationum bey Ihro Excellenz Herrn Feld-Marchal Graffen v. Schwerin angebracht, nebst denen darauff erhaltenen Resolutis denen hiesigen Herren Landes-Eltesten pro notitia communiciret worden. Wobey

5to Meldung geschehen, dass Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtmann bey Hochgedachten Herrn Feld-Marchal wegen der von denen Saltz- und Zoll-Aembtern neü vorgenommener Contrabandirung dess Pohlnischen Saltzes und praetendirenden Zoll-Aufschlag von denen nach Nieder- aus Ober-Schlesien abgehenden Waaren triefftige Vorstellung gethan und bey Herrn Saltz-Ambts-Administratore von Friedenthal umb Zuruckstellung dess gemachten Contrabands, Pferd und Wagen, vor die Damnificirte sich möglichst interponiret haben. Wass sonsten

6to Herr v. Waldau auss dem Gutte Frohnau bey der Königlich-Preüssischen Militar- und Domainen-Cammer, samb er nunmehro zu hiesiger Ober-Landes-Cassa mit dem Contributionali nicht gezogen werden solte, an- und vorgebracht, dieses ist denen Herren Ständen nebst der Beantworthung communiciret, diese Communicata hingegen Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann zuruckgegeben worden, und da

7mo das Landes-Steüer-Ambt von allen Geld-Mittel entblöset ist: so soll das Königliche Ambt memorialiter gebethen werden, die ausgeschriebene pressante Annlage sowohl alss die Termine Hedvigis et Nicolai und die noch restirende portion- und rationes auf die Winter-Monathe pro anno 1741. durch die Löblichen Creyss-Aembter auf das Schärffeste exeqviren zu lassen. Doch sollen

8vo die in natura geliefferte Mund-portiones bies Ende Augusti 1741., so in 2. Pfund Brod, 1. Pfund Fleisch, schwer Gewicht, 2. Quart Bier und 2. Scheitten Holtzes bestanden, dann jede Ration in 3. Metzen Haaber, 8. Pfund Heü, 8. Metzen Siede und $\frac{1}{2}$. Gebund Stroh, von denen restirenden Portion- und Rationen derer Winter-Monathe bies Ende April 1741. dergestalten vergüttet werden, nemblichen vor 2. Pfund Brodt 3. Kreutzer, 2. Qvart Bier 2. Kreutzer, 1. Pfund Fleisch 3. Kreutzer und 2. Scheitte Holtz 1. Kreutzer, die rationes aber nach dem vorigen Concluso. Dabey aber wohl zu mercken ist, dass obgedachte portion- und rationes mit Ambtlichen Anschaffungen, Qvittungen und gültigen attestatis bescheiniget werden sollen, auch da eines oder dess andern Liefferung höher, alss dessen monathlicher Rest seyn möchte, derselbe mit dem Ueberschuss sich weiterhin gedulden müsse und sich nichts mehres, alss wass sein restirendes Qvantum betraget, abziehen lassen könne.

9no Kommet Herr Johann Fridrich v. Hohberg supplicando ein, womit ihme die wegen Ambtlich vorgenommener Revision derer Schüttböden und Scheüern im Lublenetzer Creysse ins Verdienen gebrachte Reyss- und Lieffergelder verabfolget werden möchten;

Resolutum: Dieses Gesuch sowohl, alss

10mo dess Herrn Johann Caspar von Soder wegen gleichmässiger Revision im Rosenberger Creysse und Verabfolgung seines verdienten Secretariats-Salarij weiterhin zu suspendiren.

11mo Ist auf Memorial dess Herrn v. Oderfeld, Prusskauischen Ober-Haubtmanns, concludiret worden, dass die praetendirende Bonification wegen der gethanen Natural-Liefferung und respective Ausfouragirung der Herrschafft suspendiret, von ihme aber das ausgeschriebene Qvantum auf die Landes-Annlagen bezahlet werden solle.

12. Das Gesuch der (tit:) Frauen Baronesse v. Larisch auf Gross-Stein wegen Compensirung der gethanen Natural-Liefferung mit denen Landes-Annlagen gleichmässig zu suspendiren.

13. Auf Supplicatum der Stadt Ober-Glogau wegen Refundirung derer in Landes-Angelegenheiten praenumerirten Bothen-Speesen ist resolviret worden, zur Löblichen Cassae-Deputation und derselben Erkantnus zu verweysen.

14. Auf Memorial Ihro Hochwürden Herrn Abbten von Himmelwitz wegen Aufhebung der Execution respectu dess nacher Neyss verführen sollenden und zu Ottmuth deponirten, nachgehends aber von denen Hussaren genommenen Heües:

Resolutum: Die Entwendung sothanen Heües, welches anno 1741. zu der Königlichen Armee hat sollen gelieffert werden und solches entweder von denen Königlichen Hussaren oder dem Feünde weggenommen worden, soll bey der Löblichen Cassae-Deputation entweder von dem Proprietario oder dessen Beambten aydlich erhörtert und von dort weiterer Bescheid gewärtiget werden.

15. Auf Supplicatum dess Opplischen Rathmanns, Anton Dismas Hertel, ratione palmarij respectu der auf Befehl Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann bey dem in Oppeln gewesenen Königlichen Hungarischen Magazin übernommenen laborum:

Resolutum: Nach Abgabe diesfähliger Rechnung und dazu gehörigen Qvittungen ihme solches angedeyen zu lassen.

16to Auf Remonstration dess Herrn Anton v. Löwencron zu Turawa wegen erlittener Praegravation respectu derer in anno 1741. denen Güttern Turawa mit denen Stiffts-Güttern Tscharnowantz cumulative ausgeschriebenen portion- und rationum:

Resolutum: Womit die Löbliche Cassae-Deputation diese beyden possessores vor sich citiren, die Differentien behöben und wegen künfftiger Befriedigung sie mit der Steüer-Abgabe separiren möge.

17. Das Anverlangen (tit.) Herrn Graffen v. Mettich, Creyss-Haubtmanns, wegen zur Landes-Execution begehrender Miliz ist (tit.) Herrn Graffen von Röder, alss diesfahls verordneten Landes-Deputirten, communiciret, die Liqvidation der Bothen-Speesen aber zur Löblichen Cassae-Deputation verwiesen worden.

18vo Auf Memorial dess Herrn Geörge Fridrich v. Näffe, administratoris derer Gütter Steinau, womit nemblichen die portion- und rationes auf sein Heü-Contingent pro anno 1741. von denen dieses 1741: Jahres schuldigen Winter-Monathen möchten decortiret werden:

Resolutum: Negativa. Ittem

19no Auf gleichmässiges Supplicatum dess Städtlein Steinau, negativa.

20mo Auf Memorial derer Herren Landes-Stände auss dem Tostischen Creysse, womit sie bey gegenwärtigen schweren Winter-Qvartiren mit Eintreibung der ausgeschriebenen Landes-Annlagen verschonet werden möchten:

Resolutum: Sie von darumben negative zu bescheiden, weillen zu Bezahlung derer Interessen sowohl, alss anderer Domestical-Ausgaaben Geld erforderlich und die Steüer-Cassa von allen Geld-Mitteln entblöset ist, mithin diesen Gesuch nicht könnte gewillfahret werden, zumahlen auch andere Creysse sich glücklich schätzen würden, wann sie vorjetzo nichts contribuiren dörfften.

21. Auf Memorial dess Rattiborischen Magistrats, womit der dortigen Stadt-Gemeinde die an die Königliche Hungar- und Böheimbische Miliz gethane Praenumeration von denen ausgeschriebenen Landes-Anlaagen decortiret werden möchte:

Resolutum: Sich mit der Bonification bies weiterhin zu gedulden.

22. Auf Memorial der Stadt Ober-Glogau umb gleichmässige Bonification und Abschreibung von denen schuldigen Landes-Annlagen derer der durchpassirenden Miliz gereichten portion- und rationum:

Resolutum: Künfftighin zu bonificiren.

23. Auf Memorial dess Opplischen Magistrats, womit die portion- und rationes, so von denen dortigen Land-Haüssern zu entrichten kommen, auss der Landes-Cassa bezahlet werden möchten:

Resolutum: Solche der Stadt Oppeln von denen ausgeschriebenen Landes-Anlaagen Termin Hedvigis et Nicolai zu bonificiren.

24. Auf Memorial dess Kosslischen Magistrats, umb Avocirung der wegen nicht bezahlen könnenden Landes-Anlaagen eingelegten Execution: negativa.

25. Auf Memorial dess Magistrats von Peisskretschamb umb Bonification derer der aldort gewesenen Königlichen Preüssischen Gvarnison von dem Löblichen Gens d'armes-Regiment über die ausgesetzten portion- und rationes hergegebenen Naturalien und anderen erlittenen Expensen:

Resolutum: Dieses Gesuch zur Löblichen Militar-Commission zu verweysen.

26. Auf Memorial dess Herrn Carl Leopold v. Altmann umb Ertheillung dess von der abgegebenen 1739jährigen Landes-Steüer-Rechnung ihme gehörigen absolutorij:

Resolutum: Nach eingebrachter diesfähligen Relation ihme solches verabzufolgen.

27. Auf Memorial dess Tostischen Ober-Haubtmanns, womit der ihme anvertrauten Herrschafft die bey dem auf dem Tostischen Schlosse bequartirten Regiments-Staab von dem Löblichen Preüssischen Garde-Regiment der Gens d'armes erlittene grosse Expensen und andere Liefferungen bonificiret werden möchten:

Resolutum: Solche bey der Löblichen Cassae-Deputation ordentlich liqvid- und zu justificiren und diesfahls ferneren Bescheides zu gewärtigen.

28. Auf Memorial dess Opplischen Magistrats, womit denenjenigen, so durch die dortige Plünderung damnificiret worden, einige Consolation geschehen möge:

Resolutum: Nachdeme albereits concludiret worden, dass die Bonification der durch die Plünderung erlittenen Schadens nur in oeconomicis, nicht aber praetiosis geschehen solle, die in Oppeln dergestalt damnificirte Individua hingegen wegen ihrer Wegreysse sich die Ursach ihres Schadens selbsten zuzumuthen haben: Alss kommen Supplicanten negative zu bescheiden.

29. Auf Memorial des Opplischen Postmeisters, Ignatz Leopold Friedreich, umb Vergüttung derer in Landes- und March-Angelegenheiten expedirten Estaffetten:

Resolutum: Ihme diejenigen zu bezahlen, welche auf Anschaffung dess Königlichen Ambts, Landes-Deputirten und Commissarien verabsendet worden.

Ingleichen sollen

30mo dem Rattiborischen Post-Beförderer, Christoph Fridrich Köhler, wie auch

31mo dem Ober-Glogauischen Post-Ambts-Verwaltern, Christian Valentin Glauer, derley praetendirende Estaffetten-Gelder nach vorheriger Untersuchung ihrer eingereichten liqvidationum auf obige Weysse verabgefolget werden.

32. Auf Memorial der Stadt Gleiwitz, womit derselben die über den von der Löblichen Militar-Commission gemachten Aussatz an Holtz und Licht bey denen Königlich Preüssischen Winter-Qvartiren praenumerirte Expensen bonificiret werden möchten:

Resolutum: negativa.

33. Auf Supplicatum dess Kretschmers von der Opplischen Vorstadt, Frantz Pewner, womit ihme die an dem verstorbenen Conrad Johann v. Skall zu fordern gehabte Schuld von denen ihme alss gewesenen Commissario über die von hiesigen Fürstenthümbern zur Briegischen Schantz-Arbeith abgeschickte Bauerschafft annoch ruckständig gebliebenen Lieffer-Geldern bezahlet werden möchte:

Resolutum: Darauf künfftighin zu reflectiren.

34. Auff Supplicatum der verwittibten Maria Jassingerin, umb Verabfolgung zweyjähriger Interessen von ihrem denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen gelehnten Capital:

Resolutum: Ihr solche sobald alss möglich verabzufolgen.

35. Auf Supplicatum dess Opplischen Rathmanns, Andreae Miklis, ratione seines alss gewesenen Deputati ad Conventum Publicum Silesiae de praeterito zu fordern habenden Salarij:

Resolutum: Es künfftighin zu untersuchen.

36. Auf Memorial dess (tit.) Herrn Frantz Carl v. Wrochen, womit derselbe von Bezahlung dessjenigen Heü-Qvanti absolviret werden möchte, welches bey Abschickung desselben von denen Hussaren weggenommen und zum Theil von denen Pferden, welche darmit weiter, alss es assigniret ware, gehen müssen, verzehret worden:

Resolutum: Solches, wie diesfahls schon concludiret worden, bey der Löblichen Cassae-Deputation zu untersuchen, hirüber schweren zu lassen und weiteren Bescheid zu ertheillen.

37. Auf Memorial dess Opplischen Magistrats umb Vergüttung derjenigen Unkosten, so selbiger über die monathlich ausgesetzte 30. Floren für Holtz praenumeriret hat:

Resolutum: negativa.

38. Auf Memorial dess Magistrats der Königlichen Neü-Stadt umb Condescendirung, womit das von der Oesterreichischen Cavallerie und Hussaren auf denen Stadt-Vorwergken weggenommene Heü mit der von der Stadt auff die Neyss nicht abgeführten Qvota compensiret werden möchte:

Resolutum: Bey der Löblichen Cassae-Deputation sich diesfahls anzumelden, die Entwendung sothanen Heües vermittelst eines Aydes zu justificiren, folglich den Bescheid zu gewärtigen.

39. Auf Memorial dess Gleiwitzer Magistrats, womit die ausgeschriebene Landes-Anlaagen respectu der Stadt von denen praenumerirten Malefiz-Speesen decortiret werden möchten:

Resolutum: negativa, und die Malefiz-Speesen solten künfftighin boniciret werden.

40. Auf Memorial dess Kosslischen Magistrats umb Vergüttung der zu fordern habenden Malefiz-Speesen:

Resolutum: Künfftighin zu bonificiren.

41. Auf Memorial dess Herrn Joseph v. Donath umb Verwilligung, womit er wegen erlittener militarischen Ausfouragirung von der gemeinen Landes-Cassa vor die letzten zwey Winter-Monathe mit denen ration- und portionibus überhoben werden möchte:

Resolutum: negativa, und soll wegen dess erlittenen Schadens künfftighin reflectiret werden.

42. Auf Memorial dess (tit. pl.) Herrn Johann Bernard Freyherrn v. Welczeck, Gleiwitzischen Creyss-Haubtmans, umb Refundirung derer in Abgang eines Land-Dragoners praenumerirten Bothen-Speesen:

Resolutum: Ihme solche ad exemplum anderer Herren Creyss-Haubtleüthe vermöge ehemaligen Conclusi zu bonificiren.

43. Auf Memorial des Herrn George Wentzel von Smesskall wegen ins Verdienen gebrachter Reyss- und Lieffer-Gelder bey Führung verschiedener Miliz:

Resolutum: Dafern in das Landes-Steüer-Ambt ein zulängliches Geld einlauffen wird, sollen ihme sothane Lieffer-Gelder verabgefolget werden.

44. Dem Minoritten-Convent sollen pro subsidio charitativo ausgefolget werden 20. Floren.

45. Dem Gleiwitzer Franciscaner-Convent eleemosynae nomine 10. Floren.

46. Haben die vier Obere Herren Landes-Stände in Erwögung gezogen, welchergestalten die sammentliche Judenschafft von langer Zeit her weder Toleranz- noch Personal-Accis entrichtet hat, mithin die Billigkeit erfordert, dass selbige zur Beyhülffe denen armen Contribuenten gezogen werden möchte. Ess soll dahero ein Memorial an das Königliche Ambt gefertiget und dasselbe gebethen werden, womit alle in hiesigen beyden Fürstenthümbern befindliche Juden (alss für welche das Dominium zu hafften schuldig) auf den 25sten Februarij für die Löbliche Cassae-Deputation durch offentliche Patentes adcitiret und dahin angehalten werden möchten, dass selbige ihre letzteren Qvittungen über die abgeführte Personal- und Tolleranz-Gelder zuförderst produciren und alsdann von ihrer letzten Zahlung den Personal-Accis und Tolleranz-Impost vor jedes Jahr in duplò alsogleich bezahlen, und nachdeme

47. Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtmann zum Nutzen dess Landes gar öffters verreyssen müssen und statt Deroselben (tit. pl.) Herrn Norbert Graffen v. Colonna, Königlichen Ambts-Rath, vorgestellet haben, alss welcher auf dem Schlosse zu Glässen beständig zu subsistiren verbunden seyn solle: Alss haben die Hoch- und Löbliche Herren Stände concludiret: diesem Königlichen Ambts-Assessor die vorhin gehabte 600. Floren künfftighin auss dem Landes-Steüer-Ambte passiren zu lassen. Ingleichen ist

48vo von denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen in Erwögung genommen worden, dass bey dem Königlichen Ambte wegen der vorfallenden Publicorum vorjetzo wenigstens ein Secretarius verbleiben muss, dieser hingegen in Abgang derer ihme sonst zugeflossenen Accidenzien von denen ihme jährlich salarij nomine zukommenden 175. Floren ohnmöglich subsistiren kan: Alss haben Selbete dahin verwilliget, dass dem Herrn v. Glommer, alss Königlichen Ambts-Secretario, welcher bey dem Königlichen Ambte verbleiben solle, dess Herrn v. Soder seine Besoldung zufallen, mithin ihme jährlichen auss der Landes-Cassa 350. Floren verabfolget werden möge.

49. Sollen Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann die in partem salarij ein für allemahl resolvirte 1500. Floren auss dem Steüer-Ambte ausgezahlet werden.

50° Ist zur Unterschrifft gegenwärtiger Conclusorum umb Erspahrung der Unkosten die Löbliche Cassae-Deputation denominiret worden.

Actum et Conclusum anno, die et loco ut supra.

(L. S.) Carl Graff v. Reder
(L. S.) Anton von Mazurek Cust: zu Rattib: manu propria.
(L. S.) George Friedrich von Rousitz und Helm manu propria.
(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria.

Pro Memoria

Wass bey dem zu Kossel den 30sten Januar 1742. gehaltenen Hoch- und Löblichen Königlichen Landes-Ausschusse annoch unter anderen beliebet und festzuhalten concludiret worden und zwar:

1° Auf gethane Proposition Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann, wie nehmblich verlauthen will, dass der Chur-Sachssische Geheimbe Rath (tit. deb.) Herr v. Bilau nebst noch einem andern Minister nacher Neysse kommen und mit denen Königlichen Preyssischen Herren Commissarijs die Gräntzen zwischen Ober- und Nieder-Schlessien auszeichnen und sodann das Erstere in Besitz nehmen solle, westhalben die Herren Stände hiessiger beyden Fürstenthümber ad praestandum homagium berufen werden dörfften, solches aber ohne Wissen und Genehmigung Unser Allergnädigsten Frauen nicht geschehen könnte und dahero nöthig wäre, durch jemandens Abschickung nacher Wienn die Allergnädigste Verhaltungs-Befehle und zwar von darumben mündlichen einzuhollen, weillen auf erlassene schrifftliche Berichte keine Antworth erfolgen thut. Diessemnach ist sothanes gnädiges Einrathen von denen Löblichen vier oberen Herren Landes-Ständen billichermassen genehmiget, folglich Se. Excellenz Herr Landes-Haubtmann geziehmend ersuchet worden, diesse Commission unschwer über sich zu nehmen und die Wohlfahrt des bedrängten Landes bestens zu besorgen, wozu die erforderliche Reysse- und Subsistenz-Gelder aus hiessiger Landes-Cassa ausgezahlet werden sollen; damit aber denen hiessigen Fürstenthümbern hierinfahls Erleichterung geschehe, wollen Ihro Excellenz bey dem nechsthaltenden Ober-Schlesischen Congress es gnädig vorstellen und hirzu einen billichen Beytrag besorgen. Nicht weniger

2do haben Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtmann vorgetragen, wassmassen es erforderlich seyn würde, im Fall Ober-Schlessien Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachssen zugetheillet werden solte, einige Remonstrationes des ruinirten Landes zu machen und umb Confirmation ihrer Privilegiorum und Landes-Systematis zu bitten, auf kommenden Fall aber durch eines Subjecti Abschickung es gehörig zu unterstützen; worauff die Löbliche Herren Stände Ihro Excellenz Herrn Landeshaubtmann geziehmend gebethen haben, hirzu das benöthigte Supplicatum verfertigen zu lassen und ihnen zu communiciren, wo sie alsdann das Weithere in Erwögung zu ziehen nicht ermanglen werden.

3tio Ist von denen vier Oberen Herren Ständen concludiret worden, dem (tit.) Herrn Frantz Joseph v. Schultzendorff zum Antritt in die Activität eines Ober-Steüer-Einnehmers 50. Ducaten passiren zu lassen, jedoch hat er

solche ehender nicht zu nehmen, bies mehr Gelder in das Steüer-Ambt eingebracht und die unentberliche Ausgaaben getilget werden.

Actum et conclusum anno, die et loco ut supra.

(L. S.) Carl Graff von Reder

(L. S.) Anton von Mazurek, Cust: zu Rattib: manu propria.

(L. S.) George Friedrich von Rouzitz und Helm manu propria.

(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria.

Grosser Landes-Ausschus in der Creyss-Stadt Kossel den 11ten Monathstag Aprilis anno 1742.

In Anwee enheit
Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henckel etc.

Königliche Herren Landes-Eltisten.

Von Herren-Stand:

(Pl. tit.) Herr Carl Leonhard Graff v. Colonna.
— Herr Johann Bernard Freyherr v. Welczeck.
— Herr Gotlieb Freyherr v. Trach.
— Herr Rudolph Graff v. Sobeck.
— Herr Frantz Albrecht Graff v. Tentzin.
— Herr Carl Gustaw Graff v. Röder und
— Herr August Ludwig Graff v. Pückler.

Zugezogene Herren Stände.

— Herr Frantz Carl Graff v. Wengersky.
— Herr Carl Graff v. Sobeck.
— Herr Anton Leopold Freyherr v. Kalckreüth.
— Herr Carl Joseph Graff v. Hoditz.
— Herr Frantz Wolffgang Freyherr v. Stechow und
— Herr Ludwig Freyherr v. Gotschalckowsky.

Von Prälaten-Stand:

Ihro Hochwürden Herr Ludovicus, Abbt von Himmelwitz.
„ „ Herr Jeremias Zange, Dechant von Oppeln.
„ „ Herr Anton Paul v. Mazurek, Custos zu Rattibor.

Zugezogene Herren Prälaten:

„ „ Herr Probst von Czarnowantz.
„ „ Herr Joachim v. Strachwitz, ErtzPriester zu GrossStrelitz.
„ „ Herr Joannes Müntzer, Ertzpriester von Schönau.

Von Ritter-Stand:

(Pl. tit.) Herr Johann Samuel v. Skronsky, Landes-Cantzler.
(Tit.) Herr Erdmann Jaroslaw v. Lichnowsky.
— Herr Geörge Fridrich v. Rouzitz.
— Herr Constantin v. Fragstein.
— Herr Carl Fridrich v. Blacha.
— Herr Carl Joseph v. Schimonsky und
— Herr Carl Gotlieb v. Larisch.

Zugezogene Herren-Stände.

(Tit.) Herr Wentzel Leopold v. Schypp.
— Herr Geörge Frantz v. Schweinichen.
— Herr Frantz Maximilian v. Görtz und
— Herr v. Salisch auf Palau.

Von Burger Stand:

Herr Christian Rolke, Burgermeister von Oppeln.
— Frantz Ignatz v. Morawetz, Burgermeister von Rattibor.
— Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.

Zugezogene von Städten.

— Leopold Anton Peissker, Burgermeister von Kosel.

Notante (Tit.) Herrn Johann Christoph v. Holly, Landschreibern.

Seqvuntur Conclusa.

1° Haben Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtmann denen versambleten Herren Ständen zu wissen gemacht und vorgestellet, wassgestalten von der hier in Ober-Schlesien befindlichen Generalität Ihro Majestät dess König von Preüssen eine grosse Qvantität an Korn, Haaber, Heü und Stroh anverlanget, solche hingegen auf Remonstration der constituirten Löblichen Landes-Deputation wegen augenscheinlicher Unvermögenheit und zwar pro interim auf 6000. Scheffel Bresslauer Maass Korn, 30,000. Scheffel Haaber, 16,000. Centner Heü und 2000. Schock Stroh respectu Ober-Schlesien accordiret worden, wozu alsogleich Hand angeleget und das Versprochene entweder an denen ausgesetzten oder in Abgang deren anderen Sorten in die angewiesene Magaziner nach Troppau und Rattibor gelieffert, im wiedrigen aber die schärffste militarische Execution diesfahls an Seine Excellenz Herrn Landes-Haubtmann und die Militar-Deputation verabsendet werden solle. Da aber vielle Herren Stände mit sothaner Liefferung nicht mehr werden aufkommen können und dahero selbige gegen Ausstellung einer Landes-Obligation von denenjenigen, so noch darmit versehen, auftreiben, das Capitale aber verinteressiren müssen: Alss ist hirzu (tit.) Herr Frantz Maximilian v. Görtz zum Commissario denominiret und dahin ersuchet worden, womit er das Korn und Haaber ohne Zeitverlust aufsuchen, darüber gegen auswechsslende Landes-Obligation qvittiren und die Fuhren hirzu auf Landes-Unkosten besorgen, folglich in die denominirte Magazin-Haüsser abführen lassen solle; wo inzwischen die gefertigte Subrepartition respectu dess Heü und Strohes publiciret werden wird, nach welcher ein jeder sein Contingent davon alsogleich in das nechstgelegene Magazin abzulieffern hat; Zumahlen aber mit denen ausfouragirten Oerthern ein Mittleyden getragen werden muss, welcher zwar die übrige Herren Stände vorjetzo zu uberhöben nicht

vermögen: So soll es zwar bey dem diesfahls zu Troppau verfasten Ausschus-Concluso sein Bewenden erhalten, dafern aber sich die Miliz an die Individua nicht weysen lassen, sondern an das gantze Corpus Statuum halten wolte, die ausfouragirten Oerther aber weder mit Heü, Stroh, noch allerhand Getreyde ihre Contingentia ablieffern könnten, müssete alsdann selbigen bey erfolgender Extremität aus dem Ständischen Vorrath geholffen und der Abgang ersetzet werden, wobey jedoch die Städte Oppeln, Neüstadt, Glogau, Kosel und Krappitz, so mit übermässigen Durchmarch und Gvarnison beschweret gewesen, von dem Beytrag dess Heü und Strohes überhoben werden sollen. Damit aber

2do der constituirte Proviant-Commissarius wissen möge, wie hoch er obige Sorten Getreydes pro Publico annehmen und darüber bies zu Auswechsslung einer Landes-Obligation qvittiren solle: so ist von denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen beliebet worden, nachfolgenden Preyss zu Bezahlung sothanen Getreydes, auch Heü und Stroh auszusetzen, alss:

Korn	1. Scheffel	Bresslauer	Maass		2:	Floren	24:	Kreutzer.
Gersten	1. Scheffel	„	„	„	1:	„	30:	„
Haaber	1. Scheffel	„	„	„	1:	„	—	„
Heü	1. Centner	„	„	„	1:	„	—	„
Stroh	1. Schock	„	„	„	2:	„	24:	„

Die nöthige Fuhren hingegen wird Herr Commissarius auf das Leichteste zu besorgen sich angelegen halten.

3tio Wurde von Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann ein Schreiben dess Herrn General v. Wallrave produciret, Krafft welchen von Seithen dess König auss Preüssen zur Fortificirung der Stadt Neysse 700. Schantz-Arbeither verlanget worden; Nachdeme aber die Herren Militar-Deputirten auf vier hundert tägliche Personen, welche von 8. zu 8 Tägen nach denen Creyssen in der Neysse abgewechsselt werden sollen, accordiret haben: Alss ist dem Steüer-Ambts-Buchhalter Görlich alsogleich mitgegeben worden, die diesfählige Repartition der bekannten Cynosur gemäss zu verabfassen und solche zur Publication einzubringen, womit alsdann ohne Verzug ein jeder seinen numerum dahin so gewies verabschicken, alss im wiedrigen Fall sich versehen möge, dass vermöge gegebener Instruction denen (tit.) Herren Creyss-Haubtleüthen wieder selbigen mit Personal-Arrest verfahren werden müste.

4to Ist ein anderweitiges Schreiben von Seiner Excellenz Herrn Feldt-Marchal Graffen v. Schwerin wegen von Ihro Majestät dem König auss Preüssen praetendirenden 2000. Recroutten publiciret, hirauff aber die von der Löblichen Militar-Commission albereits gegebene Antworth nicht nur genehmiget, sondern auch concludiret worden, diesfahls auf das Eyserste es ankommen zu lassen. Und nachdeme

5to von Hochgedacht Herrn General v. Schwerin vermöge eines mehrmahlig-publicirten Schreibens verlanget worden, womit von Seithen Ober-Schlesien die freye Herrschafft Losslau respectu der restirenden portion- und rationum übertragen werden möchte: Alss haben die Hoch- und Löbliche Herren Stände die Löbliche Militar-Deputation dahin ersuchet, womit selbige sothanes Begehren möglichst abzuleihnen suchen und denen hiesigen Fürstenthümbern neüe onera nicht zuwachssen lassen möge.

6to Ist auff fernerweitige Proposition Sr. Excellenz Herrn Landes-Haubtmann concludiret worden, der Stadt Troppau und Freydenthal wegen der vor die Königliche Hungar- und Böheimbische Trouppen letztlich-gereichten Fourage die auf hiesige Fürstenthümber repartirte 1908. Floren 6. Kreutzer 2. Heller ex Domestico ohne einige neüe Anlaage bonificiren zu lassen. Dann haben

7mo Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtmann ein Schreiben von dem in Teschen befindlichen Königlichen Hungarischen Hussaren-Obristen und Commendeur (tit.) Herrn Desoffy produciret, welcher verlanget, womit selbete von denen Preüssischen Angelegenheiten sich abstrahiren und in Sicherheit setzen möchten, westwegen dann auch dieselben, umb sich der besorgenden Gefahr zu exponiren, für rathsamb erachtet, das obhabende Directorium hiesiger beyden Fürstenthümber ad tempus einem Andern zu überlassen. Ess haben aber die Hoch- und Löbliche Herren Stände Ihro Excellenz gehorsambst erbethen, Sie geruheten alss vorgesetzter Landes-Vatter nach Dero angebohrnen hohen Prudenz der bedrängten Fürstenthümber sich noch weiterhin gnädig anzunehmen und versichert zu seyn, dass die Herren Stände Hochselbete in allem schadloss zu halten nicht ermanglen werden. Ingleichen

8vo hat die Löbliche Militar-Commission benantlichen (tit. pl.) Herr Carl Graff v. Röder, Herr August Ludwig Graff v. Pückler, (tit.) Herr Carl Joseph v. Schimonsky und Herr Carl Gotlieb v. Larisch die von denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen überkommene Activität von darumben niedergeleget, weillen dieselbe dabey grosser Gefahr sich unterwerffen und nach angewandten viellen Strapazien von einigen Particular-Herren Ständen noch eine Unzufriedenheit spühren müste, worauff das gantze derzeit versamblet gewesene Ausschus-Collegium Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann gezihmend ersuchet, gedachte Löbliche Militar-Commission zu Fortsetzung ihrer Operation noch weiter zu animiren, welche sodann auf Hohe Interposition Sr. Excellenz amore patriae noch weiter zu operiren sich entlichen resolviret hat. Und nachdeme

9no bey der zu Troppau befindlichen Königlichen Preüssischen Generalität ein Landes-Deputatus nöthig, in welchem charactere albereits (tit.) Herr Frantz v. Görtz auff Grossgrauden von Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann dahin verschicket worden: Alss thuen die Hoch- und Löbliche Herren Stände auff dessen Person wegen bekannter Capacität nicht nur beruhen,

sondern auch die Vorkehrung machen: dass ihme die Lieffergelder täglich a 9. Floren a die activitatis auss dem hiesigen Landes-Steüer-Ambte verabfolget, auch die Post- und Bothen- und andere Speesen bonificiret werden sollen.

10mo Wurde ein Schreiben von (tit. pl.) Herrn Baron v. Orlick publiciret und vermöge dessen angezeiget, wassgestalten von der Königlichen Preüssischen Generalität gemeldet worden wäre, samb denen Herren Ständen dasjenige Qvantum an der neü verwilligten Fourage gegen sicheren conditionibus baar bezahlet und die darüber noch praetendirende Qvantität nachgesehen werden solte; und da die Herren Stände sothane Fourage meistentheils bezahlen müssen: so haben selbete (tit. pl.) Herrn Gotlieb Freyherrn v. Trach, alss ansehnlichen Mittstand, gezihmend erbethen, diese Angelegenheit sich bestermassen angelegen seyn zu lassen und zu Effectuirung dessen zu einer hinlänglichen Discretion zu declariren, welche von Seithen Ober-Schlesien a proportione indictionis denen hiesigen Fürstenthümbern zugetheillet werden möchte.

11mo Ist auf Vorstellung Sr. Excellenz Herrn Landes-Haubtmann dem zur Königlichen Neüstadt von Seithen hiesiger Fürstenthümber bestellten Proviant-Abnehmern Weydinger resolviret worden, auss der Landes-Cassa pro praeterito 100. Floren, insKünfftige aber jährlichen zu 60. Floren passiren zu lassen.

12. Wurde angezeiget, wienach die wenigsten Herren Stände ihr ruckständiges Heü-Contingent pro anno 1741. patentmässig bezahlet, noch auch dem vorigen Ausschus-Concluso zufolge sich bey der Löblichen Cassae-Deputation diesfahls ausgeführet haben; Diesemnach ist von dem Hoch- und Löblichen Ausschus-Collegio concludiret und von Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann denen sammentlichen Herren Creyss-Haubtleüthen mitgegeben worden: womit ein jeder Stand, Stadt und Orth das ihme ausgesetzt- nnd nacher Neyss nicht abgeführtes Contingent binnen 14: Tägen a die publicati entweder baar bezahlen oder in das Rattiborische Magazin in natura abführen und sich im Creyss-Ambte mit der Qvittung so gewies legitimiren solle, alss im wiedrigen contra morosos mit der Seqvestration und respective Personal-Arrest verfahren werden müste.

13. Auf Memorial dess Rattiborischen Magistrats, umb womit der dortigen Stadt die zu der erlittenen schweren Einqvartirung auss dem Ständischen Magazin genommene 46. Schock Stroh indessen und bies zu erfolgender Ausgleichung nachgesehen werden möchte:

Resolutum: Bies weiterhin nachzusehen.

14. Auf Supplicatum der Stadt Krappitz wegen der sowohl an die Königliche Hungar- und Böheimbische, alss auch Preüssische Trouppen über die Gebühr geliefferten ration- und portionum, auch anderen Naturalien:

Resolutum: Die Ubermass in ordentliche Liqvidation zu bringen, solche bey der Löblichen Cassae-Deputation einzureichen und gleich anderen dergleichen damnificirten Herren Ständen die Bonification zu gewärtigen.

15. Auf zwey Memorialia dess Kosslischen Magistrats wegen der unbestreittlichen öffteren Durchmarchen und Verpflegung der Miliz, dann umb Nachsicht dess schuldigen Heü-Contingents und Bonificirung der verwendeten Bothen-Speesen:

Resolutum: Die Bezahlung des Heü-Qvanti zu suspendiren und die Ubermaass der gereichten Verpflegung liqvidiren, folglich solche sowohl, alss auch die Bothen-Speesen gleich anderen Herren Ständen bonificiren zu lassen.

16to Auff Supplicatum der Stadt Tost, womit derselben wegen erlittenen schweren Qvartirs und versteüerenden allzugrossen Indiction eine Nachsicht zu Bezahlung dess restirenden Heü-Qvanti, nicht minder derer Terminen pro Domestico gnädig verliehen werden möchte:

Resolutum: Das Heü-Contingent mit dem Bedinge weiterhin nachzusehen, womit die Stadt die Terminen pro Domestico, alss auch restirende portiones pro anno 1741. ohne Anstand in Richtigkeit setzen möge.

17mo Auf Memorial dess Herrn George Adam v. Holly proprio und dess Näffischen Pupillen zu Krzonowitz tutorio nomine, umb Bonificirung sowohl dess an Heü geliefferten Superplus, alss auch Bezahlung der zu fordern habenden Lieffergelder und Verabfolgung der vertagten Interessen von denen Landes-Capitalien:

Resolutum: Womit das Superplus bey der Löblichen Cassae-Deputation zuförderst erwiesen, sodann aber dessen Bonification sowohl, alss auch die Bezahlung der Lieffergelder und Interessen, wovon die Ausschreibungen decortiret werden können, gewärtiget werden möge.

18mo Auff Gesuch dess (tit. pl.) Herrn Ferdinand Maximilian Graffen v. Mettich, womit ihme alss Creysshaubtmann die in Angelegenheit der Herren Stände verwendete Unkosten bonificiret werden möchten:

Resolutum: Diese Expensen und sonderlich die ausgelegte Bothen-Speesen sollen nach vorheriger Untersuch- und Genehmigung der Löblichen Cassae-Deputation bonificiret werden.

19no Auf Memorial dess Rattiborischen Cassirers Carl Leopold Thomeczeck umb Vergüttung der auf Veranlassung dess Herrn Landes-Commissarij von Hunter für die Herren Stände in das Rattiborische Magazin gethanen Liefferung:

Resolutum: Womit der Supplicant mit denen erhaltenen Qvittungen bey der Löblichen Cassae-Deputation sich melden und daselbst die begehrende Bezahlung gewärtigen möge.

20° Auf Supplicatum dess Gleiwitzischen Accis-Einnehmers Johann Christoph Nowack umb Vergüttung der auf Hohe Königliche Ambts-Verordnung auss seiner Scheüer in Kosel für die Königliche Hungarische Trouppen pro Publico genommenen 137. Centner Heü:

Resolutum: Ihme nach Ausweyss derer Qvittungen bey der Löblichen Cassae-Deputation indessen dem Halbscheid per 1. Floren den Centner Heü bezahlen zu lassen.

21. Auff Supplicatum dess gewesenen Landes-Cassirer, Thomas Wentrich, ist bewilliget worden, womit ihme die nöthigen Documenta mit seinen Rechnungen zu combiniren im Steüer-Ambte durch acht Täge lang vertrauet werden sollen.

22° Auf Memorial dess Herrn Landes-Commissarij v. Rogoysky, womit die über empfangene Landesgelder gefertigte Rechnungen abgenommen und wegen seiner stetten Unpässlichkeit gegen Hinlassung eines gewiessen Qvanti ihme ein Substitutus resolviret werden möchte:

Resolutum: Die Rechnungen Einer Löblichen Cassae-Deputation zur Untersuchung zu übergeben und den Substitutum von Seiner Excellenz Herrn Landes-Haubtmann zu gewärtigen.

23. Auf Memorial dess gewesenen Herrn Ober-Landes-Steüer-Einnehmers, Carl Leopold v. Altmann, dann darauff publicirte Relation derer pro anno 1739. abgenommenen Landes-Steüer-Ambts-Raytungen, ist concludiret worden: ihme, Herrn v. Altmann, das gewöhnliche Absolutorium zu exhibiren. Wie dann

24. zur Abnahm der 1740. jährigen Landes-Steüer-Ambts-Rechnung von gedachten Herrn v. Altmann auf den 8. May c: a: deputiret worden:

(Tit. pl.) Herr Gotlieb Freyherr v. Trach,
— Herr Rudolph Graff v. Sobeck,
Ihro Hochwürden Herr Ludovicus, Abbt von Himmelwitz,
— — Herr Zange, Dechant von Oppeln,
(Pl. tit.) Herr Johann Samuel v. Skronsky, Landes-Cantzler,
(Tit.) Herr Constantin v. Fragstein,
Herr Frantz Ignatz v. Morawetz und
Herr Caspar Anton Hoffmann.

25. Seynd die Entschuldigungen wegen nicht könnender Erscheinung zu gegenwärtigen grossen Landes-Ausschusse von nachfolgenden Herren Ständen und Personen publiciret und wegen legaler Absentirung angenommen worden, nemblichen

von (tit. pl.) Herrn Ferdinand Graffen v. Mettich,
— — Herrn Ludwig Graffen v. Gaschin,
— — Herrn Frantz Joseph Freyherrn v. Larisch,
Ihro Hochwürden Herrn Bernard, Abbten von Rauden,
(Tit.) Herrn Peter v. Garnir,
Herrn Geörge Hallatsch, Burgermeistern von Sohrau, und
Herrn Johann Frantz Folteck, Burgermeistern von Gleiwitz.

Schlüsslichen ist concludiret worden, gegenwärtige Ausschus-Conclusa zu Erspahrung der Unkosten der Löblichen Cassae-Deputation zur Unterschrifft, Collationir- und Besiegelung zu übersenden.

Actum die 11[a], Conclusum 12[ma] Aprilis anno 1742[do].

(L. S.) Carl Graff von Reder manu propria.
(L. S.) Anton von Mazurek Custos manu propria.
(L. S.) George Friedrich von Rousitz und Helm manu propria.
(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria.

**Landes-Ausschus auf dem Schlosse zu Tost
den 9ten Monathstag Julij anno 1742.**

In Anweessenheit
Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Herrn Landes-Haubtmann
Graffen v. Henckel etc.

Königliche Herren Landes-Eltesten

Von Herren-Standt.

(Pl. tit.) Herrn Carl Leonhard Graffen v. Colonna,
— Herrn Johann Bernard Freyherrn v. Welczek,
— Herrn Gotlieb Freyherrn v. Trach,
— Herrn Rudolph Graffen v. Sobeck,
— Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tentzin,
— Herrn Carl Gustaw Graffen v. Röder und
— Herrn August Ludwig Graffen v. Pückler.

Von Prälaten-Standt:

Ihro Hochwürden Herrn Jeremiae Zange, Dechanten von Oppeln,
— — Herrn Anton Paul v. Mazurek, Custodis zu Rattibor und
— — Herrn Ludovici, Abbten von Himmelwitz.

Von Ritter-Standt.

(Pl. tit.) Herrn Johann Samuel v. Skronsky, Landes-Cantzlern,
(Tit.) Herrn Erdmann Jaroslaw v. Lichnowsky,
— Herrn George Friedrich v. Rouzitz,
— Herrn Constantin v. Fragstein,
— Herrn Carl Friedrich v. Blacha,
— Herrn Carl Joseph v. Schimonsky und
— Herrn Carl Gottlieb v. Larisch.

Von Burger-Standt:

Herrn Christian Rolke, Burgermeistern von Oppeln,
— Frantz Ignatz v. Morawetz, Burgermeistern von Rattibor,
— Johann Foltek, Burgermeistern von Gleiwitz und
— Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.

Notante (tit.) Herrn Johann Christoph v. Holly, Landschreibern.

Seqvuntur Conclusa.

1° Haben Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herr Landes-Haubtmann denen versambleten Hoch- und Löblichen Herren Ständen zu vernehmen gegeben, welchergestalten Selbete nach dem anseithen Sr. Majestät dem König aus Preüssen verschiedener Orthen publicirten Schlessischen Frieden für nöthig erachtet, bey Ihro Majestät der zu Hungarn und Boheimb Königin eine gründliche Auskunfft und Information von darumben allerunterthänigst einzuhollen, umb womit hirnach des Landes Beste bey Zeitten besorget und denen Hoch- und Löblichen Herren Ständen an ihrer Gerechtsambkeit nicht praejudiciret werden möchte. Worauff dann Selbete ein Schreiben von dem Königlich Böheimbischen ObristHoff-Cantzler, Herrn Graffen v. Kinsky Excellenz, publiciren lassen, Krafft welchen berichtet worden, wie dass Ihro Majestät die Königin das Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlessien sambt der Graffschafft Glatz, ausgenommen das Fürstenthumb Teschen und die Stadt Troppau bies an den Fluss Oppa Ihro Majestät dem König aus Preüssen alss ein abgesondertes Antheil von der Cron Böheimb mit aller Souverainität cediret und diesfahls die Praeliminar-puncta verabredet und geschlossen haben; Da es nun vorjetzo haubtsächlich an deme gelegen, womit Ihro Majestät dem König aus Preüssen alss nunmehrigen Hertzogen in Schlessien die unverruckte Treü hiessiger Herren Stände, so sie jederzeith gegen das Ertzhertzogliche Hauss von Oesterreich gehöget, allerunterthänigst contestiret und das arme Land hiessiger beyden Fürstenthümber Oppeln und Rattibor, alss welches bey denen fürgedauerten Kriegs-Troubeln und anderen Fatalitäten in die eyserste Ruin und Paupertät verfallen, submissest recommandiret, folglich umb Allergnädigste Bestättigung hiessiger titulo oneroso et pretioso erworbenen Privilegien, Statuten, Freyheit und Immunitäten, nicht minder umb Verleihung einiger Steüer-Freyheit gebethen werden möchte, wozu zwey Herren Deputirte, catholisch- und evangelischer Religion, welche sich zu Ihro Majestät dem König zu verfügen hätten, erwählet werden müsten, wurde solchemnach denen versambleten Herren Ständen anheimbgestellet, wessen Selbete sich in Sachen zu entschlüssen belieben wolten. Worauff dann der einmüthige Schluss ausgefallen, (tit. pl.) Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tentzin und Herrn Carl Gustaw Graffen v. Röder, alss welche hierzu von denen Herren Ständen mit Fleiss erbethen worden, an Ihro Majestät dem König aus Preüssen zu deputiren und sie (jedoch citra praejudicium und zwar wegen Erspahrung der Unkosten respectu der zuruckbleibenden übrigen drey Stimmen) vermittelst Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann mit einem Supplicato und Vollmacht zu versehen; Es sind alsogleich Ihro Excellenz geziehmend gebethen worden, sie diesfahls nicht nur zu instruiren, sondern auch dem Archiv-Directori, Herrn v. Trzemetzky, mitzugeben, womit er die ihme anvertraute Landes-Privilegia alsogleich abschreiben lassen und solche Abschrifften mit denen Originalien obgedachten

Herren Deputirten übergeben solle, alss welche die Copiales mit denen Originalien zu Bresslau behörig vidimiren und in die Königliche Cantzelley deponiren, die Originalien hingegen zuruckzunehmen haben werden, und nachdeme die Königlich Preüssische Kriegs- und Domainen-Cammer Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann aufgetragen, womit führohin keine Anlaagen mehr ausgeschrieben, die per 40,000. ausgeschriebene aufgehoben und alle desthalb eingelegte Executiones avociret werden sollen: Alss ist mehrgedachten zweyen Herren Deputirten mitgegeben worden, diesfahls bey der Gehörde die trifftige Remonstration zu machen, womit dieser Verboth von darumben relaxiret werden möchte, weillen das exeqvirende Qvantum keine neüe, sondern schon anno 1741. ausgeschriebene Landes-Anlaage seye und solche nicht 40,000., sondern nur 31,000. Floren in zweyen terminis, Hedvigis et Nicolai, betragen thut, wovon die Interessen von denen Landes-Schulden, Besoldungen und Lieffergelder, so meisteils in Angelegenheit der Königlich Preüssischen Miliz erogiret worden, gezahlet werden müssen und sonsten das Uebrige, so exeqviret wird, an ruckständigen Portions-Geldern verschiedenen Regimentern an nicht geliefferten Heü auf die Neysse und restirende Accisen pro anno 1740. bestehet, wenn also der morose Stand nicht exeqviret werden solte, er weith glücklicher, alss der willige Contribuent sich schätzen müste. Nicht weniger haben offterwehnte nach Perlinischen Hoff denominirte zwey Herren Deputirte geziehmend anzuzeigen, wie verschiedene Miliz, insonderheit aber das Möllendorffische Dragoner-Regiment in Ausfouragirung der Wiessen, Einbrechung in die Thier- undt andere Gärthe, auch eigenmächtiger Einquartirung in herrschafftliche Höffe grosse Excessen verübet, mithin zu bitten, womit solche eingestellet, refundiret, die Stände von denen haüffigen Reith- undt Vorgespannspferden bey der Erndte und Saathzeith verschonet und entlichen mit einer Cynosur versehen werden möchten, wass künfftig der in Ober-Schlessien befindtlichen Miliz abzureichen schuldig seyn werden. Zumahlen aber dieser Löblichen Deputation zu Bestreittung solcher weithen Reysse einiges Geldtqvantum praenumeriret werden muss und in der Landes-Cassa keine Baarschafft befindlich ist, so sind mit Bewilligung derer Herren Stände zwey Chartebiancken zu Landes-Obligationibus gefertiget und Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann übergeben worden, womit auf die eine 1000. Reichsthaler von Herrn Geörge Wentzel v. Zmeschkal in Rattibor, auf die andere aber 3000. Floren auf künfftige Berechnung ausgeliehen und zugleich die Lieffergelder derer Herren Deputirten bestritten werden könten, alss welchen täglich a 10. Reichsthaler und an Reyssegeldern vor jede Meille a 2. Reichsthaler resolviret und accordiret worden.

2do Ist von denen Herren Ständen (tit. pl.) Herrn August Ludwig Graff von Pückler und (tit.) Herrn Carl Joseph v. Schimonsky ersuchet worden, mit denen übernommenen Liefferungs-Qvittungen sich weither nicht aufzuhalten,

sondern anmit nacher Neysse zur Richtigkeitspflegung sich zu verfügen und deren Bonification zu besorgen.

3tio Kommet (tit. pl.) Herr Frantz Carl Graff v. Wengersky, Rattiborischer Creyss-Haubtmann, supplicando ein, womit ihme die wegen des Rattiborischen Proviant-Magazins, welches bey dem Preüssischen Ausmarch in Brand gestecket werden sollen, für die Herren Stände an (tit.) Herrn General de la Mott gezahlte 1000 Floren, dann bey diesfähliger Gefangenschafft und Creyss-Ambts-Verrichtungen 665. Floren 21. Kreutzer 3. Heller aufgeloffene Expensen vergüttet werden möchten:

Resolutum: Ihme die 1000 Floren passiren, jedoch vermittelst der Löblichen Cassae-Deputation inqviriren zu lassen, ob von diesem Rattiborischen Proviant-Magazin einige particulares nicht etwa wass erkauffet, oder participiret haben, alss wovon das Qvantum auf diesse 1000 Floren genommen, das Uebrige aber wegen der liqvidirenden 665. Floren 21. Kreutzer 3. Heller von gedachter Löblichen Cassae-Deputation untersuchet werden solle.

4to Auf Gesuch (tit. pl.) Herrn Frantz Joseph Freyherrn v. Larisch wegen dess ihme alss Königlichen Ambts-Rath bies anno 1741. inclusive ruckständigen Salarij:

Resolutum: Solchen Ruckstand an denen Versessenheiten abzuschreiben und dafern derselbte nichts schuldig ist, ihme bey eingehenden Geldern baar zu bezahlen.

5to Auff Memorial des (tit.) Herrn Carl Leopoldt v. Altmann, gewesenen hiesigen Ober-Landes-Steüer-Einnehmers, womit die von ihme gefertigte letzte Rechnung ohne Anstand abgenommen und ihme hierüber das gewöhnliche Absolutorium ertheillet werden möchte, ist von der ehehin hirzu denominirten Löblichen Landes-Deputation den 16ten dieses Monaths Julij nacher Kossel praefigiret und von dem (tit. pl.) Herrn Rudolph Graffen v. Sobeck Herr August Ludwig Graff v. Pückler alss Deputatus substituiret worden.

6to Auf Memorial (tit.) Herrn Carl Joseph Freyherrn v. Saingenois umb Verhelffung derer bey der auf Creyss-Ambtliche Verordnung in dem Gross-Strelitz- und Slawentitzer Creysse an verschiedenen Orthen bewürckten Seqvestration zu fordern habenden Reyss- und Lieffergeldern:

Resolutum: Womit er bey dem Königlichen Ambte die würckliche Abfuhr des seqvestrirten Qvanti anzeigen und von dort ferneren Bescheid gewärtigen solle.

7o Auf Memorial des Herrn Carl Friedrich v. Rogoysky, Landes-Commissarij, umb gnädiges Absolutorium über die aus dem Landes-Steüer-Ambte pro Militari empfangene 2450. Floren:

Resolutum: Ihme von dem hinter seiner gebliebenen Ruckstand das ins Verdienen gebrachte Solarium decortiren, das Uebrige aber bey der Löblichen Cassae-Deputation untersuchen zu lassen, wie dann er schuldig seyn solle, das Superplus in das Landes-Steüer-Ambt abzuführen und wegen der Expensen von Sächsischen Marchen a Conventu publico zu gewärtigen.

8° Auf Memorial des Herrn Caspar Hunter v. Grandon, Landes-Commissarij, umb Verabfolgung des ruckständigen Salarij und verdienten Lieffergelder:

Resolutum: Bey eingehenden Geldern ihme solche verabzufolgen.

9° Auf Memorial des Carl Leopold Thomeczek von Rattibor, womit ihme die für die Herren Stände gethane Liefferung an Getreyde und Heü bald vergüttet werden möchte:

Resolutum: Bey der Löblichen Cassae-Deputation umb die Bezahlung anzuhalten.

10. Auf Supplicatum des Tostischen Post-Beförderer, wegen der von dem Opplischen und Tarnowitzischen Postmeister beförderten Estaffetten und zu dato nicht erhalten könnender Bezahlung:

Resolutum: Die Zahlung von obigen Post-Stationen behörig zu suchen.

11° Auf Gesuch des Rossenbergischen Magistrats, womit das seqvestrirende Steüer-Qvantum mit denen zu fordern habenden refusionibus compensirt oder decortiret werden möchte; Wird zur Löblichen Cassae-Deputation remittiret.

12° Auf Supplicatum des Tostischen Magistrats umb Bonificirung der Patenten-Speesen; prioribus inhaerendo negativa.

13ª Der Magistrat von Guttentag wird mit der suchenden Bonification wegen des Preüssischen Durchmarch zu der Löblichen Cassae-Deputation verwiessen, alwo derselbe die eingereichte Liqvidation zu justificiren und weitheren Bescheid zu gewärtigen hat.

Schlüsslichen ist beliebet worden, gegenwärtige Conclusa zur gewöhnlichen Revidir-, Collationir- und Authentisirung der Löblichen Cassae-Deputation zu übersenden.

Actum et Conclusum anno, die et loco ut supra.

(L. S.) Carl Graff von Reder manu propria
(L. S.) Anton von Mazurek, Cust: zu Ratt: manu propria
(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria

Landes-Aussschuss in der Creyss-Stadt Kossel den 22. Mohnats-Tag Augusti anno 1742.

In Anwessenheit

Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henckel

Königliche Herren LandesEltesten.

Von Herren-Standt:

(Pl. tit.) Herrn Johann Bernardt Freyherrn v. Welzek,
— Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tentzin,
— Herrn Frantz Joseph Freyherrn v. Larisch,
— Herrn Carl Gustaw Graffen v. Röder und
— Herrn August Ludwig Graffen v. Pükler.

Von PrälatenStandt:

Ihro Hochwürden Herrn Ludovici, Abbten von Himmelwitz,
— — Herrn Jeremiae Ignatij Zange, Dechanten von Oppeln,
— — Herrn Anton Paul v. Mazurek, Custodis zu Rattibor.

Von RitterStandt:

(Pl. tit.) Herrn Johann Samuel v. Skronsky, Landes-Cantzlern,
(Tit.) Herrn Erdman Jaroslaw v. Lichnowsky,
— Herrn Geörge Fridrich v. Rouzitz,
— Herrn Constantin v. Fragstein,
— Herrn Carl Joseph v. Schimonsky.

Von BurgerStandt:

Herrn Frantz Ignatz von Morawetz, Burgermeister von Rattibor,
— Geörge Halatsch, Burgermeister von Sohrau,
— Johann Frantz Foltek, Burgermeister von Gleywitz,
— Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.

Notante (tit.) Herrn Johann Christoph v. Holy, Landtschreibern.

Seqvuntur Conclusa.

1mo Demnach Eine Hochlöbliche Königliche Kriegs- und Domainen-Cammer Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtman nebst noch andern hiessigen Herren Ständen nacher Bresslau zu beruffen belibet und sodann vorgetragen, welcher-

gestalten es Ihro Königlichen Majestät allerhöchster Wille seye, zu Forttsetzung der Fortification zur Neyss und Brieg eine nahmhaffte Anzahl von täglichen Schantzarbeithern und Wagen im Land Schlessien ausschreiben zu lassen, wozu Ober-Schlessien nacher Neyss 3000 und nach Brieg 1000 tägliche Personen, dann auf den ersten Ohrt 50 und den andern 40 mit 4 Pferden bespante Wagen ohne Anstandt abzuschiken hätte, hierauf aber gedachte Seine Excellenz mit denen bey sich gehabten Herren Deputirten respectu des Ober-Schlesischen Landes in Conferenz getretten und entlichen für rathsamb erachtet, bey jetziger höchst nöthigen Feldarbeith und da der Landtman wegen Abgang der Leüthe und Roboth-Viechs seine Würdtschafft hindan setzen müste, sich in Accord einzulassen und sothane Schantzarbeither und Wagen nebst deme, wass vorigen Jahres an der Natural-Gestellung zurukgebliben und mit Gelde zu reluiren, westwegen sodann ein Qvantum von 117,600 Reichsthalern davor zugestanden und solches in drey ratis zu bezahlen von Hochgedachter Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer verwilliget worden. Da nun zu Herbeyschaffung disses Quanti anseithen Ober-Schlessien (tit. pl.) Herr Rudolph Graff v. Sobek und Herr Johann Ludwig v. Reysswitz, Obrister LandtRüchter von Troppau, mit der Instruction nacher Bresslau deputiret worden, womit selbige aldort ein Dahrlehn unter Garantirung der Hochlöblichen Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer aufnehmen und solchergestalt besorgen sollen, dass davon die erste Rata mit Ende Decembris cur. a., die andere mit Ende Martij und die dritte mit Ende May 1743: zu Ersparung der sonst anschwellenden Interessen richtig bezahlet werde: Alss haben die Hoch- und Löblichen Herren Stände für disse Landesvätterliche Vorsorge Ihro Excellentz Herrn Landes-Haubtmann gehorsamb und gehorsambsten Dank abgestattet und concludiret, damit dass auf hiessige Fürstenthümber Oppeln und Rattibor zugetheilte Contingent auf eben disse Zeitten und zwar 1ma Decembris c: a:, 1ma Martij und 1ma Maij künfftigen Jahres subrepartiret und in dass hiessige Landes-Steüer-Ambt durch militarische Execution eingetriben werden solle, umb wessen Publication Seine Excellentz Herr Landes-Haubtman per Memoriale gezihmend gebetten worden. Von disser Zusammenlage sollen befreüet sein diejenigen Oehrter, so in der sogenanten Lysiere auss denen Fürstenthümbern Oppeln und Rattibor sich befünden und die acht Städte, nemblich Oppeln, Rattibor, Neüstadt, Gleywitz, Sohrau, Oberglogau, Kossel und Krappitz, alss worinnen der Accis eingeführet wirdt.

Nichts desto weniger aber sollen

2do drey Repartitiones und zwar

die erste auf samtliche Herren Stände und Städte disser Fürstenthümer, keinen aussgenohmen, über die versessene und lauffende Interessen bies Ende May 1743. entworffen werden.

Die anderte auf gleiche Weiss uber die Besoldungen, Liefergelder und alle andere Nothdurfften bies Ende April 1742. und entlichen

die dritte auf gleichbesagte Besoldungen, Liefergelder und Landes-Nothdurfften a 1ma Maij 1742: bies Ende disses Mohnats Maij 1743:, wozu der Ujester Halt und Kosenthal gezogen, denen Lysiers und Städten aber nur bies inclusive mensis Julij 1742 ihr Contingent angesetzt werden solle, und weilen

3tio bey dem gehaltenen Ober-Schlessischen Congress zur erfolgenden Huldigung zwey Oratores und zwar in Gegenwart Ihro Majestät Allerhöchsten Person Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtman, bey Einem Königlichen Comissario aber (tit. pl.) Herr Baron v. Stehow bestellet worden: Alss haben selbte die hiessigen Herren Stände gleichergestalten dazu erwöhlet und gebethen, dabey auf hiessige beyde Fürstenthümber besonders zu reflectiren.

4to Seindt Hochgedacht Seine Excellenz Herr Landes-Haubtman gehorsamb und gehorsambst ersuchet worden, im Lande publiciren zu lassen, womit die Herren Stände und Landes-Inwohner ihre praetensiones an Besoldungen und Lieffergeldern bey der auf den 17. Septembr. c: a: angesetzten Löblichen Cassae-Deputation anzeigen und alle Liquidationes, wass sie a 1ma Decembris 1740: bies Ende Junij 1742, sowohl an die Oestreichisch, alss Preyssische Trouppen an Portion- und Rationen, Vorgespann, Bothen zu Pferde und zu Fuss, abgeheischtes, auch freyes Speissen und Trank, Proviant und Fourage vor die Armee und in die Magaziner geliefert und an Excessen, auch wass denen Gorallen gegeben worden, zu vermerken haben, nebst denen Original-Quittungen gegen Recognition, so gewiss einsenden, alss in widrigen mit ihrer Anforderung nicht mehr gehöret, sondern praecludiret werden sollen, wass sie hingegen mit Quittungen nicht belegen können, solches muss dergestalten angesetzt werden, dass sie es im Stande sein, jederzeith zu beschweren.

5to Kommet gleichergestalten kundt zu machen, womit zufolge ergangener Verordnung Einer Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Cammer diejenigen Oehrter, in welche die Königlich Preyssische Trouppen eingeruket, ordentliche liquidationes pro Julio et Augusto nach Kossel in dass Steür-Ambt einbringen und damit fernerhin continuiren sollen, zumahlen in Nachbleibung dessen sie der Bonification verlustiget sein würden.

6to Haben Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtman angezeiget, wienach auf die dem (tit. pl.) Herrn Rudolph Grafen v. Sobek bey dem Toster Aussschuss gegebene Landes-Chartebianca gar nichts, auf die andere hingegen nur 1200 Floren vom (tit.) Herrn Geörge v. Zmeskal entlehnet worden, wovon selbte die Rechnung der Löblichen Cassae-Deputation zu übergeben sich erkläret, die lehre Chartabiancam aber in Gegenwart derer Herren Stände cassiret.

7mo Ist ein Memorial von dem Opplischen Krätschmer Pewner publiciret worden, krafft welchen er eine Schuldt von 39 Floren, so bey ihme der verstorbene Schantz-Comissarius v. Skahl contrahiret, auss dessen ins Verdinen gebrachten Liefergeldern bezahlter zu haben begeret.

Resolutum: Wan disser Comissarius v. Skahl an Liefergeldern etwass zu fordern hat, dem Pewner sothane 39 Floren verabzufolgen.

8vo Auf Memorial dess Opplischen Rathmans, Anton Hertel, soll wegen obgehabter Inspection über dass Proviant-Magazin pro consolatione verabfolget werden 100 Reichsthaler.

9no Dem Opplischen Rathman Tscheppan, so einige Zeith dergleichen Inspection gehabt, soll passiret werden 20 Floren. —

10mo Dass Gesuch dess Anton Libor umb Vergüttung dess in dass Magazin gelieferten Hey wirdt an den Opplischen Magistrat verwissen, alss welcher es mit der Städtischen Lieferung zusammen liquidiren und in dass Landes-Steür-Ambt einzubringen hat.

11mo Der Mahler Scholtz wirdt mit der suchenden Zahlung vor gemahltes Portrait Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Boheimb an die Löbliche Cassae-Deputation angewissen, ingleichen

12mo haben die Opplischen Handtwärker, so bey dorttiger Landtstuben gearbeithet, ihre Zahlung bey gedachter Löblichen Cassae-Deputation den 17 September in Kosel zu begehren.

13tio Der Opplische Rathman Theüber hat die angezeigte Ausslaagen vor die Militz mit der Stadt Oppeln zusammen zu liquidiren und in dass Landes-Steür-Ambt einzubringen.

14to Auf gezihmendes Gesuch dess Opplischen Curati Zimmermann seindt die wegen gehaltenen Exequien Ihro Kayserlichen Majestät Seeligsten Andenkens ihme versprochene 10 Duccatten alsogleich verabfolget worden.

15to Der Opplische Post-Meister hat die specificirte Post- und Estapheten-Gelder bey der Löblichen Cassae-Deputation den 17 September zu liquidiren und davor die Zahlung zu begeren.

16to Die Renata Liborin wirdt mit dem Gesuch wegen rukständigen Zünsses von ihren Hausse, worrinen Ihro Excellenz Herr Landes-Haubtman residiret haben, an die Stadt Oppeln von darumben verwissen, weilen dieselbige desthalben an Ihro Kayserliche Majestät glorwürdigsten Andenkens sich klagbar gewendet hat.

17mo Der Glogauer Postmeister wirdt mit denen praetendirenden Post- und Estaffetten-Geldern zur Löblichen Cassae-Deputation auf den 17 September verwissen, woselbsten ihme die Zahlung nach Befundt assigniret werden soll.

18vo Dass Gesuch dess Herrn Landes-Comissarij v. Rogoisky wirdt gleichergestalten zur Löblichen Cassae-Deputation auf den 17 September verwissen, allwo ihme alle billiche Aussrichtung widerfahren solle.

19no (Tit.) Herr Geörge v. Zmeskahl soll ingleichen seine ins Verdinen gebrachte Liefergelder bey der Löblichen Cassae-Deputation liquidiren und der erfolgenden Zahlung gewärttigen. Nicht münder

20mo (tit.) Herr Carl Gottlib v. Larisch, Königlicher Landes-Elteste, die wegen übernohmener Besorgung der zeithero im Lande bequartirten KöniglichPreyssischen Miliz ins Verdinen gebrachte Reyss- und Liefergelder bey wohlgedachter Löblichen Cassae-Deputation anzuzeigen und die Zahlung zu solicitiren.

21mo Der Neüstädtische Postmeister wirdt mit seinem Gesuch wegen Post- und Estaffeten-Gelder ebnermassen auf den 17 September nacher Kosel zur Löblichen Cassae-Deputation, umb seine Bezahlung zu überkommen, remittiret.

22do Dass Gesuch des Carl Frantz Thometzek von Rattibor umb Vergüttung der vor die Herren Stände gethanen Lieferung wirdt an den dorttigen Magistrat verwissen, umb mit der Stadt es zusammen zu liquidiren und die Bonification zu gewärttigen.

23tio Ingleichen werden wegen gleichmässiger Lieferung die zwey supplicirende Rattiborische Rathmänner, Elias Schwantzer und Rudolph Kolbe, ihre Forderung mit der Stadt zusammen liquidiren und die erfolgende Bezahlung zu urgiren haben.

24to (Tit. pl.) Herr August Ludvig Graff v. Pükler, Königlicher Landes-Elteste, ist mit Dehro Gesuch wegen ruckständiger Liefergelder an die Löbliche Cassae-Deputation verwissen worden, umb daselbst befridiget zu werden.

25to Der von der Herrschafft Tost angezeigte Brandtschaden soll gleichergestalten bey der den 17 September haltenden Löblichen Cassae-Deputation untersuchet und alssdann dem Ausssaatz nach vergüttet werden.

26to Der Aussschuss-Expeditor Molerus hat seine specificirte Liefergelder und gedachte labores gleichergestalten der den 17 September haltenden Löblichen Cassae-Deputation anzuzeigen und hierauf die Anschaffung zu solicitiren.

27mo Auf Memorial der Frau Lieutenant Henkin ist pro resolutione gegeben worden: wienach derselben dass aufgekundigte Capital bey dissen Umbständen und zwar von darumben nicht könne verabfolget werden, weilen es mit Wissen Einer Hochlöblichen Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer geschehen müsse.

28vo (Tit.) Herr Cristoph Herman v. Nüffe wirdt die ins Verdinen gebrachte Liefergelder bey der Löblichen Cassae-Deputation den 17 September zu liquidiren und deren befundenen Betrag zu überkommen haben.

29no Dem gewessenen Herrn Landes-Deputirten (tit.) Geörge Leopold v. Skronsky wirdt der Gehalt nebst seinem Amanuensi, so lang der Conventus Publicus gewöhret, passiret und pro discretione funffzig Duccaten resolviret, dahingegen sollen die zurukgeblibene 100 Ducatten bey der Berechnung restituiret werden.

30. Dem neü bestelten Landes-Ajenten zu Bresslau, Nahmens Weidner, sollen mohnatlich vor seine labores 5 Reichsthaler verabfolget werden.

31. Der substituirte Landes-Comissarius von Neüstadt, Adam Fridrich Weydinger, dessen Memorial verlohren gegangen, wirdt an die offt gedachte Löbliche Cassae-Deputation verwissen und ihme zur Belernung ertheilet, dass er disses Memorial alda repetiren und den 17 September den erforderlichen Bescheidt gewärtigen solle, dem von ihme aufgenohmenen Dragoner, Ferdinand Braunauer, soll der versprochene Gehalt pro praeterito gegeben, von dato an aber des Dinstes lossgelassen werden.

32. Auf Memorial dess gewessenen Ober-Landes-Steür-Einnehmers, (tit.) Herrn Carl Leopold v. Altman, womit ihme dass sowohl über die pro anno 1740 abgegebene Landes-Steür-Ambts-Rechnungen von dissfähliger Löblichen Landes-Deputation zuerkante Particular, alss auch ehehin schon resolvirte General-Absolutorium verabfolget werden möchte.

Resolutum: Sothane Absolutoria aussferttigen und Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtman zu übergeben, wie dann Dehro Befundt überlassen worden, solche nach erhaltener diessfälliger Rechnungs-Relation dem Herrn v. Altman zu verabfolgen oder nicht, welches Selbte dem künfftigen Aussschuss gnädig anzuzeigen sich erkläret, und sodann wirdt die von ihme eingelegte Caution von selbsten aufhören und nur alss ein Darlehn anzusehen sein, welches hingegen bey jetzigen Umbständen nicht kann gezahlet werden.

33. Ist auf geschehene Anfrage wegen Beybehaltung dess Wienerischen Hoff-Ajenten concludiret worden, solchen wegen haiffiger liquidationum derer militarischen Einquartirung und Marchen bies zu erlangender Bonification noch weitherhin beyzubehalten.

34. Dem (tit.) Herrn v. Scholtzendorff sollen wegen übernohmenen Tractaments bey dem Ober-Schlessischen Congress passiret werden....300 Floren.

35. Ihro Excellenz (p. t.) Herrn Landes-Haubtman die in partem salarij jährlich gewöhnliche 1500 Floren.

36. Auf gethane Vorstellung der constituirten Landes-Deputation zur Separation der Indiction zwischen dem Dominio et Rusticali, welche auf nachdruksamen Befehl des ehmahligen Königlichen Ober-Ambts vorgenohmen und über 6 Mohnate sehr mühesam getauert und desthalb zu fordern habenden Remuneration.

Resolutum: Dieselbte vor die gehabte grosse labores mit 300 Duccaten solchergestalten zu consoliren, dass davon

(tit. pl.) Herrn Praesidi Grafen v. Röder	100 Duccaten.
dem Praelaten-Standt	75 —
dem Ritter-Standt	75 —
dem vom Burger-Standt	$37\frac{1}{2}$ —
und endtlichen dem Actuario die Städtischen Liefergelder und auf deren Abschlag	$12\frac{1}{2}$ —
	300 Duccaten.

37. Auf gezimendes Bitten dess Steür-Ambts-Buchalter Görlich umb gnädige Consolation wegen der ihme vorjetzo auferlegten haüffigen Arbeith:

Resolutum: Nach geendigter disser Arbeith hierumben einzukommen.

Endtlichen ist concludiret worden, gegenwärttige Aussschuss-Conclusa Einer Löblichen Cassae-Deputation zur Unterschriefft und Bessiglung auf den 17 September 1742 zu überschiken.

Actum et Conclusum anno, die et loco ut supra.

(L. S.) Carl Graff von Reder manu propria.

(L. S.) Anton von Mazurek, Cust: zu Rattib: manu propria.

(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria.

Landes-Ausschus in der Creyss-Stadt Kosel den 22ten Monathstag Novembris 1742.

In Anwesenheit
Ihro Excellenz (pleniss. tit.) Herrn Landes-Haubtmann Graffen v. Henkel.

Königliche Herrn Landes-Eltesten.

Von Herrn-Standt:

(Plen. tit.) Herrn Johann Bernard Freyherrn v. Welczek,
— Herrn Frantz Albrecht Graffen v. Tenczin,
— Herrn Carl Gustaw Graffen v. Röder,
— Herrn August Ludwig Graffen v. Pückler.

Von Prälaten-Stand:

Ihro Hochwürden Herrn Ludovici, Abbten von Himmelwitz undt
— — Herrn Anton Paul v. Mazurek, Custodis zu Rattibor.

Von Ritter-Stand:

(Tit. plen.) Herrn Johann Samuel v. Sckronsky, Lands-Cantzlern,
(Tit.) Herrn Erdmann Jaroslaw v. Lichnowsky,
— Herrn Georg Friedrich v. Rouziz,
— Herrn Constantin v. Fragstein,
— Herrn Carl Fridrich v. Blacha und
— Herrn Carl Joseph v. Schimonsky.

Von Burger-Standt:

Herrn Johann Frantz Folteck, Burgermeister von Gleiwitz, undt
Herrn Caspar Anton Hoffmann, Rathmann von Neüstadt.

Notante (tit.) Herrn Johann Christoph v. Holly, Landschreibern.

1mo Auf Proposition Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann, ob nemblichen die Herrn Stände nicht belieben wolten, vermöge des auf dem Schloss zu Tost verfasten Ausschus-Conclusi, die denominirten Herrn Deputatos mit denen Landes-Privilegien zu Ihro Königlichen Majestät abzusenden und umb deren Allergnädigste Confirmation alleruntertänigst zu bitten.

Resolutum: Nachdeme die Erbhuldigung mit nächsten geschehen dörffte, wobey umb die Confirmation gebethen werden kann: Alss soll dieser Passus bies dahin suspendiret, nichts desto weniger aber vorjetzo ein Memorial verfasset und zu Begleitung desselben der Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Cammer nach Bresslau zugestellet werden, und da

2do Eine Hochlöbliche Königliche Oberamts-Regirung anhero rescribiret, womit alle Iudicialia dahin gewiesen werden möchten, solches hingegen von darumben nicht füglich sich thuen lässet, weill hierorths viele arme Parthen sich befinden, welche vielmahl umb zwantzig und dreyssig Thaler, auch andere geringe Sachen Process zu führen genöthiget werden und dahero selbe, wan sie desthalben nach Bresslau reysen und sich alldorthen aufhalten und ein Advocaten aufnehmen sollten, ein mehreres verliehren, oder gar den Process unterlassen müsten, derowegen soll ein Memorial an Ihro Majestät den König gemachet und andurch allerunterthänigst gebethen werden, das hiesige Land gleich Nieder-Schlessien entweder mit einer Justiz-Cammer zu versehen, oder aber die zeitherige Instanzien allerunterthänigst zu confirmiren.

3tio Ist concludiret worden, Einer Hochlöblichen Krieges- und Domainen-Cammer zu remontriren, wassmassen die samentlichen Herrn Stände bey dem auf die Fourage gesetzten Preyss keinesweeges bestehen, auch dabey mit denen contributionibus nicht aufkommen können, mithin Selbete imploriren, womit sämbtlichen Ständen ihre Feilhafften nach Belieben und diesorthigen Markt-Preyss zu verkauffen gestattet werden möchte. Ferner und

4to soll ein Memorial an Hochgedachte Königliche Cammer verfasset und darinnen gebetten werden, womit denen Landständen die Abgabe der Betten vor die Gvarnizonen weitherhin nicht zugemuttet, sondern der arme Bauersmann, als welcher derley Betten von denen vorigen Wintermonathen nicht zuruckbekommen, auch solche meistentheils nicht mehr hat, verschonet werden möchte. Dann

5to ist Hochgedachte Königliche Cammer mehrmahlen zu bitten, bey der Löblichen Miliz zu verordnen, womit selbige bey dem March oder abgehenden Commando sich in herrschafft- und geistliche Wohnungen nicht einqvartiren, sondern in denen Dörffern bey Schultzen und Krätschmern begnügen möchten, wobey

6to noch vorstellig zu machen, wie es dem Lande schwer falle, die von der Miliz respectu der Desertion verlangende Feldwachten zu bestellen, weillen vielle Dorffschafften in so schlechter Ansässikeit sich beffinden, auss welchen alle Leüthe zu sothanen Feldwachten gebrauchet, die Stände oder Herrschafften hingegen ihre Feld- und andere Roboth hindansetzen müsten.

7mo Haben Seiner Excellenz, Herr Landes-Haubtmann, denen Herrn Ständen angezeiget, wie Selbete auf Verordnung Einer Hochlöblichen Cammer, alss welche der durch Brand damnificirten Tarnowitzer Burgerschafft mit einem subsidio durch eine Subrepartition beym Universo zu succuriren befunden, eine Relation abgestattet und das die Tarnowitzer Brandstellen nicht indictioniret seynd, auch niemahlen zum Publico contribuiret haben, gebührends vorgestället und da hierauff weither nichts rescribiret worden: Alss bleibet dieser Passus auch in suspenso.

8vo Ist auf Verordnung Hochgedachter Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer Herr Oberlands-Steüer-Einnehmer v. Schultzendorff und der Buchhalter Görlich nacher Bresslau deputiret worden, als welche alldorten die Berechnung wegen der Winter-Qvartire und gethaner Fourage pflegen, zugleich aber auch umb baldige Veranstaltung wegen rückständiger Interessen, Salarien und Lieffergeldern sollicitiren sollen; Herr v. Schultzendorff hingegen wird obige Memorialien gehörigen Orthes einreichen und die nothwendige Vorstellung mündlich zu machen nicht ermanglen.

9no Wurde eine Charta bianca auf 8370. Reichsthaler 14. Gutegroschen ausgefertiget, welche zu dem abgängigen Qvanto derer bewilligten Fortificationsgeldern abgefordert worden.

10mo Hat Herr Ober-Steüer-Einnehmer v. Schulzendorff den von Bresslau anferlangten monatlichen Cassae-Extract nach denen producirten Entwürffen und zwar nach demjenigen, worinnen alles specialiter angezeüget wird, ohne Verzug abzuschücken, und weillen

11mo zu bevorstehender Huldigung alle Anstallt zu machen nöthig, alss ist Herr Graff v. Röder und Herr Carl Joseph v. Schimonsky pro ceremoniarijs constituiret worden, alss welche mit Seiner Excellenz Herrn General von der Marwitz, als gefolmächtigten Königlichen Comissario, desthalben concertiren und das Nöthige in Zeitten zu der Huldigung bestellen sollen.

12mo Ist die Relation wegen abgenommenen Rechnungen von dem vorigen Herrn Ober-Landes-Steüer-Einnehmer v. Altmann publiciret, von denen Herrn Ständen approbiret, folglich auch die vorhin schon gefertigte absolutoria von Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann demselben exhibiret worden.

13tio Demnach dass Systema hiesiger Fürstenthümber ohnzweiffentlich geändert werden wird und dahero eine Frage entstanden, wo die Acta publica, dass Landes-Siegel, silberne Crucifix und sammetene Decken hingeführet und aufgehoben werden sollen: alss ist von denen Hoch- und Löblichen Herrn Ständen nach dessen langer Ueberlegung concludiret worden, besagte Acta und Zugehör dem Löblichen Stifft Rauden anzuvertrauen und von demselben hierauf drey Reverse und unterschriebenen Inventaria abzufordern, wovon ein Exemplare dem Hochlöblichen Herrn-Standt zu Handen Ihro Excellenz Herrn Landes-Haubtmann, das andere vor dem Löblichen Ritter-Stand dem (tit.) Herrn Landes-Canczler und entlichen das dritte dem Rattiborischen Magistrat übergeben werden solle. Damit es aber das Löbliche Convent unter die Obsorge übernehmen und die Reverse exhibiren möchte: so ist (tit.) Herr Custos v. Mazurek und Herr Praelat von Himmelwitz erbethen worden, dem Herrn Abbten in Rauden Nahmens derer Herren Stände hierzu zu disponiren.

14to Auf Memorial Herrn George Adam v. Holly wegen liqvidirten Revisions- und anderen Lieffergeldern.

Resolutum: solche sowohl als auch

15to die jetzigen Ausschuss- und Bresslauischen Lieffergelder denen vorigen nachzutragen und hierumb nachdrucksamb zu sollicitiren.

16to Die Rosalia Renata Braunischin wegen aufkündigender Kolbischen Landesschuld per 2000 Thaler, dann

17mo der Carl Leopoldt Tomeczek wegen vor gethane Fourage-Liefferung für die Herrn Stände zu fordern habenden — — — — — — 1201 Floren 48 Kreutzer — „ wird zur Hochlöblichen Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer wegen entblösten hiesigen Landes-Cassa angewiesen.

18vo Seynd die Entschuldigungen derer abwesenden Königlichen Herrn Landes-Eltesten, benantlichen (tit. pl.) Herrn Rudolph Graffen v. Sobeck, Herrn Frantz Joseph Freyherrn v. Larisch, Herrn Burgermeister v. Morawetz und Herrn Hallatsch publiciret und acceptiret worden.

19no Sollen gegenwärtige Ausschus-Conclusa Einer Löblichen Cassae-Deputation nach Kosel eingesendet, von selbiger collationiret und alsdan unterschrieben und die Exemplaria an ihre Gehörde zugestellet werden.

Actum et Conclusum anno, die et loco ut supra.

(L. S.) Carl Graff von Reder manu propria
(L. S.) Anton von Mazurek, Custos zu Rattib: manu propria
(L. S.) Caspar Anton Hoffmann manu propria

1743. März.

Landes-Aussschuss in Kossel den 11ten Martij 1743.

Praesentibus etc. Herr Graff August v. Pikler,
— Baron Wiltschek,
— Prälat von Himmelwitz,
— Dechant von Oppeln,
— Custos von Rattibor,
— Landes-Cantzler,
— v. Blacha,
— v. Fragstein,
— v. Schymonskj,
— Burgermeister Rolke,
— Hoffmann,
— Foltek,
— Hallatsch etc.

Auff Ihro Excellenz Proposition wurde ein Rescript von Ihro Königlichen Majestät wegen Confirmation der Privilegien,

Das andere wegen JustitzWessen (vorgetragen).

Man solle sich bey dem zur Abnahm der Huldigung deputirten Herrn Generall von der Marwitz deshalben anmelden.

Diese beyde Passus sindt denen Herren Ständen ad deliberandum gegeben worden, welchergestalt sie weiter ihren juribus zu invigiliren gemeinet wären, worauff sie einmüttig concludiret, Ihro Excellenz zu bitten, Hochselbte geruheten, die Mühe über Sich nehmen undt das Beste des Landes gnädig besorgen.

Nach gemachtem Vortrag haben Ihro Excellenz zwar nicht recusiret, solches denen Herren Ständen zu Gefallen zu thuen, nachdeme aber doch nicht gewis, ob Er theils wegen vieler wichtigen Ehehafften, auch besonders wegen seines podagrischen Zustandes werde dahin Sich verfügen können, mithin finden doch Hochselbte vor nöthig, dass dennoch par Deputirte möchten darzu denominirt undt instruiret werden, welchen Ihro Excellenz, wann Sie auch dahin kommen, alle möglichste Assistenz laisten wollen; solchemnach sindt erwöhlt worden, nehmblich

(tit. pl.) Herr Graff v. Röder undt
— v. Schymonskj.

Darauff haben Ihro Excellenz denen Herren Ständen eröffnet, die projectirten rationes undt Motiva, umb derentwegen das Justizwessen zu erhalten, welches alles mit schuldigsten Danck genehmiget undt Ihro Excellenz abermahl recommendiret worden.

Ferner referiren Ihro Excellenz wegen der andern vorhin wegen Wachten etc. an Ihro Majestät eingereichten Memorialien, wienach ohnedem schon alles publiciret worden, was Ihro Majestät darauff resolviret.

Dann referiren auch Ihro Excellenz, was vor ein Memorial Hochselbte wegen der Juden, die sich in die Städte haben begeben sollen, (erlassen), worauff zwar nichts resolviret, jedoch aber connivendo zu Dato gestattet worden, dass die Pachter in statu quo bleiben könen.

Mehres haben Ihro Excellenz denen Herren Ständen proponirt, ob sie nicht auch wegen der Juden, wie auch deren Puttenträgern Hausirung memorialiter einkommen wolten, et conclusum ita, Ihro Excellenz wollen auch Selbsten solch Memoriale verfassen lassen etc.

Dann wegen Recroutirung sich (ein) General-M(aass) (weni)gstens umb einen Zoll kleiner sich memorialiter ausszubitten, dass die von denen Regimentern gegeben würde.

Item ein Memorial, darinnen zu bitten, womit die von denen Ständen eingeliefferten Obligationes nach Bezahlung der Terminen wiederumb aussgelieffert werden, dann die künfftige Contributiones nach dem Versprechen in classes reguliret werden mögen. Nicht weniger, womit das nach beschehener Repartition deren Fortifications-Geldern von dem Katscherischen District eingehobene Quantum dem gantzen Ober-Schlesien zu gutten zu kommen lassen.

Ihro Excellenz werden Selbst die drey Memorialia machen etc. etc.

Zur Unterschriefft Herr Baron Wiltschek,
— Custos,
— von Fragstein undt
Burgermeister Foltek.

---

b.

Ohlauische Landes-Zusammenkunft.

1741.

Special-Landes-Zusammenkunfft den 10ten Februar Anno 1741.

Bey (tit. pl.) Seiner Hochwürden Herrn Baron v. Bergen in Bresslau auf dem Dohmb, als in Dero Praesens und Seiner Hochwürden (tit.) Herrn v. Zinneburg qva Dohm-Capitularen, dann Seiner Hochwürden Herrn Praelaten in Arena, Herrn Praelaten ad S. Vincentium und Herrn Praelaten ad S. Mathiam, (tit.) Herrn Baron v. Langenthal, als Landes-Eltesten, Herrn v. Fürst auf Rohrau, Herrn v. Berg auf Ober-Dremling, Herrn v. Brittwitz auf Sithmannsdorff und von Seithen der Stadt Ohlau Herrn Burgermeister Ehinger.

Zuforderist wurde eröffnet die Ursache zu dieser extra angestelten Landes-Zusammenkunfft, welche wegen der jetzo vorwaltenden Königlich Preüsischen Einqvartierungs-Conjuncturen in dem Königlichen Weichbilde Ohlau, umb theils die hierzu erforderliche nahmhaffte Verpflegung und Fourage, theils auch andere unumgängliche Weichbilds-Nothdurfften zu behöriger Deliberation und entliche Endtschlüssung zu ziehen, höchst nothwendig erforderet; und seynd folgende Passus in Vortrag gekommen, als:

1mo stellete der Ohlauische Landes-Cassae-Buchhalter vermöge einer besonderen Berechnung vor, was bereits vor die Königlich Preüsische Trouppen an Mundt- und Pferde-Portionen geliefferet worden und wie viell noch zu Unterhalt- und Verpflegung des allda in die Winther-Qvartier eingelegten Artiglerie-Corpo nebst einer sehr reichen Anzahl derer hierzu benöthigten Dienst-Pferde und einer Compagnie Grenadiers sowohl an Mund- als Pferde-Portionen ohngefehr bies ultimo Martij currentis anni unumgänglich erfordere.

Resolv.: Da mann aus der vorgebrachten Berechnung das so nahmhaffte Superplus, was noch an Haaber und Heu nebst dem benöthigten Stroh zur Siede und Streüe vor eine grosse Qvantitaet zu liefferen erfordere, desto kümmerlicher ersehen, vereinbahrte mann sich in Betrachtung, dass die Dominia sowohl, als der arme Landtmann schon vorhero durch die beschehene March- und Remarche sehr hart mittegenommen und bies auf den Grundt erschöpffet worden, einfolglich, wie mann gerne nur immer wolte hiermit vorzugehen nicht im Stande befindete, dem Königlich Preüssischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat sowohl als auch dem en cheff commandirenden Herrn General-Feldt-Marchal

Graffen v. Swerin durch einen besonders schriefftlichen Aufsatz pro Memoria, jedoch ohne derer geist- und weltlichen Herren Stände Unterschriefft und Siegell nebst beygelegter Aussrechnung vermittelst besonderer Absendung zweyer Herren Landes-Ständen, als (tit.) Herrn v. Brittwitz und Herrn v. Berg, die vorwaltende Unmöglichkeit eines so kleinen Weichbildes auf das ergiebigste zu repraesentiren. In fine aber, nachdeme der schriefftliche Aufsatz fast verfertiget, erachtete mann nur mündtliche Vorstellung mit blosser Berechnung durch wohlerwehnte Status zu machen.

2do Beliebete mann auch an die in mora verbliebene Herren Stände wegen der ruckständigen Fourage und Proviant-Lieferung, solche einzutreiben ein besonderes Monitoriale ausszuferttigen, repraesentando was vorley militarische Executiones wegen der ruckständigen Fourage ergrieffen werden, auch weilen hierunter jedermänniglich Conservation versiret, Vielles sich ereignen könnendes Ungemach abgelencket werden könte, sich desto williger zu Absendung derer vivres erfinden lassen möchten; sodann

3tio repraesentireten (tit. pl.) Herr Baron v. Langenthal und Landes-Eltester, wassgestal(ten) bey jetzo so betrübten rerum statu, da gedachter Herr Landes-Eltester wegen der von Fürstenthum Wohlau und Weichbildt Ohlau bedienenden Deputirten-Function ad Conventum Publicum Praesens besonders anjetzo erfordere, noch weniger wegen seines podagraischen Zustandes zu verreisen sich im Stande befinde, dann der andere Herr Landes-Eltester v. Logau mit einem schmerzthafften Arrest beleget, umb die Cassa, weilen der Buchhalter allenthalben hefftig occupiret, keine Gefahr leiden zu lassen die Nothwendigkeit erfordere, dem Cassae-Buchhalter zwey andere Deputirten ad interim zu adjungiren, auch zu Consolirung dererselben sein Landes-Eltisten-Salarium gar freywillführig cediret, nicht weniger wegen derer March und Remarchen zwey Commissarios und eben so viell Dragoner, umb alle Confusiones zu verhütten, unumgänglich anzusetzen nöthig seyn will, auch derowegen in eventum vor die ad interim anzusetzen kommende Herren Cassae-Deputirten eine verferttigte Instruction wohlerwehnter Herr Baron v. Langenthal in extenso abgelesen und zu weiterer Deliberation derer Herren Ständen überlassen.

Resol.: In Betrachtung dieser erheblichen Vorstellungen haben die geist- und weltliche Herren Stände nicht allein solche vor billich befunden, sondern auch beschlossen, dass bey jetzo ohnedem sehr hoch auf(lauf)fenden Kosten auf alle nur mögliche Menage bedacht zu seyn höchst nöthig erfordere, findete mann dahero nicht vor rathsamb, zweye neüe Cassae-Deputatos anzustellen, sonderen denen Herren Landes-Commissarien, als dem bereits längstens diese Function bedienenden Herrn v. Lindeiner und dem neü per unanimia vota ad interim resolvirten Herrn v. Berg auf Oberdremling die Obsorg und genaue Inspection

der Landes-Cassa unter oberwehnter Instruction, in so lange die Königlich Briegische Regierung nicht eröffnet seyn wird, aufzutragen. Die Aufnehmung aber des einen, hierzu noch höchst nothwendigen Dragoners, ein treü und fleissiges Subjectum aufzusuchen, dem Cassae-Buchhalter lediglichen zu überlassen. Undt letztlich

4to auf mehrmahlige Ausweisung des Cassae-Buchhalters, was vor baare Geldt-Mitteln zu Bestreittung der Besoldungen und anderen Weichbilds-Nothdurfften unumgänglichen erforderlichen seyn wollen, hat mann all- und jedes in genaue Consideration gezogen, hierzu bey so gar entblosseten Geldt-Mitteln einen Fundum zu erfinden, aber dahin schlüssig worden, weilen mann in dem so müheseeligen Zustande des Weichbildes nicht erst Capitalien zu mehrerer Last aufzunehmen gesonnen, sondern die ab anno 1735 bies inclusive 1738 verbliebene Resten, worüber mann einen Individual-Restanten-Ausweiss gewärttiget, einzumahnen. Nicht zweifflende, dass die noch abgängige Herren Stände diese vorhergehende Puncta ob proprium subversans bonum gleichstimmig zu ratihabiren kein Bedencken tragen werden.

Tantum.

Alles dieses dem Prothocollo conform
attestiret

Thomas Frantz Sattenwolff manu propria,
der Hochlöblichen geist- und weltlichen Herren Ständen
im Königlichen Weichbilde Ohlau besteller
Actuarius.

Das intentionirte Pro Memoria.

Nachdeme auf beschehene Vorstellung des Ohlauischen Landes-Cassae-Buchhalters wegen des in selbige Weichbildt in die Winther-Qvartier eingelegten Königlich Preüssischen Artiglerie-Corpo nebst einer nahmhafften Anzahl derer hierzu benöthigten Dienst-Pferde und einer Compagnie Grenadiers an Seithen derer geist- und weltlichen Herren Ständen des Königlichen Weichbildes Ohlau mann bey heünthiger specielen Zusammentrettung aus der producirten Verpfleg- und Unterhalts-Berechnung höchst kümmerlichen ersehen, wassgestalten über die bereits unterm grösten Kummer und Sorge so von denen Dominijs als Unterthanen willfährigst praestirte Fourage-Liefferungen zu Bestreittung derer noch weither hienaus continuirenden Mundt- und Pferde-Portionen eine noch weith grössere Qvantitaet an Haaber, Heü und Stroh erfordere, welche das so kleine Weichbildt und armeste Inwohnere, sintemahlen diese durch so offtmahlige March- und Remarche sehr hart mittegenohmen und bies in den Grundt erschöpffet worden, ein so nahmhafftes Superplus, wie gerne mann auch nur immer wolte, am wenigsten sich im Stande befinden:

So haben demnach habita sufficienti deliberatione und befundener an Tage liegenden Ohnmöglichckeit obgedachter geist- und weltlicher Herren Stände zu Einem Hochlöblichen Königlich Preüssischen General-Feldt-Krieges-Commissariat das volle Vertrauen gesetzet, es werden Dieselbte in mitleidiger Behertzigung der treüerwiesenen Willfährigkeit und des höchst einreissenden Armuths Niemanden über sein Vermögen zu bedrucken gesinnen, sondern viellmehr, wie lauth anschlüssiger Berechnung derer führohin benöthigten Mundt- und Pferde-Portionen das armeste Weichbildt mit genuugsammer Fourage auf die ein oder andere Arth gesecundiret möchte werden, güttigste Sorge zu tragen belieben. Als warumben Krafft dieser Remonstration von gesambt- geist- und weltlichen Herren Ständen qvam instantissime gebetten wird. Bresslau den 10. Februar 1741.

Instruction vor die neū angesetzte Herren Cassae-Deputirten.

Demnach bey der den 10ten currentis in Bresslau auf dem Dohmb allhier gehaltenen Zusammenkunfft von geist- und weltlichen Herren Ständen des Weichbildes Ohlau, immassen das Ohlauische Landes-Hauss von der Königlich Preüssischen Miliz völlig einqvartieret ist, auf beschehene Vorstellung, dass der dermahlige Landes-Eltiste (tit.) Herr Baron v. Langenthal wegen seiner obhabenden anderweitigen Bedienungen in Conventu Publico vor das Fürstenthumb Wohlau und als Landes-Eltister im Fürstenthumb Bresslau in der Stadt Bresslau wohnhafft ist und hierselbst sich aufhalten muss, darbey wegen seinen podagrischen Zufällen sich leicht ereignen möchte, dass selbter vielle Zeit darnieder liegen müsste, andertens der (tit.) Herr v. Logau, gleichfalls Landes-Eltister, in einem unglücklichen Arrest sich befindet, beschlossen worden, biess wiederumb die Königlich Briegische Regierung eröffnet und derselben jetzt erwehnte Vorstellungen gemachet werden können, wormit die Ohlauische Landes-Cassa nicht Gefahr leiden möchte, zwey Deputirte aus denen Ohlauischen Herrn Landes-Ständen und zwahr ihn, Herrn v. Berg, nebst dem (tit.) Herrn v. Lindeiner auf Peltschitz intermistice dergestalt und bies zu künfftiger Genehmhabung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung anzusetzen, dass die zwey Herren nicht alleine die vorfallende Marche und Einqvartierungen der Miliz, als zwey Landes-Commissarij besorgen und mit denen angräntzenden Herren Commissarijs fleissig correspondiren, sondern auch mit Concurrenz und Rath beeder Herren Landes-Eltisten, wann es die Zeit leiden thut, oder nur des anwesenden Herren v. Logau die Sicherheit der Cassae sich angelegen seyn lassen, ingleichen alle Verrichtungen und Reyssen, so hierbey verlanget würden, über sich nehmen, sich mehristentheils in Ohlau befinden und dem Ohlauischen Herrn Buchhalter, so viell möglich, auf erforderenden Fall allen Beystandt leisten und sowohl die baldige Einbringung der Getrayde- als Steūer-Resten mit besorgen helffen, auch bey sich ereignenden Einqvartierungen und DurchMarchen, wie auch nöthigen Ausschreibungen solche mit der Cassa einrichten und anhero denen Herren Ständen zur Approbation nebst aussführlicher Relation, so viell es thunlich seyn wird, einsenden sollen; wie dann das Uebrige alles ihrer bekandten Dexteritaet und patriotischen Liebe gegen das Landt überlassen wird mit der Versicherung, dass selbten vor dessen Mühewaltung jährlich ein Salarium von Ein Hundert Reichsthaler ex Cassa gereichet werden solle.

Conclusum bey gehaltener Zusammenkunfft
Bresslau den 10. Februarij 1741.

(L. S.)

An
Se. Hochwürden und Gnaden (tit. pleniss.)
Herrn Prälaten ad S. Vincentium
in Bresslau.

Martius.

Den 1sten dito

bemühete sich der (tit.) Herr v. Berg auf Ober-Drembling wegen der Ohlauer Weichbildes-Angelegenheiten expresse nacher Bresslau mit erstattendem Bericht, welchemnach der (tit. pl.) Herr Baron v. Rheinhardt, Königlich Preussischer General-Feldt-Kriegs-Commissarius und Geheimbder Rath, bey seiner Anwesenheit, da es Occasion gegeben hatte, demselbten die grosse und haüffige Calamitaeten des gantz niedergesuncken- und in agone liegenden Weichbildes Ohlau auf das Ergiebigste mündtlich zu Gemüthe zu führen und wohlerwehnter Herr General-Feldt-Kriegs-Commissarius hierüber eingestehen müssen, dass ein so kleiner Terrain eine so zahlreiche Bequartierung in Mannschafft und Dienst-Pferden wegen der vor Augen liegend und unmöglich aufzubringen könnenden Fourage-Bedürffnus gantz von Kräfften seye und eines anderweithigen Succurs vonnöthen habe, dem Hochlöblichen Landes-Collegio consuliret, mann möchte ein Gleiches dem eben (tit. pl.) Herrn Baron v. Munhow, gleichfalls Königlich Preüssischen General-Feldt-Kriegs-Commissario und geheimbden Rath, triefftigst remonstriren und zugleich ersuchen, dass Einem Hochlöblichen General-Feld-Kriegs-Commissariat eine Vorkehrung machen wolle, wormit dem gantz und gar enervirten Weichbilde einige Aushülffe geschehen möge, und hat demnach sich eingangsberührter (tit.) Herr v. Berg mit dem Actuario Sattenwolff zu jetzt bemeldtem Feldt-Krieges-Commissariat verfüget, allda alle nur mögliche Repraesentationes gemachet und folgenden Bescheid erhalten: mann erkännete gar wohl, dass das Weichbildt Ohlau zu fernerer Sustentation der Königlich Preussischen Winther-Bequartierung vor allen Ständen gantz entkräfftet und nicht im Stande seye, auch hienlängliche Ausshülff bedürffe, dahero wünschete mann als bereits hierentwegen von offt mentionirt-hohen Instanz an Allerhöchstgedacht Seiner Königlichen Majestät von Preussen Selbsten genugsamme Remonstration beschehen wäre, hierüber aber dato keine Gnädigste Resolution eingegangen, auf ein- oder andere Arth diesem Corpori ausszuhelffen, bette derowegen, an die Handt zu geben, was vor eine Status dem Weichbilde Ohlau mit der Natural-Verpflegung concurriren könten und da Seiner Königlichen Majestät von Preussen die Bloquade vor Brieg und Neyss ehistens geformiret haben wollen, so wissete mann nicht, wie dem Weichbilde eine Sublevation angedeyhen könte, jedoch weilen anheunte die Zeit schon zu kurtz, will mann diese Beschaffenheit in etwas genauere Deliberation ziehen, mann möchte morgen umb 9 Uhr wieder erscheinen und der ferneren Entschlüssung sich vertrösten, welchem zufolge dann der (tit.) Herr v. Berg eine Specification über die bereits beschehen und noch ferner aussgeschriebene Fourage-Abfuhr, umb sich hierinnen ebenfalls zu ersehen, überreichet.

Den 2ten Martij.

Anheunte begabe sich (tit.) Herr v. Berg mit dem Actuario Sattenwolff zu bestimbter Zeit die General-Feldt-Kriegs-commissariatische Resolution einzuhollen, wo mehrmahlen mann bey gehabter Audienz umb an Handtgebung, welche Districtus diesem so hart mittgenommenen Weichbilde Ohlau einigen Beytrag leisten könten, ersuchete. So kunte (tit.) Herr v. Berg auff dieses so offtmahlige Andringen sich nicht enthbrechen, Oelsse, Bernstadt, Fürstenthumb Bresslau, Weichbildt Nambsslau, Niembtsch und Strehlen in Vorschlag zu bringen, worüber diese Declaration geschehen, dass Nambsslau, Oelsse und Bernstadt von darumben ntcht können zugezogen werden, weilen diese Corpora der Durchmarch der völlig Königlich Preussischen nachkommenden Cavallerie betreffe, anerfolgsamb zu derer Sustentation ein sehr nahmhaffte Fourage, als bereits dahin die Aussschreibung expediret worden, herbeyzuschaffen und mit sich selbsten genug zu thun haben werden; Niembtsch und Strehlen würde aber wegen Belagerung Neysse gleichfalls starcke Einquartierung leiden und nicht concurriren können, so wäre nichts mehr übrig, als das Fürstenthumb Bresslau, welches mit Naturalien einige Ausshülffe praestiren könte und destwegen an das daselbstige Hochlöbliche Landes-Collegium ehister Tagen ein Intimatum abgehen werde, hiernechst aber repraesentirte (tit.) Herr v. Berg auf Oberdrembling vermöge einer bey Handen gehabten Berechnung, wie dass nach Aussruckung aus Ohlau der Königlich Hungarischen und Böheimbischen Besatzung in dem dasiegen Schloss eine ansehnliche Quantitaet an Getreyde vorräthig gewesen, mit welchem sich Ohlau noch ziehmlich behelffen können, weilen aber Seine Königliche Majestät von Preussen diesses Schloss Sr. Excellenz (tit. pl.) Herrn General Kleist geschencket, nicht wissende, ob auch hierunter das Contentum mitbegrieffen seye? solches sich aber kurtz wohlerwehnter Herr General in all und jedem zugeeignet, mithin dem Weichbilde hierdurch, sintemahlen dieses Getrayde unter grosser Mühe und Sorge der dasiegen Herren Ständen collectiret worden, ein gewaltiger Abbruch geschehen, wäre es aber eine Sache, dass dasselbe zu Hülffe könte genommen werden, so würde auch dem Weichbilde ein grosses Soulagement wiederfahren, worüber anseithen des Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat die Resolution aussgefallen, dass, obwohlen obmentionirter Herr General Kleist dieses alles sich zugeeignet, suo tempore das Getrayde dannoch verabfolgen lassen müsse; ferners aber stellete Herr v. Berg beweglich vor, wassgestalten der in Ohlau commendirende Herr Major Mehrgatz wegen seines künfftigen Aussmarches bey der dasiegen Landes-Cassa umb eine grössere Aussschreibung an Heu und Fourage vor die Artiglerie-Pferde das Ansinnen gemachet, mit Bitte, solches Begiennen, welches unmöglich zu bewürcken ist, zu reddressiren, schlüsslich aber ersuchende, wegen der Ohlauischem Weichbilde annoch zu stehen kommenden 11 Regiementer, umb alle Confusiones bey Zeiten zu verhütten, sowohl respectu des Einmarch, als auch der Verpflegung die nöthige Etappen-Entwürffe ehistens verabfolgen zu lassen; wo sodann das ultimate conclusum aussgefolget, dass dem Herrn Major Mehrgatz über das Aussgesetzte nicht

41 *

das Mindeste zu geben, noch weniger, was ausser dem Weichbilde zu verführen; der letzte Passus aber solle nachmittag umb 5 Uhr seine Erledignng erhalten, mit Versicherung, mann möchte nur trachten, noch wenigstens 14 Tage die Verpflegung zu praestiren, mann wolle auch gegentheils bedacht seyn, das Weichbildt in Vielen wieder zu überheben. Worauf dann

ipsa die

durch den Actuarium Sattenwolff alles dieses, was bey dem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat vorgegangen, nebst denen hiernach folgenden Passibus bey denen hier anwesenden Hochlöblichen geist- und weldtlichen Herren Ständen (tit. pl.) Herrn Baron v. Langenthal zu behöriger Deliberation circuliren zu lassen befunden und zwar

1mo nach vorhergehender Referirung durch den Actuarium Sattenwolff derer Verrichtungen beym General-Feldt-Kriegs-Commissariat kame in eventum von (tit.) Herr v. Berg auf Ober-Drembling an Seiner Königlichen Majestät von Preussen concipirtes Landes-Memorial in Vorschein mit Anfrage, weilen die mündtlichen Vorstellungen nicht genugsambes Entrée findeten, sondern meistentheils als pure Complimenten angesehen wurden, umb die vorwaltende Calamitaeten des Weichbildes recht notorisch an Tag zu legen, ob nicht die gesambte Hochlöbliche geist- und weldtliche Herren Stände sothanes Concept nach vorgängiger Durchseh- und Ueberlegung mundiren, behörig unterschreiben und unter Addresse an (tit.) Herrn Obristen Graffen v. Haack, wormit dieser das Landes-Gesuch Hochgedachter Majestät extradiren möchte, befördern zu lassen das Belieben tragen wolte?

Resolutum: Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitulum wegen des competentis tituli, wie auch der Cortesie bey der Unterschriefft, weilen solche verfänglich zu seyn scheinet, tractiret diesen Passum vor heunt dilatorie und will hierüber morgendts von dem gantzen Hochwürdigen Dohmb-Capitulo die Enthschlüssung vorhero einziehen, die Hochwürdigen Herren Standes-Praelaten aber gedachten zwar schriefftlich, jedoch etwas subcinctius und nicht so weithschichtig, auch nicht eher, bies mann vernehmen wird, was die Herren Deputati Eines Hoch- und Löblichen Conventus Publici effectuiret und hernachmahls ein und andere Fürstenthümer vornehmen werden, triefftigst den Weichbildes-Nothstandt und zwar bey denen Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat, damit 1ma Instantia nicht praestiret werde, solches an Seine Königliche Majestät zu begleithen recht lebhafft vorzustellen und zu ersuchen.

2do Berichtet der Ohlauische Cassae-Buchhalter, wie dass auf die gethane Erinnerungen wegen der angedroheten Execution die Commenda Klein-Oellss über 300 Scheffel Geträyde abgeführet und diesem zufolge auch Lasskowitz in etlichen Tagen sich mit dessen Contingent ibzuführen ver-

sprochen. Hiernechst aber erklähretc sich der Herr Major Mehrgatz einestheils, dass selbter sich mit denen gewöhnlichen nur etliche Tage begnügen lassen und vor seinen Aussmarch vor die Artiglerie-Pferde einen grösseren Ausssatz an Fourage verlangen müsse. Andertentheils machet derselbe vorstellig, dass andere Commandeurs von denen Quartiers-Ständen mit einigem Wildpreth versehen würden, mann möchte doch vor seine Kuchel bessere Sorge tragen.

Resolutum: Mann vernihmbt sehr liebsamb, dass die Erinnerungen was gefruchtet, und wünschete, dass die übrige Getrayde, sonderheitlich aber die eingemahnte Steuer-Resten pro anno 1735. bies 38. eingehen thäten, hiervon die Domestical-Nothdurfften zu bestreitten, wegen des ersteren von Herrn Major Mehrgatz Anverlangten aber halt mann sich lediglich an das Feldt-Kriegs-commissariatische Resolutum, nichts über den gewöhnlichen Ausssaatz, noch weniger anderwehrts einige Fourage zu liefern, und ratione des letzteren seye dem Herrn Major gleich anfänglichen eine Douceur in Wildpreth geschehen, und da das jus venandi das Cammerale allein exerciret, ist mann gantz und gar unvermögendt, hiermit zu willfahren.

3tio Remittiret jetzt gleichberührter Buchhalter eine mehrmahlige Aussschreibung auf 1000 Schäffel Haaber und eben so viell Centner Heu pro approbatione und zur Unterschriefft, weilen die dasiegen Herren Deputati wegen verschieden beschehener Bedrohungen sich nicht in Veranthworthung ratione derer Subscription zu setzen gesonnen, in duplo anhero, westwegen dann auch solche (tit. pl.) Herr Baron v. Langenthal zu unterschreiben, umb Sich gleichfalls ausser Veranthworthung zu setzen ein Bedencken getragen und dahero wegen der Unterschriefft sowohl als auch der Einwilligung bey gesambten Hohen Statibus die Ansuchung machen lassen, mit dem Bedeuthen, dass, wann sich hernacher ein Mangel erfinden lassen solte, er hiervor keinesweeges responsable seyn wolle:

Resol.: Sientemahlen enthzwischen denen Dominijs, gleich wie bey denen Unterthanen einige Natural-Liefferungen zu praestiren die pure Unmöglichkeit ist, so gedenckete mann die alte Resten desto schärffer durch die Lauffzettuln sowohl als auch die nach der unlängst publicirten Aussschreibung von 1000 Schäffel Haaber hafftende Contingentia, auf welche noch gar nichts erfolget, einzumahnen und mit der jetzigen annoch zu supersediren sich wünschende, wormit die angekündigte Getrayde-Visitation vor sich gehete, so würde es sich zeigen, dass nicht einmahl so viel, als die nöthigste Brodterey erforderet, geschweigendts erst einige Körner zu der jetzo anfangenden Sommer-Saat mehr verhanden und das meiste Zug- und Nutz-Vieh nothleyden muss.

4[to] Berichtet ebenfalls der Ohlauische Buchhalter, wie dass die dasiege Dorffschafften sowohl von Ohlau bies Grottgau, als wieder von dorthen bies in das Bresslauische unter Obsiecht vieler Königlich Preussischen Jägern die Weege repariren müssen, zu welchem viele 1000 Fachinen erforderen, welche durch die Gemeinden, wo es nur zu haben herbeygeschaffet werden müssen.

Resol.: Siehet diesen Passum schmertzlichen an und will solchen pro notitia anmercken.

5[to] Klaget wehemüthigst der Brosewitzer Schultz nebst noch zwey Baueren, wie dass diese erst abgewichenen Monath Februar durch Verwahrlosung einer Dienst-Magdt in Grundt aussgebrennet seye, mit inständigster Bitte, in Behertzigung ihres so gross erlittenen damni, dasjenige Getrayde, welches dasiege Gemeinde in das Ohlauische Magazin restiret, ihnen zur Sommer-Saat zu überlassen.

Resol.: Mann traget mit denen Beschädigten ein grosses Mittleyden, weilen aber das jetzig- so beschwerte systema bellicum ein grosse Quantitaet an Getrayde erfordere, findet mann nicht denen Supplicanten in ihres petitum zu willfahren.

6[to] Ersuchet (tit.) Herr v. Berg auf Oberdrembling, weilen selbter sich ohne einiges Entgeldt ex puro et puto amore patriae durch 14 Täge in landes-commissariatischen Dienste zum Besten des Weichbildes Ohlau gebrauchen lassen und derowegen, wann sich ereignen solte, dass ihme wegen dessen verrichteten Weichbildes Besorgnussen ein und andere Veranthworthungen oder imputationes zugeschrieben würden, er hierüber niemahls responsable seyn, sondern sich von Einem Hochlöblichen Landes-Collegio vor seine 14tägige operationes wieder alle hieraus enthstehen könnende vexas die Vertrettung, wie auch hoch und viell vermögende Assistenz mit aller Modestie solemnissime aussgebethen haben wolle, dem Diario mit zu inseriren, welches hier auch gebettenermassen pro notitia angemercket worden.

Den 3ten Martij

repraesentirten schriefftlich (tit. pl.) Herr Baron v. Langenthal als Landes-Eltester Einem Hochlöblichen Landes-Collegio, was vor eine Aussschreibung von Seiner Königlichen Majestät in Preussen durch die in Druck Einem jedem Hochlöblichen Landes-Collegio zugeschickt- und publicirte Placata unter dem schärffestem Compelle auch bedrohender militarischer Execution eingetroffen, Krafft welchem zu der Sustentation Höchstbesagter Königlichen Majestät Armée monathlich von dem Weichbilde Ohlau 5571. Floren abgereichet werden sollen, mit Anheimstellung und Befehlig, nach welchen modis collectandi a die recepti intra octiduum die Aussschreibungen jedes Orthes geschehen, unter der schweresten Veranthworthung zu berichten, mit seinem unvorgreifflichen Guttachten, diese Aussschreibung halb nach der Indiction

und halb nach der Rauchfang-Stener einzurichten, weilen aber solche wichtig und importante Verrichtungen er alleine nicht gern in Veranthworthung haben wolte, auch jedesmahlen das gantze Hochlöbliche Landes-Collegium zusammen zu beruffen nicht thunlich, hiernechst ja gar leicht sich ereignen könte, dass selbter wegen seiner podagrischen Zufällen viele Zeit erliegen und das Weichbild Ohlau hülfflooss bleiben müste: Alss ersuchete er, ihme zwey selbst beliebige Herren Stände, welche ihme assistiren und mit ihnen in nöthigen Weichbildes-Vorfallenheiten brevi manu conferiren könte, zu adjungiren, wiedrigenfalls er Herr Baron sich hülfflooss sehen solte, umb bey Zeiten allen üblen Folgerungen einen Einbruch zu machen genothdränget würde, seine habende Landes-Eltesten-Bedienung mit aller Modestie feüerlichst zu resigniren, mit Bitte, diesem petito eines jedwederem Hohen Standes schöpffendes Resolutum hierüber schrifftlich beyzurucken.

Resolutum: Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitulum tractiret diesen passum bies morgen wegen seiner Wichtigkeit dilatorie, wessen Hohes Resolutum die übrigen Hochlöbliche Status zu gewärttigen gedencken.

Den 4ten dito

erhielte mann von Einem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat wegen der Aussschreibung pro sustentatione Seiner Königlichen Majestät von Preussen Armée nebst einer Tabella derer militarischen Rationen und Portionen, wo deren erstere 7 Floren 30 Kreutzer und die letztere 4. Floren 7. Kreutzer 3. Heller am Gelde betragen, mit Befehlich, unter der schweresten Veranthworthung a die recepti intra octiduum nach was vor einen modis collectandi die Aussschreibungen geschehen, zu relationiren, ein gedrucktes Placat, westwegen dann solches nebst noch einem weithwendigen Berichts-Schreiben von dem Ohlauer Cassae-Buchhalter bey denen hier befindlichen Hochlöblichen Herren Ständen in thurno roulliren und zugleich auf das gestrige schriefftliche Begehren die geschöpffte Resolution einziehen zu lassen (tit. pl.) Herr Baron v. Langenthal befunden.

Resol.: Ratione des schriefftlichen Begehrens erkännet Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitulum vor billich, dass (tit.) Herr Baron v. Langenthal quam maxime in moderno rerum statu nicht hülfflooss könne gelassen werden, mann würde auch derowegen vermittelst einer specielen Zusammentrettung nicht ermanglen, einige Herren Stände pro assistentia zu erwählen, die hierinnen aber exprimirte Resignation der Landes-Eltesten-Bedienung, weilen (tit.) Herr Baron v. Langenthal Allerhöchsten Orthes zu diesem officio confirmiret und Allergnädigst authorisiret worden, künne mann keinesweeges, umb sich nicht in die schwereste Veranthworthung zu setzen, dermahlen recipiren, sondern bies die Königlich Briegische Regierung wiederumb in sua activitate wie vorhero seyn wierdt, zu verschieben und gleichfalls alle übrige passus bies zu nechster specielen Conferenz dilatorie zu tractiren, welchem voto die andere Hohe Constatus in allem conform accediret.

Special-Conferenz des Königlichen Weichbildes Ohlau ad S. Matthiam zu Bresslau, den 6ten Martij Anno 1741.

Praesentibus Seiner Hochwürden Herrn Praelaten in Arena, Seiner Hochwürden Herrn Praelaten ad S. Mathiam, (tit.) Herrn Baron v. Langenthal qua Landes-Eltisten und Herrn v. Fürst auf Rohrau.

Nachdeme bey heuntig abgeredeten Landes-Zusammenkunfft bey Seiner Hochwürden Herrn Praelaten ad S. Mathiam zu bestimbter Fruh-Zeit von Seithen Eines Hochwürdigen Dohmb-Capituli Niemandt erschienen, als hat mann wegen Kürtze der Zeit keinesweeges nachfolgende passus in deliberationem zu ziehen nicht unterlassen, und zwar

1mo kame das schriefftliche Begehren, so vorhero bey denen Hochlöblichen Herren Ständen von (tit. pl.) Herrn Baron v. Langenthal circuliret, wormit wegen der täglich vorfallenden Verrichtungen, die selbter bey jetzigen Zeiten ob periculum in mora alleine zu vertretten nicht im Stande, auch wann gedachter Herr Baron v. Langenthal wegen seiner podagrischen Zufällen erliegen solle, das Weichbildt Ohlau gantz hülfflooss seyn müste, ihme einige Herren Stände von jeglicher Stimme, umb mit selbten, weilen das Hochlöbliche Landes-Collegium jedesmahlen zusammen zu ziehen nicht practicabel, brevi manu zu conferiren können zu adjunjiren mehrmalen in Vorschein.

Resol.: Die Hochwirdigen Herren Praelaten enthschlüssen sich, 2 aus ihnen, gleichwie die adeliche Ritterschafft, und zwar Seiner Hochwürden Herrn Praelaten auf dem Sande und Seiner Hochwürden Herrn Praelaten ad S. Mathiam, zu dem Aussschuss vom Königlichen Weichbilde Ohlau zu denominiren und recommendiren, die gegenwärtige Herren Stände Seiner Hochwürden Herrn Praelaten auf dem Sande diesen importanten passum Einem Hochwürdigen Dohmb-Capitulo, wormit einstweder einige von denen Hochwürdigen Herren Dohmb-Capitularen sich mit diessem Aussschusse conjungiren oder aber die beede Hochwürdigen Herren Praelaten hierzu bevollmächtigen das Belieben tragen möchte zu repraesentiren, welches auch Seiner Hochwürden Herr Praelat gantz willfährig ad referendum übernehmen und über die nachfolgende passus sich mit selbten zu vernehmen.

2do Referirte (tit.) Herr Baron v. Langenthal vermöge eines Original-Patents vom Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat in puncto der Aussschreibung pro sustentatione der Königlich Preussischen Armee, was das Weichbildt monathlich beyzutragen habe, mit Anfrage, weilen intra octiduum a die recepti, unter was vor modis collectandi die Ausschreibungen geschehen, bey schwerester Veranthworthung Bericht erstattet werden müste, ob mann nicht zwey Drittel nach der Indiction und ein Drittel nach der Rauchfang-Steuer den Dividentem zu erwehlen beliebig wäre?

Resol.: Verlanget von der Landes-Cassa schleinigst zwey projecta anhero und zwar 1mo solummodo secundum indictionem, secundo aber nach der Indiction zwey Drittel und ein Drittel nach der Rauchfang-Steuer, um hieraus den besseren modum collectandi zu elegiren.

3tio Beschwerführet sich der Ohlauische Cassae-Buchhalter, wie dass er die jetzige labores, welche sich täglichen vermehren, nicht alleine mehr bestreitten könne und bette dahero, ihme ein Subjectum pro sublevatione ad interim zu adjungiren und dass Ein Hochlöbliches Landes-Collegium wegen der jetzo odieusen Verrichtungen, weilen er alles unterschreiben müste, ihn jederzeit vor unresponsable halten werde, dem diario mit beyzurucken.

Resol.: Ist nicht abgeneigt, demselben, so lang die haüffige labores continuiren, einen Adjunctum anzusetzen; es solle aber vorhero der Buchhalter ein hierzu taugliches Subjectum und wie hoch dieses zu solariren wäre, in Vorschlag bringen. Und endlichen

4to nachdeme verschiedene Landes-Officianten und Bedienten zu solariren kommen und hierzu baare GeldMittel erforderlich, will mann künfftighin in zwey Exemplarien alle Monathe eine ordentliche Berechnung über Empfang und Aussgaabe der baaren Gelder nebst denen Steuer- und andern Fourage-Lieferungs-Restanten, dann auch, was auf ein VierteIJahr zu Bestraittung der Domestical-Ausslaagen und Weichbildes-Nothdurfften nöthig wäre, anhero gewärttigen.

Dass solches alles dem Prothocollo conform,
attestiret

Thomas Frantz Sattenwolff manu propria,
Actuarius.

Den 12ten dito

wurde das Original-Intimatum Eines Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat nebst einem extractu prothocolli derer von hier anwesenden Hochlöblichen geist- und weldtlichen Herren Ständen des Weichbildes Ohlau wegen der provisorio modo neu in Vorschlag zu bringenden zweyen Herren Landes-Eltesten geschöpfften votorum an die ausswärttige Hochlöbliche Herren Stände im Weichbilde Ohlau beförderet und, weilen der terminus nimis angustus, auch ihre vota ehistens beyzutragen die nochmahlige Erinnerungen gemachet.

Den 15ten Martij

wurde Ich Actuarius zu Ihro Hochwürden (tit. pl.) Herrn Baron v. Pergen beruffen, da in Gegenwarth Ihro Hochwürden (tit. pl.) Herrn v. Zünneburg nomine Eines Hochwürdigen Dohmb-Capituli diese Proposition ad referendum geschahe. Mann hätte wegen der Ohlauischen Landes-Eltisten-Wahl diesen passum in genauere Deliberation gezogen und befunden, dass, in Ermangelung eines Praesidij zur Cassae- und Rechnungs-Revision, als vor welche die Herren Landes-Eltisten hafften und responsable seyn müssen, Herr Baron Langenthal zwar provisorio modo einen hierzu tauglichen Standt substituiren, hiengegen aber vor selbten, weilen er sich erklähret, dass er bey Wiederbehauptung des Landes Seiner Königlichen Majestät von Hungarn und Böheimb in die vorrige Activitaet zu tretten gesonnen wäre, vor die Landes-Cassa hafften und responsable mit Anheimstellung, ob mann die diesfällige Repraesentation oder Vorstellung zweyer anderen Herren Landes-Eltisten dem General-Feldt-Kriegs-Commissariat schriefftlich oder mündtlich machen wolle, und sodann, was ein oder anderer Herr Landes-Standt hierzu sich erklähret, wiederumb Einem Hochwürdigen Dohmb-Capitulo zu berichten: Als habe zu pflichtschuldigster Befolgung Ihro Hochwürden (tit.) Herrn Praelaten in Arena dieses alles vorstellig gemachet und diesen Endtschluss erhalten: Es wäre zwahr eine Sache, in hoc casu ambiguo auf der Cassae Sicherheit fürzudencken, jedoch accomodirete er sich denen votis majoribus. Seine Hochwürden Herr Praelat ad S. Matthiam siehet diese Sache vor weithlaüfftig an und, weilen in moderno statu diese Sache nach der alten Observanz sich nicht tractiren liesse, auch Seine Königliche Majestät in Preussen hierdurch nur irritiret würden, bleibe er bey seinem bereits gegebenen voto, in Hoffnung, dass ein jeder neüer Herr Landes-Eltister, weilen ohnedies die eingehende Revenuen aus einer Handt in die andere giengen und fast kein Bestand verhanden, gar leicht responsable seyn könne, welchem voto auch das Fürstliche Gestiefft St. Vincentij gleichstimmig beygetretten.

(Tit. pl.) Herr Baron v. Langenthal erklährete sich hiengegen ad prothocollum, dass er von Zeit der letzt abgegebenen Raythung in Ohlau bies zum Tag seiner abgetrettenen Landes-Eltisten-Function nebst dem Herrn Landes-Eltisten v. Logau vor die Cassa stehen müssete, weiterhin kommete es aber auff die

Wahl angesessener neüen Landes-Eltisten an und könte keine weithere Vertrettung übernehmen, sondern bittet, dass durch eine Deputation von dem Ohlauischen Buchhalter die Raythung bies daher abgeforderet, solche mit denen Beylaagen revidiret und bies zu künfftig ordentlicher Abgaabe sicher auffbehalten und ihme hierüber ein Attestatum gegeben werde.

Den 17ten dito

erhielte mann durch speciele Anherokunfft des (tit.) Herrn v. Berg ....[1]) und Herrn v. Haubt ......[2]) die von denen im Königlichen Weichbilde Ohlau befindtlichen Herren Ständen und Ritterschafften geschöpfte vota wegen derer neü in Vorschlag zu bringenden zweyen Herren Landes-Eltisten, welche mann nebst dem nachfolgenden extractu prothocolli dem Hochlöblichen Königlich Preussischen General-Feldt-Kriegs-Commissariat zu weitherer Vorkehrung zu überreichen befunden worden.

1) Leerer Raum.

2) Desgleichen.

Prothocollum

bey gehaltener Zusammenkunfft in Bresslau den 11ten Martij
Anno 1741.

Auf das erfolgte Intimatum unterm 10ten Martij anni currentis von Einem Hochlöblichen General-Feldt-Kriegs-Commissariat, vermöge dessen Allerhöchst besagte Ihro Königliche Majestät in Preussen etc. Allergnädigst befehlen: Nachdeme die jetzige Umbstände erforderten, dass die Herren Landes-Eltisten in ihren Fürstenthümbern oder Crayssen sich beständig gegenwärttig halten und alle ihnen zukommende Ordres schleunig zum Befolg zu bringen hätten, bey dem Weichbildt Ohlau aber sich der eine Landes-Eltiste im Arrest, der andere aber in Bresslau befindete und mit anderen Verrichtungen occupiret wäre, dass anstatt des (tit. pl.) Freyherrn v. Langenthal ein anderer Landes-Eltister erwehlet, auch befindenden Falls vor den v. Logau ein anderes Subjectum in Vorschlag gebracht werden solle, worüber beym Feldt-Commissariat die Königliche Confirmation einzuhohlen seye, wiedrigenfalls aber zu gewärttigen, dass nach Verflüssung dess gesetzten termini 1. oder 2. Landt-Stände zu Landes-Eltisten ex officio ernennet werden solten: haben sich die hier in Bresslau befiendliche Ohlauische Herren Stände folgendermassen den 11ten Martij 1741. erklähret und zwar

1mo das Hochwürdige Dohmb-Capitul allhier durch die Hochwürdige Herren Canonicos Baron v. Bergen und v. Zünnenburg, wie gerne es wolte, so könte dassselbte sich dieser anbefohlener Wahle nicht unterziehen, allermassen es nicht in ihrer Macht wäre. Dahingegen

2do Herr Praelat von S. Matthiae dem nachdrücklichen Höchsten Königlichen Befehl zufolge votiret provisorio modo und biss auff künfftig haltenden ordentlichen Landt-Tage zu neuen Landes-Eltisten im Ohlauischen Weichbilde (tit.) Herrn Ernst v. Lindeiner auff Peltschütz und Herrn Hanss Maximilian v. Haupt auff Kauer.

3tio Weil Herr Praelat aufm Sande nicht gegenwärttig war, erklährete sich conform mit dem Herrn Praelaten ad Sanctum Matthiam durch den Actuarium Sattenwolff.

4to Stiefft S. Vincentij ist gleichfalls conform vor Herrn v. Lindeiner und Herrn v. Haupt.

5to (Tit. pl.) Herr Baron v. Langenthal nach seiner übergebenen Resignation ist conform mit denen Hochwürdigen drey Herren Praelaten vor Herrn v. Lindeiner und Herrn v. Haupt.

6to Herr v. Fürst auff Rohrau etc. will sich mit denen Majoribus der sämbtlichen geist- und weldtlichen Ständen conformiren, mit dem reservato, dass die dermahlige Ersetzung nur provisorio modo geschehe und ihnen Herren Ständen in ihrer Berechtsambe nicht praejudicirlich seyn solle, bey künfftigen ordentlichen Landt-Tägen eine anderweithige und ordentliche Wahle ihrer Landes-Eltisten vornehmen zu können.

7mo Herr v. Hubrig auf Marschwitz, weil er kranck ist, erklähret sich schriefftlich vor Herrn v. Lindeiner und Herrn v. Haupt.

Prothocollum derer Votorum.

Presentatum den 13ten Martij 1741. nach Ueberlesung dessen gabe mein Votum statt Baron v. Langenthal zu einem Landes-Eltesten (titul) Herrn v. Wentzky auf Kurzanckwitz, zu dem andern Landes-Eltesten aber (titul) Herrn v. Haupt auff Kauer.

George Friedrich v. Minckwitz.

Den 13ten Martij 1741. provisorio modo gebe mein Votum statt Herrn Baron v. Langenthal zu einem Landes-Eltesten (tit.) Herrn v. Wentzky auf Kursanckwitz; wegen Herrn v. Logau will mich mit den folgenden Majoribus conformiren.

Ernst Willhelm v. Lindeiner.

Den 14ten Martij geben provisorio modo mein Votum anstadt des Herrn Baron v. Langenthall zu einem Landes-Eltesten dem (titul) Herrn v. Lindeiner und anstadt des Herrn v. Logau dem (tit.) Herrn v. Haupt auf Kauer.

Johann Jeltsch.

Den 14ten Martij 1741. gebe anstatt Herrn Baron v. Langenthal mein Votum dem Herrn v. Berge auf Deutschbreyle und dem Herrn v. Engellhardt auf Kuchern auf Dobergast zu Landes-Eltesten anstatt Herrn v. Logau.

Hannss Friedrich v. Wentzky.

Den 14ten Martij 1741. gebe anstatt des Herrn Baron v. Langenthal mein Votum dem Herrn v. Berg auf Deutschbrayle und dem Herrn v. Haubt auf Kauer anstatt des Herrn v. Logau zu Landes-Eltesten.

Sylvius Willhelm v. Engellhardt.

Den 14ten Martij 1741. gebe provisorio modo und biss künftig ein ordentlicher Landt- und Wahl-Tag gehalten werden kan, anstadt des Herrn Baron v. Langenthal dem Herrn v. Haubt auf Kauer und befindenden Falls anstatt des Herrn v. Logau dem Herrn v. Engellhardt auf Dobergast meine Vota.

Ernst Friedrich v. Berge.

Den 14ten Martij 1741. gebe provisorio modo und biss künftig ein ordentlicher Landt- und Wahl-Tag gehalten werden kan, anstatt des Herrn Baron v. Langenthals mein Votum zu einem Landes-Eltesten dem Herrn v. Berg auf Deutschbreyle und befindenden Falls anstatt des Herrn v. Logau dem Herrn v. Kreckwitz auf Popelwitz.

Hannss Maximilian v. Haubt.

Den 14. Mertz 1741. gebe mein Votum provisorio modo und bies künfftighien ein ordentlicher Landt-Tag und Wahl gehalten werden kan, anstatt (tit. deb.) Herrn Baron v. Langenthal (tit.) Herrn v. Berge auf Deutschbreile, und anstatt Herrn v. Logau in omnem eventum (tit.) Herrn v. Haupt auf Kauer:

Maximilian Bernhard v. Kreckwitz.

Den 14ten Martij gebe provisorio modo und bies künfftig ein ordentlicher Landt- und Wahl-Tag gehalten werden kan, anstatt des Herrn Baron v. Langenthall mein Votum dem Herrn v. Berg auf Deutschbraile und befindenden Falls anstatt des Herrn v. Logau dem Herrn v. Engellhardt auf Dobergast.

Caspar Bernhardt v. Prittwitz.

Den 14ten Martij 1741. gebe provisorio modo und bies künfftig ein ordentlicher Land- und Wahl-Tag gehalten werden kan, mit besonderer Reflexion auf lange Possessionirung im Weichbilde und erforderliche Habilitaet, wie es die uhralte Observanz von Rechts weegen mit sich bringet, anstatt des Herrn Barons v. Langenthal mein Votum meinem Bruder, Herrn v. Berg auf Deutschbraile und befindenden Falls anstadt des Herrn v. Logau (tit.) Herrn v. Haupt auf Kauer.

George Siegmundt v. Berge.

Den 14ten Martij 1741. Ich gebe als constituirter Curator meines Geschwisters provisorio modo, bies ein ordentlicher Landt- und Wahl-Tag gehalten werden kan, mein Votum anstatt des Herrn Baron v. Langenthals dem Herrn v. Berge auf Deutschbreile und befindenden Falls anstatt des Herrn v. Logau dem Herrn v. Haubt auf Kauer.

Balthasar Donat v. Goldtbach,
Königlich Preussischer Cammer-Juncker.

In Abwessenheit und aus freundtnachbarlicher Vollmacht bezeuge ich zu Endunterschriebener, dass (tit.) Herr Johann George v. Kottulinsky auff Dammelwitz sich mit meinen beyden Votis confirmiret.

Maximilian Bernhard v. Kreckwitz.

Den 15ten Martij 1741. geben wir provisorio modo und bies künfftig ein ordentlicher Landt- und Wahl-Tag gehalten werden kan, anstatt des Herrn Baron v. Langenthall unseres Votum zu einem Landes-Eltesten den Herrn v. Berg auf Deutschbrayle und befindenden Falls anstatt des Herrn v. Logau dem Herrn v. Haubt auf Kauer.

Willhelm Daniel Ehinger,
Burgermeister nomine des Ohlauischen Magistrats.

Dass solches alles dem Prothocollo conform
attestiret

Thomas Frantz Sattenwolff manu propria,
Actuarius.

Special-Landes-Zusammenkunfft der Hochlöblichen Herren Ständen des Königlichen Weichbildes Ohlau ad S. Matthiam.

Den 27sten Martij Anno 1741.

Praesentibus Seiner Hochwürden Herrn Praelaten in Arena, Herrn Praelaten ad S. Matthiam, (tit. pl.) Herrn Baron v. Langenthal, Herrn v. Fürst auf Rohrau, als hier in Bresslau befindtlichen Herren Ständen, dann nomine der adelichen Ritterschafft im Weichbilde Ohlau (tit.) Herrn v. Haupt auf Kauer (tit.) Herrn v. Engellhardt auf Dobergast und Herrn Lehmanns, in Vollmacht der Königlichen Weichbildt-Stadt Ohlau, wie auch des Landes-Cassae-Buchhalters.

Hierbey wurde Primo von (tit.) Herrn v. Haupt auf Kauer, vermöge eines beyhanden gehabten prothocolli, von der den 24sten decurrentis mensis et anni in Ohlau gehaltenen Landeszusammenkunfft, nachdeme solches in extenso abgelessen worden, die Uhrsach der heüntig-angestelten Zusammentrettung eröffnet und des weitheren Innhalts angebracht, welchemnach auf das producirte Königliche Preussische General-Feldt-Kriegs-commissariatische Intimatum derer zu Bestreittung und monathlich abzuführenden Rationen und Portionen per 5571. Floren per vota majora bewilliget worden wäre, nicht den hier in Bresslau beliebten modum collectandi derer $\frac{2}{3}$tel nach der Indiction und $\frac{1}{3}$tel nach der Rauchfang-Steuer zu recipiren, sondern solummodo secundum divisorem indictionis das abzuführende Quantum, zumahlen hierdurch dem Weichbilde durch ein Jahr 14,000 Floren weniger zu entrichten kommeten, zu repartiren, auch unanimiter concludiret worden, hierentgegen aber repraesentirten die hier in Bresslau befiendtliche Hochlöbliche Herren Stände nach näherer Ersehung in denen von dem Ohlauischen Landes-Cassae-Buchhalter beygebrachten zweyen Aussschreibungs-Enthwürffen, welche Stände in der Indiction praegraviret und andere wieder hierdurch leicht daran kommen, dass hier de causa communi, wormit ein jeder gleiche Beschwerde trage, zu agiren seye, anerwogen, wann der modus collectandi blos alleine secundum indictionem beliebet werden solte, die Dominia fast alleine das onus haben und die Freystellen gar nichts beytragen würden, mann derohalben auch $\frac{1}{3}$tel nach der Rauchfang-Steuer erwehlet et cuilibet Statui anbey freygestellet worden, die Braüer, Müller, Schäffer und andere Dienstbothen per modum capitationis, weilen diese eher etwas beybringen können, gestalten mit ultima hujus pro Januario et Februario die Abfuhr geschehen solle, zu desto leichterer Betreibung des benöthigten Quanti zuzuziehen, da aber der terminus nimis angustus und die Publication nunmehro bey Tag und Nacht geschehen müssete, umb nicht in eine moram zu verfallen, würde die Zeit wegen Umbänderung sothanen divisoris indictionalis, wo schon die paratesten Zahlungen geschehen solle, nur

fruchtloss ablauffen, als haben die von dem Weichbilde Ohlau anhero deputirte hochansehnliche Herren RitterStände nach verschieden vorgegangenen pro et contra Remonstrationen und in Ansehung des so kurtzen termini den modum repartitionis der $\frac{2}{3}$tel nach der Indiction und $\frac{1}{3}$tel nach der Rauchfang-Steuer publiciren zu lassen befunden, jedoch mit diessem reservato, dass selbte sich bey künfftiger monathlichen Aussschreibung ihre fernere Erklährung vorbehalten haben wollen, quoad secundum passum, dass die dominia bey dero richtig gestelten Contingentien wegen ihrer in mora verbliebenen Unterthanen vor selbte nicht zu stehen haben würden, gebe das klahre Ziehl und Maass die in Druck publicirte Königlich Preussische Placata circa finem, das schärffeste Compelle contra morosos zu ergreiffen, wegen des dritten passus habe mann die zuverlässige Nachricht, wie dass von Grottgau aus nacher Ohlau zu Transportirung des dorttigen Magazins nacher Oppeln oder Löwen vielle Wagen und Vorgespahn versprochen worden wären und endtlich quoad Quartum die dem Hertzogen von Boullion zugehörige Pferde betreffendt, sich des juris retentionis zu bedienen, ist mann auch hiesiger Seiths conform beygetretten. Uebrigens aber recommandierte mann denen in Ohlau befiendtlichen Herren Ständen, sich die Betreibung des monathlichen Quanti, wormit wenigstens nach Ostern 3000. Floren geliefert werden könten, angelegen seyn zu lassen.

2do aber kame in Vortrag, ob mann nicht auch die ruckständige Accisen pro Decembri 1740. sowohl zu dieser Collecta, als zu denen Domestical-Nothdurfften amploiren wolte, und hat mann sich dahin vereinbahret, dass, weilen sich verschiedene Accis-Bestände und Accis-Zettul, als vor welche die Dominia hafften müssen, bey denen Dorffschafften befiendeten, vermittelst einer besonderen Accis-Deputation mit Beysietzung des (tit.) Herrn v. Bergs auf Deutschbreüle, welcher schon von der Ober-Accis-Deputation hierzu adjungiret worden, und Herrn Lehmanns die Special-Revision vorzunehmen und die verhandene Accis-Gelder einzucassiren.

3tio Nachdeme vermöge der neüen unterm 19ten Martij currentis anni publicirten Königlich Preüssischen Final-Resolution die March-, Natural-Subsistenz- und Excessen-Speesen-liquidationes biennen 14 Tagen sub poena praeclusi ad exaequandum eingebracht werden sollen, ist mann der Gedancken, durch besondere Herren Commissarios, worzu (tit.) Herr v. Berg auf Oberdrembling mit in Vorschlag gekommen und besondere Cassae-Lauff-Zettuln bey Tag und Nacht sub poena praeclusi von denen Dorffschafften und Gerichten einzumahnen, auch wegen dieser Bemühung denen Herren Commissarien die gebührende Lieffer-Gelder zu passiren.

4to aber auf die nacher Oppeln verlangte Heü- und Stroh-Liefferung, jedoch aber, dass dieses Heü und Stroh indessen in das Ohlauische Landes-Magazin deponiret und bies auf Benennung des Lieferungsorth aufbehalten werden solle. Und weilen

5to bey jetzig haüffiger Arbeith, welche der Cassa-Buchhalter alleine zu bestreitten nicht im Stande ist und selbter umb einen Adjunctum gebetten, als mann nicht anstehen wollen, ihme einen Adjunctum, in so lang diese cumulirte Arbeithen continuiren, unter einem monathlichen Gehalt von 8. Floren anzusetzen. Letzlich aber

6to bemühet sich der Actuarius Sattenwolff umb einen Vorschuss von 10 oder 15. Floren zu Bestraittung derer täglich habenden Cantzeley-Ausslaagen, solche ferners zu verrechnen.

Resol.: Ist mann an Seithen der hier in Bresslau befiendtlichen Herren Ständen nicht abwiedrig, selbtem zwölff Floren zu passiren, welches aber dermahlen die Ohlauische Herren Stände ad referendum angenohmmen.

Tantum.

Dass solches alles dem Prothocollo conform

attestiret

Thomas Frantz Sattenwolff manu propria.
Actuarius.

IV.

Nachrichten

vom Ursprung und Aufbringung der Steuern im souverainen Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

(Im Jahre 1743).

Die Steuer-Einrichtung, welche Anno 1743. in dem souverainen Herzogthum Schlesien unter hoher Direction des würklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministre, auch Cheff-Praesidents derer Krieges- und Domainen-Cammern zu Glogau und Bresslau, Herrn Grafen v. Münchow Excellenz, mehrentheils zu Ende gebracht und Anno 1748 rectificiret worden, gründet sich auf die Rechte der vorherigen Verfassung, dahero erachte vor nöthig, dass, bevor ich die Principia der jetzigen Einrichtung zeige, ich die vormahlige etwas berühre.

§. 1.

Dass Schlesien vor alten Zeiten ein freyes Land gewesen und unter dem Schutze der Krone Pohlen gestanden, ist ohne mein Anführen bekannt. Während dieser Zeit ist auch dasselbe allemahl steuerfrey gewesen, als Anno 1327. 1329. 1331 die damahligen Herzöge zu Teschen, Oppeln, Glogau, Oels, Sagan, Liegnitz, Steinau, Brieg und Grottkau, wie auch nachhero die übrigen Fürstenthümer Schlesiens wegen der ihnen von dem damahligen König in Pohlen angethanen Verachtung, Ausschlüssung vom Reichstage und andern harten Verfolgungen sich unter den Schutz des damaligen in Böhmen regierenden Königs Joachim [1]) Luccemburgio freywillig begeben: So haben selbige sich ausdrüklich dabey ausbedungen, dass sie bey allen ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten gelassen und von allen Oneribus befreyet seyn wolten, so ihnen auch von dem damahls in Breslau gewesenen Könige Joachim Luccemburgio accordiret worden, auch unter nachfolgenden Königen, bis auf das Absterben Ladislai Anno 1457. ungekränkt gehalten worden und bis Anno 1480 ruhig gelassen. [2])

Als aber Anno 1483. Mathias Hunniades, König in Ungarn, zum Herzog in Schlesien erwählet worden, haben ihm die Fürsten und Stände wegen einer vom Herzog Casimir zu Teschen an das Fürstenthum Glogau gehabten grossen Praetension und zu andern Angelegenheiten 1483. die erste Steuer, jedoch gegen Reversalien, dass sie künfftig zu keiner dergleichen Abgaben gedrungen werden solten, verwilliget und unter sich aufgebracht, welche freywillige Darbiethung nicht anders, als ein unnachtheiliges Donativ genennet ist. Kurz darauf 1490. mussten die Stände gegen gleichmässige Reversalien dem Könige Wladislao Geld vor-

1) Für Joachim muss zweimal Johann stehn.

2) Diese kurze Darstellung der Verhältnisse, unter welchen die schlesischen Herzoge Vasallen der Krone Böhmen geworden, ist sehr ungenau und zum Theile unrichtig, was jedoch auf die folgende Entwickelung keinen wesentlichen Einfluss gehabt hat.

schüssen und als Anno 1526. Ferdinandus der 1ste, Herzog zu Oesterreich, sich des Königreichs Ungarn ernstlich angenommen und auch zum Könige in Böhmen und Herzoge in Schlesien erwählet, haben die Fürsten und Stände Schlesiens auf dem ersten gehaltenen Fürstentage in Breslau den 1sten May 1527. die erste Geld-Hülffe von 100,000 Floren Ungarisch demselben gegen Königlichen Revers de non praejudicando zu dem damahligen Türkken-Kriege und Ungarischen Unruhen gewilliget und aufgebracht, dass also unter diesem Könige eigentlich die Steuer ihren Anfang genommen und der Ursprung aus einer erstlich gethanen freywilligen Abgabe herrühret, wie denn seit der Zeit alljährlich, nachdem die Zeiten bedrängt gewesen, ein Quantum von 60, 70 bis 100,000 Floren verwilliget und wohl zuweilen noch 2 bis 3000 bewehrte Mannschafft abgeführet werden müssen, und ist die Kayserliche Verwilligung schon 1703 so hoch gestiegen, dass 1,390,277 Floren aufgebracht worden, ohne der andern Erfordernisse zu erwehnen.[1])

§. 2.

Zu diesen verwilligten Steuern haben vormahlen Fürsten und Stände, geistlichen und weltlichen Standes, samt ihren Unterthanen contribuiren müssen, jedoch sind die unangesessenen Geistlichen und Mönche davon befreyet gewesen. Es haben zwar alle Geistlichen sich davon ausschlüssen wollen und sind deshalb unter den Geistlichen und Weltlichen grosse Streitigkeiten gewesen, bis endlich Anno 1504. durch einen Vergleich, welcher der Colowradische genennet wird, die Sache dahin abgethan und darin die Geistlichen, genüssenden Schutzes halber, zum Be(y)trag angehalten sind.[2]) Diesem Vergleich ohnerachtet hat sich die Geistlichkeit unter Ferdinando dem 1sten abermahls geweigert, mit zu contribuiren, wodurch wieder grosse Unruhen entstanden, bis endlich auf Kayserliche Approbation die Sache nochmahlen dahin entschieden, dass die angesessenen Geistlichen zum allgemeinen Beytrage gezogen werden solten, da selbige beynahe $\frac{1}{3}$tel derer Güter im Lande besässen, die unangesessenen Geistlichen aber sind ferner davon freygesprochen worden, wie solches alles die Fürstentags-Schlüsse de Anno 1553. 1554. 1556. et 1558. besagen, woraus denn hinreichend erhellet, dass die Steuern von geistlichen und weltlichen Dominiis sowohl als ihren Unterthanen aufgebracht worden. Und ob zwar die unangesessenen Geistlichen, nehmlich Pfarrer und Schulmeister nach vorberührten Vergleichen noch steuerfrey geblieben: so ist solches doch von einer kurzen Dauer gewesen, massen sie nachhero zu denen Türkken-Steuern nicht allein beytragen, sondern auch nachhero, da die Accisse introduciret, alles Protestirens ohngeachtet, gleich andern Einwohnern solche entrichten müssen, folglich sind auch diese dadurch steuerbar geworden.

1) S. vorzüglich K. G. Kries historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien. Breslau 1842.

2) Mehrfach, doch zuerst aus dem Originale abgedruckt in Stenzels Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. S. 365.

§. 3.

Nachdem nun Anno 1529. die Türkken-Gefahr sich so sehr vergrössert, dass auch sogar die Stadt Wien von denenselben belagert worden: so hat es die höchste Noth erfordert, bey nicht hinreichenden Cammer-Mitteln in denen Erbländern auf einen hinlänglichen Steuer-Beitrag zu gedenkken. Dieserwegen haben auf Königliches Begehren Anno 1527. die Fürsten und Stände Schlesiens auch ihre Hab und Güther willig geschätzet, gewisse Schätz-Zettel in das General-Steuer-Amt zu Breslau abgeliefert und nachdem solche vom ganzen Lande zusammengetragen: so ist darnach die Repartition der verwilligten Steuern und andern Landes-Nothdurfften gemacht, welcher Schätzung hiernächst der Nahme Indiction beygeleget worden, woraus denn erhellet, dass die vormahlige Steuer-Indiction nichts anders sey, als eines jeden Standes freywillige Schätzung seines Vermögens und solche Anno 1527. wegen damahliger Kriegs-Gefahr aufzubringender Steuern entstanden. Nach dieser Indiction sind nun die erforderlichen Abgaben lange ganz allein aufgebracht, als aber, wie hiernächst folget, darüber häufige Klagen geführet und deshalb von der Indiction hin und wieder etwas abgenommen werden müssen, gleichwohl aber aufs Tausend nicht mehr, als vorhin, angeleget werden sollen, das verwilligte Quantum aber nicht aufgebracht werden können: so sind verschiedene Arten von Accisen introduciret, dass sowohl auf denen Städten als Dörffern alles, was consumiret, verkaufft oder sonsten genutzet worden, ver-accisiret werden müssen. Der grösste Endzwek bey Introducirung der Accisen ist wohl dieser gewesen, alle Exemte und Andere, welche keine Güter gehabt, doch aber gleich jenen den Schutz genüssen, mit zum allgemeinen Mitleiden zu ziehen, um dadurch denen durch die Indiction theils sehr Praegravirten zu helffen, welcher Endzwek aber dadurch nicht erreichet worden, indem bey den Accisen gar viele Unterschleife geschehen, folglich die Verwilligungen dadurch nicht völlig aufgebracht, sondern der grösste Theil dennoch auf die Indiction ausgeschrieben werden müssen.

§. 4.

Gleichwie nun, wie oben erwehnet, die Indiction durch eine Selbstschätzung entstanden und theils Stände zu Bezeugung einer besondern Devotion gegen die Hohe Landes-Obrigkeit, theils auch zu Erhaltung mehreren Credits sich über eigen Vermögen und Kräfte angesetzet, teils aber durch die Länge der Zeit die Vermögens-Umstände sich sehr verändert, überdem auch beym Anfange geglaubt worden, dass nach erlangter Ruhe und bey Friedens-Zeiten die Indiction wieder cessiren würde, solches auch versprochen, aber nicht gehalten worden: so hat es nicht anders seyn können, als dass durch dergleichen ungleiche Schätzungen grosse Praegravations entstanden, worüber auch schon würklich Anno 1558, also nicht lange nach der Indiction viele lamentationes angestellet sind. Hierzu ist gekommen, dass die erste Gleichheit nachgehends noch immer mehr und mehr vergrössert, einestheils dadurch, dass viele Nahrungen sich verringert, in denen Städten viele Stellen wüste

geworden, die mithin andere übertragen müssen, anderntheils aber auch, dass, wenn Güter getheilet, die Indiction nicht nach Proportion der Güter gerechnet, sondern vie(l)mal die Indiction auf einem Gute alleine gelassen ist, welches mithin auch die Versteurung allein besorgen müssen. Bey so bewandten Umständen hat also wohl nichts erspriesslicher vors Land seyn können, als auf eine neue Steuer-Einrichtung zu denkken.

§. 5.

Dieses nun zu bewürkken sind auch seit Anno 1650. schon so verschiedene Vorschläge zum Vorschein gekommen, dass selbige hier alle anzumerkken viel zu weitläuftig und auch von keinem Nutzen seyn würden; hauptsächlich haben solche darinn bestanden, dass mann die allte Indiction nicht verwerffen, sondern beibehalten, solche aber durch eine Commission revidiren und rectificiren lassen solte; zur andern Zeit aber ist resolviret worden, denen Praegravirten $\frac{2}{3}$ der Indiction zu enthangen, wo wieder jedoch andere protestiret, und so ist die Zeit unter vielen Vorschlägen und gemachten Einwendungen verstrichen, ohne das Geringste zu einer besseren Steuer-Einrichtung zu Stande zu bringen. Es hat auch, wenn gleich einige gute Vorschläge approbiret worden, solche nicht mit Nutzen zu Stande kommen können, [1]) massen allemal diejenigen Stände, welche es ihrer Interesse nicht convenable gefunden, dass die alte Indiction geändert werde, solches durch beständiges Quaeruliren verhindert haben; [2]) endlich aber ist dennoch nach langen Deliberiren einiger Praegravirten von ihrer Indiction ein Gewisses entlassen worden, damit aber deshalb nach Proportion nicht ein Mehreres aufs Tausend ausgeschrieben werden durfte: so sind, wie oben erwehnet, die Accisen introduciret, um dadurch sowohl den Abgang zu ersetzen, als auch die Gleichheit besser zu erreichen, indem von denen Accisen niemand befreyet bleiben können, sondern ein jeder zu dem verwilligten Quanto etwas beitragen müssen. Ob nun zwar auch hierwieder sehr viele Einwendungen gemacht und hauptsächlich die Geistlichkeit, sowohl angesessene als unangesessene, sich heftig darwieder gesetzet und sich auf die canonische Rechte beruffen hat: so ist doch endlich dieses zu Stande kommen und die Accise von allen vermahlenen, verbrauten und verkaufften Getreide, wie auch andere consumirte Sachen, ingleichen Personal-Accise eingehoben worden und nachgehends erst-

1) S. Kries a. a. O. S. 50.

2) Wie ungleich die Besteuerung nach der alten Indiction war, bezeugt C. G. v. Thile in seiner Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoss-Einrichtung, 2te Auflage, 1768. in der Vorrede. Es gaben liegende Gründe von 1000 Thlr. Ertrag 800 Thlr. Steuer, andere mit 2000 Thlr. Ertrag nur 2 — 3 — 400 Thaler; manche Güter mussten mehr an Steuern zahlen, als sie trugen. Die Güter des Grafen von Carolath-Beuthen trugen 20,000 Thaler und standen nur mit 3245 Thlr. in der Indiction; ein anderes Gut, das 4500 Thlr. brachte, stand mit 4000 Thlr. in der Indiction, ein anderes mit 4000 Thlr. Ertrag stand mit 4412 Thalern, andere, die 3000 Thaler trugen, nur mit 540 Thalern in der Indiction. Thile, v. Aussen und v. Jagow erhielten unterm 29. December 1741 vom Könige den Auftrag, das in Schlesien einzurichtende neue Steuer-Cataster zu verfertigen.

lich, was dem Quanto nach gefehlet, ausgeschrieben ist. Da aber auch hierdurch die Gleichheit nicht erreichet worden, sondern vielmehr dadurch mehrere Klagen entstanden: so haben Anno 1720. Fürsten und Stände mit Approbation des Kayserlichen Hofes resolviret, das ganze Land von Grund aus zu revidiren und die Indiction nach eines jeden mehreren Nutzen anzulegen. Ohngeachtet nun auch darwieder hefftig protestiret worden, so ist solches doch würklich vorgenommen worden.

§. 6.

Diesemnach ist, wie oben erwehnet, Anno 1720. der Anfang gemacht, an dem nunmehro zu Stande gebrachten modo contribuendi zu arbeiten, zu welchem Ende unter Direction des damaligen Ober-Amts zu Breslau

1) eine Haupt-Commission,
2) in jedem Fürstenthum eine subdelegirte und
3) in jedem Weichbilde oder Creisse eine Revisions-Commission etabliret,

vorhero aber und zwar unter dem 1sten Decembr. 1721. sind gewisse Directiv-Reguln vom Hofe aus publiciret, nach welcher jeder seine habende Realitaeten an Aussaat, Garten-Einfall, Vieh-Nutzung, Mühl-Nutzung, Brau- und Brandwein-Urbar, Fischerey, steigend und fallende Nutzungen, ingleichen Holtznutzung angeschlagen und in einer Specification vermerkken, daraus als die sogenannte Bekäntniss-Tabella verfertigen und an eines jeden Fürstenthums subdelegirte Commission abgeben müssen.

Diese Commission hat solche darauf durchgesehen, nach denen Accise-Registern und andern Nachrichten revidiret und schon hin und wieder Abänderungen und Anmerkkungen, worauf die Revisores zu attendiren, gemacht, und darauf sind sie der Revisions-Commission zugefertiget, welche folglich die Revision in loco vorgenommen, die Aekker allenfalls vermässen lassen und die übrige Realitaeten nach den Rechnungen genau untersuchet hat, bey welcher alle bey der eingegebenen Fassion gemachte Abänderungen notiret sind und woraus hiernächst die sogenanten Befunds-Tabellen ausgefüllet und endlich die Revision eines Ortes geendiget, alle Sachen der subdelegirten, von dieser aber der Haupt-Commission eingesandt worden. Die Haupt-Commission hat daraus sodann eine sogenante Proportions-Tabelle von jedem Dorffe angefertiget und aus diesen wieder eine vom ganzen Creisse und endlich eine vom ganzen Fürstenthum, wie auch vermutlich vom ganzen Lande machen lassen, worin alle Realitaeten derer Nutzungen nach denen regulis directivis zu finden, wornach mutmasslich die neue Indiction reguliret werden sollen.

Nachdem aber in obigen Acten, wie vorhin erwehnet, nur allein die Realitaeten, als Akkerbau, Viehzucht, Brau- und Brandwein-Urbar, Holtznutzen, Fischerey und dergleichen, nicht aber die baaren Geld-Gefälle und andere Praestationes vorhanden und angeschlagen sind, hingegen gleich nach geendigter ersten Revisions-Commission angemerkket worden: dass die so lange obwaltende Ungleichheiten noch ferner bleiben würden, wenn dergleichen Praestationes, als Grund-Zinssen an Gelde und

44

Getreide, Robothen in natura, Roboth-Zinssen an Gelde und Getreide, Gespinste umsonst, Ehrungen, Schank- und Gewerks-Zinssen etc. nicht mit zur Steuer gezogen werden solten, massen bey vielen Güthern, hauptsächlich im Gebürge, der grösste Nutzen in diesen Hebungen bestehe: so ist auch unterm 17ten August 1733. abermahlen ein Patent publiciret, krafft welchen alle dergleichen Hebungen, insbesondere dazu communicirte Formularia und zwar zu dem Ende fassionirt werden sollen, damit darnach die Ausgleichung desto besser gemacht und die Gleichheit um so mehr zur grössten Wohlfarth des Landes hergestellet werden könne. Diesem Patente zufolge sind darauf Anno 1734. 1735. 1736. 1737. et 1738. dergleichen Praestationes von sämtlichen Ständen, Geist- und Weltliche fassioniret und in denen dazu communicirten gedrukten Tabellen eingetragen. Damit nun aber auch dabey die Unterschleife verhütet werden können, ist abermalen eine Haupt-Commission und in jedem Creisse eine subdelegirte Commission angesetzet, von welchen die eingereichten Fassiones nach der ihnen unterm 5ten Januar 1734. ertheilten Instruction revidiret, rectificiret und denen Eigenthümern zum mundiren und unterschreiben remittiret, demnächst aber sammt dem dabey gehaltenen Protocoll zur Haupt-Commission eingesand.

Die Principia und Satze, wornach dergleichen Hebungen angeschlagen werden sollen, sind zwar einigermassen aus der Instruction zu ersehen, weilen aber dieses letztere Werk noch nicht völlig zu Stande gebracht, obgleich von allen Dörffern Fassiones eingekommen, untersucht und rectificirt sind: so sind auch diese Nutzungen noch in keinen Anschlag genommen, welches mithin erstlich nach gänzlicher Beendigung der Sache vermutlich hat geschehen sollen, worüber aber die Zeiten sich verändert und Anno 1740. die Krieges-Unruhen entstanden. In diesen Umständen wurde also die Steuer-Verfassung des Herzogthums Schlesien bey der von Sr. Königlichen Majestädt in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn, geschehenen siegreichen Eroberung Anno 1740. angetroffen und würde unter voriger Regierung wohl schwerlich eine neue Steuer-Einrichtung zu Stande kommen seyn, massen schon viele Einwendungen darwieder gemacht und Klagen angestellt worden, welches noch häufiger würde geworden seyn, wenn die Befunds-Tabellen und überhaupt die sämtlichen Acten erstlich bekannt worden.

Zu Bestreitung der Kayserlichen Verwilligungen wurden die aller Orten in Städten und Dörffern introducirte Accisen angewand, weilen aber diese, da die Unterschleife dabey nicht zu verhüten gewesen und lange nicht hinreichend waren, die von Jahr zu Jahr sich mehrende Verwilligungen davon zu bestreiten, so wurde das Fehlende, oder das sogenannte Accise-Supplementum nach der Indiction generaliter vom General-Steuer-Amte, oder vielmehr vom Convento (!) publico auf die Fürstenthümer repartiret, diesen aber hat freygestanden, solches auch allenfalls nach der Hubenzahl, Capitation oder den Rauchfängen auszuschreiben.

Ueber denen Kayserlichen Verwilligungen wurden allgemeine Landes-Nothdurfften vom Universo ausgeschrieben, ferner waren Fürstenthums-Nothdurfften vor jeden Creiss erforderlich, dass mithin, wenn diese Einrichtung noch länger hätte dauren sollen, in denen Calendern nothwendig mehrere Tage mit rothen Buchstaben würden

erforderlich gewesen seyn, massen in einigen Creissern die Tage schon nicht mehr hinreichend waren, die vielen Termine damit zu bemerkken.

Nun solten zum Beschluss dieser Steuer-Verfassung die jährlich aufgebrachten Summen zwar erwehnet werden, gleichwie solche aber ein Jahr gegen das andere gar sehr unterschieden und, wie bereits oben erwehnet, auch jedes Fürstenthum und jeder Creiss vor sich Ausschreibungen gemacht: so ist nicht möglich, etwas Zuverläsiges anzuzeigen, damit aber doch einigermassen von der Grösse der vorigen Abgaben geurtheilet werden könne, so kan zuverlässig angeführet werden, dass Anno 1740. vom Universo ausgeschrieben 1,583,305. Floren und an Accisen sind eingehoben 1,285,651 Floren, machet eine Summe von 2,868,956 Floren; überdem sind 23,680 Floren Wein und praeterpropter 23,000 Floren Tabaks-Gelder erhoben.

§. 7.

Aus vorangeführten und anderen Ursachen haben dahero Sr. Königlichen Majestädt, unser allergnädigster Herr, gleich nach glüklich angenommener Landeshuldigung Dero allergnädigste Willensmeinung per Protocollum [1]) sub dato Breslau den 19ten Decembr. 1741. denen Ständen dahin allergnädigst zu erkennen gegeben und intimiren zu lassen geruhet, das so lange verfallene Contributions-Wesen, an dessen Verbesserung seit etlichen hundert Jahren fruchtlos gearbeitet worden, im ganzen Lande durch Commissarien, so viel nur Menschenmöglich, genau untersuchen und in einer erspriesslichen Gleichheit feststellen zu lassen, da sodann auch sofort zu desto besserer Bewürkkung desselben unterm Praesidio Dero würklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministre, Herrn Grafen v. Munchow Excellenz, als Chef-Praesidenten bey den Krieges- und Domainen-Cammern Breslau und Glogau eine besondere Haupt-Commission in Breslau constituiret und dazu Dero Geheimde Räthe v. Austen und Ziegler, ingleichen den Landes-Director der Alltmarkt, Herrn v. Jagou auf Anlosen und dem damaligen Krieges-, nunmehro Geheimden-Rath v. Thiele ernennet sind, mit dem allergnädigsten Befehl, dass zu Beschleunigung dieses weitläuftigen Werkkes selbiges an verschiedenen Orten angegriffen und zu dem Ende einige subdelegirte Commissiones angesetzet werden sollen. Hiernächst wurde von obiger Haupt-Commission, nachdem vorhero mit Zuziehung beider Krieges- und Domainen-Cammern am 16ten Januar 1742. die hierauf folgende Principia regulativa festgesetzet; zur Probe wurde der Schwiebussische und hiernächst der Frankensteinsche Creiss classificirt, und, nachdem diese Probe von Sr. Königlichen Majestädt allergnädigst approbiret, so wurden vor der Hand 5 und hierauf noch 10 subdelegirte Commissiones unter Direction der Haupt-Commission ausgesandt, auch mit der von Sr. Königlichen Majestädt unterm 27sten Julii 1742. [2]) vollzogenen Instruction versehen, da denn dieses wichtige Werk nach folgenden Principiis bearbeitet wurde.

1) S. oben S. 195 — 207.

2) Ranke in seinen neuen Büchern preussischer Geschichte Th. II. S. 473. giebt als Datum 1. Juli 1742 für die geheimen Kriegsräthe v. Ziegler und v. Thile.

§. 8.

Vorläufig wird ratione dieses Werks zur Nachricht angemerket, dass, weil die Abstellung der bisherigen Steuer-Disproportion der Endzwek desselben gewesen, so ist solches auf folgende 4 Stüke hauptsächlich angekommen:

1) nach welchem Modo die zur Versteuerung ziehende Objecta ad computum zu bringen,

2) ob und welchen eine Steuer-Immunität zu lassen oder zu erkennen,

3) ob und was Weise der Ritterschafft ein Praecipium bey der Steuer anzudringen sey?

4) wodurch die Contributions-Last nebst der zu bewürkenden Proportion sonst auch zu erleichtern?

Ad 1 ist anzuführen, dass, als Sr. Königlichen Majestädt die Einrichtung des Catastri in Nieder-Schlesien und auf eine gründliche Classification sich proportionirende Steuer-Anlagen dieser Lande zu verfertigen gnädigst befohlen, zugleich verordnet worden, dass mann hierbei die Churmärkische Modalität treffen solte und, nachdem solches geschehen, so ruhet das Fundamentum der Schlesischen Contributions-Verfassung auf folgenden Sätzen:

Nehmlich gleichwie die Churmärkische Contribuenten nach gewissen, auf dem per Edictum de dato Donnerstags nach Mathaei 1573. anbefohlenen Steuer-Anschlages sich gründenden Catastris dergestallt colligirt worden, dass nicht nur derselben Aussaat in quanto et quali, sondern auf die zu denen contribualen fundis gehörigen Pächte, Zehenden, Geldzinssen, Mühlen, Dienstleistungen und andere Nutzungen bey der Versteuerung ad computum gekommen, dahero zu Befolgung dieses heilsamen Endzweks nach Maassgebung des Steuer-Patents vom 18ten Januar 1619. das auf die Hube gelegte Contributions-Contingent nach derselben fructibus praesentibus fundi dergestallt eingetheilet worden, dass wenigstens, wo nicht eine ganze, doch ziemliche Gleichheit erreichet worden, und nach diesen Sätzen ist das Churmärkische Landes-Catastrum 1624. eingerichtet und verfertiget, auch darauf den 18ten Junii 1643. die Quotisation unter die Churmärkische Creisser festgesetzet und hierauf in verschiedenen Creissern das Catastrum revidiret und von Zeit zu Zeit emendiret worden.

Eben so ist dahero auch das Schlesische Contributions-Werk darnach abgemässen worden, massen nicht nur quantitatem et qualitatem eines jeden Fundi eruiret und desselben Ertrag nach Proportion der Ausssaat, des Wiesewachss, der Hutung, des Viehstandes ausgerechnet, sondern auch alle bey denen Güthern vorhandene übrige Nutzungs-Stükke, als nehmlich Mast und Holtzung, Fischerey, Rohrung, Brau-Gerechtigkeit, Mühlen von allerhand Arten, Steinbrüche, Thongruben, Ziegelhüten, Eisen- und Kupferhammer,

Bleichen, ferner alle zu denen Güthern gehörige Intraden an Erb- und Grund-Zinssen, Robothen, sowohl an Gelde als Getreide und naturellen Dienstleistungen, Ehrungen, Zehenden, Schank-, Schmiede-, Gewerbe und andere Silberzinssen erforschet und nach ihrem Unterschiede wegen derselben Beschaffenheit zum Anschlag und Catastro gebracht hat.

Es ist also kein Zweifel übrig, dass, weil die Sätze, wornach der Geld-Ertrag von dem Zuwachss bei denen Gütern und derselben dazu gehörigen übrigen Nutzung gerechnet worden, sehr moderat, nach Beschaffenheit auch Situation der Creisser eingerichtet sind, dahero der wahre Ertrag eines jeden steuerbahren Objecti, nehmlich wie solches in mittelmässigen Jahren zu hoffen stehet, nicht solte eruiret und also ein guter Grund zu einer darauf bauenden Steuer-Anlage geleget worden seyn.

Ad 2dum. Das 2te Hauptstükke, so bey Anfertigung einer Steuer-Anlage zu beobachten ist, nehmlich, dass niemand bey seinem justo titulo zu genüssen habenden Immunität gekränkt, sondern nur derjenige Vasall und Unterthan gezogen werde, welcher solche Last zu tragen schuldig sey: so ist dieserwegen bey der Classification die Schlesische Steuer-Verfassung in diesem Stük auf das genaueste beobachtet worden, indem man sich nach denen Landes-Constitutionibus und Steuer-Edicten gerichtet, als nehmlich wegen der Geistlichen ist der sogenante Colowradische Vergleich de Anno 1504. und sodann sind die Fürstentags-Schlüsse de Anno 1553. 1554. 1556. et 1558. wie auch die zum Besten des Publici erfolgte Landesherrliche Decision de Anno 1610. zum Fundament genommen worden. Ratione des Bischofs hat der General-Fiscal Gloxin unterm 31sten Januar 1743. aus vorhandenen Documenten hinreichend erwiesen, dass dessen Güther mit ad Catastrum zu ziehen. Die geistlichen Contribuenten anlangend, so ist nach Maasgebung der Landes-Steuer-Patente und insonderheit desselben vom 19ten August 1695. ingleichen in Conformitaet der eingeführt gewesenen Universal-Landes-Accise-Ordnung, als bei welcher durchgängig keine Steuer-Exemtion statuiret worden und deren Verfassung nach denen Pfarr-Wiedmuthen selbsten steuerbar seyn und davon derselben Denrées versteuert werden müssen, weil die Contribution der Accise surrogiret wird, also auch bei dem neuen Catastro alles dasjenige classificationsmässig zugezogen worden, was dem Accise-onere und andern nebenher üblich gewesenen, mithin aber niemand neuerlich hierzu gezogen worden.

Ad 3tium. Das 3te Hauptstükke, worauf sich nehmlich eine gerechte Steuer-Anlage und also solide Classification gründen muss, betreffend, so ist es nicht zu leugnen, dass mann, zufolge der Ordnung dieser Welt, dem Adel einen Vorzug gegen den gemeinen Mann und Bauerstande bey den Steuern lassen müsse, zumalen auf der bisherigen Steuer-Gewohnheit nach die Ritterschafft in Schlesien nicht so viel als der Bauer contribuiret hat.

Es gründet dahero auch ferner der **Schlesische** Adel sein praetendirendes Praecipuum wegen der Steuer auf die deshalb bekommenen vormaligen Landesherrlichen Versicherungen mit dem Vorgeben, dass ihm versprochen worden, wie die Dominia mit $\frac{1}{3}$ und das Rusticale $\frac{2}{3}$ zur Steuer beitragen sollen, nemlich wenn von 100 Thaler zu versteuern angeschlagene Nutzungen der Bauer 20 Thaler entrichten müssen, der Adel nur 10 Thaler geben dürffen.[1])

Es sey nun diese Quotisation festgesetzt gewesen oder nicht, so hat dennoch die Ritterschafft niemalen so viel gegeben, als der Bauerstand, weilen erstere von vielen Anlagen frei gewesen; folglich hat die Gerechtigkeit erfordert, derselben auch ferner ein Praecipuum zu lassen, dahero die Sache darauf angekommen, quo modo solches geschehen können? und da sind 3 Wege vorhanden, nemlich:

1. Dass entweder, wann von 100 Thalern zur Versteuerung angeschlagenen Ertrage der contribuablen Objectorum der Bauer 20 Thaler Contribution, der Edelmann nur 10 Thaler entrichten dürffe, in diesem Falle aber würde von dem Ertrage der Bauer-Höfe alle derselben Pflichten und Abgiften, als nehmlich die Dienstleistungen, Geld-Zinssen, Zehenden, Ehrungen, Getreide-Pächte abzuziehen seyn, weilen anderer Gestallt, da die Dominia regulariter mit dergleichen Oneribus nicht belästiget sind, die vorerwehnte Proportion nicht herauskommen würde, massen die Praestationes der Unterthanen gewöhnlich wenigstens die Helffte des Rusticals-Ertrages ausmachen und also der nach Abzug derselben nur noch 50 Thaler von 100 übrig bleiben, die Bauern 40 von 100, die Dominia aber nur 10 von 100 entrichten, zu geschweigen, dass, wenn das **Schlesische** Contributions-Quantum auf solche Weise unter die Dominia und Rusticalia repartiret werden solte, das Rustical-Contributions-Contingent über die Helffte mehr, als der Rustical-Ertrag ausmacht, betragen würde.

Der 2te Weg ist, wie denen Dominiis ein Steuer-Praecipuum zustattenkommen zu lassen sey, bestehet darinnen, dass mann die Realitaeten und was dazu gehöret, bei der Ritterschafft sowohl als bei denen Bauern ohne Unterschied und nach gleichen Principiis ohne Abzug der davon zu praesti-

1) Die Ritterschaft von Jauer, Glogau, Sagan, Liegnitz und Wohlau wendete sich im April 1742 an den König mit der Bitte, da ihnen das Glück zu Theil geworden, unter seinem glorreichen Scepter zu stehen und keiner seiner Vasallen es ihnen an Treue und Eifer zuvorthun werde, sie nun auch in Hinsicht der Contribution diesen (den märkischen Vasallen) gleichzustellen und sie von der Steuer zu befreien, wie sie vor Alters von derselben befreiet gewesen. — Weder der König noch der Minister gingen darauf ein. Der König sprach in einem Edicte vom 28. April 1743 den Grundsatz aus, dass in einem Staate, in welchem alle eines gleichen Schutzes geniessen, auch alle zu den Abgaben, welche darauf verwendet werden, ihren Beitrag zu geben schuldig seyen, ein jeder nach Beschaffenheit seiner Einkünfte. Er, der König, unterwerfe selbst seine Domainen der Contribution. **Ranke** a. a. O. S. 477. Der Adel erhielt dennoch einige Begünstigungen.

renden Unpflichten zum Anschlag bringe und sodann gleichfalls ohne Unterschied jedes zur Versteurung angeschlagene 100 egal belästige, weil auf solche Weise die Dominia nur halb so viel, als die Bauren zur Contribution beitragen. Denn exempli gratia, wenn von 100 Thalern Ertrag 20 Thaler Contribution zu entrichten, so giebt der Bauer effective 40 Thaler Contribution und also noch einmal so viel, als der Adel, inmassen bei dem Rustical-Ertrag, nach Abzug der unterthänigen Praestationen, von 100 Thalern nicht mehr als 50 Thaler übrig bleiben. Dieser Weg ist in Betracht des dabey verhütenden weitläuftigen Abrechnens, womit das Classifications-Werk nur schwerer gemacht seyn würde, wenn mann sich in solche unendliche weitläuftige Abrechnungen einlassen wollen, der leichteste Modus, wobei die Dominia auch das ihnen zukommende Praecipuum eben so behalten, als sie solches vorhin gehabt und deshalb der Instruction nach von der Classifications-Commission befolget und womit der Adel um so weniger Ursache zu klagen habe: so sind hiernächst auf 100 Thaler Adelicher Ertrag nur $28\frac{1}{3}$ Reichsthaler und auf eben so viel Bauer-Ertrag 34 Reichsthaler geleget worden.

Ad 4tum, anlangend das 4te Hauptstük, so bey einer billigen Steuer-Anlage zu beobachten, so wird die Aufbringung der Contribution nebst der bey derselben getroffenen Proportion dadurch erträglicher gemacht, wenn man die Mittel erfindet, wodurch das Contributions-Quantum durch eine so viel mögliche Sublevation dergestalt erleichtert und nicht alles auf die liegende Gründe und dazu gehörige Stüke, mithin auf den Adel allein, sondern auch auf andere sich im Lande ernehrende Einwohner und also auch auf den Verdienst von den vorhandenen Gewerben geleget würde, massen es auch billig ist, dass alle Einwohner nach Art ihrer Profession und Handthierung nach einem erleidlichen Nahrungs-Gelde dem Publico zu Hülfe zu kommen.

Es ist dahero von der Classifications-Commission jedem Creiss-Catastro eine Nahrungs-Gelder-Rolle nach denen vorgeschriebenen Sätzen beigefüget.

§. 9.

Nach diesen Grundsätzen ist die Instruction vom 27sten July 1742 entworffen und sind darin folgende Principia festgesetzt:

Principia generalia.

1) Die oben bemerkte, unter voriger Regierung in annis 1722. 1723. 1724. et 1725. angefertigte Acta Bekäntniss- und Befunds-Tabellen, worinnen Aussaat, Viehzucht, Garten-Einfall, Mühlen, Brüche, Holtzung, steigend und fallende Nutzungen bemerket, ingleichen die in annis 1734. 1735. et 1736. vermittelst eines legalen Modi von denen Commissariis untersuchten sogenannten Rectifications-Tabellen, worinnen die Zinsen der Unterthanen, deren zu praestirenden Robothen, Ehrungen, Gewerbe-Zinsen, Schank-Zinssen etc.

aufgeführet sind. Das Fundament aus diesen Tabellen sind die Realitaeten und Praestationes von denen Classifications-Commissarien zusammengetragen; die übrigen, darin nicht befindlichen steuerbaren Objecta, als Pfarr-Wiedmuthen, des Pfarres und Kirchschreibers andere Hebungen, so sie ausser der Taxae Stolae genüssen, Handdienste, Wiesenwachss etc. sind von der Commission eruiret und jenem beigefüget.

2do Diese vorangezeigte Acta sind dergestallt zum Grunde genommen, dass man, aller angewanten Mühe ohngeachtet, ein mehreres, als darin wegen der Viehzucht, Aussaat und andere Nutzungen, wie auch wegen der Praestationen derer Unterthanen annotiret worden, sowohl in Qualitate als Quantitate nicht ausfindig gemacht werden können, man sich stricte darnach richten müssen, es sey denn, dass Contribuens darthun und erweisslich machen könne, wie ihm dabey unrecht geschehen und die annectirte Stükke weder in totum noch in tantum in der damaligen Quantitaet und Qualitaet nicht vorhanden, als in welchem Fall sodann auf vorheriges Ansuchen dergleichen Güter in loco gänzlich von neuem revidiret und veranschlaget worden.

3tio Die Königlichen Domainen sind unter der vorherigen Regierung nicht fassioniret, weilen die damalige Königliche Cammer sich beständig darwieder gesetzet und dahero sind auch von denen dazu gehörigen kleine Leuthen keine Fassions vorhanden, weswegen die Classifications-Commission die Königlichen Aemter nach denen Pacht-Anschlägen, die dazu gehörigen kleinen Leute aber nach ihren eigenen, vor der Commission gethanen Profession classificirt hat. Eben so ist es auch mit denen Güthern gehalten, wovon vorhin keine Fassiones angefertiget worden und sind exempli gratia von sämtlichen Dörffern des Amts Neusaltz aus diesen Ursachen keine Fassiones vorhanden.

4to Die Städtische Güter sind gleich denen Adelichen classificiret, deren intra moenia belegene Realitaeten und Hebungen aber sind ausser Anschlag.

5to wird nachrichtlich angemerket, dass die hier nachfolgende Principia nicht allein nach der Instruction de anno 1743., sondern auch der zu Rectificirung derer Catastrorum 1748 erfolgten Instruction, welche als eine Declaration von obigen anzusehen, examiniret werden müssen, als aus welcher die Principia zusammengetragen sind.

§. 10.

Principia specialia.

1) Die Quantitaet und Qualitaet der Aussaat.

Diese ist in denen Befunds-Tabellen sub Rubrica 8va nach Breslauer Maltern und Scheffeln in folgenden Classen und Sätzen befindlich, nehmlich

über	Winter	1te	Classe	das	Malter	zu	8	Reichsthaler.
„	„	2te	„	„	„	„	6	„
„	„	3te	„	„	„	„	4	„
„	„	4te	„	„	„	„	3	„

Die Sommerung ist in jeder Classe halb so hoch, also in der 1sten Classe 4 Reichsthaler, der 2ten 3 Reichsthaler, der 3ten 2 Reichsthaler und in der 4ten Classe $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler angesetzet. Die in jeder Classe bemerkte Malter- und Scheffelzahl ist beibehalten, die Qualitaet derselben oder der Körner-Ertrag aber ist folgendermassen eruiret und zwar:

ein	Malter	in	der	Befunds-Tabelle	a	8	Thaler	tragen	6 Korn,
ein	dito	„	„	„	„	„ 6	„	„	5 „
ein	dito	„	„	„	„	„ 4	„	„	4 „
ein	dito	„	„	„	„	„ 3	„	„	3 „

über Sommer aber

ein	Malter,	so zu	4	Thaler	trägt	....	6 Korn,
ein	dito	„ „	3	„	„	....	5 „
ein	dito	„ „	2	„	„	....	4 „
ein	dito	„ „	$1\frac{1}{2}$	„	„	....	3 „

wobey zu merkken, dass kein höherer Ertrag als 6 Korn angenommen worden; nun würde es zwar besser und zuverlässiger gewesen seyn, wenn diese Aussaat, so wie sie in denen Classen lociret, auch separatim wäre veranschlaget worden, gleichwie solches bey denen öconomischen Anschlägen geschiehet; gleichwie aber dieses weitläuftige Werk dadurch ganz ungemein weitläuftiger geworden seyn dürffte, da bei theils Dominia alsdenn 8 Anschläge formiret werden müssen, statt dass gegenwärtig nur einer vorhanden: so ist aus diesen Ursachen und um die Sache kürzer zu fassen, sämtlicher bey einem Dominio etc. vorhandener Aker durch die Fraction nach egalen Körner-Ertrag angeschlagen und zwar nachstehendermassen:

Gesetzt beym Dominio sind in der Befunds-Tabelle vermerkket und lociret

4	Malter	a 8	Thaler	tragen	6	Korn,	thut	24	Malter.
6	„	a 6	„	„	5	„	„	30	„
10	„	a 4	„	„	4	„	„	40	„
4	„	a 3	„	„	3	„	„	12	„
24	„ Aussaat,	wovon	Zuwachss	in	Summa			106	Malter,

komt aufs Malter Aussaat $4\frac{5}{12}$ Malter Zuwachss.

Da nun bey Ansetzung des Körner-Ertrags der Bruch, so unter $\frac{1}{8}$ ist, wegfällt und hingegen über $\frac{1}{8}$ voll angenommen werden müssen: so ist ein dergleichen Dominium ratione der Winterung zu $4\frac{1}{2}$ Korn anzusetzen und, wenn die Sommerung in gleichen Classen stehet, wird sie eben so hoch angenommen.

2) Bey Verteilung der Aussaat in denen Sorten ist beobachtet:

a) Wenn der Akker nach der Fraction das 3te bis $3\frac{1}{4}$ Korn träget, ist über Winter kein Weitzen, sondern nur Korn angeschlagen, von der Sommerng aber werden $\frac{3}{10}$ zu Gerste und $\frac{7}{10}$ zu Haaber gerechnet.

b) Wenn der Akker auf gleiche Weise $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{4}$ Korn träget, ist von der Winterung $\frac{1}{6}$ zu Weitzen, $\frac{5}{6}$ zu Korn, von der Sommerung aber $\frac{2}{5}$ zu Gerste und $\frac{3}{5}$ zu Haaber angenommen.

c) Daferne die Aussaat nach obigen Principiis $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{4}$ Korn träget, ist von der Winterung $\frac{1}{3}$ zu Weitzen, $\frac{2}{3}$ zu Korn, von der Sommerung abermahlen $\frac{2}{5}$ zu Gerste und $\frac{3}{5}$ zu Haaber gerechnet.

d) Träget endlich der Akker $5\frac{1}{2}$ bis 6 Korn, ist die Winterung halb zu Weitzen und halb zu Korn, die Sommerung ebenfalls $\frac{1}{2}$ zu Gerste und $\frac{1}{2}$ zu Haaber angeschlagen.

Hierbey ist aber noch anzumerkken, dass an teils Orten von dieser vorgeschriebenen Einteilung abgegangen werden mögen, wenn hinreichend dargethan werden können, dass entweder ganz kein Weitzen und Gerste gesäet werde, wie sich dergleichen im Gebürge verschiedene Oerter finden.

Die Quantitaet der Aussat, so in der Befunds-Tabelle bemerkket, soll nach Abzug $\frac{1}{3}$ zur Braache seyn; da aber dieses nicht durchgehends beobachtet, so ist, wenn sich dergleichen gefunden, annoch die Braache abgezogen, wogegen der Akker aber in der Qualitaet höher gerechnet, als solcher nach der Fraction angenommen werden können.

e) Und da auf denen Aeckern neben vorgenanten Sorten an Getreide an theils Orten auch viel Hierse und Lein gesäet wird, so haben die Contribuenten bey der Classifications-Commission anno 1743. die Quantitaet davon selbst profitiren müssen und ist sowohl Hierse- als Leinsaamen von der Gerste-Aussaat abgezogen; Jedoch wird solche durchgehends und zwar Hierse zum 6ten und Lein zum 3ten Korn gerechnet, wenn gleich der Aker sonst nicht zu hoch zu rechnen.

3) Die Veranschlagung der Aussaat.

Wenn nun solchergestallt die Quantitaet und Qualitaet der Aussaat eruiret und die Proportion davon in denen Sorten festgestellet, so ist wegen Veranschlagung derselben beobachtet:

a) Der Preiss ist mit Reflection auf die Anwehre dergestallt festgestellet, dass im ganzen Lande 4. Classen gemachet und zwar:

1te Classe	der Scheffel	Weitzen	1	Thlr.	Schlesisch	—	Sgr.
„	„	Korn	—	„	„	22	„
„	„	Gerste	—	„	„	19	„
„	„	Haaber	—	„	„	16	„
	Lein und	Hierse	1	„	„	16	„

2te Classe	der Scheffel	Weitzen	—	Thlr.	Schlesisch	23	Sgr.	
„	„	Korn	—	„	„	20½	„	
„	„	Gerste	—	„	„	18	„	
„	„	Haaber	—	„	„	15	„	
	Lein und	Hierse	1	„	„	16	„	
3te Classe	der Scheffel	Weitzen	—	Thlr.	Schlesisch	21	Sgr.	
„	„	Korn	—	„	„	18	„	
„	„	Gerste	—	„	„	16	„	
„	„	Haaber	—	„	„	14	„	
„	„	Lein	1	„	„	12	„	
„	„	Hierse	1	„	„	10	„	$10\frac{4}{5}$ Heller.
4te Classe	der Scheffel	Weitzen	—	Thlr.	Schlesisch	19	Sgr.	
„	„	Korn	—	„	„	16	„	
„	„	Gerste	—	„	„	14	„	
„	„	Haaber	—	„	„	12	„	
„	„	Hierse	1	„	„	6	„	$14\frac{2}{5}$ Heller.
„	„	Lein	1	„	„	8	„	

b) Diese Sätze verändern sich nach der Qualitaet des Akkers und wird, wenn der Akker das $3\frac{1}{4}$ Korn träget, $\frac{1}{8}$ von dem wahren Preiss zugesetzet.

Exempli gratia. Da in der 1ten Classe der Weitzen-Preiss 1 Thaler ist, so ist er, wenn $3\frac{1}{4}$ eruiret, 1 Thlr. 3 Sgr., und so steigen die Sätze dergestallt, dass, wenn der Aker $\frac{1}{4}$ steiget, obigen Sätzen $\frac{1}{8}$ zugesetzet wird, als Viertel dem Ertrage zugerechnet werden. Der Grund dieser Erhöhung der Sätze liegt darinn: Gleichwie die Steuer-Anschläge, so wie andere öconomische Anschläge formiret werden sollen und dabey gewöhnlichermaassen der Zuwachss von der Aussaat dergestallt vertheilet wird, dass nach Abzug der Saat die Helffte zur Wirthschafft und die andere Helffte zur Nutzung gerechnet, diese Ausrechnung aber bey jedem Steuer-Anschlage zu machen zu weitläuftig seyn würde: so würden dergleichen Anschläge in mente gemacht und dasjenige, so mehr zur Nutzung zu rechnen, wird dem Preisse zugesetzet. Durch Exempel wird diese Sache deutlicher:

1) Der Akker träget 3 Korn, kommt zur Nutzung 1 Scheffel als Weitzen gerechnet 1 Thaler,

2) trägt der Akker $3\frac{1}{4}$ Korn, sind 3 Scheffel 4 Mezen,
kommt zur Saat .... 1 Scheffel,
„ Wirthschafft .. 1 — 2 Metzen,
„ Nutzung ..... 1 — 2 Metzen.
letzteres a 1 Thaler, thut 1 Thlr. 3 Sgr.

trӓget der Akker $3\frac{1}{2}$ Korn, thut von 1 Scheffel 3 Scheffel 8 Metzen,
davon zur Saat . . . . 1 Scheffel,
„ Wirthschafft . . 1—4 Metzen,
„ Nutzung . . . . . 1—4 „ a 1 Thlr. thut 1 Thlr. 6 Sgr.

Da nun, wie oben erwehnet, dergleichen Ausrechnungen zu machen zu weitläuftig, so wird deshalb 1 Scheffel Weitzen, der in der ersten Classe das $3\frac{1}{4}$ Korn träget, mit 1 Thlr. 3 Sgr., der $3\frac{1}{2}$ Korn träget, mit 1 Thlr. 6 Sgr., zu $3\frac{3}{4}$ Korn 1 Thlr. 9 Sgr., 4 Korn 1 Thlr. 12 Sgr. und so ferner angeschlagen, und ist sowohl dieses, als die Eruirung des Körner-Ertrages und Verteilung der Aussaat aus denen hier nachfolgenden Tabellen mit mehrerem zu ersehen.

Tabelle
von Eruirung und Vertheilung der Aussaat.

Akker, so in der Befunds-Tabelle angesetzet.	wird im Steuer-Catastro angenommen.	wenn nach der Fraction der Akker so viel Korn trägt.	wird die Aussaat verteilet.			
			Winterung.		Sommerung.	
			Weitzen.	Korn.	Gerste.	Haaber.
Winterung.						
		3	—	1	$\frac{3}{10}$	$\frac{7}{10}$
Das Malter a 8 Thlr. „ —	6 Korn	$3\frac{1}{4}$	—	1	$\frac{3}{10}$	$\frac{7}{10}$
a 6 „ „ —	5 —	$3\frac{1}{2}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
a 4 „ „ —	4 —	$3\frac{3}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
a 3 „ „ —	3 —	4	$\frac{1}{6}$	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
Sommerung.		$4\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
		$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
Das Malter a 4 Thlr. „ —	6 Korn	$4\frac{3}{4}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
a 3 „ „ —	5 —	5	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
a 2 „ „ —	4 —	$5\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
a $1\frac{1}{2}$ „ „ —	3 —	$5\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
		$5\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
		6	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Nota wird sodann nach der Fraction angenommen.						

Tabelle

von denen Getreide-Preissen nach der Qualitaet der Aekker.

1te Classe.

Wenn der Akker trägt.	Weitzen.			Korn.			Gerste.			Haaber.		
	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.
3	1	—	—	—	22	—	—	19	—	—	16	—
$3\frac{1}{4}$	1	3	—	1	—	$13\frac{1}{2}$	—	21	$6\frac{3}{4}$	—	18	—
$3\frac{1}{2}$	1	6	—	1	3	9	—	23	$13\frac{1}{2}$	—	20	—
$3\frac{3}{4}$	1	9	—	1	6	$4\frac{1}{2}$	1	2	$2\frac{1}{4}$	—	22	—
4	1	12	—	1	9	—	1	4	9	1	—	—
$4\frac{1}{4}$	1	15	—	1	11	$13\frac{1}{2}$	1	6	$15\frac{3}{4}$	1	2	—
$4\frac{1}{2}$	1	18	—	1	14	9	1	9	$4\frac{1}{2}$	1	4	—
$4\frac{3}{4}$	1	21	—	1	17	$4\frac{1}{2}$	1	11	$11\frac{1}{4}$	1	6	—
5	2	—	—	1	20	—	1	14	—	1	8	—
$5\frac{1}{4}$	2	3	—	1	22	$13\frac{1}{2}$	1	16	$6\frac{3}{4}$	1	10	—
$5\frac{1}{2}$	2	6	—	2	1	9	1	18	$13\frac{1}{2}$	1	12	—
$5\frac{3}{4}$	2	9	—	2	4	$4\frac{1}{2}$	1	21	$2\frac{1}{4}$	1	14	—
6	2	12	—	2	7	—	1	23	9	1	16	—

Der Hierse und Lein bleibet beständig a Scheffel Aussaat ersterer 4 Thlr. 4 Sgr.
letzterer 1 „ 16 „

2te Classe.

3	—	23	—	—	20	9	—	18	—	—	15	—
$3\frac{1}{4}$	1	1	$15\frac{3}{4}$	—	23	$1\frac{1}{8}$	—	20	$4\frac{1}{2}$	—	16	$15\frac{3}{4}$
$3\frac{1}{2}$	1	4	$13\frac{1}{2}$	1	1	$11\frac{1}{4}$	—	22	9	—	18	$13\frac{1}{2}$
$3\frac{3}{4}$	1	7	$11\frac{1}{4}$	1	4	$3\frac{3}{8}$	1	—	$13\frac{1}{2}$	—	20	$11\frac{1}{4}$
4	1	10	9	1	6	$13\frac{1}{2}$	1	3	—	—	22	9
$4\frac{1}{4}$	1	13	$6\frac{3}{4}$	1	9	$5\frac{5}{8}$	1	5	$4\frac{1}{2}$	1	—	$6\frac{3}{4}$
$4\frac{1}{2}$	1	16	$4\frac{1}{2}$	1	11	$15\frac{3}{4}$	1	7	9	1	2	$4\frac{1}{2}$
$4\frac{3}{4}$	1	19	$2\frac{1}{4}$	1	14	$7\frac{7}{8}$	1	9	$13\frac{1}{2}$	1	4	$2\frac{1}{4}$
5	1	22	—	1	17	—	1	12	—	1	6	—
$5\frac{1}{4}$	2	—	$15\frac{3}{4}$	1	19	$10\frac{1}{8}$	1	14	$4\frac{1}{2}$	1	7	$15\frac{2}{4}$
$5\frac{1}{2}$	2	3	$13\frac{1}{2}$	1	22	$2\frac{1}{4}$	1	16	9	1	9	$13\frac{1}{2}$
$5\frac{3}{4}$	2	6	$11\frac{1}{4}$	2	—	$12\frac{3}{8}$	1	18	$13\frac{1}{2}$	1	11	$11\frac{1}{4}$
6	2	9	9	2	3	$4\frac{1}{2}$	1	21	—	1	13	9

Hierse und Lein ersterer 4 Thlr.
letzterer 1 „ 16 Sgr.

3te Classe.

Wenn der Akker trägt.	Weitzen.			Korn.			Gerste.			Haaber.		
	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.
3	—	21	—	—	18	9	—	16	9	—	14	—
$3\frac{1}{4}$	—	23	$11\frac{1}{4}$	—	20	$14\frac{5}{8}$	—	18	$10\frac{1}{8}$	—	15	$13\frac{1}{2}$
$3\frac{1}{2}$	1	2	$4\frac{1}{2}$	—	23	$2\frac{1}{4}$	—	20	$11\frac{1}{4}$	—	17	9
$3\frac{3}{4}$	1	4	$15\frac{3}{4}$	1	1	$7\frac{7}{8}$	—	22	$12\frac{3}{8}$	—	19	$4\frac{1}{2}$
4	1	7	9	1	3	$13\frac{1}{2}$	1	—	$13\frac{1}{2}$	—	21	—
$4\frac{1}{4}$	1	10	$2\frac{1}{4}$	1	6	$1\frac{1}{8}$	1	2	$14\frac{5}{8}$	—	22	$13\frac{1}{2}$
$4\frac{1}{2}$	1	12	$13\frac{1}{2}$	1	8	$6\frac{3}{4}$	1	4	$15\frac{3}{4}$	1	—	9
$4\frac{3}{4}$	1	15	$6\frac{3}{4}$	1	10	$12\frac{3}{8}$	1	6	$16\frac{7}{8}$	1	2	$4\frac{1}{2}$
5	1	18	—	1	13	—	1	9	—	1	4	—
$5\frac{1}{4}$	1	20	$11\frac{1}{4}$	1	15	$5\frac{5}{8}$	1	11	$1\frac{1}{8}$	1	5	$13\frac{1}{2}$
$5\frac{1}{2}$	1	23	$4\frac{1}{2}$	1	17	$11\frac{1}{4}$	1	13	$2\frac{1}{4}$	1	7	9
$5\frac{3}{4}$	2	1	$15\frac{3}{4}$	1	19	$16\frac{7}{8}$	1	15	$3\frac{3}{8}$	1	9	$4\frac{1}{2}$
6	2	4	9	1	22	$4\frac{1}{2}$	1	17	$4\frac{1}{2}$	1	11	—

Hierse beständig der Scheffel 3 Thlr. 14 Sgr. 9 Denar.
Lein 1 „ 12 „ — „

4te Classe.

3	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—
$3\frac{1}{4}$	—	21	$6\frac{3}{4}$	—	18	—	—	15	$13\frac{1}{2}$	—	13	9
$3\frac{1}{2}$	—	23	$13\frac{1}{2}$	—	20	—	—	17	9	—	15	—
$3\frac{3}{4}$	1	2	$2\frac{1}{4}$	—	22	—	—	19	$4\frac{1}{2}$	—	16	9
4	1	4	9	1	—	—	—	21	—	—	18	—
$4\frac{1}{4}$	1	6	$15\frac{3}{4}$	1	2	—	—	22	$13\frac{1}{2}$	—	19	9
$4\frac{1}{2}$	1	9	$4\frac{1}{2}$	1	4	—	1	—	9	—	21	—
$4\frac{3}{4}$	1	11	$11\frac{1}{4}$	1	6	—	1	2	$4\frac{1}{2}$	—	22	9
5	1	14	—	1	8	—	1	4	—	1	—	—
$5\frac{1}{4}$	1	16	$6\frac{3}{4}$	1	10	—	1	5	$13\frac{1}{2}$	1	1	9
$5\frac{1}{2}$	1	18	$13\frac{1}{2}$	1	12	—	1	7	9	1	3	—
$5\frac{3}{4}$	1	21	$2\frac{1}{4}$	1	14	—	1	9	$4\frac{1}{2}$	1	4	9
6	1	23	9	1	16	—	1	11	—	1	6	—

Hierse a 3 Thlr. 5 Sgr.
Lein a 1 „ 8 „

Die Creisser sind folgendergestallt in vorbemeldte 4 Classen vertheilet:

Zur 1ten Classe gehören

1. Bolkenhain et Landeshut.
2. Breslau.
3. Brieg.
4. Fankenstein.
5. Goldberg.
6. Grottkau.
7. Hirschberg.
8. Jauer.
9. Liegnitz.
10. Loewenberg und Bunzlau.
11. Münsterberg.
12. Neisse.
13. Ohlau.
14. Reichenbach.
15. Schweidnitz.
16. Strehlen.
17. Striegau.

Zur 2ten Classe gehören

18. Cosel.
19. Creuzburg.
20. Falkenberg.
21. Freistadt.
22. Glogau.
23. Grünberg.
24. Guhrau.
25. Lüben.
26. Leobschütz.
27. Namslau.
28. Neumarkt.
29. Neustadt.
30. Nimtsch samt Zülz.
31. Oels.
32. Oppeln, so weit die Dörffer auf deutscher Seite liegen.
33. Sagan.
34. Schwiebus.
35. Sprottau.
36. Steinau.
37. Trebnitz.
38. Wartenberg.
39. Wohlau, ferner Trachenberg.

Zur 3ten Classe gehören

40. Rattibor.
41. Militsch; ferner die Herrschafft Loslau, Oderberg und ein Theil von Tost und Strehlitz, so 4 Meilen von der Oder liegen.

Zur 4ten Classe gehören

42. Beuthen und Klein-Glogau.
43. Lublintz.
44. Plesse.
45. Rosenberg.
46. Strehlitz } ein Theil dieser Creisser.
47. Tost }

4tens Garten-Einfall.

Der Einfall in die Obst-, Taz- und Hofegärten, wie auch in Weinbergen und mit fruchtbaren Bäumen besetzte Werder ist in der 1ten Rubrica der Befunds-Tabella zu finden; aus diesen sind die darinn bemerkte Scheffel-Zahlen im Classifications-Protocoll übertragen und nach dem jeden Ortes verhandenen Weitzen-Preiss als in der 1ten Classe zu 1 Thlr.

2ten	„	„	—	„	23	Sgr.
3ten	„	„	—	„	21	„
4ten	„	„	—	„	19	„ angeschlagen.

5tens das Wiesewachss zu eigener Nothdurfft ist von der vormaligen Revisions-Commission nicht besonders zum Anschlag gebracht, sondern es ist dieserwegen bey Veranschlagung des Viehes darauf reflectiret und dahero ist solches in keiner Fassion zu finden. Weilen es aber zu desto besserer Einrichtung der Gleichheit vor nöthig erachtet worden, das Wiesewachss mit zum Anschlag zu bringen: so haben die Contribuenten solches vor der Classifications-Commission Anno 1743. profitiren müssen und ist in der 1ten und 2ten Classe das zweyspännige Fuder Heu zu 16 Silbergroschen, in der 3ten Classe zu 14 Silbergroschen 8 Denar und in der 4ten und letzten Classe zu 12 Silbergroschen 16 Heller veranschlaget. Dahingegen ist das Wiesewachss über eigene Nothdurfft oder zum Verkauff von der Revisions-Commission in der oft allegirten Befunds-Tabelle sub Rubrica 5 nach dem Werth angemerkket. Dieses ist, woferne bey der Classification nicht hat erweisslich gemacht werden können, dass es mit unter dem Wiesewachss zu eigner Nothdurfft angegeben worden, mit so viel, als es in der Befunds-Tabella aufgeführet, im Catastro veranschlaget worden.

6tens. Der Viehstand ist von vormaliger Revisions-Commission nach einer Fraction aus denen Accise-Registern in der Befunds-Tabelle sub Rubrica 7. bemerkket, aus welcher solcher von der Classifications-Commission ohne Abweichung ins Catastrum übertragen worden.

Die Schaafe und Ziegen sind darauf ohne Unterschied der Weide in der 1ten, 2ten und 3ten Classe das Hundert zu 12½ Thaler, in der 4ten Classe aber zu 10½ Thaler angeschlagen. Dahingegen bey denen Kühen ratione Taxe auf die Bonitaet der Weide gesehen, welche durch nachstehende Principia beurtheilet worden, als:

a) wenn bey gutten Akker, der das 5te bis 6te Korn träget, ausser der Braache und Stoppeln aber sonst noch andere Huttungen entweder im Walde oder an denen Teichen und abgemäheten Wiesen, sey so geringe, wie sie wolle, vorhanden.

b) wenn bey einem Guthe grosse Heiden und lebendig Holtz anzutreffen, auch ausserdem gleichfalls noch andere Hutung auf denen abgemäheten Wiesen und an Teichen genutzt werden kan, obgleich der Akker nur von mittelmässiger und schlechter Güte wäre, ist die Huttung und Weide für gut und in dem einzigen casu, wenn der Akker nur das 3te bis 4te Korn träget, ausser der Braache und Stoppeln aber sonst gar keine Huttung vorhanden ist, für schlecht, alle übrige Weide aber für mittelmässig geachtet, woraus also von selbst folget, dass ratione der Kühe in jeder Haupt-Classe wieder 3 Special-Classen gemacht sind. Die Veranschlagung derselben aber ist nach folgenden Sätzen geschehen.

1te Special-Classe bey guter Weide			
	in der 1ten und 2ten Haupt-Classe	3 Thlr.	
	in der 3ten „ „ „	2 „	18 Sgr.
	in der 4ten „ „ „	2 „	6 „
2te Special-Classe bey mittelmässiger Weide			
	1te und 2te Haupt-Classe	2 Thlr.	12 Sgr.
	3te „ „ „ „	2 „	16 „
	4te „ „ „ „	1 „	18 „
3te dito schlecht	1te und 2te	2 „	— „
	3te „ „	1 „	18 „
	4te „ „	1 „	16 „

wobey anzumerkken, dass, wenn von denen Unterthanen an ihrer oder fremder Herrschafft Weide-Geld entrichtet wird, solches von dem Ertrage der Kühe abgezogen worden, eben so ist es auch gehalten, wenn ein Dominium dem andern dergleichen entrichtet.

7. Steigend und fallende Nutzung.

In der 5ten Rubrique der Befunds-Tabelle sind verschiedene steigend und fallende Nutzungen, als Wiesewachss über eigene Nothdurft, Vieh-Hutung über eigene Nothdurft, Stein-Kohlen-Nutzung, Gallmei-Nutzung und Brettmühlen-Nutzung aufgeführet, welche, so wie sie aldorten angemerkket, auch zum Catastro gebracht sind,

es sey denn, dass die Possessores hinlänglich dargethan, wie dergleichen Nutzung gänzlich cessiret. Die Mühlen-Nutzungen sind aus der 2ten Rubrique der Befunds-Tabelle angenommen, wenn jedoch eine Verbesserung der Mühle und daher entstandener mehrerer Nutzen von denen Classifications-Commissionen eruiret werden können, ist solcher mit anzusetzen gewesen; in andern Fällen hat von der Befunds-Tabelle nicht abgegangen werden sollen, wenn gleich durch vorgenommene Verkauffung oder andere Vermietung der Mühle sich die Pacht derselben verringert, inmassen dem Publico durch dergleichen Veränderungen kein Nachtheil zuwachssen muss. Hiernächst findet sich in der 11ten et 12ten Rubrique der Rectifications-Tabelle sehr oft einige Mühlnutzung an Gelde und Getreide bemerkket, welches die Commission Anno 1734. aufgefunden. Dieses ist gleichfalls zum Catastro gebracht, wie sich denn auch bey verschiedenen Dörffern noch einige Nachtrags-Bogen befinden, worauf dergleichen Mühlnutzung notiret. Wenn nun zuförderst die Mühlnutzung aus allen vorbemerkten Acten zusammengesucht und die Quanta an Gelde, Getreide, Spek- und Kuchel-Schweinen, Menge-Korn, Kleyn und dergleichen eruiret worden: so ist noch nachzusehen, ob auch unter demselben und zwar bey denen erblichen Mühlen des Müllers eigene Nutzung befindlich, massen die Revisions-Commission Anno 1724. sequ. instruiret gewesen, den wahren Nutzen der Mühlen zu eruiren und in die Befunds-Tabelle anzusetzen, ohne darauf zu sehen, wer den Nutzen davon habe. Wenn sich nun dergleichen aus dem Revisions-Protocolle gezeiget, ist der herrschaftliche Pacht nur allein dem Dominial-Anschlage inseriret, des Müllers eigene Nutzung der eruireten Mühlen-Nutzungen selbst entweder unter den Bauern, oder auch kleinen Leuten geschlagen, die Veranschlagung der eruirten Mühlen-Nutzungen selbst aber ist nach folgenden Sätzen geschehen:

a) Der Weitzen ist nach jeden Orts Getreide-Preiss angesetzet, ohne darauf zu sehen, in welcher Classe er in der Befunds-Tabelle angesetzet.

b) Dahingegen zwischen dem Mez-Getreide oder Roggen ein Unterschied gemacht und nur dasjenige, was in der ersten Classe der Befunds-Tabelle stehet, als Roggen, nach den jeden Orts vorhandenen Roggen-Preissen, das übrige aber als Menge-Korn halb als Roggen und halb als Gerste angesetzet und von diesen beyden Preissern die Hälffte genommen und zusammen geschlagen ist.

c) Ein Spek-Schwein, welches von dem Müller gezinsset wird, ist angeschlagen

in der 1ten et 2ten Classe	4 Thlr.		
„ „ 3ten „ „ „	3 „	12 Sgr.	
„ „ 4ten „ „ „	3 „	— „	

d) Ein Kuchel-Schwein, so ebenfalls von denen Müllern gezinsset wird, ist

in der 1ten und 2ten Classe zu	2 Thlr.	
„ „ 3ten „ „ „ „	1 „	16 Sgr.
„ „ 4ten „ „ „ „	1 „	4 „

Nutzung angesetzet, alle übrige Hebungen von denen Mühlen, als Haber, Eyer, Hühner und Cappauner samt dergleichen Ehrungen sind nach den an jedem Orte recipirten und hiernächst folgenden Preissern angesetzet.

Brauerey.

Die Brauer-Nutzung ist nach Anzahl der zu debitirenden Achteln in der 3ten Rubrique der Befunds-Tabelle bemerkket und daraus in der 1ten und 2ten Classe das Achtel zu 20 Silbergroschen, in der 3ten zu 18 Silbergroschen und in der 4ten zu 16 Silbergroschen im Steuer-Catastro zum Anschlag gebracht.

Brandweinbrennerey.

Gleichergestallt ist in dieser Rubrique der zu debitirende Brandwein nach der Eymer-Zahl angemerket, daraus im Classifications-Protocoll übertragen und in der 1ten und 2ten Classe zu 3 Thaler 8 Silbergroschen, in der 3ten zu 3 Thaler und in der 4ten Classe zu 2 Thaler 16 Silbergroschen pro Eymer angeschlagen.

Da aber an vielen Orten der Brandwein-Urbar von denen Dominiis zur Zeit der Revision vermiethet gewesen, so ist der davor eingehobene Miethungs-Zinss, welcher ebenfalls in oben berührter Rubrique bemerkket worden, auch nur bedünglich zum Anschlage genommen: und weilen sich an verschiedenen Orten zugetragen, dass die Dominia die Gerechtigkeit Brandwein zu brennen an einige Unterthanen nach Anfertigung der Befunds-Tabelle erblich verkaufet, sich aber dabey einen gewissen Zinss ausbedungen haben, als ist auch ganz billig der in der Dominial-Befunds-Tabelle bemerkte Brandwein-Debit demjenigen, welcher ihm nach der vor der Classifications-Commission geschehenen Anzeige exerciret, angeschlagen und dagegen der zu entrichtende Zinss abgezogen und dem Dominio zugesetzet.

Hierbey und bey dem Brau-Urbar ist jedoch zu bemerkken nöthig, dass, obzwar die Befunds-Tabelle sonsten stricte zum Fundament genommen worden, solche doch bey dieser Rubrique davon einen Abfall leiden mögen, dass, da

a) vormalen an sehr vielen Orten grosse Kirchfarthen gewesen und die sich der Kirche bedienenden Leute sowohl in dem Dorffe, wo die Kirche stehet, als auch in denen Dörffern, welche sie im Hin- und Zurükreisen berühret, viel Bier und Brandwein debitiret, dieser Debit, als welcher damahlen mit in Anschlag und zur Befunds-Tabella gebracht ist, aber durch die vielen angelegten Beth-Häuser nunmehro cessiret, wenn diese Umstände erwiesen, eine gewisse Anzahl Achtel mit Approbation der Haupt-Commission abgeschrieben werden können.

b) wenn erwiesen worden, dass vormahlen eine Strasse oder grosse Passage durch das Dorff gegangen, solche aber nunmehro verbothen, mithin der darauf gerechnete Debit cessiret, hat gleichfalls mit Approbation obiger Commission ein Proportionirliches von der Befunds-Tabelle enthangen werden können, und letzlichen

c) wenn erweisslich gemacht worden, dass von einem Dorffe vormahlen, da die Städte auch unter Contribution gestanden, vieles Bier in die Städte gebracht worden, solches aber nunmehro wegen der darauf gelegten hohen Accise aufhören müssen, hat gleichfalls von erwehnter Befunds-Tabelle mit Approbation der Haupt-Commission abgegangen werden können.

Teichnutzung.

Die Teichnutzung ist in der 4ten Rubrique der Befunds-Tabelle bemerkket und aus dieser im Catastro übertragen, die Veranschlagung aber ist folgendermassen geschehen:

1 Streich-Karpfe ist in der 1. et 2. Classe zu 5 Silbergr.
„ „ 3. „ „ „ „ 4 „
„ „ 4. „ „ „ „ 3 „

angesetzet, dahingegen 1 Schock 3jähriger Karpfen-Saamen

in der 1ten und 2ten Classe zu 12 Silbergr.
„ „ 3ten „ „ „ „ $10\frac{1}{2}$ „
„ „ 4ten „ „ „ „ $9\frac{1}{2}$ „

angeschlagen.

Das Rohr, welches auf denen Teichen befindlich, ist von vormaliger Revisions-Commission in keine Fassion gebracht, sondern anjezo allererst von denen Contribuenten profitiret und nach Anzahl der angegebenen Schokke Schoben

in der 1ten et 2ten Classe zu 10 Sgr.
in der 3ten zu 9 Sgr. und
in der 4ten zu 8 Sgr.

zum Ertrage gebracht.

Holtzung.

Die Holtzung ist in der 6ten Rubrique der Befunds-Tabelle vormahlen nach Stallungen und Netze bemerkket und hielt eine Stallung 30 Netze, ein Netze aber 50 Klaftern, in □ eine Klafter 6 Fuss. Sämmtliches Holtz ist in 3 Sorten, nemlich harten, lebendigen und weichen eingerichtet, von dem harten sind wieder 3, von dem lebendigen nur 2, von dem weichen aber 5 Special-Classen gemacht. Unter dem harten Holtze verstehet man Buchen, Eichen, weissbüchen, Rüstern und dergleichen, unter dem lebendigen, Elsen und Bürkken und unter dem weichen Holtze aber Kiefern, Tannen, Fichten und diesen ähnlichen Holtze. Nach eben diesen Sorten und Classen ist das Holtz aus der Befunds-Tabelle im Classifications-Protocoll übertragen und nachstehendermassen zum Ertrage gebracht, als:

In der 1ten und 2ten Classe

ist das harte Holtz in der 1ten Special-Classe 9 Thaler,
„ „ 2ten „ „ 6 „
„ „ 3ten „ „ 3 „

ist das lebendige Holtz	in der	1ten	Special-Classe	6	Thaler,
	„ „	2ten	„ „	3	„
ist das weiche Holtz	in der	1ten	Special-Classe	6	Thaler,
	„ „	2ten	„ „	$4\frac{1}{2}$	„
	„ „	3ten	„ „	3	„
	„ „	4ten	„ „	$1\frac{1}{2}$	„
und	„ „	5ten	„ „	1	„

angeschlagen.

In der 3ten Haupt-Classe

ist das harte Holtz	in der	1ten	Special-Classe	8	Thaler,
	„ „	2ten	„ „	$5\frac{1}{3}$	„
	„ „	3ten	„ „	$2\frac{1}{3}$	„
ist das lebendige Holtz	„ „	1ten	„ „	5	„
	„ „	2ten	„ „	2	„
ist das weiche Holtz	„ „	1ten	„ „	5	„
	„ „	2ten	„ „	4	„
	„ „	3ten	„ „	$2\frac{1}{2}$	„
	„ „	4ten	„ „	$1\frac{1}{4}$	„
	„ „	5ten	„ „	$\frac{3}{4}$	„

angeschlagen.

Letztlich in der 4ten Haupt-Classe

ist das harte Holtz	in der	1ten	Special-Classe	7	Thaler,
	„ „	2ten	„ „	4	„
	„ „	3ten	„ „	$1\frac{2}{3}$	„
ist das lebendige Holtz	„ „	1ten	a Stallung	$4\frac{2}{3}$	„
	„ „	2ten	„ „	$1\frac{2}{3}$	„
ist das weiche Holtz	„ „	1ten	„ „	4	„
	„ „	2ten	„ „	$3\frac{1}{2}$	„
	„ „	3ten	„ „	2	„
	„ „	4ten	„ „	1	„
und	in der	5ten	„ „	$\frac{1}{2}$	„

angesetzet. Solchergestallt sind alle Realitaeten aus der Befunds-Tabelle vorgezeigtermassen veranschlaget worden und darauf die sogenannte Rectifications-, sonst aber rubricirte herrschafftliche Bekanntniss-Tabelle aller zu leistenden Praestandorum zur Hand genommen und die sub rubrica prima darin profitirete Abgaben sind nach folgender Modalitaet in Anschlag gebracht.

Grundzinsen an Gelde.

Es findet sich nemmlich, dass darin nicht durchgehends alle, sondern mehrentheils nur der robothsamen Bauern und Gärtnern Grundzinss intra lineas vor voll angesetzet, vor der Freyleute Grundzinssen hingegen, obwohl derselben integrales quantum ante lineam angemerkket ist, wenn gedachte Freyleute sich selbsten bey

der Gemeine versteuret, nicht mehr als nur die Hälffte, wenn sie aber vormalen von der Herrschafft an Steuren übertragen werden müssen, sogar nur $\frac{1}{3}$ intra lineas ausgeworffen worden. Dieses ist nun denen damaligen Principiis ganz gemäss gewesen, indem, da keine Handdienste mit zum Anschlage gebracht werden sollen, die Freileute aber vor Befreuung der Handdienste mit einem Zinss beleget, welcher in ihren Kaufbriefen nicht separatim, sondern mit denen Grund-Zinssen meliret ist, bemerkket worden: so ist nichts billiger gewesen, als dass auch der Zinss, welcher vor Befreuung der Handdienste erleget wurde, ausser Anschlag bliebe, um diese Dominia nicht vor jenen zu praegraviren und desthalb ist nur die Helfte von dergleichen Freyleuten ante lineam bemerkter Zinss ausgeworfen und von denjenigen, welche die Herrschafft noch dazu an Steuern übertragen müssen, ist solcher wegen noch $\frac{1}{8}$ weniger, alss nur $\frac{1}{3}$ von ihrem völligen Zinss intra lineas ausgeworfen und mithin von allen dergleichen Zinssen $\frac{1}{2}$ auf der erlassene Handdienste, $\frac{1}{6}$ auf den Uebertrag der Steuren und das übrige $\frac{1}{3}$ als wahrer Grundzinss gerechnet worden.

Nachdem aber nun die erwünschte Gleichheit, so viel nur Menschmöglich, hervorzubringen generaliter festgesetzet, dass alle Handdienste annoch profitiret und zum Anschlag gebracht werden sollen: so würden diejenigen Dominia, welchen dergleichen Handdienste geleistet werden, gar sehr von denjenigen praegraviret worden seyn, die davor obige Zinssen erhalten, wenn solche nicht auch zum Anschlage gebracht werden sollen und dahero sind alle in rubrica prima angemerkte Zinssen bis auf diejenigen, welche von denen Unterthanen entrichtet werden, so vormalen in Steuren übertragen worden, völlig zum Anschlag gebracht, von letzteren aber $\frac{1}{6}$ decourtiret, dahingegen von denen hier und da angemerkten Kretschmer-, Bäkker-, Schlächter- und andern Handwerkker-Zinssen nur der vor der Linie ausgeworffene Frey- und in der Linie stehender Grundzinss zum Ertrage gebracht werden, weil das übrige, was in dieser Rubric von dergleichen Leuten ante lineam bemerkket, in die hier nächstfolgende Rubriquen als Gewerb- und Schankzinssen übertragen und anjezo wieder unter dergleichen Tituln zum Ertrage gebracht ist.

Wann im übrigen von denen Commissarien der Classification bemerkket worden, dass hin und wieder von denen Frei-Leuthen, welche einen ausgeworffenen Grundzinss in ihren Kaufbriefen haben, der Zinss, welchen sie vor Befreiung der Handdienste an die Obrigkeit entrichten, vormahlen nicht fassioniret ist: so hat solcher annoch profitiret und unter denen Robothzinssen zum Anschlag gebracht werden müssen.

Robothzinsen an Gelde.

Die Robothzinssen an Gelde, welche einiger Orten die Bauren vor Befreuung der Gespanndienste erlegen, stehen in der 3ten Rubric der sub Nro. 6 allegirten Bekantniss-Tabelle und sind daraus ohne Abzug zum Ertrage gebracht, wenn nicht etwa statt des vorhin angeleglen Geldes anjetzo die Robothen wieder in natura verrichtet werden. Nebst diesen und obigen allererst profitirten Frei-Zinssen sind unter dieser Rubric auch die zu eruiren gewesene Jagd-Gelder und dergleichen zum Anschlag genommen, indem selbige auch als Roboth-Zinssen anzusehen.

Grund- und Robothzinssen an Getreide.

Die denen Dominiis von ihren Unterthanen im Getreide zu entrichtende Grund- und Robothzinssen sind in der 2ten und 4ten Rubric mehrerwehnter Bekentniss-Specification vormahlen fassionirt, aus welcher sie in Ansehung der Getreide-Sorten und deren Scheffel-Zahl ad Catastrum angenommen und nach denen in der Classe, worin der Creiss gelegen, festgesetzten wahren Getreide-Preissern ausgerechnet sind.

Gespan-Dienste in natura.

Die Gespanndienste in natura, deren Beschaffenheit und auf was Art solche entrichtet werden, davon ist in der 5ten Rubric offtgedachter Bekäntniss-Specification, zum Theil aber auch auf den dabey befindlichen Einschiebe-Bogen und besonders davon gehaltenen Protocoll sichere Nachricht befindlich, solche sind von verschiedener Art gemässen und ungemässen 4. 3. 2 und 1spännig mit Pferden und eben also mit Ochssen mehrentheils umsonst, zum Theil aber auch um Lohn oder einige Vergütigung. Die zu Revidirung solcher Fassion unter voriger Regierung bestellte Commissarii sind dahin instruiret gewesen, aus denen Kaufbriefen und Urbariis zu eruiren, wozu eigentlich die Unterthanen verbunden und in Ansehung der ungemässenen Dienste zugleich nach Proportion jeder Orts-Wirthschaft gewisse Tage auszuwerffen; Aus diesen Acten und, wenn selbige nicht vorhanden gewesen, aus der eigenen Angabe sind die Gespann-Dienste ad Catastrum gebracht und nach dem dabey oder in teils Creissern besonders vorhandenen Roboth-Protocoll ist die Beschaffenheit derselben im Classifications-Protocoll beschrieben. Unter ungemässenen Diensten werden diejenigen verstanden, welche Unterthanen alltäglich zu dienen verbunden, diejenigen Dienste, als e. g. Klappelfuhren, Vorspann vor die Herrschafft. Baufuhren und dergleichen sind zwar auch ungemässen, aber diese sind nicht mit dem vor die ungemässene Dienste hiernächst folgenden Satze beleget, sondern davon ist ein proportionirliches Quantum von Tagen ausgeworffen und auch also angeschlagen. Die Taxe der Dienste variiret nach dem Unterscheid des Angespanns und nachdem solche ohne Entgeld oder einige Bezahlung praestiret werden und zwar folgendergestallt:

In der 1ten und 2ten Classe.

Gemässene Dienste mit 1 Pferd umsonst täglich 2 Silbergr.
mit 1 Pferd um Lohn .... $1\frac{1}{2}$ Silbergr.
ungemässen mit 1 Pferd indistincte 4 Thaler.

In der 3ten Classe.

Gemässen mit 1 Pferd umsonst täglich 1 Silbergr. $13\frac{1}{2}$ Heller.
um Lohn „ 1 Silbergr. 6 Heller.
ungemässen mit 1 Pferd .... 3 Thlr. 12 Sgr.

In der 4ten Classe.

Gemässen mit 1 Pferd umsonst täglich 1 Silbergr. 9 Heller.
um Lohn „ 1 Silbergr. 3 Heller.
ungemässen indistincte ..... 3 Thaler.

Wenn mit 2 Pferden gedienet wird, sind natürlicherweise diese Sätze verdoppelt, folglich, wenn die Dienste mit 3 Pferden verrichtet werden, ist der Satz 3. und vor 4 Pferde sowohl umsonst, um Lohn, als ungemässen in allen Classen vierfach genommen und von denen Ochssendiensten durchgehends $\frac{1}{3}$ abgezogen worden, wobey annoch dieses Principium generale anzumerkken ist, dass, wenn in der verschiedentlich erwehnten Bekentniss-Specification so viele gemässene Tage angemerkket, dass durch die Ausrechnung derselben nach obigen Sätzen von gemässenen Diensten so viel herausgebracht worden, dass selbiges den Satz von ungemässenen überstiegen, so sind solche Dienste als ungemässen angeschlagen.

Die ungemässenen aber sind in Ansehung der gemässenen aus der Ursache nur so geringe angeschlagen, weil doch keine Herrschaft ihre Unterthanen, welche auch täglich zu dienen schuldig, das ganze Jahr hindurch ohne ihren Ruin täglich zum Dienste nehmen kan, auch der Dienst, welcher von einem Unterthan täglich praestiret wird, nicht von dem Nutzen ist, als welchen derjenige verrichtet, so die Woche etwa 1 oder 2 Tage zu verrichten hat, denn wenn der ungemässene Dienst so zu verstehen sey und angeschlagen werden soll, dass der Unterthan täglich dienen müsste, so hätte e. g. ein ungemässener Dienst in der 1ten Classe mit 1 Pferd nur wöchentlich zu 4 Tagen gerechnet mit 17 Thalern 8 Silbergroschen angeschlagen werden müssen, welcher anjetzo nur zu 4 Thalern angeschlagen ist, oder es wäre der Satz von gemässenen Diensten mit 1 Pferd umsonst statt 2 Silbergr. nur 8¼ Heller anzuschlagen gewesen.

Hand-Dienste in natura.

Die Handdienste derer Unterthanen sind, wie bereits oben bey den Grundzinssen angemerkket, nach denen vormaligen Directiv-Reguln nicht mit fassioniret, sondern erstlich bey der letzten Classifications-Commission von denen Herrschafften und Unterthanen profitiret und von denen Commissariis untersuchet und davon die Nutzung nachstehendermassen ausgerechnet worden:

In der 1ten und 2ten Classe.

Ein ungemässener von Männern umsonst .... 6 Thaler.
„ Weibern „ .... 3 Thaler.
Ein gemässener ohne Unterschied täglich 1 Silbergr.

In der 3ten Classe.

Ein ungemässener von Männern umsonst ...... $5\frac{1}{3}$ Thaler.
„ Weibern „ ...... $2\frac{2}{3}$ Thaler.
Ein gemässener ohne Unterschied täglich ...... — „ 16 Heller.

In der 4ten Classe.

Ein ungemässener von Männern umsonst .... $4\frac{2}{3}$ Thaler.
„ Weibern „ .... $2\frac{1}{3}$ Thaler.
Ein gemässener ohne Unterschied täglich 14 Heller.

Wenn Kost, Lohn oder andere Vergütigung gereichet wird, ist von obigen Sätzen die Hälfte genommen worden, und wenn die Bauren annoch über die Gespann-Dienste Handdienste verrichten, sind solche, falls sie vorhero mit ungemässenen Handdiensten angeschlagen, nicht zum Ertrage gebracht, wie denn auch von denen Handdiensten, welche diejenigen Dominia profitiret, so Oderdämme zu erhalten und dazu viele Handdienste aufwenden müssen, nur die Hälfte des abgegebenen Quanti angeschlagen ist; ferner ist bey denen Handdiensten auch dasjenige beobachtet, was wegen der gemässenen und ungemässenen Dienste angemerkket, dass, wenn nemlich die Summa von gemässenen Tagen den Satz der ungemässenen überstiegen, dieselbe als ungemässen angeschlagen sind.

Gespinste.

Das Gespinste umsonst hat in der 7ten Rubric der Bekentniss-Specification vormalen profitiret werden müssen, das Garn aber, so um Lohn oder gegen einige Vergütigung gesponnen wird, ist von der Classifications-Commission allererst angegeben, beides aber ohne Unterschied der Classen das Stück Garn umsonst zu $1\frac{1}{2}$ Sgr., um Lohn zu 1 Sgr. im Catastro angeschlagen.

Ehrungen.

Die Ehrungen sind aus der 6ten Rubric der Bekentniss-Specification zum Ertrage gebracht und nachstehendermassen angeschlagen:

	1 et 2. Classe.			3te Classe.			4te Classe.		
	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.
Ein Kalb	—	12	—	—	10	—	—	8	—
Ein Hammel	—	12	—	—	10	—	—	8	—
Eine Ganss	—	5	—	—	4	—	—	3	—
Ein Müller-Cappauner	—	5	—	—	4	—	—	3	—
Ein anderer dito ...	—	3	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	2	—
Eine alte Henne ...	—	3	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	1	—
Eine junge dito	—	1	—	—	—	16	—	—	12
Eine Mandel Eyer ..	—	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	1	—
Eine Rindsschulter ..	—	16	—	—	14	—	—	12	—

	1 et 2. Classe.			3te Classe.			4te Classe.		
	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.
Eine Schweins-dito	—	9	—	—	8.	—	—	7	—
Ein Scheffel Saltz ..	2	16	—	2	8	—	2	—	—
Ein Stein Inselt	2	—	—	1	18	—	1	12	—
Eine Rinds-Zunge ..	—	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	1	—
Ein Schweins-Kopf	—	4	—	—	3	—	—	2	—
Ein Kalbs-dito	—	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	1	—
Ein Rindsfuss	—	—	6	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	3
Ein Kalbs-dito	—	—	3	—	—	2	—	—	1

Alle übrige Ehrungen, welche sich in einigen Specificationen etwa noch gefunden haben, sind nach Proportion des Werths angeschlagen worden.

Schank- und Miethungs-Zinssen.

Ex Rubrica octava sind die Schank-Zinsen integraliter, die Miethungs-Zinssen aber, welche ante lineam vermerkket, sind als eine steigend und fallende Nutzung deducta tertia angeschlagen und überdem ist dasjenige, was etwa von der Classifications-Commission eruiret worden, angeschlagen, wogegen aber auch, wenn weniger befindlich gewesen, von der Fassion abgewichen werden können.

Gewerbe-Zinssen.

Gleichergestallt sind aus der 9ten Rubric die Gewerbe-Zinssen genommen und bey denen Land-Creissern integraliter, bey denen Gebürgs-Creissern aber deducta tertia zum Ertrage gebracht, wobey ebenfalls einige Veränderungen vorgenommen werden können.

Wilde Fischerei, Steinbrüche, Thon-Gruben, Mastung.

Die wilde Fischerey, Steinbrüche, Thon-Gruben und Mast-Nutzung sind aus der oft allegirten Bekentniss-Specification sub Rubrica 10. 13. et 14., so wie sie allda ausgeworffen, zum Ertrage gebracht.

Nachtrag von Mühlen.

Was sub Rubricis 11 et 12. wegen der Mühlen nachgetragen, solches ist, wie bey denen Mühlen erwehnet, zum Anschlag genommen, dahingegen Rubr. 15., worin der Schäfer VorSchafe und 10tel, welche bey der ersten Revision nicht profitiret werden dürfen, nachgetragen, im Catastro gar keinen Einfluss hat, weilen sothane Schafe nicht ad Computum gebracht werden dürfen, da statt deren Nahrungs-Geld von der ganzen Herde entrichtet wird.

Unterthaner Hebungen.

Hievon ist eine besondere Bekentniss-Tabelle, worin diejenigen Praestationes von vormaliger Commission unter gehörige Rubriquen angemerkket, welche die Unterthanen erheben, diese sind nach eben den Modalitaeten, wie bey denen Dominiis gezeiget, ad Catastrum gezogen.

Onera bey denen Güthern.

Davon sind absonderliche Bekentniss- oder sogenante Passiv-Tabellen von Herrschaft und Unterthanen vorhanden, worinn die Abgaben an die Geistlichen, Pfarrer, Kirchen und Schulen auch fremden weltlichen Herrschaften bemerkket; diese sind im Steuer-Anschlage nach vorbemerkten Sätzen angehänget und ist von denen auswärtigen eine sogenante Extranen-Tabelle angefertiget. Der Pfarrer und Schulmeister Hebungen und Nutzungen sind, ausser dem Decem und Geldzinssen, Robothen, Ehrungen, als welche in vorhero bemerkter Tabelle enthalten, allererst bey der Classifications-Commission eruiret und nach denen Principiis catastriret. Gleichergestallt sind die Güther der Königlichen Aemter mehrentheils erstlich vor der Classifications-Commission aufgenommen und die Revenüs profitiret worden.

Contribuable Städte.

Die zum platten Lande gehörige Städte sind ebenfalls als Dorffschafften angesehen und ihre steuerbare Realitaeten auf gleiche Art catastriret, wobey jedoch auf dasjenige, was in denen davon aufgenommenen Befunds-Tabellen unter besondere Rubriquen wegen der Haus-Nutzung, Weingerechtigkeit, geschlossene Mittel etc. angesetzet worden, mit ad Computum gezogen und zum Ertrage gebracht worden.

Anmerkkungen von den Wüstungen.

Diejenigen Bauer- und Gärtner-Höfe, wovon in der bey der Befunds-Tabelle vorhandenen Bekentniss-Specification anno 1724. et 1725. kein Wirth mehr aufgeführet und noch nicht besetzt gewesen, sind fernerhin als wüste consideriret und davon alle Nutzungen an Akker, Vieh, Wiesen etc. dem Dominio angeschlagen, dahingegen aber auch die sonsten darauf vor das Dominium haftende Onera nicht ferner zum Ertrage gebracht, alle übrigen nach Anfertigung der Befunds-Tabelle 1725. wüste gewordene Stellen aber ohne Ausnahme als besetzte unter der Unterthanen Erträge aufgeführet und davon die Praestationes dem Dominio angeschlagen sind.

§. 11.

Dieses sind sämtliche Principia, wornach die Steuer-Catastra Schlesiens angefertiget worden und sind sämtliche zu diesem weitläuftigen und in der That wichtigen Werkke gebrauchte Arbeiter, hohe und niedrige, durch einen Eid verbunden

worden, alle erforderliche Mühe anzuwenden, womit dasselbe nach vorgeschriebenen Principiis egal und accurat zum Stande gebracht werden möge.

Ob nun zwar aller Fleiss angewandt worden, das Werk accurat zu bearbeiten, so wurde doch gleich nach Publication derer Catastrorum und der sich darauf gründenden Steuer-Anlage angemerket, dass aller Aufmerksamkeit ohngeachtet dennoch aus menschlicher Schwachheit Fehler untergelaufen. Diese zu redressiren wurde in jedem Departement eine Rectifications-Commission auf 1 Jahr etabliret, welche mit Zuziehung der Krieges- und Domainen-Cammern die von Zeit zu Zeit einkommende Beschwerden nach denen Principiis examiniret und die gegründet befundene Klagen abgestellet. Und weilen theils Classifications-Commissionen die Principia nicht überal nach dem wahren Sinn appliciret, die Weide nicht recht taxiret und auch sonsten hin und wieder von denen Actis abgewichen: so sind anno 1748. unter hohen Direction der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammern die Catastra von 1743. nach denen Principiis genau revidiret und völlig neu angefertiget worden. Bey welcher Umfertigung oder vielmehr Rectificirung die einzige Veränderung gegen die erstere Sätze vorgenommen, dass nemlich bey denen Körner-Erträgen vorhin keine Viertel-, sondern nur halbe Körner, bey der Rectification aber auch Viertel-Körner zum Ertrage gebracht seyn. Damit aber nicht wiederum Fehler und hauptsächlich errores calculi bey dieser Rectification einschleichen können: so ist gegen das Catastrum de anno 1743. specialiter balanciret und nachgewiesen, woher plus und minus entstanden, dass mithin so viel möglich alle Fehler vermieden und die Catastra zu Stande gebracht sind.

Uebrigens sind die bishero beschriebene Principia um mehrerer Bequemlichkeit willen in dem hier folgenden Extract kürzlich vermerkket, woraus alle Sätze ohne viele Mühe anzuwenden zu ersehen sind.

Principia wie die Realitaeten im

Anschlag von Kühen.									
Special-Classen.	Haupt-Classen.								
	1te et 2te			3te			4te		
	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.	Thlr.	Sgr.	Heller.
1 gutte	3	—	—	2	18	—	2	6	—
2 mittle	2	12	—	2	6	—	1	18	—
3 schlechte	2	—	—	1	18	—	1	6	—

Taxe der Weide.

1 gutte	Wann beym Akker, der das 5te bis 6te Korn trägt, noch andere Huttung vorhanden, wann grosse Waldungen vorhanden und behütet werden.
2 mittle	Wann ausser Braache und Stoppeln noch Wiesen vorhanden und der Akker nicht gar geringe.
3 schlechte	Wann der Akker nur 3 bis 4. Korn trägt und sonst nichts behütet wird.

Schaafe und Ziegen.		Wiesewachss.		
ohne Unterschied der Weide 1. 2. 3. Classe.	ohne Unterschied der Weide 4te Classe.	In der 1ten und 2ten Classe.	In der 3ten Classe.	In der 4ten Classe.
pro 100 Stück 12 Thlr. 12 Sgr.	pro 100 Stück 10 Thlr. 12 Sgr.	pro 1 zweyspännig Fuder 16 Sgr.	pro 1 zweyspännig Fuder 14 Sgr. 8 Hll.	pr. 1 zweysp. Fuder 12 Sgr. 16 Hell.

excl. des Schäfers Gemenge.

Ferner.

H o l t z-

Hartes Holtz.								Lebendig.							
1 Haupt-Classe.		2 Haupt-Classe.		3 Haupt-Classe.		4 Haupt-Classe.		1.		2.		3.		4.	
Special-Classen.								Special-Classen.							
1 et 2	3	1. 2	3	1. 2	3	1. 2	3	1	2	1	2	1	2	1	2
Stallung.								Stallung.							
9. 6	3	9. 6	3	8. 5	$2\frac{1}{3}$	7. 4	$1\frac{2}{3}$	6	3	6	3	5	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$	$1\frac{2}{3}$
Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.	

Nota. Wie Schlesien überhaupt in 4. Classen eingetheilet, also sind auch bey der Holtzung 4. Haupt-Classen vorhanfunds-Tabelle befindlich, welches auch im Catastro beybehalten worden, nur mit dem Unterscheid, dass die Geld-

Steuer-Catastro angeschlagen seyn.

Mühlen-Nutzung.						Brau- und Brandwein-Urbar.						Teich-Nutzung.								
Spek-Schwein.			Kuchel-Schwein.			Achtel Bier.			Eymer Brandwein.			Strich-Karpfen.			3jähriger Saamen.			Röhrung.		
Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.		
1te und 2te	3te	4te	1te und 2te	3te	4te	1te und 2te	3te	4te	1te und 2te	3te	4te	1te und 2te	3te	4te	1te und 2te	3te	4te	1te und 2te	3.	4.
4	$3\frac{1}{2}$	3	2	$1\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{6}$	20	18	16	$3\frac{1}{2}$	3	$2\frac{2}{3}$	5	4	3	12	$10\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	10	9	8
Thaler.						Silbergr.			Thaler.			Silbergroschen.								
Alle übrige Mühl-Nutzungen, als Weitzen, Korn, Haaber, Kleyen, Hühner, Gänse werden nach dem gewöhnlichen Satze angeschlagen.						Wann in dieser Rubric von vermietheten Brandwein-Urbar etwas ausgeworffen, wird solches zum Ertrage gebracht, ohne Eymerzahl ausgeworffen.						Bey grossen Seen wird von einem Zuge a 50 Klaft. langes Netze 1 Thlr. gerechnet; von kleinen wilden Fischereien wird das Quantum aus der Rectifications-Tabelle genommen.						Die Röhrung ist von dem Contribuenten erstlich angegeben worden.		

Ferner.

Nutzung.

und weiches Holtz.

	1. Haupt-Classe.					2. Haupt-Classe.					3. Haupt-Classe.					4. Haupt-Classe.				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
	Special-Classen.																			
Stallung.											Stallung.									
6. $4\frac{1}{2}$. 3	6	$4\frac{1}{2}$	3	$1\frac{1}{2}$	1	6	$4\frac{1}{2}$	3	$1\frac{1}{2}$	1	5	4	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	4	$3\frac{1}{2}$	2	1	$\frac{1}{2}$
	Thaler.					Thaler.					Thaler.					Thaler.				

den und hiernächst sind folgende Special-Classen, nehmlich Hartholtz 3, lebendig Holtz 2. und Weichholtz 5 in der Be-
Sätze etwas erhöhet seyn, 1 Stallung hat 30 Netz und 1 Netz 50 Klaftern.

Praestationes bey

Gespann-Dienste

Ungemäsene umsonst.			Geme
1te und 2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.	1te und 2te
mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährlich 4 | 8 | 12 | 16 Thaler	mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährlich 3½ | 7 | 10½ | 14 Thaler	mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährlich 3 | 6 | 9 | 12 Thaler	m 1 | 2 | Pferden 2 | 4 | Silber

Ferner Praestationes

Hand-Dienste.

Ungemässene.												Gemässene ohne Unterschied.						Gespinste.	
Von Männern umsonst.			Von Weibern umsonst.			Von Männern um Lohn.			Von Weibern um Lohn.			umsonst.			um Lohn.			in allen Classen.	
Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			umsonst.	umsonst.
1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	Stück	Stück
jährlich.			jährlich.			jährlich.			jährlich.			täglich.			täglich.				
" 6	" 5⅓	" 4⅔	" 3	" 2⅔	" 2⅓	" 3	" 2⅔	" 2⅓	" 1½	" 1⅓	" 1⅙	" 1	" 16	" 14	" 9	" 8	" 7	a 1½	a 1
Thaler			Thaler.			Thaler.			Thaler.			Sgr.	Heller.		Heller.			Sgr.	

denen Dörffern.

mit Pferden.

sene umsonst.			Gemäsene um Lohn.		
Classe.	3te Classe.	4te Classe.	1 u. 2 Classe.	3te Classe.	4te Classe.
it 3 | 4 jährlich 6 | 8 grosch.	mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährlich. $1\frac{3}{4}$ | $3\frac{1}{2}$ | $5\frac{1}{2}$ | 7 Silbergroschen.	mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährl. $1\frac{1}{2}$ | 3 | $4\frac{1}{2}$ | 6 Silbergroschen.	mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährl. $1\frac{1}{2}$ | 3 | $4\frac{1}{2}$ | 6 Silbergroschen.	mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährlich. $1\frac{1}{3}$ | $2\frac{2}{3}$ | 4 | $5\frac{1}{3}$ Silbergroschen.	mit 1 | 2 | 3 | 4 Pferden jährlich. $1\frac{1}{6}$ | $2\frac{2}{8}$ | $3\frac{1}{2}$ | $4\frac{2}{3}$ Silbergroschen.

von denen Dörfern.

Anmerkkungen

wegen der

Dienste.

1. Wenn die Dienste mit Ochssen verrichtet werden, wird $\frac{1}{3}$ weniger angeschlagen.
2. Wenn die gemässene den Satz der ungemässene übersteigen, werden solche nach dem Satz von ungemässenen angeschlagen.

Getreide-Zinsen.

Sowohl Weitzen, Roggen, Gerste und Haber, als alle übrige Getreide-Zinssen, werden nach dem jeden Orts angenommenen Getreide-Preissern angeschlagen.

Ferner Praestationes

Ehrungen.

Kälber.			Hammel.			Gänsse.			Cappauner. Müller-			Cappauner. ordinaire.			Hüner. Alte.			Hüner. Junge.			Eyer. Mandeln.			Schul Rindern.			Schw
Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Clas
1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2
Stück.			Stück.			Stück.			Stück.			Stück.			Stück.			Stück.			Mandeln.			Stück.			St
12	10	8	12	10	8	5	4	3	5	4	3	3	$2\frac{1}{2}$	2	2	$1\frac{1}{2}$	1	1	16	12	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1	16	14	12	9
Sgr.			Sgr.			Sgr.			Sgr.			Sgr.			Sgr.			Sgr.	Hll.	Hll.	Sgr.			Sgr.			

Anmerkkung.

Ausser diesen vorbenanten Ehrungen sind mehrere Stücke teils in der Rectifications-
diese sind nach denen in jeden Orte üblichen mittlern Preissen angeschlagen. Alle übrige
fenheit der Umstände von der Classifications-Commission jeden Ortes angeschlagen und muss

bey denen Dörfern.

E h r u n g e n.

tern von		Saltz.			Innselt.			Rinds-Zungen.			Köpfe.						Füsse.					
einen.											Schwein-			Kälber-			Rinder-			Kälber-		
sen.		Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.			Classen.		
3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4	1. 2	3	4
ück.		Scheffel.			Stein.			Stück.			Stück.			Stück.			Stück.			Stück.		
8	7	$2\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	2	2	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$1\frac{1}{2}$	1	4	3	2	2	$1\frac{1}{2}$	1	6	$4\frac{1}{2}$	3	3	2	1
Sgr.		Thaler.			Thaler.			Sgr.			Sgr.			Sgr.			Heller.			Heller.		

Anmerkkung.

Tabelle befindlich, teils aber auch bey der Classifications-Commission erstlich aufgefunden; Realitaeten und Praestationes, welche in diesem Extract nicht bemerket, sind nach Beschaf-
man siich in dergleichen Fällen lediglich nach denen Catastris richten.

§. 12.

Wann nun von jedem Guthe die Anschläge mit Beobachtung aller Principiorum angefertiget, so ist darüber eine General-Ertrags-Tabelle von jedem Creisse und eine Haupt-Tabelle von ganz Schlesien formiret und sind die Erträge folgendergestallt separiret:

1. Ertrag der Bischoflichen Dominiorum.
2. „ „ geistlichen Stifter Dominiorum.
3. „ „ Pfarrer.
4. „ „ Schulmeister und Kirchschreiber.
5. „ „ Ritterliche Commenden.
6. „ „ welltlichen Dominiorum.
7. „ „ Bauren.
8. „ „ kleinen Akkerleute.
9. „ „ eximirten Kirchen-, Schulen-, Hospital-Hebungen etc.

§. 13.

Die Principia, wornach hiernächst die Steuer-Anlage angefertiget, sind Anfangs der Veränderung unterworffen gewesen und wurden anno 1742. die Divisores folgendermassen angenommen.

1.	vom Bischöflichen Ertrag	$33\frac{1}{3}$	pro Cento.
2.	„ geistlichen Stiftern	65	„ „
3.	„ ritterlichen Commenden	65	„ „
4.	„ weltlichen Dominiis	$28\frac{1}{3}$	„ „
5.	„ Pfarrer, Kirchschreiber und Schulmeister	65	„ „
6.	„ Bauren und kleinen Akker-Leute	$28\frac{1}{3}$	„ „

Ob nun zwar die Anlagen hiernach angefertiget und die Steuren vom 1. Junii 1742. bis 1743. darnach zum erstenmal ausgeschrieben wurden: so haben doch die Pfarrer und Schulmeister niemalen 65 pro Cent entrichtet, sondern nachdem dieselben die Ohnmöglichkeit beweglichst und verschiedentlich vorgestellet, so sind nur $28\frac{1}{3}$ pro Cent von ihnen eingehoben, das Fehlende aber aus den Accisse-Ueberschüssen zur Contribution bezahlt worden, womit das Etats-Quantum dennoch erfüllet werden können. Und nachdem die geistlichen Stifter sich gleichfalls über den hohen Divisorem beschweret:[1]) so sind auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl

1) S. was darüber Ranke a. a. O. Th. II. S. 479. mittheilt. Der Bischof von Breslau war schon anfänglich weit niedriger, als die anderen Geistlichen angesetzt, doch würde er auch dann noch von 80,000 Thalern Einkünften haben 21,000 Thaler an den Staat abgeben müssen. Er schrieb an den König, das Consistorium und die Oeconomie-Verwaltung koste ihm allein 44,000 Thaler und sein Einkommen aus dem preussischen Gebiete betrage nur 60,000 Thaler. Münchow bestätigte, dass der Bischof damit nicht würde bestehen können und erwürkte noch einen Nachlass

die Divisores vom 1. Junii 1744. anfolgendergestallt vor beständig festgesetzet. nemlich:

1.	von den	Erträgen	der	Bischöflichen Dominiorum ferner	$33\frac{1}{3}$	pro	Cent.
2.	„	„	„	„ Ritterlichen Commenden	$40\frac{2}{3}$	„	„
3.	„	„	„	„ Geistlichen Stifts-Dominiorum	50	„	„
4.	„	„	„	„ Weltlichen Dominiorum	$28\frac{1}{3}$	„	„
5.	„	„	„	„ Pfarrer, Schulmeister und Kirchschreiber	$28\frac{1}{3}$	„	„
6.	„	„	„	„ Bauren und kleinen Akkerleute	34	„	„

Die Dominia der Königlichen Aemter wurden bey dieser Gelegenheit aus denen Creiss-Anlagen gelassen und solcherwegen ein Pausch-Quantum aus der Land-Renthei an die Ober-Steuer-Casse zu bezahlen angesetzet.

Von den Bischöflichen Güthern ist, so lange der Cardinal v. Sinzendorff gelebet, auch keine Steuer zu den Creiss-Cassen, sondern ebenfalls ein Pausch-Quantum zur Bresslauischen Ober-Steuer-Casse, das Fehlende aber aus denen Accise-Ueberschüssen zu denen Creiss-Cassen zu Completirung des Etats bezahlet worden. Seit dessen Ableben aber werden die Steuern nach obigen Bischöflichen Divisorem richtig abgeführet.

§. 14.

Da nun bey einer billigen Steuer-Anlage es auch darauf ankommt, dass, wie bereits Anfangs erwehnet, die Aufbringung der Contribution erträglicher gemacht werde, wenn man die Mittel erfände, dass das aufzubringende Quantum nicht lediglich auf die liegenden Gründe und Hebungen repartiret, sondern auch auf solche Personen geleget werde, die da zwar keine liegende Gründe oder sonstige Revenües, doch aber ihre Nahrung im Lande haben: so ist in sothaner Betrachtung ein sogenantes Nahrungs-Geld angeleget. Alljährig müssen Scholz und Gerichte Ausgangs April eine Designation, so zugleich von den Geistlichen des Orts attestiret seyn muss, von sämtlichen kleinen Akker-Leuthen, Häuslern und Professionisten beym Landrath jeden Creisses einreichen, woraus sodann die Nahrungs-Geld-Anlage oder Rolle formiret wird.

Es sind die dabey adhibirte Sätze teils 1744., zum Theil aber auch 1747. ratione der kleinen Akkerleuten und Häusslern aber allererst unterm 7ten May 1751. reguliret worden und bestehen in Folgenden:

1) Die kleinen Akkerleute, so 6 Thaler und darüber jährlich Contribution entrichten, geben kein Nahrungs-Geld.

von 12,000 Thalern, so dass er nun nicht viel mehr als zur österreichischen Zeit zu zahlen hatte. Münchow bemerkte, das Breslauer Domcapitel habe zwar über 28,000 Thaler nach Wien geschickt, gesteht aber, dass bei der allen Geistlichen ordinairen schlechten Wirthschaft und weil sie in starken Schulden stecken, ihre Umstände allerdings schlecht wären und er alle Mühe von der Welt habe, mit Erinnern, Bitten, Drohen und überhäuften Klagen die monatliche Contribution zu erhalten.

2) Ein Dreschgärtner zahlet 8 Groschen jährlich, hat derselbe eine Profession fallen diese 8 Gutegroschen weg.

3) Freyleute, Freyhäussler, Kutschner, Callüpner, wenn sie über $1\frac{1}{3}$ Thaler Contribution entrichten, nur 8 Groschen.

4) Diese Leute, wenn sie unter $1\frac{1}{3}$ Thaler contribuiren, zahlen 18 Gutegroschen.

5) Wenn solche gar keine Contribution geben, zahlen sie 1 Thaler.

6) Ein Häussler, so nur ein leeres Häussel hat, zahlet 1 Thaler.

7) Ein dito, so nur Akker und Vieh versteuret und davon unter $1\frac{1}{3}$ Thaler giebet, entrichtet 18 Groschen.

8) Ein dito, so Vieh und wenig Aussaat allein hat, giebet 1 Reichsthaler.

9) Wenn ein Häussler oder Kutschner eine Profession treibet, zahlet er ausser obigen auch noch den Satz von der Profession.

10) Wenn ein Windmüller weiter nichts, als das Mühlhauss hat, giebet er nur von der Mühle und nicht von der Possession, wohnet er aber im Dorffe und hat Akker und Vieh, so muss er auch von der Possession zahlen.

11) Die Häussler in dem äussersten Gebürge entrichten statt des Satzes von 1 Thaler und 18 Groschen nur 12 Groschen. Im Gebürge, so schon tiefer im Lande, zahlen wie die leeren Häussler .... 18 Groschen.
Der Häussler mit Akker und Vieh aber .... 12 „
Derselbe mit Vieh allein .... 18 „
Alle übrigen Sätze sind mit denen vom platten Lande gleich.

12) Die Wassermühlen entrichten nach pflichtmässiger Beurteilung des Landraths und nach Proportion ihres Verdienstes $2\frac{1}{2}$. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. bis 12. Reichsthaler, kleine Platscher-Mühlen auch unter $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler.

13) Die Windmühlen geben vom Malter Getreide, so sie pachten oder zinssen, 1 Thaler und von Thaler Geld-Pacht 2 Gutegroschen.

14) Ein beweibter Einlieger entrichtet 12 Groschen, wenn er aber eine Profession treibet, vergiebet er solche und obige 12 Groschen fallen weg.

15) Haussweiber entrichten 6 Gutegroschen.

16) Auszügler, wenn sie ihr Brodt noch verdienen können, entrichten so viel, wie ein Einlieger, wenn sie aber alt und schwach, sind solche frey.

17) Die Kretschmer oder Bier-Schenken geben pro Achtel monatlich $\frac{1}{2}$ Denar, jährlich 6 Denar, von einem Eymer Brandwein jährlich 1 Groschen und wird der Debit alle Jahr nach denen Körbestökken revidiret.

Wenn der Brauer Fässel- oder Kannenweise Bier schenkket, entrichtet er gleichfalls obige Sätze.

18) Ein Schäfer zahlet pro 100 Stück Heerde-Schaafe 12 Groschen.

19) Ein Schmidt zahlet ordinair 18 Gutegroschen, wenn aber das Dorff nach dem Catastro über 600 Scheffel Aussaat hat, so wird pro 100 Scheffel gezahlet 3 Groschen.

20) Ein Leinweber, der beständig würkket, giebet 18 Groschen, ein dito, so nur selten würkket, 12 Groschen.

21) Tuch-, Zeug-, Rasch- und dergleichen Woll-Arbeiter geben 18 Groschen.

22) Ein Schuster, der aus neuem Leder arbeitet, giebt 1 Thaler 12 Groschen.

23) Verschiedene Handwerkker, als

Schneider,
Glassschneider,
Zimmerleute,
Maurer,
Rademacher,
Körbemacher,
Stellmacher,
Bleicher und
Oehlschläger geben jährlich 18 Gutegroschen.

24) Ein Brandweinbrenner giebt jährlich 18 Groschen.

25) Ein Bader oder Balbier entrichtet 1 bis 2 Thaler.

26) Ein Distellateur .... 2 Thaler.

27) Die Bekker geben nach Beurteilung des Landraths 18 Groschen, $1\frac{1}{4}$ Thaler bis $1\frac{1}{2}$ Thaler.

28) Die Fleischer gleichfalls nach Beurtheilung des Landraths 2 bis 6 Thaler.

Die Fleischer, Brandweinbrenner und Bekker, so unter der Meile von einer Stadt gelegen, entrichten das Nahrungs-Geld nach den Accise- und Servis-Sätzen, welches alljährlich von den Land- und Steuerräthen untersucht werden muss.

29) Gleichergestallt werden sämtliche Kaufleute und Krämer nach den Accise- und Servis-Sätzen alljährlich zum Nahrungs-Gelde gezogen und davon die ganzen Onera, welche ein dergleichen Gewerbe in der Stadt entrichten muss, zusammengezogen und davon die Hällfte zum Nahrungs-Gelde genommen wird.

30) Ein Garnhändler, so ausser Landes damit handelt, entrichtet jährlich 12 Reichsthaler.

Ein Garnhändler, so im Lande damit handelt, 1 Thaler.

31) Die Eisen- und Kupfer-Hammermeister, ingleichen die Meister bey denen Glashüten geben jährlich 6 — 8. bis 12 Thaler. Dagegen alle Leute, so zur Fabrique gehören, frey bleiben. Wenn dergleichen Werkke nicht verpachtet, wird von jeder daran arbeitenden Person entrichtet 18 Gutegroschen.

32) Pappier- und Walk-Mühlen entrichten jährlich 3 Thaler.

33) Die Schiffer geben jährlich vom Schiffe $1\frac{1}{2}$ Thaler.

34) Bey denen Scharfrichtern, so auf dem Lande wohnen, bleibt das Nahrungs-Geld, so anno 1747. die Classifications-Commission einem jeden ausgeworffen.

35) Alle übrige Professionisten, so nicht besonders bemerkket, geben nach Beurtheilung des Landraths 18 Groschen bis 2 Thaler 12 Groschen.

36) Doctores medicine, so auf dem Lande wohnen und gehörig examiniret seyn, entrichten nach einer besondern Verordnung 2. 4 bis 6 Reichsthaler.

37) Pechbrenner und Pechhändler entrichten nach einer besondern Verordnung 18 Gutegroschen.

38) Korn- und Tabakshändler geben nach Beurtheilung des Landraths 2 bis 3 Thlr.

39) Die Handwerkker in denen Landstädten sind ratione der darinn vorkommenden Jahrmärkten etwas höher, als die in denen Dörffern gesetzet.

40) Wer mehr als eine Profession treibet, zahlet nur von einer, jedoch von der, welche den höchsten Satz hat. Wann aber eine Profession ohne grosse Verhinderung der anderen getrieben wird, als e. g. Bäkker und Fleischer, Krämer und Schneider etc.: so wird von beiden das satzmässige Nahrungs-Geld entrichtet.

41) Hirten und Flur-Schützen geben vom Scheffel Deputat oder Lohn 1 Groschen.

42) Die Kirchschreiber auf denen Dörffern, wenn sie zugleich Schulhalter seyn, zahlen nach der Verordnung vom 16. July 1754. nur die Hälffte des satzmässigen Nahrungs-Geldes, die blossen Schulhalter sind nach eben dieser Verordnung frey.

43) Hadersammler sind frey.

So viel von denen Sätzen des Nahrungs-Geldes, welche nach denen Umständen ofters durch Verordnungen abgeändert werden können.

§. 15.

Wegen Berechnung dieser Gelder ist unterm 23ten November 1752. festgesetzet, dass in currenten Jahren plus und minus verrechnet werden sollen, und unterm 3ten May 1753. ist vorgeschrieben, was bey Anrechnung des Ab- oder Zugangs zu beobachten und in welchen Fällen beides zu beobachten.

A. als Abgang wird dahero nur angenommen

1) Wenn ein Professionist stirbet und das Handwerk nicht weiter getrieben wird.

2) Wenn ein Professionist oder ander Nahrungs-Gelder-Contribuent in eine accisbare Stadt ziehet.

3) Wenn ein Gärtner oder Häussler stirbet oder sonst die Stelle wüste bleibet.

4) Wenn ein Haussmann oder Einlieger stirbet, oder sich auf eine vorhin bereits angesetzte Stelle possessionirt macht.

5) Wenn ein Professionist dergestallt verarmet, oder auch sonsten krank und elend wird, dass er seine Profession nicht ferner treiben kan.

B. Dagegen wird nicht als Abgang angenommen.

1) Wann jemand sein Gewerbe oder sonstige Profession niederleget, so findet, wenn dieses im laufenden Jahre geschiehet, kein Abgang statt, es sey denn, dass wie oben Nro. 5. bemerkte Umstände dabey obwalten.

2) Wenn ein Contribuent aus einem Dorffe ins andere ziehet und in der Qualitaet bleibet, findet keine Veränderung statt. Dahingegen, wenn die Qualitaet verändert wird, dass e. g. ein Müller, der vorhero sich nur als Haussmann vergeben, am andern Orte aber eine Mühle angenommen und davon dorten das Nahrungs-Geld entrichtet, fällt derselbe als Einlieger ab.

3) Wenn ein Haussmann deshalb abgehet, weilen er eine Stelle an sich gekauft, so muss allemal angezeiget werden, wo der vorherige Besitzer geblieben.

4) Der Satz, womit ein Contribuent bey Aufnahme der Anlage angesetzet ist, kann im laufenden Jahre nicht erniedriget werden, wenn sich auch die Nahrung verringert habe.

5) Wenn ein Nahrungs-Contribuent abbrennet, findet kein Abgang statt, weil das Nahrungs-Geld remittirt wird.

C. Bey Annehmung des Zugangs muss beobachtet werden.

1) Wenn ein Contribuent im laufenden Jahre zutrit, wird untersuchet, ob er nicht vorhero schon da gewesen und das Gewerbe so lange heimlich betrieben habe, in welchen Fall er von vorheriger Zeit nachzahlen muss.

2) Wenn aus der accisbaren Stadt ein Einwohner zutrit, muss solches besonders angezeiget werden, damit derselbe eben so hoch, als er in der Stadt mit Accise und Servis beschweret gewesen, angesetzet werden könne.

D. Endlich wird über dergleichen Ab- und Zugang monatliche Approbation zum Belage der Contributions-Rechnung gesucht und ertheilet.

§. 16.

Wann nun aus denen bis daher beschriebenen Principiis überzeugend zu erkennen, dass das Schlesische Steuer-Wesen auf einem unumstösslichen Fundament ruhe, denn, wenn erwogen wird, dass die zur Versteurung im Anschlag gebrachte Realitaeten und Nutzungs-Stükke der Güther und Höfe grösteniheils aus den einmal festgesetzten actis, resolutionibus, protocollis, Befund- und Rectifications-Tabellen de anno 1724. 1725. 1734. et sequentibus gehaltenen Steuer-Local-Commissionen eruiret und zum neuen Classifications-Anschlag nach wohlbedächtigen und mit grosser

Ueberlegung vorgeschriebenen Directiv-Reguln und principiis genommen worden; diese Urkunden und Instrumenta publica aber unter gedoppelten Direction und Aufsicht einer aus denen vornehmsten Patrioten des Landes bestandenen Haupt-Commission und andern derselben subordiniret gewesenen subdelegirten Commissionen von besondern revisoribus, wozu mann, so viel nur möglich, angesessene Land-Stände und Landkundige gute Wirthe genommen und überdem, ob sie gleich ex commune praesumtione vor gewissenhaffte Männer schon passiren müssen, doch auch mit sehr schweren und theuren Eyde zu Beobachtung der Gleichheit gegen jedermann verpflichtet gewesen, in loco selbst und in Beisein der Contribuenten abgefasset und worin folglich nichts anders notirt worden, als was ocularis inspectio cum judicio oeconomico conjuncta an die Hand gegeben: so wird wohl von niemanden die Richtigkeit und Gründlichkeit des zur Schlesischen Classification genommenen Fundaments in Zweifel gezogen werden. Da aber gleichwohl sich Leute finden, welche durch das Misvergnügen, so durch die etwa mehr als vorhin abzugebende Contribution erwachssen, verleitet werden, generaliter wieder die Principia zu klagen: so würden solche völlig abzuweisen, oder ihnen aufzulegen seyn, den Ungrund des Fundaments darzuthun, welches aber ohne die Ehrlichkeit und das Gewissen derer unter voriger Regierung gewesenen Commission in Zweifel zu ziehen nicht geschehen kan.

Die mehresten Klagen sind zeithero wieder die im Catastro angeschlagene Aussaat und den angenommenen Körner-Ertrag gerichtet gewesen, dabey verschiedene Contribuenten vorgestellet, dass mehr Aussaat angenommen, als nach denen Registern jährlich ausgesäet würde, und dass ferner der Körner-Ertrag weit höher gesetzet, als der Akker alljährlich bringe.

Diesem nun zu begegnen dienet zur Nachricht, dass, wenn die Aussaat vormalen in die Befunds-Tabelle zum Anschlag gebracht, die Commission den Einfall der ganzen Feld-Markt untersuchen müssen, davon sodann $\frac{1}{3}$ zur Braachhaltung abgezogen und die übrigen $\frac{2}{3}$ sind auch in den schlechtesten Aekkern halb zur Winterung und halb zur Sommerung zur Befunds-Tabelle gebracht worden.

Weilen nun aber in beiden Feldern und hauptsächlich im Sommerfelde, ausser der Brache, viele Ackker wegen ihrer schlechten Qualitaet liegen bleiben müssen und nicht alljährlich, sondern öfters nur ins 3te und 6te Jahr besäet werden können, so rühret es daher, dass, wenn gleich mancher Contribuente die ihm angeschlagene Aussaat nicht voll besässe, demselben dennoch nicht zu nahe geschehen ist, ob ihm die liegen bleibende Aekker und Länder schon nicht abgezogen worden wären, massen ihm dieserhalb die Vergütigung auf andere Weise, nemlich durch die von denen Aekkern und desselben Qualitaet gemachten Classen zustatten kommt, dahero die Feld-Markken, worin wegen Geringheit der Aekker, so nur ins 3te, 6te, auch 9te Jahr besäet werden und also vieles liegen bleiben muss, indie respective geringen Classen gebracht worden sind, massen der gutte Akker, so nach

Abzug der Braache alljährlich genutzet wird, 5 Classen hat, so nemlich zum 6ten, $5\frac{3}{4}$, $5\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{4}$ und 5ten Korn; der Mittel-Akker hat 4 Classen, so zum $4\frac{3}{4}$, $4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{4}$ und 4ten Korn; der schlechte Akker aber, der in 6 und 9 Jahren besäet wird, ebenfalls 4 Classen, worin das $3\frac{3}{4}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{4}$ und 3te Korn angeschlagen wird.

Wann nun die Contribuenten eines Dorffes vielen Akker von der schlechten Classe haben, welchen sie nur in 3, 6 und 9 Jahren besäen können und also im Winterfelde etwas, im Sommerfelde aber noch mehr unbesäet liegen lassen müssen, mithin gegen dem Catastro einen Ausfall an Aussaat haben, so ist ihnen dieselbe auch in geringen Classen angesetzet worden, welches nicht geschehen sein würde, wenn der Akker alle Jahr gebraucht werden könte, e. g. das Dorff Freudenberg hat nach Abzug der Brache 98 Malter oder 1176 Scheffel Aussaat; wenn solcher Akker nun alljährlich besäet werden könnte, so würde der Ertrag zu $4\frac{3}{4}$ Korn zu rechnen sein, thut 4731 Scheffel; weilen aber 15 Malter oder 180 Scheffel jährlich liegen bleiben: so hat mann die Aussaat nur zum 4ten Korn angeschlagen, thut 4704 Scheffel, und solchergestallt würde dem klagenden Contribuenten nachgewiesen werden können, dass er allerdings weniger Aussaat haben könne, als die Befunds-Tabelle besaget und demselben dennoch kein Unrecht geschehen sey. In dem folgenden Problemate ist dieses näher demonstriret, dass, wenn bey einem Dorffe von 240 Scheffel Aussaat $37\frac{1}{2}$ Scheffel Winterung und 60 Scheffel Sommerung jährlich unbesäet liegen bleiben, dem Contribuenten doch nicht zu viel geschehen, denn es wird zwar zugestanden, dass durchgängig alle Classen $\frac{1}{2}$ bis 1 Korn höher angeschlagen worden, als der Akker einbringen kan, indem die Classification deshalb einen höhern Körner-Ertrag einbringen müssen, um auf solche Weise die Güte des Akkers desto besser durch die Vielheit der gemachten Classen treffen zu können, es ist aber den Contribuenten dieser hohe Körner-Ertrag durch den gelinden Geld-Preiss doch wieder gutgethan worden. Wann nun die höchste Classe, so den Classifications-principiis nach zum 6ten Korn gerechnet worden, nur das 5te,

die 2te Classe statt des 5ten nur das 4te.
die 3te Classe „ „ 4ten „ „ 3te,
die 4te Classe „ „ 3ten „ „ 2te

Korn träget und der Geld-Preiss, wornach die Aussaat angeschlagen worden, nach dem wahren und nicht fingirten Körner-Ertrag proportioniret worden, weilen mann e. g. den Scheffel Roggen in der 2ten Classe zum 3ten Korn zu 20 Silbergroschen 9 Heller Nutzung gerechnet hat, da ein Scheffel Korn doch dem ordinairen Preiss nach 30 Silbergroschen anzuschlagen wäre: so ergiebet sich daraus, dass effective nur 2 Körner angeschlagen, daraus dann die Raison folget, warum bey der Classification die wirklich fehlende Aussaat und ein allzuhoher Körner-Ertrag angeschlagen und dennoch den Contribuenten nicht zu nahe geschehen sey, so sich aus folgenden Anschlag und Problema noch näher erläutert.

Balance,

Wie die Aussaat in **Schlesien** nach den oeconomischen Anschlägen den Classifications-Anschlag zum Ertrag zu bringen.

Pro principio wird dabey festgesetzet, dass, wenn der Classifications-Anschlag besaget das 6te Korn, so ist der oeconomische das 5te.

beym 5ten Korn dito das 4te.
„ 4ten „ „ das 3te.
„ 3ten „ „ $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ nur,
zum 3ten Korn zu rechnen.

Das übrige aber wird gar ausgelassen, dagegen aber wird der Getreide-Preiss, wornach die Aussaat angeschlagen, geändert und, wann nach dem Classifications-Anschlage der Scheffel Weitzen angeschlagen wird mit 23 Silbergroschen, so wird nach dem oeconomischen

der Weitzen angeschlagen		zu 36 Sgr.
der Scheffel Roggen	a $20\frac{1}{2}$ Sgr.	zu 30 Sgr.
der Scheffel Gerste	a 18 Sgr.	zu 24 Sgr.
der Scheffel Haber	a 15 Sgr.	zu 18 Sgr.

Oeconomischer Nutzungs-Anschlag

des Dorffes **Freudenberg.**

Hat in der 1ten Classe gut Land	90	Scheffel,
„ „ „ 2ten „ mittel-Land	90	„
„ „ „ 4ten „ schlecht- 3 und 6jährig Land	180	„
Summa	360	„
davon $\frac{1}{3}$ zur Braache	120	„
bleiben	240	Scheffel.

Aussaat.		Felder.	Zuwachss.			Davon zur						a Schfl.	Summa.		
			Körner.	Summa.		Saat.		Wirthschafft.		Nutzung					
Schfl.	Mtz.			Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Dn.
		I. Winterfeld.													
30	—	Weitzen	5	150	—	30	—	60	—	60	—	36	90	—	—
30	—	Roggen mittel-Land	4	120	—	30	—	45	—	45	—	30	56	18	—
15	—	dito 3jährig Land	3	45	—	15	—	15	—	15	—	30	18	18	—
7	8	dito 6jährig Land	3	22	8	7	8	7	8	7	8	30	9	9	—
7	8	bleiben liegen, weil sie schlecht.													
		Sommerfeld.													
30	—	Gerste	$5\frac{1}{2}$	165	—	30	—	67	8	67	8	24	67	12	—
30	—	Haaber	$4\frac{1}{2}$	135	—	30	—	52	8	52	8	18	38	22	—
60	—	bleiben gänzlich ausser Anschlag, weilen sie geringe.													
240	—	Summa	—	637	8	142	8	247	8	247	8	—	281	7	—

Classifications-Anschlag.

Von vorstehender Aussaat der 240 Scheffel thun nach denen Classifications-Principiis

1te Classe	60 Scheffel	das 6te Korn	facit	360 Scheffel.
2te „	60 „	„ 5te „	„	300 „
4te „	120 „	„ 3te „	„	360 „
Summa	240 Scheffel	thun		1020 Scheffel.

einfolglich trägt der Akker nach der Fraction das 4te Korn und wird folgendermassen angeschlagen:

48 Scheffel	Weitzen	a 1 Thlr. 9 Sgr.	66 Thlr.	— Sgr.
72 „	Korn	a 1 „ 6 „	92 „	6 „
48 „	Gerste	a 1 „ 3 „	54 „	— „
72 „	Haber	a — „ 22 „	66 „	— „
240 Scheffel.		Summa	278 Thlr.	6 Sgr.

Balance.

Der oeconomische Anschlag ist	281 Thlr.	7 Sgr.
„ Classifications-Anschlag ist	278 „	6 „
Plus bey erstern	3 Thlr.	1 Sgr.

Bey denen übrigen Tituln des Catastri können nach nunmehro vollführter Rectificirung keine gegründete Klagen mehr angebracht werden, es sey denn, dass wieder Vermuthen etwas gegen die zum Fundament genommene Acten angeschlagen worden, in welchen einzigen Fall nur eine gegründete Klage statthaben könte, denn was etwa sonsten hin und wieder angebracht werden will, als würden die Robothen nicht so hoch genutzet, die Zinssen nicht völlig erhoben, die angeschlagenen Achtel Bier nicht debitiret und so ferner findet nicht anders statt, als wenn der Contribuente, der über eine dergleichen Rubrique klaget, sich gefallen lässet, dass sämtliche Rubriquen des Anschlages untersuchet und auf seine Kosten eine neue Classification seines Guthes vorgenommen werden möge, massen sonsten das Catastrum gar sehr darunter leiden würde, wenn nur dasjenige abgeschrieben, was etwa erweisslich bey einer Rubrique zuviel angesetzet, nicht aber das zuwenig in Anschlag gebrachte wieder zugeschrieben werden solte. Und da die Contribuenten nunmehro vollkommene Zeit gehabt, ihre Beschwerde gehörigen Orts anzubringen: so würde es gar nicht unrecht seyn, wann die Catastra vor völlig abgeschlossen declariret und darwieder nichts angebracht, oder angenommen werden dürfte.

V.

ARS ET MARS

SEU

ACTA & FACTA

Dum

FRIDERICUS SECUNDUS

Rex Borussorum

copias suas in terram induceret Silesiorum.

Ad Mandatum Superiorum

Wratislaviae in Conventu F. F. Minor. Reformat: ad S: Anton-Paduan:

Calculo lugubratiori notata. a)

(Vom October 1740 bis Juli 1742).

---

a) Unten auf dem Titel der Handschrift steht: Spectat ad Archivum Wratislaviense.

LIBER PRIMUS.

1740.

Caput primum.

De insperata morte Caesaris.

Deus Omnipotens, omniscius et providentissimus in omnibus operibus suis, diversis temporibus diversos in hunc mundum inducit Regentes, Monarchas ac Principes, qui principentur populo suo, cumque statutis legibus stringant ac dirigant, ut declinet a malo et faciat bonum; alios vero, acta potestate gubernij sui, pro velle suo providentissime e tempore ad aeternitatem vocat temporibus suis.

Experta hoc est infelix Germania, dum depositis vestibus jucunditatis induit habitum luctus ob fatalem casum, quo cecidit corona capitis sui, videlicet Augustissimus et Invictissimus Romanorum Imperator Electus, Carolus VI., Hispaniae, Ungariae, Bohemiae Rex, Superioris et Inferioris Silesiae Dux etc. etc. Qui 20. Octobris Anno 1740 circa horam primam mane, nimis mane! debitum naturae solvens ad viscerosum dolorem omnium fidelium Vasallorum, omniumque Regnorum ac Provinciarum suarum moerorem summum ingressus est viam aeternitatis.

Occultabatur ictus iste Lybitinae inexorabilis pro viribus, non tamen tam caute, quin 22. ejusdem nuntius mortis hujus versus vesperum haberetur Wratislaviae. Judaeis enim projectum Schediasma a Cursore transeunte et directo ad regem Poloniarum, Augustum III., notitiam exhibebat, quam tamen mox palam facere noluerunt, sed solum transeuntes servos Dominiorum rogarunt, an verum sit: Caesarem esse mortuum? Die 23 rumor major excitatus, sed nullus certus usquequaque.

24. October.

Itaque 24 certum, sed invisum tulit nuntium, dum hora nona matutina Illustrissimus et Excellentissimus D.D. S. R. I. Comes de Schaffgotsch, Aurei Velleris Eqves ac in utraque Silesia Supremi Officij Director, cives omnes vocavit ad Curiam, ipsis dolenter obitum Augustissimi Imperatoris nuntiavit, Mariam Theresiam Primogenitam Archi-Ducissam legittimam haeredem, conseqventer supremam Ducissam Silesiae declaravit ac ab omnibus novum fidelitatis juramentum acceptavit.

Ad haec inaudita, indicibile est, quanta tristitia perfusa fuerint corda bona, alia vero mussitando mussitabant: nunc melius fiet, nunc accipiemus novum Dominum, nunc dejiciemus jugum Papisticum etc. aegre ferentes, se hucusque stetisse sub gubernio Orthodoxorum.

25. October.

Die 25. commendata est Anima pie Defuncti jugi memento omnium Ecclesiasticorum ac Religiosorum et demandatus pulsus funebris per continuas sex hebdomadas, quotidie horis tribus, videlicet ab hora 7ma matutina usque ad 8^vam^, ab hora 12ma meridiana usque ad 1^mam^, et ab hora 4ta vespertina usque ad 5^tam^, et hoc tam in Ecclesijs Ortho — quam hetorodoxis (sic). Sonus hic pulsabat non tam aures, quam mentes, et hoc ob amissum Patrem Patriae Defensoremque acerrimum omnium Provinciarum sibi subjectarum.

In Signum cordialis doloris erigebatur in Ecclesia Cathedrali S. Joannis funebre Peristylium et solemnes celebrabantur Exequiae die 15. 16. et 17. Decembris, ad quas die prima in praesentia totius Reverendissimi et Illustrissimi Capituli Wratislaviensis ac universalis Cleri, totius supremi Officij, aliorumque Dicasteriorum, ac innumerabilis pene multitudinis Populi pro funere dixit Reverendissimus et Illustrissimus D.D. Carolus Mauritius Baro de Franckenberg, ad S. Joannem Wratislaviae Praelatus, Archi-Diaconus et Canonicus Capitularis, Eminentissimi Principis et Episcopi Wratislaviensis Consiliaris (sic) et Officialis, proposito Themate: Non ignoratis, quoniam Princeps et Maximus cecidit hodie in Israel. 2. Reg. cap. 3. v. 38. Sed et Supremus Inspector ad S. Elisabeth Magister Bourg prima Dominica post triste nuncium suam egit devotionem sub themate: Cecidit corona capitis nostri: vae nobis, quia peccavimus Thren. 5. v. 16.

Lamentabatur quivis Benignissimum Principem, sed lamenta haec augebant diversorum diversa sentimina, plus nixa vacuae imaginationi, quam rerum comprobationi: volebat hic Poloniam brevi irruituram, praetensuramque Silesiam ultra-Viadrensem, utpote, quae olim coronae Poloniae famulabatur; at volebat ille, haec omnia per Tractatus diversos esse pacificata. Unus timebat Saxoniam, metuebat alter Bavariam, tertius omnia componebat in pace; nec tamen ullus rem acu tetigit, prout infaustus subseqvus probavit eventus.

Caput secundum.

De incursu hostili in Silesiam inferiorem.

Nondum detersit Silesia de genis lacrymas, nondum deposuit signa moeroris, nondum cessavit moestus tonus campanarum permultarum, et ecce! nova materia non tam doloris, quam horroris; audiebat enim ad confinia sua sonum tympanorum, clangorem tubarum, et universum strepitum bellorum. Vix Pater sepelitur, et jam Haeres impugnatur. Mensis nondum erat elapsus a morte Caroli, et novum Possessorem se jactat Fridericus, Serenissimus videlicet Rex Borussiae, Elector Brandeburgiae.

1. December.

Dies erat 1ma Decembris Anni ejusdem, qua jamjam convocatis Copijs militum versus Silesiam, edebatur Berolinij Manifestum, manifestandum cunctis Silesijs, quod continebatur norma, ut sequitur.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preüssen, Marg-Graff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer Printz von Oranien, Neüfchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog; Burg-Graff zu Nürnnberg, Fürst zu Halber-Statt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriessland und Meurs, Graff zu Hohen-Zollern, Ruppin, der Marck, Rauenssberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herr zu Rawenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arley und Breda etc.

Endbieten denen sämbtlichen Einwohnern des Hertzogthumbs Schlessien und dessen incorporirter Fürstenthümer und Landen, wess Standes oder Würden sie seyn, unsern Gnädigen Gruss und geneigten Willen zuvor. Demnach es dem Allerhöchsten gefallen, Wayland seine Kayserliche Majestät auss dieser Zeitligkeit abzufordern, und dadurch dass Reich sowohl, alss das Durchlauchtigste Ertz-Hauss Oesterreich, seines Oberhaubts zu berauben, mithin letzteres, wegen der an denselben Succession, bey nunmehro gäntzlicher Erlöschung des Manns-Stammes, geschehenen Ansprüche, vielen gefährlichen Weiterungen zu exponiren, welche sich zum Theil schon geaüssert, theils auch in voller Flamme ausszubrechen in Begrieff zu seyn scheinen, solches aber unter andern dass Hertzogthum Schlessien, an dessen Conservation und Wohlstande Wier bisshero umb so viel mehr Theil genommen, alss selbiges unss und unsern Reichs-Landen zur Sicherheit und Vormauer dienen muss, leicht mit ergreiffen, und von denjenigen, so an die Erb-Lande dess Ertzhauses Oesterreich einige Praetension zu haben vermeinen, darin zu unserm und unserer angräntzenden Lande aüssersten Praejuditz und Nachtheil eigenmächtige und gewaltssame Possession genommen, mithin dass hiernächst diesserhalb aussbrechende Kriegesfeuer unssere Gräntzen mit ergreiffen undt unss selbst nicht in geringe Gefahr setzen könnte: so haben wier, zu Abwendung aller solchen besorglichen Suiten und zur nöthigen Defension der von Gott uns anvertrauten Lande und Leüthe, bey der bevorstehenden grossen Gefahr eines Allgemeinen Krieges, nach denen in allen Völckerrechten erlaubten principijs einer nothwendigen Vertheydigung und um verschiedenen, theils verborgenen, theils auch genugsam sich bereits geaüsserten, uns aber zum höchsten praejudicirlichen Absichten vorzukommen, wie auch auss anderen trifftigen und wichtigen Ursachen, welche wier zu seiner Zeith zu manifestiren nicht unterlassen werden, unss genöthiget gessehen, unssere Trouppen in dass Hertzogthumb Schlessien einrücken zu lassen, mithin dadurch selbiges vor allem besorglichen anderweitigen An- und Einfall zu decken. Und gleichwie dieses keineswegges in der Intention geschehen, um Ihro Königliche Majestät von Ungarn zu beleydigen, alss mit welcher und den Durchlauchtigsten Ertz-Hausse Oesterreich wier vielmehr alle genaue Freindschafft zu unterhalten und desselben wahres Beste und Conservation zu befördern, nach dem Exempl unsser Glorwürdigsten Vorfahrern an der Cron und Chur, eyferigst wüntschen, auch, welchergestaldt solches unssere

50 *

eintzige Absicht bey dieser Sache sey, mit der Zeith sich von selbst genugsam zeigen wirdt, wie wir den darüber mit höchstgemelter Ihro Königlichen Majestät unss zu expliciren und zu vereinständigen würcklich im Begriff sind. Alss können alle und jede des Hertzogthumbs Schlessien und dessen incorporirter Provintzien und Landen Einwohner, wes Standes oder Würden sie seyn, sich versichert halten, dass dieselben von unss oder unsseren Trouppen nichts feindtliches zu besorgen, sondern vielmehr bey allen und jeden ihren wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, in publicis et privatis, in Ecclesiasticis et politicis, welcher Religion, Standes oder Würden diesselben seyn können oder mögen, unsserer Königlichen Protection und mächtigen Schutzes sich, wie sie es nur immer wünschen und verlangen können, zu erfreuen haben sollen. Wie wier dann auch bey unseren Trouppen solche gutte Disciplin und Manns-Zucht halten zu lassen gessonnen, dass Niemand durch dieselben molestiret und beunruhiget, noch weniger aber in dem Besitz dess seinigen gestöhret werden soll. Dagegen wier aber auch zu ihnen des Allergnädigsten Vertrauens leben, dass, gleichwie wier auss keinem feindtlichen Gemüth und Absehen, sondern vielmehr zu ihrem eigenen Besten und Erhaltung dess Ihnen sowohl, alss unss, so nöthigen Ruhestandes ihres Vatterlandes, uns Ihnen genähert, dieselben sich nicht beyfallen lassen, oder unterstehen werden, bey solchen von unss so gnädigst geschehenen Aüsserungen und freünd-Nachbarlichem Betragen sich gegen unss, oder die unsserige auf einige Arth zu vergreiffen, oder etwas vorzunehmen, welches unss hiernächst wieder unsern Willen, zu anderen Messures zu schreitten, zwingen und nöthigen dörffte, alss welches dieselben, nebst allen daraus entstehenden übelen Suiten und Folgerungen sich lediglich sodann beyzumessen haben würden. Uhrkundlich unter unsserer Eigenhändigen Unterschriefft und vorgedruckten Königlichen Insigl. Gegeben in unsserer Residentz zu Berlin, den 1. Decembris 1740.[1])

(L. S.) Friderich.

H. v. Podewils.

Fistula dulce canit, volucrem dum decipit auceps. Cat. 1. Moral. sic est: non fustibus, sed fistula et retibus capiuntur pennates, sapidisque promissis et persvasionibus alliciuntur mundani. Ratio formalis motiva adductionis Militis numerosissimi jactitabatur, sola protectio Silesiae, ut Ante-muralis Ditionum propriarum, excludebaturque omnis, vel suspicio hostilitatis, imo palam obtrudebatur intelligentia optima cum Regina Ungariae et Bohemiae. Ast! Pelle sub agnina, latitat mens saepe lupina! quam veritatem docuit experientis, verbis et promissis contrarijssima.

Congregato itaque Marte universo in Ducatu Crossen ad confinia Silesiae, in Vigilia S: Thomae Apostoli, id est 20. Decembris, intravit Terram nostram Rex[2])

1) Vollständig in den Gesammelten Nachrichten und Documenten den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend, Th. 1. S. 8.

2) Der König rückte bereits 16. December in Schlesien ein.

et asseclae ejus. Sed hunc introitum, quamvis non nuntiasset homo, palam fecit Silesiae, Bohemiae, Moraviae etc: Coelum ipsum; dum suborta tempestas horrida, diem claram vertit quasi in noctem, aërque teter spiravit per corruscationes continuas continuos ignes, grandines, turbines et alia hujusmodi terriculamenta Tonantis. Dies subsequae narrabant horum infaustos effectus: hic confractae et concussae fenestrae, ibi decidua tecta; hic eradicatae arbores, ibi transgressi aggeres; alibi prorsus fulgure tactae domus, in cineres abierunt. Nullus non praesagiebat mala ventura, et omnis inter spem et metum trahebat moras suas.

Auxere metum adventantes et remeantes nuncij, nuncium portantes, Principatum Saganensem et praesertim Civitatem Grünberg, plenum esse Brandeburgis; nuncia haec illico diversis vicibus per hujus Supremum Officium communicata sunt ad Aulam Viennensem, quae tamen, nescio, quo deliramento fidem nullam adhibuit, nec adhibendam esse fortiter ingessit. Opponens semper: Regem Borussiae nunquam moliturum vel minimum hostilitatis contra Domum Austriacam imo inter hanc et Illum optimam firmatam esse vicinitatem; Silesios ergo timidos esse lepores, qui futilibus et solum excogitatis vanorum hominum terreantur commentis.

Sed aestimatarum harum fabularum veritatem probavit historia: in omnibus enim locis specificatis illico deponebantur[1]) insignia Aquilae Bicipitis, et hujus loco erigebatur monoceps, nigra videlicet Aquila in campo rubro, Insigne Regis Borussorum. Hic campus ruber post menses aliquot mutatus in album per totam Silesiam, cujus ratio fertur: ut esset distinctio major ab Insigni Saxonico.[2]) Adigebantur praeterea Incolae ad comportanda, convehendaque necessaria tum pecori, tum homini, adjungendosque equos tot centenos, quot necessarij videbantur.

Haec et similia magis firmabant fidem, imo ocularem exhibebant experientiam, verum esse, quod prius ferebat fama, videlicet non amicum, sed hostem, non protegere, sed violenter occupare terram nostram. Insuper Aula Wiennensis, tot ponderosissimis victa argumentis, mediante Supremo Officio Silesiae protestabatur[3]) per instrumentum publicum contra omnem incursum hostilem, maxime, cum (ut omnibus gentibus est consvetum) bellum nunquam sit indictum, imo per Ministrum Aulae Borussicae, Legatum ad Aulam Austriacam, simulata amicitia arctissima. Ordinavit praeterea Archiva, Protocolla, et alia hujusmodi scripta celeritate possibili Wratislavia transportare ad locum tutiorem. Interim extendebantur copiae militares versus Mega-Glogoviam, quae tamen non oppugnata, sed copioso Marte mansit obsessa. Ante hanc obsidionem per Commendantem Glogovenum, Excellentissimum D.D. Comitem Wenceslaum de Vallis, et Supremum terrae Capitaneum, Excellentissimum D.D. Comitem Franciscum Carolum Koutolinsky, convocatus Clerus, eique demandatus abitus Religiosorum, facta licentia ad

1) Das ist nach andern Nachrichten erst später geschehen.

2) Das ist eine Fabel, denn der preussische schwarze Adler im weissen Felde ist immer das Wappen des Königreichs Preussen gewesen.

3) Am 18. December. Gesammelte Nachrichten Th. I. S. 14.

remanendum solum numerum, qui sufficiat ad retinendam loci possessionem. Itaque Religiosi nostri ad diversos Bohemiae et Moraviae abiere Conventus, Patres Societatis Jesu, et Dominicani quoque distributi inter suos; Moniales vero S: Clarae 15 numero ad sua concessere bona, sita in Polonia, adhibito comite viae, Patreque spirituali M. V. Patre Evsebio Frömichen, Franciscano et actuali Vicario Conventus Glogoviensis.

Incipiebat desertio militum satis multa, maxime olim violente raptorum aut inique venditorum, sed horum numerum facile replevit conscriptio novi militis ubique locorum: indicibile enim est, quanto cum desiderio copiosissimi etiam status Nobilitatis altioris gestiebant servire Regi novo, pauci tamen de ortho — sed plurimi de heterodoxis. Volebant quidam factum hoc notare calculo nigro, explicantes, esse saltem infidelitatem indirectam erga Principem propriam et legittimam. Ad quam notam delendam Anonymus quidam hanc posuit purgationem.

Vertheidigungs-Schreiben vor einige Schlessier, welche Königliche Preüsissche Dienste angenommen haben.

Sogleich vernehme ich mit dem grosten Erstaunen, wasmassen im meinem Vaterlande allerhand ungebührliche und höchst nachtheilige Reden zur Verkleinerung einiger Schlessier verlauten, welche an dem Hoffe zu Berlin Dienste angenommen haben. Mann wirfft ihnen vor, als hätten sie hierdurch ihre Schuldigkeit gäntzlich auss der Acht gelassen: ja mann will sogar Andere bereden, wie sie sich eben dadurch dess höchst-straffbaren Verbrechens des Hoch-Verraths schuldig gemacht. Ich dörffte freylich diese ungegründete Beschuldigungen, deren Unbilligkeit jeden unpartheyischen Menschen von selbst in die Augen leüchtet, nicht allererst wiederlegen, in Betrachtung aber, dass sie unsere Ehre angreiffen und so beschaffen seyn, das unssere Gütter und Vermögen dadurch Gefahr lauffet, alss erachte meiner Schuldigkeit zu seyn, unsere Unschuld jedermänniglich vor Augen zu legen. Sie werden meine Sache genau zu untersuchen, auch nach Dero Gutbefinden solche zu vertheidigen güttigst geruhen. Und da die Billigkeit vor mich dass Wort redet, so kan ich um so sicherer auf Dero Beystand mich verlassen. Um nunn die Sache etwas klärer zu machen, muss ich anfänglich alle Umbstände weitleüffiger berühren. Ess beruhet Ihnen sonder Zweifel noch in frischer Gedächtnus, wie mich einige Familien-Angelegenheiten veranlasset haben, vorigen May-Monath eine Reisse nach Sachsen vorzunehmen, ich wahr allerdings willens, von da bald wieder zurückzukommen, allein das Verhängnus hatte wass anders beschlossen. Ich bekam auf einmahl Lust, die Vermählungs-Ceremonien des Printz Friedrich von Hessen-Cassel mitanzusehen. Jedermann weiss, dass sie auf eine zimliche Zeit verschoben wurden. Ich blieb demnach einige Wochen in Cassel, und da ich schon auf der Reisse begriffen wahr, hatte ich dass besondere Vergnügen, einen Freünd anzutreffen, in dessen Gesellschafft ich einen Theil von Nieder-Sachssen durchgehen kunte, den ich auf meinen ersten Reissen nicht gesehen hatte. Ich ging nach Pirmont,

Hannover, Braunschweig und Wolffenbüttel. Wehrender Zeit war der König von Preüssen verstorben, und mann redete überall mit den grösten Lobungs-erhebungen von den aussnehmenden Eigenschafften seines würdigen Nachfolgers. Ich wolte selbst davon Zeuge seyn und reisete eilfertig nach Berlin, Seiner Majestät meine allerunterthänigste Dienste anzutragen, Einem Könige, der durch seine eigene Verdienste, die alles nur ersünnliche Lob weit übersteigen, allein gross ist, und dessen Hoheit viel vortrefflicher zu preyssen, als der Glantz seines Thrones, darauf Er sitzet. Ess ist keinem Schlessier jemahls verbothen gewessen, an ausswärtigen Höffen Dienste zu suchen. Die Protestanten haben es gezwungen thuen müssen, indem sie keine Gelegenheit gefunden, in ihrem Vatterlande anzukommen. Ihro Kayserliche Majestät lebten damahls in einem recht vollkommenen Gesundheitszustande, und niemand hätte sich einfallen lassen, dass das Ende Ihres Leebens so gar nahe sey. Ess war im August, wie ich in Berlin anlangte und der König eben nach Westphalen verreiste, westwegen ich nur suchte an dem Orte bekandt zu werden; ich leebte alss ein Frembder, ohne ein Ambt zu suchen. Der Graff Bathiani, so von dem Kaysser nach Berlin alss Gessandter geschickt worden war, dem König zu Besteigung des Thrones Glück zu wintschen, kann mir wegen meiner damahligen Aussführung Zeügnus geben.

Der König kam entlich zurucke und reissete baldt wieder nach Reinsperg. Ich fuhr in meiner bissheriger Leebens-Arth unverrückt fort, in geduldiger Erwartung der Zeit, mein Glücke zu machen. Der 25. October war der unglückseelige Tag, an welchem ein Courier unss die betrübte Nachricht von dem frühzeitigen Ableeben unssers grossmächtigsten Monarchens überbrachte. Ess können diejenigen, die mit mir umbgiengen, Zeügen seyn, dass ich durch diesse unglückliche Zeitung wie vom Blitz gerühret worden. Mein Schmertz, den ich darob empfand, war gantz aussnehmend, wovon die Brieffe, die ich bey der Gelegenheit in mein Vatterland geschrieben, überzeügende Proben abgeben können. Der König liess an seine Trouppen die Order ergehen, sich marschfertig zu halten. Jeder Mann glaubte, sie solten unsserer Königin wieder einige wiedrig-gesinnte Nachbahrn zu Hülffe kommen. Die wiederhollten Nachrichten von Wien bestättigten diesses Gericht, selbst die Ankumpft des Marquis de Botta liess diesses alss eine gewisse Wahrheit schlüssen. Der König erklärte sich, wie Er das Interesse des Hauses Oesterreich tieff zu Hertzen nehmen und auf das Kräfftigste unterstützen würde. Eben zu der Zeit liess uns der König, auss sonst besonderer Gnade, Dienste anbiethen. Mann erlaubte uns, Aembter zu begehren, worzu wir unss am geschicktesten erachteten. Wir wurden dem König vorgestelt und von Ihm recht gnädig empfangen. Ess wäre gewiss die gröste Tummheit von der Welt gewessen, wofern wir einer so vortheilhaffter Gelegenheit nicht wahrnehmen wollen. Zudeme schiene dass Verständtnus zwischen dem Wiennerschen und hiessigem Hoffe auff einem sicherem Grunde zu beruhen.

Westwegen hätten wir Bedencken tragen sollen, an dem Hoffe eines so hohen Bundts-Genossen, von unsser allergnädigsten Königin Dienste anzunehmen? wir liessen demnach einen von unsseren Landes-Leüten unssere allerunterthänigste Bütt-

schreiben an Ihro Majestät behändigen. Die meinige hatte die Bedienung eines geheimen Justitzien-Raths zum Entzweck. Diesse Ehren-stelle konte meiner natürlichen Ruhm-Begierde nicht anders, als höchst gefällig seyn. Der König verreissete hinwiederum, ehe Er mir seine Entschliessung zurückmelden liess. Die Ankumpft der Preüssischen Trouppen in Schlessien verursachte inzwischen grosses Lermen, ein jeder glaubte, dass es doch gantz freündtschafftlich und mit Genehmhaltung unsserer Königin geschähe. Dess Königs Manifest beweisset ein Gleiches und der Baron v. Demrath, unsser Resident, hat zu dem Graffen H. offentlich gesprochen, das nichts Gewissers, alss dieses, wäre. Wie ist es also möglich, dass mann an unsserer Aufführung etwas ausszussetzen findet. Mann kann nicht in Abrede seyn, dass Sich der König vernehmen lassen, wie Er auff unsser Vatterlandt einige Anforderungen habe. Unss aber geziehmet nicht, diesse Materien zu erörtern. Genung, dass noch kein würcklicher Krieg zwisschen besagten Höffen obhanden ist, und dass an unss noch keine Advocatorien ergangen sind. Ess ist auch noch biss dato ein ausserordentlicher Gesandter des Königes an unsserm Hoff zu Wienn. Wie kann mann uns zur Last legen, dass wir noch allhier verbleiben und den Aussgang diesser seltsammen Verwürrung von Stats-Sachen, die wir doch bey dem tieffsten Nachsinnen schwerlich ausseinanderwücklen würden, geruhig erwarten. Sie urtheilen selbst, mein Herr, ob die zu unsserm Nachtheil aussgestreüeten Reden einigen Grund haben mögen. Unssere Allergnädigste Königin ist allzu gerecht, alss dass Sie unss wegen eines zu allen Zeiten erlaubt gewessenen Verfahrens bestraffen sollte. Ihr durchdringender Verstand stärcket unsser Hoffen, Sie werde unss vielmehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auch den verleümderischen Einblassungen kein Gehör geben. Mein Hertz hat natürlicherweisse einen rechten Abscheü vor der Frewelthat, deren mann unss beschuldigen will. Ja, ich kann ohn Entsetzen nicht einmahl darann gedencken.

Wie ist es möglich, einen ehrlichen Mann mit einer so harten Beschuldigung zu belegen? will mann mir diesse Haubt-Eigenschafft streütig machen? ich habe, glaube ich, zu dato nichts darwieder gehandelt; vielmehr sage ich, zur Steüer der Wahrheit, dass diesse Reden nur auff einigen unbesonnenen Vorurtheilen beruhen, und dass der Hass, welchen mann wieder unssere Religion heget, die Haubtursache aussmache. Mann will unss nur dadurch schaden, wann mann unss alss offenbahre Verräther überall aussschreüet. Ich aber lasse alle diejenigen, die Verstand und Aufrichtigkeit besitzen, davon urtheilen und fürchte niemahls meine Sache zu verliehren. War ist es, wasmassen mann, um unssere Schuld noch zu vergrössern, offentlich aussstreüet, ob hätten wir den König zu seinem gegenwärtigen Vornehmen aussdrücklich veranlasset. Ich kann aber nicht begreiffen, mit was vor Keckheit mann ein so unwahrscheinliches Vorgeben sich zu behaubten getrauet. Allzu viel Ehre vor unss, dass mann von unss glaubet, wür stünden bey dem Könige in so überauss grossen Credit! so junge Leüte, alss wir dermahlen noch sind, dringen in die Cabinetter grosser Printzen nicht so tieff hinnein. Wären wir alss alte erfahrene Männer, die in ihrem Lande eine ansehnliche Bedienung bekleiden, aussdrücklich hieher nach dem Tode des Kaysers kommen, so hätte mann wenigstens einen

Rechts-Schein, um unss in diessen verwürten Handel einzupflechten. Aber auf solche Weisse ist es ein rechter Unverstandt, wenn man unss wegen einer Sache zur Verantwortung ziehen will, davon unss dermahlen noch keine wahrhaffte Umbstände bekannt seyn. In der That muss derjenige den hohen Geist dieses klugen Regenten wenig oder gar nicht kennen, welcher sich bereden kann, alss ob es bey einer so höchst wichtigen Unternehmung unserer Anreitzung bedurft hätte; der König darff hiebey nur seinen grossen Verstandt gebrauchen und seine tieffe Einsicht gehet weit über alle Rathschläge.

Hiernächst ist es dermahlen noch nicht aussgemacht, zu wass Ende der König seine Völcker nach Schlessien ziehet. Sein Manifest zeüget klärlich, dass Er kein ander Absehen heget, alss die offentliche Ruhe zu erhalten. Gesetzt auch, der König habe gantz andere Absichten, wie ich es keinesweges glauben will, so ist doch leicht zu erweissen, dass wir hiezu nichts beygetragen haben. Mann darff nur bey unserm Residenten anfragen, ob Ihm jemahlen etwas vor Ohren kommen sey, darinnen wir unsserer schuldigen Obliegenheit zuwieder gehandeldt. Er wird uns mit gutten Gewissen nichts darthuen können. Wir haben lediglich nur an den Lustbahrkeiten, die mann uns allhier angebothen, Theil genommen und unss die Zeit auff alle mögliche Weisse zu verkürtzen gesucht, was ist nun dieses vor eine straffällige Sache? Diesses ist gewöhnlicher Weisse die Leebens-Arth, die jeglichen Frembden überall, wo Er sich auffhäldt, zu führen pfleget. Sie sehen alsso, mein Herr, dass nichts Wahrhaffters alss unssere Unschuldt könne dargethan werden. Ich schmeichle mir auch billig, es werde ein jedweder, wenn er nur mit einigen Nachsinnen auff das Angeführte Acht haben will, hiervon überzeiget seyn. Haben Sie die Güttigkeit vor mich und nehmen sich meiner an; belieben Sie auch, bey Gelegenheit diejenigen auss dem Irrthumb zu bringen, darinnen sie etwan stecken möchten. Erzehlen Sie ihnen den casum, wie er an und vor sich selbst ist, ich wette, sie sollen mich vor allen andern rechtfertigen.

Nur noch Einss und darmit will ich schliessen. Unter allen andern Landes-Leüten bin ich der einige, der wegen seines Schicksaals in Ungewissheit stecket. Ess ist war, die offentlichen Zeitungen haben mir die Ehre gethan und mir eine wichtige Bedienung gegeben, aber es finden sich noch weit grössere Unwahrheiten darinnen. Die Nachrichten von dem Herrn Naude bedürfften öffters einer gar grossen Bekräfftigung. Ich verssichere eüch, dass mir noch kein Patent aussgefärtiget worden. Ich bin auch jetzo gleich im Begriff, eine kleine Reisse nach Sachssen vorzunehmen und allda die Endtschafft gegenwärtiger Angelegenheiten zu erwarten. Sie leeben wohl, wehrtester Freünd, ich verlasse mich auf Dero Freündtschafft, lassen Sie Sich mein Interesse bestermassen anbefohlen seyn und gedencken Sie anbey, dass mein Ehre und Vermögen hierunter leyden. In zuversichtlichen Vertrauen auff Dero Diensteüffer versichere zeitlebens mit Hertzen und Mund zu heissen Dero gehorsambster und gantz ergebenster

Berlin, den 29. December 1740. Diener und Freünd. [1])

1) Bereits abgedruckt in der Schlesischen Kriegs-Fama Th. V. Beilage 5.

Sed quamvis epistola haec tota scripta et ficta, solum excusare videatur quaerentes servitia pure civilia, ob paritatem tamen rationis intelligi debet de servientibus ense et pulvere. Insuper „non petita excusatio est sui incusatio" quis ex inscriptione litterae prognosticare poterat diluitionem suspicionis, quod fors hi vel illi tentassent inducere Regem ad occupandam terram Silesiorum? dicam, quod novi, ita est: nunquam Rex Borussiae (saltem sine insinuatione belli) in Silesiam duxisset populum suum, nisi jam a tempore multo, praesertim vero illico post rescitum obitum Augustissimi Imperatoris a Silesijs (maxime a capite Wratislavia) saepius repetitis precibus, imo promissionibus omnigeni auxilij stimulatus, allectus et quasi coactus fuisset. Narrant hoc ipsi majores Borussi, fatentur patriotae quidam et palam faciunt binae litterae Wratislaviae datae et Regi jamjam stanti ad confinia Silesiae immanuatae adhortantes: ut id, quod facit Rex, faciat citius. Imo certitudinem hujus palpare licet ex methodo, qua primipilares et exercitus totus exceptus fuit ab urbe Wratislavena. De qua:

Caput Tertium.

De adventu exercitus Borussici Wratislaviam.

Steterat exercitus hic per dies aliquot immobilis, ipso Rege subsistente in Herrndorff,[1]) bono Excellentissimi D.D. Comitis de Berg, sed interim ad defensionem fortissimam omnia possibilia parabat Wratislavia: Cives omnes cum socijs maechanicis et omnibus valentibus in dies dexterrime exercebantur in armis, hisque numerosissime augebantur vigiliae in portis et maenijs, evacuatis armamentarijs tormenta videbantur in vallis, et denique animus generosissimus bellandi monstrabatur verbis et factis. Supremum quoque Officium Silesiae, ablegatis duobus commissarijs ad Regem hostem, videlicet Illustrissimo Domino Libero Barone de Schwörtz, et Domino de Rödiger, protestabatur instrumento publico nomine totius Provinciae contra omnem incursionem hostilem.[2]) Ast! his non attentis citabantur undique ad Regem ipsum Seniores Principatuum, vulgo: Landts-Aeltisten, eisque demandabatur facienda provisio sufficiens tam homini, quam pecori; atque constitutio equi (certe numerosissimi) necessarij, tum devehendis curribus, tum promovendis tormentis, mortarijs, bombis, globis, malleolis et alio hujusmodi bellico apparatui.

28. December.

Dies erat 28 Decembris, dum, relicto sufficiente milite ad Glogoviam, clangente tuba ac personante tympano versus Wratislaviam iter dirigeret Rex et exercitus ejus, et viam, nulla interposita mora, acceleraret, ita, ut jam 29 admodum Reverendus ac. Venerabilis Dominus parochus, in semitertio milliari Wratis-

1) Der König befand sich vom 22. bis 27. December in Herrendorf, eine Meile von Glogau.

2) Die Herren von Schweerz und Rhediger übergaben die Protestation dem Könige 19. December in Milkau. Kriegs-Fama V. p. 19.

lavia distante pago Leüten hospites pernoctantes (praeter nostrum Venerabilem Patrem Tertulianum Richter, et Reverendum Fratrem Rolandinum Graff, collectores frumenti) habuerit Borussicos officiales, qui tamen fratribus nostris omnigena monstrarunt signa humanitatis; imo monuerunt: ut frumenta collecta secum non veherent, non enim securum esse ob hussaros Borussicos; consulueruntque, ut viderent saltem 8va matutina esse Wratislaviae, cum sibi notum sit, portas civitatis eadem die (saltem ad vitandam sinistram suspicionem) esse occludendas.

Adfuerunt dicti fratres hora dicta, verum equi cum curru prohibiti intrare urbem, unde pro interim depositi sunt ad Dominum Joannem Altvatter; nuncio hoc audito, M. V. P. Gvardianus Wratislaviae, Franciscus Zeibig, tum ad salvandos equos cum curru, tum ad salvandum fratrem Rolandinum, statura altum, Borussis accommodatissima, formatis obedientialibus, fratrem Michaëlem Pohl, senem et miserum, Consequenter ad sustinendam obsidionem ineptum, cum dicto fratre Rolandino direxit ad conventum nostrum Oppaviensem. Hi equi conventui Nissensi multum obsequio fuere, cum emendicata frumenta convexerint quasi plurima. Reliqui interim Fratres se paratos habebant, nescientes, quando audituri mandatum de evacuando Conventu; quod mandatum tamen et tunc et postea avertit benignitas Omnipotentis.

Militem ad Glogoviam cingendam remanentem commendavit Princeps Leopoldus Anhaltinus Dessau, qui pro se suisque septimanatim petijt et habere debuit, ut sequitur.

Specification

Was alle 8 Täge vor dess bey Glogau commandirenden Printzens von Dessau von denen herumliegenden Fürstenthümern erfordert und verlanget wirdt:

Rindt-Fleisch	150 Pfund.
Fette Kölber	2 Stuck.
Ein halbes Schwein.	
Fette Hammeln	2 Stuck.

Wildt-präth.

Schmahlthier	1 Stuck.
Rehe	2 Stuck.
Wilde Schwein	1 Stuck.
Haassen	6 Stuck.
Rebhüner	12 Stuck.
Fassanen	4 Stuck.
Zahme Hünner	20 Stuck.
Türkische Hünner	8 Stuck.
Aendten	10 Stuck.
Fette Gänsse	6 Stuck.

Rechte gutte frissche Butter	60 Pfund.
Nieren-Talck	6 Pfund.
Frissches Schweinfett	60 Pfund.
Frischgeraucherten Schweinspeck	20 Pfund.
Geraucherte oder frische Rindt-Zungen	4 Stuck.
Frische Fisch, bestehende in Forellen, Hechten, Karpfen, Karschen und Perschken	60 Pfund.
Weisse Wachs-Liechter, wo 6 oder 8 auf ein Pfund gehen	12 Pfund.
Talck-Liechter, wo 6 auf ein Pfund gehen	14 Pfund.
Bier	4 Tonnen.
Nieder-Ungarischen Wein	1 Eimmer.
Seiffen	8 Pfund.
Weisse Stärcke	1 Pfund.

Alssdann allerhandt Gewürtze, alss Zucker und dergleichen, item Gährtengewächsse von Sauer-, Weiss-, Braun- und Savoyer-Kohl, Zellerie, weisse und Mähr-Ruben etc., Petersillwurtzeln, Zwiffeln und dergleichen.

Theebou, so gutt seyn muss	$\frac{1}{4}$ Pfund.
Levantische Coffe-Bohnen 2 Pfund.	

31. December.

Ultima itaque Decembris Anno 1740 a prandijs hora 2[da] occlusum fuit invincibile propugnaculum, terror mundi et securum refugium patriae, Wratislavia, et en! post unam circiter horum jam spectavimus, adesse hostis primipilares, qui non ultra ictum tormenti a moenijs, sed sub tormentis ad moenia, ordine optimo et pace assecurata diversoria sibi designata capiebant in suburbijs et adjacentibus pagis. Tunc videre erat animum et resolutionem incolarum, qui etiam sangvine suo toto defendere volebant patriam dilectam, dum, pyrotechnis cum igniarijs fomitibus suis domi remanentibus, mariti cum uxoribus suis, ac nutrices cum prolibus, concito cursu accurrerant ad moenia, et silentibus armis, illorum in aëre sonabant voces, ubi adventantes et remote ad paucos gressus transeuntes hostes, detecto capite, et inclinata cervice, audacter aggressi sunt aggressores, saepius inclamantes: Schön willkommen, ihr Herrn! ihr seyd mir schön willkommen, ihr liebe Herrn! etc. Milites praesidiarij suis in stationibus locati, ordinaria militiae non intermittebant homagia.

1741. 1. Januar.

Mansit civitas occlusa etiam prima die anni 1741, sed pro hoc novo anno recti corde, non sibi gratulabantur, verum ob visas circumstantias querulabantur ac ex omnibus prognosticabant infaustos eventus. Et non abs re: quia Luthero devoti incipiebant diversis dicterijs, opprobrijs, imo injurijs impetere Romanos, ita ut vix tute per plateam esset ambulari. Eadem die tota pedites, equites et hi illos tractu continuo sequebantur et suburbia omnia hospite, multis adhuc gratissimo, superimplebantur, nec tamen ullus meditabatur obsistere vel in minimo.

3. Januar.

Ejusdem die 3tia continuabat successio regiminum et circa horam 9nam matutinam adfuit Rex cum milite suo praesidiario descenditque in hortum cujusdam mercatoris, dicti Scultetus, qui hortus situs est ante portam Schwidnicensem, soletque esse ordinarium diversorium transeuntis Serenissimi Regis Poloniarum. Ad adventum Regis illico commissarij a Magistratu deputati sunt, tum ad Regem salutandum, tum ad cum eo cudendum tractatum neutralitatis, qui sequentibus continebantur punctis. [1])

Sed quomodo hoc verbum Regium, quod alias sanctum, consequenter firmum, multa habuerit subintellecta, nisi hodiernus infeliciter mutatus status urbis Wratislavenae facile docet, ubi, si ex omnibus punctum quaesieris unum, reperies nullum. Et sero nimis Senatus Populusque Wratislaviensis factum suum angustiatis deplorat mentibus.

Caput Quartum.

De ingressu Regis in urbem et alijs gestis per mensem Januarium.

Pacto et signato sacro foedere tractatus neutralitatis urbs ab ultima Decembris hucusque occlusa, 3tia Januarij intra 10. et 11. matutinam removit repagula, portas aperuit et Regi novo inter concursum et jubilum populi electi (scilicet) apertum reliquit iter ad domum jam regio ornatu superbientem, dictam: Schlögenbergiana, sitam in platea S: Adalberti, e regione coemeterij ad S: Mariam Magdalenam. Aderat cum Rege armatus miles, juxta conventionem factam numero 30. Sed praeter hunc, quanquam sine armis superioribus, tota civitas replebatur Borussis, qui tamen ad noctem communius exibant ad suburbia, licet etiam copiosi remanserint intra moenia. Vix vidit Wratislavia faciem diu desiderati principis, Regis novi, et benignissimi patriae patris, et jam tota turbabatur in filijs, et quasi tota confundebatur admiratione et stupore in dycasterijs: Mox enim die 2. praesentiae Regis, id est 4 Januarij, mandatum est universo Supremo Officio, intra spatium 24 horarum exesse Wratislavia. Itaque iste amico remanenti inter lacrymas valedicebat ille ob amicum abeuntem amare flebat, iste creditoribus cumulatim accurrentibus debita solvebat, ille ut creditorem inveniret, anxie satagebat; iste suis, susque deque disjectis, plaustra onerabat, ille omnibus relictis, se suosque quasi nudos salvabat. Et una eademque die 5ta Januarij abivit caput cum membris, supremus Director cum Assessoribus, Illustrissimus et Excellentissimus Dominus D: Joannes Antonius S. R. I. Comes de Schaffgotsch cum omnibus Supremi Officij Consiliarijs. Tristis erat hic discessus tot pupillis et viduis, tot servis et famulis, tot pauperibus et men-

1) Es folgt nun der Neutralitätsvertrag vom 2. Januar 1741, wie er bereits oben S. 45. Lit. N. mitgetheilt, daher hier weggelassen worden ist. Zu den Unterschriften sind die Vornamen mit angeführt: Karl Friedrich Posadowsky Freiherr von Postelwitz. Felix von Burg (Borke). Hanns Christian von Roth. Albert von Säbisch. Johann Heinrich von Gutzmar.

dicis, tot denique mendicantibus Religiosis, qui omnes sustentationis suae portione potiore privabantur insperate.

Ad haec visitabatur Camera Regia, Telonium et Officium Stayrarum cum Camera salis, et nummi reperti (non pauci) ad aerarium novi Regis comportabantur, obsigillatis ubique Officijs et milite custode munitis. Hic memorandum, quod etiam ad preces officialium, jam promerita salaria ante adventum hostis soluta non sint, sed potius relicto aere, bene voluerunt inimicis quidam, quos fors aliquando responsio districta manebit. Nondum hi officiales omnes cassati, sed suspensi, sensim tamen omnes Ortho-doxi absoluti et vel calvino-vel luthero-boni substituti, permanente solum magistratu.

5. Januar.

Eadem die 5 Januarij inter aliorum lamenta, alij gustarunt de fonte gratiarum regiarum, dum ad tabulam regiam tracta est pars nobilior totius urbis; inter alios aderat hospes Excellentissimus D.D. Otto Wenceslaus S. R. I. Comes de Nostitz, Reverendissimi Domini Praepositus Cathedralis, Baro de Stingelheim, praelatus crucigerorum Daniel Schlecht (qui prae caeteris distingvebatur) ac etiam Dominus Magister Bourg, Inspector ad S: Elisabeth, multi tamen, quibus haec gratia non grata, potius mensula domestica contenti vixissent. Ad noctem convocata est universa nobilitas ad Baal, sed quia Rex, post saltum cum varijs comitissis, ad acceptas litteras circa horam 10mam abivit, et nobilitas sensim evanuit, ita, quod ex diversis domibus convocatae abrae et ancillae, qui saltim cum musicis festo laetitiae facerent complementum.

6. Januar.

Die 6ta hujus Commendantius, Dominus de Rampusch, summo mane ad S: Elisabeth suae deposuit vota devotionis, dum confessione generali (non auriculari) praecedente, publice ad summam aedificationem suorum refectus est pane (non caelesti) scelesti. Et en! dum proprios repetit lares, ad calcem sequitur nuntius Regis, qui defert ordinem de la Generosita. Gratiam hanc plurimi adscripsere latriae antecedenti, dicentes: Er hat sich diese Königliche Gnad recht bey Gott erbetten. Ast gratia haec gratificato grata non erat, ut inclaret ex dictis saepe repetitis: Diesses Band kann mir mit der Zeit den Strick zuwegen bringen. Inter haec, quiescente Rege per dies aliquot Wratislaviae, non quievit miles Borussiae, verum subsequente Principe Wilhelmo, fratre Serenissimi Regis, et alijs Principibus cum diversis copijs, alij labara sua duxerunt versus Silesiam superiorem. Miles quidam Austriacus cum Generali Braun, sed paucus, volens injicere remoram accelerato progressui hostili, juxta generosum animum suum, defendere volebat Olaviam expensis ad 20,000 Floren. non nihil fortificatam; videns autem praepotentiam, recedere est coactus, relinquendo stationem suam hospitium inimicorum. Ad haec audita ipse secutus est Rex, ac Micro-Oelsnae[1]) per dies aliquot meditatus ulteriora.

1) Friedrich hielt sich 10. Januar in Klein-Oels auf.

Non solum continuis sequelis se sequebantur adventantia Regimina cis et trans Oderam, circa Wratislaviam, sed et aliae partes Silesiae, et civitates diversae repetitis invisebantur hospitibus. Singularis copia demandata est Wartham, videlicet ad Austriacorum ingressum ex Bohemia sollicite impediendum. Ipse Rex advenit [1]) et visitavit ecclesiam beatissimae virginis Mariae, et dum accessisset statuam miraculosam, ex praesentibus Admodum Reverendis Patribus Cisterciensibus quaesivit: an haec statua faceret miracula? cui dum fuisset affirmative responsum, quaesivit porro: quod fuisset miraculum ultimum? audivit: puella a nativitate caeca protinus fuit illuminata. Quaesivit ulterius: Ob sie gutt Oesterreichisch seye? Respondit: Sie ist eine Hellferin aller, die ihre Zuplucht zu ihr nehmen. Quaesivit adhuc: Ist sie auch gutt Preyssichss? Respondit: Auch denen Preyssen kombt sie zu Hülf, wann sie mit Vertrauen angeruffet wirdt. Conclusit tandem: Sie wirdt auch gutt Preyssisch bleiben. Post haec narratur casus factus ad Wartham,[2]) qui colligi potest ex litteris hic subjectis.

Ess ist bey uns ein so grosser Tumult wegen Glatz, dass wir nicht ein Augen-Blück sicher gewesen, von der Brandeburgischen feindtlichen Macht überfallen zu werden, doch hat zu dato Gott gnädigst solches von uns abgewendet. Den Sonntag nach Heyligen 3 Königen ist der Feind von Wartha nacher Glatz in fünsterer Nacht mit einer grossen Macht in aller Still und schon ungefehr 2 Mussqueten-schuss vor Glatz (in willens, dass Franciscaner-Kloster, sambt den Spithal und die Vor-Stadt in Brand zu stecken, die Stadt einzuraumen und sein Volck sowohl umb die Festung, alss im gantzen Landel einzulegen) angelanget. So hat es sich aber ereignet, alss die feindseelige Macht sich ordentlich versammlen wollen, ist selbe in ein solche Unordnung und Confusion verfallen, indeme ein Feüer unter ihnen selbst erstanden, dass sie vermeinet, der Himmel falle über sie herab, und seynd ein grosse Menge todtgeschossen, sehr Viele plessiert und die Uebrige sich in die Flucht begeben, auch in voller Angst nicht ehender still gestanden, biss auff Franckstein. Stuck und Wagen alles in Stich gelassen.[3])

Wünschelburg, den 16. Januarij 1741.

Hic nota, quod quidam Stephanus Ficker, filius cujusdam pictoris Glacensis, et actualis studiosus, Borussis monstraverit viam, durch den sogenandten Wahrtengrundt.

Multum esset referre, quanta multitudo militum hocce tempore sensim invaserit diversa territoria Silesiorum: unum enim alterum continuo motu de statione sua propellebat regimen; numerum luculentius monstrat lista hic subjecta.

1) Dass Friedrich II. im Januar 1741 in Wartha gewesen, war bisher nicht bekannt. Es müsste zwischen dem 18ten und 21sten Januar geschehen seyn, an welchen Tagen er in Otmachau war, wenn die Sache überhaupt richtig seyn sollte.

2) Am 7. Januar hatten die Preussen Wartha besetzt. Köglers Chronik von Glatz S. 114.

3) Am 8. Januar recognoscirte Camas von Wartha aus Glatz. Kögler a. a. O. Vergleiche noch, was derselbe über diesen Vorfall mittheilt.

Specification

Der Königlich Preyssischen Armee, so von 8 December 1740 biss den 2 Januar 1741 in dass Hertzogthumb Schlessien marchiret.

Infanterie.

1.	General-Feldt-Marchall von Schwerin	1600
2.	Regiment von Sydow	1600
3.	Regiment von Kleist	1600
4.	Regiment von Bredow	1600
5.	Regiment Printz Heinrich	1600
6.	Regiment von Borg	1600
7.	Regiment von Greffnitz	1600
8.	Regiment von La Motte	1600
9.	Regiment von Götze	1600
10.	Regiment Marggraff Carl	1600
11.	40 Compagnien Granadiers	4000
	Summa	20,000.

Cavallerie.

1.	Schulenburg Granadiers Cheval 10 Esqvad.	1600
2.	Barayth 10 Esquad: Dragoner	1600
3.	Printz Friedrich 5 Esquad. Curass:	800
4.	Leib-Regiment Cavall. 5 Esquad:	800
5.	6 Esquad: Hussaren	960
6.	1 Esqvad: Gens d'Armees	160
7.	Platen: 5 Esquad: Dragoner	800
	Summa	6720.

Die gantze Artollerie bestehet mit Ober- und Unter-Officiers 360.

Werden noch bis zum ersten April hereinmarchiren

Infanterie.

1.	Sr. Königlichen Majestät 3 Gvardes à 800 Mann ..	2400
2.	Regiment Truchses von Wallenburg	1600
3.	Regiment von Glasenas	1600
4.	Regiment von Kalckstein	1600
5.	Regiment von Wiedel	1600
6.	Regiment von Anhalt-Zerbst	1600
	Latus	10,400

	Transport	10,400
7.	Regiment von Lebsch	1600
8.	Regiment Printz Leopold	1600
9.	Regiment Printz Dittrich	1600
10.	Regiment Printz Moritz	1600
11.	Regiment des alten Fürsten von Dessau	1600
12.	Regiment von Dohnau	1600
13.	Regiment von Cammas	1600
14.	Regiment von Münchow	1600
15.	Regiment Printz Ferdinand v. Braunschweig-Bevern	1600
16.	Regiment Printz Heinrich von Preüssen	1600
17.	Regiment Printz Ferdinand von Preüssen	1600
	Summa	27,200.[1]

Cavallerie.

1.	Leib-Regiment Curass: 5 Esqvad:	800
2.	Printz Evgenius Curass. 5 Esqvad:	800
3.	Printz Wilhelm Curass. 5 Esquad:	800
4.	Regiment von Sonsfeldt 10 Esqvad: Dragoner	1600
5.	10 Esqvadron Hussaren	1600
6.	4 Esqvadron Gens d'Armees	640
7.	2 Esqvadron Gvardicors	320
	Snmma	6560
	Die gantze Artollerie bestehet in allen	570
	Itaque Summa Summarum	61,340.

In armada ergo Borussorum facit:

1	Compagn. Granad. et reliq. Infant.	100 M.
1	Esqvad. Infant. et Cavall.	160 M.
1	Gvarde-Infanter.	800 M.
1	Regiment Infant. et Cavall.	1600 M.
10	Esqvad: faciunt 1 Regimen seu	1600 M.
1	Bataillon	750 M.

Praeter hos quotidie et alij advenere, qui diversorum dicebantur Officiorum administratores, qui tamen omnes signa et rem habebant militiae. Cum ergo jam tam firme in Silesia fixerit pedem Borussus, Silesij se tandem liberatos jactitabant a jugo intolerabili domus Austriacae; unde etiam renuebant praestare gabellas, telonia, accisas et similia; imo laniones convocati ad curiam in faciem Magistratus obstiterunt dationi accisarum.

1) Richtiger 28,000.

18. Januar.

Verum 18. Januarij emanatam Placat a Serenissimo Rege facile cervices resistentes subjugavit, et quidem accisae et omnes aliae dationes auctae sunt in duplum, vel altius, ut vel sic alleviaretur Austriacum jugum importabile. Titulus inscriptus erat iste:

Königlich Preussisches Placat.

Dass alle und jede Eingessessene und Unterthanen in Schlesien, sie seyn geist- oder weltlichen Standes, die Steüern, Accisen und andere Landes-Abgaben, biss auff nähere Verordnung, auff den Fuss von Anno 1740 nach wie vorhero gehörig abtragen und zu denen Landes-Cassen lieffern sollen. Datum Ottmachau den 18. Januar. 1741.

Friedrich. [1])

Haec ulterior dispositio nec in principio, nec nunc Incolis placere vult, cum (ut dictum) plura in duplum, alia altius sint aucta. Hoc Placatum 26: Januarij ad valvas curiae Wratislavenae publice fuit appensum: in hoc ipso habentur termini comminatorij: auch die wiederspenstigen und saümigen dem Befinden nach mit militarischer Execution ansehen und heimsuchen werden.

14. Januar.

Ottmachovium arx est episcopo Wratislaviensi subjecta, haec cessit in manus inimici per Accord, [2]) qui tamen servatus non fuit, cum milites exeuntes, contra fidem datam, omnes sint captivati. Sub oppugnatione Arcis hujus alij Borussi jam aderant ad Nissam, eamque igne et ferro aggressi, sed incassum, ut relatio nobis communicata atque hic subjecta amplius explicare valet:

8. Januar.

Nachdeme den 8ten Januarij zwischen den Königlich Ungarisch-Böheimischen General-Feldt-Marchall-Leutenant Graff Braune und denen Preüsischen Trouppen unter dem Ottmachauer Schlosse zu Waffligkeiten gekommen und der dreymahl so starcke Feindt von denen Unssrigen, welche 3 gantzer Stunden im Feüer gestanden, mit nicht geringem Verlust 3mahl repousiret worden, so hat doch obgedachter General der Macht weichen müssen undt sich fechtender reteriret, in dass Ottmachauer Schloss aber 300 Granadiers hinneingeworffen, welches Schloss nur mit einer dicken Mauer und sogenandten Zwinger umbgeben ist. Und solches haben die Preüssen noch selbigen Tages mit 4 Stücken zu beschüssen angefangen; da

1) S. Kundmann's Heimsuchungen Gottes, S. 598.

2) Schwerin forderte Otmachau 8. Januar auf, bemächtigte sich 9ten der Stadt, am 10ten erbot sich die Besatzung des Schlosses zu kapituliren, am 12ten kam die Genehmigung des Königs dazu an, am 14ten räumte die Besatzung das Schloss. Gesammelte Nachrichten I. S. 141. Kriegs-Fama VII. Beilagen S. 63.

sich den 9ten Januarij die Preüsische Vor-Trouppen bey Neyss haben blicken lassen, so hat selbigen Orths und des Löblichen Braunischen Regiments-Commendant, Herr Obrister Baron Rott, ein gebohrner Schlessinger und Augsspurgischen ConfessionsVerwandter, die gantze Neysser Burgerschafft unser Allergnädigsten Frauen auf ein Neües den Eyd der Treü ablegen lassen.

10. Januar.

Den 10ten ist die Stadt gesperret worden und alle Brücken über den Neyss-Fluss abgeworffen.

12. Januar.

Den 12. Januarij haben die Preüsische Trouppen auff den sogenandten Karnickel-Berg Posto gefasset, bey deren Ankunfft der Herr Commendant mit gegebener Lossung eines Stuckschuss alle Vorstädte auf einmahl in Brandt stecken lassen, welches unter vielen Krachen entsetzlich anzusehen ware. Ess seyn diesser Tagen bey diessem Feüer zugleich in die Asschen geleget worden die Kirch und das Kloster deren P. P. Franciscanern, wie nicht münder die grosse Bisschöfliche Mühle.

13. Januar.

Den 13. Januarij hat der Feind mit mehren, und nähender bey der Statt, doch ohne allen Effect zu canoniren angestanden. Diessen Tag hat mann Nachricht bekommen, dass vor den Ottmachauer Schloss der beste Königlich Preysische Ingenier todtgeschossen worden.

14. Januar.

Den 14. haben sich die in dem Ottmachauer Schloss gelegene und annoch in 245 bestandene Granadier auss Abgang der Vivres alss Kriegs-gefangene ergeben, nachdem sich selbige hinter einer blossen Mauer, ohne groben Geschütz, gegen einem mit groben Geschütz versehenen, in 6000 Mann bestandenen Corpo 6 Tage lang mit grossen Schaden des Feindes tapffer gewähret. Selbigen Abendts haben die übrige Vor-städte gebrennet und der schöne Bischöfliche Garthen von denen Unssrigen ruiniret worden. Diessen Tag hat Ihro Majestät der König zu Bila, einem dem Graffen Frauttmansdorf, einem Schwager dess General Braune, zugehörigen und von Neyss nur 1 Meil abgelegenen Dorff gespeisset.

15. — 17. Januar.

Den 15: 16: 17den hat der Feind zwar canoniret, aber ohne allen Effect.

18. Januar.

Den 18: hat der Feind von dem Kirch-Hoff des Jerusalems-Kirchels auss 2 Stucken zu canoniren angefangen, welchem auss der Stadt mit 10 Stucken geantwortet worden. Abendts seynd die entfernte Vor-Städt abgebrennet worden, darunter dass Kloster deren Kloster-Frauen S. Mariae Magdalenae de Poenitentia, deren Creütz-Herren Lust-Hoff, deren Patrum Societatis grosser Wihrtschafts-Hoff.

Es haben die Preüssen zwar in dem sogenandten Carlau, welches ein Bischöfliches Gestütt-Hof ist, naheren und vortheilhaffteren Posto gefasset, ess ist ihnen aber selbiger Hoff auf gutte Veranstalltung des Herren Commendanten durch einen auss der Stadt sich heraussgewagten Fleischhacker über dem Kopf angezündet worden, solchen Posto zu verlassen.

19. Januar.

Den 19. hat der Feind angefangen, umb 8 Uhr mit glüenden Kugeln zu schüssen, worauf umb 10 Uhr die würckliche Bombardirung erfolget. Die erste Bombe ist in ein Tuchhandlers-Hauss gefallen, mit Nahmeu Haubitz, so zwar angezündet, aber alssbaldt gelösschet. Selbigen Tages hat dass Hauss des Herrn Praesidenten, die Stallungen deren Herrn Creützherrn und daran stossende Heysser gebrennet, aber alles auf guttes Veranstallten des Herrn Commendanten (welcher einen Ausschuss auss der Militz und Burgerschafft gemacht, so zu nichts anders, alss Löschung des Feüers emploiret worden) ohne Schaden gelösschet worden. Die augenscheinliche Hülff Gottes hat mann gesehen, dass, da selbigen Tages 462 Bomben und 212 Kugeln unter die Lösschende geschossen worden, dannoch nicht ein eintziger beschädiget worden.

20. Januar.

Den 20. hat der Feind umb halber 4 Uhr Nachmittag wiederumb zu schüssen angefangen und 500 Bomben sambt 150 glüenden Kugeln in die Stadt geschossen, dass Feüer hat gegen 7 Stunden gedauert, aber ohne Schaden. Selbigen Tag ist ein Tambour in Nahmen der Königlich Preysischen Majestät vor dem Stadt-thor ankommen und den Commendanten aufgefordert, welcher aber zur Antwort ertheilet, er hätte keine andere Ordre, alss sich zu wehren; ess befrembte ihn aber, dass Ihro Majestät in diesser Attaqve sich glüender Kugeln gebrauchte, deren sich doch die Barbarn enthielten. Der Tambour hat gedrohet, wie dass das vorhergehende Feüer nur ein Kinder-spiehl währe gewessen und wie folgenden Tages die Stadt zu einem Steinhauffen solte geschossen werden. Wie dann

21. Januar.

den 21. der Feind sein Worth gehalten und gleicher Nachts nach 12 Uhr, sowohl zu schüssen, alss bombardiren angefangen, und hat diesses Feüer 9 gantzer Stunden gedauert und ohne den glüenden Kugeln 160 Bomben hienneingeworffen, welche meistentheils gegen die Kirche, Seminarium und Jesuiter-Collegium gefallen, so ist doch, Gott sey Danck, kein sonderlicher Schaden entstanden und hat der Feind aufgehöret zu canoniren, umb 4 Uhr aber Nachmittag die letzten Kräfften angestrecket und das Feüer wiederholet, welches biss nach 10 Uhr Nachts gedauret, wo er zu 7. 8. 9. Bomben auf einmahl geworffen; alssdann hat diesser ungebettene Gast nebst Hinterlassung 2 Stück, 1 Rist-wagen, vieles Schantz-Zeiges und Schantzkörbe seinen Abmarch genommen. Die Kugeln, so geschossen, waren von 6 biss 14 Pfund schwer. Zu gutter Letzt hat er das Schloss vor dem Jerusalem-Kirchel

in die Stadt geschossen, welches der Herr Commendant zum ewigen Andencken behalten. NB: hoc ultimum non confirmatur.[1])

Summarie:	Bomben hat der Feind eingeworffen	1060.
	Glüende Kugeln	512.
	Stuck-Kugeln und Pech-Kräntze	1828.
	Ictus ergo universim ...	3400.

Inter tantam crepitantium ictuum multitudinem divina singulariter affulsit benignitas, ut non nisi tres homines manserint, nec domus nimium ruinatae et ignis aliquoties ortus feliciter sit extinctus. Projecti malleoli erant absque effectu, utpote qui ob debilitatem ictus civitatem non attigerunt, sed in vallis aquis praefocati mansere. Cives parati erant ad ultimum potentiae se defendere; et revera monstravit locus hic pro tunc exigue munitus, quid valeat fiducia in Deum, quid possit fidelitas erga legittimum supremum caput et quid prosit discreta dispositio prudentis Commendantis.

Sit Nomen Domini benedictum.

Sub hac ipsa fortissima, incassum tamen elaborata oppugnatione civitatis Nissenae, Wratislaviae oppugnabatur in capitibus congregata Silesia tota, imo in Silesia inferiori ipsa catholica ecclesia: 1mo quidem: quia ab hujati commissariatu bellico sub dato 20. Januarij per citatorias publicas pro die 24. citabatur totus conventus publicus Silesiae cum principalioribus membris Officij Stayrarum, ad domum Officij dicti et quidem ad locum alias solitum sessionis conventus publici. Comparebant citati die signata, comparebant et commissarij Borussici, videlicet Dominus de Reinhardt et Dominus de Münchow, qui commissionem sibi factam a Serenissimo Rege sub 18. Januarij proponebant seqventibus:[2]) quod licet nihil obstet, quin Serenissimus Rex totum ducatum superioris et inferioris Silesiae juxta consvetudinem belli, contributionibus extraordinarijs onerare valeat, nihilominus pensando diversa jam perpessa damna, promissam protectionem, ac benignitatem innatam Domui Brandeburgicae, Regem resolutum esse, nullum gravare subditum cujuscunque status aut religionis; imo mentis suae esse Silesiam oneribus levare, omnium jura, privilegia et libertatem fortiter tueri et manutenere, ac omnino totius provinciae se amicum et patrem monstrare. In hujus majorem firmitatem resolverit Sua Regia Majestas, modum contribuendi et collectandi hucusque practicatum, ac a conventu publico administratum, in nullo immutare; imo, omnia membra conventus publici, totum Generale Officium Stayrarum, cum omnibus officialibus necessarijs, sine respectu ad religionem, de novo authorizare, stabilire et in pristinam activitatem restituere. Non immerito autem etiam velle Suam Majestatem, ut omnes deputati ad conventum puplicum, universi officiales stayrarum juramento se obstringant: Dass Sie vor Höchstdererselben Interesse hierunter entlich arbeiten, nichts verschweigen, noch unter-

1) Vergleiche Gesammelte Nachrichten I. S. 149. und Kriegs-Fama VII. Beil. 67.

2) Vergleiche oben S. 50 ff. und S. 53.

schlagen, sondern überall treü, redlich heraussgehen, in unverhofften wiedrigen Fall aber sich davor mit Ehr und Gutt responsabel erklähren wollten.

Ulterius velle Suam Majestatem, ut post depositum coram commissariatu bellico juramentum omnes alij, in diversis civitatibus, oppidis et pagis existentes, ac a supremo Officio Stayrarum dependentes officiales de gratia regia informentur, ad officia et functiones suas de novo authorizentur, rehabilitentur et confirmentur, qui omnes, juxta conclusum Diaetae Anno 1740. contributiones, Accisas et alias praestationes sollicite conquirant ac ad supremum Officium Stayrarum fideliter extradant; usque dum pro ducatus meliori de novo modo contribuendi aliter et utilius fuerit provisum.

Denique intentionem et mandatum esse Suae Majestatis, ut generale Stayrarum Officium, a conventu publico attestatam extradat specificam sequentium punctorum designationem:

1mo: Wer eigentlich die Creditores derer auf des Landes Credit bisshero negotijrten Capitalien seyn?

2do: Von welcher Zeith die Obligationes lautheten?

3tio: Wer diesse Obligation von sich gestellet und unterschrieben?

4to: Wie hoch die Interessen in denen aussgestellten Obligationen stipuliret?

5to: Ob und was vor tempora solutionis derer Capitalien darinnen aussgesetzet?

6to: Ob und wie viell etwann im Fall die Capitals bezahlet, oder jährlich zu zahlen versprochen?

7timo: Ob und wie weith die Interessen davon bezahlet?

8vo: Ob und wie viell derselben etwann anjetzo zu bezahlen gefällig? und

9no: Ob und welcher gestallten diesses Alles unverwürfflich documentiret werden könne?

Post extraditionem hujus assecurat Commissariatus Bellicus nomine suae Majestatis, nullum vel in minimo laedendum, sed quemlibet sua rite recepturum. Formula juramenti quoque proponebatur et erat haec:

Demnach Sr. Majestät in Preyssen etc. etc. in Gnaden gefallen, dass sambtliche Steüer-Ambt-, Accis- und Collecten-Weessen in Schlessien, sambt den biss hierzu verordnet gewessenen Conventum Publicum und General-Steüer-Ambt durchgehendts bey dem hergebrachten von Hoch- und Löblichen Fürsten und Ständen beliebten und eingeführten Verfassungen zu lassen, unss aber, alss bieshero dabey gestandenen und bestellten Bedienten die fernere Administration ermeldten General-Steüer-Ambts allergnädigst auffgetragen und zu vertrauen. Alss versprechen, geloben und schwähren wir hiemit ungedrungen und ungezwungen zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, dass wir vor Höchstgedachte Seiner Königlichen Majestät hierbey versirenden Interesse treü und redlich sorgen undt arbeiten, von allen und jeden bissher baar eingegangenen Geldern und Gefällen,

alss diejenigen, so noch eingehen sollen, nichts verschweigen, verstecken, noch unterschlagen, alle liquide Activ- und Passiv-Schulden des Landes aufstehende Retardaten und Cassen-Reste richtig anzeigen, niemandt, er seye, wer er seye, ohne Königliche Ordre, oder Assignation und Quittung Sr. Königlichen Majestät Feldt-Commissariats einige Gelder ausszahlen, sondern darunter getreü, redlich und aufrichtig heraussgeben, alle und jede unter uns stehende Officianten und Bedienten gleichfalls darzu instruiren und anhalten. Wiedrigenfalls aber wir des Gegentheils, auch nur im Geringsten überzeüget werden sollten, wovor einer vor alle und alle vor einen mit Ehr und Guttschafften responsable seyn und bleiben wollen. So wahr unss Gott helfe und alle seine Heylige, durch Jesum Christum, Amen.

Subscriptio post juramentum (si praestitum fuerit) exigebatur: Dass wir dato vorstehenden Eyd in Praesentz des Königlich Preüsischen General-Feldt-Kriegs-Commissariats cörperlich abgeschworen, solches thuen wir hiermit bescheinigen und durch unsere eigenhändige Unterschriefft bestärcken.

Ex his habetur, quomodo contra fidem toties datam, nihil videlicet nec in publicis nec privatis immutandi, laedi incipiant jura et privilegia statuum Silesiae, apud quos per immemorabile tempus mansit jus collectandi, nunqvam extradita notitia, quid, quomodo aut qualiter se habeat Officium Stayrarum. Itaque conventus publicus 27. Januarij post uberiorem rei discussionem, ad puncta haec proposita rescriptum dedit negativum deprecatusque est ulteriores propositiones, cum solemnissima protestatione nomine principalium suorum contra omne id, quod principalibus suis vel in minimo posset esse praejudiciosum.[1]) Super haec suspensa mansit pro interim omnis activitas tum conventus publici, tum Officii Stayrarum, nec ulla amplius facta reflexio super jura Silesiorum, a saeculis acquisita et pacifice possessa. Oppugnabatur, ut dixi, in Silesia inferiori ipsa ecclesia catholica: quae hucusque labore et sudore ministrorum suorum sollicite quaerebant oves errantes, ab errore haeresis revocare, ac in verum ovile Christi inducere felicissime. Ast fatum deflendum! loco pastorum vigilantissimorum intrarunt lupi rapaces, quaerentes, qvem devorent et infelici ausu in tenebris et umbra mortis sedentes student in errore firmare, duodecim nimirum Pseudo-Apostoli et Satanae Emissarij, haeretici Praedicantes, qui omnes in Principatu Mega-Glogoviensi intentant virus nequitiae suae evomere, non solum in haedos, sed et in oviculas innocentes. Seriem clariorem hujus infausti successus exhibent Wratislaviam perscripta:

Sichere Brieffe auss dem Preüsischen Haubt-Qvartir von Rauschwitz im Glogauischen.

Ich hoffe keine unangenehme Nachricht zu schreiben, wann ich melde, dass auff allergnädigsten Befehl Sr. Königlichen Majestät von Preüssen folgende 12 neü ordinirte Prediger in hiessiger Gegendt vertheilet worden:[2]) nehmblich Herr Pitz-

1) S. oben S. 58.
2) S. Hensels schlesische Kirchengeschichte S. 704, wo die 12 (hier nur 11) Namen etwas abweichend mitgetheilt sind.

schitzky[1]) nach Schönau, einem Dorff 1½ Meill von Glogau. Herr Frisch nach Grünberg. Herr Weinreich nach Sprottau. Herr Carlstatt nach Schreppau,[2]) einem Dorff unweit Glogau. Herr Brassun nach Brustau, eine ½ Meile von Glogau. Herr Steinbahrth nach Zerb, nahe an Glogau. Herr Schultze nach Pulckwitz. Herr Gräntzl nach Neüstätl. Herr Kegel nach Quaritz.[3]) Herr Kunowsky nach Beüthen. Herr Wiegarth eben dahin. Der in Beüthen hat folgende Ordre von commandirenden General Printzen von Anhalt vor Glogau mitgebracht und vorgezeiget: Auf Sr. Königlichen Majestät von Preüssen allergnädigsten Befehl soll der Prediger Kunowsky zu Beüthen und denen da herumb liegenden Dörffern in grossen Saalen oder Gemächern den Gottes-Dienst halten, auch alle actus ministeriales verrichten, übrigens aber denen Catholischen keinen Eingriff thuen. Wornach sich ein jeder, wess Standes er seye, zu achten haben wirdt. Gegeben im Haubt-Quartir zu Rauschwitz den 22. Januarij 1741.

Leopold v: Anhalt.[4])

Quanto cum jubilo hos duces caecorum receperint caeci, colligere licet ex littera de dato Grüneberg, 4. Februarij 1741: hujus tenoris:

Von hierauss fallet zu berichten nichts sonderbahres vor, ausser, dass wir ewangelische Schäffll durch die Gnad Ihro Königlichen Majestät von Preüssen einen recht erseüftzeten Hirten, den Herrn Pastorem Frisch, einen feinen Mann, erlanget, welcher in Dominica Septuagesimae, nach denen ihnen wohl auch zugekommenen gedruckten Versen, dass erstemahl auff dem Rathhauss-Saal, nachdeme die catholische Wiederssacher unss keine von ihren catholischen Kirchen einraumen wollen, unter ungemeinen Zulauff dass reine Opfer verrichtet. Wegen ungemeiner Menge des bussfertigen Volcks aber sodann von dem Frontispitio des Rath-Hausses hierunter auff den Marck seine trostreiche Anrede und Predig gehalten, auch damit die Sontag hindurch unter Frolocken unsser Gemeine continuiret, heünt aber sitzet Er Beichte. Wir leben auch der Zuversicht, durch fernere Ihro Königlichen Majestät Gnad entweder eine von denen catholischen Kirchen zu erlangen, oder aber unss eine auffbauen zu dörffen. Sed ab inimicis Silesiae inferioris regrediamur ad hostes Silesiae superioris.

Post operam perditam ad Nissam, Generalis Commendans in capite, comes de Schwerin cum copijs sibi concreditis, totam peragravit Silesiam superiorem et quidem progressu libero; non enim erat, qui obicem poneret generoso animo suo. Remoram tamen aliquantulum studebat injicere Generalis de Braune cum exiguo numero militum suorum: dum enim audivisset Borussos advenisse in Kunaü, situm inter Tropplovitz et Carnioviam, oneravit montem quendam (ad cujus

1) Pitschky.
2) Chorstädt nach Gramschitz.
3) Thiele nach Quaritz, Kegel nach Primkenau.
4) Auch bei Hensel a. a. O. S. 705.

radices transire debebat hostis) multis trabibus multum gravibus suumque militem locavit occulte cis sylvulam. Dum itaque die altera intrepidus, quia sibi securus montem illum transiret miles inimicus, insperate dejecti trabes, alios occiderunt, alios graviter laeserunt, alios vero, erumpens e latebris miles Austriacus, aut prostravit, aut fugavit. Spolia mansere victori: 4 trahae onustae flinetis et thecis bombardarijs, et 4 onustae alijs necessarijs. Ex post dictus commendans Generalis de Braune, advertens praepotentiam partis adversae, cum suis se retraxit Freüdenthalium. Haec Freüdenthalio notificata sunt per litteras d. d. 31. Januarij Anno 1741.[1])

Hac velitatione cautior factus Generalis de Schwerin, dextram tenuit versus Oppaviam hacque gloriosis signis suis victa, quia non defensa, putabat gloriam suam angustis Silesiae spatijs intercludi neqvire. Cogitabat igitur regiones adjacentes suo subjugare imperio, ut vel sic non contentus una, sed plures optans regiones in tanto Alexandrinam imitaretur generositatem. In cujus rei finem ad confinia Marcomannorum nonnullas destinavit copias ac duos Capitaneos districtuum, videlicet Illustrissimum D. D. Comitem de Salm et Illustrissimum D. D. Baronem de Schubirz, vel in personis, vel in deputatis citavit sequentibus:

Ess wirdt sämbtlichen geist- und weltlichen Ständen des Fürstenthumbs Mähren kund gethan, dass Sie a dato 14 Tägen sich bey der hiessigen Königlich Preüssischen Generalität per Deputatos, so mit genugsammer Vollmacht versehen seyn müssen, zu stellen haben und mit derselben die zu erlangenden Contribution sich zu vergleichen. In Ermanglung dessen, wann diesser Citation in gesetzter Zeith keine Parition geleistet wirdt, haben Sie zu gewärtigen, dass Sie nach Krieges-Gebrauch durch Feüer undt Schwerdt darzu angehalten werden sollen. Troppau den 29. Januarij 1741.

Sr. Königlichen Majestät in Preüssen über Dero Armee Bestellter
General-Feld-Marchall, Ritter des schwartzen Adler-Ordens,
Gouverneur der Festung Peitz,
De Schwerin zu Schwerinss-Berg-Massow.[2])

Hae salutationes Moravis sapere nolebant, unde parati erant in montanis suis omnem lapidem movere potius, quam inviserentur ab hospite inviso. Hic animus resolutus multos a Borussis coactos ac diversis in partibus modis et temporibus diversis venditos, captos et raptos, resolvit ab onere, quibus via aperta apertum reliquit iter ad patrias suas. Alij vero, firmius adhaerentes sacramento suo jam hic, jam ibi fidem suam signarunt sangvine suo et nimium verificabatur: quod Moravi non sint Silesij. De his certior factus Generalis commendans volens rusticos tum Silesiae superioris, tum Montanorum Moraviae gratijs et privilegijs demulcere;

1) Von diesem angeblichen Vorfalle ist sonst nichts bekannt. Von einem Ueberfalle, der 60 preussische Husaren am 4. Februar bei Freudenthal traf, s. Kriegs-Fama Th. VII. Beilage 43.

2) Gesammelte Nachrichten III. S. 114.

publicavit itaque decretum nomine regis, in quo concedebatur omnibus libera invectio salis, videlicet: Denen sämbtlichen Unterthanen in Schlessien sowohl, alss Mähren. Praeter haec promissae fuerunt (ut solitum) diversae aliae gratiae et fortis protectio subditorum. Cum forti tamen comminatione: Dass, wo Einer von ihnen sich gelüsten liesse, die Waffen gegen die Königliche Preüssische Trouppen zu ergreiffen, so sollten solche, nach Kriegs-Gebrauch, mit Feüer und Schwerdt verfolget, die Schuldigen sowohl, alss die Unschuldigen verheeret, und diejenige, so mann mit Gewehr findet, ohne Ansehen der Person auffgehencket werden. Gegeben Troppau den 30. Januarij 1741.

Graff v: Schwerin.[1])

Hac comminatione non concussi inconcussi animi Moravorum concusserunt hostes in omni commoda occasione, maxime, ubi viderunt militem Austriae in dies augeri, tum suo, tum Ungarico. Nihil ergo profuerunt gratiae, nihil minae et pro tunc cessavit orexis ulterius progrediendi in Moraviam.

Caput quintum.

De mense Februario Anni 1741.

Prius quaedam particulariora urbis Wratislavenae tangendo sciendum est, urbem hanc hucusque semper inviolate servasse strictam clausuram, ita ut portae semel occlusae etiam principibus magnis adventantibus non aperirentur usque ad praefinitum tempus. Ast! inter arma silent leges; tractatus quidem neutralitatis promiserat integritatem privilegiorum et aliarum consvetudinum hucusque practicatarum, nihilominus die 2. Februarij hora 9na matutina, dum omnes portae essent clausae, ob actualiter in omnibus ecclesijs habita divina, ultro apertae sunt et transmissum regimen praesidiarium regis, vulgo Leib-Gvarde, et ubi alias, etiam miles Caesareanus, tanquam miles principis terrae, non nisi per compagnias per praesidiarium militem urbis fuit deductus, nunc integrum regimen equitum, absque omni tergiversatione liberum habet passum. Ludis virgo Wratislavia cum virginitate tua, sed fide, cui, vide!

Omnibus optimo ordine constitutis in superiori Silesia huc advenit Excellentissimus Belli Dux, Comes de Schwerin, 6. hujus, qui 9na nostrum patrem circatorem civitatensem ad se pro eleemosyna accedentem sic est allocutus: Ich höre, dass die catholische Geistlichen denen Deserteurs Hilff und Beystand leisten, werde ich dass erfahren, so wirdt nur nicht eüer Kloster in Gefahr stehen, sondern der Strick wirdt eüer Lohn seyn. Hanc suspicionem de religiosis moverunt ex innata benignitate sua erga religiosos adversarij fidei; sed quomodo hoc, maxime intra urbem, implicet, cuilibet prudenti est in meridie. Eadem die 9na captus est dominus de Grossa, deputatus principatus Carnoviensis; altera die abductus versus Bran-

1) Kriegs-Fama Th. VIII. Beil. S. 34.

deburgiam. Ratio hujus arresti nulli innotuit, quia probabilius praeter falsas delationes nulla fuit.[1])

Hisce diebus cessit in manus inimici post longam juxta vires suas defensionem arx Nambslaviensis:[2]) die 10. comedit apud Excellentissimum et Illustrissimum D. D. Comitem de Nostitz inibi captus et nunc adtres menses licentiatus, quidam capitaneus Huffnagel, qui sequentia recensuit:

1mo: Quod arx dicta nullo tormento aut mortario fuerit provisa.

2do: Quod hostis continue injecerit globos tormentarios, bombas et globos ignitos, pice illitos, qui intollerabilem causabant foetorem.

3tio: Quod ipse et alius inferior officialis emissus sit ex arce ad formandam capitulationem et hoc quidem auff Gavalierparole.

Sed haec videtur parvipendi apud Borussos, quia dicti duo officiales illico detenti et fortiter sunt custoditi. Arx tandem necessitata inijt cessionem sub clausula, ut omnes praesidiarij abitum habeant liberum. Dum vero exivissent ultra pontem, statim demandata est depositio armorum et omnes ad unum sunt captivati. Eadem die evacuari debuit aula episcopalis, quae dein cessit in domum annonariam.

Die 15. et 16. hinc inde cursitantes cum P: P: Capucinis sollicitavimus intromissionem cerevisiae fundationis ex Prausse: data fuit facultas a Vicariatu Borussiae ac etiam a senatu; dum autem sigillatam ante portam Schwidnicensem levare voluissemus, adfuere duo zythopeptae[3]) negantes authoritatem senatui, ut inveheretur cerevisia extranea. Duobus octantibus jam exhaustis reliquos sex deduximus ad fratres Misericordes,[4]) qui se cum tempore compensaturos spoponderunt; quod et fecerunt. Priori mense die 30. similis erat miseria cum uno octante transmisso ab Illustrissimo D: D: Comite de Sternberg, qui tamen ad multas preces tandem est intromissus. Alia quoque vice donatus est unus octans ab Illustrissimo D: Barone Friderico de Sauermann, qui ad portam illico raptus et ad hospitale haereticorum deportatus est cum insinuatione: Die Spittal-Leüth werden so gutt betten, wie die München. Hi excessus facti sunt, quia tribus zythopeptarum ad quamlibet portam duos de suis statuit, volens inhibere omnem invectionem cerevisiae alienae; unde etiam epocillatio est interdicta A. R. Patribus Dominicanis, Minoritis et denique omnibus religiosis. Eadem 16. rapta fuit tumba pro defuncto Ven. Patre Getulio Tenscher, eo quod non esset parata per magistrum tribui incorporatum; nec extradita, quousque solveretur pretium, 48 Kreutzer. Sed hic raptor jam poe-

1) S. oben S. 63. und Kriegs-Fama Th. VIII. S. 88. Er wurde nach Hundsfeld, dann nach Oels gebracht und im November 1741 freigelassen.

2) Am 11. Januar übergab der Commandant die Stadt Namslau und zog sich auf das Schloss, welches seit 26. Januar beschossen wurde und 31. Januar capitulirte. S. die Relation in der Kriegs-Fama Th. VII. Beilage Nro. 5. In der österreichischen militairischen Zeitschrift vom Jahre 1827 I. S. 152 wird irrig der 22. Februar als Tag der Capitulation angegeben.

3) Kretschmer.

4) Barmherzige Brüder.

nas luit: post factum enim istud concessit Olaviam inibique contraxit infirmitatem lethalem ac sic injurians injuriatum brevi est secutus.

Hisce et sequentibus diebus continuus videbatur motus tum navium tum curruum onustorum copiosa et maxima attolleria [1]) et alia necessaria munitione.

Licet publicatum fuerit decretum: ut, quicunque reduxerit militem desertorem, in praemium habeat 12 imperiales, aut, qui huic adjutorio fuerit, gravissimas infallibiliter expectet poenas, tot tamen milites desertione evaserunt, ut non sit, qui numerare valeat. Reducti etiam sunt nonnulli, horum tamen solum duo, natione Galli, 22. hujus sunt suspensi. Reliqui omnes virgis caesi ex ratione dicta ab officialibus: wir brauchen Leüth.

25ta advecti sunt 2 parochi, dominus sylvarum praefectus Trebnicio, cum una piscatrice et duabus villicissis, quae raptae sunt loco maritorum fugitivorum. Hi omnes suspecti erant de promotione deserteurs. Hi duo parochi post aliquot hebdomadarum sat gravem carcerem sunt tandem dimissi, prius tamen deposito juramento: non manifestandi, quomodo sibi cessisset, aut quandam mulctam deponere debuissent. Alij quoque evaserunt sed virgines Trebnicenses pro officiali suo et quod fugientibus donaverint indusia, deponere debuerunt: 18,000 Florenos.

Abacto in ingressu regis toto supremo officio nunc in progressu devenitur ad dycasteria alia: hodie enim, id est 23: ad noctem intimatum est praeceptum Regis Illustrissimo ac Excellentissimo D: D: Comiti de Proskau, actuali Camerae Directori, de accelerando intra 24 horas abitu cum conthorali sua et omnibus appertinentibus; ad preces tamen additae sunt aliae 24 horae. Abivit ergo die 26. hora I^ma^ pomeridiana. [2])

Nunc tangendo quaedam universaliora notum sit, cum incipiente Februario etiam undique incepisse novellas optimas pro Domo Austriaca: Litterae Dresdnae datae d: d: 1. Februarij tulerunt irrevocabilem resolutionem aulae Russicae, quod haec ob susceptam garantiam sanctionis pragmaticae nicht zu gestatten sich entschlossen, dass nur ein Daumen gross von denen Oesterreichischen Erblanden abgegliedert werde. [3]) Haec eadem nova dicebantur communicata legato Russico ad aulam Saxonicam, Baroni de Kayserling. Hollandiam quoque per litteras ad Regem Borussiae datas se declarasse pro Austriaca domo. At haec omnia verba sunt, opus desideranter expectatur.

Exercitus hostilis jam per inferiorem et superiorem Silesiam diffusus in pace agebat dies suos, nondum enim sufficiens erat pusillus grex militis Austriaci, qui turbaret pacificam possessionem. Sed tamen erat tunc Silesiae in pace amaritudo amarissima, quia putabant provinciae proximae ob hospitem invisum penitus eam derelinquendam; unde sua servabant suis et Silesiae de mercibus, frumentis, carnibus et alijs victualibus invehere volebant nihil. Haec causa erant, ut Generalis

1) Artillerie.

2) Vergleiche Kriegs-Fama Th. VIII. S. 24.

3) Vergleiche das Schreiben Kaiser Iwans, d. h. der russischen Regierung, im Heldenleben Friedrichs II. Th. I. S. 750. Doch lautet das anders.

Schwerin publicaret decretum, assecurans omnes: Alle die Personen, so mit Waaren und Victualien etc., von was Arth diesselben seyn, oder sonsten mit gilltigen Pässen versehen, hin und wieder in Schlessien reissen, nirgendt auffzuhalten, noch weniger denenselben, unter was vor einem Vorwandt es auch geschehen möge, etwas abzufodern, am allerwenigsten aber dieselben zu spoliren, oder ihnen etwas auf diebische Arth abzunehmen, sondern vielmehr sämblich freü und ungehündert und unangehalten allenthalben pass- und repassiren zu lassen. Moti hac promissione pauci et sola Polonia pro necessitate carnes subministrabat. Insuper decretum isthoc continebat mandatum Regis ad omnes Silesiae Status: Dass dieselben von selbsten ihr Getrayde und Fourage zu denen Königlichen Magazinen zu Bresslau, Oppeln, Grottkau, Ottmachau oder Jägendorff umb so ehender freywillig bringen werden, alss ihnen solches an jeden Orth dess Magazins baar bezahlet wirdt: sollte dem ohngeachtet aber darmit zuruckgehalten werden und bey der nach Ostern veranlasten Untersuchung ess sich würcklich dergestaldt befinden, so haben diejenigen, welche diessen allergnädigsten Königlichen Befehl und Intention zuwiedergelebet, sich der Confiscation ihres gantzen Vorraths ohnfelbahr zu gewärtigen. Gegeben Troppau den 4. Februarij: 1741.

Graff v: Schwerin.

Ad haec tanta invehebatur multitudo frumentorum, ut clare sequatur, rationem illam elumbem fuisse, quae data fuit a Supremo Officio Anno 1740, cur Silesia non posset aliquot recipere Caesareana Regimina, quia videlicet: mann nicht genugssamme Fourage vor sie habe. Solvebantur haec frumenta poecunia numerata, sed hoc pretium paulopost redivit eo, unde exivit. Nam sub dato Berlin den 12. Februarij 1741. editum fuit decretum regium, quo exigebantur contributiones et omnes aliae dationes a 1. Januarij anni currentis et quidem absque omni tergiversatione et temporis dilatione, ni quis experiri velit strictissimam executionem militarem. Promittebatur tamen decreto eodem: quod ad debitam legitimationem cuilibet omne damnum emergens, vel per commeatus, vel obsessiones, vel oppugnationes pro rata sit compensandum; itemque, quod jam deposita victualia, materialia et alia pretio aestimabilia ad ultimum sint exsolvenda; item, quod ex massa congreganda per prestationes contributionales interesse capitalium ad Supremum Officium Stayrarum depositorum creditoribus (quorum plurimi unice inde victitarunt) sit praestandum etc.[1]) Sed, dum haec scribo, dies est Aprilis 4. anni 1742. et quis est, qui acceptum monstret obulum vel unicum? et hoc est, quod hucusque multorum ......[2]) medullas ossium, sed, qui hujus infelicitatis causa infidelitate sua non alteri, sed sibi ipsis adscribere debent, quidquid infidelitas parturivit.

Feliciori certe foenore operatur fidelitas erga principem legittimum, ut claro demonstrant exemplo facta verba gratiosissima Reginae Ungariae et Bohemiae ad civitatem Nissam calculo hic exarato.

1) Vollständig im Heldenleben I. S. 724. Vergl. Gesammelte Nachrichten Th. I. S. 210. Kundmann S. 575.

2) Hier ist eine Lücke für ein fehlendes Wort gelassen.

Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böheimb Königin.

Würdig, Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrene, Ehren-Veste, Liebe Getreüe.

Wier haben auss der von dem Obrist Freyherrn v. Roth, dermahligen Commendanten der Stadt Neyss, anhero erstatteten Relation mit mehrerern ersehen, wie embssig ihr eüch bey Gelegenheit der fürgewesten dortigen Bloquirung und Bombardirung erfinden lassen und was mit besondern Eyffer und Willfährigkeit sich auch die gesambte Burgerschafft sambt dem Magistrat gegen Ihme Commendanten, mit was für einer aussnehmender Treü und Tapferkeit aber gegen den Feindt selbsten auffgeführet habe; wie nun sothanes der gesambten Burgerschafft rühmliches Bezeigen derselben zu einen besondern Lob, unss aber zum höchsten Wohlgefallen gereichet, alss versehen unss wir gnädigst, dass Sie Burgerschafft in sothaner rümlicher Treü und Devotion nicht ermüden, sondern darinnen fortzufahren umb so mehreres beeyffert seyn werden, alss wier nicht nur der gedachter Stadt durch die erfolgte Bombardirung zugefügten Schaden zu seiner Zeith auf alle mögliche Weysse zu erssetzen, sondern auch diesse getreüe Stadt auf andere thunliche Arth mit besonderen Königlichen Gnaden anzusehen unvergessen seyn werden; von nun an aber auch allermündest fürdencken, solche Dispositiones machen zu lassen, womit derselben noch zu rechter Zeith von unsseren Trouppen mit einen hinlänglichen Succurs an die Hand gegangen und aufgeholffen werden möge, welches Ihr also der gesambten treüen Burgerschafft zu ihrer Consolation also gleich beyzubringen habt. Geben in unsserer Stadt Wien den 11. Februarij 1741.[1])

Maria Theresia

Philippus Comes Kinsky
Germann Martin Launer.

Sic honorabitur, quem voluerit rex honorare: fecisset mater Wratislavia, quod fecit filia Nissa, non fuisset, cur vidisset lineas seqventes:

Copia dess Schreibens von Ihro Excellentz dem Königlich Böheimbischen Obristen Cantzler, Herrn Graffen v. Kinsky, an den Bresslauischen Kauffmann und Commercien-Rath v. Förster, vom 15. Februarij 1741.

Niemanden kann die gutte Neigung, welche ich jederzeit der Stadt Bresslau zugewendet, und die Sorgfalt, so ich vor dass Aufnehmen der dortigen Gemeinden beständig getragen, besser bekandt seyn, alss der gessambten Kauffmannschafft; diesser muss noch in frischen Andencken schweben, wass ich zu Emporbringung Ihres Handels und Wandels sowohl bey denen Königlichen alss Privat-Zöllen und in viellfältige andere Wege Nutzliches fürgekehret habe, und ich bin noch allemahls des Dafürhaltens, hoffe auch darüber des ehestens von dem Herren die Versicherung

1) Vergleiche Gesammelte Nachrichten Th. I. S. 237.

zu erhalten, dass Sie solches bey jetzigen misslichen Conjuncturen umb so weniger in Vergessung stellen werden, alss Sie Sich künftig die zuverlässige Hoffnung machen können, dass ich nach wiederhergestelter Ruhe allemahl ein bessonderes Augenmerck auf dass Schlessische Commercium richten werde. Dassjenige aber, so mir dermahlen bey der Stadt Bresslau die meiste Bessorgung machet, seynd die jüngsthin von dem Preüsischen Feld-Marchall Schwerin der Stadt gethane propositiones, welchen vielleicht von Einigen auss Forcht, von Anderen aber in Ansehung gewisser Versprechen Gehör gegeben, mithin dardurch die Wohlfart der Stadt in die Schantz gessetzet werden dörffte. Wann jedoch die Burgerschafft den bissherigen Betrag des Königs in Preüssen und den gantzen Hergang seines Verfahrens recht in Erwegung ziehet, so sollte ich fast sicher glauben, dass Sie desto ehender wiederumb in sich gehen, sich ihrer Pflichten und der sampfften Oesterreichischen Regirung errinneren, mithin dassjenige, was auch bisshero übersehen, mit Verdoppelung ihrer alten Treü und Devotion ersetzet werden.

Die Kauffmannschafft soll dem Vernehmen nach bey Anruckung des Feindes zu ihrem bessonderem Ruhm für die Einnehmung der Trouppen Ihrer Majestät der Königin und rechtmässigen Landes-Frauen incliniret haben; und wann dieses geschehen währe, würde mann allen weiteren Uebell leicht vorgebeiget haben; da aber die Uebelgesünte die Oberhandt gewonnen, so ist es leyder so weith gekommen, dass diesser gutte Gedancken zernichtet und denen feindtlichen Progressen dadurch Thür und Thor geöffnet worden. Die Burgerschafft machte sich zwar bey verweigerter Einnehmung unsserer Trouppen auff dass Verbündtlichste anheischig: für ihr rechtmässige Königin Gutt und Bluth aufzuopfern, auf denen Wällen ausszuhalten und die Stadt biss auf das Eysserste zu defendiren. Kaum aber ruckte der König in Preüssen mit seinem Volck vor die Stadt, so liesse sich selbte theils durch schmeichlende, theils durch drohende Worthe verleiten, wieder das kurtz vorhero gethane eigene Erbitten, einen sogenandten Neutralität-Tractat zu schliessen. Wie wenig nun der König in Preüssen diesen Tractat gehalten, offenbahrte sich gleich den ersten Tag, da dersselbe, wieder alle Regul einer Neutralität, dass Landes-Gouverno auss der Stadt vertrieben, Sich der in denen Königlichen Cassen befündlichen Geldern gewaltthätig angemasset, die Cameral-Officianten suspendiret, auch dem Conventui publico der Fürsten und Stände für sein Interesse zu arbeiten und diessfals eine eygene Eydes-Pflicht abzulegen zugemuthet hat; und hierbey wird es noch nicht bleiben, da dem Herrn am besten bekannt, dass Feld-Marchall Schwerin in Nahmen des Königs jüngsthin solche Propositiones der Stadt gemacht, welche derselben den güntzlichen Umbsturtz vorausssagen.

Diesser Betrag des Königs solte allein hinlänglich seyn, die Stadt, wann sie sich auch der, Ihrer Königin schuldigen teüern Pflicht nicht errinnerte, zur Erkäntnuss zu bringen: wass eigentlich der König in Preüssen in Sünn führe? Wie wenig sich auf dessen Zusagen zu verlassen und wass Sie kümpftig noch ferner von Ihme zu gewärtigen haben werde? wohingegen die Samftmuth der jetzt regirenden, rechtmässigen Allergnädigsten Landes-Frau allemahl eine milde, gutte und glückseelige Regirung anhoffen lasset.

Ess hat zwar der Magistrat in zweyen anhero geschickten Memorialien vorschützen wollen: wie dass die Stadt dassjenige, so geschehen, auss Noth, und weilen sie sich von allen Succurs entfernet gesehen, gethan habe; diesser Vorwandt aber kann derselben nunmehro weiter zu keinem Schutz dienen, da unsser Königliche Trouppen sich würcklich zusammenziehen, auch mit der Hilfe Gottes des ehesten in Schlessien einrucken und dass arme Landt, mithin auch die Stadt Bresslau, von denen feindlichen Beängstigungen befreüen werden.

Ich hab gleich Anfangs den Herrn von meiner bisshero vor die Stadt gehabten bessonderen Consideration eine Meldung gemacht und ich möchte solche derselben auch kümpftig gerne wüdmen, wenn sie nur bey jetzigen Umbständen ihre alte Treüe hinwiederumb werckthätig bezeigen und denen weiteren feindlichen Insinuationen kein Gehör mehr geben wolte. Solte aber die Burgerschafft sich noch weiter vergehen und vielleicht gar feindliche Bessatzung einnehmen, so hat sie ihr Unglück und wann ihr hernach weiter nicht zu helfen seyn würde, sich selbst zuzuschreiben.

Der Herr hat bisshero durch seine gutte Aufführung nicht allein bey denen Handlungs-Genossen, sondern auch bey der gantzen Burgerschafft sich in sonderen Credit gesetzet und wird alsso demselben nicht schwer fallen, denen Mitburgern sowohl das Vergangene, alss das Kümftige zu Gemüthe zu führen, selbige hierdurch auf bessere Wege zu leithen und für fernerem Unglücke zu warnigen. Ich werde mich über ein und anderes kümpftig weiter herausslassen, indessen beharre

Graff v. Kinsky.

Haec erant, quibus penna incolas Silesiae, maxime Wratislaviae, in spem metumque erigebat, volens vel hac methodo, propulsa infidelitate, eosdem sanctiori nexu ligare principi proprio; sed nec Paulus incredulis persvasit Judaeis. Audiebatur quoque de notabili concursu militis Austriaci, parati ad vindicandam provinciam ab alienis inique occupatam, sic referebatur, ad Olomucium adesse 15,000, ad Glacium 6000, praeter 900 hussaros et regimen Bathyany. Duo regimina hussarorum adhuc expectantur. Et denique ex alijs quoque locis litterae transcriptae non nisi de adventu loqvebantur exercitus sufficientissimi. Insuper ad propositionem factam a Palatino Ungariae, Comite de Palffy ad status Ungariae, nimirum: panis, caro, foenum dabitur vobis, caeteraque in praedam cadent. 10,000 libere se resolverunt, cum alijs invisere Silesiam. Apud malevolos autem haec omnia somnia putabantur; imo ad interiora sua pandenda, dicebant: Die Theresa (sic appellabatur regina coronata, titulos turpiores non refero) hat etliche Schleiffer-Jungen zusammengejagt und will mit unsserem König Krieg führen.

Verumtamen certum videtur, quod res hucusque non correspondeat adaequate relatis.

Caput Sextum.

De mense Martio 1741.

1. März.

Iterum undique bona nova: et singulariter Olomucio d: d: 1. Martij perscriptum habebatur, inibi jam congregata esse 24 regimina marticolarum Austriacorum, inter quos equites praeconio referebantur specialiori, videlicet: non esse, quod illis deesset. Animus omnium dictitabatur paratissimus: veniendi, videndi, vincendi. Inter hos non numerabantur labara expansa in comitatu Glacensi. Devotiones extraordinariae ubique freqventabantur zelo extraordinario, et denique caepti operis promittebatur finis optatissimus. Fugientibus Borussis liber dabatur transitus, captivis Bruna erat in custodiam. Inter hos princeps unus, videlicet de Bevern, reginae Borussiae germanus, ductus est Glacium, pro cujus eliberatione affinis Rex Commendanti dicti loci offerebat 4000 Luidors.

Ast haec omnia principi Silesiae atque capiti malitiae, Wratislaviae, fabulae videbantur; ob quod minae intentabantur graves nimis, ut vel sic deterreretur a male caeptis. Minas has leges ex punctis litterarum Viennae datarum 3 Martij Anno 1741. quae sunt:

1mo: In Zukumpft werden die Rathleüthe alle Steüern und Contributiones mit tragen müssen.

2do: Die freüe Raths-Wahl soll ihnen pro poena genommen werden.

3tio: Aller Privilegien sollen sie verlustiget seyn.

4to: Dass Königliche Ober-Ambt, Cammer und andere Dycasteria sollen ausser der Stadt Bresslau seyn.

5to: Die Stadt Bresslau aber unter dass Bresslauische Königliche Ambt gezogen werden.

6to: Die Neümarckische Gütter sollen sie ohne Entgeldt abtretten und restituiren.

7timo: Diesse Gütter sollen zu etwelcher Salarirung dess Bresslauischen Königlichen Ambts eingeraumet und zugeschlagen werden.

8vo: Die Stadt Bresslau soll eine ewige Gvarnison haben und zu dero Bequartirung Baraqven gebauet werden.

9no: Diejenigen Herrschafften, so zum Neutralitäts-Tractat ihren Willen nicht mit beygetragen, noch darüber befragt worden, sollen vom poenali excludirt seyn, weilen sie keinen Willen darzugegeben haben, sondern die Zumpfften, Zechen und Rath solches vor sich gethan haben.

Ratio horum: Dann hätte die Stadt Bresslau sich defendiret, Königlich Bömische Völcker eingenommen und sich ihrer Schuldigkeit nach gewähret, so wür-

den die General-Steüer-Ambts-Extracte, die Arcana der Bancalität, der Königlich Schlessischen Cammer Einkümpffte, die Müntz- und Saltz-Ambts-Sachen an den König von Preüssen nicht verrathen und die Gelder darauss zum Theil weggenommen seyn.

Ad haec nihilo melior facta Wratislavia, imo crescebat aversio a regina, augebantur improperia, quae audire taceo loqui dedecent hominem honestatis amatorem et sic nec quidem propria fecere pericula cautam. Haec planam reliquere viam inimico faciendi quaecunque sibi placuerunt: hinc insontes per falsas delationes sontes reputati captivati et abducti fuere. Inter hos sors haec tetigit 3. hujus Illustrissimum et Excellentissimum D: D: de Berg, comitem, qui ob infirmitatem lecticam propriam comitem habuit.

6. März.

6ta ejusdem matrimonium contraxit Illustrissimus D: D: Comes Hossanville atque indutus vestibus jucunditatis suae eadem die inter gaudia miscebat lamenta; inter alios enim hospites acceptissimos vidit quoque invisos, qui eum a sponsa abducerent captivum; lacrymabatur sponsus compassione sponsae, pene dissolvebatur sponsa separatione sponsi. Causa obtrudebatur hujus abductionis: sponsum esse actualem officialem militiae Austriacae, e contra demonstrabatur, eundem ad duplicem citationem non comparuisse et sic eo ipso resignasse. Sed incassum haec omnia. Itaque post elota colla, post infarcinata viscera, post impleta marsupia, post prece frequentata flexa praecordia induciae datae sunt noctis unius et hoc, ut ratum consummaretur. Ductus ergo captivus iste versus Glogoviam, inde Wratislaviam; habitatio sua in canonicatu sibi designata 6 satrapis fortiter fuit custodita. Steterat promissis fidelis sponsa, videlicet non derelinqvendi sponsum etiam in adversis, cum eundem secuta fuerit, nec discesserit a domo captivitatis.

Ad eundem canonicatum adductus fuit Illustrissimus D: L: B: de Chambere, inspector Josephinae Academiae Lignicensis, cum praenobili domino Gabriele Kaüser, posta Javoriensis praefecto, ac conventus Javoriensis Franciscanorum syndico apostolico; item Perillustris dominus de Logau, commissarius bellicus in principatu Brigensi. Hi tres idem inhabitantes hospitium eandem habuere mensam. Et licet districto custodirentur ense, admissus tamen M. V. P. Gvardianus Wratislaviensis eosdem visitavit, praesente tamen milite, teste locutorum. Nec impediebatur aliquoties die jejunij transmissa salpa.

14. April.

Numero captivorum adjunctus est Praenobilis dominus Joannes Alt-Vatter die 14. Aprilis ordine tali: Versus vesperum venit quidam servus cujusdam officialis Major, nomine Hilsen, commendantis copias positas ad canonicatum, nomine principalis sui orans, velit dominus Alt-Vatter venire et mederi equo, ab aliquot jam diebus male habenti; excusavit se ille ob inclinatam jam diem et designavit unum de suis aeque intelligentem. Repetijt nuncius preces suas, quod D: Major rogaret, ut Dominus ipse venire velit. Deferens tandem postulatis praecinxit se et cum

nuntio eqvitante peditavit. Dum venirent ad urbem per portam s: Nicolai, ecce prosiliunt e latebris quatuor armati, cingunt improvisum, ducunt per totam civitatem captivum et deponunt vinculatum in canonicatu. Non est admissa consors dilecta ad videndum dilectum, sed hic in compedibus post dies quatuor abductus Glogoviam inibique detentus per hebdomadas 27. In festo visitationis beatissimae virginis Mariae prima vice licentiatus est audire missam, quam audivit in ecclesia nostra Glogoviensi, semper tamen milite comitatus. Delicta praecedentia hanc captivitatem erant enormia.

1mo: procuravit tres cistas refertas cultris minacissimis, ad cum adventantibus Ungaris jugulandos Borussos.

2do: pensuit de multis modijs panes.

3tio: Mactavit 20 boves.

4to: braxavit aliquot braxas cerevisiae; et haec omnia pro hussaris.

5to: Correspondentias suspectas habuit cum Austriacis etc.

Haec erant, quae amici optimi, quos conciliaverat beneficijs optimis et plurimis, in gratitudinis vicem, postposita humanitate tota, injuriose et methodo haereticis plane solita, garriverunt detuleruntque. Sed licet nihil horum probatum fuerit, nec probari potuerit, innocens tamen pati debuit; nec ad multas preces, cursitationes, sollicitationes, promissiones, imo munerum exhibitiones examinatus, minus dimissus fuit; donec tandem et supra specificati tres captivi ad examen vecti fuissent Glogoviam, ubi quivis singillatim auditus fuit. In nullo ergo causam invenientes judices sensim dimiserunt omnes, facta tamen prius singulorum promissione: se nunqvam velle suspicari de hoc vel illo forte delatore, nec se unqvam a quocunque quaesituros vindictam. Aliam rationem harum captivitatum dixit quidem: Mann muss solche auss dem Weeg raumen, die unss schaden können.

Non solum infausta haec sors cecidit super saeculares, sed et religiosi erant in eadem damnatione: Ex bonis enim, Garniriensibus dictis, spectantibus ad collegium Wratislaviense, est abductus Frater Procurator Societatis Jesu tractus hinc inde, in pane arcto et aqua brevi et absque ullo calido per dies 14 tandem depositis 100 aureis abire permissus. Perdidit insuper equos 16. Praetensa ratio fuit: quia militibus de vacca morbida apposuit carnes.

In superiori Silesia hocce tempore abductus est R. P. Supprior, ord. Praedicat: et V. P. Ludovicus Vogt, lector philosoph., ord. Minor. Praetextus: quia ad professionem fidei unus monachus Rattiboriae suscepit militem Borussum eundemque instruxit, juramentum suum esse coactum et sic nullum, conseqventer tuta conscientia fugere posse; debuit itaque esse vel Dominicanus, vel Franciscanus, ergo. Pro eliberatione horum petiti sunt 1000 imperiales, sed hoc non volentes intelligere superiores, tandem libere ad suos redire sunt permissi. Diversos alios captos ex similibus causis diversis hic adducere non duxi.

10. März.

Iterum ad arma! Die 10. urbs plena rumore de Glogovia occupata ab hostibus per insultum: alij negabant, affirmabant alij et alij loco majoris dicebant Glogoviam minorem.

13. März.

13. tandem relatio certa dubium sustulit et rerum successus hisce agebatur.

Die 7. hujus advenit Schwidnicio a Rege missus Baro de Goltz, ad commendantem copias ad Glogoviam, Principem Leopoldum Anhaltinum, cum mandato, ut tentaretur insultus.

Princeps iste die 8va post 9nam vespertinam cum copijs suis, videlicet 8 Bataillon Infanterie et 1 Esqvadron Cavallerie in summo silentio movit versus Glogoviam, cum ordine, ut ad sonitum horae 12mae ex tribus partibus fieret insultus, qui tanta dexteritate, celeritate et prosperitate successit, ut media prima jam copiosus hostis staret in vallis, cujus vi apertae portae civitatis patulum habebatur iter ad eandem. Restitit fortiter huic violentiae fortis Generalis de Reiscke, qui tamen infeliciter globis duobus et pugione uno lethaliter vulneratus post multas sectiones et alias gravissimas curas ictu mortis nesciae flecti, auras hausit extremas. Primus Commendans fortalitij hujus, comes de Vallis, ducentos suos commendavit in foro, ad visam autem praepotentiam hostis irruentis, arma deposuit, claves extradidit et consequenter a victore glorioso una cum suis sub juga missus. Et sic factum est, ut clavis prima ducatus Silesiae labore et sudore, auro et genio, arte et Marte parata in manus eorum, quibus aditus hucusque praecludebatur, turpiter injiceretur. Generalis Wallis in domo sua mansit custoditus, alij alibi, collegium et monasteria hospitia erant laesorum et infirmorum.

Miles praesidiarius, nunc captivus, numerabatur: 855 Milites, tormenta 150. Victualia et alia necessaria in abundantia, quae quidem indigenis indigentibus et cum lachrymis orantibus fuere negata, alienigenis autem ultro extradita. Relatio impressa civium despoliationem referebat nullam, sed narrent hi, qui sentiunt et ex alia clavi cantabunt. Relatio haec hisce finiebatur: Ihro Durchlauchtigkeit der Printz Leopold von Anhalt sindt über diesse glorreiche Bestürmung von unzehlbahren Standes-Personen mit Glückwüntschen recht überhaüffet worden. Sie haben aber hierbey vornemblich Sorge getragen, die sich so tapfer gehalten und unterschiedlicher Religion bezeigte Officiers undt Soldaten ihre Hertzhafftigkeit Ihro Königlichen Majestät zu Gnaden empfehlen. Welche auch zweiffelsfreü von der weldt-bekannten Generosität dieses Monarchen nach Verdienst begnädiget werden dörfften. [1]) An plus Marte, plus vero arte, quis novit?

Horum fatalium gestorum praeambulum erat ausus ille furialis, tentatus in coenobio ordinis Cisterciensis, dicto Paradeyss, die 21. Martij Anno 1740. [2]) Dum

1) Vergleiche Kundmann S. 479.

2) Das ist noch unter Friedrich Wilhelm I. geschehen. S. Mauvillon histoire de Frédéric Guillaume roi de Prusse T. II. p. 417.

enim ante quatuor facile hebdomadas conscriptores Brandeburgici scultetum ex pago Wischen, in Polonia sito, atque ad dictum coenobium pertinente, noctu violento a latere consortis rapuissent neque hunc ad iteratam instantiam Reverendissimi domini Praelati restituere voluissent, voluit hic Reverendissimus praesul, jure certo debito, uti repressalibus, quapropter duos Brandeburgicos Züllkavienses cives, in oppidum Brätz ad nundinas tendentes, ex pago Oppelvitz sibi subjecto, cum mercibus, curru et equis ad suum monasterium deduci fecit, nec liberandi, quousque restitueretur scultetus abreptus. Hi tamen honeste et de condignitate victu et potu provisi fuerunt. Interim Brandeburgi suam vicinitatem generositatemque ostendere volentes, irruerunt in Paradays die dicta, primo quadrante ad 6^{tam} matutinam, 1 compagnia hussarorum et 2 compagnijs peditum cum 22 onerandis plaustris, quibus insuper plurima plebs et lurida foex jungebatur; inibi praelaturam et prioratum totaliter despoliaverunt, noviter erectam apothecam devastaverunt, ex sacristia casulas, albas, calices et alia pretiosa abstulerunt, in ecclesia candelas in altaribus consecuerunt, ex calicibus et alijs vasis sanctis crematum hauserunt, agnos, oves, vitulos etc. secum acceperunt, religiosos aliquot ligaverunt, alios vulneraverunt, priorem occultatum ad secum vel vivum vel mortuum, abducendum quaesierunt, non tamen invenerunt, aestimationem condonati incendij cum effectu aliquot 1000 Imperiales exegerunt, captivos duos cives secum avexerunt, nec tamen captum scultetum restitueruut et denique tantam tyrannidem exercuerunt, quantam in bello nulla, in hostili irruptione nulla, nec populi, nec saecula unquam viderunt. Situm est hoc monasterium in regno Poloniarum, sed, quamvis quaerelae ad senatum Grodnensem factae sint, satisfactio tamen nulla facta fuit, vel parti laesae non obvenit. Haec inquam erant praeambula eorum, quae jam hodie millia millium in Bohemia, Silesia, Moravia tristi methamorphosi deflent et haec sunt, quae vicinae partes a Brandeburgia expectare habent.

Inter haec et similia penetrantia usque ad intimas medullas ossium volens pater misericordiarum et deus totius consolationis sibi devotos atque a se dilectos multum quidem pressos sed non suppressos consolari ac in spem non nihil erigere meliorem, monstravit initium parati auxilij sui Augustissimae et nunc anxiatae Domui Austriacae, dum 13. Martij, intra 2^{dam} et 3^{tiam} matutinam natus est novus haeres masculus, Archi-dux Austriae, qui eadem die hora 7^{tima} vespertina baptizatus est a Reverendissimo et Illustrissimo Domino Paloucci, nuntio apostolico, sub nominibus his: Josephus, Benedictus, Augustus, Joannes, Antonius, Michaël, Adamus. Patrinos agere dignati sunt: Sanctissimus dominus noster Benedictus XIV. et Serenissimus rex Poloniarum Augustus III. Horum absentium vices egerunt: Eminentissimus princeps Cardinalis de Kolonitsch, archi-episcopus Wiennensis et Serenissimus princeps Hildesburghausen. Deus, qui hunc principem desideratum benigne concessit, benignissime conservare dignetur. Fecit pater principis. Serenissimus dux Lotharingiae et magnus dux Florentiae, conthoralis matris reginae, Franciscus, quod debuit (licet fors non potuit) et neo-natum illico post baptismum condecoravit decore gloriae, aureo vellere. Notitia hujus perlata debitum servitutis erga principem legitimum sancte observantes indicibili replebantur

gaudio, sed degener omnis sedule studebat scurriloquio: tanta enim dicteria in publicis sonabant vicis et compitis, quae castae aures abhorrent et sic calamum a descriptione prohibent.

Caput Septimum.

De mense Aprili Anno 1741.

Natura sua turbulentus mensis iste, turbulentias prius excitatas, turbulentius est prosecutus: denuo enim de diversis audiebatur captivis, inter quos nobiliores erant: Eminentissimus princeps Philippus, Cardinalis de Sinzendorff, episcopus Wratislaviensis, [1]) qui abductus est Freüwalda; et idem obvenisset Reverendissimo et Illustrissimo Domino Domino de Stingelheim, praeposito capituli cathedralis Wratislaviensis, Reverendissimo et Illustrissimo Domino Domino Baroni de Oexle, episcopi Wratislaviensis in spiritualibus vicario generali et Reverendissimo et perillustri Domino Friderico Heissig, collegiatae ecclesiae Oppolij praeposito meritissimo, ac Reverendissimi officij Wratislaviensis secretario, ni rem praesentientes prius temonem vertissent versus Moraviam.

Item captivati sunt Excellentissimi D: D: Comites de Proskau, Henckel et Oppersdorff, omnes in Silesia superiori; alios hic non adduco.

Tempore hoc diversus adhuc erat exercitus Borussorum per Silesiam totam, magis tamen onerabatur superior, ubi comportationes et convectiones ad stationes determinatas, urgebantur validissime. Sed et hicce loci appensum est mandatum regis seqventis tenoris:

Nahmens Sr. Königlichen Majestät in Preüssen, unssers Allergnädigsten Herrn, wirt dem Löblichen Landes-Collegio dess Fürstenthumbs Bresslau hierdurch nochmahlen anbefohlen, sofort und ohne den geringsten Zeithverlust dass aussgeschriebene Quantum an Heü undt Stroh zu den Königlichen Magazin nach Ohlau abzulieffern, wiedrigenfalls der militarischen Execution ohnfehlbahr zu gewärtigen. Wie den Falls den 20. hujus die würckliche Ablieфferung durch die Magazin-Quittungen nicht wirdt documentiret werden können, bereits die Verfügung gemacht worden, dass die würckliche Execution ohne weiteres Errinnern abgehen solle. Bresslau den 2. April 1741.

Königlich Preüssisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat.

Münchau.

Itaque juxta factam repartitionem principatus Wratislaviensis cum appertinente districtu Neo-forensi, habet dare (de) foeno: 3509 Centener: 40 Pfund, de stramine 280 Schock 55 Schütten. Quae repartitio facta est juxta indictionem alias solitam. Sed excipitur commenda Corporis Christi, novem regia bona feudalia,

1) Es geschah das 26. März 1741.

Grosburgum et civitas Neo-forum, quae particulariter dare habent de foeno: 469 Centener 16 Pfund, de stramine: 37 Schock 3 Schütten. Erectis et auctis domibus annonarijs augebantur et domus armorum:

3. April.

Die enim 3[tia] Aprilis artilleriam cum munitione requisita attulerunt naves 50. Post aliquot dies similes naves secutae sunt 62. Et denuo post dies aliquas naves aliquae, ita quod jam numerentur ad 150.

Tandem videbantur in confinijs imo in ipsa Silesia copiae nonnullae Austriacae, quae ratio fuit celeris retractionis militis Borussici ex Silesia superiori et contradictionis ad stativam inter Olaviam et Brigam. Major numerus Austriacorum congregabatur ad Nissam et successive protendebat labara sua versus Grotgoviam. Omnium erat cor unum et anima una ac resolutio fortis: agendi, quae sunt viri militis, pugnandique cum aggressore injusto ad ultimum potentiae.

9. April.

Retrocessit die 9. Aprilis nonnihil versus Olaviam armada Borussica, sed ad pedem secuta est Austriaca.

10. April.

Erat autem dies nefastus 10. Aprilis, ubi media 2[da] pomeridiana ambae de solo contendentes ense et pulvere, stragem fatalem agere ceperunt, utrinque vis fortis, animus fortior, atque post ignem primum illico Austriacus occupabat tormenta hostilia. Terna vice fugam meditabatur Borussus, sed toties novo succursu animos resumpsit. Ipse rex in persona propria commendabat suos, sed ad primum aggressum monitus a Generali de Schwerin: „Diesser Orth gehöret nicht vor Ihro Majestät, sondern vor mich, Eüer Majestät belieben Sich zu retiriren", illico concessit versus Oppolium. Ignis interim erat continuus, sed hussari praesentes loco pugnae inhiabant praedae; nec statim aderat generalissimus Commendans comes de Neüberg, utpote, qui ad repetitas relationes hostem appropinquare credere nolebat, sed sedens super ollas carnium sumebat prandium suum; donec tandem fragore armorum certior factus equum conscendisset et lenta celeritate suos secutus fuisset. Commendabant interim officiales alij, inter quos distinctior Generalis Römer, qui etiam testimonium invicti animi sui globo ictus morte sigillavit gloriosa. Aderat etiam subinde Commendans primus, sed paulo post (nescio, quo genio) manus dedit inimicis palmamque victoriae cessit immeritis, dum suos retrocedere tuba et tympano monuisset. Et sic, dum esset primus ictus, comes Neüberg fuit victus.

Nova haec eadem die accepit Wratislavia, quae rectis corde erant morte amariora, alijs vero solatiosiora; tripudia audiebantur per urbem totam et ad haec eo altius intonanda, altera die prodivit relatio inpressa, quam bibliopola Korn venalem exposuit; et tanta erat aviditas populi concurrentis, ut sufficientes non essent, qui ex taberna libraria ementibus ad placitum extradere possent. Hanc relationem ob suam legalitatem, aut potius falsitatem hic apponere placuit.

Vorlaüfige Relation eines vornehmen Preüssischen Officiers von der den 10. April 1741 ohnweit dem Dorffe Herms-dorff vorgegangenen Treffen.

Dass Treffen hat seinen Anfang genommen den 10. April Nachmittags halb 2 Uhr ohnweit den Dörffern Herms-dorff und Mollwitz, anderthalben Meilen jenseit Brieg. Die Feinde sind biss 30,000 Mann starck gewessen, worunter an Cavallerie 14 Regimenter; wohingegen die Preüssische Armee nur auss 22 Battaillons und 21 Esqvadrons bestanden, inmassen der Fürst von Hollstein mit dero unterhabenden Corps allererst heünte den 11. April fruh umb 4 Uhr zur Armee gestossen. Unser Artillerie hat vor dem Treffen dreymahl gefeüert, und jedesmahl hat die feindliche Armee sich in etwas zurücke gezogen, biss sie plötzlich auff unsseren rechten Fliegel lossgegangen, da es dann geschehen, dass sie in der ersten Furie zwey Canons weggenommen, auss welchen sie auch würcklich auf die Unssrigen einmahl gefeüert, durch die Mousqveterie aber sind sie bald wieder zum Weichen und in Confusion gebracht worden. Die feindliche Hussaren haben ihrerseiths sich wohl gehalten, die gantze Infanterie aber desto schlechter, wie sie den überhaubt nur auss schlechten Volck bestanden. Unsserseiths sind geblieben, so viel mann in der Eyl erfahren, etwann 400: Mann, und weiss mann noch nicht eigentlich, was für Officiers darunter begrieffen; von feindlicher Seithe aber schätzt mann den Verlust an Todten auf 12,000 Mann, 6000 werden eingeschlossen gehalten, von dero Schicksaal mann alle Stunden nähere Zeitung erwartet. Der übrige Rest ihrer Armee hat sich theils nacher Grottkau geflichtet, theils nach Brieg, ingleichen hat ein Theil sich nach Neysse reteriret, von dar der Commendant, der General v. Roth, mit in der Battaille gewessen, die feindliche völlige Artillerie und Pagage ist darbey. Dass Desertiren unter ihnen dauert beständig fort, so dass heünte frühe nur allein zu Ohlau ihrer an 300 gezehlet worden. Se. Königliche Majestät, unsser Allergnädigster Herr, haben in höchster Person, und unter Ihnen der Herr General Schwerin commandiret.

Haec sunt mendacia, quae Evangelici pro evangelio habebant: palpa, si non vides: ex una parte cadunt 400, et ex altera 12,000, et adhuc 6000 servantur inclusi; caecis canatur fabula ista! Non quidem poterat determinatus numerus caesorum Borussorum resciri, conjecturari tamen potest ex caesis officialibus, inter quos cecidit princeps de Svett, qui 13^{tia} advectus fuit et transvectus ad sepulchrum patrum suorum. Cecidit quoque Generalis Schullenburg, Stechau, Bourg, 13 Majors et alij copiosi officiales minores. Verior ergo relatio caesorum et laesorum Austriacorum (de 6000 inclusis prorsus falsum) habetur ex lista, manu et sigillo consilij bellici authentizata, et est haec:

Königlich Böhmischer Seits seynd den 10. April 1741 bey der Action zu Mollwitz todt, blessirt und verlohren worden, wie folget:

	Todt.	Blessirt.	Verlohren.
Von Frantz Lothringen	52	130	148
Von Carl Lothringen	15	129	100
Von Alt-Daun	24	119	108
Von Harrach	83	179	162
Von Schmettau	40	117	71
Von Ogilvi	8	62	104
Von Thüngen	65	81	95
Von Botta	9	88	131
Von Baaden Baaden	79	220	220
Von Broune	11	65	264
Von Grüne	34	140	162
Von Kollowrath	17	193	243
Summa:	392	1523	1808

Summa summarum caesorum, laesorum et perditorum 3723 Mann.

Post factam stragem non sufficiebant homines et jumenta, quae auxilium ferrent laesis Borussis et ijsdem Olavia jam superimpleta, alij devehebantur Wratislaviam, deponebanturque ad fratres misericordiae, ad canoniam Arenensem et ad suburbia omnia, quae tamen vix, quamvis ex multis domibus exierint incolae, copiam capere poterant, licet interim Olaviae nulla adverteretur minuitio. Civitas, nondum occupata, pro hac vice mansit libera excepto, quod ad S: Matthiam, absque insinuatione et nil praesciente toto hospitali, advecti et depositi sint 100. Coenobium ad S: Vincentium habuisset idem, ni Reverendissimus et Amplissimus Dominus Praelatus, Vincentius Scholtz, revocans se ad tractatum neutralitatis et interpellans assistentiam magistratus, fortem murum se opposuisset. Chyrurgi totius Wratislaviae mederi debebant, adhibitis proprijs emplastris et medicamentis, qui tamen (licet promissionibus allecti) exigue sunt contentati. Juxta computationem factam numerabantur tantum hicce loci ultra 5000.

Jacentes in agro occupatitio per aliquot dies, ob non factam dispositionem, insepulti manserunt, quorum aliqui, erigendo manum vel pedem, vitam signabant, non tamen erat, qui auxiliaretur; ac sic multi in nive misere perierunt, qui ex arena absque lethali vulnere evaserunt. Tandem adducti rustici fossas ingentes effoderunt,

55

cadavera injecerunt et sine crux sine lux sepelierunt. Tumulo huic funereo sepulchrale marmor superimposuit ipse rex Fridericus, sequenti ornatum Epitaphio:

Schlaffet wohl, Ihr meine Söhne,
Eüre Seele ruht bey Gott,
Bey der Engeln Lob-Gethöne;
Bin ich Schuldt an eüren Todt,
Straff mich der gerechte Gott.
Ist ein Andrer Schuldt daran,
Ist ein Gott, der straffen kan.

Congregabatur magis post pugnam et fixit stativam ad Brigam exercitus Borussicus, advehebantur arma majora cum necessarijs suis et denique ex omnibus apparebat animus necessitandi Brigam ad sui deditionem. Crevit in dies numerus hominis et pecoris, sed et in dies decrevit pro his alimentum; fuit ergo sub 17. Aprilis publicatum mandatum regis, ut ad eandem stativam omnes incolae ducatuum Silesiae superflua sua victualia, bessonders, wass zur Kost dienet, alss Butter, Käss, Speck, Erbssen, Graupe, Grütze, gebacken Obst; ingleichen Bier, Brandtwein etc. venalia deferrent, sub assecuratione, quod omnis secure et libere adire et redire habebit. Paruerunt multi et quidam cum lucro, quidam cum damno rediverunt.

13. April.

Die 13tia: a prandijs advectus fuit Eminentissimus dominus Cardinalis de Sinzendorff, hujas episcopus, stipatus et comitatus 50 satrapis, qui in transitu civitatis, id est a porta Olaviensi usque ad canonicatum, a confluente faece populi tanta ludibria, opprobria, scommata proprijs audivit auribus, ut non nisi signent, diabolum obsedisse mentes et rexisse lingvas; caeteris, ob reverentiam tanti principis et S. Romanae ecclesiae Cardinalis, suppressis, unum erat: ecce, nunc ferunt proditorum, lurconum etc. principem! bene est, quod ipsum habeant, brevi paratum habebit patibulum. Si non ut cardinalis episcopus, saltem ut princeps, majori dignus est humanitate. [1])

Crescebat in dies, maxime ob proclamatam victoriam unssers Allergnädigsten Königs, venenum haereticum et magis ac magis virus hucusque latitans, non solum erga innocentem reginam Bohemiae et Ungariae, consequenter supremam ducissam Silesiae, sed vel maxime erga religiosos et universim catholicos omnes, contigit, ut religiosi exeuntes, non solum mordacibus verbis, sed et sordidis sputis et alia spurcitie, saepe impetirentur, contigit quoque, ut non solum personae serviles, sed et honestiores cives et verbis et verberibus, diversas suas defenderent sententias, ita, ut non multum abfuerit, insperatam aliquando videre seditionem. Ad haec impedienda, inijt consultissimus senatus consilium bonum, ac

1) Er wurde 18. April in Freiheit gesetzt und ging auf einige Zeit nach Wien. Heldenleben I. S. 908. Gesammelte Nachrichten I. S. 531.

17. April.

die 17. vocavit ad curiam cives universos, inhibens strictissime et sub gravissima poena, dicteria omnia, tam contra principes quoscunque, tum ecclesiasticos, tum saeculares, quam et vel maxime, contra religionem. Fructificavit prohibitio haec tantum, quantum pro tunc aestimabatur authoritas magistratus.

27. April.

Idem magistratus die 27. lustravit et perquisivit totum monasterium patrum Praedicatorum, una cum appertinentibus domibus, cubiculis, cameris etc. sed nihil invenientes, dixerunt: bene est, quod nihil suspecti habeatis. Haec eadem visitatio facta est in conventu patrum Conventualium, in hospitali ad S: Matthiam, in collegio ac scholis societatis Jesu ter vel quater, ubi et armaria et cistae aperiri debebant; sed nunquam invenerunt, quod quaesiverunt. Quid autem, novit nemo; probabilius arma, pulveres et plumbum.

30. April.

Die 30. sub caena conventum nostrum Antonianum intrarunt tres Borussi, qui dicebantur officiales ad commissariatum bellicum, quos deduxit hujas quidam mercator, qui quoque fratribus sedentibus ad mensam, intrarunt refectorium et hinc inde aspicientes, dixerunt: Essen die Herren Geistlichen, wir werden sie nicht turbiren; ac sic cum magna humanitate abiverunt.

Fuga a vexillo et desertio officij militis etiam post victoriam non minuebatur, sed augebatur magis, quae occasio fuit quibusdam, fingendi schedas, mandantes civitatibus, oppidis et pagis, hos fugientes inseqvendi, capiendi et reducendi et quidem sub forma, quasi hae schedae mandata essent commissariatus bellici. Per has schedas multa molestia facta est: quandoque enim una nocte bis, ter, quater surgere debuit scultetus, rusticos excitare, ac inseqventes ordinare. Ad has molestias temperandas, ipse commissariatus bellicus declarationem fecit, sub titulo: Königlich Preüsische Declaration, dass die Inwohner in Schlessien durch die fälschlich aussgestreüte Zettel, als ob täglich so viele Deserteurs auffgessuchet werden müsten, ferner nicht beunruhiget, solchen Ausstreüungen kein Glauben beygemessen und die Urheber und Erfinder solcher Betrügereyen zur wohlverdienten Straffe angezeiget werden sollen. d: d: Bresslau den 20. Aprilis 1741.

In hac declaratione ordinabatur, ut nulli schedae fides adhiberetur, nisi haec subscripta et sigillata fuerit ab officiali commendante copagniam illam, de qua diceretur miles fugiens. Ordinabatur praeterea, ut, quod si quis imposterum similes falsas schedas divulgare ausus fuerit, ac in hoc deprehensus, gravi poenae se obnoxium sciret. Promittebatur deniqve remuneratio magna ei, qui similem falsificatorem poterit denuntiare ac demonstrare. [1]) Sed et similis normae, alterius tamen formae, falsificatores habebantur in Silesia superiori et maxime in principatibus Oppoliensi et Rattiboriensi, ubi diversae bandae et conspirata lurida plebs, vulgo:

1) Vergleiche Gesammelte Nachrichten T. I. S. 534.

Freü-Beütter oder Corallen, sub praetextu, quasi missi essent ad incolas lutheranae sectae, depopulandos et poene extirpandos homines absque delectu, imo quoscunque obvios habuerunt, spoliare, depraedari et expilare praesumpserunt. Ad hoc malum in flore suffocandum, Excellentissimus dominus Generalis, comes de Neypperg per decretum ubique vulgatum declaravit: Suam Regiam Majestatem, reginam Bohemiae et Hungariae, nullatenus intendere, ullum ex fidis vasallis et subditis suis, sive catholicae, sive Lutheranae religionis, gravare vel in minimo; illos tamen, tanquam rebelles agnoscere, conseqventer poenarum convenientium reos, qui ausi fuerint, vel dictae Majestati se opponere, vel contra suos arma sumere, vel plane hosti servire. Unde potestas facta est omnibus Silesiae incolis, omnes hujus farinae socios, seu Frey-Beütter oder Corallen, juxta vires persequendi, occidendi, capiendi, ac ad eundem commendantem Generalem deducendi, ut vel sic exemplum statui valeat et monstrari mundo universo, quomodo Sua Majestas satagat, omnes fideles subditos a talibus damnis liberare et indemnes servare, sint ij religionis cujuscunque. d. d. Neyss, den 27. Aprilis 1741.[1])

Per decursum hujus mensis vidit Wratislavia, quod nunquam vidit, diversis scilicet diebus diversis ab aulis diversos adventare ministros legatos, qui omnes diversis vicibus a rege vocati sunt ad audientiam habendam in stativa. Negotia eorum latebant omnes et sequentia docent, vel nullum stetisse pro Austria, vel nullum finem suum obtinuisse. Nomina eorum et patriae aularum sunt hae:

Galliae: Bell Isle.	Bavariae: comes Thöring.
Galliae: Vallori.	Sveciae: comes Rudenschiöldt.
Britanniae: Milord Hindtfort.	Saxoniae: Baro Bilow.
Hannov. Baro Günckel.	Daniae: Comes Praetorius.

Caput Octavum.

De mense Majo Anno 1741.

Copiae Austriacae ob passam repulsam ad Mollwitz se ad Nissam aliquantulum recolligere magisque augere volentes libertatem interim reliquerunt hostibus faciendi quaecunque voluerunt: hi moram non negligentes, mensis prioris die 28. hora 2da pomeridiana oppugnare ceperunt multis expensis multoque labore et sudore festinanter fortificatam Brigam. Aggressio fuit terribilis, sed hac non territus imperterritus Generalis Commendans, Comes Piccol-huomini pro posse suo vim vi repulit et ad durissimam quaestionem duriter respondit. Ruinata est arx quasi tota, passa quoque residentia Jesuitarum, minus tamen domus civiles. Duravit infestatio haec per octo continuos dies, usque dum cives ipsi, civilem animum exeuntes et novum regem affectantes, apud dictum Commendantem traditionem civitatis sollicita-

1) S. Gesammelte Nachrichten I. S. 539. Kriegs-Fama VI. S. 50.

runt. Itaque facta capitulatione die 6. Maji Commendans cum suis (de quibus tamen multi transiverunt ad alienos) cum solitis honoris signis exivit atque locum cessit victori inimico.[1]) Post occupationem illico nova inchoata fortificatio ordinante novo Commendante, Generale de Wallrave. Ad hanc non solum Brigensis, sed et circumjacentes concurrere debuerunt principatus, ita ut in dies munitores adessent ultra 1000.

Aderant interim dies Pentecostes atque appropinquabat solemnitas sanctissimi corporis Christi: voluit ergo Commendans Wallrave, utpote verus et zelosus Christiano-catholicus, agere hanc solemnitatem, solemni processione et alijs consvetis, ne fors tumultus fieret in populo, sed cuncta fierent ordine optimo, super hoc quaesivit voluntatem majorem, serenissimi videlicet regis. Petitis oratoris lubens deferebat rogatus, hisce datis responsorialibus.

Mein lieber General-Major von Wallrave, ich gebe Eüch auf Eüer Schreiben von 21. dieses in Antworth: dass, wie ich die Römisch-Catholischen in denen Gebreüchen und Uebung ihrer Religion im Geringsten nicht kräncken wolle, alsso ess ihnen freüstehet, an bevorstehenden Fronleichnahmbs-Tag ihre gewöhnliche Procession zu halten; und habet Ihr dahin zussehen, dass Alles ordentlich und ruhig dabey zugehe. Ich bin:

Im Lager bey Mollwitz,
den 23. Maji 1741.

Eüer wohl-Affectionirter König
Friedrich.

Superscriptio:

An den General-Major von Wallrave
In Brieg.

Facta hac potestate, omnia parabantur necessaria, et quia per oppugnationem dejectae fuerunt campanae Jesuitarum, pulsus fiendus quoque demandatus est in ecclesia Lutheranorum. Petierunt hi saepius hujus mandati dispensationem, sed semper absque effectu. Itaque solemnitas solemnizata fuit ad consolationem omnium tunc multum desolatorum catholicorum.

28. Mai.

Inter alios de novo adventantes milites advenerunt die 28. saltem nomine tales Ulani numero 600. Praeter alia arma, immites gestantes hastas in manibus. Jactitabantur hi lingvam loqui plane inauditam atque homines ferocissimi et non nisi sangvinem spirare humanum. Concurrebat maxima multitudo populi, tum ad eos videndos, tum maxime ad eos audiendos. Unus ex illis, inclamans alterum, lingvam, quam nemo noverat, protulit dicens: Du Girge, wirdt insser Woyn ball a noch

1) Vergleiche Gesammelte Nachrichten Th. I. S. 478, 528, 537 und 559.

kumma? Videntes ergo accurrentes, se esse deceptos, male tulerunt et quasi in vituperium eorum locutus est unus Olearius, dicens: I no! die warn sella 's Kraut mache! ass seien wuhl schine Loith, ess dirffe loicht noch a holb schillig Johr verstreiche, su warn ihnen ohnfanga die Barte zu wochse. His dictis abivit ipse et asseclae ejus. Ipsi Ulani per aliquot dies subsistentes in suburbijs exercitati sunt in igne, gladio et hasta, sed jam hic amisit gladium, jam ille hastam; jam hic non valens regere equum, excessit ordinem, jam ille plane cecidit de cavallo.

1. Juni.

Die 1. Junij abiverunt, sed ad Ulmdorff[1]) male beneventati ab Hussaris, qui vitam salvarunt, reversi sunt ad Fratres misericordes. Nunc jam nihil de Ulanis Borussicis, sed abjectis hastis, non jam amplius dicuntur: Ulaner, sed: „leichte Reüterey."

Caput Decimum.

De mense Junio Anno 1741.

Inter arma leges silent, sed etiam, silentibus armis, leges vigent: per decursum hujus mensis immotus stetit miles uterque, Borussicus quidem in stativa ad Mollwitz, quam tamen ad finem ejusdem translocavit ad Grottkoviam, Austriacus vero ad Nissam. Atque praeter quasdam velitationes mitiores operationes bellicae nullae. Interim per totam Silesiam inferiorem publicabatur lex nova regis novi, formae hujus:

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preüssen, unsser Allergnädigster Herr, Sich allermildest entschlossen, bloss zur Consolation der Landes-Einwohner, und damit aller Zwietracht und Schein der Partheyligkeit in den Städten vermiden werde, in denen Raths-Collegijs, welche bisshero bloss auss Römisch-Catholischen Subjectis bestanden —, auch zwey der Augspurgischen Confession beygethane Mitglieder, alss Supernumerarios cum voto, honore et spe succedendi beyzusetzen: So wirdt Nahmens Sr. Königlichen Majestät dem Magistrat in N: N: bey Straffe der Remotion aufgegeben, solches der evangelischen Burgerschafft alssogleich vorzutragen und der Selben anzuführgen, dass Sie einige Subjecta, welche Sie dazu am tüchtigsten, friedfertigsten und zum Besten der Stadt gesinnet zu seyn vermeinen und hiesiges Königliche Feldt-Kriges-Commissariat binnen 14 Tagen schriefftlich benennen und darauf der Königlichen Allergnädigsten Entschliessung erwarten mögen.[2])

Signatum Bresslau den 28. Junij 1741.

Königlich Preüsisches General-Feld-Kriges-Commissariat.

1) S. über den Vorfall bei Ullersdorf, 8. Juli 1741, Kundmann S. 561.

2) S. Gesammelte Nachrichten I. S. 876.

Caput Decimum.

De mense Julio Anno 1741.

Non videbatur jam locus sat tutus exercitui hosti ad Grottgoviam, denuo hac relicta castra mutavit et castra metatus est ad Strelnam, relicto nihilominus forti praesidio Grottgoviae, Brigae, Olaviae etc. At! licet aditus omnis videretur interclusus milite Borusso, Hussaro tamen patebat accessus usque ad suburbia Wratislaviensia.

1. Juli.

Die namque 1ma hujus summo mane aderat in pascuis canonicatui hujati contiguis, ex eisque abegit boves ad 700, quorum ad 400 spectabant regi, alij lanionibus diversis, tum pro civitate, tum pro exercitu. Rumore facto ac tumultuante urbe tota ordinati sunt milites, adjunctis lanionibus, qui praedam eriperent. Semitertium est ab hinc milliare, ubi videbantur boves intrare sylvas et en! animosi nimis laniones aggressi sunt ductores eorum; verum aliqui purpurati proprio cruore infecta re redierunt, unus aut alter reditum plane nescivit. [1])

24. Juli.

Rediverunt tamen Hussari 24. ejusdem et secundo secunde spolio potiti, dum denuo praeter quasdam oves (porci difficilius abiguntur, ideo relicti) abegerunt boves, numero quasi 125. Praeter hos abacti erant boves quinque et oves ultra centum, spectantes Reverendissimo Domino Praelato ad S. Vincentium, qui tamen remonstratione facta omnes sunt restituti. Caetera per mensem istum silebat strepitus bellorum et Wratislavienses non nisi sollicitabantur, quomodo sufficientia et pecori et homini comportarent conveherentque; exinde aliqui rediverunt cum foenore, sed et aliqui despoliati a circumvagantibus Hussaris perdiderunt aut mercem, aut mercedem. Non erat, qui decorem stativae extolleret encomijs condigne, quae res causa fuit, ut nobiles et cives et tota pene urbs pedes efferrent versus Strelnam; maxime vero elucebat humanitas foeminini generis, dum geniceum certatim visitaret dilectos atque apud eos copiosa coëmeret cornua pro ornandis delusis maritis suis; uti quidam, sed sero nimis, proprijs hucusque lamentis contestantur.

Caput Undecimum.

De mense Augusto Anno 1741.

Hucusque nesciebatur determinate animus utriusque partis litigantis: agebantur alia, quae bellum signabant, sed spargebantur et alia, quae pacem propinquiorem promittebant.

4. August.

Die 4ta mensis hujus advenit extraordinarius legatus Angliae Wienna, nomine Robinson, qui dicebatur ultimum lapidem moturus ad pacem promulgandam; ac hocce fine

1) S. Kundmann S. 565.

6. August.

6ta summo mane concessit ad regem, nec tamen

7. August.

7ma a prandijs adhuc auditus fuit, interim

8. August.

8va ad noctem jam reversus re nihilominus infecta. [1])

Pro 9na omnes caeteri legati (sicut et duo syndici hujates) citabantur ad audientiam.

Eadem 8va advenerunt militares copiae ultra 6000 dicentes, se nescire futuram circa se dispositionem, quapropter alij judicabant, hos milites ordinandos ad custodiendum Oderam, alij Lubam, alij Glogoviam etc.

9. August.

Nona singularis motus in ijs non advertebatur, nisi, quod fora urbis et plateae omnes refertae essent milite numerosissimo, absque tamen armis altioribus. Eadem die tres cives mechanici sensa sua in publica platea promebant forma tali: Last nur unsser Soldaten in die Stadt kommen, wir werden baldt mit dem Münnich-Gesindl fertig seyn; entlich die baarfüssigen und die barthigen München seyn noch gutte Leüth, sie kommen betteln, gibt mann ihnen was, so ist es gutt, gibt mann ihnen nichts, so ist es auch gutt; allein die schwartzen (intellige Jesuitas), die müssen wohl forth.

Imo puer trivialis 7. hujus veniens ad pedagogum suum in pago Gabitz, sic eum affatus est: Herr Schulmeister, wist Ihr was Neües? Respondit: Nein. Subjunxit puer: Auf den Donnerstag werden unssere Soldaten in die Stadt einziehen.

10. August.

Itaque die 10ma ante 5tam matutinam tympanotribae pulsu continuo omnes suos convocarunt ante portam Schwidnicensem, ac circa mediam 6tam regimina quasi contigua sequela tendere caepere versus Czepin, [2]) situm videlicet suburbium ante portam S: Nicolai; at, in silentio, nec tuba, nec tympanum audiebatur ullum. Adhuc tunc multi putabant hospites abituros; sed putare est errare. Commendabantur copiae hae per principem Leopoldum Dessau et Generalem Majors de Selchau, qui ad portam dictam S. Nicolai petiverunt transitum per civitatem, sub tamen ordinario comitatu militis civitatensis. Dum postulatis deferretur ac miles transiens attingeret plateam ejusdem portae, dictam S. Nicolai, illico concito gressu diffundebatur per urbem universam; hi pervolabant moenia, illi urbis compita, hi stationes fixerunt in curia, illi ad armamentaria, ac omnibus militibus praesidiarijs dearmatis, illi vigilias tenuere ubique. Sed et ad portas, Olaviensem et Arenensem ludebatur idem,

1) Vergleiche Ranke Preussische Geschichte Th. II. S. 321.

2) Nicolaivorstadt von Breslau.

tot enim currus se quasi contingentes ordinati sunt ad pontes, ut penduli nullatenus (licet nemo cogitaverit) levari valerent; unde per Olaviensem intravit Battaillon du Moullin et per Arenensem Battaillon de Münchow. Continuus eques circuibat vicos et plateas, ac ubi invenit cives aliquot congregatos, dispellebat et domum ire compellebat.

Notum erat Borussis, heterodoxos hujates sinistre cogitare de monasterijs, caenobijs et vel maxime de Jesuitis; pro cautela ergo illico ad collegium ordinati sunt 50 viri equites cum officiali commendante, quem accedens eximius pater Rector rogare caepit, ut descenderet et secum refectionem sumeret; at praetendit inhibitionem strictissimam. Petijt ergo frustum panis et haustum vini ad equum et sic contentabatur, usque dum hora 1ma vocaretur ad tabulam commendantis Generalis. Alij milites omnes, tum pedites, tum equites, diu noctuque stationes suas habuerunt in publicis foris plateisque.

Post horam 7mam matutinam aderat ad portam conventus nostri Antoniani officialis cum 12 gregarijs et pulsu facto ad portam, illico aderat superior ejusdem conventus, videlicet M: V: P: Gvardianus Franciscus Zeibig, quem alloquens dictus officialis quaesivit: Ist nicht hier in dem Kloster ein Posto? Resp. Nein, mein Herr, hier ist keines. Quaesivit: Ess muss doch ettwann hier ein Posto seyn. Resp. der Herr kann dass Kloster selbsten in Augenschein nehmen, doch aber bitte ich mir auss, weilen der Zulauff der Leüthen zu gross ist (concurrerunt plaudentes multi, putantes jam jam futurum, ut depilaretur conventus), der Herr wolle einige von seinen Leüthen zu sich nehmen, damit ich kann lassen die Pforten zuschliessen, damit nicht ettwann ein Unordnung im Kloster geschehe. Assumpsit ergo secum quatuor et ductus ad hortum, hinc inde circumspiciens quaesivit: Ist nicht ettwann ein Aussgang dahier? Resp. Nein, mein Herr, in denen Klöstern wirdt solches nicht gestattet, sondern die Geistlichen müssen eingeschlossen seyn; ja die Stadt möchte auch unss solches nicht verwilligen. Abivit ergo, sed petijt sibi aperiri portam majorem, ad quam rogavit Pater Gvardianus: Mein Herr Officier, ich bitte mich zu berichten, ob wir wegen unsserm Kloster wass zu befürchten haben, und folglich, ob ich mich ettwann addressiren sollte an einen commandirenden Generalen? reposuit officialis: Habe ich mich ettwann schlim aufgeführet? ad quod Gvardianus: Nein, mein Herr, sondern ich bitte nur umb einen Rath, was ettwann bey jetzigen Conjuncturen zu thuen seye? Conclusit officialis: Meine Herren Geistliche, Sie haben sich nicht zu fürchten, es wirdt Ihnen nichts Leydts geschehen. Et sic abivit. Quia vero ob nimium concursum populi non poterat formari ordo consvetus, unus militum, religione bonus, saltando baculo per capita, viam fecit dicens: Ihr verfluchten Lutheraner, wolt ihr eüch nicht zu Hauss scheren?

Quid sibi voluerit posto quaesitum in conventu nostro, certo non constat, conjectura tamen est, hunc officialem cum suis ordinatum fuisse ad custodiendam turrim pulveritiam hinter denen Franciscanern; quae etiam brevi post, alia via accessa, fortiter custodiebatur. Et denique jam non erat locus in tota sat vasta Wratislavia, qui non esset sub manu Borussorum. Factum itaque est die ista, quod a saeculo auditum non erat, ubi videlicet urbs virgo, inviolata per annos 983, per

horam unam, imo citius, foede prostituta, et quidem absque sangvine, imo absque omni renitentia, cum nec ictus minatus, minus explosus, nec per totam urbem signum factum adventus proci suspecti, qui procaretur clancule virgini hucusque illibatae. Sed sic solent, qui virginitatem proscripsere!

Verum, quid narro? erro! injuriam loquor, dum victam pono invincibilem Wratislaviam absque sangvine, absque renitentia: jocus est, quem refero: post dies aliquot ad tabulam Reverendissimi domini praelati Vincentini relatum est, absque sangvine urbem occupatam fuisse, negavit assidens officialis Borussus, dicens: dum inaudijssem nostros intrare civitatem, accurri et ego, volens videre processum, atque ad melius videndum ascendi locum sublimen, ex quo insperate cecidi festucamque pedi meo infixi et en: sangvineae manant calido de vulnere guttae: ergo non sine sangvine. Nec sine renitentia: ad portam Olaviensem miles civis, vulgo Quarglwächter, irruenti hosti restitit ad ultimum potentiae, non ense sed ore, qui, quia peccavit per os, in eodem est punitus; dum duabus alapis delicti poenas luit.

Accepta ergo modo narrato possessione, illico intimabatur mandatum magistratui et senioribus tribuum, nempe hora nona in curia comparendi; quo facto, comparuit in sala principum Excellentissimus Dominus Comes de Schwerin cum commissariatu bellico, atque magistratui, alijsque congregatis aperuit motiva, ob quae Serenissimus rex militem suum intrare fecerit civitatem, assecuravit incolas omnes de infallibili favore, gratia et favoris protectione Suae Majestatis; e contra vero expetijt pro nunc homagium et juramentum fidelitatis. Huic propositioni lubens se accommodans magistratus cum civibus fecit, quod jussum erat, concludens actum hunc solemnem terna acclamatione: Vivat Friderich! König in Preüssen, Hertzog in Schlessien! Post hoc dictus Excellentissimus cum tota Generalitate descendit ad forum salis inibique suscepit juramentum militis urbis praesidiarij cum officialibus suis. Desuper portae omnes reseratae.[1])

11. August.

Altero die, id est 11ma mensis vocabantur cives ad salam principum ad deponendum juramentum fidelitatis, quod primo praestiterunt die Gelahrten, id est causidici, praedicantes (hi stipulata manu fidem dederunt), diaconi, rectores etc. post hos mercatores et demum tribus juxta ordines suos.

Eadem quoque die vocatus est clerus ad deponendum homagium et quidem ad residentiam Reverendissimi et Illustrissimi D. D. praepositi capituli Wratislaviensis: comparuerunt ergo praesentes Reverendissimi et Illustrissimi D: D: canonici ecclesiae cathedralis (Reverendissimus et Illustrissimus Dominus praepositus capituli D: de Stingelheim, item vicarius generalis, Baro de Oexle, ob rationes ponderosas, ante adventum regis abire debuerunt) Venerabiles ac Eximij D: D: Priores: canonicus regularis D. Joannes Protz, Praemonstratensis, D: Bernardus Rolcke, Cruciger, D: Christophorus Hellmann, superiores ordinum mendicantium (ego a superiore nostro socius adscitus), ex universitate vero hujati Clarissimus ac Eximius

1) Vergleiche Gesammelte Nachrichten I. S. 913. Kundmann S. 515.

pater cancellarius, Laurentius Thecal et tandem cancellarij sancti-monialium. Hora constituta erat 9na matutina, sed prope erat 12ma: dum advenisset Excellentissimus Dominus Comes de Schwerin, cum commissariatu bellico. Omnes recensiti vocati sunt simul et dum dictus Excellentissimus de sede sibi praeparata assurrexisset, fecit propositionem: Hochwürdige, Ehrwürdige und Hochgelehrte Herrn Geistliche: Nachdeme Ihro Königliche Majestät von Preyssen, alss mein Allergnädigster Herr, auss erheblichen Ursachen seine Trouppen in die allhiessige Stadt hat lassen einrucken, ist Ihro Majestät Allergnädigster Will, gleich wie ess von denen evangelischen Geistlichen schon geschehen, auch von denen Römisch-catholischen Herrn Geistlichen die gewöhnliche Huldigung durch mich anzunehmen; werden alsso alle Herrn Geistliche gehalten seyn, mir durch einen Handt-Strich die Treü und Pflicht gegen Ihro Majestät in Preüssen zu versprechen, umb dardurch die Protection Ihro Majestät zu erwerben, welches der gegenwärtige Kriegs-Feldts-Commissariats-Rath weiter und mit mehreren erklären wirdt.

Hic se posuit et tremula voce loqui caepit dictus Consiliarius, Dominus de Reinhardt; sed loco declarationis eandem prorsus recitavit formulam. Responsum dixit nomine omnium Reverendissimus et Illustrissimus Dominus de Rummerskirch, decanus capituli Wratislaviensis, sed quia ob rationes praegnantes postulatis haud deferebatur, alterata in pallorem facie Comitis Schwerin, advertebatur alteratio mentis. Dixit ergo: Ich habe helffen gantz Brabant einnehmen, allwo auch hohe und vornehme Dohm-Stieffter seyn, und habe solche abschlägige Andtworth niemahlen gehöret; schauen Sie, wass Sie thuen. Ad haec petijt dictus Reverendissimus morulam conferentiae cum suis, quae etiam concessa et Comes cum suis ad exterius se recepit cubiculum. Erant plurimi tenentes affirmativam, sed resistebant fortissime nominatus Reverendissimus Dominus Decanus, cum Reverendissimo et Illustrissimo Domino de Sommerfeld, scholastico capituli et suffraganeo episcopi Wratislaviensis; atque inter has diversitates incidit consilium optimum domino cancellario monasterij sancti-monialium S: Clarae, Francisco Leopoldo Karger, videlicet hos praesentes plurimos esse delegatos suorum principalium, adeoque opus esse dilatione, ut mens superiorum investigari possit, maxime, cum non fuerit facta insinuatio, ob quam causam clerus sit convocatus. Ablegati sunt duo, videlicet Eximius D: prior Vincentinus et dictus cancellarius ad comitem Schwerin, in anteriori cubiculo cum suis adhuc praesentem et facta est dilatio ad horas 24. Unde:

12. August.

Die 12ma denuo convenerunt vocati (die priori a prandijs religiosi consilium inierunt ad S: Vincentium) ac circa horam, quam cum commissariatu advenit, non jam comes Schwerin, qui hodie hora 3tia insperate vocatus ad Regem, sed Excellentissimus D: Generalis Leuten: de Marwitz, actualis gubernator Wratislaviae ac propositione facta, quasdam in scriptis allegavit rationes in contrarium; sed ad has legendas exesse debebant omnes religiosi. Post paululum exivit et abivit totum capitulum, stipulatione tamen non facta. Vocati et ingressi religiosi, habuerunt repetitam propositionem, sub terminis tamen mitioribus, nimirum: Ihro Majestät die

Devotion unter priesterlicher Treüe durch einen Handt-Streich zu versprechen. Se et omnes protectioni Suae Majestatis recommendavit Eximius Dominus Prior Crugiger, atque per porrectionem manus ipsi Generali de Marwitz stipulatus est, quod et reliqui juxta ordinem continuo sunt prosecuti. Facta stipulatione demandabatur decantandum Te Deum Laudamus, et preces fundendae pro Rege, sub versu: Domine salvum fac Regem. Ac sic omnes recesserunt in pace.

13. August.

Itaque die 13. (erat dies dominica) in omnibus ecclesijs solenniter decantatus fuit hymnus Ambrosianus, apud nos vero mane oratae fuerunt tres horae, post horam 8vam vero orata fuit Nona Canonica, post hanc mox cum organo: Salve S. Pater; hoc finito: Te Deum, et subjecta oratio consveta sub versu: Benedicamus Patrem. Dein statim intonatum: Asperges me; Sub Te Deum fuit ter pulsatum pro missa cantata. Et haec ideo: tum, quia post missam erant consvetae preces, ad quas non quadrat cantus jubilationis, tum, ne populus desolatus, qui post missam copiosior, magis turbaretur. Post divina in turribus urbis audiebantur tympana et tubae acclamationesque plebis: Vivat Rex Fridericus! et demum actum totum finiebat terna explosio tormentorum in vallis civitatis.

Nunc jam, utpote finita neutralitate, liberius et copiosius invehebantur laesi et infirmi: his ergo implebantur Universitatis scholae omnes (Aula Leopoldina vere imperialis, ad preces mansit illaesa) cum collegio novo et novo convictu, hospitale ad S: Matthiam prioribus habuit plures adjunctos; item deponebantur in aedificijs exterioribus ad S: Claram et S: Catharinam, item in domibus officialium et inferiori ambitu monasterij ad S. Vincentium, item in conventu et domibus appertinentibus R: R: P: P: Dominicanorum et Minoritarum. Sed et conventus noster Antonianus visitabatur a duobus medicis Borussis et spatia deligebantur, ubi advehendi deponerentur.

14. August.

Imo 14. post datam s. benedictionem per medicorum unum intimati sunt Superiori locali advehendi laesi, cum comminatione: quod, si cubicula evacuata et parata non fuerint, infirmi deponentur ad portam et relinquentur nobis ipsis importandi. Necessitate ergo acti evacuavimus infirmarias et hospitarias cum tribus adjacentibus cellis, volentes hunc ambitum per interjectas portas a Fratribus separare. Sed die hac nullus advenit.

15. August.

Die 15: Accessit M. V. P. Gvardianus Excellentissimum Dominum Gubernatorem, D. de Marwitz, proponens: nos non habere locum pro recipiendis hospitibus, nisi arctum conventum, consequenter nos in nostris ordinarijs exercitijs clausuraque turbaremur et infirmi continuo nostro choro die ac nocte molestarentur; praeterea nullam adesse pro ipsis adesso culinam, nec locum, ubi necessaria elui aut lavari possent: denique, nos esse pauperes religiosos, atque a pura vivere mendicatione, consequenter nos non esse in statu, ut ipsis providere possemus de candelis, sale,

lignis et hujusmodi solitis. His auditis reposuit dictus Excellentissimus, suam mentem non esse, religiosos turbare in suis clausuris: non ergo infirmos deponendos esse in monasterio, sed in domibus appertinentibus. Sed facta remonstratione: nos similes domos nullas habere, nec habere posse, utpote quia vetat institutum nostrum (et idem esse de Patribus Capucinis), dixit, se locuturum dominis medicis. Interim Superior localis supplex quoque accessit medicorum unum, ut velit benigne reflectere super religiosos pauperculos.

16. August.

Die 16. gratiose resolutum fuit, ut pro hac vice Patres Franciscani et Capucini (hi in similibus negotijs semper egerunt causam communem) maneant indemnes: nihilominus intimatum: quod, si necessitas urserit et hi hospites, licet invisos, recipere adigentur. Nulla tamen amplius de hoc facta mentio, indubie forti tutela tutelaris nostri, S: Antonij Paduani, ad cujus patrocinium implorandum ordinavit Superior quotidie decantandum Responsorium: Si quaeris miracula:

Dicasterialibus alijs jam pridem depositis hucusque cum toto Regio Officio suo immotus stetit Illustrissimus ac Excellentissimus D. D. Otto Wenceslaus S. R. I. Comes de Nostitz, principatus Wratislaviensis ac appertinentium districtuum terrae capitaneus meritissimus et hoc ob prudentissimum, laudatissimum omnibus placitum, adeoque nec ab inimicis reprehensibilem modum suum agendi; ast nunc jam fidelitatis satis, finis putationis advenit, alijs agricolis locabitur vinea ista.

23. August.

Die enim 23. hujus, dimidia 7ma vespertina a commissariatu bellico per: NB: servum ordinarium („Laquey") transmissum est decretum, non tam deponens, quam suspendens officium sequentis tenoris:

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preüssen, unsser Allergnädigster Herr, in Gnaden befunden, dass bieshero hier gestandene Königlich Bömische Ambt des Fürstenthumbs Bresslau zu licitiren und dessen Activität zu sistiren; alss hat mann solches wohlbemeldtem Ambte hierdurch nachrichtlich insinuiren sollen, unss versehende, dass Sie hiernach Sich zu verhalten und aller sonst gewöhnlichen Actuum Sich gäntzlich zu enthalten bedacht seyn, auch die Cancelley und Archiv angesichts dessen in statu quo lassen werden.

Bresslau den 23. Augusti 1741.

Königlich Preüsisches General-Feldt-Kriegs-Commissariat.

Reinhardt, Münchow.

Superscriptio: An des Herrn Graffen von Nostitz Hochgebohrnen.

Borussus non favet Excellentiam, nisi equitibus suae nigrae aquilae. Eadem die resumptae sunt Accisae et quidem fortiores, quam fuerint unquam, quia instructae ad normam aliarum Regiarum ditionum.

26. August.

Die 26: suum absolutorium accepit totum Officium Stayrarum, adjuncto mandato: ut nullus Officialium Officij hujus pedem moveret extra urbem.

Promittebant sibi semper pseudo-Christiani quasdam ecclesias catholicorum, tum pro Luthero, tum pro Calvino, imo in diversis locis, modis diversis, rogabant, sollicitabant, urgebant, sed incassum; quin imo ipsi Luthero devoti inciderunt in foveam, quam fecerunt: nam die 27. hora nona in ecclesia S. Barbarae, alias ritus Lutherani, prima vice Calvinus praedicans cum suis ritu suo divina habuit continuatque omnia muneris sui in dicta ecclesia peragendo.

28. August.

Die 28. tristitia implevit pectora multorum corde-bonorum, dum conformiter ad emanatum mandatum die 26: viderunt hora 8va matutina portionem nobiliorem status ecclesiastici, videlicet Reverendissimos et Illustrissimos dominos canonicos metropolitanos, omnes insimul valedicere, excutientes pulverem pedum suorum super eos, qui se ob negatum homagium, Regi non suo, recipere noluerunt. Ecclesia administranda interim relicta est (tit: plen:) dominis Vicarijs. Ad obeundum Officium Vicariatus et Officialatus in Spiritualibus delegatus est Reverendissimus et Perillustris D: de Högen, canonicus collegiatae ecclesiae ad S: Crucem, qui ad praestandum homagium non comparuit, consequenter, ut ignotus, nec coactus, nec amandatus fuit.

Caput Duodecimum.

De mense Septembri.

9. September.

Nulla dies sine linea, quam non jam hic, jam ibi formassent Hussari circumvolitantes; unde etiam 9na hujus summo mane apparuerunt ante portam Odrensem, ad quos repellendos expeditum fuit Commando duarum compagniarum; sed ab illis male salutatum, illico regredi coactum, comitatum nihilominus usque sub tormenta. Militibus adjunxerunt sese quidam generosiores Wratislavittae, quorum aliqui regredi sunt obliti. Eodem mane exspatiantes duo Norbertini a S: Vincentio ad hortum suum, videlicet Domini Henricus Schöllendorff et Leopoldus Dittrich, capti sunt et abreptis baculis ducti sunt ad Aulam Episcopalem (ibi erat primus locus captivorum) eo, quod suspecti haberentur de correspondentia cum Ungaris; facta autem remonstratione, post horas pauculas ad suos regredi sunt permissi.

Saepius supplicatum fuit apud instantias diversas, ut necessaria pro sustentatione nostra, quae omnia mendicando conquiruntur, etiam gratiose absque Accisis intromitterentur in urbem.

27. September.

Tandem 27. hujus benigna secuta est resolutio haec:

Dem Patri Francisco Zeibig wirdt auf dessen Anssuchen wegen der Accise-Immunität der unter ihm stehenden Congregation hiemit zur Resolution ertheilet: Dass die von denen sämbtlichen Franciscanern gessammelte Allmossen und Consumptibilia, so in Bier, Brodt und dergleichen bestehen, von der Abgabe der Accise frey seyn sollen. Doch haben sie solche in den Thorn allemahl anzumelden und darauff einen Freü-Zettel zu nehmen, wass aber dassjenige Getreüde, so sie in die Mühle schicken, und dass Vieh, so sie ettwan schlachten lassen, betrifft: so muss davon zwar die Accise gehörig erlegt werden, sie haben aber selbige nach einzugeblicher erweisslicher Liquidation allmonatlich baar beym Accise-Ambte, alss an welches wegen diesses Alles dato Verordnung ergangen, wieder zu erhalten. Bresslau den 27. September 1741.

Königlich Preüssisches General-Feldt-Krieges-Commissariat.

Reinhard, Münchow.

Inscriptio: An den Gvardian der Franciscaner P: Zeibig.

Caput Decimum tertium.

De mense Octobri.

11. 13. October.

Mensis hujus die 11. ex Brandeburgia huc advenit senex princeps Anhaltinus-Dessau, ac 13. concessit ad castra, commendaturus interim, cum serenissimus Rex personaliter homagium suscepturus sit ab omnibus statibus inferioris Silesiae usque ad fluvium Neüss, inclusive Grottgau et Münsterberg, et quidem hicce loci die 31. Octobris. Quamvis hic actus ob tardiorem adventum Regis etiam tardius habitus fuerit, ut patebit.

11. October.

Eadem 11. erecta est aquila Borussica in praepositura cathedrali, cum inscriptione hac: Königlich Preüssisches Dohm-Administrations-Ambt. Omnia ergo bona in absentia capituli administrabantur a quodam causidico heterodoxo nomine Schickfuss, cui omnia nota, etiam secretissima, utpote, qui ante annos aliquot adhibitus fuerat ad ordinandum novum modum contribuendi. Etiam mandatum est (tit.) dominis Vicarijs specificare omnes omnino proventus, tum ex bonis, tum aliunde; unde eorum bona probabilius etiam administrabuntur ab alijs.

21. October.

Die 21. missum est decretum ex commissariatu per omnes parochos, curatos et religiosos, demandans concionem homagialem, preces pro rege, aliasque in simili consvetas solennitates et hoc pro 29. Quia vero in illo decreto specificabatur: „Allen Prälaten, Abtissinnen undt Pfarr-Herrn“ noster superior non subscripsit, cum

nos nihil horum. Continebatur praeterea in eodem, concionem fiendam sub themate proximis diebus transmittendo, quod transmissum est, non proximis sed diebus ultimis, videlicet die 27. ad noctem hora media nona, nimirum: Ich halte dass Worth des Königs und den Eyd Gottes. Eccl. 8. v: 2. Sed quia hic textus falsus, utpote ex adulteratis desumptus biblijs, praedicatores orthodoxi dixerunt thema transmissum, repetentes simul textum genuinum, qui est: „Ich mercke auff des Königs Mund und auff die Geboth, dabey Gott geschworen hat“ adjicientes: alsso lautet der unverfälschte Text der heyligen Schriefft. Eccl. 8. v. 2.

Ad hanc concionem audiendam in qualibet ecclesia Romana comparuerunt et cives Lutherani et officiales Borussici.

24. October.

Die 24. novum vulgatum est mandatum, ut scilicet die 28. ab hora 5ta pomeridiana usque ad 6tam in tota urbe sonarent campanae; interim tota civitas pro instanti solemnitate erat in motu, faciendo praeparatoria consveta. Concurrebat similiter totius Silesiae inferioris nobilitas, itemque Reverendissimum capitulum Mega-Glogoviense, monasteria, coenobia, principatus, dynastiae et civitates omnes in deputatis suis, ita ut hospitia non sufficerent in urbe; conventus noster Antonianus gratiosos hospites habuit deputatos capituli Glogoviensis, videlicet Reverendissimum et Illustrissimum D: praepositum Baronem de Lange et Reverendissimum ac Perillustrem D: de Horn, qui advenerunt 27. expectaturi tamen ultra diem designatum.

Interjectio de occupatione civitatis Nissae. Steterat hucusque exercitus Borussicus ad Reichenbach, a quo non longe stetit quoque exercitus Austriacus, sed uterque absque operatione, quamvis (ut relatio tulit universalis) potissima commoda fuissent Austriacis. Tandem simul uterque movit versus Nissam et iterum Austriaci castrametati sunt loco commodiori. Animus hucusque generosis Nissensibus non defecit defendendi patriam ad ultimum potentiae. Sed, en sortem lamentabilem! deseritur sponsa a sponso hucusque foederato et relinquitur proco alieno, qui, si non lenocinio, certo corrumpat virginem stupro. Dum tormenta plurima, milites praesidiarij cum armada tota abeunt una die. Triste erat Vale isthoc: fleverunt incolae desolati, sed nec lachrymas continuit strenuus hucusque ac generosus defensor sibi concreditorum, Generalis Rotthe, dicens: Liebe Kinder, ich kann eüch nicht mehr helffen. Exposita itaque infelix Nissa furori illius, qui jam pluries gratis venerat, oppugnari incepit 18. Octobris duravitque oppugnatio usque ad diem 30: qua die ad noctem facta est capitulatio. Jactabatur oppugnatio, tantum apparens, sed, quia missi Officiales, qui traditionem sollicitarent, negativam retulerunt, apparentia transijt in rem ipsam, ita ut in festo S: S: Simonis et Judae a media 8va matutina usque ad extraditionem jacti fuerint globi tormentarij 2858, Bombae 558. Voluit quidem serenissimus Rex, ut pro possibili parceretur ecclesijs, monasterijs, imo ipsi civitati et tantum moenia bene putarentur, tamen platea una dicta Zohl-gassen paucas illaesas numerabat domus. Porta civitatis ejusdem nominis cum tempello S: S: Corporis Christi objectum fuisse videtur ictuum plurimorum,

quamvis et scholae et collegium Societatis Jesu multos acceperit, pauciores domus Crucigerorum, ubi nihilominus frontispicium domus Reverendissimi D. Praelati ejusdemque cubiculum ac habitatio musicorum ictibus bombarum passum est ruinam. Domus Obergiana, pro tunc inhabitata a fratribus minoribus, orbiculum vel unicum laesum non habuit, licet ex parte omni bombae ceciderint copiosae, quod singulari tutelae beatissimae virginis Mariae in Rosis rite adscribendum. [1])

30. October.

Die itaque 30. intravit victor Rex et asseclae ejus, qui, dum assedisset tabulae, quaesivit de illis religiosis, quorum monasterium dirutum, ubi essent? et unde victitarent? ad quae respondit Reverendissimus D: praelatus Crucigerorum, quod videlicet inhabitarent quandam domum in civitate et viverent pure de beneficentia benefactorum; ad quod Rex contrahens humeros, nihil reposuit. Ob pulsum campanarum tempore oppugnationis civitas deponere debuit 3500 Imperiales. Praestatio poecuniaria imposita est capitulo Nissensi cum Crucigeris et Jesuitis 182,020 Floren. quod, cum praestare nequissent, gravati sunt executione, quaelibet pars 30 militibus et 15ta cuilibet superadditi sunt 10. Tandem ad multas preces et remonstrationes dimidiatio fuit impetrata.

Capitulatio hujus civitatis hisce complectebatur punctis.

Capitulation über die Uebergab der Stadt Neüss durch die dermahlen Sr. Königlichen Majestät in Ungarn und Böheimb allhier sich befündliche Gvarnison an Sr. Königlichen Majestät in Preüssen.

1mo: Ess wirdt die Stadt und Festung Neüss Sr. Königlichen Majestät in Preüssen mit aller darinnen befindtlichen Artillerie, Kriegs-Munition und Proviant übergeben werden, von aller zurucklassender Artillerie, Munition und allen übrigen Zeügs-Requisiten aber wirdt ein wohlentschiedenes Inventarium mit ordentlicher Anmerckung verfertiget über die Anzahl jedweder Gattung und übergeben werden und solle der zu Uebernehmung bestellte Königlich Preüsische Artillerie-Officier über die gantze Uebernahm authentisch quittiren.

2do: Hingegen solle die sammentliche Gvarnison, nebst denen unter dersselben dependirenden Personen, Artilleristen, Ingenieurs und Invaliden mit allen militarischen Ehren-Bezeügungen, Ober- und Untergewehr, klingenden Spiehl, brennenden Lunten, jeder Kopff mit 36 scharffen Patronen versehen, Sack und Pack hinnaussziehen. Ingleichen solle:

1) Bekanntlich wurde Neisse gemäss des am 9. October zu Kleinschnellendorf zwischen Friedrich und Maria Theresia abgeschlossenen Vertrags nur zum Scheine belagert und dann übergeben. Das hat denn Viele getäuscht, welche das starke, aber nur blinde Feuern der Geschütze für ernst nahmen, wie Kundmann S. 408. u. A.

3tio: Alle der sammentlichen Gvarnison und der Königlich Ungarisch undt Böheimbischen Armee in der Stadt annoch befündtlichen Bagage, Frauen, Bediente, Knechte und Pferde frey, sicher und ungehündert zugleich mit der Gvarnison aussmarchiren können.

4to: Zu Fortbringung obgedachter Pagage und allen übrigen sollen alle hierzu benöthigte Pferde und Vorgespans-Wägen, wie imgleichen vor alle Krancke und Plessirte biss in Mähren gratis verschaffet werden.

5to: Ess solle dem Commendanten und der Gvarnison erlaubet seyn, 2 zehenpfündige und 4 sechspfündige Falcaunen, jedes mit 100 scharffen Schüssen verssehen, mit sich auss hiessiger Festung zu nehmen und zu führen und zu Fortbringung dersselben die benöthigte Vorspahn durch gantz Schlessien biss in Mähren gratis verschaffet werden.

6to: Die Gvarnison mit allem, was von selber dependiret, Artillerie, Bagage und allem dem Obigem solle biss dahin in Mähren in vollkommener Sicherheit escordiret und verschaffen werden.

7timo: Für die gantze Gvarnison und allen Obigen davon dependirenden Personen solle auff 8 Täge Brodt und für ihr eigene Pferde hart und rauhes Futter mitzunehmen erlaubet seyn; gleichmässig zu Fortbringung solches die benöthigte Vorspahn herbey verschaffet werden.

8vo: Kein Mensch, er seye Soldat, Bedienter oder anderer, solle zu Annehmung Königlich Preüssischer Kriegsdienste weder veranlasset, noch gezwungen werden; da aber ein solches durch ein oder andern geschehen sollte, so sollte durch Authorität der hohen Generalität alsso gleich dieser abgenommene Mensch zuruckgegeben und überantwohrtet werden.

9no: Wann Einer oder Andere von Sr. Königlichen Majestät in Ungarn und Böheimb dependirende Militar- oder Civil-Personen wegen Kranckheit oder anderen in seinen eigenen Angelegenheiten erheblichen Urssachen allhier zu verbleiben genöthiget werden sollte, so solle ihm innerhalb 6 Wochen-Zeith frey, sicher und ungehündert allhier zu verbleiben und nach verflossener oder währender Zeit abzugehen gestattet und erlaubet seyn.

10.: Allen Sr. Königlichen Majestät in Ungarn und Böheimb ausständischen Unterthanen sollen annoch alle ihre allhier befündtliche Weine und übrige Effecten in 3 Monath-Zeit freü zu verkauffen gestattet seyn.

11mo: Dass Zohlthor wirdt nach beyderseithig untergezeichneten Capitulation denen Königlich Preüssischen Trouppen übergeben und zur Bessatzung eingeraumet werden.

12mo: Hingegen solle niemanden von denen Königlich Preüssischen Trouppen, alss alleinig denen zur Uebernahm und Consignation destinirten Officiren, biss zum Aussmarch der Königlich Ungarischen und Bömischen Gvarnison, in die Stadt hereinzugehn, gestattet und erlaubet werden. Derohalben alle

übrige Thöre und der völlige Wahl mit Königlich Hungarischen Trouppen bessetzet verbleiben und wirdt innerhalb des Zohl-Thores bey dem nöchst dabey stehenden Hausse ein Piquet von Königlich Hungarischen Trouppen gehalten werden.

13tio: Während vollständiger Aussmachung der Capitulations-Puncten biss zu deren Unterzeichnung sollen alle Hostilitäten und Arbeith von allen Seithen auffhören und mit derselben inne gehalten werden.

14to: Den Tag des Aussmarches der Gvarnison, da alle benöthigte Vorspahn (welche sobald möglich herbeygeschaffen werden wirdt) verhanden ist, wirdt dieselbe alle ihre Posten an sich ziehen und sodann aussmarchiren.

15to: Solle dem Commendanten gleich nach geschlossener Capitulation einen Officier zu den Herrn commandirenden Generalen der Königlich Hungarischen und Böheimschen Armee in Mähren abzuschicken erlaubet seyn und derohalben ihme sicheres Geleithe und Gelegenheit biss auf die Mährische Gräntze zu kommen gegeben werden.

16to: Die Römische Catholische Religion soll in allen ihrigen bissherigen Uebungen, Exercitien und offentlichen Ceremonien unturbiret und ungehündert in allen vollkommen gelassen werden.

17mo: Alle und jede geistliche Stieffter, Piae causae und sammentliche Geistligkeit soll in allem bissherigen ihren von Sr. Königlichen Majestät in Hungarn und Böheimb gehabten Privilegien, Immunitäten und Freüheiten confirmiret und bestättiget werden. Wie ingleichen:

18vo: Die sammentliche Regirung, Cammeral-Administration, Landes-Haubt-Mannschafft, Stadt-Magistrat, nebst der gantzen Burgerschafft und Innwohnern bey der bissherigen Verfassung erhalten und suttiniret werden; niemandt auch weeder an Haab und Gutt, noch sonsten in geringsten gekräncket werden.

19no: Alle Glocken und Geleüthe, Kupfer und Blech auf denen Kirchen und Thürmen sollen von allen Exactionen befreyet seyn.

20mo: Dass Landes-Collegium, Landes-Zeüghauss und Ober-Steüer-Ambt sollen, wie biss anhero, auch kümpftig confirmiret, bestättiget, auch ungekränckt beybehalten werden.

21mo: Denenjenigen Innwohnern, so sich von hier zu retiriren gedencketen, solle der Ausszug mit ihrem Haab undt Gutt in aller Sicherheit verstattet werden.

Alle diesse obige Puncta, welche mit dem Sr. Königlichen Majestät in Hungarn und Böheimb dess Wentzel Wallischen Infanterie-Regiments Obrist-Leutenanten und allhiessiger Festung Commendanten, Maximilian Baron Krottendorff, nach communicirter Vollmacht von Sr. Königlichen Majestät in Preüssen an Dero Obristen

undt General-Adjutanten v. Borck, aussgemachet worden, sollen auff allerkräfftigste Arth von beyderseits gehalten und feüerlichst observiret werden.

Uhrkundt dessen ist gegenwährtige Capitulation von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben, bessiegelt und zwey gleichlautende gegen einander aussgewechselt worden. So geschehen Neüss den 31. Octobris Anno 1741.

(L. S.) Baron Krottendorff,
Obrist-Leütnant und Commendant.

(L. S.) F. L. F. Borcke.
Obrister und General-Adjutant
Sr. Königlichen Majestät in Preüsen
hierzu Bevollmächtigter.

(L. S.) CHH: von Molcke,
Obrist-wach-Meister.

Caput Decimum quartum.

De mense Novembri.

4. November.

Multis suspirijs ab universa nobilitate et deputatis jam per plures dies expectatus Rex, tandem 4ta hujus circa mediam 4tam pomeridianam in silentio adivit residentiam suam, domum videlicet Schlegenbergianam.

5. November.

Die sequenti nobiles majores admissi sunt ad mensam Regiam, inter quos numera tres hujates, aliosque adventantes Reverendissimos Dominos Praelatos, nullum tamen hodie, nec imposterum unquam, praedicantem; quod factum multi fatum malum putavere. Singulariter distingvebatur Excellentissimus Dominus Comes de Nimptsch, qui pauculis abhinc diebus advenit a Regina Hungariae, cui colloquens Rex ad 1 quadrantem investigavit varia de Regina dicta; inter reliqua: an libenter navigaret? et an Danubius allueret Posonium? cui respondit comes affirmative et quidem, quod semel passa fuerit periculum naufragij; reposuit Rex: ergone omnia elementa ipsi adversantur? subjecit Comes: tamen ipsius persona mereretur meliorem sortem! conclusit Rex: forsan annus quadragesimus secundus erit favorabilior.

6. November.

Die 6ta circa horam 9nam matutinam Rex perrexit post portam Schwidnicensem, inibique ipse armi-lustrium habuit cum neo-conscriptis. Post horam 12mam adivit noster M. V. P. Gvardianus (me socio) residentiam Regiam, volens suam deponere venerationem seque cum suis recommendare Regiae protectioni, comparuit ex eodem motivo admodum Rev. pater Gvardianus Capucinorum et rel. frater prior Fratrum Misericordiae: stetimus in ante-camera facile media hora et redienti

Regi debitam fecimus inclinationem (genuflexionem non vult). Is pure transiens dixit: Dass seyn die Capuciner. Expectavimus adhuc bona hora, an fors aliqua nostri foret mentio, sed re infecta abivimus omnes.

8. November.

Die 8va denuo cursitavimus ab hoc ad illum, volentes porrigere libellum supplicem, supplicando pro 48 orgijs lignorum, prout prius benignissima domus Austriaca gratiosissime quotannis dare dignata est; item pro aliqua quantitate salis, nihil specificando, cum nec prius quidquam habuerimus determinati, ast, non fuit, qui susciperet Memoriale. Adivimus itaque residentiam regiam et iterum convenientes P. Gvardianum Capucinorum, ob inexplicabilem multitudinem hominum et consequenter cursitationem continuam nos recepimus ad pergulam sat segregatam, quae ducit ad cancellariam; pauculo confabulati tempore, ecce! insperate fit rumor et Rex propere descendit per gradus angustissimos et extraordinarios gressusque dirigit versus cancellariam; in transitu autem allocutus nostrum M. V. Patrem Gvardianum: Pater! wass will Er? Is illico porrexit memoriale et Rex proprijs assumpsit manibus ac sic abivit. Post morulam egressus Baro Pelnitz resolutionem tulit: Ihro Majestät haben dass Memorial mit einem fiat resolviret, Sie haben Sich alsso in 2 oder 3 Tägen bey dem Grafen von Münchow und Reinhardt zu melden und da wirdt die Resolution aussgefertiget werden. Quid tandem effectus fuerit, videbitur infra. Simili conatu cum P: P: Capucinis sollicitavimus liberam postam, sed hucusque tantum spe lactamur et gratiosa resolutio de die in diem expectatur; nullae ergo litterae advenientes exsolvuntur, nec ullae mittuntur et necessarijssimae per bonos patronos expediuntur.

7. November.

Tandem die 7ma hujus erat hora longe expectata, qua petitum praestitum est homagium. Itaque omnibus statibus et deputatis in curia praesentibus, post horam 8vam advenit Rex, comitatus principe Wilhelmo fratre suo; item marchionibus: principe Henrico, Carolo et Wilhelmo; item principe regente Anhaltino-Dessau alijsque principibus, Generalibus etc. seque collocavit ad sibi praeparatum thronum holosserico rubro et auro vestitum copiosissime. Illico ab Excellentissimo Domino Comite de Podewilts statibus congregatis numero ultra 400 facta propositio: qualiter Sua Majestas praetensiones suas justissimas, ab uno jam saeculo, ad diversos Silesiae principatus, tandem opitulante divina gratia per victoriosa sua arma effecerit et proprium Domus Electoralis Brandeburgicae, quod una cum intradis, ab uno jam saeculo, ab alijs detinebatur, juste vindicaverit; quapropter expectet juramentum fidelitatis, nec aliud in votis habeat, quam bonum horum novorum fidelium vasallorum omni modo promovere etc. Responsum nomine omnium principum et statuum dixit supremus terrae capitaneus principatus Oelsnensis, Dominus de Prittwitz, annuens singulare gaudium omnium, posse sub dominio Suae Majestatis, ut obsequiosissimos obedientissimosque vivere vasallos, interserens spem et votum omnium, ut privilegia hucusque Silesiae tam in communi quam in particulari con-

cessa, gratiosissime confirmarentur. Ad haec ab actuali intimo Consiliario, Domino de Arnoldt, praelectus fuit ordo deponendi homagij: ut videlicet

1mo Nomine Eminentissimi Domini Cardinalis et Episcopi Wratislaviensis, Reverendissimi et Illustrissimi Domini praepositus Capituli, Baro de Stingelheim et Decanus ejusdem Capituli, Dominus de Rummerskirch, appropinqvarent throno, manum pectori imponerent et genuflectendo dicerent juramentum.

2do Deputati principum etiam genuflectendo.

3tio Dynastae stando.

4to Capitulum Wratislaviense, alieni capitulares, praelati et deputati diversorum coenobiorum et ordinum (non habentes bona non fuerunt coacti) genuflectendo.

5to Tandem reliqui status et deputati civitatum, stando.

Clausulam tamen juramenti subjungerent juxta modum suae religionis; unde accatholici clauserunt: so wahr mir Gott helffe und dass heilige Evangelium, catholici vero: so wahr mir Gott helffe und die unbefleckte Mutter Gottes und alle liebe Heyligen. Hic solemnis actus intra duas horas ordine optimo est absolutus; ubi animadversum est, quod dum jurantes genuflecterent, rex apposito sederit galero, rex quoque capite steterit aperto, dum alij jurantes starent. Ratio hujus narratur, quod olim, dum Domus Austriaca suscepisset homagium a diversis principatibus Silesiae, modus idem fuerit servatus.

Post haec descendens rex de curia, ascendit equum (ad curiam venit in curru, adjunctis 8 equis diversi coloris) et regio stipatus comitatu visitavit moenia urbis ac reversus nobiliores deputatos vocavit ad tabulam suam, alij autem accommodati sunt in diversis alijs domibus. Solemnitates externae omnes sunt intermissae; unde tormentum nullum auditum, tubae et tympana silebant, chorus musicus suspendit organa sua, nec poecunia ulla ejecta, sed loco hujus dominis deputatis pro dignitate suorum principalium distributi sunt nummi aurei et argentei, in quorum una parte videbatur imago regis, cum inscriptione: Fridericus Borussorum Rex, Supremus Silesiae Inferioris Dux. In altera parte: Regnum Borussiae, adumbratum in figura stantis et coronatae mulieris, ac sub regio Borussicis Aquilis ornato pallio in manu sceptrum gestantis; alia similis figura figurabat ducatum Silesiae, quae genuflexa suscipiebat pileum ducalem cum inscriptione: Justo Victori. Subscriptio vero erat: Fides Silesiae inferioris: Wratislaviae 31. Octobris MDCCXLI. Donum gratuitum, quod Silesia offerre volebat, videlicet 100,000 imperiales, Sua Majestas suscipere renuebat ob multa aliunde perpessa damna.

In gratificationem praestiti homagij promotiones factae sunt sequentes: In principes elevati sunt: Illustrissimus Dominus Franciscus de Hatzfeldt, Dominus dynastiae Trachenbergensis, catholicus; item Comes Schöneich, Dominus dynastiae Beüten-Carolath, Calvinus; in Comites: Dominus de Budelwils, cum

suis duobus fratribus et fratruele hicce praesenti D: de Münchow et duobus fratribus, Baro de Falckenhann, Baro de Schweinitz, Baro de Zedlitz; in actualem intimum consiliarium: Comes de Bees; in supremum venationum magistrum: Comes de Reichenbach; in supremum praefectum aedilem: Baro de Modrach; in camerarios: Baro de Schweinitz, Junior Comes de Bees, Baro de Schwerts, Comes Antonius Almesloë, Comes de Logau, Baro de Trach in Segewitz.

Ordine Borussico Nigrae Aquilae condecorati sunt: Princeps Schöneich, Comes Budevils, Comes de Bees, Comes Röder, Comes Henckel, qui et Supremus Regius Pincerna et Excellentissimus Dominus Otho Wenceslaus S. R. Imp. Comes de Nostitz, de quo proditum est dictum Regis: Er ist seiner Königin getrey gewessen und mir nicht contraer, ess ist alsso billig, dass ich ihm die Königliche Gnad thue. Adhuc singulare, quod comes iste, ab erectione hujus ordinis, primus sit orthodoxus eques nigrae aquilae. Sperabant eandem gratiam et alij, sed spes fefellit.

Eadem die 7ma: illuminata fuit tota urbs, ubi plurimi acutis suis conceptibus pupugere aquilam bicipitem. Singulariter portae thriumphales erectae fuerunt ex utraque curiae parte, ad domum commissariatus, ad collegium societatis Jesu, ad praelaturam S. Matthiae et ad conventum patrum Dominicanorum. Nos nihil habuimus, quia nulla fenestra respicit publicam plateam. [1])

9. November.

Die 9na, hora 7ma matutina rex, prius suscepto juramento fidelitatis ab hujati Gubernatore, Generali de Marwitz, et a Commendante Brigensi, Colonello de Hautcharmoy, abivit per Glogoviam Berolinium. Prior Commendans Brigensis, Generalis de Walrave catholicus translatus est Nissam, ut similis simili gauderet.

16. November.

16ta: Redivit Reverendissimus et Illustrissimus Dominus de Sommerfeldt, Suffraganeus; et conseqventer sensim redivere et alij D: D: capitulares.

17. November.

17ma: Secuta est resolutio ad petitiones frequentissimas liberae postae et extradita A. Rev. Patri Gvardiano Capucinorum: sed occlusa deferri debebat ad officium postae; quapropter tenor ejus latet.

Juxta gratiosissimam resolutionem Suae Majestatis apud commissariatum bellicum se insinuandi, ratione petitae eleemosynae ligni et salis, fecit localis superior, sed loco petiti non nisi diversas et plures obtinebat chartas: haec referebat: modo nihil posse resolvi, „biss zu erfolgter Einrichtung des Finantz-wesens“; illa: quod prius anzuzeigen, von wem das Kloster die 8 Stösse Holtz und wie viell Saltz, auch von

1) S. über die Huldigungsfeierlichkeiten besonders Kundmann S. 538 Gesammelte Nachrichten T. II. S. 315.

wie langer Zeith her bekommen, und ob eine Verschreibung, welche zu produciren, darüber verhanden? Hoc instrumentum nobis deest, quia non fundatio, sed pura eleemosyna et ad triennalem supplicam ab aula Wiennensi non nobis sed camerae Silesiae transmissa est resolutio. Tertia tandem: quod Pater Gvardianus die vom Wiennerischen Hoffe erhaltene Resolution, dass dem Kloster derer Franciscaner vor jeden Winter 8 Stoss Holtz auss dem Schlessischen Cammer-Holtze verabfolget worden, ein Copie einschücken müste; wegen des Saltzes aber soll dem Kloster dassjenige, wass man sonst in der Rechnung ausgebracht fünden wirdt, vom Januario 1742 an gereichet werden. Hanc copiam ob defectum originalis, quod jam erat in manibus Borussorum, mittere non potuimus, et sic nec de lignis aliquid reportavimus. Una Cuffa salis 20. Decembris anni hujus fuit resoluta et illico extradita.

Caput Decimum Quintum.

De mense Decembri.

Occupabantur hoc ultimo mense anni hujus universi majores in ordinandis debite omnibus dycasterijs, ut cum initio anni futuri principietur Borussorum lectus modus regendi. Inter alia non ultimum erat expedire voluntatem benignissimam et singularem paternum affectum Serenissimi regis, quo ordinare placuit, monachos, religiosos, sancti-moniales (exceptis Capucinis et Fratribus Misericordiae) manutenere in observantia sancta regularum suarum. Punctum unum magis cordi fuit, ut videlicet corda devotorum ab effectu terrenorum pene abstraherentur, ac in paupertate summa, voto promissa (etiam necessarijs carendo) abtissimo famularentur. Factum itaque est, ut a relatis expeterentur summae poecuniariae, non juxta, sed longe ultra vires et coenobio Antoniano

22. December.

die 22[da] Decembris seqventibus insinuabatur gratiosissima voluntas regis Serenissimi: ad litteram:

Ess haben Sr. Königlichen Majestät in Preüssen, unsser Allergnädigster Herr. in allergnädigster Betrachtung, dass Dero in Schlossien gestandene Regimenter Infanterie und Cavallerie in der abgewichenen Campagne gar ungemein vatigiret worden und ein gar Vieles gelitten, resolviret, denen in Nieder-Schlessien in denen Winter-Quartieren anitzo stehenden 8 Regimentern, nahmentlich dass Regiment Infanterie dess General-Leutn. v. Kleist, dass von Printz von Bebern, das Regiment Cavallerie von Printz Friderich, dass von Bredow, dass von Möllendorff, dass von Bissing, dass von Nassau und dass von Ziethen dergestaldt hinlänglich verflegen zu lassen, dass die Regimenter sich wiederumb etwas erhohlen und zum Dienst Sr. Königlichen Majestät vollkommen wieder hergestellet werden mögen. Alldieweil nun dazu eine erkläckliche Summe Geldes erfordert wirdt, Se. Majestät aber wohl ermessen, dass dem Lande seine ordinaire Onera aufzubringen umb so viel schwehrer falle, da ein solches durch die bissherige Krieges-

laüfften auch sehr mitgenommen und zuruckgekommen, einfolglich demselben nicht angemuthet werden könne, diesse kostbahre Winter-Qvartiers-Verpflegung zugleich mit zu übernehmen und zu prästiren, Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät hingegen, sowohl alss jedermänniglich bekandt, dass die geistlichen Stieffter in Nieder-Schlessien bey ihren Güthern und Fonds überall gehandhabet und geschützet, auch selbige bekanntlich mit sonst zu Krieges-Zeithen nach aller Völcker-Rechten erlaubten und gebraüchlichen Brandtschatzungen und Contributionen verschonet worden, da es inzwischen Se. Königliche Majestät viele Millionen gekostet, Dero Armee auss ihren eigenen Cassen subsistence zu verschaffen und des Endes allmonathlich grosse Geld-Summen auss Dero Erblanden kommen zu lassen, ess dannenhero nicht unbillig, dass diesse ihre Cassen nunmehro einigermassen geschonet werden und aber voremeldte geistliche Stieffter in Nieder-Schlessien ihrer vorigen Ober-Herrschaft zu Krieges-Zeithen mehr dann einmahl alss getreüe Unterthanen und Landes-Eingesessene auff eine löbliche und erbauliche Weisse mit gar erkläcklichen baaren Geld-Subsidien an handen gegangen, mehr Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät dannenhero des Allergnädigsten Vertrauens leeben, es werden sämbtliche geistliche Stieffter zur Bezeigung ihrer Allerunterthänigster Devotion gegen Sr. Königlichen Majestät als ihren nunmehro gehuldigten Ober- und Landes-Herrn sich ebenmässig nicht entbrechen, Dero Cassen zu Bestreittung derer zum Unterhalt in Nieder-Schlessien obbenamten stehenden Regimentern mit einem mittelmässigen Geldt-Zuschub und zwar nur ein für allemahl dergestaldt an handen zu gehn, alss es dieselben Behuffs gemachte Repartition auff die sambtliche geistliche Gestieffter mit sich bringet und jeden derselben nach Proportion ihrer Gütter und Zustandes darauss zugeschrieben ist: solchemnach haben Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät Dero Feldt-Krieges-Commissariat unterm 25ten November allergnädigst befohlen, von denen Patribus Franciscanis hieselbst eine Summe von 930 Thaler dergestaldt zu verlangen und zu fordern, dass sothane Summe der Feldt-Krieges-Casse allhir zwisschen dato und den letzten Aprill 1742 gegen Quittung dergestalt gelieffert werde, dass gleich mit Aussgang diesses 1741ten Jahrs davon 310 Thaler, dann aber zu Aussgang Januarij biss Aussgang Aprilis jedesmahl 155 Thaler, in denen drey darauff folgenden Monathen Februarij, Martij et Aprilis jedesmahl wieder so viel, einfolglich wie gedacht ultimo Aprilis 1742: die gantze Summa der 930 Thaler zur Krieges-Cassa getilget, abgeführet und bezahlet seyn mögen. Gleichwie nun hierbey Sr. Königlichen Majestät Wille und Befehl ist, dass die Stieffts-Immediat-Unterthanen zu diessem extraordinairen Adjuto keinesweges gezogen, sondern selbige zu weither nichts, alss Abtragung ihrer ordinairen Contributionen und Accisen zu denen Landes-Cassen angehalten werden sollen: Alsso wollen hingegen Se. Königliche Majestät geschehen lassen, dass die löblichen geistlichen Stieffter und nahmentlich die Patribus Franciscanis diese Summe der 930 Thaler entweder auss ihren aussstehenden Capitalien oder sonst bereitesten Mitteln herschiessen, oder auch auf seinen Credit negotijre und zinnsbaar auffnehme, hingegen aber diesses Capital nach und nach durch gutte Menage undt Wihrtschafft wieder erspahre und abtrage. Dass Feldt-Kriegs-Commissariat hat der allegirten Königli-

chen Allergnädigsten Ordre gemäss den Patribus Franciscanis diesses Alles hiermit freündtdienstllich bekandt machen undt an selbiges zugleich gesinnen sollen, zu Bewerckstell- und Abtragung diesser 930 Thaler zur Feldt-Kriegs-Cassa die forderssambste undt ernstliche Veranstaltung zu machen, dass Feldt-Kriegs-Commissariat aber dadurch in Standt zu setzen, Sr. Königlichen Majestät von der bezeigten allerunterthänigsten Devotion dess Stiefftes und desselben Gehorssam allerunterthänigst und um desto ehender zu referiren, alss Se. Königliche Majestät dem Feld-Kriegs-Commissariat expresse anbefohlen, Ihro anzuzeigen, welche Dero löbliche Stiefftcr sich mit prompter Abtragung diesser zugeschriebenen Geldt-Summe am meisten distingviren und Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät darauss Anlass nehmen möchten, denselben bey vorfallender Gelegenheit Dero Gnade und Propension von Neüen zu erkennen zu geben und wiederfahren zu lassen. Anderergestalt und da wieder Vermuthen dieser Bezahlung halber Anstandt genommen und Schwierigkeiten gemachet werden sollten, dem Commissariat leid thun sollte, zur Erhaltung dieser Gelder diejenige Mittel employret zu sehen, welche Se. Königliche Majestät eventualiter schon aussgesetzet und Dero Generalität solchen Behuffs bereiths instruiret haben.

Signatum Bresslau den 12. Decembris 1741.

Königlich Preüsisches General-Feld-Krieges-Commissariat.

Superscriptio:
An das Löbliche Gestiefft derer
Herrn P: P: Franciscanorum.

Reinhard.
Münchow.

LIBER SECUNDUS.

Acta et Facta Anno 1742.

Caput primum

Referens processum in negotio conventus Wratislaviensis.

Inter reliquas, quas terror bellicus generare solet, miserias erat novi anni auspicium novae miseriae principium, dum terminus primus solvendae petitae poecuniae finiretur cum anno finiente: nulla dies, nulla hora erat, qua non timebatur executio militaris; imo per totam urbem divulgabantur verba haec et rumor erat ubique, Franciscanos habere executionem 50 virorum. Non intermittebat interim superior localis movere omnem lapidem, jam quaerendo bonos amicos, jam rogando verbo, jam supplicando scripto. Facta fuit itaque sufficiens remonstratio domino de Reinhard, videlicet nos et nostrum totum sacrum ordinem nihil habere, nec habere posse proprij, imo nos pure, maxime hicce Wratislaviae, ubi nulla est fundatio, vivere ex

eleemosynis et benignitate benefactorum, adeoque nec nos esse in statu, praestare id, quod petitur. Reposuit dictus dominus de Reinhard: Ich bin ein Diener meines Königs, ich muss seinen Willen und Befehl erfüllen; recurriren Sie zum König, werden Sie Sich können dessen entschlagen, ich werde Ihnen gratuliren. Ad haec fuit transmissus libellus supplex ad ipsum serenissimum regem, quem, an rex viderit, an non, est ignotum.

1742. 28. Januar.

Ad eundem tamen die 28. Januarij haec venit resolutio: Dass dass Franciscaner-Kloster, da es Capitalia ausstehen hat, sich nicht entbrechen könne, auch sein Theil zu denen Landes-Oneribus mit beyzutragen. Capitalia haec sunt 2000 Floreni in supremo officio stayrarum, depositi a pie defuncta domina Lucia Schrottmannin, tum, ut certae quotannis persolverentur missae, tum, ut linteamina necessaria procurarentur pro sacristia. An autem summa talis dici possit: capitale Franciscanorum: judicet ille, qui vel minimam habet notitiam sacrae regulae Fratrum Minorum.

Fuit per scriptum aliud commissariatui bellico satis clarificatum, quomodo summa talis nullo modo spectet nobis, sed eandem esse depositam pro bono ecclesiae et, si haec rapta fuerit, rapietur ecclesiae; ad quod reponebatur: wir wollen nicht dass Geldt auss dem Steüer-Ambt (NB: quia ipsi totum rapuerunt), sondern dass Kloster soll es erlegen. Cum ergo Conventus ob impotentiam deposuerit nihil, sed nova supplica adiverit Regem, venit resolutio

11. Februar.

die 11. Februarij, in qua habebantur hi termini: Dass Se. Majestät das Franciscaner-Kloster, zum Praejuditz und Nachtheil derer andern Gestiffter und Klöster, dass ihnen zugeschriebene Quantum nicht erlassen, noch selbige von Abtragung dessselben dispensiren können; wesshalb sie mit prompter Bezahlung ihren schuldigen Gehorssamb zu bezeigen, wiedrigenfalls und bey nicht zu erfolgender anderweitigen Allergnädigster Entschliessung und Decision die militarische Execution zu gewärtigen haben werden.

Quo magis urgebatur solutio, eo magis rogabatur remissio: unde ad novam supplicam haec die 20. Februarij nova resolutio: dass des Klosters Petito hierunter nicht deferiret werden können, und wird dasselbe seinen Gehorsamb nicht besser, alss durch prompte Bezahlung der zu entrichtenden obbemeldten Summa beweissen und dadurch die sonst denen Regimentern demandirte Abforderung evitiren können.

Hisce monitorijs angustiati non expectavimus, nisi executionem, quaerentes nihilominus, qui patrocinerentur in causa ista: inter bonos alios meliorem se monstravit Illustrissima et Excellentissima D: D: Maria Renata, Comitissa de Nostitz, nata Comitissa de Franckenberg, quae notitia contracta cum Praeside Camerae Domino de Reinhardt, ac conthorali ejus, saepius exposuit pauperem statum nostrum, conseqventer impotentiam petita solvendi. Reposuit semper dictus D: de Reinhard, se in hoc puncto nihil posse; donec tandem precibus victus, dixisset eidem Dominae Excellentissimae: Die Patres sollen keine Meldung mehr machen, ja sie sollen auch

nicht mehr zu mir kommen, und wann sie auch werden mehr Monitoria bekommen, sollen sie solche nicht achten. Venerunt ab eodem domino adhuc monitoria duo, sed ob assecurationem (licet terrore plena) non terruerunt.

Accidit, ut ordinatione serenissimi regis vir bonus et omnibus laudatus D: de Reinhardt, moveretur Wratislavia (fors ob benignitatem), in cujus locum successit Illustrissimus D: Comes de Münchow, qui hucusque praefuit Camerae Glogovenae: et en! novus dominus, nova mandata! denuo enim moniti sumus sub his expressivis terminis:

Unsseren Gnädigen Gruss zuvor, Liebe Getreüe!

Da Ihr, allen geschehenen Errinnerungen und Nachsichten ohnerachtet, sämtliche Termine verfliessen lassen, ohne dass Eüch zugeschriebene Quantum zur Winter-Quartier-Casse abzuführen, so können wir diesse Saumseeligkeit in Erfüllung unssern Allergnädigsten Ordres nicht anders, alss mit dem grösten Missfallen und alss eine vorssetzliche Renitentz anssehen. Wir wollen Eüch Eüerer Schuldigkeit hiermit zum Ueberfluss nochmahls errinneren, dabey aber zugleich andeüthen, dass, im Fall Ihr diesse zur Winter-Quartier-Casse abzuführende Gelder nicht nächstkommenden 15. Junij gezahlet, wir hierinn mehreren Ernst brauchen und Eüch näher zeigen werden, wie wir dassjenige zu ahnden wissen, wenn Einige die schuldige Erfüllung unsserer Allerhöchsten Ordres unterlassen, oder gar zu bewürcken renitiren, wobey wir zugleich die Regimenter directe auf Eüch assigniren und ihnen zu Beytreübung des Ruckständiges völlige freüe Hand lassen werden. Wornach Ihr Eüch zu achten und seynd Eüch mit Gnaden gewogen.

Ad haec superior localis bis accessit Comitem de Münchow, sed nunquam admissus; sed et corde boni pro nobis supplicarunt nostramque impotentiam obsistente paupertate exposuerunt, inter quos Illustrissimus et Excellentissimus D: D: Comes de Nostitz, Reverendissimus et Illustrissimus D: de Stingelheim, praepositus capituli Wratislaviensis etc. Et Excellentissima D: Comitissa de Nostitz nobis retulit, Dominum Baronem de Leben, primum assessorem camerae, sentire, in hoc puncto quoad Franciscanos errorem commissum esse a qvo tempore usque hodie, id est 1ma Julij, nihil amplius mentionatum et conseqventer ultimus finis negotij hujus adhuc ignoratur.

Caput secundum.

De progressu armorum Borussorum per annum 1742.

Fuit terra Silesiorum anno hoc non nihil relevata, sed onus belli eo gravius sensit terra Marco-Mannorum: fortis enim armada eam intravit, nomine amica, re pessime inimica, quod narrent illi, qui experti et hucusque stillantibus lacrymis deplorant expilati; Nos Silesij per hyemem totam non habuimus, nisi nova copiosissima, nec dies erat, qua alia et alia non narrarentur et certe penna haec omnia referens multa scriberet volumina, non tam veritate, quam mendacijs referta. Con-

scribebatur interim miles in omni loco et aptus omnis, volens nolens, sclopeto onerabatur. Etiam augebatur miles praesidiarius civitatis Wratislavenae et neoconscripti ob extraordinarium habitum tum Murmel-Thierfanger, tum Ninivitae vocitabantur: Et bene: quia vere in cilicio et sacco videbantur agere poenitentiam. Nec hi socios quaerebant ad mensuram, sed pueri etiam valebant.

Zelabat gens Lutherana laudem domini, dum saltem ore si non re volebat ecclesiam aliquam catholicis eripi et tradi Calvinistis pro ritu suo, sed aërem verberarunt: Die enim paschatis princeps Schöneich, director supremi officij, prima vice in atrio suae domus ritu suo divina habuit atque ad summam aedificationem suorum coenam sumpsit devotissime. Ex post ordinabantur omnia necessaria, ut sedilia, organum, cathedra, ac mensa praetereaque nihil et sic parata habetur domus domini hodiedum. Nunquam ergo mens fuit aut est serenissimi regis, catholicos in sua religione turbare, quamvis jam multi sint, qui voluntarie et ob fines diversos catholicismo foede vale dederunt. Verum est, quod quasi quivis pagus desideret ac etiam acqvirat operarium proprium, der dass reine Worth vortragen soll, tamen ordinatum est, ut hi psevdo-pastores a suis alantur ita, ut, ubi habetur pastor catholicus, huic nullo modo sint in praejudicium. Super hoc placet dictum D: magistri Burg, inspectoris ad s: Elisabetham: Ich muss sehr viele Priester weyhen und wann die Königen sollte dass Landt behalten, so werden diesse alle verjagt, und wo wirdt alssdann dass Hohe-Priester-thumb hinkommen?

Non voluit Borusso conducere aura Morava, forte ob asperiores influxus, consultum itaque erat eam mutare cum Bohemica; totus itaque exercitus relicta Moravia regressus est in Bohemiam, sed et hunc seqvebatur Austriacus cum milite Ungarico, volens disputare pacificam possessionem terrae Czechorum.

17. Mai.

Descensus in arenam habebatur mensis Maji die 17ma: sed sorte tam infelici, ut fugiente haerede alieni tenerent locum atque devictis Austriacis Borussi laeti canerent triumphos.

20. Mai.

Venit fama haec 20. ejusdem Wratislaviam, alijs credentibus, non credentibus alijs, ast, ob confirmationes multas aliaque signa veritatis nova haec credibilia facta sunt nimis.

27. Mai.

Ob hanc victoriam 27. in omnibus ecclesijs TE DEUM decantabatur: conciones tamen tantum habebantur in ecclesijs lutheranorum et calvinista dixit suam in vallis; catholicis non est demandata concio, quia hac die publica habebatur processio theophorica in Arena, quae certe, si aliquando, hac vice solemnissima, cum in actuali egressu ex ecclesia inceperint explodi tormenta, quae explosio facta ter circa totam urbem. Ad prandium jucundabatur potior portio nobilitatis apud principem Schöneich et sanitates fiebant sub fragore tormentorum minorum, sitorum in foro salis.

Non obstante victoria (ut ferebatur) gloriosissima non deerant novalia summe dilatantia phylacteria Austriacorum et Ungarorum, jam ad Teschnam con-

gregabantur 50,000, jam montana occupabant Moraviae 40,000, jam ad Glacium aderant 15,000, jam hic et ibi mactabant, capiebant, fugabant Borussos, jam hunc, jam illum recuperabant locum, imo in dies magis et magis Silesiae in feriori approximabant; et tamen post omnia: parturiunt montes, prodibit etc. ut clarescit ex insperato effectu, de quo sit:

Caput tertium.

De pace Reginam Ungariae et Bohemiae inter, ac Regem Borussorum.

Pacem esse primum in intentione et ultimum in executione, cur soleant reges armis concurrere campo, nulli non notum esse potest: quod et novo facto probatum in bello, de quo nobis sermo. Saepius quidem rumor ferebat de ineundo foedere pacis, sed hucusque subsequae operationes aliud monstrabant. Post proxime nominatam cladem otiosa ingenia novam germinavere methodum, qua cito credentes facile deciperent, videlicet Regem Borussorum in Bohemia illapsum manibus Austriacorum atque captivum abductum: fuerunt aliqui persvasionis tam solidae, ut pignora excellentissima ad minima offerrent liberrime, atque hanc fabulam verificabant per diversas certas et falli nescias relationes tum verbo, tum scripto.

24. Juni.

Durabat fama haec usque circa 24. Junij et en! insperate fabula versa est in historiam, sed longe diversam: tota etenim urbs personabat initam pacem Reginam Ungariae et Bohemiae inter, ac Regem Borussorum. Non erant de facto aequalia omnium sensa: alij hanc pacem plane dicebant impossibilem, alij saltem de ea fortiter dubitabant. Sed!

28. Juni.

Dubium omne sustulit dies 28va, qua vocati fuere ad domum gubernatoris nobiles distinctiores, tres hujates Praelati et unus, isque primus magister praedicans, D: Burg, inspector ad s: Elisabeth, in foro statuebantur milites, numero facile 3000, ac circa horam 10. matutinam sub tubis et tympanis promulgabatur pax in terminis istis:

Nachdeme durch dess Allerhöchsten Gnade, kräfftigen Beystand und Seegen und durch Vermittelung Ihro Majestät von Gross-Brittannien zwischen Sr. Majestät in Preüssen, unserm Allergnädigsten König und Herrn, an einem — und der Königin von Hungarn und Böheimb Majestät am andern Theile, von beyderseits Majestäten sämbtlichen Reiche, Lande und Unterthanen ein erwünschter Friede glücklich getroffen und geschlossen worden, so wirdt solches männiglich hiermit offentlich kundgethan und publiciret, damit Sr. Königlichen Majestät in Preüssen, unssers Allergnädigsten Herrn, sämbtliche Reiche und Lande, absonderlich aber Dero Armeen und Trouppen, dieselbige commandirende Generalität, Gouverneurs und Commendan-

ten in denen Provincien, Vestungen und Städten, oder auff dem Lande, Chefs und Commendeurs derer Regimenter, Staabs-Officierer und Subalternen, Unter-Officierer und Gemeine, wie auch alle andere und jede Sr. Königlichen Majestät Unterthanen, wess Standes, Würden oder Condition diesselben seyn mögen, darnach sich eigentlich und genau achten und richten können, auch hinführo wieder Sr. Königlichen Majestät, der Königin in Ungarn und Böheimb Reiche und Lande, Deroselben Arméen und Trouppen, auch sämbtlichen Unterthanen, sie mögen seyn, wess Standes oder Würde sie wollen, bey unaussbleiblicher schwerer Straff, nichts Feindtliches zu unternehmen, oder durch die Ihrige unternehmen lassen sollen; hierann geschiehet Sr. Königlichen Majestät, unssers Allergnädigsten Herrn, ernster Wille und Befehl. Der grosse Gott aber seegne Se. Königliche Majestät und Dero gantzes Königliche Hauss und gebe, dass diesser Friede auf ewige Zeithen unverruckt fortdauren möge.

Nulla ergo conditio vulgatae pacis nominabatur, sed illico post promulgationem edita novalia referebant: Regi victori obvenire Silesiam inferiorem et superiorem, usque ad fluvium Oppavam (excipitur ergo civitas Oppavia cum appertinentibus trans Oppavam et principatus Teschninensis) itemque comitatum Glacensem, cum civitate Glatz ad adjacente castro. Haec sunt, quibus pietas Austriaca, etiam inimicis, benefacere consvevit. Erant haec hucusque sperantibus redemptionem Israël jacula morte amariora, praesertim diversorum dycasteriorum depositis officialibus; qui officio dudum, nunc insuper spe privati, qui, deplorantes infelicem sortem suam, quotidie nova parabant balnea lacrymarum.

Caput quartum.

De reditu regis et actis in praesentia ejusdem.

Gloriose per pacem initam sedatis belli tumultibus ipse serenissimus Rex lauris victoriarum ornatus, ad suos remeare putabat: itinere ergo directo per Glacium, Nissam, Brigam,

3. Juli.

die 3[tia] Julij advenit Wratislaviam inhabitavitque hortum Eminentissimi DD: Cardinalis, situm post portam Olaviensem. Aderat jam in eodem horto Eminentissimus cum pluribus canonicis ac ob impotentiam suam sedens in sella gestatoria salutavit regem, qui stando coram sedente discursus gallicos laetanter protraxit ad horam mediam. Aderant et alij nobiliores homagia sua facturi, interquos gratia regis distingvi videbatur Reverendissimus et Illustrissimus D: Joannes Nepomucenus Comes de Schaffgotsch, eques Melitensis.

Die 4[ta] ejusdem eodem fine accessit superior noster, quem videns rex dixit: Dass seyn die Franciscaner.

Die 5[ta] invitata est nobilitas universa ad Baal, rex autem non saltavit.

Negotium conventus nostri, prout ante, ita hucusque pendulum, interim tamen nihil omissum, quo sollicitaretur eliberatio; fortiorem se iterum ostendit Illustrissima et Excellentissima D: D: Comitissa de Nostitz, quae saepe saepius preces suas interposuit apud Illustrissimum D: Baronem de Leben, secundarium commissarium camerae, qui tandem: Ich erkenne ess selbsten, dass ein Fehler vorbeygangen: dann was sollen die arme Geistliche geben, welche selber nichts haben; allein ess ist des Königs Befehl, wir können es nicht vor unss nachlassen. Sie sollen alsso beym König selbsten memorialiter einkommen, ess wirdt wohl die Cammer darüber befragt werden und alssdann wollen wir dass Beste thuen.

Itaque die 6ta Pater Gvardianus (me socio) adivit hortum cardinalitium, at jam rex assederat tabulae; nos interim aestu praepotente toti accensi per pincennam (sic) regium aliquot poculis de vino Regio refocillati sumus. Mensa finita nulla dabatur occasio accedendi regem, svasum ergo habuimus, memoriale porrigendi Excellentissimo D: Comiti de Haag, Generali et actuali intimo consiliario regis. Hic porrectum gratanter acceptavit promittendo pro interim felicem eventum.

Cum juxta gratiosissimam resolutionem Suae Majestatis promissam habuerimus eleemosynam lignorum (supra L: I: cap. 14:) nec tamen hucusque viderimus effectum, coacti fuimus denuo supplicare. Die ergo 8va Julij, prius reverentiam deposituri, accessimus Excellentissimum D: Generalem de Walrave, actualem Commendantem Nissensem, qui cum rege advenerat habitavitque ad S. Vincentium. Huic negotium nostrum exposuimus, qui cum sui recommendatione ac causae commendatione nos direxit ad D: de Eichel, intimum cubicularium secretarium regis, qui quoque libellum supplicem acceptavit, dicens: Ich werde mir ess lassen recommendiret seyn.

7. Juli.

Die 7tima ejusdem inclyta (scilicet) Societas Framasonum (Freü-Maürer) actum solemnem habuit, dum in sortem suam acceptavit quendam Dominum de Nostitz, natione Saxonem; debuit autem (praeter solitum) hic actus inchoari hora 3tia pomeridiana, quia hoc finito ipse rex et omnes Majores convenerunt ad Eminentissimum D: Cardinalem ibique diversis laetitiae modis jucundabantur usque ad noctis medium, post quod apponebantur cibi carnium ad omnium praesentium plenam satisfactionem.

8. Juli.

Verum, quamvis dies haec in principio suo soli serviverit corpori, quia tamen oportebat diem sabbathi (erat dies Dominicus) sanctificare, fuit sanctificatio haec habita sequenti celebritate: voluit episcopus hanc solemnitatem facere in ecclesia cathedrali, at Illustrissimum et Reverendissimum Capitulum (stans actu cum episcopo in quibusdam, Bone DEUS! sat magnis jurgijs), protestabatur contra pontificantem designatum; medium ergo melius inventum et omnia necessaria praeparata in ecclesia B. V. Mariae in coelos assumptae in Arena. Inter reliqua erigebatur thronus duorum graduum pro Serenissimo Rege, sed hic pridie solemnitatis per speciale man-

datum ipsius regis prohibebatur cum annexo: Ich bin ein Mensch, wie ein anderer, ich will alsso nur ein ordinary Bang haben.

Hora erat circiter media 11ma, qua advenit rex cum universa aula sua, quem ad portam principem ecclesiae excepit Reverendissimus et Perillustris D: Praelatus cum canonia sua deduxitque ad praeparatam sedem suam in presbyterio ex parte evangelij. Principes quoque et alij Majores juxta dignitatem sedilia habebant designata. Jam aderat in ecclesia Eminentissimus Dominus Cardinalis, qui post ingressum regis sedens in sella sua gestatoria incepit dictionem suam sub themate: Venit hora et nunc est, quando veri adoratores adorabunt patrem in spiritu et veritate. Joann. 4. v. 23. Duravit haec dictio bono quadrante horae, qua finita rex, principes et alij omnes annutu suo comprobarunt eandem. Illico desuper incepit missa pontificalis pontificante Reverendissimo et Illustrissimo D: D: Philippo comite de Schaffgotsch, praeposito infulato collegiatae ecclesiae ad S. Crucem. Animadversa est singularis attentio regis omniumque aliorum, cum per tota divina confabulatio nulla, nec per ecclesiam extravagans circumspectio. Aliter ergo hic, quam in ecclesia Lutheranorum ad S: Elisabeth, quam in prima sua praesentia visitavit rex et optimates ejus, ubi tamen praeter lectiones litterarum, confabulationes et mansionem per qvadrantem horae, alia devotio nulla. Sedit rex et alij usque ad elevationem, ad hanc assurrexit stetitque usque ad finem missae. Aderat quoque Excellentissimus D: Generalis et Commendans Nissensis de Walrave, qui ad elevationem exivit ad medium ac genuflexus elevando manus percutiendoque pectus monstra (vit) zelum fidei catholicae. Erat res haec causa et indignationis et murmuris Lutheranis, quorum aliqui: Ja! ja! die verpfluchta Müncha hohn unsern Allergnädigsta Künig scho wiedr verböxt! Finitis omnibus accessit rex Eminentissimum sedentem et pauculis locutis abivit, denuo comitatus a canonia Arenensi ac sic redivit ad hortum habitationis suae.

9. Juli.

Die 9na hora media quarta matutina rex iter suum prosecutus per Glogoviam, Franckfurth ad Oderam, tandem post tot molestias et incommoda belli gloriosus victor redivit ad residentialem urbem suam, Berolinium.

Caput quintum.

De alijs actis diebus istis.

Multa dicteria habuimus de adventuris commissarijs aulae Austriacae, qui tandem finaliter regularent firmarentque pacem cusam reginam Ungariae inter, ac Borussorum regem, inter alios promittebatur supremus cancellarius Bohemiae, Excellentissimus Dominus Comes de Kinsky, at 4ta Julij advenerunt duo nobiles, sortis communioris, videlicet Perillustres Domini Kannengüsser et Dorst. Hic solum itineris comes, ille non tam commissarius, quam consiliarius adjunctus Excel-

59

lentissimo D: de Hündtforth, legato Britanniae, qui plenipotentiarius reginae fecit, quae genti suae alijsque protestantibus arriderent magis, quaeque vires augerent eorum, qui communi voto avent depressionem gloriae Romanae, ac sic subjecit hosti praepotentem Silesiam, adjuncto ante-murali castello cum toto Comitatu Glacensi. Secutus est Hündtforth cum Kannengüsser regem 12. ejusdem, sed Berolinij juxta vulgarem certamque famam ipse Kannengüsser non venit ad conspectum regis redivitque Wiennam, dum omnia juxta proprium velle regis fuissent ordinata. En sortem infelicem! non habuit Wienna virum, qui puncta tractaret, alienigenas opem ferre erat necesse.

12. Juli.

Eadem die 12ma Julij laborabant quidam in pulvere nitrato in domo, dicta Schreibvogliana, in platea S: Adalberti, conficientes diversa necessaria viris, qui castra sequuntur. Insperate injicitur ignis (causa ignoratur), accenditur pulvis, fornix rumpit, fenestrae concutiuntur omnes, globi evolant et circumjacentes domus fumo igneque perfusae extremam metuunt ruinam. Omnipotentis tamen assistrice manu extra domum nominatam infortunia nulla. Laboratores omnes adusti plene, quorum tres vel qvatuor paulo post pulsarunt portas aeternitatis. Fuisset domus haec et fors nonnullae circumjacentes disjectae totaliter, si duo vascula residua pulvere referta quoque in ignem abivissent. Numeravit dominus domus damna ad 1000 Imperiales recurritque ad gubernatorem urbis rogans restitutionem in integrum, sed responsum habuit: Es geschehen in Berlin auch solche Casus, und wen dass Unglück trifft, der muss es tragen. Haec aegre ferentes cives universi institerunt fortiter et nunc omnes similes labores fiunt in armamentarijs.

8. Juli.

Adhuc in praesentia regis, videlicet 8va Julij, ad noctem Eximijs Patribus Jesuitis intimatum est Mandatum regis, scilicet, ut illico deponerent aquilas bicipites ex omnibus fenestris, imo ex toto collegio. Fuerunt hae oppositae in signum fundationis Universitatis Leopoldinae et praeter aquilas habebantur hae duae litterae: L: I. Leopoldus primus; depositae itaque sunt aquilae, sed litterae praefatae stant hodiedum, nullo hucusque contradicente.

Diebus istis intimatum est mandatum Eminentissimi D: Cardinalis, Episcopi Wratislaviensis, isthoc tenore:

Demnach Ihro Hoch-Fürstliche Eminentz, unsser gnädigster Fürst und Herr, auf allermildestes Ansinnen Ihro Königlichen Majestät zu Preüssen, wegen den durch göttliche Hülff und Beystand erhaltenen Frieden, auf den mit nächsten anruckenden 15. Julij, in denen catholischen Kirchen ein offentliches Danck-Fest anzustellen, nach den von Höchst-gedacht Sr. Hochfürstlichen Eminentz aussgemessenen und in Anschluss zu Ende angesetzten schriefftlichen Text eine Danck-Predig zu halten, nach der Predig aber die Publication des Friedens nach beygelegtem

Formular (erat formula eadem, ut supra Cap. 3:) offentlich vorzulessen und sodann dass Te DEUM Laudamus anzustimmen, gnädigst anbefohlen haben, alss haben wir ein solches allen Predigern allhir zu Bresslau zu behöriger Nachricht hiermit bedeüthen wollen, wormit Selbte diesses alles an bessagtem Tage genau zu befolgen bedacht seyn sollen. Bresslau den 1. Julij 1742.

Conformiter ad haec habita sunt omnia demandata et textus assignatus erat: Rogate, quae ad pacem sunt Jerusalem et abundantia diligentibus te. Psal: 121. Quanto cum tripudio laeta haec celebraverint festa Silesij corde-boni, facile est cogitare, maxime cum spes tota, hucusque tenta, uno ictu praecisa videretur: et dum plurimi a domino novo, sed inviso, in dies expectabant eliberationem, illis jam dominam antiquam spes nulla videndi.

Sic separat amara pax!

Denique, cum pupilli facti essent Silesij absque matre, silentiosi sedebant, non tam in domibus, quam angulis ac plorantes plorabant super derelictione sui inexpectatissima, recogitantes pristinos dies et annos, quibus jucundabantur sub gloriosissimo, simul et clementissimo regimine Augustissimae Domus Austriacae. Et en! Super dolorem vulnerum horum addidit dies 26ta Augusti, in qua cecidit corona gloriae orthodoxorum, dum nimirum circa horam primam matutinam crudelis libitinae falce succisus ingressus est viam universae carnis is, cujus vita dedit alijs vitam, mors immedicabile inflixit vulnus, scilicet: Reverendissimus et Illustrissimus D: D: Elias Daniel de Sommerfeldt, cathedralis ecclesiae ad S: Joannem baptistam Praelatus Scholasticus, Episcopus Leontopolitanus, Eminentissimi Cardinalis de Sinzendorff, Episcopi Wratislaviensis, Suffraganeus meritissimus. Consecratus fuit episcopus Anno 1714. d: 27. Aug. Wiennae in ecclesia s: Hieronymi Fratrum Minorum Reformatorum et eadem 27. sepultus ad altare singularis sui patroni, s: Caroli Borromaei.

VI.

D i a r i u m

eines Prämonstratenser Mönchs zu St. Vincenz

in Breslau.

Vom 6. Januar 1739 bis 20. April 1741.

Anno 1739.

Januarius.

6.

Mane media 7ma mortuus est ex hydropisi reverendissimi domini praelati Francisci [1]) cammerarius Antonius Lovitz.

Eodem primitias habuit Pater Petrus Waldinger confrater noster.

7.

Vesperi media 8va sepultus est ad coemeterium st. Vincentii pridie defunctus camerarius.

8

Mortuus est in parochia Elbingensi hora 2. matutina P. Gotthardus Pinckas, parochus ibidem.

9.

Hora 4ta post meridiem depositus est in ecclesia nostra ad cryptam fratrum.

20.

Servata est processio ex canonicatu ad Arenam pro avertenda peste in Polonia jam grassante.

Februarius.

15.

Mortuus est Wratislaviae comes Carolus Josephus de Lichnovsky.

24.

Reverendus Dominus Albertus Teschauer, ecclesiasticus, nunc sub nomine Patris Evstachij professus Vincentinus, celebravit primitias ad s. Vincentium.

1) Des Abts der Prämonstratenser zu St. Vincenz in Breslau, welcher, 1730 gewählt, 3. October 1740 starb.

Martius.

19.

Obiit Wratislaviae excellentissimus et illustrissimus dominus comes de Wiltzeck, Generalis Silesiae et locum tenens, vulgo Commendant Majoris Glogoviae.

25. 26. 27.

Cantavit reverendiss. dominus praelatus Franciscus primas lectiones in matutinis sacrae hebdomadae vulgo: Pomper-Metten.

29.

Primitiavit Pater Alanus Suira, confrater noster.

Aprilis.

4.

Mortuus est Czarnovantij reverendiss. dominus Evstachius Fritsch, praepositus et I. abbas Czarnovancensis, hectica consumptus et viribus exhaustus.

21.

Celebratae sunt ibidem pro eodem solennes exequiae. Breve ipsius composuit reverendiss. dominus praelatus Franciscus P. abbas Czarnovancensis. Exequiae celebratae sunt in praesentia excellentissimi ac illustrissimi domini domini Caroli Josephi Erdmanni comitis ab Henckel etc. etc., ducatuum Oppoliensis et Rattiboriensis capitanei, ejusdemque totius illustrissimae familiae nec non plurium illustrissimarum, praenobilium nobiliumque personarum. Requiem decantabat reverendiss. dominus Franciscus Binder, praelatus Vincentinus et P. abbas Czarnovancensis. Concionem funebrem habuit reverendiss. ac illustriss. dominus dominus Franciscus S: R. I. comes de Tentzin, collegiatae ecclesiae S: Bartholomaei Superioris Glogoviae infulatus decanus, super verba Lucae 23. v. 28. Votivum sacrum post concionem habuit reverendiss. ac praenobilis dominus dominus Godefridus Ferdinandus Zimmerman, collegiatae ecclesiae ad s. Crucem Oppolii canonicus curatus et archi-presbyter. Castrum doloris a P. Francisco Binder pro tempore portario et amanuensi reverendiss. domini praelati confectum in publicis novalibus Silesiticis sequentem in modum describebatur:

Oppeln den 26. Aprilis. Am letztabgewichenen Dienstage wurden in dem nahe bey dieser Stadt liegenden freyen fürstlichen jungfräulichen Stiefft Czarnovantz vor den Hochwürdigen, HochEdelgebohrnen undt Hochgelährten Herren Evstachium Fritsch, des heyligen schneeweissen undt hochbefreyten Prämonstratensser Ordens canonicorum regularium Prälaten, des hochbefreyten jungfräulichen Closters Czarnovantz infulierten Probsten, der heyligen Schriefft Doctorem, wie auch beyder Fürstenthümer Oppeln undt Rattibor Landes-Aeltesten, welcher am 4. dieses

Monaths daselbst seelig verschieden ist, die solennen Exequien in Hoher Gegenwarth derer Fürstenthümer Oppeln undt Rattibor Königlichen Landes-Hauptmanns, Herrn Grafens von Henckel undt Donnersmarck Excellentz, Dero Hochgräfflichen Familie, dann derer Königlichen Herren Ambts-Assessoren undt anderer Herrschafften beyderley Geschlechtes etc. gehalten. Das Seelen-Ambt verrichtete der Hochwürdige, HochEdelgebohrne undt Hochgelährte Herr, Herr Franciscus, des heyligen schneeweissen undt hochbefreyten canonischen Prämonstratensser Ordens canonicorum regularium Praelatus etc., beyder jungfräulichen Stiffter Czarnovantz[1]) undt Strzelno[2]) Pater immediatus undt visitator ordinarius, der heyligen Schriefft Doctor undt notarius apostolicus, wie auch des Fürstenthumbs Brieg Landes-Aeltester. Nach dessen Vollendung hat der Hochwürdige, Hoch- undt Wohlgebohrne Herr, Herr Franciscus des heyligen Römischen Reichs Graff von Tentzin, der Collegiat-Kirche S. Bartholomaei in Ober-Glogau infulatus decanus über die Worte Lucae 23. v. 28. die Leich- undt Lob-Rede zu seinem Ruhme undt zu besonderem Vergnügen des gesambten Hohen Auditorii abgeleget. Worauf der Hochwürdige, WohlEdelgebohrne undt Hochgelährte Herr Godefridus Ferdinandus Zimmermann, der Collegiat-Kirchen beym heyligen Creutz in Oppeln Canonicus, Curatus undt durch den Oppelischen Crayss Ertz-Priester, das Lob-Ambt unter Trompeten- undt Paucken-Schall abgesungen hat.

Das errichtete castrum doloris ruhete auf 4: Säulen, bey welchem 4: abgeschielderte Statuen, so die 4: Haupt-Tugenden, als die Starckmüthigkeit, Vernunfft, Gerechtigkeit undt Mässigkeit vorstelleten, postieret waren, undt zwischen denenselben war auf erhöheten Staffeln der mit denen Pontifical-Insignien, Epomide undt Wappen gezierte Sarg zu sehen. Das gantze Castrum war mit häuffig-brennenden Lichtern undt Lampen illuminieret undt die dabey aufgeführten Sinn-Bilder bestunden mit ihren Inn- undt Ueber-Schriefften in folgenden:

I.

Unter der statua, so die Vernunfft vorbildete, waren

1. auf dem Postament gemahlt die 2: Säulen Herculis im Meer; diese waren mit einem Bogen zusammengefüget, mit der Innschriefft: Plus ultra. Hinter dem Meer praesentierte sich ein Berg, auf demselben war der Tempel der Ehren zu sehen undt auf den Berg stieg ein weissgekleydeter Genius mit denen Bey-Worten:

   Nullas recipit Prudentia metas. Claud: de Cons: Theod:

2. Ein Genius, welcher als ein Gärtner Orangen-Bäume beschnitte undt zum Wachsthume beförderte, mit der Ueberschriefft:

   qVae CogItaVIt, prVDentIssIMe eXeCVtVs est.

1) Das im Anfange des 13ten Jahrhunderts von der Herzogin Ludmille von Oppeln in Rybnik gestiftete, dann 1228 nach Czarnowanz verlegte Kloster der Prämonstratenser-Nonnen war im Jahre 1391 dem Vincenzstifte in Breslau untergeben worden. S. Görlich Gesch. der Prämonstratenser zu St. Vincenz vor Breslau. S. 92.

2) Die Aebte des Vincenzklosters waren angeblich schon seit dem 13ten Jahrhunderte Visitatoren des Klosters zu Strzelno.

2.

Unter dem Sinnbildt der **Gerechtigkeit** war zu sehen:

1. Die Sonne undt unter derselben ein in der Lufft gegen selbige schwebender Adler mit der caballistischen Innschriefft:

Justitia bene apparebo Conspectui tuo. Psal: 16.
518. 52. 259. 560. 350.

2. Ein Palm-Baum, um welchen eine Sonnenblume gewunden undt welcher oben von dem Auge Gottes bestrahlet war, mit der Bey-Schriefft:

Et oculi Domini Super Justos. Psal. 35.
105. 282. 142. 435. 539. 201. 35.

NB.

Der Hochseelige hat in seinem Wappen nebst dem **Czarnovantzer** Stiefft-Insigni, welches nebst anderen eine Monstrantze führet, eine gegen die Sonne gewendete Sonnenblumen angenommen mit folgenden Denck-Worten: Ad nutum DEI.

3.

Unter dem Sinnbilde der **Starckmüthigkeit**:

1. Eine Pyramide, worüber anstatt des Knopffs die Monstrantz zu sehen undt mit der Sonnen-Blume umbwunden ware; auf beyden Seythen waren Winde undt Donner-Streiche der Pyramide entgegen gemahlt mit denen Bey-Wortten:

ReqVIeVIt sVper eaM spIrItVs InteLLeCtVs et fortItVDInIs. Isa: 11.

2. Ein Baum, welcher von den Winden hin undt her gewehet wurde, mit der Ueberschriefft:

Robur ex adversis.

4.

Unter dem Bilde der **Mässigkeit** war zu sehen:

1. Ein Genius, welcher an eine von dem dabeystehenden Lilienfelde abgebrochene Lilie richet, mit der Ueberschriefft:

Non laedit odor utilis, Si Sit moderatus.
130. 139. 184. 428. 99. 199. 560.

2. Ein Genius, der mit abgewendetem Gesichte ein mit dem Fusse weggestossenes Cornu copiae, woraus verschiedene Kleynodien und eytele Lustbahrkeiten fallen, verachtet, mit denen Bey-Worten:

Est virtus placitis abstinuisse bonis. Ovid. 16. Epist. Heroid.

Nächst diesen 4 Haupt-Statuen waren noch folgende Sinnbilder zu sehen:

1. Ein Genius, der in ein Buch die Worte schreibet:

Primitias celebravit Anno 1704.
die 24. Martii.
praefuit annis 14.
mortuus mense 4.
die 4.

Eine Handt schreibt zugleich in den Wolcken in ein Buch:

4to decimo anno venit. Genes. 15. v. 5.

Unter dem Buche stehet: Liber Vitae. Mit der Bey-Schriefft:

Iste	bis	Secundos	fecerat	progressus.
204.	101.	482.	200.	752.

2. Ein Genius, welcher mit einer Güss-Kanne 30 in einem verschlossenen Ziergarten blühende Lilien begiesset, mit der Unterschriefft:

Reverenda fovet Sacraria Coetus
(Virginei) Rector. Claud. de 6. Consul: Hon.

3. Die über einen Lilien-Garten aufgehende Morgenröthe, mit denen Bey-Worten:

Purpura	te	lilietum	exorno. *)
681.	105.	393.	525.

4. Eine Sonnen-Blume, welche sich der Sonnen zuneiget, undt in der Sonne die Monstrantz, mit einer Sonnenblume umbwunden, mit der Bey-Schriefft:

qVeM In terra seqVebar assIDVVs, In CoeLo: asseqVor feLIX.

5. Das Stiefft Czarnovantz, worüber sich eine weisse Taube in die Wolcken schwinget, mit der Ueber-Schriefft:

Non	est	hic	aliud,	nisi	Domus	DEI [1])	et	magis	porta	Coeli.	Genes. 28.
130.	195.	20.	234.	148.	374.	18.	105.	137.	291.	87.	

6. Ein Todt, welcher auf einem Blumen-Felde verschiedene Blumen undt insonderheit eine über die andern emporstehende Sonnen-Blume abhauet, mit denen Bey-Worten:

— — — aequa lege necessitas
Sortitur insignes et imos. Hor. l. 3. Ode 1.

*) Wordurch das Jahr, in welchem der Hochseelige zum Doctor der heyligen Schriefft ist creiret worden, angezeiget wirdt.

1) Oder Bosidom, wie Czarnowanz im Jahre 1228 bei der Verlegung des Klosters dahin von Rybnik genannt wurde. S. d. Urk. in Böhmes diplomat. Beiträgen I. S. 7.

7. Die Czarnovantzer Kirche, von welcher ein Adler gegen die Sonne, in welcher die Monstrantz zu sehen ist, zuflieget, mit der Unter-Schriefft über der Kirche:

Hic ab ea
20. 3. 6.

Ueber dem Adler stehen die Worte:

Mea me pietas, et conscia virtus.
36. 35. 265. 105. 196. 679.

Undt gegen der Sonne wirdt gelessen:

Hanc egere viam. Stat. Thebaid. I.
52. 102. 240.

8. Die Fama mahlet auf eine aussgespannte Leinwandt ein neues Gebäude; auf der Seyten ist die von pl. tit. Hochseeligen Herren Praelaten schon neuerbaute Praelatur abgeschildert; Fama hält eine Posaune in der Handt undt auf dem von der Posaune abhangenden velo ist zu lesen:

Evstach: Prael: Czarn: mit denen Bey-Worten:
Pingo haec posthumae, et aemulae data Immortalitati.
166. 17. 544. 105. 262. 106. 539.

27.

Trajectus est sclopo manuali seu pistoleto, germanice: Pistoll, Althofii in recreacione majali Balthasar Hoffman cocus conventualis a famulo reverendiss. domini praelati Francisci, Georgio Adam, sclopifice.

29.

Sepultus est ad S. Mauritium in suburbio ante portam Ohlaviensem.

Majus.

1.

Celebrabatur processio pro felici victoria contra Turcam consequenda.

9.

Mortuus est Wratislaviae reverendiss. dominus Binder, vicarius ecclesiae cathedralis ad S: Joannem et canonicus ad S: Aegidium.

12.

Confratres Vincentini R. P. Ambrosius Jeschke denominatus est absque capitulo tamen parochus Elbingensis, Hieronymus Vabretius circator et Pater Adalbertus Hoffmann caeremoniarius.

Junius.

19.

Missionarii e Societate Jesu 2da vice Wratislaviam venere et in coemeterio S: Mauritii ante portam Ohlaviensem concionati sunt.

23.

Ingressus est sacrum ordinem nostrum Pater Albertus Teschauer, presbyter ecclesiasticus.

Julius.

6.

Discessit Althofio[1]) cum Patre Adalberto Hoffmann, caeremoniario, et P. Francisco Binder pro tempore amanuensi domini praelati reverendiss. dominus Franciscus abbas Vincentinus Czarnovantium ad futuram electionem, postquam praecedenti die a senioribus conventualibus majoribus votis electi fuissent candidati Ex: P. Bernardus Rolcke Prior, E: P. Vincentius Schultz provisor, E. P. Marianus Krusche[2]) historiographus domesticus et P. Evstachius Huffnagel juris canonici professor. Praeter hos vota minora pro praesentatione habuere P. Gregorius Habendorff administrator Kriblovicensis, et P. Leo Clement, parochus Lossinensis.

7.

Appulimus Popelaviam,[3]) ubi laute excepti a P. Adriano Axman culinae praefecto Czarnovancensi, qui eo nobis obviam concessit cum curru equis sex juncto et integro famulatu pie defuncti praepositi.

Eodem venimus Czarnovantium[4]) explosione mortariolorum sine tympanis tamen aut alia musica optime excepti.

12.

Servabatur scrutinium et domini candidati P. Prior, provisor, Marianus et Evstachius quidem qua denominatus a domino praelato electionis secretarius Czarnovantium venerunt. Mox a primo illorum adventu Reverendiss. dominus Franciscus Patri Evstachio manifestavit, se una adesse qua candidatum, oportere proinde (cum juxta conventionem inter S: Vincentium et sorores Czarnovancenses 3: candidati ad summum praesentari valeant) ut P. Marianus jure suo cederet secretariumque agat, contra quod ille solenniter protestabatur remque tamen componendo convenerunt domini candidati, ut pro hac vice conventui Virgineo omnes quatuor pro instante electione cum protestatione tamen in futurum praesen-

1) Nass-Althof S.O. 1 M. von Breslau.

2) Verfasser der Jahrbücher des Vincenzstifts (Annales Vincentini), welche im Jahre 1742 vollendet wurden. Görlich Gesch. der Prämonstratenser zu St. Vincenz vor Breslau. Vorrede S. IV.

3) Poppelau N. 3 M. von Oppeln.

4) N. 1 M. von Oppeln an der Malapane.

tarentur, cui libens lubensque coetus Virgineus annuit eosdemque suscepit; Nulla tamen mentio protestationis contra 4tum candidatum pro praelatura Czarnovancensi posthac a Virginibus petendum instrumento electionis inserta fuit. Pro hoc proinde actu electionis denominabatur secretarius P. Franciscus Binder pro tempore portarius et amanuensis Reverendiss. domini praelati.

13.

Servabatur electio commissariis ad eandem ab Aula Caesarea (quos tamen eidem Reverendiss. dominus praelatus antecedenter in literis ad Aulam directis praesentavit eosdemque expetiit) indultis et denominatis excellentissimo et illustrissimo domino domino Carolo Josepho Erdmanno comite ab Henckel etc. Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis intimo actuali consiliario et camerario, ducatuum Oppoliensis et Rattiboriensis capitaneo, et perillustri domino Joanne Samuele de Skronsky et Budzow, S. Caesareae Majestatis consiliario, nec non Regio provinciae cancellario et districtus Rosenbergici capitaneo et seniore, qui celebri apparatu et comitatu plurium equitum et curruum adventantes explosione mortariolorum, tympanis et tubis a reverendiss. domino Abbate Czarnovancensi in moschetta, secretario in pallio, caeteris confratribus, scilicet P. Augustino Lehn, parocho in Gross-Debern, et confessionario Czarnovancensi, P. Adalberto Hoffmann caeremoniario dom. praelati, P. Aloysio Knoll, confessionario Czarnovancensi, et P. Adriano Axman culinae praefecto Czarnovanceno in rochetis in atrio praepositurae accepti deducti sunt ad parlatorium, ubi illos venerabilis coetus Virgineus in palliis choralibus exspectavit. Caetera, quae contigerunt et contingere deberent, notata sunt in formulari electionis Czarnovancenae et in prioratu Vincentino asservantur. In primo mox scrutinio (pro quo scrutatrices electae erant venerabilis virgo Frackstein in, venerabilis virgo Brigitta Krugin, venerabilis virgo Clara Troilin) de 26 votantibus vota 18 confluxerunt in P. Evstachium et in abbatem Czarnovancenum eligebatur. Mensa commissariorum, cui una assedit filius comitis ab Henckel, noster dom. praelatus et neo-electus separata erat ad duos passus a communi hospitum tabula, sub hac ad praecipuas propinatas sanitates solvebantur mortariola sub clangore tympanorum et tubarum. Hora 4ta eodem quo advenerunt apparatu et comitatu et eo, quo suscepti modo dimittebantur.

21.

Czarnovantio Wratislaviam discessit P. abbas Czarnovancensis, quem neo-electus comitabatur, ut ibidem valetudini suae sinistrae ex vulnere prope tibiam in pede dextero jam a quadrante anni passo mederetur, quam etiam Frater Cosmas celebris chirurgus apud Fratres misericordiae post complures sectiones adhibitas tandem circa finem Septembris anni praesentis restituit.

28.

Candido sacro habitu nostro vestitus est P. Albertus Teschauer ecclesiasticus, qui nomen in religione sortitus est P. Evstachius.

Eodem.

Celebratum est capitulum, in quo P. Ferdinandus Tschischvitz denominatus est Vice-Administrator in Kriblovitz, P. culinae praefectus Bonaventura Girth a sua obedientia absolutus denominatus est vicarius Kostenbluthensis, P. Robertus Lischke inde revocatus ad conventum. P. Hieronymo Vabretio praeter suas obedientias adjuncta est cura novitiorum, factus eorum magister et concionator festivalis ac bibliothecarius, P. Leopoldus Dittrich portarius, Frater Bartholomaeus Jalovi vice-portarius et vice-infirmarius, P. Otto Richtenhammer et P. Petrus Waldinger constituti sunt pro exercitio habendo concionatores festivales in Elbingo. P. Alano Siura et Fratri Bartholomaeo Jalovi pro exercitio quovis die festo concio Polonica in refectorio habenda injuncta est; Frater Nepomucenus Gillern et reliqui confratres clerici Germanicam ibidem habebunt. P. Franciscus Binder denominatus est sècretarius et archivarius; P. Josephus Weltzenberg culinae praefectus.

September.

11.

Nos inviserunt domini confratres Sionaei P. Adamus .... [1]) et P. Bernardus .... [2]); Discesserunt 21. 7bris.

14.

Ad Sanct. Vincentium venerunt P. Daniel Klimasky, magister novitiorum et P. Ferdinandus Strauch, cantor, confratres Gradiceni. Abierunt 22. 7bris.

30.

Denominabatur reverendiss. dom. Franciscus praelatus noster ad conventum publicum deputatus ducatus Brigensis.

Fortissimum Christianorum propugnaculum Bellogradum e manibus regum Hungariae servituti Ottomannicae subactum est. Tractatus praeliminaris conclusus in castris Turcicis 1a Septembris, tractatus vero ratihibitionis ex parte imperatoris Orientalis 7. Septembris, imperatoris Occidentalis 3. Octobris. [3]) Belliduce excellentissimo comite de Wallis, foedera pacis tractante comite de Neuperg, mediatore legato regis Galliarum Ludovico a Villeneuve.

October.

1.

Inhabitavit P. Franciscus Binder qua secretarius secretariatum.

5.

Reverendiss. dominus Franciscus Abbas Vincentinus prima vice fuit in conventu publico qua deputatus ducatus Brigensis.

1) 2) Offen gelassener Raum in der Handschrift.

3) Die Präliminarien des Belgrader Friedens wurden 1. September, der Definitiv-Friede 18. September geschlossen. Die Ratification fand in Constantinopel 5. November statt.

6.

Althofio domum concessit reverendiss. dominus Evstachius Abbas Czarnovancensis cum P. Aloysio Knoll confessionario ibidem.

Eodem.

Appulerunt ad nos E. dom. Franciscus Kaminsky archi-presbyter Landshuttensis cum N. Häuptle archi-presbytero Freybergensi et vicario domini Kaminsky Bernardo Habichtsfeldt, qui 13. iterum discesserunt.

17.

A domino Merckel iterum ad S: Vincentium venit Carolus Elsner degens sub cura P. secretarii Francisci Binder.

20.

Circa horam 8. vespertinam in Elbingensi Neudorff fuit subito incendium a supposito igne, ut spargitur, exortum, quo tota et sola domus junioris Titze e regione domini de Friedenberg cum horreo, stabulis, omnibus utensilibus, una cum duabus vaccis spatio horarum duarum in cineres redigebatur, ne tamen vicinas domos consumeret et latius grassaretur, provida et festinata dispositio magistratus Wratislaviensis hac vice plurimum contulit.

23.

Vesperi hora 8va fuit Kamerovii[1]) prope Trebnitium e gradibus deciduus apoplexia tactus Henricus Pabel, famulus Reverendiss. dom. praelati Francisci, ibidemque post pauculas horas mortuus.

November.

1.

Emiserunt professionem Frater Cajetanus Ehinger et Frater Elias Wachsmann.

Hoc anno intensissimum fuit frigus, quod jam in Septembri incepit, maximum **10.** Januarii **1740** erat, et usque ad medium Maji **1740.** anni perduravit; omnes fere piscinae funditus frigore et glacie constrictae, pisces, quadrupedes et volatilia plurimique hominum ferme per totam Evropam frigore enecati sunt.

1) Kommorowe N.O. 1 M. von Trebnitz.

Anno 1740.

Januarius.

20.

Venit ab Aula confirmatio caesarea praelati Czarnovancensis dom. Evstachii Huffnagel.

26.

Celebratae sunt ad S. Vincentium secundae nuptiae inter capitaneum nostrum Joannem Georgium Stöhr, et ......[1])

Februarius.

6.

Mortuus est sanctissimus Pontifex Clemens 12mus, annorum 87., mensium 10. Rexit annis 9. mensibus 6.

Majus.

9.

Appulit ad nos reverendiss. dom. Christophorus Abbas Cotieschoviensis cum P. Andrea N:, priore Teplensi, et P. Nicolao N., parocho in vicinia Cotieschoviensi perrecturus ad capitulum provinciale.

15.

Servatum est capitulum provinciale Gradicii, ad quod reverendiss. noster dom. Franciscus cum P. priore, Bernardo Rolcke et P. Hieronymo Vabretio perrexit.

17.

Amplissimus dom. cancellarius Universitatis Wratislavenae Dalbert, dum a comitissa Strattmannin cum magnifico rectore Fridl circa horam primam pomeridianam pedes domum concederet, in foro salinario apoplexia tactus ad latus socii sui corruit et subito exspiravit.

24.

Celebris Wratislaviensis medicus nomine Jänisch septuagenarius ob desperatam elocatam pecuniam de 5, vel 6ta contignatione domicilii sui in foro cupedinario circa horam 6 matutinam pluribus spectantibus praecipitem se dedit et collum fregit, qui ob interventionem praelustrium cognatorum per 4 cappatos vespillones honeste adhuc dicitur inhumatus.

25.

Mortuus est dom. Tyche, archi-presbyter ad S. Mauritium.

31.

Mortuus est rex Borussiae Fridericus I. Annorum 52.

1) Leerer Raum in der Handschrift gelassen.

Junius.

20.

Advenit P. Ladislaus Güttler, professus Gradicenus, cum agnata sua illustrissima baronessa Kleinburgin; 5. abscessit.

26.

Denominatus est P. Alanus Siura, confrater noster, vicarius Bythomiensis.

Julius.

2.

Infulatus est ad S. Vincentium reverendiss. dom. Evstachius Abbas Czarnovancensis a reverendissimo et illustrissimo dom. Sommersfeldt, suffraganeo Wratislaviensi, assistente sibi reverendiss. dom. praelato Arenensi Joanne et nostro, dom. praelato Francisco.

18.

Perrexit reverendissimus dom. Franciscus Kriblovitium cum P. Adalberto Hoffman et P. Francisco Binder acidulas ibidem sumpturus, sed post quatuordecim dies ex iisdem quotidie circa horam quintam frigidissima in aura sumptis aegrotare coepit ac domum totus aegrotus et debilis redire coactus 12. Augusti, indies se pejus habere coepit, donec 3. Octobris emoreretur.

23.

P. Alanus Siura confrater noster qua denominatus vicarius Bythomiensis concessit Bythomium.

5.

Approbationem excipiendi confessiones acceperunt P. Wenceslaus Krachwitz et P. Alanus Siura oblata prius optione eligendi, quem vellent examinatorem; quae approbatio eodem die post meridiem petentibus P. Leopoldo Dittrich, P. Ottoni Richtenhammer et P. Petro Waldinger denegata est propter retardatum, imo intermissum a reverendiss. dom. Abbate nostro responsum ad decretum canonicatus ab officio vicariatus quoddam emanatum.

7.

Mortuus est reverendiss. et illustriss. Carolus Julius Liber Baro de Beck canonicus cathedralis ecclesiae ad S. Joannem Wratislaviae et custos etc.

Augustus.

22.

Prima vice ad primam cantavimus Salve Regina in novo processionali praescriptum.

26.

In vigilia s. Patris Augustini cecinimus in matutinis novum Ave Stella Matutina eodem cantu, quo confratres Gradicenses.

17.

Evectus est sub nomine Benedicti 14. ad clavum ecclesiae Romanae eminentissimus cardinalis Prosper Maria Lambertini, qui natus Bononiae 31. Martii 1675. creatus est cardinalis 9. Decembris 1726.

NB. Conclave duravit medio anno et die una.

23.

Viennam publice et caeremonialiter introductus est legatus Turcicus Jianibi-Ali-Bassa.

September.

2.

Divertit ad nos Pater Leopoldus confrater Wythoviensis, qui tertio die iterum discessit.

14.

Wratislaviam ad S. Vincentium venerunt R. P. Nepomucenus de Dupeni supprior et magister novitiorum, et P. Nicolaus Greger, inspector Gessenicensis professi Zabrdovicenses, a nobis 23. Septembr. discesserunt et Dresdam concesserunt.

16.

Venerunt ad nos dom. confratres Gradicenses E. P. Samuel Horak, professor theologiae, P. Alexander Neümann, concionator festivalis in s. monte et P. Adrianus Bayer, professor philosophiae ad recreationem autumnalem.

19

Discesserunt Gradicium domini confratres Vincentini P. Robertus Lischke, E. P. Hieronymus Vabretius, Frater Hermannus Hammilton, Frater Fridericus Haarer ad recreationem autumnalem.

29.

In festo s. Michaelis concionatus est in Elbingo reverendiss. P. Kindler. Pontifex erat P. Samuel, Assistentes P. Alexander et P. Adrianus confratres Gradicenses.

October.

3.

Mane 3 circiter quadrante ad S[vam] reverendiss. dom. abbas noster Franciscus Binder, postquam a suo reditu Kriblovicensi 7. septimanis domi aegrotasset et plerumque decubuisset, mortuus est ex febri hectica simulque acuta interna (medicis 3[bus] incassum pro recuperanda valetudine laborantibus et plurimum sibi contradicentibus scilicet dom. Milde archiatro Wratislaveno, doct: Fichtel et Krische) omnibus sacramentis praevie, rite tempestiveque provisus et ad ultimam luctam (ad quam alte fatum P. Theophilus Hosper vicarius Elbingensis disposuit) praemunitus a septimana tamen fere ante obitum sensibus alienatus.

61 *

Eodem.

Capitulariter denominati sunt P. Leo Clement, parochus Lossinensis, et P. Carolus Unger, concionator dominicalis sigilliferi, qui P. Abbati nostro sigillum pie defuncti Lucam deferrent. Abierunt 7.

5.

Depositus est hora 4. pomeridiana ad cryptam fratrum.

Eodem.

Discesserunt domini confratres Gradicenses.

9.

Invisit nos P. Ernestus, confrater Siloënsis, qui 11. iterum discessit.

11.

Wratislaviam advenit reverendiss. dominus Lanckisch, canonicus Pragensis et archi-diaconus cum Fratre Leopoldo, confratre, et professo Strahoviensi, quos divertentes in foro ad tabernam dictam: „goldene Bäumel“ P. Franciscus Binder pro tempore secretarius in absentia P. prioris, provisoris et culinae praefecti in recreatione autumnali Kriblovitii existentium, podagra vero tunc temporis laborante P. Suppriore, ad s. Vincentium invitavit et hospitium obtulit, verum hoc iis recusantibus, postero tamen die eosdem in praelatura accommodavit, adhibito P. Seniore conventuali; P. Petrus Waldinger, confrater noster, eodem illos in civitate circumvexit visuque digna monstrari curavit.

13.

Wratislavia discesserunt.

19.

Gradicio reversi sunt recreantes domini confratres Vincentini.

20.

Mortuus est Augustissimus et Invictissimus Romanorum Imperator Carolus VI: ultimus familiae et domus Habspurgianae masculus surculus. Annorum 55.

25.

Celebratae sunt exequiae pro pie defuncto reverendiss. domino Abbate nostro Francisco. Conductum servavit E. P. prior.

NB. Feretrum non portabatur prout alias per novum forum, sed post muros et septa monasterii immediate per coemeterium ad ecclesiam, ex eo, quod conductum comitari intenderit reverendiss. et illustriss. suffraganeus Wratislaviensis Sommersfeldt, qui podagra laborans debilitatemque virium praetendens hoc prolixum iter per novum forum recusavit, cui quidem conventus noster annuens, suffraganeus nihilominus ob sinistram adhuc valetudinem conductum servare deprecatus est. Requiem celebravit reverendiss. dom. suffraganeus. Missam votivam loco reverendiss. dom. praepositi Czarnovancensis pro hac invitati, Wratislaviam tamen venire

recusantis habuit reverendiss. dom. praelatus Arenensis Joannes .... [1]) concionem funebrem Pater .... [2]) Capucinus concionator in cathedrali ecclesia ad S. Joannem super verba Judith 8. cap. 1 et 2 V. Castrum doloris cum suis symbolis et inscriptionibus a P. Francisco Binder pro tempore secretario et archivario professo Vincentino erectum consistebat in 4. pyramidibus totidem basibus impositis, superne arcubus conjunctis, in quorum conjunctione supereminebat simulacrum mortis manu una scutum pie defuncti scilicet anchoram duobus serpentibus circumligatam, altera pedum tenens.

Sandapila ornata erat insignibus pontificalibus, epomide et scutis, supra illam pendebat candelabrum pensile, vulgo: Cron-Leuchter, lampadibus instructum.

Wratislavena novalia illud sequenti modo describebant.

26.

Bresslau den 26. October. Gestern seyndt allhier für den letzt verstorbenen Herrn Praelaten undt Abbten des fürstlichen Gestiefflts S. Vincentii canonicorum regularium in daselbstiger Kirchen die solennen Exequien celebriret worden, wobey hiesiger Herr Dohmb-Prediger, ein Priester des Ordens S. Francisci Seraphici strictioris observantiae, über die Worte Judith am 8. Cap. 1. undt 2. Vers. eine wohlgesetzte Leichen-Predig, Ihro Hochwürden hiesiger Herr Weybischoff aber unter vielen andern Seelen-Messen das Trauer-Ambt, hiernächst Ihro Hochwürden Herr Praelat des Sandt-Gestiefflts canonicorum regularium Lateranensium das Freuden-Ambt sub infula et pedo gehalten haben. An dem aufgericht-gewesenen Trauer-Gerüst seyndt folgende Innschriefften in Vorschein gekommen:

NB. Es ist bevoraus zu mercken, dass der Hochseelige Praelat in seinem angenommenen Wappen ein mit 2: Schlangen umbwundenen Ancker geführet habe, wovon meistens alle nachstehende Symbola gemacht worden.

An dem vördersten Bogen im Frontispicio ware nachfolgende Innschriefft zu lessen:

PIIs ManIbVs FranCIsCI AbbatIs affLICta CanonIa VInCentIna eX fILIaLI sVa obLIgatIone parentat.

Darneben waren folgende Symbola:

1. Pallas versetzte die Wappen-Schlange in ihr Schildt:
   Inscr. Maximos — Illi-occupavit Pallas honores. Horat. Oda. 12. l. I.
2. Fama grabet in einen Stein bey einem aufgerichten Ehren-Mahl folgendes Chronographicum:

VIrtVosae LIberaLItatI et sapIentI aeqVItatI FranCIsCI AbbatIs CanonIae VInCentInae sIt ConseCratVM.

Inscript. Et memorem Famam, qui bene rexit, habet. Ovid. l. 2. Fastor.

1) Leer gelassener Platz für den Namen des Joannes Franciscus Lauffer, Abts seit 8. August 1735. S. Scriptorum Th. II. p. 281.

2) Leer gelassener Platz für den fehlenden Namen.

Rechter Handts ware nachstehende Schriefft bemercket:

qVI paVperes qVosCVnqVe Large hILarabat, hVnC CereIs LaChrIMIs LVgent faCes.

Neben welcher folgende Symbola gemahlet waren:

1. Ein mit denen aus des Hochseeligen Wappen genommenen Schlangen gezierter Spring-Brunn.

   Inscr. Nil negat et se se vel non poscentibus offert. Claud. l. 1. in Evtrop.

2. Die unter das Gestirn versetzte Schlange erfüllet alles Untere reichlich mit dem Thau.

   Inscript. Tollor ad astra coelica, ut copiose influam in omnia.
   320. 5. 272. 91. 300. 367. 306. 49. 130.

Lincker Handts wurde gelessen:

Et qVI aLta sapIentIa rVtILabat, ILLIVs noMen aCCenso hoC fVnereo Igne ILLVstre effICItVr.

Darbey stunden diese Symbola:

1. Ein Pelican ernähret seine Junge in einem mit etlichen Schlangen eingeflochtenen Neste.

   Inscript. Prudentia, ac alta sapientia suos pavit.
   499. 4. 122. 315. 430. 370.

2. Eine Schlange kricht auf eine Pyramide hinauf, worüber das Sinnbildt der Weissheit abgeschildert ware:

   Inscript. Sapientiae, nec non Prudentiae jam metas transcendit.
   320. 48. 130. 504. 40. 226. 472.

Gegen das Chor wurde gelessen:

qVoD In VIta CharItate fraterna fLagraret, MortVVs hIs fVnaLIbVs honoratVr.

Darbey stunden nachstehende Symbola:

1. Der Todt zerreisset einen von Lilien mit einer Schlangen umbwundenen Blumen-Pusch.

   Inscript. qVos sapIens VnIo ConIVnXerat, Mors DIssoLVta soLVIt.

2. Ein vom Himmel herabfallendes Feuer verzehret eine Schlange.

   Inscript. Sacro consumptus ab igne perennis amoris.
   224. 863. 3. 61. 329. 260.

Auf denen Postamentern der Pyramiden waren folgende Symbola abgeschildert:

1. Eine Schlange kricht auf der einen Seythen bey dem im ersten Viertel leuchtenden Monden-Schein nach dem in der Höhe auf einem Felssen stehenden Hauss der Ewigkeit, auf der andern Seythen schreibet der weynende Vincentinische Genius auf eine aufgerichtete Taffel folgende cabalam:

Heu! die Lunae mane Franciscus Abbas moritur.
213. 18. 266. 76. 522. 96. 549.

Inscript. Luna crescens tam longum monstrat iter.
261. 316. 131. 347. 491. 194.

Wobey zu mercken, dass der Hochseelige Montags früh bey zunehmendem Monden dieses Zeitliche geseegnet.

2. Eine Handt haltet ein Buch aus denen Wolcken, worüber geschrieben: Liber Vitae: Der Todt stehet darbey, einen Schwamm in der Handt haltendt undt lieset darinnen folgende Wörtter:

Franciscus praeerat Vincentinae illi Canoniae annis Decem.
522. 332. 452. 58. 149. 180. 47.

Undt wirdt Ihn aus dem Buch der Lebendigen ausszulöschen abgehalten.

Inscr. Si Inventi ibi fuerint Decem, non delebo (Eum) propter decem. Gen. 18. v. 32.

3. Ein fliehender Todt tritt einen mit einer Schlangen umbwundenen Ancker mit Füssen, die Schlange aber richtet sich mit dem Ancker ein wenig empor undt verfolget den Todt:

Inscr. Maxima spes etiam post fata resurgit.
371. 245. 145. 300. 108. 571.

4. Ein Todt, da er in einem Lilien-Garten mit der Sensse eine Schlange entzweyhauet, beschädiget undt verwüstet zugleich den Garten.

Inscr. Nocuit Sua culpa duobus. Ovid. 15. Metam:

5. Eine zwischen 2: Stein-Klippen die Haut abstreiffende Schlange.

Inscr. DVM pono eXVVIas, feLICIor et LongIor seqVItVr aetas.

6. Ein bey Sturm-Wetter sinckendes Schieff, auss welchem ein Ancker heraussgeworffen zu sehen ware, welcher aber an einer Klippen zerbrochen worden.

Inscr. Fracta anchora tota nostra felicitas mergitur.
191. 183. 251. 361. 243. 511.

7. Die Hoffnung setzet den Ancker auf ein mit 2 Schlangen umbwundenes Postament in den Ehren-Tempel.

Inscr. Spes meliora dedit, cui erat Prudentia fulcrum.

8. Eine gekrönte Schlange windet sich in Gestalt eines Circkels umb eine Lilie undt stellet vor das Sinnbildt der Ewigkeit.

Inscr. Culta mea Prudentia me reddet Candori aeternum.
324. 36. 499. 35. 198. 187. 461.

9. Die Hoffnung triumphieret mit dem mit Lorbeerzweigen umbwundenen Ancker über den unter ihren Füssen liegenden Todt.

Inscr. Spes Illius immortalitate plena est. Sap. 3. v: 4.

10. Eine unter verschiedenen Blumen sich emporhebende Schlange.

Inscr. Cum prudenter eis invigilo, hostes abarceo.
233. 574. 104. 344. 343. 142.

11. Der Donner verletzet den Leib einer zwischen 2: Stein-Klippen den Kopff verbergenden Schlangen.

Inscr. Diu Securo Capite affligitur Corpus.
213. 428. 178. 438. 483.

12. Eine bey Donner-Wetter unter einem beständig grünenden Lorber-Baum ruhende Schlange:

Inscr. nVIVs sVb VMbra VIrIDI seCure qVIesCo.

Post missam votivam parentavit clarissimus dom. Joannes Carolus Neümann, cancellarius noster. Ex compluribus magnatibus ad prandium invitatis nemo comparuit ob ultimam certam hac die notitiam acceptam de morte imperatoris. Mensae primae ad prandium praeter reverendissimum dom. praelatum Arenensem accubuerunt et duo senatores invitati prout alias ad actum funebrem, sicut et duo marschalli.

26.

Per omnes ecclesias Wratislavienses utriusque religionis pulsari inceperunt campanae ob mortem imperatoris, qui pulsus ternus de die integris 6. septimanis continuabatur.

28.

Mortua est Augustissima imperatrix Russiae Anna Ivvannova annorum 43.

November.

8.

Luca reversi sunt sigilliferi domini confratres nostri.

13.

Mortuus est Praemonstrati illustrissimus et reverendiss. dom. Claudius Honoratus Lucas generalis totius ordinis nostri.

29.

Deposita est ex turri nostra a continuo sex-hebdomadali pulsu campana rupta cum alia aliquot jam annis elapsis fissuram passa, ductaeque sunt 1. Decembris ad campanarum fusorem. Inde tempore invasionis in Silesiam regis Borussiae ad nos reductae.

In harum minori legebatur superius:

In honorem sanctorum Norberti et Augustini.

In medio sub insigni reverendiss. dom. Andreae Gebel:

Sub Regimine Suo Reverendiss., Perillustris, Amplissimus et Eximius Dom. Dom. Andreas Gebel Ducalis Coenobii Wratislaviae ad S. Vincentium Canonicorum s: Ordinis Praemonstratensis Abbas SS: Theologiae Doctor,

Proto-Notarius Apostolicus, ducatus Wratislaviensis et Districtus Neoforensis Vir Regius et Senior F: F: Consecravit Anno 1676.

a parte posteriori:

George Heller hat mich gegossen.

Haec habuit 2. centenarios et 16. pondo.

In majori superius:

In honorem sancti Vincentii Episcopi et Martyris.

In medio insigne et titulus ut supra praeter annum assignatum 168

a parte posteriori:

George Heller goss mich.

Haec erat 3. centenariorum et 84. pondo.

30.

Quoad jejunium aventuale in tantum hoc anno reverendiss. dom. vicarius generalis Marianus praelatus Strahoviensis nobiscum dispensavit, ut praeter diem dominicum (quo mane et vesperi carnes comedere licuit) die Martis et Jovis ad prandium carnes, vesperi pisces sumerentur, reliqui esuriales forent; diebus carnium recitandus erat psalmus: miserere cum versu et collecta pro peccatis.

16. 17. 18.

Solennes exequiae pro pie defuncto imperatore Carolo 6to Viennae celebratae sunt.

20.

Viennenses cives reginae Hungariae, Mariae Theresiae, cum consvetis caeremoniis homagium praestiterunt.

22.

Excipiebatur homagium a statibus et dominiis Inferioris Austriae. Moneta singularis pro hoc actu cusa et Viennae Missilium more in vulgus projecta designabat leonem Bohemicum cum inscriptione: Justitia et Clementia. Ex parte altera legebatur: Mariae Theresiae, Hungar: et Bohem: Reginae, Archid: Austriae Homagium praest(itum) Viennae. 22. Novembr. 1740.

December.

7.

Wratislaviam ad nostram electionem venit reverendiss. dominus Antonius Nolbeck, praelatus Lucensis, et P. abbas ad s. Vincentium cum eximio P. Leopoldo Ingramm, notario apostolico et pro futuro actu electionis secretario et duobus assistentibus P. Rocho Korber, parocho Mislicensi, et P. Hrocznata Piringer, granario, professis Lucensibus; quibus jam 5. Decembris obviam processerunt Ohlaviam reverendus P. supprior, Godefridus Mittrowsky, et P. culinae praefectus, Josephus Weltzenberg loco P. provisoris, cui antecedenter semper incubuit, Patrem Abbatem Ohlaviae excipere, cum vero pro hac electione praepotens

fuerit candidatus, de consilio prudentum domi remanere coactus est. Tschanschium[1]) in palliis 7. Decembr. obviam eidem processerunt eundemque beneventarunt P. Rudolphus Zehr, P. Thomas Erbter, P. Adalbertus Hoffmann, P. Robertus Lischke.

8.

Reverendissimus dom. Abbas summam cecinit ad s. Vincentium.

Eodem.

Pransus est apud excellentissimum et illustrissimum dom. comitem de Schaffgotsch, supremae curiae directorem.

9.

Servavit scrutinium cum domesticis DD. confratribus.

12.

Cum forensibus, seu expositis.

11.

Incepit P. Constantinus Felix ad s. Vincentium primus portare paroccam expetitam et indultam a P. Abbate nostro dom. Antonio Nolbeck, praelato Lucensi tunc temporis Wratislaviae degente et praesente ad electionem praelati Vincentini, quem paucis diebus post eandem sibi expetentes secuti sunt P. Alexander Ortlob et P. Thomas Erbter, qui duo in eadem et missae sacrificia celebrant. Eandem facultatem impertitus est P. Lamberto Stillarsky, parocho Würbnensi, et P. Andreae Göllner, parocho Polsnicensi.

13.

Celebrabatur electio praelati Vincentini. Ante eandem habuit summam de spiritu sancto P. Abbas Vincentinus praesentibus commissariis ad hanc a suprema curia denominatis, illustrissimo D: D: Carolo Gothardo Schaffgotsch S. R. I. comite et SemperFrey de et in Kynast etc. Sacrae Caesareae Majestatis actuali cammerario, regii officii oberambtici consiliario etc. etc. et perillustri dom. Carolo Maximiliano de Krannigstädt, regii officii ad supremam curiam consiliario, steurarum rectificationis supremae commissionis assessore, ob mortem caesareae majestatis pulla toga vestitis; oratorium et substratum ejusdem, sicut et sellae commissariorum ac chorus fratrum nigris pannis obducta erant, sanctuarium tamen aulaeis rubris. Ad assistentiam pro electione invitatus erat reverendiss. dominus Abbas Czarnovancensis Evstachius, qui tamen venire itidem recusavit et proinde reverendiss. dom. Abbas Arenensis, Joannes, ad eandem in locum hujus invitatus comparuit. Scrutatores electionis erant P. Athanasius Schachner, parochus Hundsfeldensis; P. Ambrosius Jeschke, parochus Elbingensis, et P. Adalbertus Hoffmann, concionator festivalis ad s. Vincentium, sacrista et caeremoniarius. In prima votatione 6. candidati pro praelatura comperiebantur, ex quibus P. prior Bernardus Rolcke vota habuit 10., P. provisor Vincentius Schultz 24., P. Leo Clement, parochus Lossi-

1) Tschansch, ein dem Vincenzstifte gehöriges Dorf, S.O. ¾ Meile von Breslau.

nensis 14., P. Gregorius Habendorff, administrator Kriblovicensis 3., P. Carolus Unger, concionator dominicalis 1., P. Marianus Krusche, historiographus domesticus 3. Ad 2. proinde processum est votationem, in qua reverendiss. dom. Vincentius Schultz electus est 31. votis in Abbatem s. Vincentii, ex caeteris candidatis P. priori remanserunt 6., P. Leoni 2. accreverunt et numeravit vota 16., P. Carolo 1. mansit. Patri administratori Kriblovicensi itidem 1. Neo-electus in domo capitulari immediate accepit moschettam, crucem, annulum et byretum violaceum. Caetera observata sunt ut alias.

NB. 2da jam vice emansit protestatio alias facta a canonicatu contra electionem propter commissarios episcopales, quos antehac intrudere semper praetendebant et comminabantur. Ad mensam praeter commissarios ex pluribus invitatis magnatibus comparuit excellentissimus et illustrissimus D: D: Joannes Antonius comes de Proskau, sacrae caesareae majestatis actualis intimus consiliarius, camerarius et regiae camerae utriusque Silesiae praeses.

14.

Mortuus est Nissae apud suos parentes (quo valetudinis curandae ergo in Septembri discessit) Frater Joannes Steiner, subdiaconus confrater noster ab anno jam et ultra graviter peripneumonia laborans et sepultus est ibidem apud canonicos regulares sacrosanctissimi sepulchri in Jerusalem cum duplici rubea cruce.

15.

Discessit Pater Abbas noster, praelatus Lucensis cum suis confratribus.

Eodem et 16. et 17ma.

Erant in canonicatu ad s. Joannem Wratislaviae solennes exequiae apud magnificum erectum mausolaeum pro imperatore Carolo 6to. Concionem funebrem habuit reverendiss. et illustrissimus DD: Carolus Mauritius Liber Baro de Franckenberg, archi-diaconus et archi-presbyter ad s: Nicolaum.

14. et 15.

Cives Wratislavienses quodammodo resistentes dispositioni et mandato reginae nostrae Mariae Theresiae quoad susceptionem introducendorum militum nostrorum in civitatem, ipsimet in persona moenia et portas occupantes eandem contra obsidionem et invasionem militis Brandenburgici defendere unanimiter concluserunt. Articuli, quos cives senatui Wratislaviensi hac in materia tradiderunt, sunt sequentes.

Artickel.

So von einer Löblichen Burgerschafft zu Bresslau im Jahr 1740. den 5. December [1]) aufgesetzet worden:

Nachdem der Rath, die Kauffmanns-Eltesten undt Einige Eltesten von Zünfften undt Zechen die von einem Hochlöblichen Ober-Ambte begehrte Einlassung 2000

1) Soll: 15. December heissen. Das Folgende enthält ohne Zweifel die Artikel, welche oben S. 12 angeführt sind, aber in der Beilage A. S. 36 fehlen.

Mann Königlicher Trouppen wegen des Anmarches der Preussischen Völcker bewilliget:
welche aber von der sämbtlichen Burgerschafft den 14. undt 15. December gäntzlich verworffen worden.

1) Begehret die gantze Burgerschafft, dass mit unssrer eigenen Stadt-Gvarnison die Stadt soll besetzet undt auch nicht ein einiger Feldt-Soldate eingelassen werden.

2) Unssre Burgerschafft soll von heunte an schon doublieren undt ein Ober-Officier auf dem Rath-Hausse stehen undt die andere Officiers in die Thore gestellet werden, wobey ein jedes Thor ein Spiel bekombt.

3) Wirdt bey jetzigen Troublen vor höchst nöthig erkandt, dass auss der Bürgerschafft, nemblich Zünfften undt Zechen, wohltaugliche Männer denen Officieren als Fähndrich undt Lieutenants an die Handt gesetzet werden.

4) Dass unssre Thor-Schlüssel besser sollen observieret werden undt gegenwärtiger Officier dieselbe in Verwahrung nehmen.

5) Sohl die Sandt-Brücke unter dem Gottes-Dienste aufgezogen werden undt nur das Pförtel offen bleiben, sowohl an Sonn- als anderen Feyertägen.

6) Sollen im Kaysser-Thore die Flügel eingehencket werden.

7) Wann die Thore geschlossen, soll in keinem Thore kein Warten mehr sein.

8) Auf der Burg sollen alle verdächtige Fenster zugemauret werden.

9) Wenn das Volck auf dem Thomb liegen würde, sollen niehmahls mehr als 8, oder 10 Mann (wenn sie ihr Gewehr unssrer Wache übergeben) notthurfft halber hereingelassen werden undt sonst keiner, biess die Anderen wieder heraus seyn.

10) Bey den Thor-Schlüssern sollen allemahl 2. Geworbene mehr dabey sein.

11) Der Schlüssel in dem Sandthore zu dem Fall-Gatter soll derselben Wache überandtwortet undt verwahret werden.

12) Soll die Bürgerschafft allemahl mit klingendem Spiel aufziehen.

13) Soll es keinem praejudicierlich seyn, der hierzu Rath ertheilet; denn es stünde Einer vor Alle undt Alle vor Einen. Wie denn auch ein HochEdler Gestrenger Rath einer Löblichen Burgerschafft nicht mehr, was wieder die Privilegia undt Freyheiten der Stadt undt Bürgerschafft lauffet, wolle zumuthen, damit alle Liebe undt Treye gegen unssre Obrigkeit, wie auch Ruhe undt Friede unter der Bürgerschafft erhalten werde.

14) Begehret die gantze Löbliche Bürgerschafft, dass nicht allein die Herren Hauptleuthe, sondern auch ein HochEdler Gestrenger Rath zu schleuniger Bekräfftigung dieses eigenhändig unterschreiben undt besiegeln wolle.

15) Dargegen obliegieret sich eine Löbliche Bürgerschafft, nicht allein Haab undt Guth, sondern auch Leib undt Leben bey dieser Stadt zuzusetzen undt getreue Unterthanen ihrer Königin undt Obrigkeit biess in den Todt zu verbleiben, so wahr ihnen Gott helffe.

Quibus omnibus et singulis postulatis senatus subscribere et annuere debuit.

NB. Civium primarius concitator et orator erat aliquis sutor Teplinus [1]) cognomine, Brandenburgus natione, habitans in domo 4 Evangelistarum in ponte fabrorum, cui tamen 30. Decembris ob nimis quam praesumptuosam loquacitatem coram senatu a concivibus odio habito interdictum est imposterum agere oratorem et choryphaeum.

16.

Ingressus est Silesiam cum 20,000 et pluribus adhuc, ut dicitur, militibus rex Borussiae Fridericus secundus, et non modico apparatu bellico, in codicillis suis editis vulgo Manifest hinc inde sparsis se amicum et confinium suorum Silesiaeque defensorem non rogatum quidem simulans, contra tot repetitas contestationes tum legato reginae nostrae, tum reginae ipsi propriis transmissis literis factas, se nil mali moliri, quin potius cum suo milite et subsidio pecuniario contra hostes reginae paratum se fore occurrere et succurrere, qui ubivis locorum, quo sui venerunt per eosdem tabernis affigi curavit codicillos suos et milites, quod in locis occupatis consumpserunt per schedas seu: Billets solverunt, subinde adjunctis verberibus et fustibus. Rei tamen eventus propediem plura dabit.

Manifest, seu literae a rege Prussiae editae et hinc inde publice affixae sic sonant:

Manifest
Ihro Königlichen Majestät von Preussen:
oder
Patent
wegen des Einmarsches Sr. Königlichen Majestät in Preussen Trouppen in das Hertzogthumb Schlessien. [2])

Copie
im Frantzösischen heraussgegeben der Königlich Preussischen Declaration, die Einrückung Dero Trouppen in die Schlessische Lande betreffendt.

Le Roi en faisant entrer Ses troupes en Silesie ne s'est porté à céte demarche par aucune mauvaise intention contre la cour de Vienne et moins encore dans celle de vouloir troubler le repos de l'Empire.

Sa Majesté s'est crüe indispensablement obligée d'avoir sans delay recours à ce moyen pour revendiquer les droits incontestables de Sa maison sur ce duché, fondez sur des anciens pactes de famille et de confraternité entre les electeurs de

1) S. oben S. 13. Anmerkung 1.

2) Es folgt nun das bereits oben S. 395 und 396 mitgetheilte Manifest.

Brandenbourg et les princes de Silesie aussi bien, que sur d'autres titres respectables. Les circonstances presentes et la juste crainte de se voir prévenir par ceux, qui forment des pretentions sur la succession du feu Empereur ont demandé de la promptitude dans cette entreprise et de la vigeur dans son execution. Mais si ces raisons n'ont pas voulu permettre au Roi de s'éclaircir préablement là dessus à la Reine de Hongrie et Boheme, elles n'empécheront jamais Sa Majesté de prendre toujours les interets de la maison d'Autriche fortement à coeur et d'en étre le plus ferme appui et soutien dans toutes les occasions, qui se présenteront.[1])

Placat.

Wegen der Verhüttung der Desertion der Preussischen Trouppen.

Berlin vom 29. Decembr. Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg etc. etc. Thun kundt undt zu wissen: Nachdem Wir Allergnädigst resolvieret die Schlesische Lande in Unssrem besonderen Schutz zu nehmen undt zu dem Ende ein Corps d'Armée marchieren zu lassen, dass kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Mousquetier, Reuter, Dragoner oder Hussar, es mag ein solcher sich ausgeben entweder vor beurlaubet, oder vor Ordinantz ausser dem Troupp passieret werden sohl, wenn er nicht einen gutten undt gültigen Pass von seinem Officier vorzeigen kan; sondern es sollen dergleichen, welche ohne gültige Pässe sich ausser dem Troup antreffen lassen, sofort als Deseurteurs angesehen undt arretieret werden, wesshalb auch ein jeder, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, befugt sein soll, den Soldaten, so sich ausser dem Troup befindet, nach seinem Pass zu fragen, undt im Fall derselbe nicht damit versehen ist, ihn in der ersten Stadt, Flecken oder Dorff als einen Deserteur anzugeben undt des Orths Obrigkeit, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, soll den Deserteur alsdann sofort arretieren undt an die erste Garnison, Regiment oder Detachement ablieffern lassen, von welchem alsdann vor einen Deserteur 12. Reichsthaler, wie in Unssren Erb-Landen gebräuchlich, zum Recompenss gezahlet werden soll. Hingegen aber, weil kein Soldat gemeinichlich ohne Bey-Hülffe derer Einwohner, es seye entweder durch gegebene Anschläge oder würckliche Handtleistung, echappieren kan: So versehen Wir Unss umb so vielmehr Allergnädigst, da Wir zum Besten des Landes Unssre Trouppen dahin marchieren lassen, das sämbtliche Gerichts-Obrigkeiten, Unterthanen undt Einwohner alle Desertion zu hindern, keinesweges aber zu befördern sich werden angelegen sein lassen. Sollte aber dennoch ein Anders sich aussern undt Jemandt, wes Standes oder Religion er seye, an der Desertion Schuldt haben, oder gar befördern undt verheelen, so werden Wir alsdann an denselben Unss halten, undt der schuldige Theil, es betreffe, wen es wolle, Obrigkeit oder Unterthan, wess Standes oder Religion er sey, soll verbunden

1) S. das Actenstück ebenfalls ohne Datum bei Ohlenschlager I. S. 127. Adelung II. S. 175 sagt, es sey vom 6. December.

seyn, dem Regiment den Deserteur zu bezahlen, oder der prompten militarischen Execution zu gewärtigen, undt damit es desto besser zu Jedermannes Wissen komme undt Niemandt, er seye, wer er wolle, mit der Unwissenheit sich entschuldigen dörffte, als ist dieses jeden Orths von denen Cantzlen abzulessen, oder wie es sonst mit Publication dergleichen Verordnungen gebräuchlich ist, bekandt zu machen undt zu affigieren, damit sich Jeder vor Schaden hütten möge.

Gegeben in Unssrer Residentz zu Berlin den 1. Decembr. 1740.

Friedrich. v. Schwerin.

Gegen - Manifest [1]

Ihro Königlichen Majestät in Ungarn undt Böheimb von Einem Hochlöblichen Ober-Ambt in Schlessien wieder die Einmarchierung der Preussischen Trouppen in Schlessien herausgegeben.

Der zu Hungarn undt Böheimb Königlichen Majestät Wir N: N: Würcklich undt Geheimbde Räthe, Ritter des goldenen Vliesses, Director, wie auch Cantzler undt Räthe bey Dero Königlichem Ober-Ambte im Hertzogthumb Ober- undt Nieder-Schlessien.

Enbiethen Allen undt Jeden, wo dieses vorkommen möchte, insonderheit aber denen Hoch- undt Löblichen Herren Fürsten undt Ständen dieses Erb-Hertzogthumb Schlessien, Derenselben nachgesetzten Obrigkeiten undt Beambten, Landes-Aembtern undt Regierungen undt sämbtlichen Landes-Innwohnern unssre respective freundliche Dienste, Freundtschafft und alles Gutte.

Undt geben hierdurch zu vernehmen, wasmassen die Nachricht von erfolgter Einrückung einer Königlich Preussischen Kriegs-Macht in gedachtes dieses Erb-Hertzogthumb Schlessien umb so unvermutheter eingelauffen seye, als darzu weder von Ihro Königlichen Majestät unssrer Allergnädigsten Frauen undt Erb-Landes-Fürstin, weder von Seyten des Landes der allermindeste, auch nur scheinbahre Anlass gegeben worden.

Es ist zwar seit einiger Zeit Vieles von starcken Kriegs-Rüstungen zu hören gewessen, worüber auch von Unss der tragenden Obliegenheit gemäss bey der Behörde angefraget worden, allein wir haben zur Antwortt erhalten: dass Ihro Königlich Preussische Mayestät solche Freundtschaffts-Versicherungen ertheilen lassen, dass man unmöglich die Betrettung diessseytigen Territorii sich beygehen lassen könte, besonders da bekandt wäre, was das natürliche undt Völcker-Recht, die so hoch verpönte Reichs-Satzungen undt zumahlen in derley Umbständen, als nunmehro fürwalteten, die goldene Bull Kayssers Carl des Vierten mit sich brächten. Man hätte über das, durch alle billiche thunliche Mittel, umb Ihro Königlichen Mayestät in

1) S. auch Gesammelte Nachrichten I. S. 14.

Preussen Freundtschafft zu bewerben sich beflissen, Freundtschafft gegen Freundtschafft, undt in allen, was die gutte Nachbaarschafft erheischete, zum Uebermaass des Reciproci sich erbothen, auch mit einem Worth den Marchesse Botta, allschon bey dessen Absendung mit solchen Befehlen versehen, dass er Gewalt undt Vollmacht hätte, zu Bevestigung des beederseithigen besten Vernehmens alle Bedingnussen einzugehen, welche ohne Schmällerung Ihro Königlichen Mayestät, Unssrer Allergnädigsten Frauen, Erb-Länder, undt, ohne Verletzung der Gerechtsamen eines Dritten eingegangen werden könten.

Einiger Anspruch könte Königlich-Preussischer Seyths möglicher Diengen nicht angezogen werden, so durch die feyerlichste Tractaten nicht vorlängst abgethan undt aus dem Grundt gehoben wäre, undt endtlichen wäre sich Allerhöchsten Orths sogar entfernet nicht gezeiget worden, auf den Fall, da man Königlich Preussische Hülffe vonnöthen haben sollte, der Billichkeit nach, darüber sich einzuverstehen undt dem Marchese Botta aufgetragen worden, zu Berlin zu erkennen zu geben, dass nicht zu begreiffen stünde, wie eine nicht benöthigte Hülffe mit gewaffneter Betrettung eines frembden Territorii könte aufgedrungen werden wollen.

Bey solchen Umbständen nun hätte Ihro Königliche Mayestät unssrer allergnädigsten Landes-Frauen nicht wohl möglich geschienen, dass, zuwieder der, auch mitten unter denen Kriegs-Anstalten, öffters wiederholter Freundtschaffts-Versicherungen undt patriotischen Bezeugungen, zuwieder des geheiligten Bandes der menschlichen Gemeinschafft, zuwieder des hoch-verpönten Landt-Friedens undt absonderlich zuwieder dessen, was in gegenwärtigen Umbständen die goldene Bull Kayssers Carl des Vierdten klar vermögte, ein benachtbahrtes Landt ohne Begrüssen der Landes-Fürstin undt ohne sich einmahl vorläuffig gegen Ihro Königliche Majestät, unssre Allergnädigste Frau, undt die Ihrige im mindesten zu äussern, mit Kriegs-Macht sollte überzogen, andurch aber die allgemeine Ruhe, eines Jeden Sicherheit, undt die gantze Reichs-Verfassung auf einmahl unterbrochen oder vielmehr zernichtet werden wollen.

Gleichwie man sich nun eine solche Begebenheit nicht beygehen lassen können, also wäre man durch alle diese Betrachtungen in dem anfangs geschöpfften Vertrauen umb so mehr bestärcket worden.

Nachdeme aber das Gerücht von einer baldigen Einrückung in Schlessien sich am meisten zu Berlin aussgebreutet, so hätten Ihro Königliche Majestät, unssre allergnädigste Frau, zwar zufolge der für des Königs in Preussen Majestät hegender Hochachtung forthin demselben keinen Glauben beymessen wollen, baldt darauf aber vernehmen müssen, dass diese Dero Allerhöchste Zuversicht sogar dahin aussgeleget werden wollen, als ob Ihro Königliche Majestät, unssre Allergnädigste Frau, mit dem Königlich Preussischen Vorhaben verstanden wären. Da nun aber ein solcher Wahn Dero Allerhöchsten Ehre undt Glorie, auch der Wohlfarth Dero getreuesten Erb-Königreichen undt Landen allzu nahe gehe, undt dardurch sowohl Einheimbische als Ausswärtige leicht irre gemacht werden könten:

So haben mehr allerhöchstgedacht Ihro Königliche Majestät, unssre Allergnädigste Frau undt Landes-Fürstin, auf allen, obschon gantz unvermuthet undt unglaub-

lich geschienenen Fall, Allergnädigst anbefohlen: dass nach würcklich erfolgter Einrückung derer Königlich Preussischen Kriegs-Völcker in Dero Erbhertzogthumb Schlessien (dieselbe möge nun gleich, wordurch sie immer wolle, bescheuniget werden) alles Obige mittelst einer schriefftlichen Verwahrung zu erkennen gegeben undt deme (dass des Königs in Preussen Mayestät durch ungleiche Vorstellungen hintergangen worden sein müste, mit dem Ersuchen, wegen ungesäumbter Zuruckziehung der Krieges-Völcker von frembden Gutt undt Boden) beygefüget werden solle, mit dem ferneren Anhang, dass man sich ein solches von des Königs in Preussen Mayestät Gerecht- undt Billigkeits-Liebe gantz zuversichtiglich verspreche. All unverhofften wiedrigen falls aber wegen Ihro Königlichen Mayestät Unssrer Allergnädigsten Frauen als rechtmässigen Königin, Dero getreuesten Unterthanen, dann frembden Machten (deren Unterthanen auf das Erbhertzogthumb Schlessien gesicherte Hypothequen haben) zuwachssenden Schaden, wie nicht minder der daher entspringen müssenden unzehlichen üblen Folgen halber, vor Gott, dem gesambten Reich undt der gantzen Chriestenheit verwahret haben wollte.

Wie man nun an Seyten des Königlichen Ober-Ambts allem Vorstehendem, denen obhabenden getreuesten Pflichten gemäss, allerunterthänigst undt allergehorsambst hierdurch nachkommet; alsso wirdt auch solches Alles, der Allerhöchsten Anordnung gemäss, wie Allen undt Jeden, bey denen gegenwärtiges Patent vorkommen undt kundt werden möchte, zur Wissenschafft, so auch insonderheit denen Hoch- undt Löblichen Herren Fürsten undt Ständen dieses Erb-Hertzogthumbs Schlessien, derenselben nachgesetzten Obrigkeiten undt Beambten, Landes-Aembtern undt Regierungen undt sammentlichen Landes-Innwohnern zur Nachricht undt ihrem pflichtmässigen Verhalt Ober-Ambtlich hierdurch kundt gemacht.

Zu Uhrkundt dessen mit dem Königlichen Ober-Amtbs-Innsiegel undt gewöhnlicher Unterschriefft aussgefertiget.

Geben Bresslau den 18. Decembris 1740.

Hannss Anton Graff Schaffgotsch.
Sebastian Felix Freiherr v. Schwanenberg. **(L: S:)**

Ex Consilio Supremae Regiaeque
Curiae Ducatus Silesiae.

Ernst Joseph von Mentzelsberg.

Merentur et hic locum consilia ab anonymo ad domum Austriacam Caroli 6[ti]
Caesaris Augusti viduatam directa.

Austria!
Si firma cupis Sceptra tenere manu,
tuo nimium ne crede juri;
Nil tam justum, quod subverti non queat:
non unus hostis ditionibus inhiat tuis;
Queis mensura juris, vis et cupido.
Nolis, velis,
Martis aleam ludes,
arma paranda,
Acsi Hannibal ante portas,
foedera ubique quaerenda,
Acsi nullus tibi miles,
Regna et provinciae in fide firmandae,
Acsi dubiae.
Foederatos oblata utilitas inveniet,
Quid cunctandum?
Partem et fors alienam dare,
Ut totum serves,
Hungariam, et Bohemiam, et Austriam
Sibi invicem,
Et tibi colliga amoris nexu,
Ut te cuncti sibi moderari optent,
Optabunt:
Si tuo regno, et Sua Unione feliciores fiant,
Si tibi sine discrimine
Omnes Austrii, omnes Bohemi, omnes Pannonii
Coëant in unam gentem,
Nemo anterior, nemo posterior, nemo Secundus
Omnes sub tuo sceptro aequales.
Trium potentissimarum gentium consensu,
Et domi quies, et foris vires,
Firmato centro dissita facile tenebis:
Exercitum para, quem potes, validissimum,
Arma tenenti nec Numina desunt,
Sed nervo rerum opus.
In solis tributis, et chyrographorum promissis non stat momentum.
Aurea vasa et argentea in monetam cedant,
Gemmae et pretiosa supellex

Et quidquid avi reges, in pompam vel decus congesserunt, distrahatur:
Sint regni fulcrum non praeda hosti
Pacato rerum statu mox reditura.
Durum consilium, necessarium tamen:
His tua et publica salus redimenda.
Tanta est ditionibus tuis auri vis et argenti,
Ut ea in nummos conflata plures per annos ingentes exercitus alere posset,
Si civibus patriae amor magis quam hae crepundiae cordi forent;
A te fiat principium,
Exemplum optimates sequentur,
Populorum quoque amor aliquid addet,
Nec renuet clerus aerario opitulari:
Templorum donaria in nummos cudenda, gaudebunt divi,
Vili conquisito metallo sua templa, ac cultum servari.
Quidquid honesto aerario inferri posset,
Non in largitionem, aut vanum luxum,
Sed in necessitatem pecunia eroganda.
Memento
Nec salutem tuam sine armis, neque arma sine stipendiis,
Nec stipendia sine ampla pecunia constare posse.
Haec tria
Te tutam reddent:
Exercitus robur,
Regnorum et provinciarum fides,
Foederatorum auxilia,
Sed
Cito paranda,
Ne posthac occasio sit calva;
Plura in publico dicere
Nec tibi expedit,
Nec mihi licet;
Post annum senties me vera svasisse,
Nec quaere, quis sim, sed quid consulam,
Vide.

17.

Ante festa ultima vice studiosi apud Jesuitas frequentarunt et lectiones finierunt hac de ratione, cum ob ingredientem regem Borussiae cives plurimum sint moti et studiosi de nocte compluries rixas cum eisdem habuerint, hinc metuentes, ne bellum intestinum, civium irruptio in monasteria et collegium societatis sequeretur, omnes studiosi liberi dimissi sunt usque dum sedata tempestate et turbulentis finitis temporibus pax restituta fuerit.

18.

Cassari coepta est foris ad mensam reverendiss. dom. praelati coena.

19.

Celebratae sunt pro imperatore Carolo VI. apud canonicos regulares Lateranenses ordinis S. Augustini in Arena solennes exequiae, pro quibus et castrum doloris erectum est.

20.

Circa horam 5tam vespertinam exorta est tempestas Wratislaviae cum impetuoso vento pluvia et grandine mixto, qui ventus per integram noctem ad subsequum usque diem perdurans hinc inde in Silesia multum damni causavit.

Eodem.

Celebrabantur exequiae apud S. Mathiam et Jesuitas cum erectis mausolaeis pro defuncto imperatore Carolo 6to. Jesuitae simul concionem funebrem habuerunt.

Eodem

et nos celebravimus exequias pro eodem, missam solennem habuit reverendiss. dom. praelatus. Exequiarum descriptio una cum castro doloris in novalibus expressa sequentis est tenoris, contenta in scheda adjecta sub lit: A.

Lit: A.

Bresslau den 20. Decembr: seyndt in dem freyen Hochfürstlichen Stiefft S. Vincentii in Bresslau canonicorum regularium ordinis Praemonstratensis bey einem prächtigen aufgerichten Trauer-Gerüste die solennen Exequien vor Weylandt Ihro Römisch-Kaysserliche undt Königliche Mayestät Carolo VI. von Ihro Hochwürden dem neu-erwählten Herrn Praelaten Vincentio Schultz, SS. Theolog. Doctore, Proto-Notario Apostolico, gehalten worden. Diesses mit vielen Wachss-Kertzen undt Lampen illuminirte Trauer-Gerüste stunde unter einem auf das prächtigste aussgezierten weissen Himmel, worüber auf einer vergolten Kugel ein Adler mit dem Lorbeer-Crantz schwebte, dergleichen auch auf 4 aufgesetzte Pyramiden zu sehen waren; unter dem Himmel hielte Fama Ihro Kaysserlichen Mayestät Brust-Bildt, welches der doppelte Reichs-Adler unterstützte, unter dem folgendes Caballisticum gelessen wurde:

Ah!
9.
Plangere nunc debet, quae non nisi clangere novit.
218. 283. 116. 276. 130. 148. 161. 399.

Der versilberte, mit goldenen Zierathen, Laubwerck undt Schildern auf das herrlichste aussgeschmückte Sarg (auf welchem die Kaysserlichen Insignia lagen,) ruhete auf 4 mit ihren besonderen Wappen-Farben unterschiedenen undt Schilder haltenden Löwen: als dem Böhcimischen, Habspurgischen, Brabantischen undt Flandrischen: an denen öberen Ecken des Sargs stunden 4 die Fliegel zusammen-

schliessende Adler, worunter der Mährische undt Schlessische besonders distingviret worden.

In das Schildt des Böheimischen Löwens ware geschrieben:

Fatis e vita ereptum Regem lugere Bohemia cogor.
206. 5. 310. 480. 127. 317. 105. 190.

In des Habspurgischen:

En! domum Habspurgicam dolor Supprimit idem.
45. 314. 491. 204. 638. 48.

In des Brabantischen:

Heu! amissum Ducem jam tristis Brabantia fleo.
213. 450. 242. 40. 478. 236. 81.

In des Flandrischen:

Comite meo defuncto derelicta facta Flandria moerore tabesco.
197. 85. 408. 227. 111. 161. 300. 251.

Fornen an dem Sarg ware folgende Innschriefft:

Manibus augusti, ac gloriosi Caesaris Caroli VI.
372. 607. 4. 315. 279. 163.

An dem hintersten Theil:

Debita Semper glorioso Boëmorum Regi Duci Silesiae.
121. 270. 356. 447. 101. 216. 229.

Jam ea publici moeroris Signa ponit Canonia Vincentina.
40. 6. 303. 394. 147. 259. 144. 447.

Ferner wurden folgende Symbola undt Innschriefften bemercket:

1. Ein dem Himmel zufliegender Adler hielte in den Klauen nebst der Kaysserlichen verschiedene andere Cronen undt Scepter:

   Inscriptio: Quieta mea regna aeternum gloriosa manebunt.
   385. 36. 133. 461. 307. 418.

2. Ein dem Monden mit Donner-Keulen in den Klauen sich entgegenstellender Adler.

   Inscr. Invasu elatam Lunam mea fulmina terrent.
   540. 157. 291. 36. 306. 410.

3. Ein von einem hohen Berge (an welchen die schaumende Wellen anschlugen) sich in die Höhe schwingender Adler.

   Inscr. Ascendit: pelagi spumantis despicit aestus.
   252. 102. 620. 280. 486.

4. Eine mit der Kaysserlichen Crone gecrönte Pyramide, woran verschiedene Siegs-Zeichen hiengen, über welcher ein Adler schwebte, einen Lorbeer-Crantz haltendt, gleichsam wolte er die Pyramide krönen.

Inscr. Nova Immortalitatis corona mea facta resplendent.
291. 629. 224. 36. 111. 449.

5. Ein gegen die Sonne fliegender Adler.

Inscript: Quo interea tetendi, nunc felix comprehendi.
320. 240. 263. 283. 340. 294.

6. Ein bey aufgehender Sonnen von der Erden zum Fliegen sich erhebender Adler:

Inscr. Relicta omnibus terra DEO auspice surgam.
218. 421. 266. 59. 368. 408.

7. Der doppelte Kaysserliche Adler sahe mit einem Kopff gegen die Sonne, mit dem andern auf die Erde herunter.

Inscr. Alta fauste suspiciebat, demissa non despiciebat.
122. 402. 569. 229. 130. 288.

8. Ein durch trübe Wolcken fliegender Adler erlangte endlich das obere heitere Himmels-Licht.

Inscr. Obtinet tandem per divisa nubila sudum.
306. 180. 145. 313. 272. 524.

9. Ein über der Erdt-Kugel schwebender undt die Fliegel aussbreitender Adler:

Inscr. De terra quieta elevor et eandem tutor.
9. 266. 385. 360. 105. 85. 530.

10. Ein in die Höhe fliegender Adler liesse eine von den grossen Federn herunterfallen, unten lagen 4 Bücher bezeichnet: Histor. Ferdinandi, Histor. Leopoldi, Hist. Josephi, unter welchen ein aufgeschlagenes weisses Buch zu sehen ware.

Inscr. Augustae denuo serviat historiae.
604. 299. 485. 352.

11. Ein in der Höhe schwebender undt in Tieffe herunter sehender Adler.

Inscr. Remotissima Continuo prospexit.
494. 492. 754.

12. Ein auf einem Oel-Baum ruhender Adler.

Inscr. Auspicatissima ergo in pace secura quiescam.
693. 142. 49. 69. 379. 408.

13. Ein auf einem hohen Berge ruhender Adler, worüber der Himmel henter, unter dem Berge aber waren etwelche Wetter-Wolcken, mit Donner vermischt, bemercket:

Inscr. Est coelo propior requies alma securior.
195. 128. 389. 459. 52. 517.

14. Eine Sonnen-Finsternuss.

Inscr. Cum ille deficit, subjectis vehementissime officit.
233. 54. 136. 508. 626. 183.

15. Ein bey der Sonnen sich verbrennender Phoenix.

Inscr. Moriar, ut coelo longaevius vivam.
250. 300. 128. 622. 440.

16. Verschiedene Blumen, unter welchen auch die Blume Kaysser-Crone genannt, schienen gantz welck bey untergehender Sonnen.

Inscr. Eheu! ab augusto discedente sidere langvent.
218. 3. 648. 265. 193. 413.

22.

Celebravit reverendiss. dom. praelatus noster exequias pro defuncto confratre nostro Joanne Steiner subdiacono, sine omni conductu aut pompa funebri cum corpus inhumatum fuerit ad Crucigeros Nissae.[1])

Eodem.

Inceperunt cives Wratislavienses pro defensione civitatis moenia occupare, tormentis eo circiter 300 et mortariis deductis.

23.

Celebravit dom. praelatus noster ultimum Rorate,[2]) Pater prior vero Bernardus Rolcke exequias pro defuncto generali ordinis nostri domino Claudio Luca.

24.

Magna erat aquarum exundatio in imperio, Belgio et Parisiis.

25.

In sacra nocte cecinit reverendissimus dom. praelatus summam, et sub laudibus legit ad majus altare secundum sacrum remanentibus per errorem ministris, qui primo sacrificio adstiterunt, cum tamen discedere debuerint. Summam postero die idem cecinit.

1) S. oben zum 14. December S. 491.

2) Rorate coeli desuper et nubes pluant justum. Jes. XLV. Eigentlich Mittwoch nach dem dritten Adventssonntage, 14. December, oder am vierten Adventssonntage, 18. December.

26.

Venit Lignitium rex Borussiae per suos milites ejusdemque portas et arcem occupavit, ubi dum reperisset manifestum nomine reginae Hungariae editum, illud nequaquam diripuit affixum, sed proprium suum suffixit et dixisse fertur, se nimis quam venerari reginam, hinc non decere illud diripi sed suum tantum substitui.

27.

Accommodavit reverendiss. dom. praelatus juniorem principem Lubomirskyn degentem pro addiscenda lingva Germanica in convictu apud Ursulinas cum sua informatrice D: Magdalena.

Eodem.

Hussari Borussici et Grenadiers 600 Lignitium occuparunt etc. Quo rex hac die non venit, verum generalis de Schwerin.

29.

Ob milites regis Borussiae hostilem invasionem Wratislaviae minitantes induximus boves et oves ad monasterium pro futura vitae sustentatione.

30.

A regio officio nobis insinuatum fuit, senatum Wratislaviensem salubriter decrevisse, ut plebs inutilis, cui sustentatio vitae non sufficeret, ex civitate amandaretur, hinc si ejusdem sortis quosdam haberemus, eosdem non minus dimitteremus, cum postero die ob hostem adventurum portae sint claudendae.

31.

Rex Borussiae cum suo milite venit Pepelvitium non longe Wratislavia dissitum, ubi pernoctavit. Miles diffusus et distributus erat ad incolas in suburbio ante portam Schwidnicensem, Nicolaviensem et Ohlaviensem.

Eodem.

Milites Brandenburgici Wratislaviam, ut pertingerent, iter conficere debuerunt in continuo sine omni quiete aut corporis refocillatione 7. milliarium scil. Parchwitio usque Grabschnam[1]), quod et saepius jam contigisse dicitur.

1) Gräbschen W.S.W. ½ Meile von Breslau.

Anno 1741.

Januarius.

1.

Rex Borussiae sat multo stipatus milite et campestribus quibusdam tormentis ad horam 8 matutinam Wratislaviam advenit et domum in horto Sculteti (im sogenannten Sculletischen Garten), civis cujusdam Wratislaviensis ante portam Schwidnicensem inhabitavit.

Eodem.

Omnes portae civitatis manserunt clausae, subinde tamen de licentia singulari per portam lateralem parvam quibusdam intromissis, exceptis tamen omnibus curribus et equis.

Eodem.

2 officiales Hussarorum Borussicorum Wratislaviam intrarunt seque contulerunt ad tabernam in foro magno nominatam: guldene Bäumel.

Nota: Rex Borussiae Silesiam intrans monetam hinc inde distribui fecit, in qua 2. corda catena sibi invicem juncta repraesentata ex parte una cum inscriptione germanica: Zweyer Hertzen Einer Sinn, undt Niemandt weiss wohin. Ex parte altera duae erant arbores effigiatae, in modio laurus, quam duae reliquae cingebant: Wann man einen Zweck aussführen kan, was gehet das Ein andren an.

Eodem.

Duo officiales scilicet Generalis Pozadowsky, cujus parens quondam capitaneus Brigae fuerat, et alter Generalis Burg[1]) ad directorem supremae curiae post meridiem venerunt denuntiantes a rege Borussiae: quod cum jam Silesiae sit dominus, ut eidem se subdat. Cui director reposuit, se qua directorem utriusque Silesiae in id consentire non posse, velle tamen hoc ipsum consilio oberambtico proponere, neque fas esse alteri se subjicere, cum familia Schaffgotschiana domui Austriacae semper fidelis fuerit, nec licere se fore primum, qui familiae suae hanc labem affigat. Cui Generalis Pozadowsky replicavit, se non habere, quod loqueretur directori, sed comiti Schaffgotsch, cum aliunde abnunc omnis activitas officii oberambtici cesset, neque indigere regem directore, cum ipse sibi sufficiat, sique nollet sponte eidem se subjicere, sciret omnia bona sua in Silesia fore confiscanda et ratione illorum dominiorum resistentium, qui eadem hic non haberent, se assecurare velle de persona, sicque cum supplosione pedum indignabundi recesserunt et praesidem civitatis accedentes eandem regis voluntatem cum quibusdam adscriptis articulis eidem detulerunt, super quibus inducias 24. horarum pro deliberando sibi expetiit; cui responderunt, non tantum 24, sed 48 horas eidem totique civitati adhuc concessas esse, quibus elapsis ultimam se exspectare resolutionem.

1) Besser, v. Bork. S. oben S. 28. Hier werden die obigen Nachrichten mehrfach ergänzt.

Abinde ad seniorem praelatorum Wratislaviensium et virum regium dominum praelatum ad S. Mathiam, Danielem Schlecht, venientes omni cum humanitate et reverentia nuntiarunt, regem Borussiae qua dominum jam Silesiae adesse et nil aliud petere, quam ut et status ecclesiasticus Eundem dominum suum agnosceret, sciret de caetero, se omni protectione et defensione regia gavisurum, quod et caetero statui ecclesiastico et praelatis insinuaret, iteratis vicibus sibi expetierunt.

2.

Voluntatem regiam heri per Generalem Posadowsky domino praelato ad S. Mathiam declaratam, idem reverendissimus praelato nostro hodie in persona propria insinuavit.

Eodem.

Portae civitatis clausae adhuc manserunt.

Eodem.

Rex Borussiae post valetudinarium vulgo Lazareth situm ante portam Nicolaviensem per Oderam fieri curavit pontem navalem et milites suos complures cum tormentis et mortariis transvexit, qui ex altera civitatis parte post portam Oderensem exscendentes Elbingum et canonicatum occuparunt (pro quibus ipse rex in persona omnem dispositionem fecit et usque ad ecclesiam Sanctorum Petri et Pauli in canonicatu equitans omnia ordinavit et ante et post canonicatum penes pontes pro custodia constituit ex utraque parte 50 hussaros. Idem praeterea reverendissimo domino praeposito in canonicatu dom. Stingelheim plurimum de frumento et avena ex canonicatu auferri et abripi curavit) ubivis oppositis vectibus remissariis et clathris ligneis apud ultimum pontem in Elbingo et intra pontes sub ditione S. Clarae perfractis et dissectis, quod et contigit ante portam Schwidnicensem; ubi ad haec annotandum: quod milites regis Borussiae a foris ad portam Schwidnicensem et Nicolaviensem occupaverint vigilaria et vigilias suas ad easdem domunculas constituerint, sicut et dicitur, equites Borussiae ad certos passus a se invicem distantes occupasse civitatis fossatum et excubias egisse, quin imo transeunti hostili milite fossatum civitatis, nostri civitatis milites in moenibus consistentes in illorum venerationem arma praesentarunt, ad singularem civium Wratislaviensium pro civitatis defensione excubantium laudem et honorem.

Anno 1742 Auspicabatur utraque domainialis regio-Borussica Silesiae camera, constitutis in praesides Wratislaviensi dom. Reinhardt et Mega-Glogoviensi dom. de Munchow.

3.

Hodie post 10 matutinam omnes portae civitatis apertae sunt et post quaedam antecedentia compactata cum civitate inita rex Borussiae per portam Schwidnicensem pauco cum milite post horam 12^{mam} (dum nos domi actu in calefactorio sub pavimento archivum reconderemus) intromissus et ad domum comitis de Schlegenberg introductus, sitam ad S. Mariam Magdalenam, in qua eminentissimus car-

dinalis noster episcopus habitare consvevit. Milites et officiales regis liberrime civitatem intrantes et exeuntes plurimi visi sunt. Pransi sunt hodie apud regem inter alios sequentes senatores Wratislavienses: Friedrich Willhelm v. Sommersberg, Hannss Christian v. Goldtbach auf Peterwitz, et syndicus Johann Heinrich v. Gutzmar.

Eodem.

Rex ex canonicatu tormentula et mortariola (quae pro majoribus festivitatibus adhibebantur et explodebantur sub sacris ad majorem celebrandam solennitatem) per suos milites abduci et rapi curavit perque civitatem stipata tum milite Brandenburgico, tum eo, qui in canonicatu a canonicis constitutus excubias ibidem agit, abducta sunt; pro surreptis istis mortariolis ipse reverendiss. dom. suffraganeus equos et currus subministrare cum milite excubias alias in canonicatu agente nolens volens debuit.

Eodem.

Cammerarius reverendiss. dom. Philippi comitis de Schaffgotsch canonici Wratislaviensis nomine Merckel per milites Brandenburgicos catenis ligatus et constrictus abductus est ex canonicatu inde, quod antecedenter minus caute debacchatus saepe fuisse dicatur contra regem Borussiae; dicitur etiam milites canonicatus aeque ligatos ductos fuisse ad regem, quos visos tamen subridendo liberos iterum dimisit.

Eodem.

Post prandium rex cum suis officialibus foras ad Elbingum equitavit et transeundo monasterium nostrum interrogavit: quale sit hoc aedificium? et inaudiens, esse monasterium praemonstratensium ad S. Vincentium, dilaudavit aedificium.

Eodem.

Deprehensi sunt milites Brandenburgici post clathros, ut vocant, ferreos in Elbingo simul et semel cum militibus Wratislaviensibus excubias egisse, die Brandenburger im Wachthäussel, die Thor-Steher bey der Wachtstuben. Intra pontes etiam a Brandenburgis constitutae sunt excubiae, quae omnes adventantes et itinerantes liberos quidem transire sinunt, diligenter tamen in statum et personam illorum indagant. Apud nostrum scultetum Elbingensem, Martinum Geyer, constituta est Haupt-Wacht pro militibus degentibus ante portam Arenensem.

Eodem.

Ad nostram villam Elbingensem, hodie constituti et ordinati sunt 100 equi a Brandenburgis, pro quibus petita sunt vor ein jedes Pferdt auf 24 Stunden 3 Metzen Haber, 2 Viertel Siede, vor jedes Pferdt hiernächst ein Gebundt Heu à 8. Pfundt. Sed hucusque tantum inibi aliti sunt 24 equi.

Eodem.

Inceperunt jam plerumque cives Wratislavienses intermittere excubias agere in persona propria et in illorum locum milites dicti Quargel-Wächter substituti sunt.

Eodem.

Rex Borussiae integro officio oberambtico literas occlusas submisit, quarum contentum erat, ut intra spatium 24 horarum omnes officiales supremae curiae Wratislavia discederent et quidem hac de ratione, quod supremae curiae director Manifestum edi curaverit contra regem Borussiae.[1])

4.

Officiales oberambtici Wratislavia discedere ad bona sua coacti sunt.

Milites et officiales Brandenburgici saepe publice conqueruntur (qui tamen ob singularem humanitatem, urbanitatem et pacem hucusque domesticam apud incolas et suos hospites servatam perquam laudantur et contentantur, dummodo necessaria pro victu accipiant), quod dum Wratislavienses tot copiosis literis invitatoriis regem Borussiae in Silesiam vocassent, ipsi quoad ingressum in civitatem hanc ad aliquas horas adhuc resistere voluerint et quod propter Lutheranos tantum incommodi per prolixum hoc iter in hyeme conficere cogantur, inscii insuper an salvi et incolumes domum sint redituri.

Eodem.

Praeter duos pyrobolarios Borussicos ad reverendiss. dom. praelatum venientes, quorum unus catholicus facultatem sibi expetiit confiteri posse et indusium sibi emendicavit, aliquis adhuc officialis Brandenburgicus eundem accessit, inquirens et sciscitans perhumaniter a dom. praelato, num pro regiis equis pro numerata pecunia habere posset 30 circiter malderatas de avena, cui respondit reverendissimus, tantum quidem venumdare se non posse nec habere, si tamen securus esset, quod imposterum nulli milites ad Elbingum, vel alia monasterii bona perventuri essent, quibus de necessariis providere cogeretur, aliquas malderatas libenter regi cedere velle, expetere tamen se hac de re prius certiorem reddi, ad quae officialis abiens promisit subsequa die responsum ferendum.

Eodem.

Cancellarius noster dom. Joannes Carolus Neumann, domino praelato detulit, officium oberamticum ea de ratione tam subito amotum fuisse, quod cum 1a Januarii rex Borussiae ipsis inhibuerit, ne amplius conventiones et consilia inirent, ipsi tamen non obstare hac inhibitione convenerint et consiliati sint. Praeterea dicitur, quod commendatarius, seu gubernator Ohlaviensis, Roth, qui pro defensione arcem Ohlaviensem 300 militibus occupavit, veredarium ad supremam curiam cum literis miserit, in quibus nomine generalis Neuperg eidem denuntiabatur, ne regem in civitatem intromitterent sed hostiliter se contra illum haberent, quae literae a rege interceptae dicuntur et exinde contra supremam curiam exarsisse, ut eidem discessum intra 24 horas demandaret.

1) S. oben S. 31, 32 und 405.

Eodem.

Cancellarius supremae curiae cum tota sua familia et suppellectili 4 curribus imposita, pro quibus avehendis dom. praelatus noster rogatus 6 equos subministravit, post horam 2dam pomeridianam per portam Arenensem ad bonum suum Radelwitz discessit.

Eodem.

3tio quadrante ad 2dam pomeridianam civitatem milites Borussici de legione Bayreuth aliquot centeni equites transierunt per plateam et portam Arenensem, quos civitatenses milites aliquot antecesserunt et secuti sunt.

NB. Brandenburgici equites sublatis signis et pulsatis tympanis cum copiosis subsecutis sarcinis transitum habuerunt; equos habuerunt nigros universim et milites albis vestiti erant.

Eodem.

Pransi sunt apud regem excellentissimus et illustrissimus capitaneus ducatus Wratislaviensis comes de Nostitz, Liber Baro de Schwertz, dom. praelatus ad S. Mathiam, canonicus cathedralis ecclesiae ad S. Joannem dom. de Rummerskirche et canonicus ejusdem ecclesiae comes ab Almesloë et magister Bourg.

Eodem.

Wratislaviam vesperi ducti sunt ad regem Oelsnae capti 8 regii dimachae Lichtensteiniani cum uno praefecto cohortis, qui abinde cassam Oelsnensem Brigam transferre ordinati sunt, sed de nocte in stramine jacentes ab hussaris regis Borussiae aggressi (quamvis Austriaci optime se defendissent et unum ac alterum ex hussaris graviter laesissent) vi tamen cedere coacti sunt et catenis constricti curribus appositi ad regem ducti sunt, quos visos rex allocutus est, num sub rege militare velint et iis renuentibus seque fideles reginae nostrae etiam usque ad mortem fore velle asserentibus, rex eos dilaudavit et vinctos ad vigilias majores seu Haupt-Wacht misit. Hussaris tamen in spolium eorum equi manserunt. An cassa ad manus hussarorum venerit, ignoratur.

5.

Hodie ad regem perrexerunt poilitae gratia magnates fere omnes, una cum pluribus canonicis, praelatis omnibus, superioribus caeterorum religiosorum conventuum, exceptis Jesuitis, quos omnes rex Borussiae prandio adhibere voluit; in silentio tamen cum pluribus aliis praelatus noster et Arenensis, dom. Joannes Lauffer, discessit. Noster praelatus jam perrexit hora 10. ad regem, postquam praelatus ad S. Mathiam, qui pridie apud regem pransus est, nostro praelato curasset, non rogatus quidem, insinuari serio, se regi mentionem jam fecisse, quod etiam caeteri domini praelati facere appetant reverentiam; sed rex supra insinuatis omnibus praesentibus subito discessit, equum conscendit, et adventantes quamplures milites suos ordinavit hinc inde in suburbio praecipue in canonicatu et Elbingo ad inhabitandum domicilia iisdem assignata. Adveniens ergo primo post horam 2dam omnibus simul

et semel in cubili, ubi prandere solet, audientiam impertitus est Generale Pozadovsky designante regi unam quamvis personam ex praesentibus; postquam praelatum nostrum ostendisset et designasset, interrogavit rex: num sit praelatus ille, qui ante portam Arenensem monasterium haberet? Illo abnuente, Pozadovsky praelatum Arenensem monstravit eumque hujus monasterii superiorem fore declaravit; designatus is se et una religiosas sorores suas in Arena degentes gratiae commendavit; cui rex respondit: Ey, die Nonnen dörffen sich nicht fürchten, es wirdt ihnen nichts geschehen! Interim rex quamplures alios audiendo semper ferme intuitus est praelatum nostrum, ob vestitum, ut creditur, candidum. Dicitur, quod praelatus ad S. Mathiam nimis quam regi se accommodet et hodie fertur famulus praelati vinum ex cellari Mathiano regi tulisse spectante id nostro famulitio; idemque praelatus invitatus hodie est ad Ball, quem rex fieri ordinavit, et regem dixisse volunt, nullam se ab eodem accipere excusationem, sed certo eum ad hanc recreationem vespertinam praestolari. In canonicatu praeter quamplures milites Brandenburgicos etiam duo praedicantii oder Lutherische Regiments-Pfaffen degunt, eoque a rege ipso ordinati sunt.

Eodem.

Observatum fuit, quod dom. Adametz novalium confector et conscriptor in novalibus Silesiticis duas aquilas scilicet caesaream et Silesiticam novalibus antecedenter in prima pagina et facie appressas intermiserit.

Omnes literas per postam advenientes rex intercipit et aperit, sicut et illas, quas tabelliones adferunt, quod etiam in Elbingo contingere scultetus noster Elbingensis asserit, ubi omnes literae minores per Praefectum militum inibi degentem aperiuntur, majores vero et literarum fasciculi illaesi ad regem mittuntur.

Hodie apud regem praesente dom. praelato nostro rex allocutus praenobilem dominum de Skrunsky, se literas ad dom. Skrunsky directas habere, cui dom. de Skrunsky se defendendo respondit, literas has ordinatas esse ad Liberum Baronem de Skrunsky, non vero ad se.

Eodem.

Intermissus circuitus in conventu pro strena accipienda a Patre priore.

Dicitur etiam hodie cameram utriusque Silesiae a rege obsigillatam esse, officialibus tamen liberum esse permissum, ut hic permanere aut discedere possint. [1] Domus etiam monetalis, vulgo die Müntze, obsigillata est, personis tamen status privati pecunia, quam abinde petendam habent, extradi debet.

Eodem.

Rex servavit publicam saltationem vulgo Ball, ad quam omnes magnates et nobiles Wratislaviae degentes sexus utriusque invitati sunt, imo ad omnia fere monasteria monialium misit et herulas convictrices nobiles invitari fecit, pluribus excusantibus dici curavit, si sponte venire recusaverint, eas se velle curare ferri in

1) S. oben S. 33.

curru. Hoc ipsum Ball in masque servatum habebatur in sala domini Locatelli, cui pro omnibus personis advenientibus 200, alii dicunt ad summum 300 imperiales rex solvisse fertur; omnes inibi optime habebant. Musici erant plerumque heterodoxi. Rex saltavit plurimum cum comitissa de Schlegenbergin, cum Skrunskiana, Nostitziana, Almesloin et Grutscreiberiana et cum aliis incisim. Abinde rex post horam 10mam se retraxit.[1])

NB. Praelatus invitatus quidem a rege ad hanc recreationem, huic tamen non interfuit. Pro officialibus, ut iterum tempore debito ad suos milites de nocte venire possent, aperta per noctem mansit porta Arenensis.

6.

Mane post horam 7. rex discessit cum multo milite suo Brigam versus. Spargitur, quod Hussari Brandenburgici centeni aliquot ante Brigam praecedentibus diebus ab Hussaris Austriacis caesi sint.

Eodem.

Vesperi apparitor senatus Wratislaviensis ad dom. praelatum nostrum veniens denuntiavit, regem crastina die duos deputatos ad curiam missurum, qui a civitate, magnatibus et monasteriis certum frumenti quantum similiter et de avena pro granario publico a rege Wratislaviae instruendo peterent, hinc ut ex parte monasterii habilis vir ad curiam mitteretur, ad regis voluntatem excipiendam, quantumque monasterium contribuere posset, affirmaret, dom. praelatum nomine senatus requisivit.

1742. Princeps Borussiae germanus regis Augustus Wilhelmus nuptiarum solennia celebravit cum principissa Louisa Amalia Brunsvico-Wolffenbütteliana, filia ducis Ferdinandi Alberti.

7.

Hora 4ta post meridiem 2 milites gregarii ex Borussis inter contentionem a ravisia (sic)[2]) ortam duellum in platea Ohlaviensi inierunt, quorum unus acceptis duobus ictibus in capite et graviter exinde laeso cranio ad chirurgum Arenensem Fischer valetudinis curandae ergo delatus est, alter in fuga captus ductus est auf die Hauptwacht. Plures milites Borussici excubias et stationes suas deserunt, hodie comperti sunt post canonicatum ex inibi degentibus simul et semel abfuisse 30.

Eodem.

Advenit legatus regis Poloniarum Liber Baro de Bülau inquirens Wratislaviae in regem Borussiae, cui referenda quaedam ex commissis sui regis habebat; hic divertit in foro ins goldene Bäumel.

1) S. Kundmann S. 462.

2) Wohl verschrieben für: cerevisia.

Eodem.

Camerarius illustrissimi comitis Philippi Schaffgotsch canonici hujatis a rege iterum liber dimissus est, hunc ideo a Borussis captum fuisse ipsemet fassus est, quod crederetur esse aliquis domini Dephin, commendantis olim Brigensis filius, qui Glogoviae ausus erat agere vestigatorem et inter Borussos ibidem conversando seque officialem Borussicum fingendo in omnia inquisiverat. Pro liberatione et redemptione tamen ipsius camerarii excellentissimus comes de Proskau ejusdem misertus se suaque bona omnia praepignoravit, non fore nimirum eum, in quem inquirerent, neque officialem bellicum reginae Hungariae; ad haec liber dimissus est, qui pauculos post dies in patibulo pendere ex decreto militari debuisset.

Nota: Inter milites Borussicos complures sunt sacerdotes ex catholicis, quos pie defunctus rex, genitor moderni Borussiae regis, hinc inde vi abduci fecit;[1]) fuit illorum quidam apud Jesuitas hujates, qui se manifestando cum fletu et gemitu de miseria sua conquestus est, inter quae edixit, se non tantum catholicum et sacerdotem fore, sed et antehac praepositum infulatum in Hungaria fuisse doloque et vi inde abductum, nunc militem agere debere, nec modum liberationis suae scire, quin sub poena mortis unicuivis interdictum esse, ne vel ullus ex sacerdotibus vel religiosis militiae adscriptis se vel alterum manifestaret.

Eodem.

Luba[2]) de argento caelato, quod sub primum ingressum militis hostilis in Silesiam, Wratislaviam in domum Lubensem pro majori securitate miserat una cum privilegiis monasterii, volens hac die aliquot cistas domum seu Lubam recipere, easdem excubiae Borussicae sub porta interceperunt et ad canonicatum remiserunt, ubi omnia propter suspectas forte literas, ut falso praetendunt, avehendas discutienda et inquirenda, libere tamen posthac dimittenda dicuntur.

8.

Nota. Post mortem imperatoris Caroli 6ti singularis moneta Wratislaviae cusa et sculpta est: Anterior ejusdem pars effigiabat pectorale in vestitu Romano imperatoris Caroli, caput lauro redimitum et in pectore aureum vellus pendulum; haec imago subsistebat in basi statuae, in qua legebatur: Carolus 6. der 16. Römische Kaysser aus dem Hausse Oesterreich (quae literae uti et sequentes, quae inscriptae erant monetae, majusculis Romanis expressae fuere); circumscriptum erat: Da sich diesse Augen schliessen. Ex parte adversa visebatur fluvius poëtice effigiatus sedens inclinatus urnae, unde aqua fluebat, brachio dextro, sinistro vero acquiescebat terminali lapidi, in quo litera W. conspiciebatur, manuque caput suum triste et inclinatum fulciebat, caeterum repraesentabat amoenum situm arundine et arboribus in litore alicujus fluvii conspicuum; inferius cernebatur: C.(arl) W.(ilhelm) Kittel. Nomen scilicet sculptoris et inventoris. Sub sculptura legebatur: Gebohren

1) S. Stenzels Gesch. des preussischen Staats Th. III. S. 361.

2) Wohl der Abt von Leubus!

den 1. Oct. 1685. Erwählet den 12. Oct. 1711. Gestorben den 20. Oct. 1740. Circumscriptio erat: Hier so viele Thränen fliessen. Fons seu fluvius iste designabat Wratislaviam ut colligitur ex litera W. lapidi incisa.

1742. Mortuus est excellentiss. liber baro de Brackel, legatus imperatricis Russiae apud aulam regiam Berolinensem.

9.

Advenit rex ante civitatem Ohlaviam locumtenentem seu Commendantem Formantini cum suis 300—400 militibus pro civitatis defensione constitutis evocans. Cui is perhumaniter demonstravit, nisi sibi et suis honestus abitus Nissam versus ad commilitones reginae Hungariae concederetur, se ad ultimam sangvinis guttam defensurum, nec ullatenus civitatem extraditurum, cui postulato rex annuens per suos civitatem occupavit, inibi cum aliqua suorum parte hybernare intendens.[1])

Dominus Piccolomini, Commendans Brigae, hanc civitatem pro defensione perquam munivit omniaque suburbia circum circa solo aequavit et deussit. Dom. Braun cum pluribus militibus extra Brigam versatur.

Eodem.

4000 militum Brandenburgicorum invaserunt arcem Ottmachoviensem in superiori Silesia, verum milites praesidiarii reginae Hungariae licet pauci fortiter iisdem restiterunt et eorum, ut fertur, 300 circiter interfecerunt, nonnisi unico suorum occiso, verum deficientibus necessariis ad resistendum ulterius in manus hostis se dedere coacti sunt, abductique omnes captivi;[2]) Dicitur et eminentissimum cardinalem et episcopum Wratislaviensem tempore actualis obsidionis delituisse in hac arce, qui tamen pro sua persona liber dimissus est. Occisus ab Austriacis Ottmachovii Borussus Major d'Artillerie vocatur D: de Rege Major du Corps des Ingenieurs.

10.

Duo corporales seu decani Borussici ad dom. praelatum venerunt denuntiantes et expetentes, ut locumtenenti seu Lieutenant de Damitz degenti in canonicatu apud liberum baronem de Oexle et capitaneo dom. Schnell Pomerano degenti apud canonicum dom. de Göllhorn necessaria ligna, candelas etc. Interim submitteret, ad quos eodem die dom. praelatus foras perrexit cum iisdem consulturus, eosque postero die ad prandium invitavit.

Eodem.

Foras ad tabernam nostram in Elbingo sitam Steinkretschamb lectisternia mittere debuimus pro Lieutenant Borussico Brischewitz et suo famulitio.

Nota: Hac septimana milites regis Borussiae levare coeperunt milites Wratislaviae.

1) S. die Relation in der Kriegs-Fama Th. VII. S. 39.
2) S. Kriegs-Fama Th. VII. S. 38.

11.

Intimus consiliarius regis Borussiae nomine Lautensack visitavit nostrum monasterium, quem dom. praelatus circumduxit.

Eodem.

Pransi sunt apud nos capitaneus Borussicus dom. Schnell, et Lieutenant dom. Damitz vom Grossburgischen Regiment.

Eodem.

Wratislaviam venit balistariorum commeatus 800 equis adductus, pro quibus avehendis usque Schelackvitium versus Nissam Althovium nostrum 8 et Ottvitium 8 equos subministrare debuit.

12.

Dominus praelatus noster invisit commissarium bellicum regis Borussiae degentem Wratislaviae dominum de Münchau.

Eodem.

Ab hoc tempore commissariatus bellicus regis Borussiae frumentum in magna quantitate coëmere et copiosa annona promptuaria bellica instruere incepit et continuavit, pretium pro eadem supra ordinarium solvit, pro modio farris 55. grossos, molitori pro binis medimnis farris molendis 1. imperialis solvebatur, pro traditione insuper binorum medimnorum imperialis adhuc alter numerabatur, hac tamen lege, ut toties alios medimnos farris ad molendum secum auferat, quoties alios farinae advexit.

14.

Wratislaviam venit serenissimus princeps senior frater regis Borussiae Augustus Wilhelmus, domumque Schlegenbergianam inhabitavit.

15.

Incepit frigus intendi.

Eodem.

Augustus Wilhelmus invisit scholas et collegium Jesuitarum.

Eodem.

Pransi sunt apud nos invitati generalis commissarius bellicus regis Borussiae dom. Reinhardt, dom. Lautensack regii aerarii consiliarius vulgo: Finantz-Rath. Invitatus simul erat dom. de Münchow, concommissarius bellicus, propter adventum tamen sui dom. patrui cum principe Augusto Wilhelmo, quos excepit, emansit. Hospites hi omni humanitate et politia praediti erant; Discursus mensae tempore formati indifferentes erant, nec quidquam de rege seu progressu suorum militum mentionabantur.

Eodem.

Mortuus est Raymundus Despinus magnus et supremus magister de et in insula Melitensi, natus in insula Majorca, cui successit 18. hujus Don Emmanuel Pinto Lusitanus.

Nota: Circa medium Januarii braxatores cerevisiae seu tabernarii cives Wratislavienses inceperunt sub civitatis portis invigilare monasteriis, ne ullam cererem de sua, monasteriorum scilicet, evehant extra civitatem, et nobis jam aliquot vascula rapuerunt; Jesuitis vero de singulari gratia ex propria authoritate indulserunt hebdomadatim sibi pro haustu necessario ex bonis Jesuitarum (unde antehac totam cererem necessariam invehere libere poterant) afferri posse 2. octiliones.

Nota: Circa medium Januarii commissarii bellici, dom. de Reinhardt et dom. de Münchow, cum suis officialibus, cancellaria, domum oberambticam inhabitare coeperunt.

16.

Ottmachovii complures capti milites Austriaci Wratislaviam venerunt.

Eodem.

Studiosi 6 humaniorum scholarum iterum ad Jesuitas frequentare coeperunt.

Eodem.

Capitaneus dom. Schnell et Lieutenant dom. de Damitz, officiales bellici, hospitium ex canonicatu ad Elbingum nostrum transferre debuerunt.

17.

Ottmachovii capti milites Wratislaviam heri ducti Berolinum iterum abducti sunt, pro quibus avehendis et nos equos 8 ex villa Elbingensi et totidem ex Zottvicensi subministrare debuimus.

Eodem.

Lieutenant dom. Brischevitz, cui necessaria subministrare debebamus, ex Elbingo cum milite suo Berolinum discessit.

Eodem.

De indultu reverendiss. domini nostri prima vice horae matutinales et meditatio in calefactorio per hyemem usque ad hebdomadam sacram persolutae sunt.

18.

Wratislaviam iterum adventavit regis Poloniae et electoris Saxoniae legatus dom. de Bülow.

19.

Dom. Adametz, novalium Silesiticorum scriptor, iterum novalibus suis aquilam Silesiticam solam apposuit.

Eodem.

Mortuus est nuper in duello vulneratus miles Borussicus apud chirurgum Fischer.

Eodem.

Fuit serenissimus princeps Augustus Wilhelmus in recreatione vespertina vulgo Ball apud Locatelli.

Eodem.

Miles Borussicus cassam militarem de nocte salvarunt Wratislaviam, eo quod ab infestantibus et insequentibus hussaris Austriacis periculo subfuerit.

Eodem.

Magister Philipp et Sigismundus Schultz neo-constituti cancellistae juramentum pro fide cancellariae nostrae deposuerunt.

20.

Wratislavia discessit regis frater germanus Augustus Wilhelmus.

21.

Occasione homagii a Mediolanensibus Mariae Theresiae, reginae Hungariae et Bohemiae, praestiti moneta aurea et argentea in vulgus sparsa exhibet ex parte una leonem ungve altero tenentem crucem Hispanicam seu duplicatam, altero scutum insigni Mediolanensi nec non aquila et serpente quadrangulatim distinctum cum inscriptione: Justitia et Clementia; ex parte adversa repraesentatur corona adscriptis verbis: Mariae Theresiae, Hungariae, Bohemiae Reginae, Archi-Duc(issae) Austr(iae) Duc(issae) etc. Homagium praest(itum) Mediolani. d(ie) 21. Jan(uarii) 1741.

22.

Pransi sunt apud dom. praelatum nostrum excellentiss. dom. Reinhardt et dom. de Munchow commissarii bellici regis Borussiae, et dom. Lautensak, Finantz-Rath, cum dom. praelato Arenensi; omnes humanissimi, eorumque discursus familiares et gratiosi fuerunt, quos dom. praelatus in monasterio circumduxit, eisdem visu digna ostendens et ad cellam Patris Caroli et Fratris Bartholomaei deducens.

Eodem.

In ecclesia ad S. Mariam Magdalenam ex ambona publicatum est, quod luctus publicus pro pie defuncto imperatore Carolo 6: amodo cesset.

Nota. Pro equis Borussicis 54. in Elbingo distributis quotidie tradi debent a nobis 10 Scheffel 2 Metzen Hafer. NB. wegen 2 Maldern 54 Gebundt Heu à 8 Pfundt.

23.

Inceperunt iterum ad Jesuitas frequentari minores scholae. Postquam hoc turbulento et bellicoso tempore zythepsae Wratislavienses nemini indulgent aliam cererem quam Wratislaviensem seu epocillare, seu Wratislaviam inducere, seu abinde evehere, tam Capucini, quam Franciscani parata pecunia cerevisiam Wratislaviensem pro necessitate sua coemere necessitantur.

24.

Discessit Pater Duodecius secretarius ad S. Mathiam Romam.

Nota. negotium inserendum.

Eodem.

Sarcinae regis Borussiae Wratislavia abductae sunt.

1742 Eod. Wratislaviense praesidium militare Borussicum suburbia pro hospitiis occupavit.

1742 Eod. Elector Bavariae in imperatorem sub nomine Caroli 7. electus est secluso hac vice voto Bohemiae.

26.

Dom. de Merkatz, Borussicus Major et Commendans tormentorum seu balistariorum Ohlaviae degens nobis demandari curavit, ut quantocyus in granarium publicum Ohlaviae constructum sub comminatione executionis militaris submitteremus 72¼ Scheffel Korn, 72½ Scheffel Haber, 36 Centner 16½ Pfund Heu undt 7¼ Schock Stroh.

Eodem.

Rex venit mane circa horam 10^{mam} Schwidnitium et abinde immediate Lignitium discessit; in comitatu erat frater germanus regis Augustus Wilhelmus, qui regi a dextris in curru sedit, retrorsum in eodem curru erat dom. de Wartensleben et dom. de Hacke. Wratislaviam venit colonellus seu tribunus militum regis Borussorum, excellentiss. comes de Haack.

30.

Miles gregarius Borussicus, qui commilitonem suum natione Gallum 7. hujus in capite lethaliter vulneraverat, unde et mortuus fuerat, in canonicatu publice virgis caesus est.

31.

Extradita est in manus Borussorum ab Austriacis Nambslavia seu arx ejusdem civitatis.

Februarius.

1.

Anno 1742 Princeps de Carolath Joannes Carolus Sacri Romani Imperii comes de Schönaich ad supremam curiam Wratislaviensem in praesidem solemni ritu inauguratus est.

Eodem.

Reverendiss. dom. praelatus Schlecht ad S. Matthiam regi Borussiae jusjurandum dedit qua actualis consiliarius supremi Silesiae consistorii.

2.

1741. Aliquot centuriae praetorianae cohortis regis Borussiae Wratislaviam transierunt in ducatum Oelsnensem hybernandi causa.

4.

Discesserunt Sackerovio ante duos dies eo ordinati ad centum circiter milites praetoriani, postquam per duos dies et noctem unam omnibus necessariis provisi a nobis fuissent.

Eodem.

Parisiis nuntiatum est, quod reverendiss. dom. Rocyert regularis abbas de Clairfontaine de Villers Coteret, ordinis Praemonstratensis, celebrato Praemonstrati capitulo in totius ordinis caput et Generalem electus sit.

1742 Eod. Regimen Generalis Borussici Dumoulin Wratislavia in Moraviam demigravit.

5.

Pransus est dom. praelatus noster apud canonicum dom. comitem Philippum de Schaffgotsch hodie in ecclesia S: Martini a suffraganeo dom. Elia Sommersfeldt infulatum; Assistentes erant dom. secretarius eminentissimi episcopi nostri Fridericus Szachi, infulatus praepositus in Hungaria et dom. praelatus Arenensis. Praelatus ad S. Mathiam pro assistentia invitatus prae Arenensi praecedentiam, etiam si dom. comes in ecclesia propria ad S. Mathiam infularetur, instanter petiit, hinc desuper praelatum nostrum, licet de facto nondum infulatum, habere intendebat infulandus, eo quod casus in canonicatu annotatus haberetur, quondam infulatum quendam fuisse cum assistente non infulato, unica tamen haec ratio praelato nostro obfuit, quod necdum a papa in spiritualibus confirmatus esset, atque adeo praetermisso praelato Matheistarum requisivit infulandus cardinalem, ut sibi submittat ecclesiasticum infulatum, alias iturus Olomutium.

Eodem.

Abduxerunt Borussi captos Nambslaviae Austriacos milites circiter 200 et septuaginta aliquot per Wratislaviam.

Eodem.

Concionatus est Hundsfeldae minister Calvinistarum in taberna apud quendam civem Grüninger, ad quam concionem plurima pars Hundsfeldensium civium confluxit et cum tripudio redivit.

Eodem.

Appulit Wratislaviam Borussicus mareschallus campi Generalis Schwerin.

6.

1742. Senior comes de Schaffgotsch antehac supremae curiae director Wratislaviam redivit.

7.

Invisit dom. praelatum nostrum canonicus hujas dom. de Zinnenburg, eique recommendavit pro susceptione in ordinem patruelem suum.

8.

1742. Supremum consistorium Borussicum inchoatum est.

1742. Mortuus est supremus cancellarius Austriacus de Sintzendorff Viennae.

9.

Wratislaviam appulit captivus factus in expugnatione arcis Nambslaviensis supremus praefectus vigilum Obristwachtmeister dom. de Cramer cum capitaneo dom. Huffnagel et duobus signiferis, cum pauco milite gregario Austriaco aeque captivo, inter quem et erat quidam Fridericus Oelsner, patruelis nostri junioris Caroli Oelsner, qui pluribus annis sub dom. Francisco et moderno abbate apud nos in convictu erat, huic utrique dom. de Crammer sangvine proxime junctus est; hi omnes captivi interim apud nostrum scultetum in Elbingo habitant. Pro his Nambslavia Wratislaviam vehendis Pavelvitium S, Hundsfelda S et Sackerovium S equos subministrare debuit.

Nota. Circa hoc tempus moneta quaedam singularis in lucem prodiit, super qua visebatur notus concitator civium Teplinus[1]) designatus nomine suo, qui digito suo effigiatam Wratislaviam ostendebat ex parte una, ex altera conspiciebantur aliqui solearii cum instrumentis sutoriis cum inscriptione:

Hier ist der tapffre Heldt,
Der diesse Stadt regieret,
Wo man auf blossen Schein
Die Stück' hat aufgeführet.

Hic socius plurima regi patefecit, eumque saepius accessit, a quo tandem magnam pecuniae summam accepit et amodo constanter se iis sociat, qui regi a servitio sunt et optime vestitus incedit, neglecto suo opificio.

Eodem.

Dom. Carolus Franciscus Sala de Grossa, deputatus ducatus Carnoviensis à Borussis de mandato regis in horto dom. Sculteti ante portam Schwidnicensem interceptus est, ductus dein Hundsfeldam zum Stab des Leib-Regiments, abhinc postero die Oelsnam, hac quidem de ratione, ut ferebatur, quod nimis quam traditioni officii steurarum factae Borussis obstiterit et causa princeps fuerit, quod obsigillatum fuerit; Quem cum Hundsfelda abduxissent, post civitatem vinculis constrinxerunt.[2])

10.

Pransus est apud dom. praelatum nostrum captivus dom. Crammer supremus vigilum praefectus, cum juniore suo patruele Friderico Oelsner.

Eodem.

Hujas officium steurarum a commissariis bellicis suspensum et obsigillatum est.[3])

Eodem.

Convenerunt omnes dom. praelati et status ecclesiasticus Wratislaviensis, cui accessit dom. praelatus noster qua administrator in temporalibus necdum habita

1) S. oben S. 13.
2) S. oben S. 63 und 418.
3) S. oben S. 63 f.

confirmatione regia ad canonicum hujatem dom. de Bergen consultaturi de contribuendo frumento et pabulo in magna quantitate a Borussis Ohlaviam petito.[1])

Eodem.

Dom. Generalis de Schwerin iis, qui inhabitant episcopium, seu curiam episcopalem oder Bischoffs-Hoff, insinuari serio fecit, ut actutum loco cedant; quo inaudito plures conterriti obsidionem et expugnationem Wratislaviae pertimescebant ducti falso timore exinde, quod Wratislavienses recusaverint suscipere milites Borussicos in praesidium urbis Wratislavenae. Ratio autem hujus edicti et mandati haec erat: quod Borussi timuerint ex copiosiori et frequentiori coctione cerevisiae facile oriturum incendium in braxatorio, vi cujus frumentum in magna copia cum sumptibus non levibus in domo episcopali congregatum et collectum consumi posset, vel etiam: quod quis ab Austriacis subornatus illud ipsum frumentum incendere posset, cum non haberet, qui ex inquilinis eidem sufficienter invigilaret; mandatum tamen hoc in tantum restrictum fuit, ut unus vel alter, inter quos dom. Zipko episcopalis equorum domitor, habitatione sua cedere debuerit, de reliquo vigiliae militares a Borussis ad ingressum hujus curiae duplicatae sunt et quandocunque vel braxatur aut coquitur vigiliae ad locum ordinantur, ad praeveniendum omni incendii periculo.

Eodem.

P. Theophilus Hosper, vicarius Elbingensis, professus noster, ad conventum se contulit, non vane suspicans et praetendens, quod sibi insidientur Borussi ut caperetur eo, quod infirmo militi gregario ex Borussis consilium dedisse feratur, quem in valetudine sua aegra disposuit ad fugam capiendam, qui etiam, postquam convaluisset, castra deseruit.

Eodem.

Discessit Hundsfelda Oelsnam der Stab von dem Königlich Preussischen Leib-Regiment, qui inibi morabatur a 4. hujus.

11.

Dom. praelatus noster eminentissimo cardinali episcopo nostro electionem abbatialem in persona sua per literas insinuari fecit.

Eodem.

Invisit dom. praelatum nostrum Austriacus capitaneus captivus Nambslaviae factus, dom. Huffnagel.

Eodem.

Excellentissimus comes dom. de Schwerin, Feldt-Marschallus generalis vel magister equitum, Wratislavia ad exercitum discessit.

12.

Pransi sunt in refectorio nostro commissarii bellici Borussi et Finantz-Räthe, excellentissimus dom. de Reinhardt et dom. de Münchow, dom. Keppler, dom. praelatus Arenensis.

1) S. oben S. 317 ff.

Eodem.

Borussi Oelsnam etiam abduxerunt scribam dom. Caroli Francisci Sala de Grossa.

Eodem.

Supremae curiae cancellarius Liber Baro de Schwanenberg cum tota familia sua ex bono suo Radtwitz secedens Czestochovium se contulit.

1742. Imperator Carolus 7. coronatus est.

13.

Promotae sunt literae et instrumentum electionis Romam pro confirmatione papali nostri electi dom. praelati Vincentii impetranda.

Eodem.

Pransus est dom. praelatus noster apud dom. comitem de Sternberg.

14.

Pransus est reverendissimus noster apud eminentissimum cardinalem episcopum Wratislaviensem.

1742. Pransi apud nos in praelatura duo pro sacris ordinibus Wratislaviam venientes crucigeri Nissenses, dom. Schlögel et dom. Felix.

15.

Die cinerum prima vice processionem in ecclesia consvetam palliorum loco in rochetis comitati sumus.

1742. Prandium sumpsit reverendissimus noster apud principem Schönaich.

16.

Pransus est apud dom. praelatum nostrum actuarius publicus statuum et dominiorum districtus Ohlaviensis, cognomine Sattenwolff.

17.

Quadraginta aliquot currus belli apparatu vulgo: Kriegs-Munition onusti Berolino Wratislaviam versus appulere.

1742. Prandium sumpserunt apud reverendissimum nostrum Borussicus Agens vel iniquiore sensu explorator habitus dom. Morgenstern, doctor Schultz, dominus de Wolffsburg, signifer Ichtritz, cancellarius ad S. Claram dom. Karger et dom. de Altmann.

1741. Circum Wratislaviam Neo-foro advecti sunt 50 currus regio-Borussici onerati apparatu bellico, qui accepto novo vecturae subsidio absque mora exercitum secuti sunt.

19.

Pransi sunt apud dom. praelatum nostrum capitaneus Borussicus et dominus Schnell et Lieutenantius dom. de Damitz.

1742. Munimenta ex asseribus infirmis militibus Borussicis inferiorem ambitum monasterii occupantibus, dum iisdem liberati essemus, remota sunt.

20.

Pransus est apud dominum praelatum nostrum Liber Baro de Schambrée ex ducatu Oelsnensi.

Eodem.

Invisit dom. praelatum nobis antehac innotus Borussicus Lieutenantius, dom. de Flemming, qui stativam suam Gabitii habet, et videndi et perlustrandi monasterium nostrum copiam sibi expetiit, quem Pater culinae praefectus Josephus circumduxit.

1742. Archi-presbyter Circquitzensis apud nos pransus est.

Nota. Debito loco annotandum: quod anno 1742 a dominica 1. quadragesimae usque ad 2. exclusive [1]) Wratislaviae celebratum fuerit jubilaeum ratione electi pontificis Benedicti 14. sine processione.

22.

Ante portam Schwidnicensem auf dem Schweidnitzer Anger duo intercepti Borussici transfugae non procul a loco supplicii, ubi alias capite plecti solent malefici, dicto Rabenstein, in columna suspensi sunt, hi erant natione Galli, quos pro morte disposuerunt Gallice 3 Jesuitae, Pater Reisky, Pater Bleyweiss et Pater Krause, ex his duobus erat unus, qui Althofii a tabernario captus et ad regimen suum remissus erat, cui tabernario etiam pecunia a rege iis promissa, qui transfugas remittunt, soluta fuit; Ad locum supplicii 3 ultimo supplicio afficiendi ducti sunt, unus tamen gratiam obtinuit, qui subsequis diebus virgis caesus fuit.

Eodem.

Discesserunt abhinc ex militibus Borussicis, qui ante portam Schwidnicensem, in canonicatu, Elbingo et Arena degerunt, ultra 300.

Eodem.

Celebrata est Wratislaviae statuum et dominiorum conventio, in qua consultatum est super postulato regis petentis pro praesenti anno sibi ex Silesia solvi et contribui 3 milliones et octies centena millia. [2])

Eodem.

Officium steurarum hactenus suspensum et reclusum tum a commissariis Austriacis, tum Borussicis resigillatum et in activitatem ejusdem officiales omnes restituti sunt. [3])

23.

Praesentati sunt officio episcopali ex nostris ad sacros ordines diaconatus Frater Bartholomaeus, Frater Hugo, Frater Philippus, subdiaconatus Frater Hermannus.

1742. Pransus est apud nos archi-presbyter Oelsnensis et dominus de Wostrovsky.

1) Vom 4.—10. Februar. Papst Benedict XIV. war 17. August 1740 gewählt worden.
2) S. oben S. 65 ff. Es war das nur eine Versammlung des Ausschusses der Stände.
3) S. oben S. 72.

24.

Marchio-Brandenburgicus princeps Henricus cum sua conjuge Wratislaviam venere.

Eodem.

Parochus ecclesiasticus de Ratzunsch[1]) et capellanus ecclesiasticus de Powitzke[2]) e stationibus suis a militibus Borussicis Trebnitium captivi abducti sunt, quod ferantur pluribus officialibus belli castra deserendi auxilio fuisse.

25.

Confratres nostri Frater Bartholomaeus Jalovi, Frater Hugo Schneider, Frater Philippus Bertramm sacros ordines diaconatus, et Frater Hermannus Hamilton subdiaconatus suscepere.

Eodem.

Trebnicensis monasterii praefectus saltuariorum, cognomine Kretschmayer, cum aliquo adhuc viro et villica e bonis Trebnicensibus, nec non parocho de Ratzunsch et altero parocho de Buckewitschke[3]) a Borussis capti ad insulam Joannaeam Wratislaviam deducti sunt, eo quod ferantur, quibusdam militibus transfugis consilio et ope auxiliatos fuisse. Primum quidem interceptus capellanus Buckewitschensis Trebnitium captivus abductus. Inibi tamen fuga sibi consulens parocho suo ansam fecit sui loco captivitatem subeundi.

Eodem.

Aurigae reverendissimi domini praelati Michaëli ad S. Vincentium 100 thaleri Silesitici furto sublati sunt.

26.

Excellentissimus dom. comes de Proskau, praeses imperialis et regiae camerae utriusque Silesiae, de mandato regis Borussiae Wratislavia discedere cogitur.

Eodem.

E novalibus de 26. hujus fama ferebat, regiam administrationem Lignicensem cum praefecto provinciae comite de Neydhardt excellentissimo jussam esse a rege Borussiae Lignitio ad bona sua discedere. Item commercii secretarium dom. de Grossa vinctum et captum sub praesidio militari ad inferiores ditiones Borussicas avectum esse.

27.

Circa finem mensis hujus dom. de Reiswitz et comitissa de Kalenberg a Commendante seu praefecto urbis Nissae, dom. de Roth, Nissae in custodiam traditi sunt.

Eodem.

Eadem sors et obvenit quinque civibus Wratislaviensibus circa dies ultimos mensis, e quorum civium numero pellio noster, Winckler cognominatus, habebatur,

1) Radziunz W. 3 M. von Militsch.
2) Powitzko W.S.W. $3\frac{1}{2}$ Meile von Militsch.
3) Gewöhnlich Frauenwalde genannt, im Trebnitzischen, dem Stifte Trebnitz gehörig.

qui Nissam vel curiositatis vel alia de causa profecti a dicto dom. Roth detenti, custodia circumdati, ad opus publicum, seu structuram valli adhibiti sunt.[1])

28.

De mandato speciali reverendissimi domini praelati nostri Pater secretarius Franciscus litteras encyclias expedire debuit ad expositos dom. confratres Vincentinos parochos et vicarios, quibus interdicebatur, ne eorum quis militi Brandenburgio seu loqui, seu victum, aut nummos, seu minus consilium castra deserendi subministrare praesumat, neque de rege Borussiae, neque de milite Austriaco publicos miscere sermones attentet.

Eodem.

Interdictum est janitori posthac cererem venumdare ad praecavenda omnia infortunia cum militia Borussica.

Martius.

1.

Ad cespitem suburbanum ante portam Schwidnicensem Wratislaviae 12 tormenta bellica Borussica magnitudinis non extraordinariae adducta sunt, quorum uni e primis 6 erant 20 et alterorum uni 12 equi ad majorem ostentationem juncti.[2])

4.

Commissarii bellici regis Borussiae Wratislaviae degentes e domo curiae hujatis supremae aquilam imperialem amoveri et Borussicam substitui fecerunt.

5.

Ad litteras insinuatorias electionis in abbatem Vincentinum reverendissimi dom. praelati moderni dom. Vincentii eminentissimo cardinali et episcopo nostro transmissas responsoriae et gratulatoriae sub sigillo volatile ab eodem appulere.

6.

Pro nuper defuncta abbatissa Trebnicensi Sophia solennes exequiae ad S. Vincentium celebratae sunt, feretrum extra chorum conventualem pluribus luminaribus illustratum tribus eminebat gradibus, tam ara major, quam chorus atris tegebatur pannis; sub media commendatione animae stolis nigris vestiebantur sacerdotes; funeralia peregit ipsemet reverendissimus dom. praelatus noster assistente diacono Patre Francisco, subdiacono Patre Leopoldo, sub commendatione et requiem campanae saepius insonabant.

Eodem.

Civitatis Wratislaviensis Commendans seu praefectus militiae Rampusch a rege Borussiae signum honorarium seu ordinem Borussicum pour les merites sibi conferri et Generalem Regis Prussiae salutari gratulatus est.

1) S. weiter unten zum 26. März. S. 529.

2) Hier fehlt das Blatt mit S. 171 und 172 der Handschrift.

8.

E militibus Borussicis 130 actis hybernis in canonicatu et Elbingo conjungendi exercitui regis Borussiae in superiori Silesia collecto Wratislavia discesserunt.

Eodem.

Reverendissimus dom. praelatus noster cum confratribus suis Patre Adalberto, Patre Francisco et Fratre Friderico Trebnitium perrexerunt pro persolvendis postero die feralibus officiis defunctae abbatissae Sophiae.

Eodem.

Legatus regis Galliarum ad aulam Borussicam, Valori nomine, Wratislaviam venit.

Eodem.

Nocte hujus Mega-Glogovia oppugnata et intercepta a Borussis fuit, milites praesidiarii belli jure capti, praefectus inibi militiae Austriacae Generalis de Wallis leviter, suus vero Con-Generalis Reisky lethaliter sauciati sunt, qua de expugnatione Schwidnitii a rege tormenta displosa.[1])

Eodem.

Wratislaviam venere Borussicus dirigens minister belli et status intimus, excellentissimus dom. de Happen et ad aulam Borussicam designatus extraordinarius legatus regis Galliarum, Marquis de Valory.

Eodem.

Nova Olomucensia tulerunt, Liberum Baronem de Reuschwitz, quem rex Borussiae in tribunum militiae suae suscepit, cum aliquot officialibus bellicis superioris ordinis, dum prandio accubuissent, quod iisdem idem baro paravit, ab Hussaris Austriacis interceptum et omnia vasa convivalia ex argento sublata fuisse, quemadmodum et feruntur Hussari Austriaci Nissam condefendentes jam ultra 400 ab hostibus cepisse et tam in parata pecunia, quam rebus appretiatis quantitatem pecuniariam 200,000 florenor. surreptam praedictae civitati Nissensi intulisse. Captus et fuit ab Austriacis hussaris comes ab Arco, frater germanus consiliarii supremae curiae Silesiae.

9.

Trebnitii pro defuncta abbatissa Sophia exequiae celebratae sunt, justa funebria egit Pater Prior Lubensis Antonius. Corpus exanime a senatu Trebnicensi comitante virgineo coetu ex abbatia per monasterium in ecclesiam delatum et ad eminentiorem 3bus gradibus locum depositum est, circa quod 18 circiter majores cerei locabantur; loculus albo panno tenuiore obductus nullo panno funereo coopertus visebatur liber. Missam de requiem solennem habuit reverendissimus dom. Vincentius abbas S. Vincentii specialiter ad hanc rogatus eo, quod Pater abbas monasterii Trebnicensis dom. praelatus Lubensis motibus praesentibus bellicis

1) S. Kundmann S. 479.

territus monasterio suo discesserit securitatis suae causa, ejusdemque parthenonis vicarius generalis dom. praelatus Henrichoviensis ob moderni turbulenti temporis periculum obsequium hoc supremum deprecatus sit; diaconum ad requiem egit Pater Gerlacus vicarius Lossinensis, subdiaconum Pater Franciscus pro tempore secretarius, caeremoniarium Pater Adalbertus, libriferum F. Fridericus, professi Vincentini. Missa a virginibus extra earum chorum in ecclesia inferius choraliter decantabatur. Nec ceroferarii quemadmodum nec faldistorium adhibebatur sarcophagum sub sacro 12 herulae convictuales aequaliter pullatae, faces tenentes cingebant. Posteaquam litato sacrificio sub precibus dictis subdiaconus cum cruce ad caput sandapilae stetisset, idem crucem praeferens lugubrem parthenonem cum comitatu funereo, cujus potior pars Trebnitio circumjacens ecclesiastica et religiosa vicinitas erat, circum interiorem ecclesiam ad destinatum sepulchrum capiti monumenti S. Hedwigis contiguum deduxit, ubi persolutis caeremoniis et precibus pluribus corpus inhumatum fuit. Decantata desuper missa votiva a patre priore Lubensi demum 40 et pluribus ultra plerumque personis sacris ad prandium affluenter serviebatur.

10.

Trebnitio rediens reverendissimus noster cum fratribus suis comitibus domum venit.

11.

Prandio exceptus fuit in abbatia nostra Pater Antonius prior Lubensis.

Eodem.

Ad canonicatum Wratislaviensem elapso 25. Februarii captivus deductus praefectus saltuariorum Trebnicensium a milite Borussico carcere solutus fuit.

12.

Idem praefectus saltuariorum in libertatem restitutus reverendissimum nostrum invisit. [1])

13.

Fur quidam praevio die in ecclesia nostra se occludi faciens nocte in hunc diem vertente lampades ex argento ad altare s. Wenceslai et Joannis Nepomuceni pendulas cum fimbriis aureis de antipendio altaris s. Joannis Nepomuceni ac 6 anathematibus de altari parvo familiae Christi furto sacrilego surripuit, lampadum unam plurimum confregit, alteram multum destructam in secessus conventuales abscondit; hic sub missa matutinali per chorum e monasterio exiens et suspectus de observato furto habitus a nostris stabulariis submissis in parva fabrorum platea, Schlosser-Gässel, deprehensus ad nos reductus est, qui a Reverendissimo nostro privatim et religiose examinatus furtum fassus, tum sublata restituens, tum furto abscondita recondens, posteaquam per diem integrum tetro in carcere usque ad horam 7^mam^ vespertinam detentus fuisset, liber remissus est.

1) S. oben 25. Februar S. 523.

Eodem.

Mane inter 2. et 3. horam regina Hungariae et Bohemiae feliciter enixa fuit archiducem Austriae, cui eodem die vesperi ad horam 7. in sacro fonte lustrali a nuntio apostolico monsign: Paolucci administrato nomina imposita: Josephus, Benedictus, Augustus, Joannes, Antonius, Michaël, Adamus. Patrinos egere summus pontifex Benedictus 14. et Poloniarum rex Augustus 3., quorum absentium vices subiere eminentissimus cardinalis archi-episcopus Viennensis Sigismundus de Kollonitsch et celsissimus princeps Saxo-Hildburgshausen. Baptismi ritu solenniter peracto Augustissimus genitor regia celsitudo Franciscus dux Lotharingiae etc. magister supremus ordinis aurei velleris neo-natum archiducem equitem dicti ordinis creavit, cui solennitati omnes ordinis praeinsinuati equites pro more ordinis vestiti interfuerunt. Ad haec nuntius apostolicus hymnum Ambrosianum sub concentu musicorum aulicorum et 3 repetita explosione tormentorum et minorum armorum intonuit, ubi interim tam Aula, quam Vienna tota inter jubila festivis ignibus illustrata fuit. [1])

20.

Reduces ab oppugnatione Mega-Glogoviae 500 pyrobolarii Borussici ad suburbium portae Nicolaviensis Tschepine dictum advenere.

Eodem.

Secundo missus fuit Pater Franciscus ad dominum de Franckenberg in negotio sepulturae supra insinuatae, quid tunc actum, quae remonstrationes contra exhibitam praxim canonicam Nicollis declaratae, quae verba inurbana excepta, ac quod reversales a Reverendissimo nostro canonicatui tradi debuerint scriptae, nimirum de speciali indulto corpus inhumari ad S. Vinc. pro hac vice citra sequelam posse, ac quod postero die a suffraganeo dom. Sommersfeldt Patri secretario dictum et quid universim actum hoc in negotio sit, in formali historiae domesticae conpilatione fusius explanari poterunt, cum singula recenti adhuc memoriae commendata sint. [2])

Eodem

Tamen die defuncta post celebratum requiem in cryptam ad altare s. Hedwigis deposita fuit.

21.

Trebnicensis praefectus saltuariorum cum duobus parochis ecclesiasticis ad canonicatum elapso mense in captivitatem tractis, plene in libertatem sine reservatione restituti et dimissi sunt, posteaquam pro ipsis et pro parte monasterii Trebnicensis hoc coenobium virgineum tribuno seu colonello Stechau 12,000 imperialium cum 100 aureis pro examine instituto cum praefecto saltuariorum et caeteris aliquot captis villicis utriusque sexus pendisset. Praeterquam quod parochus Buckevitzen-

1) Hier fehlen zwei Blätter der Handschrift, S. 185—188.

2) Doch ist das nicht geschehen, wie es scheint, denn diese Historia domestica endet mit Erwählung des Abts Vincentius Schulz 13. December 1740.

sis pro persona sua adhuc 100 ducatos et praefecto justitiae militaris seu Auditeur 2 aureos, quemadmodum et parochus de Ratzunsch 72 aureos, sicut et praefectus saltuariorum e proprio effato 108 aureos, nec non et equum solvere debuerint. [1])

Eodem.

Vir honestus nobis notificavit, quod Borussi et cives Wratislavienses intenderent hodie monasteria visitare periculi faciendi causa, num et quantum de armis dictis in locis reconditum habeatur, praetendentes eorum copiam non minimam sub expugnatione Glogoviae religiosis in domibus compertam fuisse; vanum autem rumorem fuisse intermissa visitatio docuit.

Eodem.

De nocte aliquot centuriae Borussorum Trebnitium transeuntes intra clausuram parthenonis pernoctare frivole petierunt, importuni adhaec a virginibus 150 aureos extorserunt, quos virgines inter se collectos eisdem numerarunt ad praecavendos majores insultus et importunitatem sedandam.

22.

Pransus est Reverendissimus noster apud abbatem Arenensem Joannem Lauffer cum colonello (Major) Borussico de Stechau.

23.

Monasterium s. Vincentii Borussis 10 currus, quorum quivis 4 equis junctus, pro annona et apparatu bellico Ottmochovium avehendo subministrare debuit.

Eodem.

Exercitus Austriacus per Moraviam Silesiam intravit, cujus primum agmen constitit 4000 Hussaris et 2000 pyrobolariis.

24.

In festo tutelari congregationis nostrae matris dolorosae panegyrim dixit hujus concionator dominicalis apud Franciscanos, missam solennem vero Reverendissimus noster celebravit.

Eodem.

Pransi sunt in praelatura nostra dom. abbas Arenensis cum suo curato Raphel, dom. Bernardi et procuratore Biner.

Eodem.

Temulenti et ebrii milites Brandenburgici ad scultetum nostrum Elbingensem collocati omnes domus fenestras confregerunt.

25.

Demandatum fuit a capitulo hujatis ecclesiae cathedralis et in omnibus ecclesiis catholicorum denuntiatum, ut hodie finito summo sacro hymnus Ambrosianus gratias — actorius pro felici partu reginae Hungariae, quae archiducem Josephum enixa esset, decantaretur, cui mandato illico post denuntiationem adhuc ante summam ob-

1) S. oben zum 25. Februar S. 523.

temperatum est, ne fors inhibitio subita a Borussis interveniret, finitis sacris vesperae hodiernae de dominica Palmarum sine organo decantatae, cursus vero de festo annuntiationis Beatae Mariae Virginis in hunc diem incidente cum organo cantatus fuit, ad psalmos clerici antiphonas et ad Magnificat junior presbyter ex parte chori actualis, antiphonam cecinere.

Nota. Eodem die et in omnibus accatholicorum ecclesiis hujus civitatis Te Deum laudamus ob nativitatem archiducis decantatum est.

26.

Milites Borussici sub gubernio capitanei Schnell et locumtenentis Damnitz de regimine de Burck a nobis discesserunt, pro quibus transferendis monasterium nostrum 4 currus 16 equis junctos subministrare necessum habuit.

Eodem.

Insinuatum nobis fuit, ut monasterium ejusdemque subditi de bonis in ducatu Wratislaviensi sitis pro elapsis mensibus Januario et Februario regi Borussiae steurarum nomine 1733 Floren 42 Kreutzer solveret.

Eodem.

Novalia Schvidnicensia de praesenti die mentionem fecerunt, quod Borussi jure repressalium belli tempore usitato conjugem Commendantis praesidis Nissensis, Liberi Baronis de Roth, tribuni Austriaci, captivam fecerint et Mega-Glogoviam cum prolibus e bonis suis parte delecta peditum Borussicorum deduxerint, eo quod militare praesidium Nissense hactenus copiosos nobiles, cum quodam nobili in actuali servitio regis Borussiae constituti (sic) e bonis suis sublatos Nissam in captivitatem miserit.[1])

Eodem.

Eminentissimus cardinalis Sintzendorff, episcopus Wratislaviensis, Freywalda Ottmochovium jure repressalium a Borussis interceptus abductus est, sub quo praetextu et comitem de Proskau, comitem ab Henckel comitesque de Rhöder et Pickler comprehensos fuisse nuntiatum est.

29.

Hoc et proxime sequentibus diebus duobus hebdomadae sacrae de mandato reverendissimi praelati nostri conventus noster matutinis solennibus rochetis vestitus palliorum loco prima vice interfuit.[2])

1) S. weiter oben zum 27. Februar S. 523.

2) Hier fehlen wieder zwei Blätter, S. 201—204, der Handschrift.

Aprilis.

5.

Pransus est in praelatura nostra tribunus e regimine de Münchow nomine Hilsen in canonicatu hujate degens, una cum 4 aliis officialibus militiae Borussicae.

6.

Denuntiatum nobis fuit, canonicum hujatem Liberum Baronem de Zinnenburg metuentem sibi, ne a Borussis abripiatur, Wratislavia se alio recepisse.

Eodem.

Duo manipuli militum Borussorum Hundsfeldam transeuntes hospitia inibi occuparunt usque ad 8vum hujus, quo discesserunt.

8.

Borussi in monasterio Arenensi frumentum condere inceperunt.

9.

Pransi sunt apud Reverendissimum nostrum reverendissimus abbas Arenensis, supremus fiscalis Silesiae antehac nomine Burmeister, Dominicanorum provincialis Seraphinus Harnisch cum socio suo Patre Josepho Schwartz.

Eodem.

Nuntiatum fuit, Austriacorum centurias aliquot Borussos omnes e confinibus Brigensibus Ohlaviam fugasse, quo post meridiem hodie 300 milites Boruss., qui hactenus suburbia nostra occuparunt, in auxilii augmentum Wratislavia commigrarunt.

10.

Sat multi e habitantibus in canonicatu in civitatem Wratislaviensem saluti et rebus suis fuga consulere volentes venerunt non vano ducti timore, Austriacos jamjam confinia Ohlaviae occupare.

11.

Copiosi multum currus sarcinarii Borussici ante portam Arenensem advenere civitatem transire volentes, a praesidiariis tamen civibus intrare prohibiti, Hundsfeldam remissi sunt, horum tamen aliqui post meridiem per portam lateralem, finstere Thor, transgredi permissi per Ohlavenam portam egressi sunt.

Eodem.

Cives Wratislavienses denuo stationes militares et vigilias inire tympanorum sonitu coeperunt.

Eodem.

Mortuus est sutor conventualis Mathias Hirschko in coemeterio nostro.

13.

A meridie hora 4ta eminentissimus cardinalis Sintzendorff et episcopus noster captivus a 30 aliquot militibus Borussicis ad canonicatum reductus est per portam Ohlaviensem, lateralem portam Arenensem transeuntibus munitus erat more hucusque usitato turma aliqua praesidiariorum civium insequentium et non modicum sannis et sibilis plebis perstrictus, qui tamen immotus et inexcitatus in curru sedens librum pacatus legit.[1])

Eodem.

Defunctus nuper 11. c. sutor Mathias Hirschko vesperi ad s. Mathiam inhumatus est. Requirens quidem nos relicta vidua, ut ad s. Vincentium sepeliretur responsum a Reverendissimo tulit cum defunctum ex familiaribus nostris non agnoscat, ne novis motibus cum canonicatu se implicet, residuum non esse, quam ut vidua pro inhumatione ad s. Vincentium facultatem expressam a curato Mathiano evincat, aut mortuum in curatia Matheistarum sepeliri faciat, ita tamen ut corpus exanime e coemeterio prius ante conductum efferatur, ne jurisdictio praetensae nostrae curatiae per adventum Matheistarum ad coemeterium nostrum pro funere suscipiendo violaretur. Paruit vidua, licentiam jussam petiit, a curato tamen ad st. Mathiam d. Sturm sub hoc praetextu non obtinuit, quod praevisa controversia ratione sepulturae hujus demortui officio episcopali denuntiata jam sit, nilque aliud sibi restare, quam ut pro sepultura ad s. Mathiam prosequenda insistat, quod et factum, uti et alterum, nimirum defunctum e coemeterio nostro in alium locum extra jurisdictionem nostram prius remotum fuisse.

Eodem.

Pransus est Reverendissimus noster apud comitem de Schmeskal cum Libero Barone de Franckenberg et comite Philippo de Schaffgotsch, canonicis hujatibus.

Eodem.

Italus hujas Reverendissimum nostrum accedendo detulit, Hussarum Borussicum aurifabro Wratislaviensi auream crucem pectoralem venumdare voluisse, pretio auri justo 16 aureorum aestimato, Hussarum tamen se contentatum iri dixisse, modo pro eadem 12 aureos ferret, sponte profitendo, se illam in transitu per Czarnovantium loci hujus praelato diripuisse; promisit et Italus in divenditam cruculam se ultra indagaturum et soluto pretio redemptam ad s. Vincentium relaturum, quod tamen intermissum fuit. Interim hac die Reverendissimus noster apud comitem de Schmeskal prandens ab accedente dom. Blache Borussorum captivo, data tamen fide nobili in civitate libere circumeundi facultatem habente inaudiit, pro certo constare,

1) Vergleiche oben S. 435.

quod non ita pridem Borussorum aliquot Czarnovantium transeuntes et ab abbate locali multum de annona rebusque aliis importune postulantes a dom. praelato viriliter et inconcusse resistente ne minimum quid obtinuerint; quare in vindictam Borussorum quis praelatum aggressus crucem pectoralem laeso habitu et scapulari scisso diripuerit eundemque detrudens insuper 10 equos et boves 4 abduxerit, nemo tamen illorum caeteroquin aut coenobium virgineum, aut praeposituram spoliare praesumpserit, cujus seriem posthac Reverendissimus Czarnovancensis nobis scripto exposuit factique diem 7. hujus insinuavit.

14.

Milites Borussici Henricum Altfatter in suburbio Nicolaviensi surreptum ad canonicatum in captivitatem duxerunt.

Eodem.

Laesi aliquot milites Borussici in conflictu prope Mollvitium ad Fratres misericordiae curationis causa advecti sunt.

Eodem.

Vesperi hora 9. dom. Lehman, secretarius excellentissimi dom. de Münchow Borussici commissarii bellici, ad s. Vincentium venit, instanter sollicitus pro facultate Reverendissimo nostro secreto loquendi, inaudiens autem, Reverendissimum nostrum a comite Schmeskal ad prandium invitatum domum nondum rediisse, copiam Patri Priori se sistendi petiit, aut religiosorum alteri; quare Pater Franciscus pro tempore secretarius a famulitio nostro ad eum vocatus, sequentia per eum illexerit, ut nimirum Reverendissimo nostro residerium instans et petitio supplex consiliarii intimi Happe et excellentissimi de Münchow significaretur, quatenus Reverendissimus noster ad eorum instantiam nuntium expressum expediret Löwinum, Schurgastam et Oppolium, qui viarum expertus iisdem in locis in amissum nuper ad ultimum conflictum Molvicensem consiliarium belli intimum et commissarium dom. de Reinhardt, cum nobili officiali alio sedulo indagaret, ut constaret, an haec loca praedicti transierint, aut quo vivi seu devenerint, seu quo loco fors a rusticis occisi sint; discretio pro exspectato ferendo nuntio oblata fuit 10 aureorum. Quod cum praedictus Pater Franciscus ipsomet adhuc vespere Reverendissimo nostro retulisset ac cum eadem supplica die postero dom. Lehman reverendissimum praelatum sollicitasset, renuntiatum eidem fuit pro viribus ex parte nostrum satisfactum iri.

Eodem.

Legatus Svecicus dominus de Rudenschöldt ad aulam Borussicam Wratislaviam venit.

15.

Germannus frater regis Borussorum princeps Wilhelmus cum aliquot equitum turmis regiminis sui quavis vice 2 earum introducendo per portam Odrensem

civitatem Wratislaviam et alteram portam Schvidnicensem Brigam ad exercitum transivit.

Eodem.

Vesperi post horam 8. per portam Odrensem ad civitatem 400 circiter equi introducti sunt, cum quibus copiosi currus advecti, quorum unus graviter onustus a 12 tractus equis cinctus et defensus erat a 50 militibus Borussicis officiali eorum strictum gladium ferente.

Eodem.

In conflictu Molvicensi sauciatorum 50 milites Borussici monasterio Arenensi ad praelaturam veterem impositi sunt.

16.

Pransus est Reverendissimus noster in domo provinciali Borussica hujus civitatis invitatus ab excellentissimo dom. commissario bellico de Münchow et altero de Oppen, cui prandio et legatus Gallicus Marquis de Valori cum legato Svecico dom. de Rudenschöldt, utroque ad aulam Borussicam ordinato adfuere.

Eodem.

Inter horam undecimam et meridiem ad 700 circiter captivi ex conflictu Molvicensi Austriaci Wratislaviam adducti sunt, qui civitatem transeuntes ad canonicatum detinendi sunt missi; pro more hactenus solito a praesidio hujus civitatis proprio sub ingressum in civitatem excepti, eo tum antecedente, tum insequente ad canonicatum usque stipati sunt.

Eodem et sequenti

Adhuc complures sauciati Borussici Wratislaviam adducti in suburbio portae Arenensis hinc inde dispertiti et in tabernam Elbingensem lapideam dictam, alteram inibi Matheistarum tabernam rubrae stellae, in Arena ad chirurgum et in domum Arenensem, quam cancellarius dom. Kalder inhabitabat, et in alia adhuc hospitia introducti sunt. Nostra taberna Elbingis tota, et in domo arca Noë compellata cubicula duo iisdem impleta sunt.

17.

Reverendissimus dominus praelatus ad s. Mathiam, Daniel Schlecht, sauciatos Borussos 85 ad se suscepit, pati insuper debuit custodia se circumdari. Res autem hoc modo contigit. Dum dom. praelatus cum conventu suo prandio assedisset, Borussi sauciatos suos per Oderam advectos ad portam molendinariam, Mühl-Pförtel, in aream monasterii et praelaturae Matheistarum cum apposita custodia exposuerunt, et quanquam facti hujus praelatus ignarus postea contra protestari potuisset et debuisset, eos tamen suscipiendo in hospitale suum mitti disposuit. Inaudiens hoc can-

cellarius ad s. Claram, dom. Karger, ocyus Reverendissimum nostrum consilii causa accessit, cum, ut referebat, rumor spargeretur, simili onere et caetera monasteria gravanda esse, cui Reverendissimus noster consuluit, rem hanc magistratui hujati praeprimis ejusdem praesidi deferendam esse, cum insinuatione, quod in 1mo articulo concordatorum neutralitatis Wratislaviensis monasteria comprehensa sint, eodem neutralitatis jure gaudere debere, adeoque si quid simile monasteriis caeteris obveniendum esset, ut nomine omnium coenobiorum contra ausum hunc attentandum solenniter protestatio opponenda esset, adhaec tamen a praeside prae omnibus inquirendum, num magistratus monasteria in protectionem suscipere et defendere vellet? Dom. cancellarius consilium ratihabens paruit, reverendissimum dom. praelatum ad s. Mathiam desuper informavit, qui incunctanter directorem cancellariae suae adjuncto sibi scriba frumentario ad s. Claram praesidem civitatis accessit, datum consilium secutus praedicta exposuit, uterque tamen ab eodem ad congregatum magistratum directus est, coram eo ergo gravamina sua referentes et solenniter protestantes responsum tulerunt, quod magistratus neutiquam intermissurus sit pro possibili monasteria defendere; delegatus mox fuit a magistratu secretarius cum duobus his oratoribus ad commissarium bellicum excellentissimum de Munchow, cum tamen domi non deprehendentes, sub tempus vespertinum iterato eundem inquirentes et convenientes, factis propositionibus inaudierunt: factum hoc inscio commissariatu attentatum fuisse, de reliquo promisit, subsequo die eidem mederi velle, quod tamen intermissum fuit.

18.

Pransi sunt apud Reverendissimum nostrum duo locumtenentes Borussici in Elbingo nostro hospitantes dom. Gernt et Gampke.

Eodem.

Interveniente legato Gallico Marquis de Valory Wratislaviae degente eminentissimus cardinalis episcopus noster in captivitate hucusque detentus a rege Borussorum liber iterum restitutus est.

Eodem.

Princeps Wilhelmus germanus regis, qui hucusque Wratislaviae se detinuit, regimen suum Brigam secutus est.

Eodem.

Reverendissimus noster a reverendissimo dom. procuratore generali Romano ordinis nostri cambium 800 florenorum taxae nomine pro confirmatione papali solvendorum camerae apostolicae obtinuit, quod et acceptavit et campsori hujati exsolvit.

Eodem.

Wratislaviam appulit captivus Borussorum comes ab Henckel, qui tamen praestita fide nobili Wratislaviae liber conversari potest.

Eodem.

Cocus Wratislaviensis a magistratu hujate facultatem obtinuit thermopolium in suburbio Ohlaviensi erigendi, contra quod scabini Ohlaviensis suburbii protestantes asseruerunt, magistratui non competere jus in alieno territorio copiam dandi pro erectione tabernae macellariae; hac protestatione non obstante cocus progressus est, eam erexit, esculentis et ad victum necessariis plene farsit; attentatum hoc scabini officialibus quibusdam Borussicis suburbium hoc inhabitantibus querulando et pro assistentia supplicando, forsan et munusculis eos alliciendo insinuarunt, qui precibus mox inclinati ociter subjectis sibi militibus jussam libertatem fecerunt, tabernam hanc diruendi et ad victum comparatam provisionem diripiendi, exceptis solis lignis, quae sauciis commilitionibus in stipendium seu solatium jussi sunt relinquere, quibus mandatis examussim satisfactum est.

19.

Borussici officiales 3 cum commissario scholas cum collegio societatis Jesu visitarunt et disquisierunt, allegantes, a rege Borussiae ad hoc in commissis habere, eo quod Majestas Regia instructa esset, in monasteriis praecipue apud Jesuitas plurimum de armis reconditum fore.

Eodem.

Mercatori Tyrolensi, qui in coemeterio nostro mercimonia sua hactenus venum exposuit, a magistratu Wratislaviensi interdictum fuit ulterius mercari, cum praecepto, ut taberna sua quam primum amoveatur, ipsemet cum rebus suis Wratislavia discedat, cum neutiquam magistratus intendat mercatoribus hujatibus perinde permittere dispendium quoddam causari.

20.

Mane post horam 9. duo locumtenentes primi generis de legione Winterfeldiana, dom. de Bassler et dom. de Borck, ex nupero conflictu vulnerati ad monasterium nostrum, quin ejusdem clausuram se afferri curarunt, adveniente desuper Reverendissimo nostro inque eorum adventum ac negotium inquirente, supplicarunt pro hospitio ad s. Vincentium, eo quod saucii meliorem accommodationem anhelantes inter plebejos habitare abhorreant, cui Referendissimus noster reposuit: fas sibi non esse, id concedere, eo quod contra conclusa puncta neutralitatis Wratislaviensis agere nec audeat nec possit, cum iisdem contineatur tam civitatem, quam specifice monasteria ab omni onere militum suscipiendorum immunem esse debere. Replicarunt illi: se id bene agnoscere, monasteria ad milites suscipiendos obstringi quidem non posse, cum vero civitas ipsa eorum complures jam susceperit, quin tractatus neutralitatis perinde laesus sit, nec monasterio nostro nocere posse, si sola ex charitate proximi et misericordia se susceperit, asseruerunt, si tamen hoc ipsum sibi denegatum fuerit, sine mora hanc immisericordiam ad regem se deferre, e contra

vero gratiosam sui susceptionem omni encomio pro emolumento monasterii regi dilaudare velle comminati sunt; assertis his Reverendissimus noster annuit et pro hospitio diversorium Polonorum, seu cubicula hospitum penes stabula iisdem designavit, quo die iisdem et victum cum vino accommodante eos P. culinae praefecto P. Josepho subministravit et subsequo tempore cibo et vino quovis die gratiose succurrere continuavit. [1])

1) Hier bricht das noch vorhandene Fragment der Handschrift ab.

VII.

Bruchstück des Tagebuchs

eines

Prämonstratenser Geistlichen zu St. Vincenz

in Breslau

vom 29. Juli 1741 — 9. October 1741.

68

1741. 29. Juli.

Die Assistentz des Herrn Prälatens [1]) wurde in Abwesenheit des Pater Kuchelmeisters Josephi undt Secretarii P. Francisci (als welche bey unsserm Stiefftss-Cantzler, Herrn Neumann, mit dem Amplissimo Cancellario Universitatis Leopoldinae Wratislaviae societatis Jesu, Pater Thekal undt Pater Gotschlich, ejusdem societatis speiseten) in der Praelatur heraussen accommodiert, allwo bey der Taffel zugleich waren der Pater Supprior Placidus undt Pater Ambrosius, Professor Theologiae, beyde von Leubus, nebst dem Herrn Pfarren von Lossen, Pater Leone, seiner Frau Mutter, Frau Clementin, Pater Roberto, Capellan aufm Elbing, undt Pater Siardo, Capellan zu Hundtsfeldt.

Den 29. Julii

ist der Pater Augustinus Lehn, Beichtvatter zu Czarnovantz undt Pfarr zu Gross-Debern, zu Czarnovantz verstorben.

Den 4. Augusti

darauf seindt die Exequien bey uns gehalten worden, bey welchen der Herr Prälat das Requiem undt die erforderliche Functiones gehalten.

Den 3. Augusti

speisete der Herr Prälat mit dem Graff Schmiskal bey Jesuitern.

Eodem

ist von Wienn bey dasiegem Hoff als Grossbrittannischer Gesandter stehender Herr Robinson mit noch einem hohen Cavallier allhier angelanget undt sich in das Proskauische Hauss einlogieret, welcher den 6. von hier zum König aus Preussen ins Lager wiederumb abgangen. [2])

Eodem

seyndt von Nambsslau (wie gesprochen wirdt:) 600 Preussische Hussaren undt Ulaner zusammen, anbey 390 bies gegen 400 Preussische Reuter allhier angelanget,

1) Abt des Klosters St. Vincenz in Breslau war der 13. December 1740 erwählte Vincenz Schulz.

2) Robinson, Lord Hindfort und der Minister von Podewils waren am 7. August 1741 bei dem Könige im Lager bei Strehlen.

welche mit klingendem Spiel, die Hussaren undt Ulaner aber mit aussgezogenen Pallaschen zugleich, nebst Begleitung undt dem Klang der Drommel hiesiger Stadt-Guarnison, durch die Stadt passieret undt zwar dass Erstemahl gegen 200 Mann, nachgehendts seyndt die übrigen alle auf einmahl hereingelassen worden, welche über Nacht auf dem Schweidtnitzischen Anger gelegen, den andern Tag ins Lager abgangen. Diese haben uns von Hundtsfeldt ein Pferdt vom Felde mitgenommen.

Den 4. Augusti

seyndt fruh 5. Fahne Preussischer Infanterie mit völliger Music undt fliegendem Fahne unter Begleitung hiesiger Guarnison durch die Stadt passieret undt ins Lager abgangen.

Eodem

speisete beym Herrn Prälaten der Pater Supprior Placidus undt P: Ambrosius, Professor Theologiae, beyde von Leubus, welche ihr grosses Elendt nicht gnugsamb beschreiben konten: nemblicch wie der König von Preussen von ihnen erstens 300,000 Floren abgefordert hätte, vorgebendt, dass er Brieffe aufgefangen hätte, in welchen er versichert worden, dass das Closter Leubus der Königin in Böheimb undt Ungarn eine solche Summe Geldes zu Mitbestreittung gegenwärtigen Krieges solte gegeben haben, wesswegen er ein Gleiches von ihnen abforderte, allein wir haben von dem Obristen Münchau undt Major Hilsen selbsten vernommen, wie der dasige Cantzler an dieser Geldtforderung meistens schuldt seyn soll undt, wie man vermuthet, weil er sich darumb ins Lager der Oesterreicher begeben undt sich dessen öffentlich hin und wieder gerühmet, welches also denen Preussen wieder kundig worden. Worauf Einige ins Lager zum König gegangen, umb Erlassung des angeforderten Geldes gebetten, zur Andtwortung aber erhalten, wie sich der König vor diessmahl mit 150,000 Floren zu ihrer besondern Gnadt begnügen lassen wolte, da sie aber an aussgesetztem Tag nach aller vorhergegangener Bemühung die bestimbte Summa nicht eintreiben noch abführen können, als seyndt ihnen zur Execution 500 Mann Preussischer Hussaren auf den Halss geschickt worden. Der Prior dasigen Orths hat sich in der Stille davon geflücht, die Execution hat zusammen mit denen durch 3 Tägen alldorten verbliebenen Infanterie, so von Bresslau wegen der Maltschor Affaire[1]) dahin geschicket worden, gantzer 13 Täge gedauert undt haben die Preussen, als besonders der Lieutenant Fincke, bey unsser Taffel selbsten aussgesagt, das denen Leubussern die Executions-Gebühr täglich, ehe noch die 400 Mann Infanterie darzugekommen, auf 1000 Floren gekommen seye. Anheunt aber ist die Execution aufgehoben worden undt haben

1) Es wurden nehmlich im Juli 1741 200 Mann des neu errichteten preussischen Husaren-Regiments von Bandemer, welches in Leubus zur Execution lag, durch ein ungarisches Streifcorps unter Festetitz über die Oder gelockt, dort bei Maltsch mit Uebermacht angegriffen und zersprengt. Bandemer erklärte, der Uebergang über die Oder sey gegen seinen Befehl geschehen, weil die Officiere durch den vielen in Leubus genossenen Wein trunken gewesen. Er wurde dennoch entlassen. Kundmann S. 566. Gesammelte Nachrichten Th. II. S. 47.

die Preussen indessen zu Geisseln 6. dasige Professen mit sich hinweggenommen undt selbe nacher Gross-Glogau zur Verwahrung begleitet, undter welchen der P. Provisor, Stephanus, undt P: Godefridus, Kuchelmeister, als welche der König expresse verlanget, die andere 4. hat er frey gestellet, sich selbsten zu determiniren, undt haben sich also 4. Clerici frey angetragen, als der F.(rater) Josephus, F.(rater) Norbertus, F: Augustinus undt F: Sebastianus, welche auch mit abgeführet worden.

Den 6. Augusti

speisete der Herr Prälat beym Graff Sternberg, allwo auch der Holländische undt Dähnische Gesandte gespeiset haben.

Eodem

seyndt 4. Escadrons Preussischer Hussaren zusammen gegen 400 Mann von dem Brounykovskischen Regiment aus Brandenburg auf unsserm Gutt Grebschen angelanget, worvon wir mit einem Rittmeister Korotnoky 50 Mann aufm Vorwerg zu verpflegen undt zu veralimentieren gehabt.

Den 7.

speiseten beym Herrn Prälaten der Hussaren-Rittmeister Christophorus Korotnoky vom Preussischen Brounykovskischen Regiment, ein gebohrner Ungar, Catholique undt braver Mann, mit denen Lieutenants Gampke undt Fincke.

Den 8. Augusti

ist der Sohn des Sackrauer Schäffers von den Preussen wieder frey aus dem Arrest entlassen worden, nachdeme die Eltern dem Obristen 12. Ducaten umb seine Befreyung erlegen müssen, selber hat einen Pass erhalten, frey in die nächstliegende Dörffer gehen zu können, ohne von einem Preussen angehalten werden zu können, Kriegsdienste anzunehmen.

Eodem

haben einige Preussische Hussaren 4 Standarten auf den Thomb in Sicherheit durch die Stadt passierendt gebracht.

Den 11. Augusti

ist der Englische Gesandte Robinson, nachdeme er aus dem Preussischen Lager den 9. hujus allhier wieder anlanget, von hier nacher Wienn wiederumb abgangen.

Den 2. Augusti

seindt 3. hier auf den Thomb liegende Preussische Officier mit 2: Majors von hiesiger Stadt-Guarnison, 2: hiesigen bürgerlichen Mauer- undt 2 Zimmer-Meistern zu den Jesuitern in 3 Caretten gegen halber zwölff Uhr Vormittags gefahren kommen undt haben schon dass dritte (dass andere Mahl war nemblich, als der Münchow zu unss das Getreyde zu visitiren auf den Closterboden kommen ware) Mahl dasiges Collegium undt Schulen ja alle Winckel sogar auf die Thürme hinaufgestiegen, alle Keller, Löcher, sogar die Mörsel in der Apotheken visitieret, doch nichts gemeldet,

was sie suchen oder verlangen thäten. Es hat sich zwar der P: Rector dieser Visitation einigermassen wiedersetzet, doch selbe ungehindert müssen gestatten lassen, undt hat selbe biess nach 7. Uhr Abendts in continuo gedauret.

Den 3. Augusti

seyndt eben diesse zu St. Mathes kommen, gleich unangesagter zum P.(ater) Prior Hellmann hinaufkommen, die Visitation angesagt undt zu visitieren angefangen, dergestalt zwar, dass alle Kasten, auch die, welche von denen Weltlichen ins Closter salvieret worden seyn, haben müssen eröffnet werden, die Sachen darinnen alle revidieret, nachgefragt, wem sie zugehören, Kasten undt Schlösser, worzu der Schlüssel nicht beyhändig gewesen, haben sie durch hiesige Schlosser eröffnen lassen, alle Officinen, Kuchel undt Keller insgesambt visitieret, ohne zu melden, was ihr Verlangen undt Suchen wäre. Nachdem solches unsser Herr Prälat erfahren, hat er besorget, es würde ein Gleiches bey unss geschehen, hat derowegen zum Herrn von Säbisch, eltesten Rathsherren, geschickt, dieses Verfahren allda angemeldet, mit Beyfügen, wie er sich nicht gnugsamb verwundern könte, dass solches der Magistrat zulassen thäte, anbey sich erkundiget, ob dann solche Visitation bey St. Vincentz auch folglich in allen Clöstern vorgenommen werden solte, die doch directe wieder die Neutralität lauffen thäte, worauf er zur Andtworth erhalten, er solte ausser Sorgen seyn, dass die Jesuiter gestern visitiret worden wären, wäre mit Bewilligung des Magistrats geschehen, dass aber heunte noch visitiret würde, wüste er nichts davon undt konte solches auch nicht glauben. Mit dieser Antworth aber konte sich der Herr Prälat nicht begnügen lassen, schickte demnach abermahlen zum Syndico, Herrn von Gutzmayer,[1] mit eben vorhergehendem Compliment, erhielte hierauf zur Andtworth, der Herr Prälat solte keinen Kummer haben, er würde nicht visitieret werden, indeme nur die Jesuiter undt Matheisten in einer Sache angegeben wären, wesswegen der Magistrat die Visitation zulassen müssen; es würde aber solche Visitation ihnen mehr zum Nutzen als zum Schaden gereichen, weil sie fälschlich angegeben worden wären, dass sie aber Macht hätten, auch andere Clöster zu visitieren, wüste der Magistrat nichts davon. Nichtsdestoweniger haben sie (ohne unss zu visitieren) dennoch das Albrechts- undt Minoritten-Closter undt ihre Closterhöffe völlig, jedoch nicht so scharff, als die Jesuiter undt Matheisten, anheunt noch visitieret, doch scheinet, dass sie nichts von demjenigen, was sie (vermuthlich Gewehr) gesucht, irrgendts gefunden haben, weil sie ferner keinen Anstoss erlitten.

Den 8. Augusti

lisse der hier auf dem Thomb liegender Preussischer Major Hilsen durch unssern Elbinger Scholtzen dem Herrn Prälaten hereinsagen, er solte die 8 Kerle, die er gleich denen andern (laut der Currende, die auf Befehl der Königin auf jede Dorffschafft geschickt worden seyn solte, welches doch grundtfalsch undt ein erdichtetes Wesen ist) zu Diensten der Königin der Oesterreichischen Armee überschickt hätte,

1) Richtiger: Gutzmar.

wiederumb zuruck undt anherstellen, wiedrigenfals er was Gefährlicheres zu besorgen hätte, darauf der Herr Prälat ihm zur Andtworth ertheilen lassen, das er verhoffte, wie der Herr Major glauben würde, dass solche unverschämbte Lügen nur von der Canaille erdichtet worden wären undt Alles grundtfalsch wäre. Er solte versichert seyn, dass er sein völliges Gesinde annoch beysammen hätte, ohne, die Knechte, die noch würcklich im Preussischen Lager seyn, auch keinen nicht ansonsten entlassen könte, ja sich noch mehr Leute wegen bevorstehender Erndten-Zeit zu haben wünschte, als zu entlassen, darauf er abermahl dem Herrn Prälaten sagen lassen, er solte sich nicht weiter alterieren, er hätte es selber nicht gäntzlich geglaubt.

Den 9. Augusti

speisete der Lieutenant Bassler beym Herrn Prälaten, der wieder mit einem Commando von der Armee anhero gekommen.

Den 10.

fruh beym Aufschluss der Thore, als gegen halber 6. Uhr, seyndt die Preussen zu allen Thören auf einmahl hereingedrungen, ausser dem Schweidnitzer Thor, (an welchem die Brucken just gebauet wurde) undt ist dieses bey hiesigem Sandtthor observieret worden, dass die Münchowischen schon in der Thumgassen noch vor dem Aufschluss gewartet haben, da also die Brucken heruntergelassen worden, seindt sie in völligem Lauffen mit etlichen Wagen ankommen, die Wagen augenblicklich zwischen den Gatter undt Aufzühbrücken gestellet, dass selbe nicht aufgezogen, noch der Gatter gesperret werden kunte, die Preussen aber seindt zwischen den Wagen also in die Stadt hereingedrungen.*) Solchen Vortheil mit den Wagen haben sie auch bey einem undt dem andern Thor gespiehlet, auf die Wälle gestiegen, die hiesige Besatzung ohne einiges Wiederreden hinweggejaget, einem undt dem andern die Patrontaschen über den Kopff hinweggezogen, ja sogar manchem Maullschellen gegeben, überall auf den Wällen undt unter den Thoren posto gefasset, nachgehendts die Thore wieder gesperret, biess alle Plätze undt alle Gassen in der Stadt wohl besetzet gewessen. Auf dem Ring undt Neumarckt hat meisten Cavallerie gestanden, auf dem Ringe seindt 12 Stücke gepflantzet gewessen, dergleichen auch auf allen Creutzgassen gestanden, beständig patrouilliren gegangen undt überall genauge Besatzung sowohl in den Vorstädten, als Bürgerwerder undt ansonsten, wo vor Stadt-Guarnison gewessen, gestellet; bey hiesigem Sandtthor haben die Meisten von dem Münchowischen Regiment vor unserm Closterthor gestanden, erstens keinen Menschen weder ein noch aus unsserm Closterhoff passieren lassen wollen, nachgehendts aber verstattet. Darauf kam der Major Hilsen zum Herrn Prälaten hergeritten undt meldte, er wolte seine Leute in Closterhof hereinziehen, dass sie nur im Schatten stehen könten, weil sie draussen auf der Gassen von der Sonnen sehr geplaget würden, der Herr Prälat solte nicht erschröcken, als wenn was darunter

*) Der Preussen haben schon einige Tage gegen 4000 umb Bresslau herumb gelegen undt werden bey Uberrumpelung Bresslau gegen 6000 herinnen gewesen seyn.

zu besorgen wäre, ja zu mehrerer Sicherheit wolte er auch einige Wacht unter die Clausur stellen, dass keiner von ihnen hereingehen könte, welches also der Herr Prälat geschehen lassen muste, undt wurden augenblicklich 2: Mann mit einem Corporal zur Wacht unter die Closterhalle gestellet undt wurde also von diesem Regiment die gantze Mannschafft ausser denen, die auf der Wacht waren, mit ihren Officieren hereingezogen, 5 Fahnen mit den übrigen Drommeln wurden darzu vom Thomb hereingebracht. Das Sandtthor war morgendts meistens zugehalten. Gegen 9. Uhr erschien auf dem Wall nebst der Preussischen Wacht wiederumb die Stadtwacht anbey, welche baldt hergestellet, baldt aber wiederumb weggeruffen worden, doch meistens undt Nachmittag den gantzen halben Tag beständig verblieben.

Den 3. Augusti

ist zu Gross-Glogau der General Baron von Reysky an seinen Wunden verschieden. [1])

Zur Taffel hat sich der Major Hilsen selbsten zu unss geladen undt vor 12. Officiers zum wenigsten das Mittagmahl bey unss bestellet, alleine da wir nach ein Uhr erstens zur Taffel gangen, seindt nur der Obriste Münchow, der Herr Major Dreske, der Major Hilsen, der Capitain Kleist undt nebst diesen noch 3 Ober-Officiers erschienen, gegen Ende der Taffel kam annoch der Lieutenant Gampke undt Lattur. Nachmittag seyndt die in unserm Hoffe liegende Soldaten 3 Glieder hoch öffters exercieret worden undt waren derer über 150, mehr undt weniger zuweilen, nachdeme sie auf die Wachten gestellet undt geschicket worden. NB. Auf unsern Kirchhoff seindt auch gegen 100 Mann gewesen von dem du Molinischen Regiment.

Nachmittag kam der Feldt-Marschall Schwerin anhero mit dem General Marwitz undt Commissario Munchow, nebst dem General Selchau undt betrachte die Mannschafft, ritte von dannen auf das Wall, welches der von hiesiger Guarnison Hauptmann Lindner übergeben undt alles gezeiget. NB. Den Tag zuvor haben die Bresslauer noch gegen 15 Stücke mehr auf die Schantze geführet. Anheunt hat der Magistrat undt Kauffmannschafft das Homagium dem Printzen Moritz (von) Dessau an Königsstadt gegenwärtig abgeleget, die hiesige Guarnison hat das Jurament auf dem Saltzringe offentlich abgeleget, dergestalt, dass sie dem König bey Tag undt Nacht zu Wasser undt zu Lande jederzeit zu Diensten seyn wolle undt getrey verbleiben, worauf jederman 2. 10 Greschler oder 5 Silbergroschen bekommen, umb auf Königs Gesundheit eines trincken zu können.

Diesen Tag undt darauf folgende Nacht ist noch kein Mann ins Quartier gekommen, sondern es haben alle unter freyem Himmel auf den Plätzen, Gassen undt in den Closterhöfen undt Kirchhöfen campieren müssen, gleichwie es auch in unsserm Closterhoff geschehen ist, da alle auf der blossen Erden liegen müssen, doch auch in der Nacht sehr offt exercieret worden, wann Commando unter das Thor geschickt

1) Dieser tapfere österreichische Officier war bei der Erstürmung Glogau's 9. März schwer verwundet worden.

worden, wesswegen sie etliche Laternen jederzeit mit Licht brennen gehabt. Der Obriste Munchow hatte sichs aussgebetten, dass er in der Provisorey auf den Stühlen, worauf er seine Madratzen legen lassen, in etwas ruhen können, der Major Hilsen hat nur in der Provisorey auf einem Lehnstuhl aussgeruhet, die übrigen Officiers seyndt alle, ausser denen, die auf der Wacht gewessen, in dem Hoff verblieben.

Eodem

war der Cammerdiener von dem Canonico Rummerskirche herinnen, mit einem Compliment von seinem Herrn an den Herrn Prälaten mit Vermelden, wie dass der Schwerin beym Weybischoff draussen gewessen wäre undt ihme angedeutet, dass er der sämbtlichen Geistlichkeit im Nahmen des Königes einige propositiones zu machen hätte, er solte also der sämblichen Geistlichkeit zu wissen machen lassen, wie dass einige Deputierte von jedem Orden (ohne die Prälaten expresse zu begehren) morgendes Tages gegen 10 Uhr draussen in der Probstey auf dem Dohmb erscheinen solten, umb selbige anzuhören, der Canonicus Rummerskirch bettete sichs aber auss, dass sie schon gegen 9 Uhr draussen wären, umb vorhero ein wenig deliberiren zu können. Der Weihbischoff hat zwar dem Schwerin gemeldet, wie dass einige Clöster exempti ordinis, folglich ausser Jurisdiction des Canonicats wären, welchen er es nicht anbefehlen kunte, draussen zu erscheinen, worauf der Schwerin geandtwortet, er solte es ihnen nur andeuten, undt welche nicht erscheinen würden, zu denen würde er schon nachgehendts selber schicken.

Den 11. Augusti

also lieff Folgendes vor, wie es unsser P. Evstachius Teschauer, (der als Socius mit dem unssrigen P: Priore Bernardo Rolcke draussen aufm Thomb gewesen) pro memoria mir im Lateinischen aufgesetzt hat. Verba ejusdem sunt: Anno 1741. occupata 10. Augusti mane sub horam 6tam a Borussis Wratislavia omnis Clerus Regularis ad 11mam Augusti sub horam 9nam ad Canonicatum evocatus est, cumque perfacile universi futura perspicerent, quod videlicet res agatur de stipulatione Regi Borussiae praestanda, quam Magistratus, populus et ministerium acatholicum pridie id est 10. jam solenniter in foro ovans absolverat, consilio prius apud Reverendissimum Dominum Suffraganeum Eliam de Sommersfeldt praesente ipso cathedrali capitulo unanimiter composito conspirarunt inducias deliberandi diebus nonnullis expetendas esse, sperantes ob varium de motu exercitus Austriaci rumorem circumstantiis alteratis se ab ejusmodi subjectione immunes permansuros. Hoc definito itur ad locum, quem Commissarius Borussicus dixerat, videlicet domum Reverendissimi Domini Praepositi. Ipso meridie equo vectus adest Schwerinius campi Mareschallus utroque Commissario de Reinhardt et de Münchov, Secretario, Auditore et Capitaneo uno stipatus omnibus his pariter equis advectis. Ad gradus inferiores nemine eum excipiente, in cubili praevio salutatus a Regularibus, Cathedralibus Canonicis in ipso cubili designato praestolantibus, tum demum perhumaniter salutantibus. Finitis reciprocis amicitiae signis loco suo Schwerinius residet. Comitatu suo hinc et inde cinctus et paulo post erectus ita fere disseruit: Visum est Majestati Suae

Regi domino meo Clementissimo Wratislaviam praesidio suo munire, desuper Magistratus, civium et ministerii fidelitatem sacramento sibi obstringere, hodierna luce ego honorem et gratiam nactus sum Majestatis Suae nomine stipulationem a clero catholico excipiendi, quod videlicet nihil adversus Majestatis Suae interesse machinari et se potentissimae ejusdem protectioni subjicere velit, id, quod dominus consiliarius intimus (indigitando Dominum de Reinhardt) pluribus in praesenti exponet; his dictis resedit, surgente protinus Domino de Reinhardt, et prioribus strictim repetitis dixit, Excellentissimum Commissarium Regio nomine offerre gratiam et protectionem Regis, item Clerum, si postulatis annuerit, penes jura, immunitates, consvetudines, ritus et praerogativas suas permansurum. Ad haec omnium tam Cathedralium, quam Regularium vice respondit Reverendissimus Dominus Decanus de Rummerskirch, omnes hic congregatos eorumque quos repraesentant foederatos profunde revereri gratiam et protectionem regis oblatam, quod vero stipulationem attineret, omnes in re adeo ponderosa deliberandi spatium diebus aliquot perofficiose et humiliter efflagitare; ad haec, prout exspectationi e diametro dissona Schwerinius adeo excanduit, ut aegre continentiam, quam functio ejus desiderabat, retinuerit, indignabundus subintulit, ergone non collubitum est regia protectione et gratia gaudere? recusationem similem inauditam esse, se plurium urbium in Belgio, Italia, Germania, expugnationi et occupationi adfuisse, nuspiam tamen audivisse vel momenti moram ad deliberandum petitam, minus datam fuisse, pro coronide cholerae suae executione militari satis aperte minitando. Ad haec Regularium nomine respondit Dominus Cancellarius ad Sanctam Claram, Franciscus Leopoldus Karger, deputatos Regulares non omnimode deprecari stipulationem, verum cum petitionem regiam ignorassent, se ob instructionis defectum, eo procedere non posse, quoadusque sufficienter authorizentur.

Horum aperta aequitate fractus Schverinii calor diem dixit Augusti 12mum, quo omnes hora 8va matutina redirent instructi. Sic commissio dimissa; coetus interim nonnihil consultabat. Interim de mandato Schwerinii omnium deputatorum nomina ab auditore militari scriptis signabantur.

11ma Augusti a meridie omnes Regulares, inter quos Reverendissimi Vincentinus et Arenensis ad S: Vincentium dubium istud maturissime discutientes se omnino ob urgentissimas causas ad stipulationem resolverunt et resolutionem isthanc Cathedrali Capitulo insinuari fecerunt rogando, ut desuper, an conveniat, gratiose decideret, verum responsum est in re adeo involuta consilium abinde pati non posse, praecipue postquam Regulares id acturi sciant, quod eis foret salubre.

Postridie id est 12. Augusti Regulares omnes statuto tempore aderant in cubili praevio, cathedralibus canonicis, prout dissentientibus, ita solis remanentibus. Sub horam 9nam venit non Schwerinius, sed Marwitz Commissario utroque, auditore et Capitaneo comitatus, dixit, se Excellentissimo Schwerinio pro hoc actu substitutum esse; caeterum a Schwerinio dicta resumpsit. Idem hac etiam die fecit Dominus de Reinhardt. Reverendissimus Dominus de Rummerskirch iterum facunde deprecatus est stipulationem et scriptum quoddam porrigi fecit, hoc ut legi

inceptum est, Regulares egredi jussi expectabant in cubili praevio, donec negotium Reverendissimi Capituli fuisset terminatum, confecto enim eo Capitulum Cathedrale discessit. Regulares ingrediuntur, stipulantur, 1) Prior Arenensis. 2) Prior Vincentinus. 3) Prior Mathianus. 4) Cancellarius ad S: Claram. 5) Cancellarius ad S: Catharinam. 6) Collegium Societatis et sic deinceps.

Id est summe notabile, quod Praelatus nullus comparuerit, instrumentum nullum confectum sit ac a nemine legitimatio et authoritas in scriptis fuerit desiderata.

Caeterum quod Regulares recte egerint, videre est apud Pichler, juris practici titulo 24. de jurejurando, ubi casum hunc late examinat.

NB. Etliche Täge, als den 7. Augusti, vor Einnehmung der Stadt Bresslau seyndt der Syndicus Gutzmayer undt Löwe[1]) ins Preussische Lager, vom König aus Preussen dahin begehret, abgangen undt, wie alhier gesprochen wirdt, sollen sie daselbst ein Jeder a parte verarrestieret seyn unter starcker Bewachung aus der Ursachen, weil der König bies 3 Brieffe aufgefangen haben soll, so der Bresslauer Magistrat oder vielmehr nur der Gutzmayer im Nahmen desselben dem General Neuperg zugeschrieben hat, worinnen selber bey ihm Ansuchung gethan, er möchte nur Oesterreichische Besatzung in Bresslau hereinschicken, sie wolten sie willig annehmen undt diess soll eben die Uhrsach seyn, dass der König aus Preussen wieder sein gegebenes Worth Preussische Besatzung hereingeleget hat, weil er nothwendig denen Oesterreichern hat müssen vorkommen.[2])

NB: 2. Dass aber in festo Laurentii (10. August) die Preussen die Stadt besetzen werden, haben wir bey St: Vincentz schon Tags zuvor von dem Schmiedt in der goldenen Ganss erfahren; ja es wirdt gesagt, dass der König in Preussen darumben schon 2 Täge zuvor bey dem Magistrat Ansuchung gethan, ob sie die Besatzung hereinlassen wollen, der Magistrat aber soll sich Aufschub jederzeit begehret haben undt letzlichens soll dem Magistrat im Nahmen des Königs zu wissen gemacht worden seyn, sie könten noch biess den 10. Augusti fruh umb 3 Uhr mit der Burgerschafft deliberiren, nachgehendts sich erklären, wo nicht, so wolten sie mit Gewalt selbsten hereinzukommen bedacht seyn, wie es auch erfolget. Ob nun solches war seye, ist noch zu erfahren,[3]) diess ist inzwischen gewiess, das unsser Herr Prälat den künfftigen Einmarsch der Preussen Tags zuvor schon gemerckt hat, dann der Schmiedt liesse selbem sagen, dass was Grosses unter den Preussen vorgienge undt würde gewiess morgen die Stadt von selben geplündert werden.

1) Früher stand: Secretarius Wolf, was ausgestrichen und dafür von der Hand des Verfassers „Löwe“ gesetzt worden.

2) Man vergleiche, was der König in der histoire de mon temps Th. III. p. 82 der neuesten Ausgabe, Oeuvres Th. II. sagt. Aehnliche Gerüchte waren damals mehrfach verbreitet. Gewisses ist nicht bekannt. Es lag in jedem Falle im Interesse des Königs, sich Breslau's zu bemächtigen.

3) Unzweifelhaft ganz unbegründete Gerüchte. Es lag zu viel daran, den Anschlag vor dem österreichisch gesinnten Magistrate geheim zu halten.

Den 11. Augusti

erschienen also auf dem Dohmb in der sogenanndten Probstey nebst den Capitularibus Canonicis vom Sande der P: Prior, S: Vincentz der P. Prior, S: Mathes, Prior, von Jesuitern der P: Cancellarius Thekal undt von der übrigen Geistlichkeit die Oberen, von den Geistlichen Jungfrauen die als S: Clara undt S: Catharina die Herren Cantzler, hörten die Proposition an undt erfolgte nachgehendts dassjenige, was der P: Evstachius oben annotieret.

Eodem

kam der Preussische Ober-Medicus Lesser zu unsserm Herrn Prälaten undt erkundigte sich, ob der Herr Prälat nicht Platz machen könte, umb Krancke undt Blessierte einnehmen zu können, deutete zugleich an, wie er Königlichen Befehl hätte, in jedem Closter den Oberstock vor die Blessierte einräumen zu lassen, worauf der Herr Prälat zur Andtworth ertheilte, dass er keinen Platz hätte, schützte die Enge des Orths vor, was aber die Einnehmung ins Closter anlangte, protestirte er solenniter darwieder undt entliess ihn.

Eodem

speiseten abermahl beym Herrn Prälaten ohne den Obersten Münchau, (welcher beym Schwerin zur Taffel war) undt ohne den Major Hilsen, die meisten Officiers von den bey uns im Closterhoff noch stehenden Münchowischen Regiement, in der Zahl 10., unter welchen der Capitain Schenckendorff, der Lieutenant Gampke, Rath, Fincke, Gerndt etc.

Eodem

Nachmittag gegen 3. Uhr sambleten sich die von dem Münchowischen Regiement in unsserm Closterhoff über 500 Mann zusammen undt zogen von dannen in ihre in der Stadt assignierte Quartier.

Eodem

kamm der Herr Prälat vom Sande (pl: tit:) Joannes, der P: Prior von St: Mathes, Christophorus Hellmann, der P: Rector von Jesuitern, Sebastianus Fridl, der P. Supprior von Dominicanern, Carolus Carve, P: Quardian von Minoriten, Antonius Kalckstein, der Cantzler von St. Clara, Frantz Leopold Karger, der Cantzler von St: Catharina, Nahmens Karger, der Cantzler bey unss, Carl Neuman, unsser P: Prior Rolcke zu unsserm Herrn Prälaten im blauen Zimmer zusammen undt conferirten, ob sie die begehrte Stipulation leisten wolten, wann auch ja (wie erfolget) das Thomb-Capitul das Wiederspiel thäte. Unter währender Conferentz kam ein Schreiben vom Schwerin, welches das Thomb-Capitul hereinschickte, in welchem der Feldt-Marschall Schwerin abermahls schriefftlich undt in besserer Legalitaet wegen der Stipulation Ansuchung machte, selbes aufm Dohmb hinausschickte mit Beorderung, selbiges der übrigen Geistlichkeit zu communicieren, welches dann auch in die Versamblung hereingeschickt wurde, worauf solches der Herr Prälat

abcoupieren liesse undt solches an die abwesende Oberer der Clöstern, als Capucinern, Franciscanern undt Barmhertzigen hinaus, das Original aber wiederumb auf den Dohmb mit der begehrten Nachricht sendete, wie dass sie die Regulares einhellig aus triefftigen Uhrsachen beschlossen hätten, morgendes Tages dem Schwerin im Nahmen des Königs die Stipulation abzulegen, worauf die Conferentz beschlossen worden.

Eodem.

Nach einer gantz kurtzen Zeit, als die Münchowischen aus dem Closterhoff gerucket waren, kam der Capitain Schnell vom Borckischen Regiment mit seiner Compagnie hereinmarchieret, deutete dem Herrn Prälaten an, wie er beordert wäre, hier bey St: Vincentz vor seine Persohn Quartier zu nehmen, darauf erschien zugleich ein Gemeiner von eben dem Regiement, übergab dem Herrn Prälaten einen Zettul, worauf 2. Capitains, 3. Lieutenants, 2. Fähndrichs verzeichnet gewessen, vor welche der Herr Prälat Quartiere geben solte, allein es funden sich nachgehendts nur folgende ein, als der Major Graff v. Borck, der Capitain Schnell, der Lieutenant Damnitz, der Lieutenant Scholten, der Fähndrich Hompoldt. Dem Major Graff v. Borck wurde das gelbe Zimmer eingegeben, dem Capitain Schnell das rothe, der Lieutenant Damnitz logierte auf der pohlnischen Herberg in der Cammer, die andere zwey in der Stuben daselbst. Vor die Pferde muste ein gantzer Stahl geräumet werden. Abendts wurden im gelben Zimmer bey der Taffel accomodieret der Major, Capitain undt Lieutenant Damnitz, die anderen liessen sich wegen Mattigkeit excusieren. Es wurden zwar Fasten-Speisen angerücht, aber auch ihnen auf 2: Tellern kaltes aufgeschnittenes Gebrattenes vorgesetzet.

Eodem.

Ehe diese noch ins Quartier einrückten, kam der Lieutenant Scholten mit 4 gemeinen Soldaten mit Ober- undt Unter-Gewehr wohl versehenen zum Herrn Prälaten, deutete selbigem an, wie er beordert wäre, sowohl die Prälatur als das Closter zu visitieren, ob etwan Gewehr alhier vorhanden wäre, worauf der Herr Prälat geandwortet, die Visitation wäre unnöthig, er stünde darvor, dass kein Gewehr da wäre, worauf sie auf die Clausur zugiengen undt ins Closter hereingehen wolten, alleine der Herr Prälat sagete ein Ebenmässiges, dass er auch wegen dem Gewehr vor seine Geistliche stünde, dass sie nehmblich keines hätten, darauf sie sich baldigens bescheiden liessen undt ohne einige unternommene Visitation von dannen marschierten.

Eodem

seyndt in der Stadt etliche Viertel der Häusser undt Gassen visitieret worden, dass darinnen befundene Gewehr ihnen abgenommen, in das Zeug-Hauss überbracht undt darvor Zettul wegen dem übergegebenen undt dereinstens wieder zu fordernden Gewehre gegeben worden.

Eodem

haben die Gelährten, als Medici, Advocati etc., sambt der übrigen Bürgerschafft auf dem Rathhauss, doch in verschiedenen Apartements, das Homagium abgeleget, nach

dessen Vollendung ritte der Königliche Feldt-Cassier unter Bedeckung eines Commando Dragoner 3mahl umb den grossen Ring undt warff unter das Volck eine ansehnliche Summa Geldes an Louisd'or, Ducaten, 10 Greschler etc., so bies 15,000 Floren in der Summen alles zusammen betragen haben soll. Es wirdt auch gesprochen, dass darbey ein Knabe erdrucket, ein alter Mann aber noch kaum mit dem Leben, doch halb todt darvon kommen undt annoch gerettet worden seye.

Eodem

wurde gesprochen, wie dass der König in Preussen an hiesigen Magistrat eine Anforderung an Gelde, 400,000 Floren, an die Stadt aber 50, einige wollen behaupten 80,000 [1]), nebst auf eigene Unkosten begehrter Anwerbung 18,000 Mann Recrouten zu Dienst des Königs verlanget habe, die Uhrsache soll seyn, weil sie von der Plünderung befreyet geblieben.

Eodem

seyndt zu Radtwitz [2]) abermahls Oesterreichische Hussaren gewessen, haben alldorten etliche befundene Preussische Schieffe mit Mehl undt andern Victualien beladen in Grundt gebohrt undt die Vivres in Strohm geworffen.

Eodem

bies heunte inclusive haben bey dem Schilderhäussel, was auf der Schantzen bey unsser Praelatur gleichüber bey dem grossen da aufgestellten Mörsel zu sehen ist, beständig undt stündlich 2: Wachten zugleich gestanden, als nemblich Preussische undt von hiesiger Stadt-Gvarnison. Ansonsten müssen anjetzo die Stadt-Soldatesca mit der Preussischen Militz vermenget, beständig mit aufziehen undt werden sowohl auf den Dohmb, Elbing undt in die Vorstädte mit den Preussen hinauss ordiniert undt postieret, als auch untermenget unter die Thore gestellet.

Den 11. Augusti

ist unsser Organist undt Candidat Josephus Ludwig aus Besorgung, dass er nicht unter die Soldaten genommen würde, von hier weggangen, undt hat ihn unsser Hauptmann zu Wagen biess Lossen hinaussgenommen; wo er sich aberhin geflüchtet, ist unwissendt.

Den 12. Augusti

kamen abermahls die Herren Priores vom Sande, St: Mathes, Dominicanern, Herr Cantzler von St. Clara etc. undt erkundigten sich beym Herrn Prälaten, ob es bey dem gestrigen Schluss verbliebe, dass sie die Stipulation ablegen wolten, wann auch das Capitulum solches zu thun verweigerte. Da sie nun einstimmig abermahl ver-

1) Am 13. Juni hatte der König von der Stadt 500,000 Gulden verlangt, dann, als der Magistrat das abschlug, 106,000 Floren, als den auf die Stadt fallenden Steuerbetrag, wogegen die Stadt ebenfalls Vorstellungen machte. Kundmann S. 593. Von späteren Forderungen ist bis jetzt nichts weiter bekannt geworden.

2) Rattwitz an der Oder, N.W. ¾ M. von Ohlau.

blieben, fuhre sodann unsser P: Prior mit dem Cantzler von St: Clara zum Schwerin in seine Behaussung, als welcher in dem Schreyvoglischen Hausse auf der Albrechts-Gassen wohnete undt deuteten im Nahmen der geistlichen Stieffter oder Regularium ihm an, wie dass sie bereit wären, die Stipulation abzulegen, erhielten darauf zur Andtworth, er müste annoch heute fruh zur Armee, sie solten nur auf dem Dohmb zur bestimmten Zeit erscheinen, an seiner Statt würde der hiesige Gouverneur General Marwitz die Stipulation annehmen, welches dann auch anheunt, so wie es der P: Evstachius oben annotieret, erfolget.

Eodem

hielte der Herr Prälat bey St: Clara, als im Fest sanctae Clarae, das hohe Ambt. Assistentes waren darbey, als Diaconus P: Ladislaus, Subdiaconus P: Theophilus, Caeremoniarius P: Adalbertus.

Eodem

seyndt mit dem Schwerin undt Printz Moritz (von) Dessau die meisten Preussischen Trouppen aus Bresslau ins Lager wieder abmarchieret.

Eodem

musten zugleich unssere Gäste, als der Graff Borck, Capitain Schnell etc., so über Nacht bey unss im Quartier gelegen, gegen 8 Uhr fruh mit abmarschieren.

Eodem

haben die bey Jesuitern gelegene Soldaten die gestern weggenommene Studenten bey ihrem Abmarch wieder frey gehen lassen; es hatte aber mit den Studenten folgende Bewandtnuss: Es kamen gestern nacheinander 16, andere wollen etliche 20 Studenten zu Jesuitern, undt weilen sie sich in Bresslau zu verbleiben nicht getraueten, in Besorgung, dass sie nicht mit Gewalt unter die Militz genommen würden, so begehrten sie von der Universität ihre testimonia undt wolten sich nachgehendts aus Bresslau davon in einen sicheren Orth, oder in ihre Heymath begeben. Da sie nun von den Professoribus zurücke herunter kamen, wurden sie alle von den Soldaten weggenommen undt ihnen angedrohet, Soldaten zu werden; doch, wie gemeldet, anderten Tags darauf wieder frey entlassen.

Eodem

tractierte der Gouverneur Marwitz undt das Preussische Feldt-Kriegs-Commissariat auf dem Redouten-Saal beym Locatelli, wohin von der catholischen Geistlichkeit der Prälat vom Sande, unsser Herr Prälat, der Prälat von St: Mathes, der P: Rector, Sebastianus Fridl undt Cancellarius Universitatis Thekal nur eingeladen undt accommodieret worden; es seindt universim 39. Persohnen, meistens Preussische Officiers, bey der Taffel, doch kein lutherischer Prädicant darbey gewessen, undt ist sowohl vor die Lutheraner mit Fleisch, als vor die Catholiquen, nemblich vor die Geistlichkeit, mit Fischen, als am Sonnabendt, darbey wohl tractieret worden. Im Vorzimmer seindt 4. Eymer Wein aufgeschrotten worden, da dann einem jeden

Bedienten, Kutschen, Laquayen frey gestanden, darvon zur Genüge auf Königs Gesundheit zu trincken, undt ist dieses Tractament darumb angestellet worden, weilen Bresslau glücklich eingenommen undt das Homagium undt Stipulation von selbiger abgenommen worden.

NB. Die Besatzung der Stadt Bresslau geschiehet jederzeit mit aufgepflantzten Bajonnette, desshalben alle Schildtwachten dergestalt Wacht halten müssen.

NB. Die Schulen bey Jesuitern haben gleich nach Laurentii-Tag aufgehört.

NB. Die Ablösung der Wachten geschiehet alzeit fruh nach 10. Uhr.

Eodem

ist nach abgelegter Stipulation von dem Preussischen Commissariat unsser, als nemblich der catholischen Geistlichkeit angedeutet worden, fernerhin, anstatt vor die Königin, nunmehro vor den König in Preussen offentlich zu bethen.

Eodem

wurde dem Herrn Prälaten abermahl durch die Preussische Medicos angedeutet, Soldaten aufs Königs Befehl in den oberen Closter-Stuck einzunehmen, alleine auch vor diessmahl deprecierte der Herr Prälat, vorwendendt die Enge des Orths undt das er meistens darumb keine einlegen lassen konte, weilen zur Bedienung der Krancken Frauenzimmer zugelassen würde, welche also in die Clausur einzulassen wieder die Ordens-Statuta lieffe.

Den 13. August

ist auf Königs Befehl alhier in allen Kirchen utriusque religionis unter Paucken- undt Trompetenschall, unter Läutung der Glocken das Te Deum Laudamus wegen Besatzung undt Einnehmung der Stadt Bresslau offentlich abgesungen worden, die Preces waren folgende:

NB. Nach 11½ Uhr wurden zu 3mahlen die Stücke auf den Wällen umb die Stadt herumb gelöset.

Eodem

ist fruh ein grosser Nebel gewest.

Eodem

seyndt über 900 Mann nebst etlichen 30 Wägen Bagage undt Maroden der Kayserlichen Gefangenen, so ins Brandenburgische vorhero abgeführet gewessen, wieder hieher gebracht undt auf den Thomb verleget worden, welche dann nächstens vielleicht aussgewechsslet werden dürfften.

Den 14.

ist vorm Schweidnitzen Thor ein Preussischer Mousquetier, der einem Officier etwas gestohlen hatte, arquebussiert worden, undt soll ihm diese Todes-Straffe aus Gnaden noch zuerkandt worden seyn, weilen er ein Student gewesen, ansonsten er hencken solte.

Eodem (14ten)

seyndt bey allen öffentlichen Aembtern, als Steuer-Ambt, Zoll-Ambt, Post-Ambt etc., wo zeithero noch der Kayserliche Adler vorgemacht gemacht gewesen, überall Preusische Adler aufgemacht undt der beym Post-Ambt, so von Stein gewesen, heruntergeschlagen worden.

Eodem

kame abermahl ein Preussischer Medicus, Nahmens Garolle, ein Frantzoss, zum Herrn Prälaten, fragte gantz höfflich, ob Platz alhier wäre, Krancke einzulegen, jedennoch verlangte er nicht, die Geistlichen auss ihren Wohnungen zu jagen, welchem der Herr Prälat wie den vorigen die Andtworth mit Nein ertheilet. Nach einer halben Stundt erschiene abermahl einer, Nahmens Katzky, undt begehrte mit Ungestümm vor die Blessierte Platz, indeme es Königlicher Befehl seye, die Krancke in den Ober-Stuck eines jeden Klosters zu legen, allein er wurde aber mit Protestation, Keinen ins Closter lassen zu können, abgewiesen. Abendts aber, kurtz ehe der Herr Prälat in die Metten gehen wolte, kame der Katzky abermahl zu ihm undt fragte ihn mit Ungestümm, sagendt: er käme nur her, das letzte Mahl zu fragen, er, als der Herr Prälat, solte nun sagen, ob er Krancke ins Closter einnehmen wolte, oder nicht; worauf der Herr Prälat zur Andtworth ertheilte: Wanns Königlicher Befehl wäre, das seine Geistlichen aus ihren Zellen räumen undt das Closter denen Krancken einräumen solten, so solte er den Befehl darzeigen, wäre es aber nicht Königlicher Befehl, so sagte er ihm abermahl, dass er darwieder protestierte undt das Closter nicht räumen würde. Anbey hätte er keinen Platz, als das einige Gebäude, die Pohlnische Herberg genandt, welches er zu sehen begehret. Da nun solches ihm gezeiget wurde, meinte er, es wäre schon gutt, der Prälat solte es noch heunte raumen undt saubern lassen, dass morgendts in aller Fruh die Krancken drein geleget werden könten, wo nicht, so wolte er die Krancke alle in Hoff her legen lassen. Ja der Medicus Lesser, so im Wagen vorm Thor sitzen geblieben, schrye herauss: er wolte sie nicht nur in Hoff, sondern ins Prälaten sein Zimmer legen lassen, wesswegen dann der Herr Prälat dem Hauptmann andeuten liesse, er solte noch heunte aussräumen undt ins Laquayen-Zimmer herüberziehen, welches auch erfolget, inzwischen alles herüber geräumet undt die Zimmer aussgesaubert. Die Meublen des Hauptmanns musten also ins rothe undt grüne Zimmer hinter dem gelben eingesetzet, vor seine Behausung aber das Laquayen-Zimmer eingeräumt werden.

Den 15. August

fuhr der Herr Prälat nach Mittag umb 3. Uhr nach gehaltener Vesper zum Gouverneur Marwitz, klagte wegen Importunité der Medicorum, wie sie ihm Krancke ins Closter legen wolten, da doch die Geistlichen kaum gnugsamben Platz hätten, andertens könte er wegen der Clausur kein Frauenzimmer einlassen, ohne dass er seine Geistliche daraus nehmen undt verschicken müste, welches jedennoch Ihro Majestät der König kaum haben wolten. Erhielte darauf zur Andtworth mit aller complaisance undt Höfflichkeit, dass die Geistlichen heraussziehen undt weichen sol-

ten, würde undt solte nicht geschehen, wann aber ja der Herr Prälat sonst einen Platz hätte, so möchte er selben räumen. Da nun der Herr Prälat die Enge des Orths weiter vorstellte, wurde auch fernerweit nicht mehr vom General drauf gedrungen.

Den 16.

fruh bekamm der Herr Prälat einen Zettul, dass er vom Schwerinischen Regiment etliche 50 Krancke undt Blessierte annehmen solte, welches auch der Prälat annehmen muste undt assignierte ihnen den gantzen Tractum der sogenandten Pohlnischen Herrberge, undt wurde ihm angedeutet, wie die Krancken nachmittag schon ankommen werden. Nach Verlauff etlicher Stunden kam der Lieutenant Rathen undt Sergeant Mangoldt vom Glasenappischen Regiment undt brachten vom Medico Lesser abermahls einen Zettul, dass auch alle Blessierte undt Krancke vom Glasenappischen Regiment zu St: Vincentz solten eingeleget werden, undt wurde im selben Zettul die obere undt mittlere Contignation im Closter, wo die Geistliche logieren, assigniert, wesswegen der Herr Prälat nicht wenig ereyffert worden, stellte ihnen vor, dass in diesen 2 Contignationen eintzig undt allein seine Geistliche wohnen, hätte auch gestern von Ihro Excellentz dem Gouverneur Marwitz vernommen, wie dass die Geistlichen auss ihren Zellen nicht räumen solten; übrigens hätte er keinen andern Orth, den er zur Noth einräumen lassen könte, als die Pohlnische Herrberge, welche nun vor die Schwerinische schon bestimmet wäre, führte sie auch ins Closter undt zeigte ihnen beyde Dormitoria, meldete auch, das wegen den Frauenzimmer, die die Krancken bedienen solten, er keine ins Closter einlassen könte; worauf sie weggiengen, mit Vermelden, sie wolten es dem Gouverneur anzeigen, dass er vor seine Krancke mitsorgen solte. Nach einer Weyle kamen sie wieder undt deuteten vom Gouverneur dem Herrn Prälaten an, dass er nur sehen möchte, wo er sie einquartieren könte, indeme der Krancken so viel, dass die Medici es anders nicht machen könte.

Der Herr Prälat protestierte abermahl wieder die Einlegung ins Closter undt resolvierte sich, augenblicklich zum Gouverneur zu fahren, umb Ihnen nochmahlen desswegen Vorstellung zu machen; ehe er aber fortfuhre, kamme der Major Hilsen zum Herrn Prälaten her geritten undt sagte, er solle nur gleich zum Gouverneur fahren, ehe Er noch aussführe, undt solte es ihm nochmahlen forstellen, dass das Closter verschonet bliebe. Der Herr Prälat fuhre demnach mit dem Lieutenant Rathen zum Gouverneur undt nach abgestatteten Complimente batte er den Gouverneur, er möchte ihm vor 20 seiner Geistlichen einen Pass zum Abmarsch geben, indeme er, nachdeme er ins Closter Krancke einnehmen solte, vor seine Geistlichen keinen Platz habe, selbe zu logieren. Worauf der Gouverneur erschracke undt dem Herrn Prälaten andeute, er solte dass nicht begehren, noch weniger volziehen, indeme, sobaldt er Geistliche wegschickte, der König alle Fundations-Gütter confiscierte, redte nachgehendts zu den gegenwärtigen Medicis, sie solten es mit dem Herrn Prälaten nur leidentlich machen undt ihm nicht gar zu überlässig seyn, sagte nachgehendts zum Herrn Prälaten, wann er nur ander Oerther wüste, die nicht alzu

überlegt wären, wolte er dem Herrn Prälaten gern dienen, er wüste aber keinen, wo nicht mehr als zu viel schon eingeleget wären undt müste doch alle Blessierte undt Krancke in die Stadt einnehmen, indeme er sonsten schwere Rechenschafft dem König geben müste, wann die Krancke draussen in den Vorstädten solten verbrennet wären, da sich die Oesterreichische Hussaren zuweilen, als besonders die verwichene Nacht, in den Vorstädten sehen liessen undt zu besorgen wäre, dass nicht dieselbe von ihnen angezündet würden undt folglich die Soldaten mitverbrennen müssten. (NB. Dass aber Hussaren in den Vorstädten gewessen wären die verflossene Nacht, ist nicht wahrscheinlich, da man keine anderweitige Nachricht davon eingezogen). Der Herr Prälat würde ja einige Gewölbe haben, die er räumen könte, oder einige andere Oerther, umb vor selbige Platz zu machen, worauf er doch schon so viel als möglich bedacht sein solte. Er wolte ihm als dem Herrn Prälaten wiederumb anderweits zu Diensten seyn. Es fügte sich auch bey Anwesenheit des Herrn Prälatens beym Herrn Gouverneur, dass einige Officiers zum Gouverneur kamen, mit Vermelden, dass die Jesuiter nicht räumen wolten, was also zu thun wäre; welchen der Gouverneur antwortete, sie solten sich selber Platz machen; auf welche Ordre sie freudig wiederum abmarchierten undt bey denen Jesuitern selbsten aussräumbten undt selbe aus denen Zellen im neuen Collegio jagten etc.

Der Herr Prälat kam also mit dem Lieutenant Rathen wiederumb nacher Hauss, stracks kam ein Frantzössischer Medicus Garolle undt der Medicus Lesser mit noch einigen Feldtscheren, welchen der Herr Prälat das rothe undt gelbe Zimmer in der Prälatur zeigte, mit Andeuten, dass wohl seine Prälatur von den Krancken verschonet bleiben würde, als welches nicht Zimmer vor selbige wären, führte sie drauf ins Closter, zeigte ihnen an, dass nur ein eintziger Tractus seye, wo die Geistlichen wohnten, machte ein Zimmer auf, umb ihnen darzuzeigen, dass selbe klein undt nur vor eine Persohn eingerichtet seyn, folglich, dass er nicht etliche, wie sie wolten, zusammen stecken könte. Uebrigens wüste er nicht, wann er Krancke einlegen solte, wie die Brüder, ohne Communication mit den Krancken zu haben, abgesondert werden undt zusammen, auch in die Kirche kommen könten. Er wolte ihnen auch im Ober-Stock die Zimmer zeigen, alleine sie wolten nicht hinaufgehen, sagende, dass es alles umbsonst wäre, ob sie es seheten oder nicht, wann der Herr Prälat wegen der Clausur solchen Anstandt machte undt das Frauen-Volck nicht einlassen wolte. Er gieng nachgehendts mit ihnen in den untersten Gang, zeigte ihnen das Refectorium, welches er ihnen nicht einräumen könte, als einen Orth, wo die Brüder zusammen speissen müsten, wiese ihnen nachgehendts das Vestiarium undt die Schneyderey, welche er ihnen zur Noth, wann kein ander Mittel wäre, aufs Höchste einräumen könte, müste aber Verschläge bey der Stiegen undt dem Gange in die Kirche machen, die Clausur cassieren, umb die Krancke von den Brüdern abzusöndern, welches sie interim annahmen, begehrten hernach die andere Gelegenheiten im Hoffe zu sehen, giengen ins Musicanten-Hauss, welches ihnen auch anständig war, hatten auch Nachricht von dem einen Hauss aufm Kirchhoff, wo der Organist wohnet, begehrten selbes zu sehen. Einige giengen dahin undt nahmen es auch pro accepto vor die Krancken an, giengen auch in das andere,

wo unser Cantzellist wohnet, an dem Claren-Kirchhoff, undt meineten, es wäre auch allda Platz. Einige betrachten die Pohlnische Herrberge, als welche vorhero schon gewiedmet ware, fragten nach den Zimmern über dem Wagen-Schoppen, da sie aber hörten, dass es Dispensen wären, begehrten sie selbe nicht zu sehen, kamen darauf zurücke, mit Vermelden, dass Nachmittag die Krancke ankommen würden, der Herr Prälat solte inzwischen räumen lassen, sie würden also ins Vestiarium, Schneyderey, Musicanten-Hauss undt auf den Kirchhoff ins Organisten- oder Schuster-Hauss geleget werden, ja der Medicus Lesser, als er unss am meisten scheren wolte, wolte sogar in die Provisorey, als im Vorzimmer des Herrn Prälatens, seiner biessherigen Wohnung, Krancken legen, alleine der Medicus Garolle gabe vor, es wäre ungeziemendt, dass, wann Jemandt zum Herrn Prälaten gehen wolte, er durch die Krancke passiren müste. Der Frantzösische Medicus Garolle, als ein gutter Catholique, war zwar eyffrig besorget, ihnen vorzustellen, dass das Closter verschonet bliebe, versprache auch demnach, dem Gouverneur nachmahlige Vorstellung zu machen, inzwischen halffe es nicht. Der Herr Prälat gab indessen Ordre, alles zu räumen, die wenige Musicanten, so alhier verblieben undt nicht mit den Meisten aus Bresslau abgegangen, wurden ins Closter hereingezohen undt ihnen zwey ledige Zellen eingegeben. Drauf gieng man zur Taffel, (undt zwar wurde heute das erste Mahl im rothen Zimmer gespeiset, damiet denen Preussen nicht der Oberstock der Prälatur gezeiget würde, folglich sie nicht auch selben noch prätendierten,) bey welcher der Supprior P: Placidus undt P: Ambrosius, Professor Theologiae, beyde von Leubus, (als welche wiederumb anhero gekommen, umb indessen beym Commissariat 31 Tausendt von den begehrten 150 Tausendt Reichsthalern abzuführen. Wegen dem Uebrigen stellten sie einen Juden zum Bürgen, oder deuteten vielmehr an, dass sie das Uebrige mit Nächsten abführen würden, indeme ein Jude wäre, der ihnen solches Quantum vorschiessen wolte; bathen nachmahlens, dass ihre gefangene Brüder wenigstens ad festum S. Bernardi wieder frey entlassen würden) [1]), der Lieutenant Raden undt der Sergeant Mangoldt vom Glasenappischen Regiment speiseten. Nach der Taffel liesse der Herr Prälat die Stiege im untersten Gang, wo das Glöckel hengt, verschlagen, dessgleichen, wo man bey der Clausur in die Kirche gehet, item beym Refectorio vor der Thüre, wo man in die Kuchel gehen kan, raumbte ihnen also den gantzen Gang nebst dem Vestiario, Schneiderey undt Bade-Stübel ein, die Thüre aber ins Gartel liess er verschlüssen undt verrigeln, das Clausur-Glöckel abnehmen undt die Clausur drunten cassieren undt wurde selbe heroben, wo man in die Prälatur herausgehet, bestimmet.

Nach 2 Uhren kamen die Schwerinische Krancke an. Der über sie bestelte Lieutenant von eben diesem Regiment, Herr v. Nischemischel, [2]) schickte erstens seinen Cammer-Diener, worauf er selbsten zum Herrn Prälaten kam und begehrte, der Herr Prälat müste vor seine Krancke wenigstens noch ein paar Zimmer einräumen, indeme das assignirte Spatium zu klein wäre, erhielte aber zur Andtworth,

1) Wohl S. Bernardi abb. Clarevallensis. 20. August. S. übrigens oben S. 540.

2) Wahrscheinlich Nisemeuschel.

wie alles schon eingeräumet wäre, könte demnach nicht mehr Platz verschaffen. Allein der Lieutenant fragte, was dass vor Zimmer wären, wo die Wagen stünden. Da er also hörte, dass es Wagen-Schoppen wären, hielte er darumben an, welche der Herr Prälat auch placidieren muste, bathe wiederumb, man möchte noch vor die Halbgesundte den Heu-Boden über der Pohlnischen Herrberge erlauben, welches auch accordieret werden muste. Nach einer Weyle kame der Medicus Garolle wiederumb mit einem Officier vom Königs-Regiment anhero undt deutete an, dass, nachdeme das Königs-Regiment hier einquartieret werden wolte, das Schwerinische undt Glasenappische weichen müste. Der Garolle gedachte demnach, unss wohlzuthun, umb unss nicht mit so vielen Blessierten zu überlässigen, alleine von den beyden Regimentern als der Schwerinische undt Glasenappische Officiers wolten nicht weichen, geriethen zu einem kleinen Worthstreit, kammen nachgehendts übereins, dass sie alle 3 Officiers zum Gouverneur gehen wolten, umb aldorten den Bescheidt anzuhören, wer hier verbleiben solte. Es wurde aber beym Gouverneur die Sache abgethan, dass, weilen die Schwerinische Krancke schon bey unss, die Glasenappische auch baldigens einziehen würden, die vom Königs-Regiment aber noch unterwegs von Ohlau her wären, die Schwerinische undt Glasenappische bey St: Vincentz verbleiben, die vom Königs-Regiment ins Convict zu Jesuitern verleget werden solten. Es zohen demnach die Glasenappischen ein, occupirten das Vestiarium, Schneiderey, das Musicanten-Hauss undt den gantzen Creutzgang bey der Schneiderey, alwo auch lauter Krancken herausliegen, item bey der Cantzley undt Provisorey heraussen kaum ist so viel Spatium verblieben, dass von den besten 2. Wagen, welche aus den Schoppen alle haben müssen gezogen werden, vor dem Eingang in die Provisorey haben im Truckenen stehen können. Die kleine oder Prälaten-Kuchel wurde denen Krancken eingegeben undt die Speisen vor die Prälatur in der grossen Kuchel präparirt, das kleine Häussel, was an die Kirche gebaut ist, wo der Badergeselle undt Fleischerknecht sonsten geschlaffen haben, ist vor die 2. Sergeanten, als dem Tandler vom Schwerinischen undt dem Mangoldt vom Glasenappischen Regiment zum Quartier eingeräumt worden, die Lieutenants aber haben sich in die Stadt logieret. Die Sergeanten wurden vom Herrn Prälaten täglich in der Thorwarterey gespeiset, doch gratuito, umb besser Ordnung undt Aufsicht unter den Leuten zu Vermeydung alles Excessus zu halten; denen Krancken wurde weiter nichts von unss gegeben, als das eintzige Quartier, doch brennen sie beständig unsser Holtz, wegen welchen ihr Commissarius undt Liverant doch Sorge tragen soll, der aber noch keines, unerachtet er schon öffters darumb angegangen worden, anhero geschaffet. Uebrigens ist unss zu gratulieren, das wir nicht die vom Königs-Regiment überkommen haben, indeme der P: Regens des Convicts, P: Provin, sie alle mit Essen undt Trincken verpflegen muss, zu geschweigen der Excesse, die sie ihm machen. Der Blessierten, die wir nach undt nach schon bekommen, seindt deren gegen 400 allhier. Uebrigens seyndt auch in alle Clöster, ausgenommen die Jungfer-Clöster, Capuciner undt Francisscaner, Blessirte undt Krancke verleget worden, derselben seyndt auch in den Schulen bey Jesuitern, in den Spitälern, undt sollen derer überhaupt bis 4000 alhier in Bresslau seyn.

NB. Wegen Einnehmung der Stadt Bresslau, von welcher jederzeit gesaget worden, dass sie noch eine Jungfer seye, weil sie kein Feindt noch eingenommen gehabt, ist ein Chronographicum zum Vorschein kommen, folgenden Lauts:

SanCtVs LaVrentIVs DeVIrgInaVIt VratIsLaVIaM.

Den 17.

speiseten beym Herrn Prälaten der Lieutenant Rathen, der Medicus Garolle mit einem hiesigen Tapissier nomine Mestak, einem nahen Befreundten des Medici, welcher ihn auch uneingeladenen frey par compagnie à la françoise mit anhero gebracht. Zum Frantzösisch Parlieren mit dem Medico wurde unsser P: Evstachius herausberuffen.

Den 18.

ist der Herr Prälat aus der Provisorey herauf ins gelbe Zimmer gezogen undt beyde Provisorey-Zimmer denen Krancken annoch eingegeben, welche auch von dem Schwerinischen Regiment annoch heunte selbe bezogen undt eingenommen.

Eodem

ist der Lieutenant Rathen von hier zur Armee abgangen undt von dem Lieutenant Bellkovsky eben von Glasenappischen Regiment abgelöset worden. Dieser ist gestern ankommen, dem Rathen die Ordre des Abmarschs überbracht undt, wie der Lieutenant Bellkovsky uns erzehlet, so soll der Lieutenant Rathen bey dem Regiment angegeben worden seyn, wie er 100. Thaler entwendet undt denen ihm committirten Krancken ihr Tractament zeithero nicht gegeben, welches benandte Summe austräget, desswegen er zur Armee beruffen, umb desswegen Rechenschafft zu geben. Der oben gemeldte Belkovsky machte gestern dem Herrn Prälaten sein Compliment undt wurde vom Herrn Prälaten einmahl für allemahl, so lange er hier verbleiben undt Inspection über die Krancke haben würde, künfftig allezeit zur Prälaten-Taffel eingeladen zu sein versichert, welcher auch heute das erste Mahl bey uns gespeiset.

Den 19. Augusti.

Anheunt haben sich die Thomherren erklären sollen, ob sie dem König aus Preussen stipulieren wollen, welches, da sie abermahl geweigert, ist ferner Bericht zum König abgangen, von welchem sie noch 8 Täge zur Deliberation Aufschub erhalten.

Eodem

ist, nachdeme der Herr Prälat vorgehendes Tages schon ersuchet worden, vor die hier liegende Schwerinische Blessierte, als welchen die Kuchel in der Pohlnischen Herrberge zu klein gewessen, bey dem Springbrunnen in dem Closterhoff eine Garkuchel aufgerichtet worden.

Eodem

ist einer vom Glasenappischen Regiment bey unss hier gestorben. Da nun der Sergeant Mangoldt zum Herrn Prälaten kam undt ihn befragte, wo alhier ein Platz

wäre, die Verstorbene zu begraben, wiese ihn der Herr Prälat zu St: Mathes, mit Vermelden, dass St: Vincentz nur jus parochiale quoad sepulturam in familiares suos hätte, folglich gehörte der Verstorbene nicht zu St: Vincentz, sondern zu Mathes, als welche die Pfardey hätten, diesses thate aber der Herr Prälat, umb nicht seinen Kirchhoff vollzufüllen, als vor welche er noch über diess die Todtengräber umbsonst bezahlen hätte müssen. Der Sergeant gienge zu St. Mathes, deutete die Leiche an undt meldete das, was er von unsserm Herrn Prälaten vernommen; die Matheisten nahmen auch die Leiche nicht an undt wiesen ihn zu den Lutherischen Kirchen, weil der Verstorbene kein Catholique gewesen. Die Lutherischen Todtengräber holten also heunte noch die Leiche ab undt begruben sie vors Schweidnitze Thor, zum neuen Begräbniss genandt, als wohin alle, die nicht catholisch, geleget wurden.

20. Augusti

ist die Frau Hauptmannin auf Anordnung des Herrn Prälatens von unss nacher Krieblowitz,[1]) umb allda indessen zu logieren, abgangen, aus Ursach, weil die Krancken undt hier liegende Preussen sehr scallieret, da sie sie zuweilen aus den Fenstern heraussehendt gesehen undt unter andern gemeldet undt aussgeschüttet: sie müsten die geistlichen Huren wohl auch aus den Zimmern herausbringen, undt hofften, mit Nächsten drinnen einquartieret zu sein; ob welchen etlichen vorhergegangenen undt beygebrachten Scallierungen der Herr Prälat bewogen worden, sie hinaus zu schicken, umb alle Aergernuss fernerweit zu vermeiden.

Eodem

hat ein Preussischer Soldat im Wachthaussel auf der Schantze bey der Ecke der Prälatur gradt hinüber offentlich gehuret.

Den 21. Augusti

ist dass erste Mahl ein Herr Pastor einen Krancken im Closter oder Creutzgang liegenden zu disponieren her kommen undt ins Closter eingangen.

Den 22. Augusti

ist abermahl einer vom Glasenappischen Regiment bey unss verstorben.

Eodem

hat auf vorhergehende Beschwerung unssers Herrn Medici Krische bey dem Preussischen Medico Lesser, dass so viel Dyssenteristhen im Creutzgange legen, undt weil dieses eine anfällige Kranckheit wäre, das Closter baldigens angestecket werden kunte, folglich solche Krancke herausgenommen werden solten, der Medicus Lesser begehret, man solte die Thorwarterey noch eingeben, welches aber der Herr Prälat nicht placidieren wolte, sondern auf ferneres Andringen das Hauss aufm Kirchhoff, wo der Schuster gewohnet, aufs Höchste noch einzugeben bereit ware

1) Krieblowitz bei Kanth, ein Gut des Vincenzstifts.

und vor nöthig erachtet, umb uns von allen ansteckenden Kranckheiten so viel möglich zu befreyen.

Den 21. Augusti

haben alle vorstädtische Gerichts-Männer undt Erbsassen aufm hiesigen Rathhausse huldigen müssen.

Den 23.

ist wieder einer von Glasenappischen Nachmittag umb 1 Uhr verstorben undt früh umb 3. Uhr einer von Schwerinischen.

Eodem

wurde das Clausur-Glöckel oben beym Aussgang aus dem Closter in die Prälatur heraus angemacht.

Den 21. oder 22. Augusti

ist das Königliche Ambt mit allen Landes-Eltesten der Activität beraubet worden undt von hiesigen Preusischen Gouvernement abgesetzet worden.

Den 24. Augusti

seyndt aus dem Clostergange die Dyssenteristen undt mit anfälligen Kranckheiten Behaffte herausgezogen undt in das Schusterhaus in die oberste Contignation verleget worden, wohin sie auch das Holtz aus unsern Closterhoff noch täglich zum Kochen undt Brennen genommen.

Eodem

speiseten beym Herrn Prälat der Herr Krier, ein Preussischer Kriegs-Rath, bey der Armee sub titulo Ober-Auditeur. Item der Medicus Lesser, der sich durch seine schöne säusche Historien bey der Taffel besonders renommiret, undt der Lieutenant Belkovsky. NB. Der Lieutenant Belkovsky hat bisshero wie nachgehendts alzeit bey unss gespeiset.

Eodem

statteten dem Herrn Prälaten eine Visite ab der Holländische, bey dem Preussischen Hoff accredirte Gesandte, Herr v. Günckel, der Graff Otto v. Franckenberg, Landeshauptmann von Gross-Glogau, der Bayerische Legations-Secretarius, Herr v. Friedenburg, item der Herr Graff Schmiskal.

Eodem

starbe Nachmittag umb 12½ Uhr nach einer langen undt etlichjährigen Kranckheit die Baronesse Glaubitzin allhier.

Den 26.

seyndt die Kayserliche hier aufm Dohmb gelegene Gefangene nacher Grottkau zur Ausswechsselung von hier abgeführet worden.

Eodem

seyndt auch von denen Glasenappischen bey unss Kranck-Gelegenen, aber anjetzo schon wieder Restituirten 22., dessgleichen auch von den Schwerinischen über 20 Mann von unss zur Preussischen Armee abgeschickt worden.

Eodem

seyndt die Exequien bey St. Adalbert vor die Baronnesse Glaubitzin gehalten worden. Die Leiche wurde von Ambts-Officieren, als Cantzellisten undt derleyen getragen; die Leidtragende begleiteten selbe zu Fuss, worbey auch unsser Herr Prälat einen Leydtragenden geführet, nachgehendts bey St: Adalbert eine kleine Messe gelessen. Es wurde vor selbe kein Requiem abgesungen, sondern nur lauter stille Messen gelessen.

Eodem

hat das hiesige Dohmb-Capitul vom König Ordre erhalten, weilen sie nicht stipulieren wollen, dass sie von dannen weggehen undt sich schon den 27. gegen 8. Uhr Abendts von dannen geflichtet haben sollen, jedennoch dass sie nicht ausser Landts gehen, sondern sich nur in Oberschlessien hinauf begeben, mit dieser Condition, dass sie sich auf jeden Befehl des Königs, wohin er immer wiel, sich wieder gestellen müssen, anbey das der Gottesdienst von denen Vicariis accurat verrichtet werde, wiedrigenfalls sie aller Capitular-Gütter verlustiget undt selbige confiscieret seyn sollen. Es seyndt ihnen nun vor ihre Sachen, die sie nicht mitnehmen können, etliche Residentzien erlaubet worden, selbige mit ihren Reculis anzufüllen, mit gegebener Versicherung, dass die Preussen ihnen darvorstehen undt sicher halten wollen. Auf welche Ordre dann noch heunte 4 weggegangen. Ein jeder hat sich von hiesigem Gouverneur einen Pass mitgenommen, vor welchen er einen Reichsthaler erlegen müssen.

Den 27.

seyndt die meisten nachgefolget.

Den 28.

ist zuletzt der Franckenberg nachpassiret; übrigens ist nur der einzige Baron Hegen, Dohmherr beym heyligen Creutz (weilen die 2 Dohmherren beym heyligen Creutz, als der Herr Baron Diepoldt undt Hegen, nicht zur Stipulation genöthiget worden) alhier verblieben (da sich auch ohne Noth der Baron Diepoldt von dannen geflüchtet) undt ihm in spiritualibus die eintzige undt völlige Gewalt überlassen worden.

Den 27.

ist ein krancker oder blessierter Soldat vom Glasenappischen Regiment, weilen er sich mit einem andern in unserm Closterhoff geschlagen, auf die Wacht mit einem Corporal undt 2 Gemeinen unter das Sandt-Thor abgehollet worden.

Eodem

ist bey St: Barbara die erste Calvinische Predigt gehalten worden; umb 9. Uhr hatten die Lutheraner ihren Gottesdienst darinnen geendiget, worauf die Soldaten mit ihrem Calvinischen Prediger eingetretten undt in Beysein vieler Lutheraner dem Calvinischen Gottesdienst beygewohnet.

Den 28.

seyndt nur ad festum S: Augustini von denen exponierten Herren Brüder herinnen erschienen der Herr Pfarr von Hundtsfeldt, P: Athanasius, mit seinem Vicario, P: Siardo, der Herr Pfarr vom Elbing, P: Ambrosius, mit seinem Interims-Vicario, P: Roberto, undt der P: Marianus von Krieblowitz, welcher eintzig undt allein über Nacht bey unss verblieben. Dass aber keiner mehr erschienen, oder bey unss übernachtet, ist die Uhrsach, weilen kein Platz, sie zu beherbergen, übrig waren, indeme die Preusische Krancken ausser der Prälatur undt den Closter-Zellen alles occupieret.

Eodem

ist wieder einer bey uns von den Schwerinischen gestorben.

Den 29.

seyndt auf der Schantze beym Sandtohr dem Thomb gleich hinüber, wo sie sonsten zu exercieren gepflogen haben, 8. Preussische Deserteurs durch die Spiess-Ruthen hin undt her 8 Mahl zusammen durch 200 Mann gelauffen.

Eodem

ist wiederumb 1. von Glasenappischen gestorben.

Eodem

ist der Englische Envoyé Robinson von Pressburg wieder anhero gekommen.

Den 30.

seyndt wiederumb die gestrigen 8. Deserteurs eben daselbst zum anderumahl durch eben so viel Persohnen undt eben so vielmahl durch die Spiessgerten gelauffen.

Den 31.

seyndt wiederumb daselbst, wie gestern, 5. Deserteurs durch die Spiessruthen gelauffen, unter welchen einige von den vorigen Achten.

Den 30. Augusti

speisete der Herr Prälat beym Herrn v. Friedenburg, wohin auch der Bayerische Gesandte geladen gewessen, mit dem Rittmeister undt seinem Legations-Secretario.

Eodem

ist abermahl ein Lutherischer Praedicant im Musicanten-Hausse gewessen.

Den 1. Septembris

ist auf der Schantze beym Ziegelthor ein Preusischer Soldat geköpffet worden, weilen er einen Schäffer, der ihn in der Desertierung aufhalten wollen. erschossen, welchen 2 Capuciner, als der hiesige Dohm-Prediger, zum Todt disponirt.

Eodem

seyndt von Grottkau Preussische aussgewechsslete Soldaten, so meistens Hussaren undt Ulaner gewessen, anhero aufm Dohmb gebracht worden.

Eodem

ist abermahl I. von Glasenappischen bey unss verstorben.

Eodem

speisete beym Herrn Prälaten nebst dem Lieutenant Belkovsky (der, wie gemeldet, beständig seine Taffel bey unss hat) der Herr v. Friedenburg.

Den 2. Septembris

seyndt wiederumb Restituirte von Glasenappischen von unss zur Armee abgeschickt worden.

NB. Da unsser Herr Prälat verwichenes Jahr in exequiis pro defuncto Imperatore Carolo draussen aufm Dohmb in dem sogenandten Klein-Chor kleine Messe gelessen, hat er sich nicht in der Sacristey, wie sonsten die Dohmherren sich anlegen müssen, angezogen, sondern hat sich die Casel zum Altar bringen undt sich aldorten anlegen lassen.

NB. Gegen den 15. oder 16. Augusti ist der Preussische Hussaren-Rittmeister Korotnoky, welcher bey unss vorhero, wie oben gemeldet, gespeiset, von den Preusischen Ulanern erschossen worden. Dann, als er auf eine Parthey wieder die Oesterreichische Hussaren aussgeschicket worden, hat er sich von selben, weil sie ihm überlegen gewessen, jederzeit retiriren müssen, undt ist endlich auf die Preusische Ulaner gestossen, mit welchen er sich conjungieren wollen, die Ulaner aber, meynende, dass es Oesterreichische Hussaren wären, haben auf ihn Feuer gegeben undt gefährlich blessieret, dass er nach 21. Stunden seinen Geist aufgeben müssen.

NB. Es ist zu bemercken, das etwann gegen den 21. Augusti die Preussen öffters haben Bier von St. Mathes gekauffet. Da nun solches die hiesige Kretschmer vermercket, haben sie sich darwieder legen undt solches verbitten wollen; da sie aber gesehen, dass sie nichts aussrichteten, haben sie den Soldaten einige Achtel Bier geschencket, umb selbe zu locken, fernerhin das Bier von den Kretschmern zu nehmen. Die Soldaten nahmen das Bier an, verzehrten selbes, schlugen die Achtel entzwey undt verbranten selbige. Nachgehendts klagten die Kretschmer beym Gouverneur undt bathen, er möchte es denen Matheisten verbitten, dass sie nicht Bier schencken möchten; alleine der Gouverneur wiese sie ab undt sagte zu ihnen, dass die Clöster sowohl als die Stadt die Freyheit haben solle, Bier nach Belieben zu schencken, wessen Erlaubniss sich auch die Matheisten zu ihrem Nutzen biesshero gebrauchen.

Den 2. Septembris

haben sich die Oesterreichischen Hussaren, etliche 100 Mann starck, wie einige sagen 8, etliche bies 1100 durch Hundtsfeldt passirendt vor Bresslau bies in den Vorstädten vor dem Oderthor undt hinter dem Elbing sehen lassen. Selbe haben von Hundtsfeldt, zu Carlowitz, auf dem Steindahmb Feldtwachten aussgestellet undt keinen Menschen in die Stadt passieren lassen, deren einige auf der Osswitzer Gräntze zu marschieret, daselbst etliche Koppelpferde, deren biess 50

gewessen seyn mögen undt zur Recroutierung der Preussischen Cavallerie bestimmet worden, von der Weyde mit etlichen Stuck Rindt-Vieh weggeführet, darauf in das Wirthshauss zu den 3 Linden, oder im grauen Wolff genandt, gegangen, darinnen etliche Glässer Brandtwein verzehret undt die Beuthe auf Hundtsfeldt undt von dannen weiter zu ihrem Corps getrieben. Unterwegs haben sie alles Vieh, was sie auf dem Feldt angetroffen, meistens mitgenohmmen undt ansehnliche Beuthe gemacht, zu Carlowitz undt Hundtsfeldt haben sie auch das unssrige Vieh mit weggeführet, auf innständiges Bitten aber beyder Hütter undt nach Vernehmung, wie solches zu St: Vincentz gehöre, haben sie solches wieder frey entlassen. Selbigen ist schon gegen Mittag ein Commando Preussischer Infanterie undt Cavallerie aus Bresslau entgegengeschickt worden, selbe zu zerstreuen oder aufzuheben; alleine, da sie hinter Hundtsfeldt gekommen undt eine Feldt-Post nach der andern von den Hussaren alda gestellet befunden, haben sie vor rathsamber erachtet, unverrichter Sachen von dannen zurück zu gehen, als ferner auf sie loss zu avancieren.

Eodem

ist der extraordinair Englischer Gesandter Robinsohn von hier wieder ab undt, wie man sagt, nacher Wienn gegangen.

Eodem

seyndt abermahl von unss 10 vom Glasenappischen undt etwann 5 vom Schwerinischen Regiment Restituirte zur Armee abgangen.

NB. Bey Einnehmung der Stadt Bresslau ist auch der Leopold (von) Dessau alhier gewessen undt zur Besatzung undt Einnehmung das Benöthigte beordert.

Die verloffene Woche ist der Hussaren-Obrister Bandemir, der zu Leubus gelegen undt unglücklich seine Hussaren wieder die Oesterreichische über die Oder nacher Maltsch commendieret, allhier auf Bresslau ankommen, nachdeme er seinen Abschiedt vom König in Preussen wegen dem zu Maltsch geschehenen Versehen bekommen, von dannen er nun dienstloss nacher Brandenburg auf seine daselbstige Gütter abgehen wirdt. [1])

NB. Den 16. Augusti haben die Preussen 2 Heinrichauer von dannen (nachdeme 7000 Mann Preussen durch gantzer 8 Täge daselbst das völlige Closter undt umbliegende Häusser totaliter [ausgenommen die Kirchen, vor welche sie umb Verhüttung der Plünderung Wacht gestellet] aussgeplündert) anhero gebracht, als nemblich den Pater Antonium Suppriorem undt Pater Nivardum, undt soll die Uhrsache dieser Plünderung gewesen seyn, weilen nehmblich zur Beschützung des Closters einige Kayserliche allda gelegen, welche mit einem dahin geschickten Commando Preussen ein Treffen gehabt, worinnen die Preussen geliethen haben sollen, worauf der König erbittert worden undt 7000 Mann dahin abgeschickt, mit Ordre, selbes zu plündern, da es dann geschehen, dass, als die Preussen ankamen

1) S. oben S. 540. Anmerkung.

undt in Abwesenheit des Herrn Prälatens mit dem Convent (als welche sich gegen die Böhmische Gräntzen retiriret haben sollen) der allda verbliebene Pater Supprior Antonius im Nahmen seiner 4 oder 6 allda noch mit verbliebenen Herren Brüdern den Preussischen Officier beneventieren wolte, der Preusische Officier den Pater Suppriorem anstatt des Compliments geprügelt. Diese 7000 Mann haben allda alle müssen gantzer 8. Täge erhalten werden undt hat der Pater Nivardus durch solche Zeit nichts Anders zu thun gehabt, als continuirliche Befehl auf ihre Gütter hinaus zu schreiben, umb beständig Schlacht-Vieh vor selbe hereinzuschaffen. Es wirdt anbey vorgegeben, dass diese 2: darumben mit hergenommen worden, weilen das Closter dem König 30,000 Floren verschaffen soll, wesswegen sie zu Geisseln genommen worden. [1])

Den 3. Septembris

speisete nebst dem ordinairen Gast, Lieutenant Belkovsky, unsser Medicus, Dr. Krische, beym Herrn Prälaten.

Den 4.

ware der Medicus Lesser beym Herrn Prälaten undt deutete selbem an, dass er noch das Hauss aufm Kirchhoff, wo der Cantzellist wohnete, nebst den andern 2 Stuben im Schuster-Hauss räumen müste, indeme noch viele Krancke herkämen. Der Herr Prälat machte zwar seine Vorstellungen, kunte aber nichts aussrichten undt muste demnach Ordre geben, ehe dass die Leuthe mit Gewalt herausgetrieben würden, dass sie freywillig räumen undt sich umb ein ander Quartier zur Noth umbsehen möchten. Es wurde demnach das gantze Hauss beym Cantzellisten geräumet undt im Schuster-Hauss verbliebe nur allein annoch der Schuster, in dem Stübel, wo sonsten des verstorbenen Herrn Prälatens seine Frau Mutter gewohnet.

Eben diesen Tag wurde begehret undt muste der Herr Prälat gestatten, dass ein Feldtscheerer in die Thorwarterey geleget wurde undt sein Quartier daselbsten, doch mit Verbleibung des Thorwarters, hätte.

Den 5. Septembris

seyndt wieder etliche 100. aussgelöste Preussen anhero gekommen, so meistens blessirt undt kranck gewesen.

Eodem

ist der Medicus Lesser aufm Kirchhoff in das Hauss bey der Capell, wo der Jäger logieret, gegangen, sich selbes angesehen undt begehret, dass es auch geräumet würde; hat jedennoch darumben noch keine Anfrage undt Begehren beym Prälaten gemacht, folglich seyndt dasige Innwohner noch nicht aussgezogen.

Eodem

speisete beym Herrn Prälaten ein Preusischer Commissarius oder Lieferant, mein gewesener Condiscipulus nomine Rampff, aufm Sande wohnhaft, ein Catholique,

1) S. über die Vorgänge in Heinrichau die genauere und umständlichere Angabe in (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstlichen Cistercienser-Stifts Heinrichau bei Münsterberg in Schlesien. Breslau 1846. S. 229 ff.

bey welchem der Herr Prälat Ansuchung gethan, er möchte doch Vorsorge thun, damit Holtz vor die Blessirte hergelieffert würde, indeme sie biess dato beständig das unssrige brenneten, welches er auch versprochen, auch dass unssrige verbrennte Holtz mit Gelde gutt zu thun verheissen.

Eodem

ist abermahl 1. von Glasenappischen verstorben.

Eodem

kam der Feltscherer, so bey unss in der Thorwarterey lieget, zum Herrn Prälaten, deutete demselben ex commissione des Medici Lesser an, dass er annoch den Gang im Closter auf die Kirche zu eröffnen undt eingeben möchte, indeme morgen so viel Krancke undt in specie von Glasenappischen annoch 80 undt von Schwerin 20 Mann nebst vielen anderen anhero kämen, dass er sie sonsten nicht bequartieren könte, undt müsten dannoch die übrigen Krancke, so von den 2 hier liegenden Regimentern wären undt morgendts darzu kommen würden, aus Mangel andern Platzes ins Closter verleget werden. Worauf der Herr Prälat geandtwortet, dass er schon so viel Quartier, alle seine Häusser undt Wohnungen eingegeben, dass er nichts mehr übrig hätte undt ins Closter keine mehr einnehmen könte; er sehe alzuwohl, dass der Lesser ihn nur aufs Aeuserste kräncken wolte; er werde demnach gemüssiget seyn, sich beym Gouverneur zu beschweren undt Assistentz zu suchen, anbey beym selben, oder bey dem Feldt-Kriegs-Commissariat Ansuchung zu thun, sein einzugebendes Memorial an den König zu befördern, in welchem er sich über derley Excesse undt Belästigungen nachdrücklich beschweren wolte, darauf zwar der Feldtscherer in etwas nachgegeben, doch die Sache von sich geschoben, dass er an dem Begehren kein Theil habe, sondern wegen aufgehabter Commission aussrichten müssen undt sich hiermit von dannen begeben.

Den 6. Septembris

schickte der Herr Prälat zum Gouverneur, liess sich Audientz aussbitten; derselbige aber deprecirte wegen starcken vorhabenden Postag undt bestimbte dem Herrn Prälaten morgendes Tages gegen 9. Uhr die Stunde. Er fuhr jedennoch zum Bayerischen Gesandten, suchte daselbst Assistentz, fuhre nachgehendts zum Obristen Münchow, welcher ihm gleichfals alle Assistentz zusagte undt begehrte aufgeschriebener zu haben undt zu wiessen alle biesshero vom Stiefft eingegebene Wohnungen, umb selbes dem Gouverneur gründlich darzeigen zu können, welches er dann auch erhalten undt dem Gouverneur alle nachdrückliche Vorstellungen zu machen versprochen. Nachmittags gegen 3. Uhr kamen die Krancken in Closterhoff hereingefahren undt waren von den Schwerinischen, anstatt der angesagten 20, 38. Mann, undt von dem Bredowschen Regiment 36. NB. Diese haben die Ordre gehabt, zu St: Clara verlegt zu werden, seyndt aber, vermuthlich auf Anstiefftung des Medici Lesser, zu St. Vincentz nachgehendts verwiesen worden, oder, weil daselbst kein Platz gewessen, mit Gewalt vom Medico Neubaur zu unss verleget worden. Nach

einer Weyle kam ein Medicus vom Bredowschen Regiment, Nahmens Neubauer, mit 4. Feldtscheren zum Herrn Prälat undt begehrte von selbem, er möchte noch im Creutzgange den Gang zur Kirche bey der Clausur vor seine Blessirte einräumen, welchem Begehren sich aber der Herr Prälat wiedersetzte, meldendt, wie er nunmehro schon mehr als zu viel eingeräumet undt er nicht im Stande wäre, von einem neuen Regiment neue Krancke undt Blessirte einnehmen zu können. Ueber alles diess konte er im Closter keinen Platz nicht mehr machen, worauf einer undt der ander von den Feldtscheren undt der Medicus ihm dergestalt grob undt starck geandtwortet, dass nichts mehr übrig gewessen, als selben noch ins Gesicht zu schlagen; begehrten demnach, er solte den Gang noch eingeben, oder sie wolten den Verschlag selbsten aufschlagen, worauf der Prälat geandtwortet, wo der Verschlag wäre, wäre auch die Clausur, sie solten demnach, wann sie beliebten, sich unterstehen, die Clausur zu violieren. Diese, mit gröstem Ungestümm von dannen gehendt, seindt ins Closter eingetretten, haben von dem Verschlag 2 Bretter aufgeschlagen, dass also die Krancke gantz frey im untersten Clostergang herumbgegangen undt sich in dem Gange, der auf die Kirche zu gehet, das Quartier eingerichtet, welchen Gang gegen die Sacristey zu hernach der Herr Prälat wiederumb verschlagen lassen. (NB. diese nun, da sie sich hier wiederrechtlich einquartieret, seyndt auch nachgehendts alhier verblieben.) Worauf der Herr Prälat sich aufs Höchste alteriret, schickte demnach zum Bayerischen Gesandten, meldete diesen Excessum an undt bathe umb Assistentz. Derselbe aber liesse zur Andtworth ertheilen: der Herr Prälat solte Geduldt haben, er werde solches schon zu seiner Zeit anzubringen wiesen, dann directe wegen dem zu ihm hinzufahren, befinde er es nicht vor rathsamb, indeme es das Ansehen bekommen möchte eines Religions-Weessen; der Herr Prälat solte demnach Gedult haben, biess er nächstens zum Gouverneur fahren würde, alsdann wolte er es schon mit beybringen.

NB. Eodem (6. Sept.) haben sie auch in die Lutherische Schulen verlegen wollen, alleine da sich die Professores die Instruction der Jugendt vorwendendt opponieret, sindt demnach wiederumb davon befreyet worden.

Eodem

schriebe der neue Herr Prälat von Tepeln dem Herrn Prälaten undt deutete demselbigen die auf seine Persohn den 22. Augusti aussgefallene Wahl an, selber heisset Hieronymus.

NB. Als die ersten Krancken zu Jesuitern verleget worden, ist ein Soldaten-Weibe die erste Nacht ins Magistri Parvae seiner Zell daselbsten darniederkommen.

NB. Der Preussische Kriegs-Rath Herr Wittich ist vom Könige allhier zum Acciss- undt Zoll-Ambts-Director bestimmet worden; der hiesige Präses, Herr von Roth, hat resignieret; der Herr von Säbisch ist Vice-Präses interim geworden.

Den 7. Septembris

fuhr der Herr Prälat zum Gouverneur, traffe aber denselben nicht zu Hausse an. NB. Der Excessus, wie er gestern bey unss in Aufschlagung des Verschlags im Clostergange geschehen, ist ingleichen auch bey Jesuitern geschehen.

NB. Bies den 3. Septembris inclusive hat der Pater Regens Convictus, Pater Provin, seine innligende Soldaten veralimentiren müssen, von selben Tag aber hat der Commissarius Rampff die benöthigte Vorsorge auf sich genommen.

NB. Wegen Einnehmung der Stadt Bresslau sindt folgende Poëtica in Vorschein gekommen, als:

DeCIMa AVgVstI a prVssIs VIoLata wratIsLaVIa
seqVe VrbIs VIrgInItatem LVtherICoLae DIV serVare potVere.

E Neutrali urbe facta est communis generis
5. 455. 287. 111. 195. 452. 236.

Communis generis Neutralis Virgo sit, Urbs haec
Virgo Luthera diu casta manere nequit.

Den 7. Septembris.

Die von dem Bredowschen Regiment haben bey der Garkuchel im Closterhoffe unterm freyen Himmel kochen müssen.

Den 6. Septembris

kamen hinter dem Thomb 4. oder 5. Hungarische Kauffleuthe zu Pferdt von hier nacher Leipzig, zum Jahrmarckt abzugehen, an; da sie aber noch eine gewisse Distantz von dannen entfernet, hat die erste draussen stehende Preussische Feldtwacht Feuer auf sie gegeben, in Meinung, dass es Hussaren wären. Nach gegebenem Feuer soll die Wacht fortgelauffen sein, da dann einer von den Ungarn vom Pferdt abgestigen, zu den andern gegangen, sich angegeben, wie dass er nebst den Andern Ungarische Kauffleuthe wären undt nichts Gefährliches undt Besorgliches vorhätten, worauf sie dann auf die Hauptwacht geführet, examiniret undt frey wiederumb entlassen worden.

Den 4. Septembris

ist der Frantzösische Gesandte Valory von hier zum König ins Lager abgangen.

Den 7. Septembris

zu Nachts haben die Oesterreichischen Hussaren vor Bresslau 15 Wagen mit Fischen, vor die hiesige Bresslauer Fischer bestimmet, weggenommen.

Den 8. Septembris

speisete beym Herrn Prälaten der von der Berliner Guarnison angekommene undt über alle Preussische Blessirte undt Krancke als Supremus bestellter Capitain Langler mit dem Commissario oder Liferant Rampff, welche der Herr Prälat desswegen zur Taffel gezogen, dass sie wegen Liefferung des Holtzes vor die hier liegende Krancke baldige Dispositiones machen möchten, wie es dann auch geschehen, dass annoch heunte ein Wagen Holtz hergelieffert worden.

Den 8.

zu Nachts haben sich schier vor allen hiesigen Thoren die Oesterreichische Hussaren wiederumb sehen lassen, da dann den 9ten fruh nach 6. Uhr einige Commando, als besonders vom Königs-Regiment, wieder sie gegen Russeln[1]) zu hinaus commendieret worden, die Hussaren aber sollen sich meistens in unsserem Waldt hinter dem Vorwerg auf die Russler Seyte zu verstecket haben, undt wirdt auch gesprochen, dass die Preussen undt Hussaren auf einander Feyer gegeben haben sollen, da dann ein Hussar geblieben seyn soll. Der hiesige Stadt-Wall war zum meisten am Oderthor mit lauter Soldatesca besetzt, die Stücke gerichtet, vielleicht aus Besorgung, dass sie nicht die Stadt anfallen möchten. Es ist nun heunte geschehen, dass unsser Pater Henricus Schellendorff undt Pater Leopoldus Dittrich, weil ein heller angenehmer Tag ware, sich vom Pater Priore, Bernardo Rolcke, Erlaubnüss aussgebetten, spatzieren gehen zu können, welches auch der Pater Prior, nichts Uebles besorgendt, weder auch von dem Hussaren-Aufruhr vor Bresslau was wissendt, erlaubet, selbe dann seyndt ins Herrn Prälaten Garten hinaus gegangen, von dannen auf den Dohm zur Hinterthür des Gartens hinaussgegangen, umb Commotion zu machen. Da sie nun gesehen, dass bey Russeln aufm Stein-Thamb ein grosser Zulauff vom Volcke gewesen, haben sie sich weiter hinzugewaget, seyndt die erste aussgesetzte Preussische Schildtwacht vorbey passieret. Da sie nun schier zur andern kamen, schrye ein Preussischer Capitain vom Nassauischen Regiment, Nahmens Rohwedel, auf die Wacht, man solte die Geistlichen nebst dem übrigen dasigen Volck anhalten undt sie zu ihm bringen. Bey Ankunfft meldeten die Geistlichen, dass sie nur herauskommen wären, Commotion zu machen, auf die Befragung, was sie hier suchten. Alleine der Capitaine ist ihnen mit allen Schimpffwörtern begegnet, sie Spitzbuben, Canaillen geheissen, dass sie von denjenigen wären, die alles denen Oesterreichern verratheten; sie wären werth, dass sie darniedergeschossen würden. Worauf der Pater Heinrich geandtwortet: „Machen Sie, was Sie wollen, hier seyndt wir.“ Darauf hube er den Stock auf, den Pater Heinricum zu prügeln, schluge aber anstatt seiner die Wacht, welche sie hat passieren lassen, über den Kopff. Gabe darauf Ordre, sie solten auf den Dohmb in die Hauptwacht geführet werden; schrie den Soldaten nach, sie solten es nur melden, dass sie darumb eingeführet, weilen sie die Wachten passieret wären, da doch 2. Wachten sie davon abgehalten hätten; sie wären aber mit Gewalt durchgedrungen. Ueberdiess wären sie übers Feldt auf den Waldt zu, wo die Hussaren wären, gelauffen, welches doch alles falsch zu Schein die Brüder gesaget, obwohlen es auch etliche, so zugegen gewesen, solches bestätiget. Die übrige Leute, so mit den Unssrigen angehalten worden, hat der Capitain wieder frey entlassen, ohne sie zu arretieren. Da dann ihrer 3. Soldaten sie forthführten, ihnen die Spanische Röhre abnahmen, dass sie schier als wie die arme Sünder marchierten. Einer von den Soldaten gienge voran, 2 hinter ihnen, alle mit aufgepflantzten Bajonetten. Auf dem Elbing schrye unsser Ansager die Soldaten an undt fragte sie, was sie dann

1) Rosenthal, gewöhnlich Rosel genannt, N. an der Oder unterhalb Breslau's.

mit seinen Herren machten, undt wo sie selbe hinführten, erhielte aber von ihnen zur Andtworth, er solte das Maul halten, sonsten wolten sie ihn auch mitnehmen, da dann der Ansager andtwortete, ja, wo seine Herren hingeführet würden, wolte er auch mitgehen, wann sie ihn mitnehmen wolten. Er ist aber verschonet worden.

NB. Der Conventhundt Poltron hat seine 2. Spatziergänger geträulich biess aufm Thomb in Arrest begleitet. Unterweges hat ihnen der Pöbel die gräulichste Schimpffwörter angehenget undt die Lutheraner besondere Freude mit vielen Schmäh- undt Schimpffwörtern wegen ihrer Arretierung gezeiget. Zwischen den Brücken fragte ein Preusischer Soldat, gantz laut über die Gasse ruffendt, was sie dann für Gefangene brächten, undt gab sich selber zur Andtworth: „Es seyndt gewiess 2 Talpatschen." Welches dann in der Stadt auch ruchbahr geworden, undt hat es gehiessen, dass sie 2. Talpatschen gefangen bekommen undt arretieret hätten. Dieses, welches gegen 9. Uhr fruh geschehen, wurde baldigens durch einen unbekandten Menschen dem Herrn Prälaten gemeldet, welcher dann sich gnugsamb darüber alteriret, den Herrn P. Priorem kommen liesse, nachfragte, wer aussgangen wäre, undt erfuhre, dass er diesen 2. spatzieren zu gehen Erlaubnuss ertheilet hätte, worauf er dem Herrn P. Priori anbefohlen, weilen er Erlaubnüss ertheilet hätte, so solte er auch zum Gouverneur fahren, sich ihrer annehmen undt befliessen seyn, dass sie ihres Arrestes wieder entlediget würden. Der Gouverneur ware aber nicht zu Hausse undt eben beym Commando draussen, fuhre drauf im 12. Uhr zu ihm, wurde wieder nicht vorgelassen, doch die Stunde, umb 3. Uhr zu erscheinen, ihm bestimmet. Nach 2. Uhr schickten die 2. Arrestanten einen Pagen von den Officieren auf der Hauptwacht (wo eben die 2. Herren Brüder gesessen, selbige aber waren aufm Bischoffhoffe, wo ehemahl der Hoffe-Voigdt logieret. NB. Diese 2. seyndt nicht von einander gesetzet worden, auch kein Gefängnuss gehabt, sondern in dem Zimmer, wo die Officiers seyndt auf der dasigen Hauptwacht gewessen, arretieret weder visitieret worden) zum Herrn Prälaten undt liessen ihre Arretierung andeuten, welchen aber der Herr Prälat hinwiederumb seinen Unwillen darob zu verstehen geben liesse. Sie schickten im Kurtzen abermahl einen Studenten herein undt erkundigten sich, ob nicht baldige Hoffnung ihrer Erlösung wäre, erhielten aber zur Andtworth vom Herrn Prälaten, das solches nicht sogleich, wie sie sich es einbildeten, geschehen könte. Umb 3. Uhr fuhre der Pater Prior mit dem Pater Evstach zum Gouverneur Marwitz, deutete die Arretierung seiner 2. Herren Brüdern undt die Uhrsache derselben ihm an undt supplicierte umb dero Erlösung undt Entlassung, da dann alsogleich auch der zugegen gewessene Obriste Münchow, unsser besonderer Freundt, gantz freywillig dem Gouverneur vorstellete, dass die 2. Geistlichen unschuldig wären. Er stünde vor die Geistlichen bey St. Vincentz, dass sie nichts Verdächtiges machiniren thäten, bathe zugleich umb deren baldige Entlassung; worauf der Gouverneur andtwortete: Er glaubte es gar wohl, sie hätten sich aber gnugsamb verdächtig gemacht, dass sie 2. Wachten, welche sie abgemahnet hätten, dennoch mit Gewalt durchpassieret wären, wie es ihm berichtet worden. Der Herr Prälat könte es ihm also nicht vor übel halten, dass sie arretieret worden wären; deutete zugleich an: Wann Ihro Majestät der König zugegen

wären, oder ihm berichtet werden solte, sie würden ein schweres Examen undt viele Fatalität desswegen ausszugestehen gehabt haben; in Regard des Herrn Prälatens wolte er sie diessmahl wieder frey entlassen, gabe darauf gleich Befehl einem Corporal, er solte aufm Dohmb hinauss gehen, auf der Hauptwacht melden, wie dass sie frey entlassen seyn; da dann der Pater Prior in seiner Rückkehr diess gemeldet, schickte der Herr Prälat gleich einen Wagen hinauss undt liess sie abhollen, umb nicht zum Gespötte der Leuthe auf der Gasse passieren zu dörffen. Nach dero Ankunfft gabe ihnen der Herr Prälat empfindlich gnug seinen Unwillen undt darob erlittene Alterationen zu erkennen. Selbe bekenneten, dass diese kurtze Arretierung von 9. biss $3\frac{1}{2}$ Uhr sie 4 Siebzehnkreutzer Trinckgeldt gekostet habe.

Eodem.

Eben dieses Commando ist annoch heunte biess Mahlen, welches ein Dorff ist eine Meile oder etwas mehr von Trebnitz entlegen, gegangen, da dann die Oesterreicher Hussaren sie in dem Walde schon erwartet, undt seyndt selbe in ein Scharmützel zusammen gerathen mit grossen Verlust der Preussen undt nach Aussag Einiger haben die Preussen zusammen an Todten, Blessierten undt Deserteurs bey dieser Action verlohren gegen 350 Mann. Es seyndt mit diesem Commando Viele von dem Bresslauer Pöbel wieder die Hussaren mit aus Vorwitz hinausgezogen undt wirdt gesprochen, dass von diesem Volck 11. Persohnen darbey theils getödtet, theils auch von den Hussaren gefangen genommen worden, unter welchen letzteren ein Sohn des hiesigen lutherischen Herrn Magisters Stieff undt ein Kauffdiener gewessen. Die Hussaren haben die Preussen biess eine halbe Meile vor Bresslau verfolget undt zurückgejaget.

Den 11. Septembris

ist abermahl einer vom Glasenappischen Regiment bey unss gestorben.

Den 12.

abermahl von diesem Regiment 2. Mann gestorben.

Den 11. Septembris

machte ein Preussischer Lieutenant von der 1sten Bataillon des Königs-Regiments, ein gebohrner Pollack, Nahmens Victor, dem Herrn Prälaten unbekandter Weysse eine Visite undt suchte dadurch mit ihm in die Bekandtschafft zu gerathen.

Den 12.

speisete dieser Victor beym Herrn Prälaten.

Eodem

kamen 7. Officiers von der ersten Bataillon des Königs-Regiment zur Clausur, verlangten das Closter undt die Kirche zu sehen, welche der Herr Pater Prior herumbführte undt ihnen alles zeigte; nachgehendts begehrten sie zum Herrn Prälaten, welche der Herr Prälat vorliesse undt statteten sie alle ihm eine Visite ab.

Eodem

ist das Erstemahl ein Kindt auf Calvinische Arth bey St: Barbara alhier getauffet worden.

Den 14. Septembris

Abendts gegen 7. Uhr ist alhier ein Gewitter mit einem hefftigen Platzregen gewesen.

Eodem

hat der Herr Prälat alles Holtz, was zeithero im Closterhoff gestanden, ins Conventgartel tragen lassen, weilen die hiesige bey unss liegende Preussen, obwohlen sie ihr eigenes Holtz bekommen, jedennoch beständig zeithero von unserm Holtz gebrennet, selbes sogar in die Stadt verkaufft undt wegtragen lassen, ja nächtlicher Weile zum Gerünne zum Thor hinaus gestecket undt wegpracticieret haben.

NB. Den 27. Augusti wirdt aus denen Niederlanden von Brüssel gemeldet, dass den 26. Augusti zu Nachts dasige Gouvernantin die Durchläuchtigste Ertzhertzogin zu Oesterreich, Maria Elisabetha, zu Marimont im 61sten Jahre ihres Alters das Zeitliche geseegnet habe.

Den 15. Septembris

seindt etliche angeworbene Preussische Recrouten gegen 100 Mann durch hiesige Stadt aufm Dohmb gebracht worden.

Den 18.

seyndt wiederumb 14. Restituirte, so bey uns kranck gelegen, von dem Glasenappischen nebst etlichen vom Schwerinischen Regiment von hier zur Armee mit einem Commando abgegangen.

Den 19.

ist wiederumb 1. bey uns vom Schwerinischen Regiment verstorben.

Eodem

hat der Herr Prälat auf vorhergegangene Einladung bey sich zur Taffel accommodieret im rothen Zimmer folgende, als: den hiesigen Preusischen Gouverneur General Marwitz, den Herrn Reinhardt undt Herrn Münchau, beyde hiesige General-Feldt-Kriegs-Commissarii, den Obersten Münchau vom Münchauischen Regiment, den Herrn Blochmann, so über den hiesigen Rath als Präses bestellet ist, den Herrn v. Scharrden, welcher übers Post-Ambt bestellet ist, den jungen Herrn Graff v. Schwerin, welcher über die zur Armee bestellende Landt-Fuhren ordinirt ist. Folgende seyndt vom Herrn Prälaten uneingeladen erschienen, als: der beym Preussischen Hoff accreditierte Holländische Gesandte, Herr v. Günckel, Herr Baron Pölnitz, Cammerherr vom König, der Herr Major Scholtzen von der ersten Bataillon des Königlichen Leib-Regiments, der Herr Oberster Dohna undt Herr Kalsau, beyde vom Dohnaischen Regiment. Nach der Taffel ist der General Marwitz mit Einigen vom Herrn Prälaten ins Convent undt in die Kirche geführet undt das Sehenswürdige gezeiget worden.

Den 20. Septembris

speisete der Herr Carve, ein vormahliger, nun aber vom Preussen abgesetzter Schweidnitzischer Rathsherr, beym Herrn Prälaten.

Eodem

ist der beym Preusischen Hoffe bestellter Russische Gesandte, Herr v. Brackel, in Bresslau ankommen.

Den 21.

seyndt 15 bis 18 Mann Oesterreichische Gefangene anhero aufm Dohmb gebracht worden.

Den 24. Septembris

haben alle sich alhier befundene sowohl krancke als gesundte Preusische Ober-Officiers, aussgenommen diejenige, so bey hiesiger Guarnison seyn, von hier ab zur Armee nacher Neyss gehen undt folglich auch der Lieutenant Belkovsky, so zeithero unsser Tischgast gewessen, nebst einigem Gefolg von Gemeinen.

NB. Hiesiger Ober-Fisckal soll vom König aus Preussen ein gewiesser vormahliger Oberambts-Advocat, Nahmens Gallasch, geworden seyn, wie auch der Felbel, Kretschmer aus dem grossen Christoph, zum hiesigen Postmeister gesetzet seyn oder vielmehr zum Liveranten der Postpferde.

Den 27. Septembris

speisete beym Herrn Prälaten der Lieutenant Bassler mit einem Regiments-Feldtscherer.

Den 29.

ist wiederumb 1. von Glasenappischen bey unss verstorben.

Den 30.

seyndt abermahl 14. Wagen voll Blessirte undt Krancke zu unss ankommen, unter welchen von Glasenappischen 93. Mann gewessen.

Den 28.

haben die Oesterreichische Hussaren in dem Ohlauischen wieder Ochssen undt Pferde undt, wie man sagt, 400 Stück Ochssen, 200 Stück Pferde abgeführet.

Den 30.

ist vom Preussischen Commissariat ein Schreiben an unssern Herrn Prälaten ankommen, worinnen Ansuchung gethan wirdt, nachdeme Ihro Majestät der König in Preussen erfahren hätten, dass der Herr Prälat in temporalibus noch nicht confirmieret worden wäre, er beym König umb die Confirmation Ansuchung thun solte, anbey die Quittung wegen der Taxae der Confirmation des verstorbenen Herrn Prälatens aufweisen möchte undt solte.

Den 1. Octobris

speisete beym Herrn Prälaten der Capitain Langler undt der Preussische Commissarius Rampff.

Den 2.

ist der Russische Abgesandte, Herr v. Brackel, von hier ins Lager zum König aus Preussen abgangen.

Den 3.

ist ein Soldaten-Weib im Musicanten-Hauss bey unss darniederkommen.

Den 28. Septembris

ist der Herr Blochmann, vormahliger Kriegs-Rath des Königs aus Preussen, hier in Bresslau zum hiesigen Raths-Director installieret worden.

Den 2. Octobris

seindt abermahl zum Ausswechsslen aus dem Brandenburgischen etliche Wagen voll Kayserliche gefangene Soldaten allhier ankommen, unter welchen auch viele Officiers seyn sollen.

Den 3. Octobris

speisete der Herr Prälat mit unssern P. Priore Rolcke aufm Sande beym Herrn Prälaten, wohin das Preussische Kriegs-Commissariat, der junge Graff Schwerin, der Obriste Münchow, der Baron Pöllnitz, der Herr v. Deutsch eingeladen undt dorten accommodiret ware.

Eodem

speisete bey unss in Abwesenheit des Herrn Prälatens der Herr Cantzler von St. Clara.

Den 4.

speisete beym Herrn Prälaten der Pater Prior von Leubus.

Den 3. Octobris

seindt abermahl von Schwerinischen 5 Mann verstorben.

Den 5.

speisete beym Herrn Prälaten ein Preusischer Sergeant, der anstatt des Tendlers vom Schwerinischen Regiment, als welcher zur Armee abgangen, anhero zu unss zun Krancken kommen ist, Nahmens Herr v. Nimburg.

Den 6.

speisete abermahl derselbige beym Herrn Prälaten, ein besonderer Jovialist.

Den 8.

speisete der Herr Prälat bey der Fräule Glaubitzin, bey unss aber der Sergeant vom Schwerinischen Regiment, Herr v. Nimburg.

Den 9.

speisete beym Herrn Prälaten der Capitain Langler.

Eodem

hat ein Preusse müssen auf dem Ringe durch die Spiessgärten lauffen à 400 Mann undt, wie gesprochen wirdt, 10. Mahl undt zwar darumben, weilen er einige Täge zuvor auf offentlicher Gasse Abendts gegen 9 Uhr, da die Frau Noskin, vormahlige Fräule Philippine de Grossa, von einer ihrer gutten Freundin in Begleitung ihres Ehegemahls undt noch eines andern Herrens bey Vortragung undt Leuchtung der Fackel nacher Hausse gienge, selbe angefallen, die Haube vom Kopff geriessen, ein Anderer ihr hinten das Halssbandt abreissen wollen, welche aber beyde — — —

(Das Folgende fehlt.)

VIII.

Kleinere Beiträge zur Geschichte Schlesiens

im 18ten Jahrhunderte.

a) Arnold Teicher's, Bibliothekars und Archivars des Klosters Leubus, Nachrichten über dieses Kloster.

1756.

b) Die Stadt Breslau,

vom 12. bis 20. December 1740.

c) Hans Ludwig v. Schweinichens Schreiben

vom 19. August 1741.

a.

HaeC CrVX ereCta,
et eXaLtata est ferIa 33ª
post eXaLtatIoneM san-
Ctae CrVCIs.[1])

Qvae fuit ut alias, 14 Septembris
Feria vero seu dies Erectionis 17 Octobris
videlicet
pro tempore illo, qvo

Silesia ab Ortu ad Occidentem,
ab Austro ad Aqvilonem, seu a Domo Austriaca ad
Ditionem Borussicam hostiliter devenit.

Unde

Praesens Templum, qvod sub Reverendissimo, Perillustre ac Amplissimo Domino Constantino Abbate Lubensi jam Anno 1734, temporibus adhuc pacificis inchoatum est, dein ingruente hostili tempore non nisi Anno qvo supra Chronographice designato, qvoad integram Murorum Structuram perfici potuit.

Annus. qvo bellum ortum est,
numerabatur Millesimus, Septingentesimus,
Qvadragesimus vergens ad finem;

Et dum succederet qvadragesimus primus, successit et major Belli Tumultus, siqvidem circa Qvadragesimam ejusdem Anni uterque Miles Borussicus videlicet et Austriacus prima vice praeliatim convenit ad Molvitium, atque caesa fere utrobique aeqvali parte, nescio, an perfidia, an bellica dexteritate, praelij locum obtinuit Borussus. Conflictus alius accidebat in Junio[2]) in Bohemiae Confiniis, sed aeqvo pro Silesia alias Austriaca eventu prorsus sinistro. Interim tempore antecedente,

1) Das Chronostichon giebt das Jahr 1743.

2) Irrthum. Im Juni 1741 stand der König ununterbrochen im Lager bei Strehlen.

intermedio, et finali multas Calamitates perpessa est dilecta nostra Patria, qvandoqvidem in Januario ad totum Mensem et ultra Nissa[1]) est oppugnata durissime, in Martio expugnata est Major Glogovia, in Aprili Borussis se subjecit Briga,[2]) in Majo exusta est Zobtna,[3]) et tandem in Julio circa Festum S. Jacobi Apostoli infestata est etiam Luba[4]) Mater nostra Amantissima. Ast qvare? nempe

In Bello nihil communius
Quam Fames et Sitis
Auri, et Argenti

Hinc petita est Contributio ex Monasterio Lubensi ad Ducenta Millia Imperialium; et licet haec enormis Qvota post multas preces media fuerit remissa, qvia tamen et Tantum solvere non poterat Monasterium, sitimqve iniqvam restingvere neqvibat, Executionem Militarem pariter enormem consistentem videlicet in Sexcentis Executoribus Hussaris per dies 14 sustinere debuit.

Qvid tandem?

Certe Executio dura! Sed Liberatio inexpectata. Contigit namque: ut durante Executione Turba Militaris Borussica post pagum Malschium appellatum, exqvireret Militem Austriacum pariter Hussaricum, a qvo tamen ultimo contra omnem opinionem fortiore, repulsam passa, vel trajecta, vel fere tota Submersa est in Odera.[5]) Et sic cessavit Executio.

Sed ecce!
Calamitas nova!

Contributio nihilominus vigorem tenuit, qvandoqvidem in pignus praestandae Solutionis Sex chara Lubenae Matris Pignora, nempe Sex RR(everendi) Fratres Lubenses Glogoviam ducti sunt, et in Custodiam, qvoadusque Luba ita dictum Universum solveret debitum. Eheu! qvid hic Consilij? Officium certe Matris est, ne relinqveret Filios; qvod et Mater Lubena praestitit, dum videlicet illud enorme Pecuniae Qvantum per nova debita pro potiori a Creditoribus reqvisivit, et sic Borussum exsolvendo Filios suos recepit.

RR(everendi) FF(ratres) Glogoviae detenti erant seqventes:
A(dmodum) R(everendus) P(ater) Stephanus Volckman p(ro) t(empore) Provisor.
P(ater) Godefridus Mandel, Culinae Praefectus.
F(rater) Norbertus Rebenstock.

1) Die Thore von Neisse wurden 11. Januar 1741 gesperrt, seit 13ten die Festung belagert, am 23. Januar die Belagerung aufgehoben.

2) Vielmehr ergab sich Brieg 4. Mai.

3) Zobten brannte vielmehr 20. Juli ab. Kundmann S. 563. Gesammelte Nachrichten I. S. 900.

4) Also um 25. Juli.

5) Das ist wenige Tage nach dem 5. August geschehen. Gesammelte Nachrichten II. S. 77. Vergleiche oben S. 540.

F(rater) Augustinus Wancke,
F(rater) Josephus Nieser, et
F(rater) Sebastianus Weber.

Ex qvibus omnibus,

(Dummulta tacentur, praesertim specialis alia Contributio a fere 40,000 Imperialibus) colligendum est, qvantas Calamitates, Miserias et Enervationes Luba alias Amore et honore famosissima sit perpessa.

Haec fideliter perscripsit gratae Posteritati, tempore adhucdum Regnantis, et hoc Aedificium consummantis Reverendissimi, Perill(ustres) ac Ampliss(imi) Domini D(omini) Constantini Abbatis et Praelati hujus Loci etc.

P(ater) Ambrosius Niering S(acri) O(rdinis) C(isterciensis)
Parochus hujus Loci.

Nomina FF(ratrum) Lubensium tunc temporis viventium.

A(dmodum) R(everendus) P(ater) Alphonsus Walter, Prior.
Christianus Heintze, Supprior.
Melchior Flegl, Senior, Prof. Jubilatus.
Joannes Abendt Praepos(itus) Novae Curiae.
Robertus Neumann, Custos.
Gerardus Kretschmer, Valetudinarius.
Florentius Villicus, Magister Novit(iorum).
Barthol(omaeus) Potempa, Parochus ad Sanctum Jacobum.
Marcus Hürt, Praepos(itus) Schlauphoffensis.
Evgenius Senfftleben, Cantor.
Franciscus Weihner, Praepos(itus) Casimirij.
Guillelmus Steiner, Praepos(itus) Seitschij.
AEgidius Wehse, Praepos(itus) in Seichau.
Stephanus Volckman, Provisor.
Gregorius Vietz, Valetudinarius.
Petrus Scheffler, Adminis(rator) Heydersd(orfensis).

R(everendus) P(ater) Nicolaus Wostrovsky, Praep(ositus) Trebnicij.
Hieronymus Gottwaldt, Praep(ositus) Brechelwic(ensis).
Nivardus Kühnel, Confessarius Trebnicij.
Raphaël Tempe, Administ(rator) Pombsensis.
Gabriel Peschel, } Professores SS. Theologiae.
Balthasar Strauch, }
David Haman, Parochus Losswitij.
Ambrosius Niering, ut supra.
Placidus Thiel, Parochus Schlauppensis.

R(everendus) P(ater)	Godefridus Mandl, Admin(istrator) Seittendorffensis.	
	Julianus Wancke, Parochus in Schmograu.	
	Ludovicus Schubert, Praeses SS. Rosarij.	
	Carolus Leyhel, Sacellanus Abbatialis.	
	Bruno Gläser, Parochus Wilxensis.	
	Amandus Patzelt, Parochus Hermansdorffensis.	
	Alanus Leschke, Culinae Praefectus.	
P(ater)	Innocentius Türchert, Valetudin(arius).	
	Bernardus Herman, Parochus Pombsensis.	
	Leopoldus Verdros, Parochus Kleinhelmsdorffensis.	
	Albertus Mattern, Parochus Obermoysensis.	
	Andreas Grebb, Concionator Germanicus Trebnitij.	
	Clemens Weis, Pistrini Praefectus.	
	Arnoldus Teichert, Curatus Tiemendorffensis.	
	Laurentius Tantzman, Capellanus Seitschensis.	
	Dominicus Richter, Sub-Custos.	
	Constantinus Holtzenbock, Concionator Polonicus Trebnitij.	
	Matthaeus Wiese, Curatus Heydersdorffensis.	
	Philippus Planesch.	
	Benedictus Liebaldt, Curatus Casimirij.	
	Thaddaeus Keyl, Capellanus in Oppidulo.	
	Norbertus Rebenstock, Capellanus Seitschij.	
	Hermannus Flemming.	
	Hugo Kuschel, Capellanus Losswitij.	
	Jacobus Scholtz, Succentor et Bibliothecarius.	
	Edmundus Schrötter, Vestiarius.	
	Amadeus Hanisch, Clausurarius.	
	Augustinus Wancke, Infirmarius.	
R(everendus) P(ater)	Josephus Nieser, Refectorarius.	
	Engelbertus Braunisch.	
	Vincentius Billing.	
	Sebastianus Weber, Sub-Bibliothecarius.	
F(rater)	Casparus Schöne,	Regens Chori figuralis.
	Albericus Marsch,	Diaconi.
	Martinus Gleixner,	Diaconi.
	Michaël Müller,	Diaconi.
	Valentinus Hauschildt,	Sub-Diaconi.
	Paulus Zöh,	Sub-Diaconi.
	Boleslaus Seidel,	Sub-Diaconi.
	Christophorus Bartsch,	Sub-Diaconi.
	Bonifacius Gros,	Sub-Diaconi.
	Lucas Springer,	Sub-Diaconi.

Humbertus **Hubendorff**, Chrysostomus **Radmacher**, Thomas **Klein**, Emmanuel **König**,	Novitij.
Henricus **Ritter**, Simon **Weis**, Vitriarius,	Conversi.

Universim Septuaginta tres.

Qvi omnes, cum vere pondus Crucis, sub qva tota Silesia gemuit, longa nimis portarint humeris, merito eorum Nomina huic Cruci inscripta amicae Posteritati relinqvuntur rememoranda. Si enim eorum, qvi tormenta coram hominibus passi sunt, Spes immortalitate plena est, profecto etiam ii, qvi plus qvam tormenta, Calamitates et Pressuras Bellicas patienter juxta ac fortiter perpessi sunt, immortali Memoria digni censentur. Unde, qvia ab insipientibus Belli Cultoribus aestimata est Afflictio Exitus illorum, et Iter eorum exterminium; ideo sub hac Cruce, ceu veri Triumphi Gloria, salutisqve nostrae Vexillo laetantes ardenter exoptant, ut sint in pace. unanimi prece Sibi et posteris universis voventes:

Nulla Salus Bello, Pacem Te poscimus omnes.

Deo

Optimo Maximo Auspice
In loco hoc vel Colle
Antiqui Fori vel Oppiduli Lubensis
In quo olim
Ecclesia vel Capella
Sancto Joanni Evangelistae
Sacrata steterat.

Prout ex Instrumento Fundationis Lubenae de anno 1175. colligitur his verbis: — —

— — Jam vero subnectitur hic Possessionis descriptio:

Lubens Forum et Attinentiae ejus — — Item Ecclesiam Sancti Joannis Evangelistae [1])

Et clarius patet

Ex Instrumento Limitationis Ecclesiarum ab Episcopo Wratislaviensi Domino Laurentio Lubensi quondam Coenobio incorporatarum

Anno Domini 1217. Mense Febru(ario) quod sic habet: — —

Noverint igitur praesentes et futuri, quod ad Capellanum S. Joannis in Foro cura pertinet Animarum in Villis quarum nomina sunt haec:

Ipsum Lubens, Glinane, Rataje, Zagorici, Praucono, Coze, Tarchovici, Chomesa, Malcici, Lazna, Ravici, Dambici, Quattovici, Parchovici, Lessici [2]) etc.

1) Das ist aus dem untergeschobenen Stiftungsbriefe des Klosters Leubus entlehnt, welchen Büsching, Urkunden des Klosters Leubus, Lieferung I, unter Nr. 3 als echt neben der wirklich echten Urkunde Nr. 1 hat abdrucken lassen.

2) Die Urkunde steht bei Büsching a. a. O. Nr. 21; bei Anders Th. I. S. 203 steht sie mit vielen verfälschten Stellen. Es bedarf auch die Urkunde bei Büsching noch einer genauern Untersuchung rücksichtlich ihrer Echtheit.

Ex quibus quindecim Praedijs

Hic et nunc adhuc sequentia restant Parochiae Oppidulanae Lubensi incorporata, et excepta Altlesta dimidia (quae ad officium Parchvicense pertinet) pure Catholica.

Videlicet

Ipsum Forum et Pagus Lubens, Gleinau, Rathau, Sagrist, Praucke, Altlaest olim Queckwitz vel Malasse, et Rogau trans Oderam, omnia simul Bona Dominij Lubensis, ubi nimirum Altlestae ex parte Dominij Parchwicensis Ecclesiola Filialis antiqua exstat.

Kotz enim proprium nunc Parochum habet heterodoxum. Tarxdorff Dybanum se profitetur. Comesse et Maltsch specialem alit Parochum Catholico-Ecclesiasticum, Lazna et Rausse heterodoxum. Dame et Lassewitz ad Praedicantium pertinet Parchvicensem.

Quamdiu vero

Ecclesia illa primaeva Salva integraque perstiterit, nihil certi docere vel constituere possumus ex eo, quia per invasionem illam hostilem Svecicam circa annum 1640. Bibliotheca Lubensis cum omnibus monumentis et documentis erepta et Stetinum deducta ibidem conflagravit; quo tempore fatali omnes simul Ecclesiae et Parochiae rebus suis et libris spoliatae sunt.

Hoc Solum

In libro quodam vetusto a Patre Petro Preüs Professo Lubensi conscripto (qui per annos undecim, videlicet ab anno 1599. usque ad annum 1609. in Oppidulo parochisavit) legitur consignatum:

Quod

Jodocus 32dus Episcopus Wratislaviensis Dominus a Rosenberg consecravit Ecclesiam in foro gratis.

Rexit autem hic Jodocus ab anno 1456. usque ad Annum 1467.

Unde Colligitur 1mo

Quod Ecclesia vel Capella illa primaeva aut altera ab Hussitis illo aevo in terris nostris cuncta depopulantibus praeter alias Ecclesias et Bona nostra pariter exusta fuerit, aliaque nova, et probabilius posterior ex ligno quercino et latere a Petro IIdo illius temporis Abbate Lubensi constructa.

2do

Quod ipsa haec Ecclesia nova in modum Capellae angusta multum fuerit et compendiosa, pro angustia nimirum cari illius temporis et hominum, quia

3tio

Illam primo Abbas Arnoldus Anno 1663. composito bello Suecico, confirmataque Pace Westphalica per cubitos vel ulnas triginta ampliavit vel elongavit, affixa desuper Turricula cum horologio et Campanili; Sicut et hic Abbas generalis Bonorum Restaurator post bellum Suecicum dilaudatur, non minus ac Abbas Andreas Hoffmann post Cladem Hussiticam.

Stetit ergo

Ecclesia haec Parochialis Oppidulana Lubensis sic dilatata et ampliata compluribus Saeculis sub Patrocinio ejusdem semper Sancti Joannis Evangelistae, licet posterioribus nostris temporibus nulla S. Joannis effigies in templo, sed imago B. V. Mariae Immaculatae in Ara majori conspecta fuerit cum duobus e latere Altaribus, quorum unum eidem B. V. Mariae ceu Reginae in throno sedenti, alterum S. Josepho, per imagines a Virtuosissimo Michaële Willmann pictas videbatur dedicatum, prout adhuc in Ecclesia novissima murata extant et Imagines dictae et altaria duo lignea.

Anno nihilominus 1691.

Dominicus I. Abbas Lubensis (qui uno duntaxat anno et mense regnavit) enormi capitis dolore vexatus, Patronum Sanctum et Medicum coluit B(eatum) Valentinum Episcopum Imteramnensem in Umbria et Martyrem, in cujus venerationem et cultum vel ex gratitudine vel voto effigiem Ipsius per dictum Willmann pingi fecit cum lista deaurata, Ecclesiaeque donavit Oppidulanae; Illa ad Altare S. Josephi exposita et Missa annue cantata plurimi quoque ex plebe praesertim Epileptici devotione et Confidentia accensi ad anniversaria ejus Solennia per Missas et vota adeo confluxere, ut paulo post tanto hominum concursu permotus Dominus Abbas Ludovicus circa annum 1700. pro augenda populi devotione Indulgentias pro Die 14. Februarij plenarias procuraverit, concionem, Missam cantatam et Diem totum festivum constituerit.

Cum autem

Ecclesia illa taliter descripta ruinae se jam jam nonnihil inclinaret, et tantae Parochianorum copiae insufficiens videretur capiendae, decrevit Reverendissimus Dominus Abbas Constantinus Beyer anno Domini 1733. 4ta Februarij Lubae electus pro affectu suo speciali, quo in gloriam Dei et Monasterij decus magnifice ferebatur, praeter alia pretiosa Coenobij Ornamenta, etiam Ecclesias tres novas muratas construere, videlicet:

Oppidulanam, Seitschensem et Micro-Helmsdorffensem.

Quas omnes mox sub initium Regiminis sui caepit, videlicet Micro-Helmsdorffensem anno 1733. Sub P(atre) Gregorio Vietz Professo Lubensi ibidem Parocho, Oppidulanam anno 1734. sub P(atre) Florentio Villicus, Professo Lubensi ibidem Parocho, et Seitschensem anno 1735. sub P(atre) Guillelmo Steiner Prof(esso) Lubensi Praeposito ibidem et Parocho, Easque per quatuordecim Regiminis sui annos feliciter perfecit, usque ad turres duas ultimas in Oppidulo et Seitsch.

Cum enim

Anno 1741. Fridericus IV. Borussorum Rex Silesiam universam hostiliter inundaret et occuparet, strepentibus armis, exactisque alijs Solutionibus multis pausatum est ab aedificijs novis usque ad annum 1753. et 1754. quibus sub P(atre) Petro Scheffler tunc ibidem Praeposito et Parocho Turris in Seitsch continuata et cum alijs stabulorum structuris pro interim perfecta fuit.

Turris vero Oppidulana

Infra medium hucusque erecta Anno 1755. et 56. ad apicem deducebatur, ut infra dicetur.

Anno igitur 1734.

Sub Papatu SS. Domini Clementis XII. Pontificis CCL.

Sub Imperio Romani Caesaris Caroli VI. Austriaci.

Sub Episcopatu Wratislaviensi Domini Cardinalis Philippi Ludovici Comitis a Sintzendorff.

Sub Directoratu utriusque Silesiae Supremo
Joannis Antonij Comitis a Schaffgotsch.

Sub Generalatu Sacri Ord(inis) Cist(erciensis) Andochij Pernot.

Sub Vicariatu Generali Domini Evgenij Abbatis Gemmelnicensis.

Tranquillis, felicibus, pacatisque temporibus

Sub et a

Reverendissimo, Perillustri ac Amplissimo Domino Domino

Constantino Beyer

Sac(ri) et Exempti Ord(inis) Cist(erciensis) Antiquissimi et Celeberrimi Ducalis Monasterij B(eatae) V(irginis) Mariae in Lubens Divina Providentia Abbate et Praelato Infulato. Ecclesiae Collegiatae ad S. Joannem Lignitij Praeposito Perpetuo; nec non Celeberrimi Monasterij Sancti-Monialium in Trebnitz Visitatore Ordinario et Patre Immediato. Proto-Notario Apostolico etc.

Die Ultima Maji

Solenniter cum Benedictione et Collectis in Praesentia totius Venerabilis Conventus Lubensis in cornu Sinistro Portae Majoris versus Coemeterium et Ecclesiam antiquam positus est lapis fundamentalis, nulla tamen ibidem scriptura memorialis recondita fuit, sed loculus in Altari majore asservatus, ut in eo monumenta quaedam Historica deponerentur, sicut et sub cruce in Pinnaculo Templi; cum autem Scriptura illa per oblivionem Parochi remanserit, ideo hic simul adjecta est.

Fratres vero

Qui illo tempore Lubae vixerunt, sunt Sequentes:

Eximius P(ater) Guillelmus Steiner, Prior.
R(everendus) P(ater) Josephus Nickel, emeritus Praepositus in Brechelwitz.
P(ater) Humbertus Poppe, Praepositus in Seitsch.
P. Edmundus Eitner, Administrator in Heidersdorff.
P. Melchior Flegel, Senior Claustralis.
P. Martinus Christoph, Provisor.
P. Sebastianus Langer, Pistrini Praefectus.
P. Joannes Abenat, Praepositus Casimiriensis.
P. Albericus Hilbrich, Administrator in Seithendorff.
P. Augustinus Bleisch, Praepositus in Schlaeuphoff.
P. Robertus Neümann, Praeses SS. Rosarij.
P. Paulus Walter, Secretarius Abbatis.
P. Maurus Tilcke, Praepositus in Trebnitz.
P. Jacobus Gerstmann, Custos.
P. Gerardus Kretschmer, Parochus in Herrmansdorff.
P. Florentius Villicus, Parochus in Oppidulo.
P. Bartholomaeus Potempa, Parochus Schmograviae.
P. Casparus Raff, Cantor et Regens Chori.
P. Marcus Hürt, Parochus in Wilxen et Tannwaldt.
P. Lucas Glaetzel, Concionator Polonicus Trebnitij.
P. Michaël Hein, Praepositus in Brechelwitz.
P. Alphonsus Walter, Praepositus in Neuhoff.
F(rater) Henricus Ritter, Conversus Pellio, Qui hortos Conventuales instruxit.
P. Eugenius Senfftleben, Culinae Praefectus.
P. Franciscus Weiner, Parochus in Loswitz et Praepositus in Motschelnitz et Tannwaldt.
P. Antonius Küsel, Administrator in Pombsen et Seichau.
P. Vincentius Peschel, Parochus in Schlaupp.
P. AEgidius Wehse, Parochus in Obermoys.
P. Stephanus Volckmann, Supprior.
P. Thomas Bauch, Magister Novitiorum.
P. Gregorius Vietz, Parochus in Kleinhelmsdorff.
P. Petrus Scheffler, Capellanus in Seitsch.
P. Nicolaus Wostrowscky, Parochus in Pombsen.
P. Boleslaus Stein, Curatus in Thiemendorff.
P. Hieronymus Gottwaldt, Concionator Germanicus in Trebnitz.
P. Malachias Lischke, Curatus in Heidersdorff.
P. Nivardus Kühnel, Ex-Capellanus in Oppidulo.
P. Raphaël Tempe, Capellanus in Seitsch.
P. Gabriel Peschel, Professor SS. Canonum.

P. Balthasar Strauch, Professor SS. Canonum.
P. Christianus Heintze, Capellanus in Schlaupp.
P. David Haman, Portarius.
P. Ambrosius Niering, Instructor Novitiorum et Refectorarius.
P. Placidus Thiel, Capellanus in Loswitz et Motschelnitz.
P. Godefridus Mandel, Sub-Custos.
P. Christophorus Sigrist, Infirmarius.
P. Julianus Wancke.
P. Ludovicus Schubert.

F(rater) Nepomucenus Wolff, F. Carolus Leyhel, F. Bruno Glaeser, F. Amandus Patzelt, — Diaconi.

F. Alanus Leschke, F. Innocentius Türchert, F. Bernardus Herman, F. Leopoldus Verdros, F. Albertus Mattern, F. Andreas Grebb, F. Clemens Weis, F. Arnoldus Teicher, F. Laurentius Tantzmann, — Subdiaconi.

F. Dominicus Richter, F. Constantinus Holtzenbock, F. Matthaeus Wiese, F. Philippus Planesch, F. Benedictus Liebalt, F. Thaddaeus Keyl, — Novitij.

F. Simon Weis, Conversus, Vitriarius.

His itaque peractis

Laboratum est continuo (quanquam zelo remissiore quam in Ecclesia Seitschensi, quae jam anno 1740. in festo Sanctorum Apostolorum Simonis et Judae ab Eodem citato Domino Abbate Constantino in honorem Sancti Martini benedicta fuit) usque

ad annum 1743.

Quo Ecclesiae praesenti Oppidulanae Tectum et Crux benedicta apposita est exterius, interius vero fornix depictus a Domino Ignatio Axter et Antonio Felder pro florenis circiter 1100. Qui Ignatius Axter (Discipulus Domini Christiani Bentum a Bibliotheca et Sala nostra Ducali Lubensi famigerati) praeter ambitum medium inferiorem Conventualem, etiam Ecclesiam Seitschensem, Chomesensem et alia quaedam penicillo suo quantulocunque illustravit.

Donec anno 1745.

Omnibus rite contectis et emundatis praefatus Dominus Abbas Constantinus Die 4ta Febr(uarii) ceu in Solenni Electionis suae Anniversario Sub P(atre) Ambrosio Niering p(ro) t(empore) Parocho Oppidulano Ecclesiam hanc novam non in veterem Memoriam S(ancti) Joannis Evangelistae (de quo aliunde per tot Saecula nulla specialis habita est devotio) sed ob Indulgentias diei 14tae Plenarias et radicatam jam Populi Devotionem in honorem

Valentini
Episcopi Interamnensis
in Umbria et Martyris

Pro Abbatiali sua Jurisdictione Solenniter ac Pontificaliter benedixit, prima vice in ea publice celebrando, ea tamen intentione sibi reservata, quod in venerationem et Memoriam S(ancti) Joannis Evangelistae effigiem nihilominus Ipsius aliquam vel Statuam foris supra Januam templi ponere vel affigere velit, cui Sequens Inscriptio non incongrue adjici posset:

VbI oLIM fVerat CapeLLa
BeatI IoannIs EVangeLIstae
NVnC eXstat ECCLesIa
BeatI VaLentInI. 1745.

Die 13 Februarij ceu in Vigilia S(ancti) Valentini facta est Introductio Sanctissimi in novam Ecclesiam, post meridiem cantatae lytaniae, et ipsum desuper festum inter ingentem populi frequentiam per Concionem et Pontificationem more Solito illustratum.

Anno adhuc eodem 1745.

Dirutum est templum vetus, quod a Sinistris modernae Ecclesiae Parchwitium versus in medio Coemeterij in loco elatiore steterat, facie sua vel Ara Majore stricte ad Orientem Micro-Creidlam directa, adeo ut cum hac praesente quasi literam T formaverit. In ipsa tamen materialium aut Ruderum dismembratione nulla omnino Scriptura memorialis nec in modo nec in fundo reperta est.

Anni Sequentes

Impensi sunt Ornatui Domus interiori. Inchoata est Capella S. Joannis Nepomuceni e Regione Sacristiae, quam Artifices duo Virtuosi scilicet Dominus Bentum Pictor et Dominus Mangolt Statuarius (Cujus laus aeque in Sala nostra Ducali) gratis perficere promiserunt, Sicut et Dominus Bentum vere jam Confessionem et Martyrium ejusdem Sancti in Tabulis duabus majoribus gratis pinxit; Pro imagine vero S. Valentini in Ara Majore Aureos accepit 100.

Exornata et deaurata sunt altaria duo proxima minora B(eatae) V(irginis) Mariae et S(ancti) Josephi ex peculio Benefactorum, quas Imagines memoratus Ignatius Axter effigiavit. Instructa est Sacristia et ornatus quidam Sacraque Supellex comparata.

Circa Annum 1747.

Structa est etiam Schola nova ex ligno et limo propius ad Coemeterium vetere vendita et horto diviso. Imo Saepe fatus Dominus Abbas Constantinus intenderat et domum Parochialem meliorem muratam in monte penes Ecclesiam Statuere, nisi tempora continuati Regiminis Borussici (Cui dimidium reddituum nostrorum, id est: 50. pro centum in Steuras solvere tenemur) idipsum et alia salutaria multa prohibuisset

Praeterquam

Quod idem Dominus Praelatus multis jam casibus et fatalitatibus fractus, memoria simul et judicio debilitatus aegritudinem quandam et malam apud Principem terrae notam contraxerit, ob quam Anno 1747 in festo Matris Dolorosae ut emeritus et inhabilis declaratus alteri Borussis chariori Pedum Lubense cedere, et ad resignationem disponi debuit per Reverendissimum Dominum Gerardum Wiesner Abbatem Henrichoviensem ceu Vicarium Generalem, et Dominum Benedictum Seidel Abbatem Grüssoviensem.

Qua resignatione Sponte coacte facta, et novo (ut dicetur) Abbate Lubensi electo ad Bonum Seichau (quod ipse anno 1734. Centenis ultra millenis a Nobili Falckenhan reluit) ut Valetudinarius abiens, ibidem anno 1748. 24. Junij diem clausit extremum.

In cujus locum

Anno dicto 1747. 24 Martij unanimiter quidem, sed ad mala majora evitanda cum annutu Illustrissimi et Reverendissimi Domini Patris Generalis Cisterciensis in Abbatem Lubensem electus est Reverendissimus Dominus Tobias Stusche Abbas Camencensis, Regi Borussorum longe gratissimus, cui (quoniam ex Statuto Regio novo Subjecta tria praesentari debebant) Canonice adjunctus est Eximius P(ater) Guillelmus Steiner p(ro) t(empore) Provisor, et R(everendus) P(ater) Ambrosius Niering SS. Theologiae Professor anno 1755. die 23. Jan(uarii) defunctus. Hac tamen Conditione, ut Abbatiam simul retineat Camencensem et quotannis 5000. Imperiales in Pensionem solvantur a Luba.

De qua Pensione missi sunt annue 4000 Reichsthaler Berolinum pro officialibus decrepitis; quintum mille ab anno 1753. Ipse exegit dominus Abbas noster ex eo: quod rarius Lubae per annum compareat et resideat, sub titulo der Taffel-Gelder, qui et ei in binis terminis soluti sunt, scilicet pro strena 500, et pro Onomastico 500 Reichsthaler ut ita Beneficiatus simul esset et Pensionarius.

Ex his

Chara Posteritas facile discernet et credet, quod alienigenae comederint robur nostrum; siquidem ex praematura quorundam fratrum praecautione adhuc ante Resignationem Abbatis Constantini pro obtinenda libera electione ad Scatullam Regiam promissi et postmodum soluti sunt aurei 4000. Comiti de Münchow Supremo Silesiae Ministro Aurei 1500. Alijs nonnullis Consiliarijs 1000 Reichsthaler etc:

sub praetextu, ut impetrata hac electione libera Princeps Schaffgotsch pro tunc positus a Rege Coadjutor Episcopatus Wratslaviensis et Abbas in Arena (qui Abbatiae Lubensi inhiare videbatur) removeretur, aut saltem alius arrogans frater eidem appropinquaret, mediante et Suffragante cuidam brachio saeculari dicti Comitis Münchow et Advocati Schmucidi Virna.

Interim anno 1749.

Posteaquam Eminentissimus Dominus Cardinalis Comes de Sintzendorff Episcopus Wratislaviensis anno 1747. die 27. Septembris Mitram cum vita exuisset, et Eidem praefatus Princeps Schaffgotsch via non juris sed facti contra omnem electionem Canonicam, et omnimodam Capitularium renitentiam Die 2. Octobris a Rege per Comitem Münchow titulo Coadjutoris substitutus fuisset aut intrusus, ac Confirmationem tandem Pontificiam a Benedicto XIV. anno 1748. post obstacula multa et litigia obtinuisset, praeter visitationem Generalem Dioecesis pretiosam et infructuosam, ut Mensae suae parceret; adinvenit etiam modum acquirendi pecuniam, quia Liberi Murarij non minus vivere et solvi volunt quam Conducti.

Insinuavit se proinde in omnibus locis, ubi per consecrationem Ecclesiarum et Altarium, item per Infulationem Abbatum etc: aliquid promerendum restabat, dicens semper cum paupere Christo etiam in affluentia redditiuum et superfluitate famulorum ac Musicorum suorum: Dominus opus habet.

In Specie

Ingessit se anno praecitato 1749. Grüssovij ad consecrandam Ecclesiam S. Josephi jam fere ruinosam.

Et post hanc ad Infulandum Abbatem nostrum Tobiam uti et ad consecrationem Ecclesiae Oppidulanae Lubensis.

Cum enim

Praecitatus Princeps Episcopus anno dicto 1749. die 14ta Augusti Lubae cum ingenti Comitatu de Grüssovio per Schlauphoffium appulisset, die subsequa ceu in festo Assumptionis B(eatae) V(irginis) Mariae (Abbas enim Constantinus anno 1733. in festo Immaculatae Conceptionis ab Eminentissimo Cardinale de Sintzendorff Infulatus fuerat. Praedecessor Abbas Dominicus IIdus a Domino Suffraganeo Elia Daniele de Sommerfeldt. Abbas vero Ludovicus Bauch anno 1699 ab ipso Ordinis Generali in Cistercio) die inquam 15ta Augusti Reverendissimo Domino Nostro Tobiae Infulam imposuit sub assistentia Reverendissimi Domini Christophori Helman S(acri) Ordinis militaris cum rubea stella ad S. Mathiam Wratislaviae Magistri ac Praelati Infulati. Item Reverendissimi Domini Benedicti Seidel Abbatis Grüssoviensis; in praesentia Illustrissimi et Reverendissimi Domini Baronis de Langen Canonici Wratislaviae et Glogoviae Praepositi, Comitis de Carvat et Baronis de Stillfried, Archi-Diaconi Lignicensis, Commissarij Javoriensis, et aliorum plurimorum Ecclesiasticorum Ministrorum, Parochorum et Saecularium

Die 16. Augusti

Quae erat Sabbati contulit in Ecclesia nostra Claustrali aliquot hominum millibus Sacramentum Confirmationis.

Die 17. Ejusdem

Quae in Dominicam 12. post Pentecosten incidebat cum eodem comitatu et apparatu hospitum consecravit Ecclesiam novam Lubae Oppidulanam Ea tamen conditione, ut anniversarium dedicationis quidem celebretur dicta Dominica post Pentecosten in Ecclesia, Encaenia vero vulgaria in Foro habeantur more solito in hebdomada S. Hedwigis. Parochus hic tunc erat Pater Christianus Heintze Professus Lubensis.

Pro Honorario

Utriusque actus constituerat R(everendus) P(ater) Provisor Eidem aureos 200. offerre, alijsque assistentibus et Ministris secundum proportionem Dignitatis, cum autem de quantitate hujus Offertorij alias liberrimi ac arbitrarij deliberaretur, ac Episcopus ipse consuleretur, omnis juris immemor et Canonum, repartitionem in Scheda ipse apposuit; petens pro sua Persona 1000 florenos item pro alijs singulis poscens pugillarem Scripsit pro Barone de Langen 30. aureos, totidem pro Comite Carvat et Barone Stillfried (als ein Stand-Geldt) quia steterunt et viderunt. Cuilibet Ministro Capellano 10. aureos. Coco 6. aureos. Commissario Javoriensi et Archi-Diacono Lignicensi confratribus nostris munuscula de Argento etc: etc: quae offertoria florenos fere 2000. confecerunt absque consumptione prodigalissima.

Die 18va mane hora 3tia insomnis abivit cum equis 38. Ottmochovium, ibidem eadem adhuc die hora sexta coenaturus.

Anno tandem 1756.

Sub Benedicto XIV. Pontifice Maximo qui anno 1740. electus, nunc Octogenarius 15. annis regnat, Exiguus Religiosorum fautor, qui et festa Sanctorum multorum dispensando dimidiavit anno 1754.

Sub Francisco I. Lotharingo et Magno Duce Hetruriae Imperatore Romano.

Sub Maria Theresia Imperatrice Austriaca Regina Hungariae simul et Bohemiae.

Sub Friderico IV. Borussorum Rege et Magno Duce utriusque Silesiae et Glacij

Sub Principe Philippo Gotthardo de Schaffgotsch Episcopo Wratislaviensi et Abbate in Arena Wratislaviae. Nigrae Aquilae Borussicae Equite etc:

Sub Illustrissimo et Reverendissimo Domino Francisco Trouvé S(acri) O(rdinis) Cist(erciensis) Generali.

Sub Reverendissimo Domino Benedicto Seidel Abbate Grüssoviensi, Vicario Generali.

Sub Domino de Schlaberndorff tertio post Comitem Münchow et Massow Ministro in Silesia dirigente Borussico.

Reverendissimus Perillustris ac Amplissimus Dominus Dominus
Tobias Stusche

Sacri et Exempti Ord(inis) Cist(erciensis) utriusque respective Celeberrimi Ducalis Monasterij B(eatae) V(irginis) Mariae in Lubens et Camentz Divina Providentia Abbas et Praelatus Infulatus. Collegiatae Ecclesiae ad S(anctum) Joannem Lignitij et Warthae Praepositus Perpetuus, nec non Celeberrimi Monasterij Sancti-Monialium in Trebnitz Visitator Ordinarius et Pater Immediatus Franckensteinij ad Comitia Assessor etc. etc.

Turrim

Quae hactenus tantum ad altitudinem Murorum Ecclesiae excreverat, continuari fecit et perfici per eundem Aedilem Wolffgangum Hubert, Incolam Lubensem, qui et totam fabricam e fundamentis eduxit; pro qua quidem ab initio (cum Cassa Ecclesiae Oppidulanae sex millibus gauderet) applicata sunt 4000, reliqua, forte decies et saepius plura Dominus Constantinus ut Patronus Ecclesiae singularis ex Dominiali praerogavit, ea cum conditione, ut ex peculio Ecclesiae postmodum successive refundantur expensae.

Pro Nodo hoc

Fundationem aliquam et Capitale deposuit jam anno 1737. pijssimus vir Joannes Krocker Rusticus in Bono nostro Grossen penes Regnitz[1]) cis Oderam videlicet 50. aureos, qui per annos subsequos fructificantes, Thaleros prope 400 efficiunt, pro quibus et nodus iste et crux optime deaurata procurari potuit.

In quo Rustico admiranda nobis simul proponitur benedictio Divina, quam DEus ijs impertitur, qui decorem Domus suae zelose diligunt. Praeter hanc enim fundationem in Oppidulo et alios 100 Thaler pro Missis, pro ornatu templi Losvicensis (cum adhuc ante annum 1729. sub Parocho Ecclesiastico Stubnensi persisteret) florenos 700. donavit; ante majus altare nostrum et in Capella Ducali Lampades argenteas procuravit. Organum in Ecclesia S(ancti) Jacobi deaurari fecit Schmograe et Altare fundavit S(ancti) Josephi, et omni Mense Missam pro uno floreno. In Wilxen et Obermoys nec non in Strentz et Wohlau et alibi opera pia multa constituit, adeo ut causae ipsius piae millia multa excederent, cum tamen praedium in Grossen minus de mansis duntaxat tribus e regione Sculteliae possideret.

Hic ergo Nodus

Cum cruce sua supereminente sine strepitu et Coeremonijs alias consvetis in praesentia tamen Venerabilis Conventus appositus et affixus est die 27 Martij a laborioso Viro Georgio Feicke Incola et AEdili Lubense, qui et Campanile ac Cupulam praesentem construxit: adeo, ut tota turris perfectio Imperialibus circiter 3000 constet.

1) Regnitz N.N.W. ¾ Meilen von Neumarkt.

Faxit DEUS!

Per intercessionem B(eatae) V(irginis) Mariae omnium Cisterciensium Patronae, nec non per dilectionem S(ancti) Joannis Evangelistae et per merita S(ancti) Valentini, ut Ecclesia haec per plures annorum centurias inconcussa, et non solum orthodoxa, sed et Lubeno-Cisterciensis constanter persistat, quae et sub et ab Abbate Lubensi Constantino firmiter aedificata est, et per annos jam fere ducentos a Parochis fratribus Cistercio-Lubenis per Seriem non interruptam administratur. Attestante Mortilogio nostro ab anno 1615. coepto vel renovato, quod sequentium annotat obitus ad rem praesentem:

Anno 1569. in Januario obijt Parochus Lubensis Frater Georgius Monachus Lubensis. Anno 1570. in Aprili obijt Parochus Oppidulanus F(rater) Martinus Monachus Lubensis. Et sic de alijs in Seitsch, Schlaupe, Helmsdorff, Hermansdorff etc: Parochis, Professis Lubensibus jam circa tempora Concilij Tridentini

Faxit inquam Deus!

Ut Pestis, Fames, Bellum, Incendia, Grando, turbo, Locustae, Lues pecorum (quae hoc anno, sub regimine Borussico jam secunda nos vice infestat) et omne ab Aquilone malum dilectam nostram non modo Lubam sed et Patriam integram cum suis tandem Authoribus pessimis deserat!

Fratres

Qui illo anno Lubae vixerunt, sunt Sequentes:

Eximius P(ater) Gabriel Peschel, Prior. SS. Theologiae Professor bis emeritus, in Oppidulo quondam Parochus, et Praepositus Casimirij decennalis, Doctor Ordinis cum P(atre) Balthasare Strauch denominatus in Capitulo Generali anno 1738. ad quod cum Reverendissimo Domino Constantino et P(atre) Joanne Nepomuceno Wolff Cistercium perrexerat, et Theses suas Theologicas sub imagine B(eatae) V(irginis) Mariae Dolorosae in Monasterio nostro Celeberrimae, Illustrissimo et Reverendissimo Domino Generali Andochio Gernot dedicaverat post defensionem Solennem Publicam in Ecclesia Lubensi celebratam; pro qua non solum Abbas Noster Constantinus, sed et Henrichoviensis D(ominus) Gerardus Wiesner p(ro) t(empore) Vicarius Generalis, Camencensis D(ominus) Amandus Fritsch, et Grüssoviensis D(ominus) Benedictus Seidel ante alios Hospites dignissimos oppugnantes, Praemonstratenses et Jesuitas argumenta acceptare et proponere dignati sunt defendentibus FF(ratribus) Alberto Mattern. Andreae (sic) Greb. Clementi Weis. Arnoldo Teicher. Laurentio Tantzman. Dominico Richter et Constantino Holtzenbock, Professo Lubensi.

A(dmodum) R(everendus) P(ater) Josephus Nieser Supprior, Matheta.
P(ater) Guillelmus Steiner, Provisor et Senior.
P. AEgidius Wehse, Praepositus in Seichau.
P. Stephanus Volckman, Praepositus in Schlauphoff.
P. Petrus Scheffler, Praepositus in Seitsch et Parochus.
P. Nicolaus de Wostrovsky, Senior Claustralis.
P. Raphaël Tempe, Praeses SS. Rosarij ad S. Jacobum.
P. Balthasar Strauch, Custos, Doctor Ordinis.
P. Christianus Heintze, Praepositus in Brechelwitz.
P. David Haman, Praepositus in Neühoff.
P. Placidus Thiel, Administrator in Heidersdorff.
P. Julianus Wancke, Administrator in Seithendorff.
P. Ludovicus Schubert, Parochus hic in Oppidulo.
P. Carolus Leyhel, Parochus et Administrator in Loswitz et Tannwaldt.
P. Alanus Leschke, Parochus in Klein-Helmsdorff.
P. Innocentius Türchert, Valetudinarius jam per annos 17. Apoplecticus.
P. Bernardus Herman, Parochus et Administrator in Pombsen.
P. Leopoldus Verdros, Parochus in Schlaup.
P. Andreas Greb, Refectorarius.
P. Clemens Weis, Praepositus in Casimir.
P. Arnoldus Teicher, Bibliothecarius.
P. Laurentius Tantzman, Parochus in Wilxen et Administrator in Elendt.
P. Dominicus Richter, Praepositus in Trebnitz.
P. Constantinus Holtzenbock, Parochus in Obermoys.
P. Matthaeus Wiese, Parochus in Hermansdorff.
P. Philippus Planesch, Compraeses SS. Rosarij.
P. Benedictus Liebaldt.
P. Norbertus de Rebenstock, Parochus in Schmograu.
P. Hermannus Flemming, Culinae Praefectus.
P. Jacobus Scholtz, Cantor et Sub-Custos.
P. Edmundus Schröter, Vestiarius.
P. Amadeus Hanisch, Curatus in Casimir.
P. Augustinus Wancke, Concionator Germanicus in Trebnitz.
P. Engelbertus Braunisch, Capellanus in Oppidulo.
P. Vincentius Billing, Curatus in Thiemendorff.
P. Sebastianus Weber, Praefectus Pistrini.
P. Casparus Schöne, Magister Novitiorum.

P. Martinus Gleixner, Confessarius Germanicus in Trebnitz.
P. Michaël Müller, Professor Theologiae moralis.
P. Valentinus Hauschildt, Curatus in Heidersdorff.
P. Paulus Zöh, Pictor.
P. Boleslaus Seidel.
P. Christophorus Bartsch, Clausurarius.
P. Bonifacius Gross, Capellanus in Schmograu et Curatus in Motschelnitz.
P. Lucas Springer, Capellanus in Seitsch.
P. Humbertus de Hubendorff, Capellanus ibidem.
P. Chrysostomus Rattmacher.
P. Thomas Klein, Capellanus in Loswitz et Tannwaldt.
P. Emmanuel König, Concionator Polonicus in Trebnitz.
P. Maurus Brandtwein, Regens Chori figuralis et Succentor.
P. Malachias Beyer, Capellanus in Schlaup.
P. Nepomucenus Nigrin, Intonator I^{mus}.
P. Gregorius Bittner, Infirmarius.
P. Robertus Genaehr.
P. Melchior Helwig, Intonator II^{dus}.
P. Bartholomaeus Vogelwürger.
P. Tobias Tillman.
P. Antonius ab Hein.
F(rater) Sigefridus Kuschel, } Diaconi.
F. Sigismundus Kraus, }
F. Bonaventura Lecher, } Subdiaconi.
F. Bruno Kirchner, }
F. Franciscus Grospitsch, } Minoristae Juniores.
F. Xaverius Raupach, }
F. Ignatius Blaschke, }
F. Joannes Bapt(ista) Kugler, } Novitij.
F. Candidus Weidlich, }
F. Gerardus Körn, }
P. Henricus Ritter, Minorista et Senior, } Conversi.
F. Simon Weis, Vitriarius, }

Qui fenestras non solum in hac Ecclesia, sed et in Seitschensi templo et Praepositura anno 1752. noviter aedificata non minus ac in alijs locis nostris; ac Praecipue in Monasterio nostro Lubensi perfecit tabulatas, postquam anno praeterito 1755. die 27. Aprilis, quae erat Dominica 4ta post Pascha, post horam 4^{tam} Pome-

ridianam densissimus et crassissimus grando omnes fenestras antehac orbiculares ex parte Occidentali confregisset, simili damno in Lignitz et Parchwitz et alibi causato etiam quoad segetes.

Quae omnia

Hoc AEvo nostro utcunque Memorabilia
gratae Posteritati pro Memoria
Scriptis commendata sunt

ab

Admodum Reverendo, Religioso ac Doctissimo P(atre)

Arnoldo Teicher,

Sacri Ordinis Cisterciensis Professo
Sacro-Sanctae Theologiae Professore bis emerito

ac

pro Tempore

Bibliothecario, Archivario, Historicoque
Domestico

MonaCho SaCerDote LVbensI.

---

b.

Wie die Breslauer Bürger sich im Jahre 1740 geweigert, Oesterreichische Besatzung einzunehmen.

Anno 1740. am 12ten December

Liess ein Gestrenger Rath der Stadt Bresslau 2. Ambts-Eltesten von jeder Zunfft und Zechen Tages drauf zu Rathhauss fordern. Da man vorhero mit dem Königlichen Ober-Ambt pro et contra consoliret hatte, dass bey dermahlig besorgender Unruhe und Krieges-Gefahr, da Preussische Volcker an der Grüntze Schlesien campirten und man nicht wüste, auf was ihr Augenmerck wäre, nöthig seye, die allgemeine Ruhe des Landes zu erhalten, diesem Uebel aber vorzubeugen, Königlich Ungarische und Böhemische Trouppen zur Defension der Stadt Bresslau auf Befehl Ihro Mayestät der Königin einzunehmen. Welch Zumutten von Seiten des Königlichen Ober-Ambts dem Magistrat sehr bedencklich vorkommen, weilen die Stadt noch niemalen fremde Soldaten angenommen, sondern sich durch die Innwohner, nebst denen angeworbenen und zeithero erhaltenen Guarnison selbst beschützet. Weilen man nun drauf drang, muste der Magistrat (da er sich von Seiten der Bürger nicht viel Treue zu versehen hatte, weilen man sie zeithero in etwas gedrücket, auch der gemeinen Stadt Freyheiten ziemlich vergeben) hierinnen consentiren und versprechen, so viel möglich die Ambts-Aeltesten zu persuadiren, solches zu accordiren, welches die gemeine Bürgerschafft nach deren Einwilligung auch annehmen müsse. Da so denn der Magistrat vor erst die Kauf-Leute-Aeltesten, so das Haubt der Bürgerschafft waren, die 12. Bürger-Capitains und Vorsteher derer Kirchen zu sich rief, dieses ihnen entdeckten, welches sie alle (da ihnen vorher Ungnade angekündiget wurde) resolvirten.[1])

Hierauf nun, als obbenennten 12ten December erschienen gedachte Aeltesten und wurde ihnen vom Magistrat in der Raths-Stube solches publiciret, nebst Communication eines Briefes, so ein Preussischer General Sucrin an die Stände des Grünbergischen Craysses, den Landes-Bestellten vom Glogauischen Fürstenthum, Herrn Baron v. Kesslitz, und den Landes-Aeltesten, Herrn v. Skronsky,

1) Vergleiche oben S. 9 und 10.

geschrieben, dass er auf Befehl seines Königs Ordre hätte, ehestens die Gräntzen Schlesiens zu überschreiten, da man ihn sodann mit Proviant vor seine Trouppen um baare Bezahlung versorgen möge, auch gedachte Stände zu sich gefodert, um mündlich mit ihnen zu sprechen, so aber bey ihm nicht erschienen, auch nicht schrifftlich geantwortet, auf Einrathen des Herrn Landes-Haubtmanns.[1]) Ein solch Zumutten klang nicht wohl in ihren Ohren, sondern weigerten sich einhellig dawieder. Da man nun sahe, dass sie sich zu diesem nicht bequämen wolten, animirte man sie starck darzu, vorgebende, dass, so sie nicht vollkommen die Trouppen einnehmen wolten, doch nur resolviren solten, einen Obristen, Nahmens Roth, unter dem General Braunischen Regiment (welcher evangelischer Religon wäre) dem Commendanten der Stadt (so alt und unvermögend) an die Seite zu setzen und das Sand-Thor (welches das Haubt-Thor und vor welchem die mehresten Clöster und Kirchen) mit halb Königlichen und halb Guarnisons-Völckern zu besetzen und nöthigenfalls die Königlichen Trouppen sodann erst einzunehmen. Diese Umstände waren ihnen ebenfalls zuwieder. Alss man nun sahe, dass sie zusammen nicht einstimmen wolten, forderte man 2. und 2. von jedem Mittel aparte vor, redete ihnen scharf zu, dass, so sie sich nicht beq(u)ämen würden, man sie zu gehöriger Straffe zu ziehen wisse. Dieser zu entgehen accommodirten sich einige und fast die meisten; welchen ein Kretschmer, Nahmens Keul, antwortete: dieses einzugehen fiele fast schwer. Doch da ein Gestrenger Rath verhiesse, als Väter vor die Stadt zu sorgen und ihr nichts Nachtheiliges zu vergeben, wolte er sich in deren Protection unterwerffen. Dieses nahmen die Meisten an, da man ihnen dann vorwandte, dass sie es Alle eingegangen. Unter diesen Eltesten aber ware einer von Seiten derer Züchner, Nahmens Gottfried Ehrlich,[2]) welcher hart darwieder stritte, sagende: 1: oder 2 Personen könnten dem gantzen Mittel ihre Freyheit und Gerechtigkeit nicht vergeben, und müste er solches dem gantzen Mittel andeuten und solte man um Gottes willen bedencken, was man hier thäte. Dieses verfieng alles nichts, sondern man redete ihm desto härter zu, dass man ihn sondrer Einwilligung als einen Aufwiegler bey Hof anzeigen würde; auch solte ihm verboten seyn, dem Mittel nichts zu entdecken, welches er aber nicht achtete. Diesem schwatzte ein Kauffmanns-Aeltester, Pachaly genandt, auch ein, sagende, was er resolvire, müsse die gantze Kauffmannschafft acceptiren. Diesem antwortete ersterer, so wenig er im Stande wäre, seinem Mittel etwas zu vergeben, so wenig

1) Diese Nachricht ist neu, doch scheint sie richtig zu seyn, denn dass schon vor 16. December Preussen in Läschen und Lessen dicht an der Brandenburgischen Gränze eingerückt waren, wo sie jedoch Alles baar bezahlten, ergiebt sich aus einer Nachricht im Heldenleben Friedrichs II. Th. I. S. 457. Ferner, dass die Landesältesten und Deputirten v. Kesslitz und Hocke in Krossen protestirten, wo sie vom Könige zur Tafel gezogen worden. Schlesische Kriegs-Fama, Th. V. S. 12. Der König war 14. und 15. December in Krossen. Oben S. 10 ist das nicht mit angeführt worden, doch war die Nachricht vom Einrücken der Preussen sehr verbreitet. S. oben S. 3.

2) Diesen nennt auch Gutzmar S. 12 als einen dem Antrage Widerstrebenden, giebt aber 13. December und zwar wohl genauer an, als der Verfasser dieses Aufsatzes.

sey er es auch. Dieser gieng nach 5mahliger Vortretung nach Hauss und blieb bey seinem gerechten Vorsatze.

Dieses Alles zeugete eine Deputation von Seiten des Magistrats dem Königlichen Ober-Ambte selbigen Tages an und blieb halb resolviret und halb unangenommen dabey.

Dieses Gerichte erscholle in der Stadt, worauf sich selbten Abend ein Theil der gemeinen Bürgerschafft unterredete, darwieder zu protestiren.[1] Da sie denn Tages drauf, als

den 13ten December

sich aufs Rath-Hauss begaben,[2] den Magistrat in der Rath-Stube in Session traffen und mit Macht hineindringen wolten. Als man nun sahe, dass die Menge der Bürger zu gross war und der Platz darinnen zu enge wurde, beschied man sie auf den so genannten grossen Fürsten-Saal, daselbst der Magistrat vollkommen sasse. Hierauf proponirte im Nahmen des Magistrats Syndicus Gutzmar: Nachdeme bey dermahligen Conjuncturen und Troublen man vor nöthig erachtete, im Fall der sich ereignenden Noth und Gefahr, Königliche Trouppen in allhiesige Stadt zu deren Defension einzunehmen, so sich diese aber nicht hervorthäte, dürften sie nicht angenommen werden. Nach Verflüssung dererselben, so sie auch vorhero angenommen worden wären, versicherten sie bey Versprechung ihrer wahren Worte, Treu und Ehre, dieselbten wiederumb auss der Stadt zu verschaffen, welches Ein Königliches Ober-Ambt und Ein Gestrenger Rath bereits resolviret hätte: als zweifelte man nicht, dass Eine Löbliche Bürgerschafft solches auch bewilligen würde. Dieses aber konte er kaum aussprechen, als sie insgesamt mit heller Stimme darwieder protestirten, sagende: wir brauchen keine Soldaten, als unsre Stadt-Guarnison, denn wir selbst im Stande sind, die Stadt zu defendiren, und wir wollen auch nicht einen einnehmen, sondern schlagen sie todt, wie die Hunde.

Alss man nun sahe, dass die Bürgerschafft hierwieder hefftig, wolte man sie mit gelinden Worten besänfftigen, dass sie sich doch beruhigen solten, man würde die Sache überlegen. Da ware aber kein Rath; iemehr man ihnen zusprach, iemehr defendirten sie sich. Als nun dieses nicht verfangen wolte, resolvirte der Magistrat, sie noch einmahl darüber zu consuliren, sie möchten einen Abtritt nehmen. So begaben sie sich, doch nicht alle, auss dem Fürsten-Saal in den ausersten Saal des Rathhauses, biss auf ohngefähr 200. Mann, welche um der Uhrsach darinnen verblieben, um keinen von Raths-Gliedern herauss zu lassen. Als die Bürgerschafft wiederum beysammen, trug man ihnen vor, dass sie sich doch um Gottes willen beruhigen solten, man würde die 12. Bürger-Capitains zum Commen-

1) Hierdurch erfahren wir nun das, was damals gethan wurde, um österreichische Besatzung aufzunehmen, genauer, als oben S. 10.

2) Gutzmar S. 12 setzt diese Vorgänge wohl genauer auf 14. December. Schon am 13ten mag es indessen lebhafter hergegangen seyn, als er angiebt.

danten beruffen und daselbst die Sache zu der Stadt Besten einrichten. Dieses halfe auch nichts. Da die Burgerschafft nun von dem Commendanten hörete, liessen sie den Commendanten[1]) nebst dem Stadt-Major[2]) beruffen, worauf der Syndicus den Herrn Commendanten anredete: Nachdem Eine Löbliche Bürgerschafft ihn begehrete, so wolte man hierinnen sein Guttachten einziehen, ob die Stadt, Bürgerschafft und Guarnison im Stande wäre, sich zu defendiren und mit Munition gnungsam versehen seye? Worauf er erwiederte: Einem Gestrengen Rath würde deren Beschaffenheit bestens bekannt seyn; er seines Orts wolte sein Blutt bey dieser Stadt aufopffern und biss dahin getreu seyn. Worauf die Burgerschafft schrie: „Wir lassen Leib und Leben bey unserm Commendant, wollen auch von keinem Capitain etwas wissen, sondern bey diesem unsre Wach-Parade halten!" Da nun der Magistrat sahe, dass sie darauf drangen, wie dass er sich expliciren solle, muste er der Burgerschafft Begehren nicht nur einwilligen, sondern ihnen auch versprechen thun, alle ihre vergebene Gerechtigkeiten wiederum herzustellen.

Den Anfang hierzu machten sie durch die ordentliche Sperrung der Thore, da das so genannte Wartten oder Aufhalten biss in die späte Nacht gemüssbrauchet worden, dass nach Läutung der Sperr-Glocke nicht eine Minute länger die Thore solten aufgelassen werden. Selbigen Tages liessen 12. Persohnen das Aufhalten aussbitten, wurde aber nicht resolviret, sondern geantwortet, dass solches nicht vom Magistrat, sondern von der Bürgerschafft dependire. Gegen Abend sahen auch einige Bürger, ob dem Versprechen gemäss die Thore gesperret, welche auch punctuel geschlossen.

Den 14ten eodem

eclatirte das Passirte mehr und mehr. Waren vorhero viel von Seiten der Bürgerschafft zu Rath-Hauss gewesen, so erschienen selbigen Tages noch weit mehrere, verhetzten und versterckten einander noch mehr, treulich beysammen zu halten, so sie auch einander einhällig angelobet und versprochen und bereuet, dass diese Treue unter einander nicht vorlängst hätte sollen vollzogen werden. Hierauf nun forderten sie vom Magistrat schriftliche und besiegelte Reversalien von dem, was sie begehret hatten; sie wurden auch schrifftlich aufgesetzet. Da solche nun in Eil waren colligiret worden, begehrete der Magistrat, dass ie 10. und 10. nach einander in der Raths-Stube erscheinen solten, worauf die Bürgerschafft erwiederte: „Nein, wir wollen nicht, denn es könnte wohl der Unterschleif so und fast ärger, als vor erst geschehen, erfolgen, sondern der Magistrat soll uns solche Reversalien allen insgesamt oben auf dem Fürsten-Saale proponiren, womit einer wie der andere, folglich allesammt es einander anhören, worauf der Stadt-Major in Beyseyn derer 12. Bürger-Capitains und Stück-Capitains vorlasen. Der Anfang ware: „Weilen die Bürgerschafft nebst Zuziehung der Guarnison" da denn das Schreien angieng: „nicht Guarnison, sondern geschworne Stadt-Guarnison, denn wohl unter der Guarnison fremde Militz könnte mit verstanden werden," so erwiederte

1) und 2) Maximilian Freiherr v. Rampusch und Hans Leonhard v. Wuttgenau. S. oben S. 37.

der Major: „Eine Löbliche Bürgerschafft möchte doch geduldig seyn, dann dieses in Eil concipiret worden wäre und man hierauf nicht reflectiret, da bekannt, dass die Stadt-Guarnison nur alleinig wäre, es solte aber „geschworne Stadt-Guarnison“ geschrieben werden.“ [1])

Nach diesem kamen die andern Puncte von Defendirung der Stadt vor. Diese waren aber der Bürgerschafft nicht satisfait, sondern sagten: „Wir wollen mehr denn dieses;“ worauf sich der Major zum Magistrat begab und Anfrage that, wie sich zu verhalten. Die Antwort aber erfolgte, wie dass eine Bürgerschafft die Punctationes selbsten aufsetzen und solche durch gewisse Deputirte Einem Gestrengen Rath einhändigen lassen möchten. Hierauf wurde ihm diese Antwort, ein jedweder Mittel würde seine Gravamina specificiren und durch Deputirte produciren. Dieses confirmirten die Erhietzten sobald, sagende: „Weil das Eisen warm ist, muss mans schmieden.“ Da sie sogleich auser dem Fürsten-Saale solche aufsetzeten, ohne ein Mittel zusammen zu fodern.

Tages darauf, als den 16ten, producirten die Deputirten die Gravamina dem Magistrat, welcher sie indessen annahm und auf den 19ten beschied, da sie so dann solche unter dem Raths-Siegel reversiret erhalten solten. Als man vorhero ihnen solche zu halten versprochen und bey Rath-Hause protocolliren wolte, erwiederten nun die Deputirten, wie die Bürgerschafft nicht eher ruhig würde, biss solche unter dem Raths-Siegel aussgeferttiget, worauf die abgetreten und der Magistrat die Punckte vorhero dem Königlichen Ober-Ambt vorgezeuget, welches auch in Allem eingewilliget.

Selbigen Tages zogen die Bürger mehrestens nach advenant des Fahnes selbsten auf die Wache, weilen sie dem Magistrat angelobet, die Stadt zu defendiren, und nun einem solchen nachzukommen, zeigeten sie auch hierinnen das Versprechen zu erfüllen. Da sie vorhero auch am 12ten December verheissen, dass 2. Fahne aufziehen und die Wachten doppelt besetzet werden solten, geschahe solches durch Aufziehung des auf denselben Tag bestelten Neumann- und Schröterischen Fahnes. Als sie nun unter ersterem Capitain verlesen und postiret waren, solte der March ohne klingendes Spiel geschehen, die Bürger-Musquetier aber wolten ohne dieses nicht von der Stelle, sondern wohl ehender ausseinander gehen, sagende: da Guarnison mit Trommel-Klang aufzüge, warum ihnen als Bürgern nicht dieses auch zugestattet werden solte. Der Capitain konte dieses vor sich nicht thun, sondern liess sich bey dem Kriegs-Commissario, Herrn v. Säbisch, befragen. Dieser gab dem Abgesandten zur Antwort, dass er nicht allein wäre, man möchte sich ein wenig gedulden. Die Antwort blieb mithin zu lang aussen. Als sich der Capitain gemüssiget fand, da das Sperren der Thore herannahete und die Nacht sich zeugete, die Musquetier zu fragen, ob sie, wenn er die Spiele zum Marsch rühren liesse, solches verantworten wolten? Da sie denn ihrer versprochenen Treue und

1) So war denn auch der am 14. December verfertigte und 15. December unterzeichnete Defensionsplan abgefasst. S. oben S. 36 Beilage B. und vergleiche daselbst S. 37 Beilage D. und F. vom 16. und 17. December, genauer vom 18. und 19. December.

Beysammenhaltung gemäss mit einem eifrigen Brust-Schlage antworteten: „Ja, wir verantworten es!“ Worauf so dann der Marsch vor sich gieng und ein Spiel in iedwedes Thor, 2 aber aufs Rath-Hauss gegeben worden. Unter dern Klange kam der erstere Ober-Officier, welcher auf Begehren der Bürgerschafft auf der Haubt-Wache bleiben muste. Dieses war ein Fähndrich, und soll die Einrichtung, dass ein Ober-Officier auf der Haubt-Wache stets sey und die Schlüssel derer Thore in Verwahrung habe, vermöge ihrer Abrede und Resolution, vest verbleiben, auch ein Officier dem andern bey Ablösung die Schlüssel einhändigen. [1])

Den 17ten

erschienen die Deputirten in der Raths-Stube und stellten dem Magistrat Unterschiedens von wegen der Stadt, Rath und Bürgerschafft vor, wie solches vor verflossenen Zeiten beschaffen gewesen; unter andern erinnerten sie, dass zwar die Bürgerschafft begehrten, diejenigen Eltesten von Zünfften, so zu Einnehmung fremder Trouppen eingewilliget, degradiret, der Befehlshaber, so denen Bürgern zeithero ziemlich massiv begegnet und ihnen auf Befragen fast keine Antwort ertheilet, der jüngste Raths-Reither, welcher bey ersterer Zeugung der Bürgerschafft einem Bürger mit der Fürsten-Saals-Thüre unhöflicherweise das Hinter-Castel starck gnung tourbiret, zum Recompenz aber ein paar Kaldaunen-Stösse erlangete, abgesetzet werden solten; damit aber ein Gestrenger Rath sehen solte, dass man in der Sache nicht zu viel thun wolte, ersuchte man, dass dergleichen Leute sich hinführo civiler aufführen solten.

Da so dann Montags darauf der Magistrat den Befehlshaber, die Raths-Reiter nebst dem Stadt-Vogdtey-Ambts-Boten vor sich forderte und ihnen einen derben Verweiss gab, auch den Befehl, dass sie sich gegen der Bürgerschafft civiler aufführen solten, ertheilete.

Den 19ten

verfügete sich die Deputation aufs Rath-Hauss, um die von der Bürgerschafft vom Magistrat begehrte Reversales abzunehmen, da so denn nach denen Ambts-Aeltesten der Kirschner geschicket wurde, weil die Bürgerschafft selbte als das älteste Mittel zu ihrem Haupt erwählet hatte, nach deren Ankommen gedachte Reversales in dem äusern Saal des Rath-Hauses (weilen selbten Tag im Fürsten-Saale Conventus publicus war) durch den Stadt-Major vorgelesen, nachhero aber in der Raths-Stube in Beyseyn des gantzen Magistrats dem Aeltesten der Kirschner, George Wehner, eingereichet worden mit dem Vermelden, solche wohl zu verwahren und auf Begehren einem jeden Mittel Copie davon zu ertheilen, nicht aber einem ieglichen, der es forderte, als welche Reversales von gedachtem Aeltesten angenommen und in deren Laade zu finden sind.

Den 20ten

kamen noch Einige vor den Magistrat und begehreten annoch

1) S. oben S. 37. Beilage D und F.

erstlich, dass die Bürgerschafft und junge Leute, so mannbahr, exerciret werden solten;

andertens, dass das Geschütz, Doppel-Haacken, Röhre und so weiter auss dem Schüss-Wärder, so vor dem Oder-Thore gelegen, herein in die Stadt solte gebracht werden;

drittens, dass die Ballisaden an der Fortification solten in einen gutten Stand gesetzet werden;

viertens, mit dem sogenannten Zirckler, so das Thor auf- und zu schlüsst, drey Mann von der Guarnison vom Rath-Hause biss ans Thor gehen sollen, da vorhero nur einer zu seiner Confoy gewesen.

Dieses ist ihnen auch zu halten versprochen und zugleich bewerckstelliget worden.[1])

NB. In eben diesem Tage, als Dienstag vor Thomä, entstund Nachmittage ein Viertel auf 5 Uhr gegen Mütternacht ein starckes schweres Wetter, welchem der Wind auss Mittag entgegen gieng. Dieses zeugte sich mit dick und schwartzen Wolcken, nebst einem Aufthun und Blitzen des Himmels, so zum Erstaunen anzusehen war. Es geschahen einige harte Schläge, welche in einigen Orten Schaden erwecket. Solches dauerte aber nicht lange, da sich ein gewaltiger Sturm erhob und es zertheilete, welcher auch dieselbe Nacht durch gedauret und manchen Schaden veruhrsachet.

1) Vergleiche oben S. 18.

c.

Hoch-Wohlgebohrner Frey-Herr,

Gnädiger Herr Vetter,

Ob ich zwahr, seit langer Zeit, nichts mehr gewüntschet, als Gelegenheit zu haben, Eweur Hoch-Wohlgebohrnen von Persohn kennen zu lernen und Denenselben ein mündliches Zeugniss meiner ungeheuchelten Devotion an den Tag zu legen, so muss dennoch gestehen, dass mich die Fehler meiner unbedachtsahmen Jugend in solche höchst nachtheilige Umbstände versetzet und mein Gemüthe dergestalt niedergeschlagen und schüchtern gemachet haben, dass ich biss anhero fast Bedencken getragen, mich in einer so niederträchtigen Gestalt bey Leuthen sehen zu lassen, denen ich alle Hochachtung und Respect zu geben schuldig bin. Nun habe zwahr anjetzo die gröste Hoffnung von der Welt, mein Glücke zu verbessern und die Begierde, so ich habe, meine bissherige unanständige Lebens-Arth mit einer vernünfftigen Conduite zu verwechsseln, wird mir auch hoffentlich noch künfftighin die Consolation zuwege bringen, dass Menschen meine Fehler vergessen werden, gleichwie ich versichert bin, dass der liebe Gott alle meine Schulden mit seiner unendlichen Barmhertzigkeit getilget hat. Diessem ungeachtet habe mich doch nicht eher unterstehen wollen, Eweur HochWohlgebohrnen persöhnlich auffzuwarthen, biss ich zuvorhero mir schrifftlich dazu die Erlaubniss gehorsamst aussgebethen, und so fern ich hierinnen gnädig erhöret werde, so will solches, zu meiner grösten Zufriedenheit, vor den ersten Anfang eines glückseeligern Standes erkennen. Meine schmählige Armuth und das eigene Unvermögen meiner nächsten Bluthsverwandten sind die Zeit hero das Hinderniss gewessen, dass ich meine projectirte Reisse nach Berlin nicht ins Werck richten können, sondern dass ich statt dessen in der grösten Ungedult meine Zeit in dem vor mich unglückseeligen Vaterlande habe verschwenden müssen. Gegenwärtige Conjuncturen schiehnen mir allsso bald anfänglich umb so viel favorabler zu seyn, weil ich bey der Ankunfft Ihro Majestät des Königes von Preussen doch auch vor mein Theil einen Schein einiger Versorgung davon zu tragen hoffen konte. Nachdem ich aber, theils wegen schlechter

Bekleidung, theils wegen Mangel des Geldes nicht allezeit Ihro Majestät folgen konte, wo Sie anzutreffen waren, so brachte es endlich 14 Tage vor Ostern durch den letzten Vorschuss meiner armen Mutter dahin, dass ich nach Schweidnitz reissen und Ihro Majestät allerunterthänigst auffwarthen konte. Allein bald anfänglich funden sich wiederumb nur Obstacula, die meine gemachte Hoffnung gäntzlich zu zernichten schienen: Jedermann wolte mich nehmlich versichern, dass meine bereits avancirte Jahre nebst meiner Leibes-Gestalt mir eine solche Hinderniss seyn würden, dass Ihro Majestät mich unmöglich zu Kriegs-Diensten, wozu mich lediglich gewiedmet hatte, employiren würden: ingleichen wolte mir niemand rathen, dass meine gemachte Producirung, wovon Eweur HochWohlgebohrnen ein Exemplar gehorsamst zu überreichen mir die Freyheit nehme, dem Könige praesentiren solte, indem Ihro Majestät alzu occupirt wären, als dass Sie Sich mit Bagatellen amusiren könten. Ich nahm dahero in der grösten Bestürtzung meine Zuflucht zu denen zwey Herren Geheimbten Räthen, Schuhmacher und Eichel, und addressirte mich zugleich an den ersten Favorit des Königes, den Geheimbten Cämmerierer Fredersdorff, bey welchen allen mich, über Vermuthen, zu insinuiren das Glücke hatte, und letzterer that mir allsso den sehr güttigen Vorschlag: ich möchte von meinen Acclamations den Einband von Atlass, worauff ich die Unkosten vergebens gewendet, weglassen und ein anderes in schlechten Frantz-Band gebundener Ihm communiciren, welches Er ungefehr in seiner Stube auff den Tisch legen und solcher Gestalt es dem Könige in die Hände spielen wolte, indem er dessen Zimmer gar öffters zu besuchen pfleget. Als nun dieses alles nach Wunsch gelungen war, so bekahm so gleich davon die Nachricht und wurde den Tag darauff nebst noch 6 andern Cavaliers, einem v: Pölnitz, v: Poser, v: Niebelschutz, v: Feilitscher, v: Viepach und v: Stosch, welche alle ebenfals Dienste suchten, an Ihro Majestät praesentiret, da wir denn allerseits den Bescheid bekahmen, dass, weil morgen der König weggienge und in 14 Tagen gewiss wieder in Schweidnitz zu seyn gedächte, wir seine Ankunfft alda erwarthen möchten. Bald darauff aber wurde mir aparte, vom Graffen von Hacke gemeldet, dass Sr: Majestät mir Allergnädigst die Wahl liessen, ob in Civil- oder Militair-Diensten mich engagiren wolte; begehrte ich ersteres, so müste mich, biss zu der neuen Einrichtung in Schlessien, gedulden; resolvirte ich mich aber zu dem letztern, so hätten Ihro Majestät mir einen Lieutenants-Platz in Gnaden conferiret. Weil mir nun diesses der kürtzeste und sicherste Weg schien, auss meinem gantz unbeschreiblichen Embarras zu kommen, ob es gleich in der That vor einen Menschen, der nicht einen Heller zuzusetzen hat, sehr schwehr ist, in Preussischen Krieges-Diensten fortzukommen, so habe dennoch in Gottes Nahmen den Schluss gefasset, in meinem 40sten Jahre ein Metier zu ergreiffen, das ich weder gelernet, noch mich jemahls dazu in meiner Jugend destiniret habe, indem ich freylich mit der Feder-Fechterey mich besser zu poussiren hoffte, wenn ich die Mittel hätte, mich biss zu Ende der Campagne souteniren zu können. Unterdessen ist nunmehro die letzte Bataille dazwischen kommen und, da solcher vielleicht in Kurtzem noch eine andere folgen dörffte und es mit Brieg und Neisse auch zuerst zu einer Richtigkeit kommen

muss, ehe der König seine Armee verlassen und wiederumb nach Schweidnitz kommen möchte, so habe eine Reisse hieher unternommen und bin willens, recta von hier ins Lager zu gehen und meine gefaste Resolution allerunterthänigst zu melden, dass ich nehmlich bereit und willig sey, mich in Ihro Majestät Diensten auffzuopffern. Ich dachte dabey gantz gewiss so glücklich zu seyn, bey ein oder dem andern Bekandten alhier ein Dahrlehn von 100 Floren auffzutreiben, welche ich künfftighin von meinem monathlichen Tractament nach und nach abzuführen versprach; allein alle Gnaden-Thüren sind mir leider in solchen Fällen gäntzlich verschlossen und ich glaube nicht, dass ein Mensch auff der Welt auff eine so unbarmhertzige Arth, als ich, kan verstossen und verlassen seyn. Suche ich Hülffe bey meinen nächsten Bluths-Freunden, so bekomme statt der Anthworth Thrähnen und lamentable Excusen, dass ich ihren selbst eigenen Zustand nebst dem meinigen behertzigen muss und ungeachtet sie selbst mehr als zu wohl einsehen, dass ich bey gäntzlicher Entblössung alles Vorschusses unmöglich zum Regiment gehen und wie ein Mousquetier mir s: v: Schuhe, Camachen und alle kleine Mondirungs-Stücken von dem Regiments-Quartier-Meister kan reichen und vorschiessen lassen, so ist doch die Hoffnung besserer Zeiten der eintzige Trost, der mir vorjetzo nebst der Versicherung alles auffrichtigen Mitleidens gegeben wird. Alhier habe noch seit meinem unglückseeligen Auffenthalt in Bresslau vor 23 Reichsthaler Sachen im Pfande, die mir gantz unentbehrlich sind, und ungeachtet sich der Werth dessen gegen 100 Reichsthaler belaufft, so sind doch die Leuthe so unbescheiden und unchristlich, dass sie bereits vor vielen Wochen die Sache bey dem Stadt-Vogt anhängig gemacht und die Erlaubniss erhalten haben, solche zu verkauffen, welches ich dennoch biss dato durch meine wehmüthige Vorstellungen jederzeit verhindert und auffgehalten habe. Eweur HochWohlgebohrnen judiciren allsso, umb Gottes willen, nach Dero beywohnenden Vernunfft und angebohrnen Güttigkeit, wie mir bey so gestalten Sachen müsse zumuthe seyn, da ich weder zu meiner Equipirung, noch zu meiner ferneren Subsistence leider nicht einen Heller auffzutreiben weiss und den Verlust meiner Sachen nunmehro auch nicht länger hintertreiben kan. Nun möchte hier wohl meinen langen Brieff mit den Worten schlüssen: Sapienti sat, allein, ungeachtet ich wohl weiss, dass Dero Gemüthe von einer solchen Beschaffenheit ist, dass Sie keinem Armen und Nothdürfftigen, geschweige denn einem Menschen etwas versagen können, dessen zeitliches und ewiges Wohl von einer nunmehrigen Hülffe lediglich dependiret, so ruffe dennoch Gott zum Zeugen an, dass ich es recht mit schwehrem Hertzen thue, Eweur HochWohlgebohrnen in meinem so gar bedrängten Bekümmerniss umb etwas anzusprechen, indem mir mehr als zu wohl bekandt ist, dass mein gnädiger Herr Vetter nicht allein ein gar milder Wohlthäter vieler armen Bluths-Freunde sind, die Dero Hülffe Allerseits nöthig haben, sondern, indem mir auch leicht einbilden kan, dass gegenwärtige Troublen Eweur HochWohlgebohrnen eben so viel Tort thun, als andern, bey welchen zu einer andern Zeit nicht würde vergebens gebethen haben.

Solte ich aber dennoch Gnade vor Dero Augen finden und nebst der Erlaubniss, Eweur HochWohlgebohrnen auffzuwarthen, auch zugleich die Hoffnung erhalten,

dass Ihnen mein künfftiges Schicksahl nicht gantz und gar indifferent sey, so müste es vor eine unmittelbahre Direction des Allerhöchsten erkennen, und ich würde nimmermehr vergessen, mich mit Mund und Hertzen gegen einen solchen Wohlthäter danckbahr zu erweissen, der mich gleichsahm in der Welt wiederumb ehrlich machen und mir zu einem honorablen Etablissement den ersten Weg bahnen helffen. Ich verhoffe alsso, durch Dero gnädiges Fiat, ein recht neues Leben zu erhalten und dadurch zugleich die Kräffte und die Gelegenheit zu überkommen, mich künfftighin auff eine würdigere Arth, als es bisshero geschehen, in der tieffsten Soumission erweissen zu können, als

Eweur HochWohlgebohrnen,
Meines Gnädigen Herrn Vetters,

Bresslau
den 19ten Aprilis
1741.

Unterthänig-gehorsamster
Knecht Hanss Ludwig von Schweinichen
manu propria;

Innhalts-Verzeichniss

der wichtigsten Orts- und Personen-Namen und Sachen.

C.

M.

O.

S.

T.

U.

V.



Druckfehler.

S. 53.	Z. 13.	v. o.	concernirete statt convernirete.
„ 71.	„ 18.	v. o.	Pföffler st. Pfäffler.
„ 72.	„ 17.	v. o.	verwilliget st. vierwilliget.
„ 86.	„ 11.	v. u.	muss der Punkt wegfallen.
„ 87.	„ 8.	v. o.	von st. vor.
„ 224.	„ 8.	v. o.	der st. de.
„ 234	st.	432.	
„ 262.	Z. 3.	v. u.	absentiren st. obsentiren.
„ 411.	„ 10.	v. u	Trauttmansdorf st. Frauttmansdorf.
„ 463.	„ 17.	v. o.	ac st ad.
„ 472.	„ 9.	v. o.	Siura st. Suira.
„ 489.	„ 8.	v. o.	1680 st. 168
„ 509.	„ 11.	v. u.	politiae st. poilitae.
„ 521.	„ 4.	v. u.	Borussicus, dominus st. Borussicus et dominus.
„ 586.	„ 10.	v. o.	Abendt st. Abenat.
„ 588.	„ 11.	v. u.	nodo st. modo.

Breslau, Druck von Grass, Barth & Comp.





